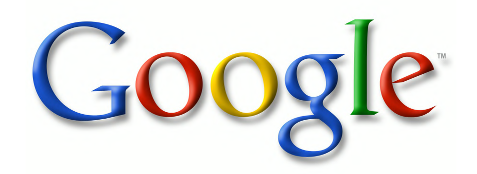
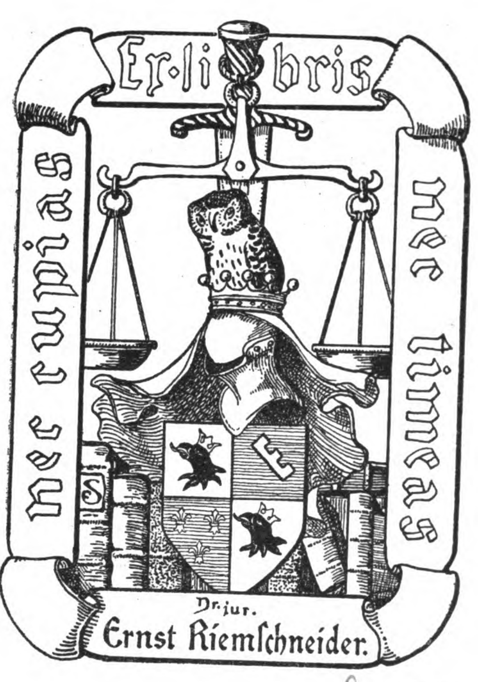
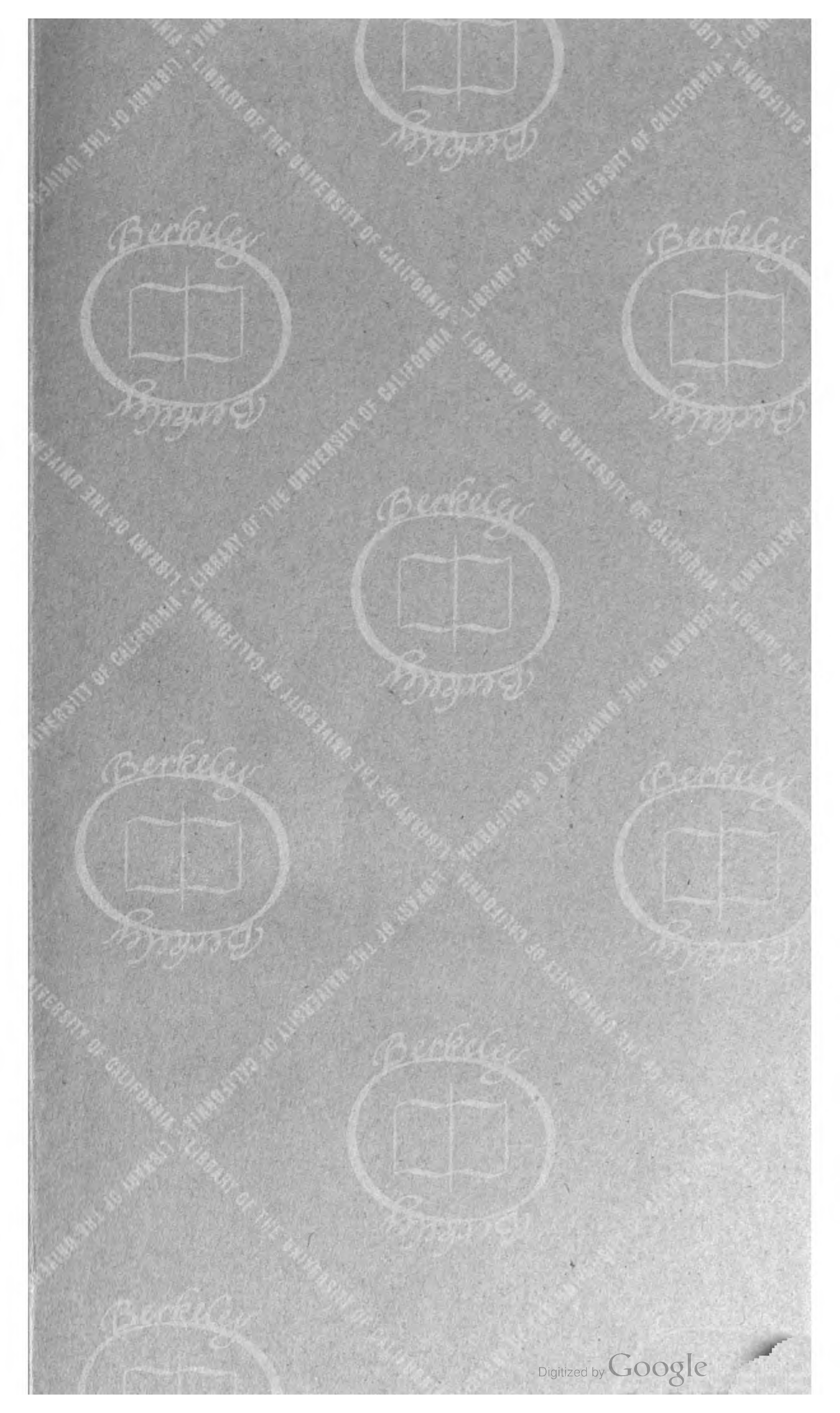
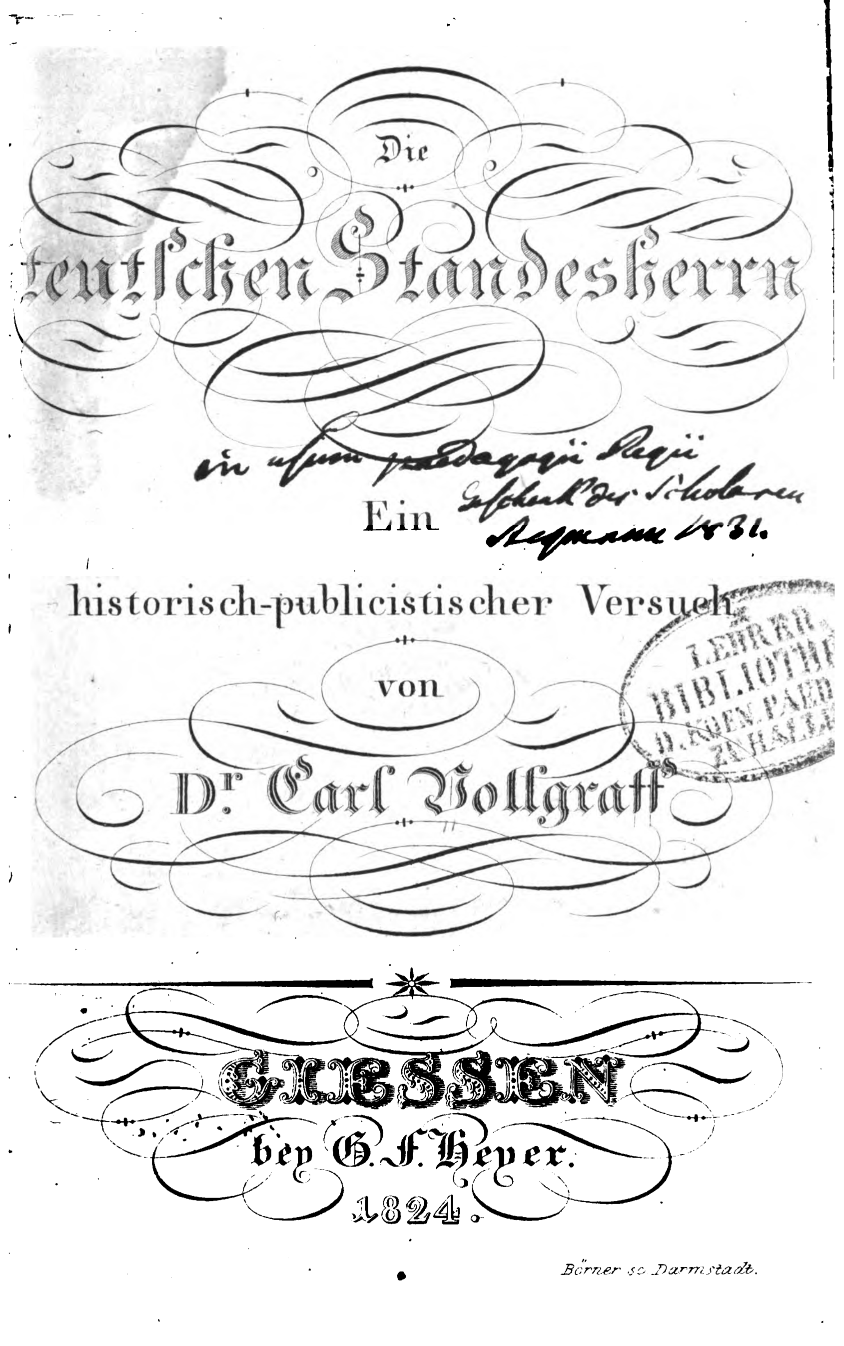





Ex·li bris
nec cupias
nec timeas
Dr. jur.
Ernst Riemschneider.




Die
teutschen Standesherrn
Ein
historisch-publicistischer Versuch
von
Dr. Carl Vollgraff
GIESSEN
bey G. F. Heyer.
1824.
Börner sc. Darmstadt.

Die

teutschen Standesherrn.

Ut ex nimia potentia principum oritur interitus principum, sic hunc nimis liberum populum libertas ipsa servitute adficit.

M. *Tulli Ciceronis*, de re publica quae supersunt (fragmenta nuper reperta) edente *Angelo Majo*, fragmento lib. primi.

Vorwort.

Das seit Errichtung des Rheinbundes im Jahr 1806 in mehreren Staaten des süd-westlichen Teutschlands vorkommende staatsrechtliche Verhältniß von Standesherrn, Standesherrschaft, Standesherrlichkeit ist ein, in Vergleichung mit den bis zu jenem Zeitpunct geläufigen feudal-staatsrechtlichen Grundsätzen so neues anomalisches Verhältniß, daß man vor 1806, wo sich doch in Teutschland zu allen möglichen Staatsformen und Unterthans-Verhältnissen Modelle nachweisen ließen, davon dem-

ohngeachtet weder etwas wußte noch ahndete. Den Namen Standesherrn kannte man freilich in Schlesien, der Lausitz, Oestreich rc. schon früher; ohne daß mir indeß genau bekannt ist, inwieweit die dortigen Standesherrn etwas mehr als simple adeliche Gutsherrn waren und sind, ist so viel gewiß, daß man damit den Begriff nicht verknüpfte und verknüpft, der seit 1806 im süd-westlichen Teutschland als Collectiv-Bezeichnung für die seitdem erst subjicirten ehemaligen Reichs-Fürsten, Grafen und Herrn damit verbunden ist. Sodann hat dieses Verhältniß in dem kurzen Zeitraum von 1806 bis hierher verschiedene Schicksale gehabt. Während der Dauer des Rheinbundes bezeichnete es im Allgemeinen das in der Rheinbundes-Acte bestimmte Subjections-Verhältniß der vorhin-

nigen, nun subjicirten Reichs-Fürsten und Grafen unter der Souverainetät der Rheinbundes-Staaten, und eine bestimmtere, schulgerechte Definition läßt sich auch bis zur Stunde noch nicht geben.

Seit Errichtung des teutschen Bundes verbindet man dagegen mit dem Worte wieder ganz andere Begriffe, und zwar zunächst und in Folge des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte soll damit angedeutet seyn, daß jene Standesherrn die ersten gebohrnen und erblichen Landstände sind, so daß sie auch wirklich in allen Repräsentativ-Staaten mit zwei Kammern in der ersten Sitz und Stimme erhalten haben, also ohngefähr das sind, was in England und Frankreich die Pairs.

In denjenigen Staaten dagegen, wo noch

keine Repräsentation, wenigstens noch keine Repräsentation für den ganzen Staat und ohne Abtheilung in zwei Kammern, eingeführt ist, oder auch die alten Landstände ihre alte Form noch beibehalten haben, bezeichnet man mit dem Wort Standesherrlichkeit ungezweifelt etwas anderes, vielleicht sogar eine untergeordnete Regierungs-Hoheit.

Theils die Neuheit dieses Verhältnisses, theils die Theilnahme, welche das Schicksal der in Standesherrn verwandelten vormaligen Reichs-Fürsten und Grafen erregte, waren es nun, welche seit 1807 bis 1813 eine Menge Federn für letztere in Thätigkeit setzten. Seit Errichtung des teutschen Bundes, welcher dieses Verhältniß hat fortbestehen lassen, ja sogar die Zahl der Standesherrn vermehrt hat, ist indeß

nichts Ausführliches weiter darüber erschienen, obwohl es allerdings sowohl durch die Bundes-Acte und die Bundes-Versammlung, als auch durch die einzelnen neuesten Edicte der Bundes-Staaten einen ganz neuen, wenn auch ungleichförmigen Character erhalten hat. Abgerechnet zwei kleine Abhandlungen und das seit 1822 eröffnete „Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse" (Karlsruhe in der Marxischen Buchhandlung), dessen Tendenz jedoch ganz verschieden von der dieses Versuchs ist, ist mir nichts weiter bekannt, und, wäre auch noch sonst etwas darüber erschienen, was mir leicht unbekannt geblieben seyn könnte, so ruht der Plan dieses Versuchs auf einer andern, vielleicht neuen Basis und Grund-Idee, von der ich hier kurz Rechenschaft zu geben habe.

Man hat nämlich vielfältig die Subjection jener kleinen süd- und westteutschen Reichs-Fürsten und Grafen im Jahr 1806 für das alleinige Werk des französischen Kaisers ausgegeben, so daß man behauptet hat, ohne ihn würde sie ganz und gar nicht vorhanden seyn.

Diese Ansicht ist keinesweges auch die meinige. Ich bin vielmehr der Meinung, daß ihr Fall, ihre Unterordnung, ihre Einverleibung in der Geschichte des teutschen Reichs, in der Anarchie dieses feudalen Reiches selbst zu suchen ist, und daß Napoleon lediglich, jedoch sich selbst vielleicht unbewußt, mehr Instrument als Werkmeister war, daß er nur ein Ereigniß vollführte, wozu seit Jahrhunderten die Vorbereitungen in Teutschland selbst gemacht worden waren.

Diese Ansicht von der Sache machte es nun auch nothwendig, dem Versuche eine, jedoch, der nothwendigen Kürze halber, blos raisonnirende teutsch-historische Einleitung voranzuschicken, wobei man mich als Juristen entschuldigen mag, daß sie vielleicht zu juristisch ausgefallen seyn dürfte. Ein jeder hat hier seine eigene Ansicht; weshalb ich selbst mich auch keinesweges vom Vorwurfe der Einseitigkeit, des einseitigen Raisonnements freisprechen will, welches nämlich darin bestehen möchte, daß ich der Meinung bin, wie des teutschen sowohl als europäischen Mittelalters Anarchie nur aus dem einen Ereigniß erklärt werden könne, daß seit dem neunten Jahrhundert das Feudal-System fast über ganz Europa seine schwarzen Fittiche ausbreitete,

und so überall den grassesten Egoismus säete, wo sonst ein hoher Freiheits-, mitunter auch wohl Gemeingeist geblüht hatte.

Dies als Entschuldigung für das Erscheinen des Buches selbst, so wie der ihm vorangeschickten historischen Einleitung.

Sollte mein Styl für manche Leser hier und da zu ungeschminkt hervorgetreten seyn, so bitte ich um Entschuldigung. Nur Wahrheit war mein Zweck; nirgends leitete mich Animosität für Sachen oder Personen. Was war, ist der Geschichte verfallen. Ihr soll die Leidenschaft fremd seyn.

Daß sodann dieser Versuch auch nichts weniger als eine Partheischrift ist, wird der unpartheiische Leser selbst finden. Wird er auch auf

Irrthümer stoßen, so wünsche ich, daß sie die Wegweiser zur Auffindung der Wahrheit seyn mögen. Viele particulare Quellen waren mir gar nicht zugänglich, und insofern enthält dieser Versuch zuverlässig noch große Lücken, die aber nur dadurch mit der Zeit werden ausgefüllt werden können, daß jener in dieser seiner Lükkenhaftigkeit erst erscheinen muß, um Veranlassung zur Mittheilung des Fehlenden zu werden, worum ich hiermit jeden Betheiligten gebeten haben will. So sind mir z. B. schon jetzt in Beziehung auf die Beilagen Nro. IV. und IX. mehrere Irrthümer und Lücken bekannt. Es hat mir aber auch hier nicht gelingen wollen, sie zu verbessern und auszufüllen. Dankbar würde ich jede Zurechtweisung annehmen, um allenfalls sogleich diese beiden

Uebersichten vervollständigt und berichtigt noch-mals abdrucken zu lassen.

Trotz aller Vorsicht haben sich endlich auch einige Druckfehler eingeschlichen, die jedoch der gütige Leser leicht selbst verbessern kann.

Geschrieben Marburg in Kurhessen Ende September 1823.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

**

Beilagen.

X. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher seit 1806 subjicirten teutschen Reichs-Fürsten, Grafen und Herrn, wie sie dermalen noch als solche existiren.

XI. Adels-Statut für das Königreich Würtemberg vom Jahr 1817.

XII. Note der königlich würtembergischen Commissarien vom 17. October 1820 an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg.

XIII. Zusammenstellung des den Standesherrn im Königreich Würtemberg im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden gesammten Rechts-Zustandes.

XIV. Zusammenstellung der weitern Anträge und Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Bassenheim, wie sie im Laufe der mündlichen Besprechungen sich näher bestimmt haben.

XV. Schreiben des königlich würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Herrn Grafen von Bassenheim vom 14. Mai 1821.

XVI. Bezeichnung derjenigen weitern Zugeständnisse, auf welche die Standesherrn (des Königreichs Würtemberg) unter den in dem vertraulichen Ministerial-Schreiben vom 14. Mai 1821 enthaltenen Bedingungen, bei Annahme der Schluß-Erklärung vom 17. October 1820 rechnen dürfen.

I.

Historische Einleitung.

A. Innere Entwickelungsgeschichte der germanischen Staaten-Verfassung.

§. 1.

Die Entwickelungsgeschichte der Staatsverfassung eines Volkes, von dem Moment, wo es einen Platz in der Geschichte erhält, bis zu dem, wo es aufhört, als ein selbstthätiges moralisches Wesen sich zu zeigen, ist überall nichts weiter, als dessen Rechtsgeschichte, da bilden die Rechtsformen die Staatsverfassung. Es knüpft sich an den Wechsel dieser Formen die Ausbildung der Völkerverfassungen selbst, sie sind der Spiegel, worin sich der Character der verschiedenen Perioden oder Stufen, auf welchen die Völker auf- oder abgestiegen sind, aufs treuste wiedergiebt.

Die Formen des germanischen Gerichtswesens haben bis zum Ende des Mittelalters 5 Perioden abwärts durchlebt oder durchgangen, an die sich die innere Aus-

bildungsgeschichte der germanischen und teutschen Staatsverfassungen knüpft. Ihre Vorausandeutung gewährt die leichteste Uebersicht und die sichersten Anhaltungs- oder Ruhepuncte.

Die erste Periode umfaßt die Zeiten, wo noch das ganze Volk sich versammelte und in diesen Versammlungen die politischen, gesetzlichen und richterlichen Functionen gemeinsam übte. Es gehört diese Periode hauptsächlich der Zeit vor Einwanderung in die römischen Provinzen an.

Die zweite Periode datirt sich von der Zeit nach erfolgter Einwanderung in diese Provinzen. Die einzelnen Stämme waren dadurch vermischt worden, gehörten schon größtentheils zur fränkischen Monarchie, waren ihrer republikanischen Verfassung verlustig geworden und jene Generalversammlungen waren schon wegen Ausdehnung der Reiche schwieriger geworden, sie konnten nur noch in einzelnen wichtigen Fällen und dann jährlich wenigstens einmal im März oder Mai Statt haben. Dies hatte zur Folge, daß vorzugsweise die richterlichen Funktionen nur noch nach Unter- Abtheilungen des Reichs, nach den einzelnen Grafschaften, verwaltet werden konnten, oder wie man es im Gegensatz der früheren allgemeinen Versammlungen (placitis legitimis) nannte, in den placitis minoribus. Formen und Functionen blieben jedoch noch dieselben. Nach wie vor

berief der Graf die Freien seiner Grafschaft zu den Assissen (Sitzungen). Diese Periode geht bis auf Karl den Großen. Er vereinigte mit seinem großen Reiche den Rest derjenigen Völkerstämme, welche bis dahin noch eine republikanische Verfassung beibehalten hatten, namentlich die Sachsen, Friesen ic. Nachdem aber während dieser Periode das Feudalsystem (ohne jedoch diesen Namen schon zu führen) schon bedeutende Fortschritte gemacht, die Zahl der Gefolge und Vasallen sich auf Kosten der Freien schon sehr vergrößert hatte, die Verpflichtung zur Theilnahme an den öffentlichen Gerichtssitzungen und Geschäften den übrig gebliebenen Freien lästiger, nicht mehr als Ehren- und Bürgerrecht eifersüchtig bewacht wurde, kurz der schwere Fluch des Feudalsystems seine traurigen Wirkungen zu äußern begann, trat die dritte Periode ein, nemlich statt aller Freien einer Grafschaft wählte der Graf blos einige wenige aus und zwang sie als Rachinburgen, Scabinen, Schöffen oder Richter die Urtheils-Functionen des Volks zu vertreten.

Während dieser Periode gelangte das Feudal- und Hörigkeitssystem zu seiner völligen Ausbildung, zu einer solchen Allgemeinheit, daß zu Ende derselben fast keine Freien mehr vorhanden waren, aus denen man Schöffen ꝛc. hätte auswählen können, und so begann die vierte Periode, die der Feudal- oder Pairsgerichte, von den

königlichen Pairsgerichten herab bis zur feudalen Patrimonial-Jurisdiction jedes kleinen After-Vasallen, denn fast für ganz Europa galt die Regel: nulle terre sans seigneur.

Nachdem aber endlich die Könige die Gefahren erkannt, die ihrer Existenz als solcher von Seiten der übermüthigen und mächtigen Vasallen drohten, giengen sie (nicht auch ihre Vasallen) unter Beistand der Geistlichkeit und des römischen Rechts, wonach diese lebten, zuletzt zu permanenten Gerichtshöfen mit gelehrten Beisitzern über, womit die fünfte Periode eintrat und das Mittelalter sich schließt.

Da man diesen Perioden auch allenfalls andere gleichzeitige Eigenthümlichkeiten zur Rubrick geben kann, so beabsichtige ich auch keineswegs das Detail der Gerichtsformen mitzutheilen, sondern ich werde blos die Haupt-Characterzüge derselben hervorheben und daran den jedesmaligen Gesellschaftszustand knüpfen, oder das Bild zeigen, das der Spiegel zurückwirft (1).

---

(1) Classisch sind hier und überhaupt Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1818—22, 4 Theile. — *Meyer*, Esprit, Origine et Progrés des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. La Haye 1819 — 1822. 6. Volumes. Besonders wegen des Details der Gerichtsformen s. m. Liv. 2. Wenn ich dieses classische Werk im Verfolg vorzugsweise und noch öfters citiren werde, so geschieht es, weil es der Neuheit seiner Resultate wegen

§. 2.

Erste Periode.

Schon der Name Germanen, hergenommen von Herman, Heriman, Ariman ꝛc. deutet an, daß die Völkermasse, welche wir unter diesem Namen begreifen, eine kriegerische, militairische war, und es würden auch die Sarmaten hierher gehören, wären sie nicht durch eine ganz andere Sprache davon geschieden. Insoweit die Germanen, Nomaden, Jäger-Völker waren (Sueven) läßt sich eine geographische Grenze nicht mit Genauigkeit abstecken, und blos von den Seßhaften (Sassen, Sachsen) kennen wir genauer ihre alten Wohnsitze. Die Namen der einzelnen Stämme waren daher nicht Länder- sondern Völker-, mitunter Eigenschafts-Namen, und erst später entstanden aus diesen Länder-Namen. Mehrere dieser Völkerstämme hatten Könige, z. B. die Franken, Gothen, Burgunder, andere Herzoge, z. B. die Baiern und Allemannen (2),

---

recht allgemein in Teutschland bekannt zu werden verdient. Nicht minder classisch, wiewohl älter, sind auch *Robertson*, history of Charles V. Introd. — Möser, Osnabrükische Geschichte. Einleitung. Dann gehören zum Theil auch hierher: *Montesquieu*, de l'esprit des Lois, Liv. 28 — 31. *Filangieri*, la Scienza della legislazione und Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 3 Bände.

(2) Auch Spoleto, Benevent und Friaul erhielten solche Duces Majores.

die übrigen regierten sich democratisch durch selbst erwählte Grafen. Weder Könige, Herzoge noch Grafen hatten aber eine mit der heutigen vergleichbare Staats-Autorität oder Gewalt, sondern die Regierungsform war aus diesem Gesichtspunct durchgängig democratisch. Alles, was das allgemeine öffentliche Beste und Wohl betraf, wurde in den Volksversammlungen berathen und entschieden. Die Chefs hatten blos die Vorberathung, Proposition und Execution, das Volk war der Souverain.

Ich enthalte mich einzelner Citate aus Tacitus und Cäsar, wer hätte nicht beide schon gelesen. Die Verfassung war rein militairisch und ihr Zweck war auf Vertheidigung seiner Mitglieder nach Innen und Außen gerichtet, mit einer Consequenz, die Erstaunen erregen könnte, wäre sie nicht unmittelbar aus dem National-Character hervorgegangen.

Die Germanen waren für ihre Personen und Sachen frei im weitesten Sinne des Wortes, sie gehorchten nur selbst erwählten Chefs. Nur die geringeren Angelegenheiten überließen sie der Sorge dieser, alle wichtigere Sachen gehörten zu ihrer Entscheidung in den Volksversammlungen, in denen sie sich solche von ihren Chefs vortragen ließen. Diese konnten ihnen nichts befehlen. Die Versammlungen hatten ein rein militairisches Ansehen, indem jeder bewaffnet darin erschien. In ihnen entschied man hauptsächlich über

National-Krieg und Frieden. Bei einem so kriegerischen Volke mußte sich von selbst ein Kriegs-, ein persönlicher Adel, gestützt auf Tapferkeit und Klugheit, bilden, der insofern erblich war, als der Ruhm des Vaters auf den Sohn zurückstrahlte. Aber sehr bald wurde er auch zugleich ein Güter- oder Reichthums-Adel, indem eben diese Tapfern, der Ruhe überdrüßig und durstig nach Kampf und Krieg, in Ermangelung eines National-Kriegs, andern verwandten kriegführenden Stämmen beistanden und sich zu diesem Zweck mit allen gleichgesinnten umgaben, aus ihnen ihr Gefolge bildeten, sich Reichthümer durch Beute erwarben und so im Stande waren, ihr Gefolge immer mehr zu vergrößern, welches durch Waffen, Pferde und Genußmittel entschädigt oder angelockt wurde. Kriegerischer Ehrgeiz legte den Einzelnen der Gefolge (Comites) strenge Pflichten auf, ohne daß dies der Freiheit jedes Einzelnen zu nahe trat.

Der Germane nahm keinen Anstand freiwillig Zwangspflichten zu übernehmen, ja seine Freiheit vom Fall des Würfels abhängig zu machen. Etwas wider seinen freien Willen zu thun, würde ihn aber entehrt haben.

Was Tacitus damit sagen will, wenn er von Stufen, Graden in den Gefolgen spricht, ist mir jedoch nicht klar. *Meyer* l. c. Ch. 9. hat sich dadurch ver-

leiten lassen, an die Gefolge, an diese Grade, unmittelbar das Ritterwesen, die Knappenschaft rc. anzuknüpfen, während ich übrigens dem nicht widersprechen will, daß der Rittergeist, die Chevalerie ein Rest des alten germanischen Freiheitssinnes sey und ihm wir es zu verdanken hätten, daß die Teutschen nicht ganz zu Sclaven herabgesunken seyen.

Ein solcher Partheigänger war nur durch eigene Bravour fähig, sich Achtung und Liebe zu verschaffen, den Ehrgeiz nach gleichem Ruhm in seinen Begleitern zu wecken. Aus diesen Partheigängern wählte das Volk zuweilen, im Fall eines National-Kriegs, seinen Dux, Anführer, weil gewöhnlich schon sein Name die Stelle einer Armee vertrat, und dies war auch der Grund, warum ihm das ganze Volk Beisteuern an Pferden und Lebensmitteln freiwillig gab, um sein Ansehen zu vergrößern. Ein wesentlicher Unterschied blieb aber stets zwischen einem von der Volksversammlung beschlossenen National-Krieg (Guerra) und den Privatunternehmungen dieser Partheigänger (Faidae). Jenem mußte jeder Waffenfähige folgen; an diesen nahm nur das Gefolge Theil (3).

---

(3) *Meyer* l. c. L. 1. p. 52. hat diesen Unterschied allererst evident nachgewiesen.

Ob die Eroberungen der römischen Provinzen Folgen von Guerrae oder Faidae gewesen, hat einigen zweifelhaft scheinen mögen, scheint mir es aber deshalb nicht, weil zufolge der uns hinterlassenen Nachrichten die Germanen mit Weib und Kindern eindrangen, welche letztern nur bei National-Kriegen der Armee folgten.

Bei einem solchen kriegerischen Volke sind Zwistigkeiten die natürlichen Folgen absoluter Freiheit, aber der Germanen gesunder politischer Tact sagte ihnen, daß die Verewigung, die Vererbung solcher innern Familien-Spaltungen (das, was wir noch bei den Arabern und Montenegrinern unter dem Namen der Blutrache finden) zuletzt ihre Kraft und Unabhängigkeit bedrohen müsse, und deshalb war es Sache der Verwandten des Beleidigers sowohl, wie des Beleidigten, und endlich des ganzen Stammes, auf Beilegung solcher Streitigkeiten Bedacht zu seyn, durch Bestimmung einer Summe an Geld oder Vieh, Compositiones, Fredum (Fredus, Freda, holländisch vrede, teutsch Friede) Wehrgeld (Werigeldum) (4).

(4) Von eigentlichen Strafen wußten die Germanen nichts, denn jeder hatte das Recht sich selbst Rache zu nehmen oder sich zu vergleichen. Am wenigsten kannten sie die Todesstrafe. *Meyer* l. c. Liv. 1. p. 26. giebt den Grund davon sehr richtig an, wenn er sagt: Comme la réunion des hommes en

Die härteste Strafe war die Ausstoßung aus der Volksgemeinde, auch war sie so gut, wie die Todesstrafe, denn der Ausgestoßene wurde nicht etwa Sclave, sondern vogelfrei. Aber auch nur die Volksversammlung konnte diese Strafe aussprechen.

Die Lage der germanischen Sclaven war zwar bei weitem nicht so hart, wie die der römischen, aber sie genossen nicht den Schutz der Volksrechte, waren nur

société n'a d'autre but, que la sureté mutuelle, la defense de leur vie, il est evident, que ce but n'admet d'autres moyens que ceux qui s'y conforment et que la peine de mort ne peut étre infligée; la société qui s'arrogerait le droit de mettre à mort un de ses citoyens contreviendrait à son premier objet et cesserait de proteger ses membres. La peine la plus grave ne peut étre que l'exclusion de la société! Verräther, Ueberläufer und Straßenräuber bestrafte man allerdings mit dem Tod, aber als National-Feinde, die nicht mehr zur Gesellschaft gehörten. Man hat über die sich durch Gewohnheit gebildeten Tarife als Gliedertaxen gespottet, während ihnen eine hohe aber rohe Idee der persönlichen Freiheit zum Grunde lag. Die Compositiones wurden an den Verletzten und dessen Verwandten bezahlt. Der Fredus (der Friede, holländisch vrede) oder Bannum war eine Art Composition an die Volksgemeinde und den Grafen, für den Schutz, den sie sowohl dem Beleidiger, wie dem Beleidigten, gewährte. Bei den Angelsachsen hies es Plegium. Das Wehrgeld (Werigeldum) bezog sich auf Tödungen und richtete sich nach dem Rang, den der einzelne im Staate einnahm. M. s. *Meyer* l. c. Chap. 3 und 8. Nach dem Verschwinden dieser Einrichtung trat der Gottes- und Königsfriede an ihre Stelle, Treuga dei et regis.

durch ihren Herrn vertreten und hauptsächlich zum Ackerbau und häuslicher Arbeit bestimmt. Kriegsgefangenschaft, sclavische Geburt und eine nur den Germanen eigenthümliche Weise, Verlust im Spiele, waren Entstehungsgründe der Sclaverey.

Ein solcher Sclave gewann durch seine Freilassung äußerst wenig, weil er dadurch keinesweges ipso jure Mitglied der Volksgemeinde ward. Sie war deshalb wahrscheinlich auch selten, weil der sclavische Stand selbst nicht hart war.

Vor Einwanderung in die römischen Provinzen gab es also bei den Germanen zunächst nur zwei Menschenclassen, Freie und Sclaven (5). Die Freien theilten sich aber wieder in die gemeinen Freien und den oben bezeichneten persönlichen Adel, dessen factische Vorrechte darin bestanden, daß er vermöge seiner Güter ein Gefolge halten konnte und daher durfte, und daß man aus seiner Mitte, aus demselben Grunde, die Grafen- und Heerführerstellen besetzte.

Es waren dies mithin keine Standes-Vorrechte, sondern factische Auszeichnungen, die ihnen Persönlichkeit und Reichthum verschaffte.

---

(5) Nach Eroberung der römischen Provinzen machen die römischen Provinzialen eine dritte Classe aus, nämlich sie sind frei ohne politische Bürger-Rechte.

Als erwählte Grafen waren sie für Krieg und Frieden Chefs der einzelnen Stämme (führten deshalb auch den Namen judices, Seniores), denn der Stamm war die Armee und die Armee das Volk. Wahrscheinlich erwählte man nur dann einen gemeinschaftlichen Ober-Anführer, Dux, wenn mehrere Stämme gemeinschaftlich in den Krieg zogen. Diejenigen Stämme, welche gleich von Anfang Könige oder Herzöge an ihrer Spitze hatten, hatten dies nicht nöthig.

Berief ein National-Beschluß das Volk zu den Waffen, so hies dies der Heerbann, Heribannum. Dieser Heerbann, (welches Wort man auch für den Dienst selbst brauchte) war Pflicht und Recht zugleich, d. h. jedes freie Mitglied des Volks war zum Dienst bei harter Strafe, wegen seines freien Besitzthums, ächten Eigenthums verpflichtet; aber auch nur wer ein solches besaß, konnte im Heerbann dienen und umgekehrt, nur wer im Heerbann diente, konnte ächtes Eigenthum erwerben; kurz weil das Volk das Heer war, und das Heer das Volk, war es nur eine Eigenschaft mit verschiedener Benennung, welche jene Pflichten und Rechte gab. Von dieser National-Eigenschaft entstand der Völker-Name Germanen, welches Wort lediglich Entstellung ist oder entstellt wurde von und durch die verschiedenen Benennungen: Heermannen, Hermanni, Erimanni, Arimanni, Aremanni, Hare-

manni. In ihrer Qualität als Gerichtsbeisitzer, Urtheiler, hießen sie Pagenses, später boni homines, Rachenburgi. Meyer hat bewiesen, daß es ein großer Irrthum ist, Karl den Großen allererst als den Schöpfer des Heerbanns zu betrachten. Er war höchstens Wiederhersteller, nachdem der Vasallendienst schon um sich gegriffen hatte. So wie das Wort Heerbann für den Dienst selbst und die auf den Grundstücken haftende Pflicht dazu gebraucht wurde, so bezeichnete es auch die Geldstrafe für Zurückbleibende, und den Beitrag derer, die wegen Alters oder Geringfügigkeit ihres Eigenthums nicht in Person dienen konnten. Doch gehört dies schon in die zweite Periode.

§. 3.

Es würde nach dem Bisherigen kaum noch einer Aufzählung der eminenten Rechte eines freien Volks-Mitglieds und Heerbannspflichtigen bedürfen, wäre dies deshalb nicht von nöthen, um desto schärfer, sowohl jetzt, wie in den späteren Perioden, die Gegensätze zu zeichnen, zwischen der Rechtsvollkommenheit eines Freien und der Rechtsunvollkommenheit aller Nichtfreien.

Die Freiheits- und Bürgerrechte eines Volksmitglieds bestanden:

1) in der Fähigkeit und Befugniß, an der Ausübung der Volks-Souverainetät, Gesetzgebung,

Rechtsprechung, Administration rc. Theil zu nehmen. Man mag dies die politische Seite der Freiheit nennen;

2) er war völlig unabhängig und selbstständig, und fähig, alle Rechte zu erwerben, namentlich steuerfreies ächtes Eigenthum, wie sie das Volksrecht gewährte und schützte, und dies mag man die privatrechtliche Seite nennen.

Es ist hierbei im voraus zu bemerken, daß mehrere dieser Freiheitsrechte, namentlich die privatrechtlichen, später das reale Kennzeichen des niedern Adels oder der nicht vasallitischen teutschen Ritterschaft geblieben oder geworden sind.

Der sogenannte Adel damaliger Zeit (6) hatte keine Rechte vor den übrigen Freien voraus, sondern genoß blos factisch die oben genannten Vorzüge, und den Vortheil, daß die aus seiner Mitte gewählten Grafen die Vorberathungen hatten und dadurch unstreitig einen besondern Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte und Angelegenheiten sich verschafften. Einige behaupten auch, er allein habe das Recht gehabt, unfreie Leute zu schützen

---

(6) Blos Tacitus bedient sich des Worts Nobilitas, die Germanen wissen nichts davon. Sodann verwechselt man gar zu häufig die späteren Perioden mit dieser ersten. M. s. *Meyer* l. c. L. 1. Chp. 7.

und gleichsam als Patron in der Gemeinde zu vertreten. Es ist dies aber eine bloße Behauptung ohne alle Belege. In späterer Zeit, zur Zeit allgemeiner Feudalität, war es der Fall, noch war aber das grasse Feudalsystem unbekannt. Insofern es die aus der Mitte dieses sogenannten Adels gewählten und später von den Königen ernannten Grafen und Herzöge waren, welche sich, namentlich in Teutschland, später ganz unabhängig vom Kaiser machten, kann man alsdann auch sagen, daß dieser Ur-Adel derjenige war, welcher nach Karls des Großen Tod den doctrinel sogenannten hohen Adel in Teutschland bildete.

Jene Privat-Rechte eines Freien waren so ausgedehnt, daß hier noch einige davon näher angegeben werden müssen. Dahin gehörte:

1) das Recht, nur von seines Gleichen gerichtet werden zu können;
2) keine Abgabe zu zahlen, die er nicht selbst bewilligt hatte;
3) sein ächtes Eigenthum auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen, darauf zu jagen, zu fischen, zu hauen ꝛc. (7);

---

(7) Dieses ächte Eigenthum hat in objectiver Bedeutung bei den einzelnen Völkern verschiedene Namen erhalten, durch die man sich nicht irre machen lassen darf. Ein Haupt-Cha-

4) die ausschließliche Fähigkeit alle, heut zu Tage sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeitshandlungen vor der Volksgemeinde vorzunehmen;

5) für andere Personen Zeuge und Fürsprecher zu seyn; nur ein Freier war habiler Zeuge in Sachen seines Gleichen;

6) hauptsächlich jede Beleidigung durch einen Waffenkampf zu rächen (späteres Fehde-Recht der Ritterschaft ꝛc.);

7) als Angeklagter, selbst nach erbrachtem Beweise, seine Unschuld durch ein Kampfgericht zu erweisen und umgekehrt einen Angeklagten eines Verbrechens dadurch zu überführen, ja sogar

8) die Beisitzer des Gerichts, wenn sie ihn nach seiner Meinung widerrechtlich verurtheilt, zum

---

racterzug desselben war, daß es sich neben und mit dem Waffengeräth nur auf kriegsdienstpflichtige Männer vererbte, nicht auch auf die Weiber (Burgunder und Westgothen machten jedoch eine Ausnahme). Bei den salischen Franken hies es terra Salica, bei den ripuarischen terra aviatica, bei den Allemannen terra paterna. Später nannte man es Alode, welches Wort *Meyer* von dem Holländischen, al-oud, d. h. sehr alt, herleitet oder erläutert. An die Stelle dieses ersten ächten Eigenthums vor Einwanderung in die römischen Provinzen, traten nach dieser die sogenannten Sortes barbaricae, d. h. die Land-Antheile, die man unter die siegenden Barbaren vertheilte und damit dieselben Rechte und Pflichten verband.

Zweikampf herauszufordern. Doch gehört dies erst der dritten Periode an, mußte aber als ein germanisches Urfreiheitsrecht hier genannt werden. Nicht sowohl ein Vorzug, als vielmehr eine harte Verbindlichkeit war es dagegen

9) auch, daß sich alle Einzelnen in der Gesammtbürgschaft (garantie mutuelle) befanden, d. h. die Verpflichtung zu Auslieferung eines Verbrechers aus der Gemeinde, so wie die Verantwortlichkeit für einen verheimlichten Verbrecher, hatten (8).

§. 4.

Zweite Periode.

So einfach, so ungekünstelt, so characteristisch consequent waren die ersten Gemeinde- oder Staatsverfassungen der germanischen Völkerstämme. Sie selbst sollten aber dadurch, daß sie die römischen Provinzen unter-

(8) *Meyer* l. c. Chap. 8. findet hierin den gesetzlichen Grund der Ungastfreundlichkeit der Germanen, indem sie von dem Moment der Aufnahme eines Fremden bei sich, für dessen Verbrechen hafteten, und ihn deshalb wohlbedächtlich begleiteten, weil sie so lange für ihn hafteten, als er noch keinen andern Gastfreund gefunden oder die Grenze noch nicht passirt hatte. Daher das spätere abscheuliche Droit d'aubains.

jochten, unbewußt den Grund zu ihrer eigenen Unterjochung durch ihre eigenen Chefs legen.

Die Volksgesetze, die sogenannten leges barbarorum, aus denen wir, nächst Tacitus, die früheste Verfassung der Germanen nur allein kennen gelernt haben, wurden alle erst lange nach Eroberung der römischen Provinzen unter den fränkischen Königen aufgezeichnet, besonders war es Karl der Große, der die Sammlung vervollständigte und zum Theil revidiren und seiner Zeit gemäß modificiren lies. Sie geben daher kein treues Bild der Verfassungen vor und nach der Eroberung, sondern es finden sich in ihnen Bestimmungen neben einander, die Jahrhunderte auseinander liegen, und bei der Aufzeichnung roh zusammen geworfen wurden. Indeß unterschied sich angedeutetermaßen die zweite Periode, unmittelbar nach der Eroberung der römischen Provinzen, von der ersten nur dadurch, daß die großen Volksversammlungen und Gerichtssitzungen sich in Grafschafts-Versammlungen, in placita minora, verwandelten, daß die fränkischen Könige die mit eingewanderten oder am Rhein dieß- und jenseits ansäßigen Völkerschaften unter ihre Herrschaft brachten, und blos das große Sachsen-Volk, seiner Entlegenheit wegen, noch bis zu Karls des Großen Regierungs-Antritt eine democratische Verfassung behielt.

Alle Rechte und Vorzüge der Freien blieben wie vorher, die getheilten Provinzial-Ländereien traten an die Stelle des alten Alodiums, zu den drei Classen des Adels, der Freien und Sclaven kam eine neue, die der besiegten Römer oder Provinzialen. Sie blieben persönlich frei, nahmen aber keinen Theil an den politischen und eminenteren Privat-Rechten ihrer Besieger; man erlaubte ihnen ferner nach römischem Recht zu leben, gerade so wie jeder Einzelne der sieghaften Volksstämme sein altes Volksrecht beibehielt, so daß in dem großen fränkischen Reiche so vielerlei Rechte galten, als Stamm-Verschiedenheiten sich fanden. Jeder Germane trug überall seiner Väter Recht und Gewohnheiten mit sich, und hatte das Recht, nur darnach gerichtet zu werden. Dies machte nöthig, daß die placita minora und später die Schöffen-Gerichte aus solchen Beisitzern gewählt werden mußten, die zur Nation des zu Verurtheilenden gehörten, denn nur sie kannten sein Recht.

Was in dieser Zeit eine weitere Ausbildung erhielt, waren die Gefolge. Die Könige setzten es häufig nicht durch, das Volk in Masse auf die Beine zu bringen, den Heerbann in Bewegung zu setzen. Reich und mit großen Ländereien begabt, vergrößerten sie daher ihre Gefolge durch Austheilung von Benefizien, um mit jenen durchzusetzen, woran das Volk keinen Theil nehmen wollte; zweiter Schritt zum Feudalismus.

Ihnen ahmten treulich die Grafen und übrigen Magistrate nach, um so mehr, als es jetzt die Könige waren, die diese Grafen, Vice-Grafen rc. ernannten, während das Volk blos noch zu den niederen Beamtenstellen wählte. Noch eine Menge anderer Ursachen trugen dazu bei, daß die National-Kriege seltener und die Faidae der Könige desto häufiger wurden. Dahin gehörten besonders die Größe der Reiche, die nicht leicht angegriffen wurden, der beginnende Widerwille gegen kostspielige Kriege aus eigenen Mitteln in entfernte Gegenden, der Umstand, daß die Faidae der Könige, letztere bekanntlich durch Erbtheilung vermehrt, größtentheils Familien und Erbstreitigkeiten zum Gegenstand hatten, die nichts weniger als im Interesse des Volks waren, während die Gefolge nur das Interesse ihrer Seniores im Auge hatten.

Je mehr man diese Gefolge zu vergrößern strebte, desto schwieriger mußte es werden, noch welche zu finden, die sich selbst hätten ausrüsten können. Belohnungen, Beneficien und, in Ermangelung des Geldes, Länder-Ausstattungen, wurden daher nothwendig; ja man brauchte die List, diese Vasallen (welcher Name jetzt wohl schon erlaubt ist, besonders, wenn die Etymologie von guasallus, Gesell nicht irrig ist) mit so vielen Vorrechten auszurüsten, daß die gemeinen Freien darnach lüstern wurden und gern in die Gefolge eintraten. Man that also in dieser zweiten Periode einen weitern großen

Schritt vorwärts zum Feudalsystem, das mit zwei Worten nichts anderes war, als Verwandlung des National-Interesse in ein Familien-Interesse und der Nation selbst in eine Masse häuslicher Sclaven (9).

---

(9) *Meyer* l. c. L. 1. Ch. 10. Zugleich ist hier der Ort eines gelehrten Dissensus zu erwähnen. Eichhorn l. c. §. 195 u. 363 ꝛc. unterscheidet sehr scharf die freien Vasallen von den unfreien oder Ministerialen, was *Meyer* L. 1. Chap. 15. S. 213. nicht zugeben will, obwohl er selbst schon zwischen Knappen und Edelknappen in seiner Theorie von den Gefolgen unterscheidet, und von ersteren glaubt, daß sie gezwungen im Gefolge dienten, von letzteren, daß sie freiwillig eintreten und ebenso auch wieder austreten konnten. Vermöge der Beweise, die Eichhorn beigebracht hat, bin ich ganz seiner Meinung, und noch zur Stunde lassen sich in Teutschland Spuren dieser vornehmen Hörigkeit nachweisen, in den sogenannten Curmed-Gütern, die, obgleich dem niedern Adel zuständig, demohngeachtet noch Mortuarium zahlen, denn die Ministerialen erhielten ebenfalls statt Besoldung später Güter nach Hofrecht. Was diese Ministerialen gewissermaßen wie Sclaven betrachten lies, war, daß sie hauptsächlich zu den häuslichen Verrichtungen der Könige gebraucht wurden, wozu sich kein Kriegs-Begleiter gebrauchen lies. Ihre Entstehung mag durch Eroberung begründet worden seyn, vielleicht, daß man die vornehmen Provinzialen dazu nöthigte; wenigstens finden sich viele Beispiele, wo die fränkischen Könige Römer zu hohen Stellen beförderten, zu ihren Andrustionen machten. Sie wurden nun, wie gesagt, zu den Hof-Aemtern der Könige gebraucht. Anfangs mochten der Marschal (Mariscalcus), Schenk (Scantio), Kämmerer und Truchses oder Seneschal (Tapifer) nicht viel mehr als Oberstallknechte und Bedienten seyn. Später, nach Eroberung der römischen Provinzen, vermehrte sich der Hofstaat der Könige; diese Stellen erhielten

Wir gehen zur

§. 5.

dritten Periode

über. *Meyer* l. c. L. 1. Chap. 11. hat ein eigenes Capitel den Mitteln gewidmet, wodurch man den Freien ihren Freiheits- und Unabhängigkeits-Zustand über-

---

höheren Glanz und man ordnete ihnen Unterbediente, geringere Hof-Hörige oder Unfreie zu, so daß sie Chefs der Hofstäbe wurden. Der Marschall hatte z. B. die Stallknechte unter sich. Der Seneschal als Haushofmeister die Köche, Bedienten und Mägde. Diese untergeordneten Dienstleute hießen aber ebenfalls Ministerialen und führten ihres Chefs Namen, woher z. B. noch im Französischen die Hufschmiede, weil sie zum Marstall gehörten, Marechaux heißen. Mochten zu diesen Hof-Chargen nun vornehme Römer genommen werden, die ohnehin die politischen Freiheitsrechte der Germanen nicht hatten, oder auch Germanen, so waren sie schon deshalb den Freien nicht gleich, weil sie häusliche Dienste verrichteten. Sie waren daher nicht Mitglieder der Volksgemeinden, hatten das jus armorum der Freien nicht, standen unter dem Hofrecht ihres Herrn, d. h. unter dessen häuslicher Zucht, wie dies noch bei den heutigen Hofbedienten der Fall ist, bedurften zu ihren Heirathen der Einwilligung ihres Herrn ꝛc. Nach und nach verlor sich diese Strenge in demselben Maaße, als die Könige sie auch zuweilen zu Staatsgeschäften gebrauchten, und ich werde weiter unten bei Teutschland die Epoche ihrer Freiwerdung näher angeben. So wurde z. B. in Frankreich der Seneschall oder Haushofmeister, weil er ursprünglich eine Art Jurisdiction über die niedern Offizianten übte, zuletzt Stellvertreter des Königs in allen reinen Justizsachen, Grand Juge. Es gieng fast mit ihm, wie mit den Merovingischen Hausmeiern.

drüßig, lästig und beschwerlich zu machen suchte, und sie so indirect zwang, Vasallen der Grafen und Könige zu werden.

Wie gesagt, ernannten bereits seit der zweiten Periode in eben dem Maaße, wie sich die Erblichkeit ihrer Throne befestigte, die Könige die Grafen, wodurch diese von jenen einestheils mehr abhängig, ihnen also mehr ergeben, auf der andern Seite aber auch desto unabhängiger vom Volke wurden. Im Interesse der Könige, nach Vergrößerung ihrer Macht, ihres Einflusses, kurz in der Natur alles menschlichen Bestrebens nach unbeschränkter Machtübung, lag es, ihre Gefolge, wozu die Grafen gehörten, zu vermehren, so wie die Gefolge ihrer Vasallen vergrößert zu sehen. Durch die Grafen mußten sie auf die Freien einwirken, um sie zu ihren Zwecken zu bestimmen, und so neckten und vexirten zunächst die Grafen die Freien durch häufige Zusammenberufungen zu den Placitis, um sie von ihren häuslichen Beschäftigungen abzuziehen; denn schon waren aus nomadischen Jägern fleißige Ackerbauer geworden. Ferner war ihre Gewalt durch oben gedachte Umwandlung schon so befestigt, daß sie sich häufiger ohne Zustimmung des Volks, dessen Zusammenberufung erlaubten, und das Recht anmaßten, eben so von dem Erscheinen zu dispensiren, gegen eine Abgabe, die man Conjectus nannte. Je häufiger sie diesen Mißbrauch trieben, desto häufiger war die

gedachte Abgabe, und desto drückender für jene Zeiten, wo es so sehr noch an Geld fehlte. Zur Zeit Karls des Großen mußten diejenigen, die keine 4 Acker Land besaßen, zusammentreten und einen Mann stellen, oder das Adjutorium bezahlen (10).

Ferner ging man so weit, sich in den Besitz der Wohnungen der Freien zu setzen, um darin die Placita minora zu halten; man zwang sie, die Grafen und deren Vasallen zu beherbergen; man verweigerte ihnen die gerichtliche Bestätigung ihrer Güter-Veräußerungen, damit sie statt dessen Vasallen werden sollten; genug, es gieng so weit, daß der Ausdruck Arimannia, das Besitzthum eines Freien bezeichnend, zugleich der Name der Auflagen, Abgaben und Pflichten wurde, die man einem Freien abzwang und auferlegte. Man suchte sie auf alle mögliche Weise herabzudrücken, so daß einige Gelehrte glauben konnten, die Arimannen seyen eine eigene Gattung von Sclaven oder Unfreien gewesen. Diese positiven und directen Bedrückungen und Vexationen waren es nun zunächst, welche den Freien die Theil-

---

(10) Weit später findet sich in England noch eine Spur hiervon. Diejenigen Vasallen nämlich, die nicht 4 hydes (mansi) hatten, brauchten keinen dauernden Kriegsdienst zu leisten, sondern man brauchte sie als Ministerialen, als Stallmeister Seneschall, Kellner und nannte ihren Dienst magnum Servitium, grand Serjeanty.

nahme an den Placitis minoribus verleideten, und daß zuletzt diese so wenig besucht wurden, daß sich Könige und Grafen genöthigt sahen, das Recht der Freien zur Theilnahme daran in eine Zwangspflicht umzuwandeln, und ein Zahlen-Minimum zu bestimmen, was künftig den Gerichtssitzungen beiwohnen sollte, nämlich 7 boni homines oder Rachinburgi. Wen der Graf hierzu auswählte, mußte bei Strafe erscheinen, und dies waren die Schöffengerichte, Reflex des damaligen Gesellschaftszustandes. So sehr hatte der Nationalgeist verloren, daß es der Gewalt bedurfte, um jene einst so stolzen ehrgeizigen Germanen zur Theilnahme an der ihnen freilich nun schon fast ganz entrissenen Volks-Souverainetät zu nöthigen.

Ein anderes indirectes Mittel, die Freien zum Vasallenstand anzulocken, waren, wie schon angedeutet, die Vorrechte, Freiheiten und Vortheile der Vasallen selbst.

1) Gab man diesen ein höheres Wehrgeld, denn sie blieben, ehe und bevor das Lehnssystem dinglich und erblich wurde, freie Mitglieder der Volksgemeinden. Ein höheres Wehrgeld war aber damals von hoher Bedeutung. Arme Barbaren mochten sich erst besinnen, ehe sie einen todt schlugen, wie theuer ihnen dies zu stehen komme. Für einen Sclaven zahlte man nichts, für einen Römer 45 Solidi, für einen

Franken 200, für einen Königl. Antrustio oder Vasallen aber 600.

2) Der Senior, Chef warf sich überall zum Protector seiner Getreuen auf, intervenirte in allen ihren Angelegenheiten, gleichsam als den seinigen, zu ihren Gunsten. Welchen Einfluß dieses haben mußte, in Zeiten, wo die Gewalt vorherrschte und Vaterlandsliebe erloschen war, ist leicht begreiflich.

3) Unter dem Vorwand, daß die Vasallen und Getreuen durch ihren Dienst als solche völlig beschäftigt seyen, erlangten es die Grafen von den Königen, daß sie vom Heerbannsdienst dispensirt wurden, und dadurch die Last auf die Freien allein zurückfiel, sie, die auf ihre eigenen Kosten sich rüsten und verpflegen mußten, während der Vasall von seinem Herrn equipirt und gefüttert wurde, wenn seine eigenen Mittel nicht zureichten. Mehrere arme Freien traten schon aus diesem einzigen Grund in die Vasallenschaft.

4) Ursprünglich theilten bei National-Kriegen nur die Freien die Beute unter sich, bei Particular-Expeditionen gehörte sie eigentlich dem Senior, er machte aber gewöhnlich einen Theil davon seinem Gefolge zum Geschenk. Jetzt verlangten seine

Getreuen das Ganze und man mußte sie ihnen wohl lassen, wollte man nicht, daß sie in eines andern Dienste traten. Für habgierige Barbaren ein wirkendes Lockmittel beim Mangel an siegreichen National-Kriegen.

5) Als auch hiermit diese sogenannten Getreuen nicht mehr zufrieden waren, als überhaupt aus dem Jäger-Volk der Germanen ein ackerbauendes geworden war, verfielen endlich die Könige und Grafen auf Länder-Ertheilungen, Benefizien anfangs genannt, womit sie für sich den wichtigen Vortheil verbanden, daß sie diese Ländereien sub conditione fidei, also nicht einmal unbedingt für die Lebenszeit hingaben, und dem ohngeachtet ihre Vasallen enger, dinglich an sich fesselten, während das frühere Verhältniß rein persönlich gewesen war, und das bewegliche Gut, was sie an ihre Getreuen hingaben, für sie ganz verloren war, jetzt aber ihnen das Eigenthum am Benefiz blieb (11). Das vorhinnige persönliche Treu-Gelöbniß (hominium)

---

(11) *Meyer* l. c. Ch. 12. leitet Feudum, Feodum, was später für beneficium gesetzt wurde; von fides her, und es scheint dies auch die richtigste Herleitung zu seyn. Vor dem 11ten Jahrhundert findet man jedoch das Wort noch nicht.

verwandelte sich nun zugleich in ein dingliches, homagium. Kurz das Band ward enger und fester geknüpft.

Diese Befestigung und Vollendung des Feudalismus war zugleich so allgemein, so total, vom König herab bis zum letzten After-Vasallen, durch die bisher erzählten Mittel und Wege bewirkt worden, daß sie europäisch genannt werden darf (12).

Indem sich aber zugleich mit ihr eine neue Aera des gesellschaftlichen Zustandes datirt, unterlag er auch von nun an in den einzelnen Ländern, die nach Karl des Großen Tod und der Theilung seines großen Reichs in mehrere seitdem getrennt gebliebene Reiche, Frankreich, Teutschland und Italien zerfiel, verschiedenen Modificationen, die man von nun an in diesen Reichen separat verfolgen muß.

Für Frankreich und England bildete sich die Regel: nulle terre sans seigneur. In Teutschland nahm das System eine andere Richtung. Frankreichs und Englands Könige blieben erblich und verstärkten ihre Macht durch den Feudalismus. Teutschland ward eine feudale Wahlmonarchie, wovon bald mehr.

---

(12) M. s. bei *Meyer* l. c. L. 1. das 15te und 16te Capitel.

§. 6.

Vierte Periode.

Mit dieser so höchst wichtigen Veränderung der Dinge beginnt also die vierte Periode, deren Reflex Feudal-Jurisdiction ist, vom König herab, bis zum letzten After-Vasallen, bei diesen unter dem Namen der Patrimonial-Jurisdiction, Gutsherrschaft. Die alte Freiheit ist ganz verschwunden, es giebt nur noch Lehnsherrn, Vasallen und Hofhörige dieser; die ehemaligen Gemeinde-Beamten sind Herrn und Despoten ihrer ehemaligen Wähler geworden. Die reicheren Vasallen sind zwar persönlich noch frei, allein doch dinglich gefesselt.

Wahr und schön sagt *Meyer* l. c. Chap. 13. von diesem Zustande:

„Arrivés à l'explication du phénoméne le plus important qu'ait jamais produit une révolution dans l'état des peuples, arretons-nous un moment avant de considerer les progrés de l'esprit, féodal et les empiétemens successifs de ce systême, qui, aprés avoir englouti tout ce que les anciens institutions avaient de liberal et de favorable au developpement de toutes les facultés humaines, s'est vu par la suite contraint de ceder à ces memes institutions, reproduites en partie sous quelques mo-

difications. La liberté et même la licence, ou du moins l'independance absolue des Germains, qui craignaient de s'enfermer dans des villes, où leurs inclinations eussent pu étre maitrisées, et qui se privaient des bienfaits de l'agriculture pour ne pas s'attacher à des propriétés inamovibles, a par la suite des tems amené un despotisme absurde et capable d'étouffer jusqu' au dernier germe de ce désir si naturel à un être raisonnable, celui d'étre le maître absolue de ses actions. Ce nouvel état des choses, apres avoir pesé pendant un tems plus ou moins long sur les differentes parties de l'Europe, a croulé par son propre poids; sa chute a été accélérée par le progrés des lumieres; les nouvelles decouvertes, et surtout celle de l'imprimerie nous garantissent à jamais de son retour. Tel est le spectacle interessant qu' offre l'établissement des anciens Germains dans les provinces occupées par les Romains et les progrés de leur developpement dans la Germanie par l'introduction du regime feodal et son abolition graduelle et entiére, quoique tous les pays de l'Europe presentent encore des institutions et des coutumes, qu' on ne peut bien connaitre sans en avoir tracé l'ori-

gine dans ces siécles de barbarie et de tenebres.“

Der Verfasser zeigt nämlich vorher, daß die Entstehung des dinglichen Feudalsystems einzig und allein Folge der Einwanderung der Germanen in die römischen Provinzen gewesen sey. Daß es sich auch über Teutschland verbreitete, hatte seinen Grund darin, daß Karl der Große sein Reich über halb Europa ausbreitete. Als es davon wieder getrennt wurde, stand der Feudalismus in vollem Flore.

Ehe ich mich zu Teutschland ausschließlich wende, sey es mir jedoch erlaubt, die ganz Europa gemeinschaftliche vierte und fünfte Periode hier noch zu zeichnen. Der nächste Schritt zur Vollendung, Verhärtung des Feudalsystems war die Erblichmachung der Lehne, worin es jedoch zugleich auch sein Grab finden und die Könige zu spät ihren Fehler erkennen lernen sollten.

Karl der Kahle, einer der Söhne, die dem Vater und Großvater so unähnlich, seiner so unwürdig waren, war, urkundlich wenigstens, (Capitul. 877.) der erste, der hierzu die Hand bot. Nicht allein die Grafschaften wurden aber erblich, sondern auch die Functionen der Missi dominici, die Missatica, da wo sich diese darin zu behaupten wußten, z. B. der Erzbischoff von Köln über Westphalen und der Herzog von Sachsen. Einige Grafen wurden sogar sich selbst zu Controleuren bestellt und ver-

einigten beide Gewalten. So weit gieng schon die Ohnmacht der Carolinger.

An die Stelle einfacher freier Staaten trat eine complicirte herrische Feudal-Hierarchie, es gab kein Geschäft, kein Verhältniß, das nicht den Character der Feudalität an sich trug. Die ganze Beamten-Welt gradirte sich nach feudalistischen Principien.

An Stelle freier Bürger finden sich nur Vasallen und After-Vasallen. Sie bilden die Nation, wenn es anders unter einer Feudal-Hierarchie noch eine Nation, d. h. ein Gemeinwesen, geben kann. Die Hintersassen, Hofhörigen, Schutzpflichtigen der Vasallen kommen nicht in Betracht, sie sind wie das eiserne Vieh, glebae adscripti, Pertinenzstücke der Gutsherrschaften (13).

An die Stelle der ehemaligen General-Volksversammlungen, so selten sie auch noch gewesen seyn mochten, haben sich die Vasallen, Barone und Kirchen-Prälaten zu Ständen aufgeworfen, und nur, wenn sich die neu aufblühenden Städte dem Feudal-Nexus unterwerfen, die Freiheit vom König oder irgend einem Kron-

(13) *Meyer* l. c. L. III. S. 86. Les droits des serfs à l'égard de leurs maitres étaient bien plus faibles, et il n'est pas d'exemple, qu'ils aient jamais pu exercer la faculté de plaider leur cause contre l'oppression la plus injuste ou la plus tyrannique: toute résistance de leur part est réputée rebellion, toute réclamation desordre, toute defense révolte.

Vasallen zu Lehn nehmen, läßt man sie als dritten Stand zu.

So wenig wie es noch eine Nation giebt, so wenig giebt es noch National-Kriege. Jeder Krieg ist jetzt nothwendig Particular-Fehde. Sclaven-Gesinnung ist an die Stelle edlen Stolzes eines sonst, wenn auch rohen, doch freien Volkes getreten.

Da es zu Haltung der Schöffengerichte bald ganz an schöffenbaren Bürgern fehlte, zogen die Grafen als Senioren, als Seigneurs, ihre Vasallen dazu heran, und indem alle Einwohnerschaft jetzt sogar stillschweigend im Lehns- oder Hörigkeits-Nexus sich befand, war der Uebergang zu den Pairsgerichten in höherer Instanz und der Patrimonial-Jurisdiction in niederer leicht gemacht. Arm an Erfindungsgeist entlehnte man die Form von den Placitis und Schöffengerichten. Die Vasallen vertraten die Schöffen, nur daß der Senior anfangs einen ganz andern entscheidenden Einfluß auf das Urtheil hatte, als vorhin der Graf. Erst später erlangten die Vasallen, blos unter dem Vorsitz ihres Lehnsherrn, durch ihres Gleichen gerichtet zu werden, und jetzt waren es erst eigentliche Pairs-Gerichte. Die geringeren Vasallen hielten selbst und in eigener Person über ihre Hintersassen und Hofhörigen Gericht.

Gerade so wie der egoistische Feudal-Geist entgegenstand dem vorhinnigen Gemeingeist, so standen auch alle

übrige Formen und Verhältnisse den früheren entgegen; so daß sich bald auch eine totale Veränderung der alten Proceß-Beweisregeln von selbst aufdrang. Die äußere Form blieb jedoch oder kehrte zum Theil ganz zu der der Schöffengerichte zurück, war aber innerlich, materiel durchaus davon verschieden (14). Bemerkenswerth ist es, daß die Feudal-Hierarchie ein Rechts-Institut möglich machte, das man früher nicht kannte, ja, das sogar dem Princip des Feudalsystems widersprach, das der Appellationen. Früher entschied der Souverain, d. h. das Volk, in erster und letzter Instanz. Appellation war also nicht denkbar. Jetzt konnte man vom Senior, Grafen, an die Person oder den Gerichtshof des Oberlehnsherrn appelliren, dessen Vasall jener war (15). Dies Institut führte denn auch zu der Ansicht, daß der König ꝛc. als oberster Lehnsherr die Quelle aller Jurisdiction sey, und daher datirt es sich, daß noch bis auf den heutigen Tag in vielen teutschen Staaten die Sentenzen der höheren Gerichte, wenigstens der Ober-Appellationsgerichte, im Namen des Souverains gefällt wer-

---

(14) Bei den Placitis und Schöffengerichten war nämlich der Graf blos Organ des Gerichts, jetzt waren die Vasallen nur Organe des Lehnsherrn.

(15) Man sehe das ausführlichere darüber bey *Meyer* l. c. L. II. Chap. 19. u. L. IV. Chap. 5.

ben, trotz dem, daß man sie jetzt selbst bei diesen belangen kann.

Ich habe aus einem kleinen Staate des nordöstlichen Teutschlands Proceßschriften gelesen, worin die Parthei sagt: widrigenfalls ich mich genöthigt sehe, Ew. Königl. Hoheit (das Hofgericht) bei Sr. Königl. Hoheit (dem Ober-Appellationsgericht) zu verklagen.

§. 7.

Fünfte Periode.

Die fünfte und letzte Periode unterscheidet sich von der vorigen lediglich dadurch, daß zu Beurtheilung der nunmehr schon complicirter und mannigfaltiger gewordenen Verhältnisse, die Kenntniß der rohen ungebildeten Vasallen, so reich und vornehm sie seyn mogten, nicht mehr genügte. Das canonische und römische Recht waren bereits, ersteres durch die Päbste, dieses durch die Kaiser, mit Hülfe der zu Bologna gebildeten Juristen, in Uebung. Kurz man bedurfte gelehrter Juristen bei den Gerichtshöfen. Um die alte Form nicht sofort ganz umzustoßen, bildete man bei letzteren zwei Bänke, die adliche oder die der Vasallen, und die gelehrte, die der Doctoren (bei den Franzosen juges d'épée und de la robe genannt). Letztere waren es, die von nun an eigentlich allein entschieden, bis es auch jene theils bedenklich fanden, auf diese Weise ihren ganzen Einfluß

zu verlieren, theils es nicht mehr unter ihrer adelichen Ehre hielten, ihre barbarische Unwissenheit gegen gelehrte Kenntnisse auszutauschen.

Da man diese Gelehrten nicht wie Vasallen zu den Gerichtssitzungen (die nunmehr auch weit häufiger gehalten werden mußten, dabei auch schriftliches Verfahren sich von selbst aufdrang) commandiren konnte, so mußte man sie auf Lebenszeit anstellen und besolden, und so entstanden stehende permanente Gerichtshöfe, deren mangelhafte Einrichtung, namentlich daß sie die Gerichtsbarkeit in Civil- Criminal- und Lehnsachen, so wie die Administration in sich vereinigten und leiteten, erst im 19ten Jahrhundert erkannt und verbessert worden ist. Geistliche, die es eigentlich zuerst waren, welche das Studium des römischen Rechts wieder belebten, denen aber auch zugleich die Kirchen-Canons und päbstlichen Decrete zur Norm dienten, führten zugleich die canonischen und päbstlichen Proceß-Regeln ein, denen wir größtentheils noch folgen.

Endlich waren es die Könige und in Teutschland die schon sehr früh souverainen Reichsfürsten selbst, welche bald einsahen, wie diese permanenten gelehrten Gerichtshöfe, nächst den stehenden Heeren, ein Mittel seyen, sich gegen die Arroganz ihrer übermüthigen Vasallen zu schützen, enthielt doch das römische Recht Grundsätze, deren practischer Anwendung sie unstreitig

ihre spätere Größe und unabhängige Würde mit verdanken (16).

§. 8.

Noch ist aber zum Beschluß vorstehender Skizze eines, ganz Europa angehörigen Instituts zu gedenken, das die Grundlage des sogenannten niedern Adels geworden ist. Ich meine das Ritterwesen, die Ritterorden, ja nicht zu verwechseln mit der teutschen Reichs- und landsäßigen Ritterschaft.

Ich konnte mich oben mit Meyer nicht conformiren, daß dieses Ritterwesen, die Chevalerie, weiter nichts als eine Fortsetzung der alten Gefolge sey, räume aber ein, daß der Rittergeist wohl als ein Rest jenes germanischen stolzen Freiheitssinnes zu betrachten sey, dessen Funke selbst unter der bleiernen Last des Feudalismus fortglimmte, ja vielleicht ein moralisches Mittel war, daß Teutschland und Europa nicht in eine noch tiefere Barbarei versank. Er war es, der die rohe Kraft zügelte, sie in gewisse Schranken, unter die Gesetze der Ehre und christlichen Religion stellte.

(16) Auf die übrigen wichtigen Folgen, welche die Einführung des canonischen und römischen Rechts in Teutschland für dieses hatte, werde ich weiter unten noch einmal zurückkommen. Hier galt es nur um eine Andeutung.

Vor dem 11ten Jahrhundert findet man keine deutlichen Spuren dieses Instituts. Die Kreuzzüge, diese merkwürdige Erscheinung, gaben ihm unstreitig erst Schwung und zünftige Ausbildung. Es hatte mit der Staatsverfassung damaliger Zeit überall nichts gemein, wofür der sicherste Beweis der ist, daß selbst Könige, oberste Lehnsherrn ihrer Vasallen, von diesen erst die Würde und den Grad des Ordens erhalten mußten, ehe sie sich dazu rechnen durften. Anfangs beruhte seine Existenz auf einer allgemeinen europäisch = germanischen Sitte, die während der Kreuzzüge gestifteten geistlichen Ritterorden gaben ihm Form und knüpften das Band fester und enger, so daß sich Adel und Ritterschaft aus diesem Gesichtspunct als eine große Genossenschaft betrachteten, deren sichtbare Mittelpuncte die geistlichen Ritter-Orden waren. Wer von nun an in diese Gesellschaft, in diesen europäischen Orden aufgenommen, d. h. zum Ritter geschlagen wurde, verpflichtete sich nunmehr eidlich zu Beobachtung gewisser Regeln, welche theils religiös, moralisch waren, theils aber auch nur die allgemeine Sitte der Ritterschaft aussprachen. Das Ganze hieß der Ordo militaris, das Schildamt, und diese äußere Genossenschaft war es, was der spätere sogenannte hohe und niedere, herrschende und beherrschte Adel als etwas Persönliches mit einander gemein hatte. Die dingliche Verschiedenheit wird bei Teutschland näher nachgewiesen

werden. So wie alles im Mittelalter der Vererbung, Verdinglichung sich zu nähern pflegte, was anfangs blos persönlich war, so bewirkte es auch der Zunft-Kasten- oder Ordens-Geist, daß der Ritterstand bald einen geschlossenen Stand bildete, d. h. sich aus sich selbst nur recrutirte, keinen aufnahm, der nicht ritterbürtig war oder dessen Vater nicht schon die Ritterwürde besessen hatte. Schon im 12ten Jahrhundert schließt ein Gesetz Friedrich I. die freien teutschen Landsassen, rustici, davon aus, ja in den teutschen Rechtsbüchern über das Lehnrecht werden diejenigen, die nicht von Ritter-Art sind, von Erwerbung der Ritterlehne, d. h. der Lehne, die unmittelbar von dem Landesfürsten relevirten, ausgeschlossen (17).

Nicht den Gefolgen, wie Meyer glaubt, sondern dem Ritterwesen ist es eigenthümlich, daß die Ritterwürde nur durch Stufen, Lehrlingsgrade, vom Buben (junior) und Knappen (Armiger) herauf, erworben und verdient werden konnte. Manche, die auch sonst die nöthigen Geburts-Eigenschaften hatten, in Ritterlehne vom Vater her succedirten, es aber im Dienst nicht bis zum Ritterschlag brachten, blieben ihr ganzes Leben hindurch Junker (juniores).

(17) Sächsisches Lehnrecht, T. 2. Schwäbisches Lehnrecht, T. 1. Vetus auctor de benef. C. 1. §. 4 — 6. Eichhorn l. c. §. 241. 42.

B. Modificationen des Feudalsystems, welche Teutschland seit seiner Trennung vom großen Carolinger Reich ausschließlich eigen sind.

1) Innere.

§. 9.

Es wurde oben bemerkt, daß während der vierten Periode, während und nach dem Aussterben der Carolinger Dynastie, fast über ganz Europa, versteht sich, so weit es mit germanischen Stämmen bevölkert, der Feudalismus verbreitet war, die Regel: nulle terre sans seigneur überall Anwendung fand (18). Diese Regel blieb gleichwohl nur in Frankreich bis zur Revolution Regel, erhielt sich zwar auch in England, aber wieder unter andern Modificationen, nämlich daß hier

(18) M. s. *Meyer* l. c. L. I. Chap. 13. Sie ging so weit, daß jeder Seigneur das Recht hatte, alle Alodien wegzunehmen, wenn sie ihre Eigenthümer nicht für Lehn anerkennen wollten, und ohne dies vergaben die Könige sogar alle Militair- und Civilstellen zu erblichen Lehn, was eigentlich und allein zu jener Regel führte; das Auftragen der Alodien zu Lehn war hieran nicht schuld. Je schwächer, erbärmlicher die Könige, desto stärker und anmaßender ihre großen Vasallen. In Teutschland und Italien mußten die Kaiser gewöhnlich Beistand und Ruhe erkaufen.

die Personen durchaus frei wurden und blos die dingliche Feudalität bis auf den heutigen Tag fortbestanden hat und fortbesteht (19).

Eben so gestaltete sich das Feudalsystem in Teutschland, nach seiner Trennung vom großen Carolinger Reich, auf eine andere verschiedene Weise, die sich mit zwei Worten dahin angeben läßt, daß, während in Frankreich und England im Zweifel, ja nicht einmal im Zweifel, sondern ein für allemal pro feudo präsumirt und ein Beweis des Gegentheils gar nicht einmal zugelassen wurde, in Teutschland dieser Beweis für zulässig erkannt wurde. Man präsumirte zwar nicht pro alodio, aber auch nicht pro feudo, conservirte sich doch in Teutschland ein Rest jener freien Germanen, eine Classe von alodialen Gutsbesitzern, die so wenig mit der Feudal-Hierarchie in Einklang zu setzen stand, daß man

(19) Während ich mich für überzeugt halte, daß die englische Jury von den Placitis minoribus abzuleiten ist (Man vergleiche nur das Verfahren derselben bei *Meyer* L. II. Chap. 9 — 13. mit dem heutigen der Jury L. III. Chap. 10.), behauptet *Meyer*, daß sie feudalen Ursprungs sey. Beide Ansichten lassen sich jedoch vereinigen, denn wir sahen, daß die Pairs-Gerichte sich den Schöffen-Gerichten nachbildeten, diese aber die Form der Placita minora hatten. *Meyer* selbst sagt auch später L. IV. S. 263: „En Engleterre, où les jurés sont juges, les magistrats reunissent encore aujourd'hui toutes les fonctions des anciens Comtes, sauf les modifications que nous avons expliquées ci-dessus.“

bis zum Jahr 1806 nicht recht wußte, was mit ihr anfangen.

Diese wichtige Modification hatte ihren Grund 1) in dem ganz verschiedenen, entgegengesetzten Gange der Ausbildung der kaiserl. öffentlichen Gewalt, 2) in der frühen Wählbarkeit des Reichs-Oberhaupts, während die Könige von Frankreich und England die Erblichkeit ihrer Throne noch mehr befestigten, und 3) dem daraus hervorgehenden Streben der Reichs-Barone und vasallitischen Beamten, bis herab zu deren Vasallen, sich immer mehr unabhängig von dem Reichs-Oberhaupt zu machen. Wohin dies zuletzt geführt hat, wird in den folgenden Abschnitten näher erzählt werden. Hier nur vorerst im allgemeinen über den Gang und den Character, den das Feudalsystem in Teutschland, ich mögte sagen, nach unten, in die Tiefe annahm.

Nicht der Kaiser, der so sehr früh schon eine bloße Creatur seiner Vasallen wurde, sondern hauptsächlich die seit der Wählbarkeit desselben zu Landesherrn, Souverainen emporgestiegenen großen Kron- oder Reichs-Vasallen, Herzöge, Grafen und Kirchen-Prälaten waren es, die hier dem Feudalsystem Ausbreitung zu verschaffen suchten. Die erste Verschiedenheit, die uns dabei aufstößt, sind andere Namen für dieselbe Sache, und dahin gehören zunächst die sogenannten Immunitäten, ein Begriff, den zuerst Eichhorn ins Klare gebracht

hat (20). Wir müssen dabei einen Augenblick zurücksehen, weil im Mittelalter nichts auf einmal, wie ein deus ex machina hervorsprang, sondern alles nur allmählig dem Ziele zugeführt wurde.

Der Terminus a quo ist hier das 9te Jahrhundert. Zu dieser Zeit, wo das Lehnssystem allererst zu wurzeln anfieng, gab es in Teutschland zwei Arten des Grundeigenthums in jeder Grafschaft ꝛc., worauf zugleich die Eintheilung des Grundeigenthums selbst beruhte:

1) einige Districte und Feldmarken standen im ächten (alten, freien) Eigenthum des Königs (Kaisers), der Grafen (des Adels) und der Kirche, und das waren die Immunitates, Freiheiten, Herrschaften, und

2) diejenigen Districte und Felder, worin noch die übrigen Freien, ächtes sowohl, wie bereits zinspflichtiges Eigenthum besaßen.

Das Characteristische einer Immunität bestand darin, daß sie einen von dem Gerichtsbezirk der noch bestehenden Volksgemeinden (placita minora) unabhängigen, für sich geschlossenen District bildete, worin König, Adel und Kirche auf feudale Weise regierte. Dies soll auch

(20) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I. Nro. 8. ꝛc.

durch jenen Ausdruck angedeutet werden. Noch waren die Grafen königl. oder kaiserl. Gemeinde-Vorsteher, zugleich aber auch, wie oben erzählt worden ist, Seniores mit ansehnlicher Vasallenschaft, die sie entweder selbst vom Heerbann dispensirten oder durch den König dispensiren ließen. Was nun in England und Frankreich schlechthin den Namen Lehn, After-Vasall, behielt, das erhielt in Teutschland andere Namen, wohin die Modificationen der Schutzhörigkeit, der Zinspflichtigkeit, der Hofhörigkeit, der Ministerialität im weitern Sinne rc. gehören. Irrig ist es, wenn man die Hofhörigkeit schlechthin von der altteutschen Sclaverei herleitet. Sie ist vielmehr eine Varietät des Lehnssystems, und blos Despotismus hat ihr einen verächtlichen Character beigelegt, sie der Leibeigenschaft fast gleichgestellt.

Allmählig wurden in jenen Herrschaften rc. auch freie Leute seßhaft, theils

a) als Zinspflichtige, wenn ihnen Höfe gegen einen Zins gegeben wurden, ohne dadurch unfrei zu werden, theils

b) daß freie Leute Höfe darin zu Lehn erhielten.

Auf diese Weise entzogen König, Adel und Kirche diese Personen den Volksgemeinden, und eben, weil sie nun keiner Volksgemeinde mehr angehörten, bildete sich aus ihnen eine eigene Classe von unvollkommen freien Leuten, weil sie wenigstens dinglich dem Hofrecht

unterworfen waren, und sogar Mortuarium und Maritagium entrichten mußten.

Nach der Carolingischen Zeit zogen diese Immunitäten immer mehr Freie an sich. Ganze Gemeinden traten freiwillig gezwungen in dieses Verhältniß, weil es, besonders wenn eine Kirche, ein Bischoff Herr der Immunität war, manche Vortheile jetzt gewährte. Natürlich entstanden daraus höchst mannigfaltige Modificationen des Verhältnisses und der Schutzherrschaft (Advocatio), eben weil sie durch Vertrag, Persuasion ꝛc. zu Stande kamen. Blos im Allgemeinen läßt sich Folgendes davon sagen:

1) das Verhältniß näherte sich entweder der Schutzpflichtigkeit oder der Ministerialität oder der Schutzhörigkeit, nie oder sehr selten der wirklichen Hofhörigkeit, es war aber von wesentlichen und wichtigen Folgen, insofern als

2) das Vertretungs-Recht dieser Personen ohne Unterschied auf den Schutzherrn (König, Adel oder Kirche) übergieng, und sich dieses, im engern Sinn teutsche Schutzrecht in der Folge bei Adel und Kirche in eine wirkliche öffentliche Gewalt, in Landeshoheit oder Eigenthumsherrschaft umwandelte, weil die Grafenrechte später mit den Herrschafts-Rechten verbunden würden.

Mit Entstehung dieser Landeshoheit lößten sich alsdann auch die bisherigen höchst mannigfaltigen Modificationen der Personen-Verhältnisse wieder in wenige Haupt-Classen auf, nämlich in den Stand der freien Gutsbesitzer oder den späteren Ritterstand, den Bürgerstand in den aufblühenden Städten und die Landsassen.

Dadurch, daß ganze Gemeinden oder der Rest der noch übrigen Freien sich in die Immunitäten (die nun zwar auch häufig kaiserl. Lehne, aber schon erblich waren, mithin nach dem Lehns-Verhältniß wenig fragten) begaben, verschwand der Stand der gemeinen Freien fast gänzlich. Sie die früher den Heerbann bildeten, wurden zwar hiervon befreit, mußten nun aber in ihrer neuen Eigenschaft ihren Herrn als Kriegs-Knechte folgen; denn, wie ebenfalls oben angeführt wurde, das Lehnssystem machte den Heerbann verschwinden und setzte an seine Stelle die Vasallen-Heere. So bildeten die feudalen Reichsbeamten und Kirchen-Prälaten fast unabhängige Territorien und vasallitische Heere, und der generische Ausdruck für ihre Untergebenen hies Landsassen.

Noch blieben aber in Teutschland Freie, d. h. alodiale Gutsbesitzer, übrig, die in einen solchen Schutz sich nicht begaben, fast unabhängig lebten und sich mit eigener Faust schützten, sich auch vorzugsweise noch dem

Waffen-Handwerk, vermöge ihrer Ritterpflicht, widmeten. Sie hießen mit den größern vasallitischen Gutsbesitzern, welche gleiches Handwerk trieben und persönlich nicht minder frei waren, indem sie jeden Augenblick das Lehn refutiren konnten, milites schlechthin, und bildeten zusammen die Ritterschaft, diesen Begriff hier sowohl in persönlicher wie in dinglicher Hinsicht genommen, und daher rührt es, daß in Teutschland die sogenannte Reichs-Ritterschaft dem Feudal-Nexus nicht unterworfen war, so wie daß noch so sehr viele landsässige Rittergüter nicht Lehn, sondern alodiales Stammgut sind.

Es fällt in das 10te und 11te Jahrhundert schon die Erbauung der Städte in Teutschland oder die Entstehung der freien Bürgerschaft, wohin sich unter dem Schutz der Kaiser, die selbst Städte-Erbauer wurden und sie mit städtischen Privilegien versahen, alle diejenigen flüchteten, die sich fürchteten, territorialer Landeshoheit unterworfen zu werden, denn je länger, je größer wurde die zwingende Gewalt der Landesherrn. Noch gewährte der Kaiser den Städtebewohnern einigen Schutz dagegen und diese sich anfüllenden, durch den Handel aufblühenden Städte, sollten wie in Italien, Frankreich und den Niederlanden des Feudalsystems Grundfesten allmählig mit untergraben helfen. Ihr Beispiel war es, welches den Militair-Geist in einen Finanz-

Geist umwandelte, und damit stürzte eine der Hauptsäulen des Feudalsystems (21).

(21) So sehr die Existenz und das Aufblühen der freien Städte, sowohl in Frankreich, wie in Teutschland und den Niederlanden ꝛc. dazu mitgewirkt hat, das Feudalsystem zu stürzen, so ist auf der andern Seite doch auch nicht zu übersehen, welchen verderblichen, egoistischen Corporations-Geist diese Gemeinheiten geweckt haben, ohne daß damit gesagt seyn soll, daß dies in der Natur der Sache gelegen habe. Der Grund davon lag vielmehr wieder in dem, das ganze Mittelalter beherrschenden antisocialen zerstörenden Feudalgeiste.

Wer im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert den Rest seiner Freiheit oder Rechte be- oder erhalten wollte, hatte nur zwei Wege, die dahin führten, entweder sich unter den Schutz eines Lehnsherrn zu begeben, das Lehnsjoch auf den Nacken zu nehmen, oder, da dieser sehr häufig statt Beschützer weiter nichts als Unterdrücker wurde, sich, in Ermangelung eigener Militair-Macht, mit andern zu gemeinschaftlicher Abwehr nothgedrungen zu vereinigen, zu verbünden, ich sage nothgedrungen, denn nicht allein der Character der Germanen war und ist an sich antisocial, sondern der Feudalgeist, der Egoismus der Zeit, prägte ihn erst noch recht deutlich dazu aus. So gebahr also nur ein Uebel das andere.

Indem die Menschheit das Widernatürliche, das Unmoralische, das Antistaatliche des Feudalsystems fühlte, aber nicht ergründen konnte, griff sie instinctmäßig nicht zum Bessern, sondern blos zu Gegengiften, und daher die allgemeine Verbreitung von Particular-Associationen über das ganze feudale Europa; Hansen (vom flämischen Hanze) Bündnisse, Orden, Gemeinden, Städte, Unionen, Burgmannschaften ꝛc., deren alleiniger Zweck Widerstand und Kampf mit der Hydra des Feudalgeistes war. Weil dies erkannt wurde und offen zu Tage lag, waren es auch die Vasallen und kleinen Seigneurs (deren After-Vasallen in diese Einigungen traten), die leztere

Von jetzt an scheidet sich in Teutschland thatsächlich ein Adel in einen hohen und niedern, jenen

---

als Aufstand, Felonie 2c. anklagten. Um sich hiergegen zu sichern, dieser Beschuldigung zu entgehen, bewarben sich Städte, Ritter und Kaufleute um die Genehmigung, damals Privilegirung genannt, von Seiten des obersten Lehnsherrn, des Souverains, des Königs, des Kaisers, und dieser, besonders der teutsche Wahl-Kaiser, hatte nur zu viel Gründe, diese Genehmigung, diesen Schutz nicht zu verweigern, wovon ich unten noch näher reden werde. Indem nun diese Verbindungen zwar allmählig des Feudalsystems Säulen untergraben halfen, standen sie selbst doch nicht über ihrem Zeitalter, und es zeigte sich in ihnen selbst nur zu bald der Geist des Egoismus, der Eifersucht. Indem nämlich zu jener Zeit nichts in das Daseyn treten konnte, ohne sich an die Kette der Feudal-Hierarchie anzuschließen, so geschah es, was man kaum glauben sollte, daß z. B. die Städte-Bewohner sogar ihre Freiheit, als moralische Personen, zu Lehn nehmen mußten, wodurch es kam, daß sie nun nicht allein wie Vasallen behandelt wurden, sondern auch dieselben Pflichten und Rechte hatten, und hierin ist die Jurisdiction der Städte, das Recht ein Wappen zu haben, die Pflicht zu Geldsubsidien, Truppenstellung 2c. ihr Recht zur Theilnahme, in Teutschland an dem Reichstag, in Frankreich an den Etats generaux 2c. zu suchen. Ihre sonstigen Privilegien waren häufig nur zu deutliche Beweise der Ohnmacht des teutschen Kaisers, oder Mittel, sich ein Gegengewicht gegen die Arroganz der Kron-Vasallen zu verschaffen. Der Geist des Egoismus und individueller Habsucht, der Druck, den sich sehr bald die aristocratischen Magistrate der Städte erlaubten, führte sehr bald zu Sub-Associationen in den Städten selbst, zur inneren Spaltung dieser und — die Zünfte traten in das Leben. Mit ihrer Entstehung hörte aller Gemeinde-Geist, wenn es je einen gegeben hatte, auf. Ihr Interesse war größtentheils dem der ganzen Gemeinde entgegen gesetzt,

bilden die Herzöge, Grafen und Bischöffe rc., diesen die Ritterguts=Besitzer, noch kommt aber der Name, die Eintheilung selbst nicht vor, auch haben wir oben gesehen, daß die Ritterwürde bald etwas höchst persönliches wurde, so daß auch unfreie Ministerialen sie erlangten, während der freie ritterliche Stand etwas dingliches blieb.

Zum genauern Verständniß des Bisherigen und ehe ich weiter gehe, muß jedoch erst noch Folgendes eingeschaltet werden.

Wenn hier von freien Rittern, freien alodialen Gutsbesitzern und freien Mannen oder Vasallen die Rede war, so hat man unter ersteren die teutschen sogenannten Reichsritter und unter letzteren diejenigen

---

und die daraus hervorgehende Oligarchie sollte zuletzt dazu dienen, die Städte ihrer Lehns=Freiheit wiederum verlustig zu machen. Zunftgeist war das Grab derselben, und so heilte ein Uebel das andere. Dabei ist nur das unbegreiflich, wie man heut zu Tage in einigen Staaten die Zünfte wieder hat herstellen können und mögen, da nichts dem heutigen Staatsbegriff mehr widerspricht, als das Bestehen von Status in Statu, oder, mit andern Worten, das Bestehen von Corporationen, deren moralische wie individuelle Interessen offenbar der gleichen Berechtigung aller Staatsbürger zuwider, mithin staatsbürger=widerrechtlich sind. Meyer sagt auch von ihnen Liv. V. S. 79. dans les temps modernes ce ne sont que des instruments de l'oligarchie communale, ou d'un despotisme qui se ressent d'une petitesse d'origine.

Freien zu verstehen, denen es nicht hatte glücken wollen, sich wie jene vom Joche des Feudalsystems frei zu erhalten, sondern sich genöthigt gesehen hatten, sich dem Landesherrn, dem Kron-Vasallen zu unterwerfen und von ihm ihr Alodium zu Lehn zu empfangen, in dessen Gebiet solches belegen war. Kurz es ist hierbei der hochwichtige Unterschied zwischen Reichsrittern und landsässigen wohl im Auge zu behalten. Dies veranläßt mich, einiges über das sonderbare Phänomen bemerklich zu machen, welches erstere in dem feudalen teutschen Reiche darboten, um so mehr, als es zur Zahl derjenigen Abweichungen und Modificationen gehört, welche Teutschland, im Gegensatz von England und Frankreich, wo die Regel: nulle terre sans seigneur, allgemein wurde und blieb, ausschließlich eigen sind. Weil die teutschen Kaiser seit dem Aussterben der Carolinger Wahlkaiser, Creaturen ihrer Vasallen wurden und blieben, so konnte ihnen das nicht gelingen, was Frankreichs und Englands Königen glückte, sich Teutschland ganz zu unterwerfen; es fehlte geradezu von nun an das Interesse, der Sporn dazu. Dies bewirkte, daß diejenigen freien Arimannen, die von jeher nur den Kaiser als ihr Oberhaupt anerkannt hatten, sich, so weit ihnen dies in dem Wirrwarr der teutschen Zänkereien und Raufereien glückte, von der Herrschaft der Kron-Vasallen frei erhielten. Ließe sich das teutsche Reich als eine wirkliche Monarchie im heu-

tigen Sinne auch nur denken oder darstellen, so würde man behaupten müssen, daß dieser Rest freier Germanen nur allein noch die teutsche Nation bildete. Da aber dies schlechthin unzulässig ist, das teutsche Reich durchaus feudal geformt war und regiert wurde, so bildeten umgekehrt diese Reichsritter einen durchaus heterogenen fremdartigen Bestandtheil des teutschen Reichs, waren eine offenbare Anomalie dieser Feudal-Hierarchie, so daß man im eigentlichen Sinn darum verlegen seyn mußte, was mit ihnen anfangen, wo sie in der Kette des Feudalsystems einschieben, einschachteln oder anknüpfen, erwogen, daß sie durch keinen Lehnseid verpflichtet waren und damalige Zeit ohne einen solchen sich kein Pflichten-Band denken konnte, daß damals das Einschachteln, neu romano-teutsch, Mediatisiren, noch nicht so recht im Gange war, simple Decrete wenigstens dazu nicht genügten. Man behalf sich also so gut es gehen wollte, betrachtete sie als unmittelbare kaiserliche Reichs-Unterthanen, und, weil sie es vorzugsweise waren, die das Ritterwesen während der Kreuzzüge ausbildeten, so erhielten sie den Namen Reichs-Ritter. Zu dem stellten sie sich den Kron-Vasallen insofern dem Rechte und Range nach gleich, als sie eben desselben Ursprungs waren, wie diese, wie diese nur den Kaiser als ihr Oberhaupt anerkannten, nur wie sie den höchsten Reichsgerichten unterworfen waren, und auf diese Art eben so vor-

nehme Unterthanen waren, wie jene, nur nicht so mächtig, weder durch alodialen Besitz, noch durch Belehnung. Was aber zu den Hansen, Einigungen in Städte und sonstigen Unionen den Grund abgegeben hatte, Furcht vor Unterjochung und Schutz gegen Raub (denn beiläufig bemerkt sahen die Ahnen dieses heutigen niedern Adels und der ehemaligen Reichsritterschaft es für eines ihrer Standes-Privilegien an, Straßenraub zu treiben); das führte auch diese Reichsritter zu demselben Mittel, sie formirten aus ihren Besitzungen Kreise, Cantone, regierten sich nach selbst gemachten, jedoch vom Kaiser bestätigten Statuten, und bildeten so einen geschlossenen Statum, nicht aber in Statu s. imperio, denn ein solches existirte ja eigentlich gar nicht, sondern neben den Feudalstaaten Teutschlands, indem sie es sehr leicht dahin brachten, keinen persönlichen Kriegsdienst dem Kaiser mehr zu leisten, sondern beliebige Subsidien dafür zu zahlen.

Das war es im Allgemeinen, was diese Reichsritter wesentlich von den landsässigen Rittern oder Vasallen unterschied, und nur das eine Merkmal hatten sie gemein, daß auch letztere Ritter, ritterbürtig, Mitglieder der Ritter-Orden waren.

Das Folgende bezieht sich vorzugsweise auf die landsässigen Ritter und Ministerialen.

Den Kern und Haupt-Bestandtheil des teutschen Ritterstandes bildeten also 1) die vollkommen persönlich freien Gutsbesitzer, welche von jeher, vor Einführung des Feudalsystems, zum Heerbann verpflichtet gewesen waren. Sie hießen vom 10ten bis zum 14ten Jahrhundert schlechthin milites, liberi milites, auch blos liberi, freie Mannen, im Sachsen-Spiegel schöffenbar freie, im Schwaben-Spiegel Mittel freie (weil auch der Adel zu den Freien gehörte, aber mehr Vorrechte hatte).

Weil jedoch der Ritter- oder Reiterdienst, die eigene Equipirung des Ritters sowohl, wie seiner Knechte, großes Landeigenthum erforderte, so waren nicht alle Freie im Stande, diesen Dienst auf eigene Kosten zu leisten, sondern die Aermeren rüsteten gemeinschaftlich ihr Contingent aus, wenn der Kaiser oder Landesherr einen Heerzug anordnete.

Zu diesem Haupt-Bestandtheil gesellten sich 2) die unfreien Dienstleute, milites servientes, und weil sie einen Herrn hatten, auch familiares, familia, schlechthin Dienstleute, Mannen im engern Sinne genannt (Mannen im weitern Sinn bezeichnete freie und unfreie Milites). Wie es kam, daß sie sich dazu gesellen konnten, geht aus der Geschichte ihrer Entstehung und besonders aus ihrem Rang hervor, den sie jetzt und früher schon an den Höfen behaupteten. Gleichwohl

war bei ihnen der Ritterstand lediglich etwas persönliches (denn sie besassen weder freies ächtes Eigenthum, noch Güter zu Lehnrecht, sondern blos zu Hofrecht, und waren nicht frei) dadurch, daß sie so gut wie die Freien a) die Ritterwürde erlangen konnten, und b) fähig waren, Kriegs-Lehne zu vollem Rechte zu erwerben. Es lag darin schon ein Schritt zu ihrer allmähligen Wiederfreimachung; denn wer erst ein Kriegs-Lehn hatte, konnte sich dann auch durch dessen Refutation frei machen.

Während freie und unfreie landsässige feudale Ritterschaft dem Range nach gleiche persönliche Würde hatte, blieb demohngeachtet folgender Unterschied, man kann sagen, in privatrechtlicher Hinsicht, bestehen:

1) der freie und unfreie Dienstmann waren sich nicht gleich in der Ehe. Bei letzterem folgten die Kinder noch der ärgern Hand, also meist dem Vater, wenn dieser die Tochter eines freien Ritters oder Vasallen hatte, doch wurde diese selbst nicht unfrei, ohne ausdrückliche Ergebung;
2) der Ministeriale war nicht schöffenbar über den Freien (welcher Ausdruck auch in den Lehnsgerichtshöfen beibehalten wurde), konnte daher auch am judicio parium keinen Antheil nehmen;
3) er wurde in seinen Dienstverhältnissen nicht nach Lehn, sondern nach Hofrecht beurtheilt;

4) seine Dienstbarkeit gieng auf seine männliche und weibliche Descendenz;
5) selbst die hohen Ministerialen wurden bis ins 14te Jahrhundert noch verkauft, vertauscht und vererbt wie Hörige.

Ihre Dienstleistungen bestanden jedoch blos in solchen, wie sie das Marschall-Kämmerer-Truchses- und Schenken-Amt mit sich brachte, und das Unangenehme dieser glänzenden Sclaverei ward durch große Vortheile vergoldet.

Alles dieses war anders beim freien (vasallitischen) Dienstmann. Er war zwar als solcher zum Ritterdienst verpflichtet, stand aber als Vasall nur nach Lehnrecht. Seine Descendenz konnte das Lehns-Verhältniß einseitig aufheben, das Lehn refutiren. Ein Ministeriale konnte nur durch Freilassung aus seinem Verhältniß treten, singulair nach teutschem Princip war es aber, daß er dann auch ipso jure den freien Rittern völlig gleich und schöffenbar wurde. Wahrscheinlich war es die schon erworbene Ritterwürde, die dies bewirkte, und der Umstand, daß seine Vorfahren frei gewesen waren; denn nach teutschem Grundsatz gab Freilassung noch nicht die positiven Rechte teutscher Freiheit und Genossenschaft, die aber freilich um diese Zeit nicht mehr existirte.

Die Freilassung der Ministerialen fand nun auch nach spätern Hofrechten keine große Schwierigkeiten mehr, ja

der Dienstherr war dazu verbunden, wenn sich der geborne Ministeriale nach der Wehrhaftmachung zum Dienst meldete, und ihm jemand anderes entweder ein Lehn oder Amt geben wollte, und schon gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts verlor sich jener wichtige Unterschied reel um vieles, so daß gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, am Ausgange des Mittelalters, beide Classen der Ritterschaft nur einen Stand mit ganz gleichen Rechten, den niedern Adel bildeten.

Es bewerkstelligte sich diese allmählige Annäherung oder Verschmelzung folgendermaßen:

1) wurde die Strenge der ministerialen Hofhörigkeit durch Privilegien gemildert, insonderheit durch Freilassung der Verheurathung der Ministerialen; ferner dadurch, daß Stellvertreter zugelassen wurden, so daß die eigentlichen Ministerialen nur noch bei feierlichen Gelegenheiten persönlich zu erscheinen und Dienst zu thun brauchten, wo ohnehin selbst die freien Vasallen noch erscheinen mußten; dann dadurch, daß die Rechte der Ministerialen, die nach Hofrecht beurtheilt wurden, allmählig nach Lehnrecht beurtheilt wurden, welchen Uebergang, welche Verschmelzung des jus curiae mit dem Lehnrecht man noch in verschiedenen Particular-Lehnrechten auffinden kann.

Außerdem versäumten auch in jenen Zeiten die Hofleute gewiß nicht, jede Gelegenheit, jeden günstigen Moment zu Privilegien für sich zu benutzen.

2) Besonders war aber der Gebrauch und die Einführung des longobardischen Lehnrechts den unfreien Ministerialen sehr vortheilhaft, denn dieses kennt gar keine Ministerialen, und daher beurtheilte man seit dieser Zeit alle Lehne, wenn sie auch ursprünglich nach Hofrecht, dem ja durchgängig der Feudal-Stempel aufgedrückt war, verliehen waren, als freie Kriegs-Lehne.

So viel von des niedern Adels oder der Ritterschaft innerer Ausbildungsgeschichte.

Indem ich zum Stand der Landsassen übergehe, komme ich eigentlich auf die Entwickelungsgeschichte des hohen Adels, der Landeshoheit insofern zurück, als oben schon im voraus angedeutet wurde, wie die Immunitäten der Herzöge, Grafen und höhern Geistlichkeit die erste und sicherste Grundlage jener Landeshoheit wurden, weil der blos lehnrechtliche, erst später erbliche Besitz der Reichsämter und Sprengel allein dahin nicht geführt haben würde.

Ich bediene mich daher von jetzt an bereits des Ausdrucks Landesherr und Territorium. Für alle ehemals Freien, die nicht fortwährend wegen ihres ge-

ringen Eigenthums zum Reichs-Kriegsdienst verpflichtet waren, und sich, größtentheils nothgedrungen, unter seinen Schutz begeben hatten, verrichtete der Landesherr (Herzog, Graf oder Bischoff ꝛc.) den Dienst mit seinem Dienstgefolge, d. h. er vertrat ihre Stelle, und hiervon ist der Ausdruck Pfleghafte, Landsassen, auch Hübner, hergenommen, weil sie im Land ansässig waren und unter seiner Vogtei (Pflege) standen. Die Rechte des Landesherrn als Vogt bestanden in der Befugniß, ähnliche Leistungen zu fordern, wie sie ein Herr von seinen Hof- und Schutzhörigen fordern konnte, nur daß sie von geringerem Umfange, minder lästig oder drückend und anderer Beschaffenheit waren. Es wurden aber auf diese Weise die freien Landsassen den verschiedenen Gattungen seiner übrigen Unfreien und Hörigen bedeutend zu ihrem Nachtheile oder zum Präjudiz ihrer persönlichen und dinglichen Freiheit dadurch näher gerückt, daß sie nun, gegen das alte Herkommen, auch von ihrem ächten freien Eigenthum Leistungen tragen mußten, ja es läßt sich behaupten, daß darin die erste Grundlage zu der spätern allgemeinen Besteuerung zu suchen ist.

Die Sache machte sich auf folgende Weise.

Die Hofrechte (daher noch Hofgerichte) der teutschen Territorien nahmen nach und nach und mehr und mehr Gestalt und Character wirklicher Landesgewohnheits-

Rechte an, und mit Recht nennt **Buchholz** in seinen philosophischen Betrachtungen über das Mittelalter die Verfassungen derselben von dieser Zeit an **Gehöfts-Verfassungen** (in Frankreich, wo sich die königliche Gewalt besser aufrecht erhielt, Seigneuries). Dadurch kam es denn zunächst, daß die in demselben großen District seßhaften freien Landsassen immer mehr nach Grundsätzen des Hofrechts beurtheilt wurden, um so mehr, als ihr Verhältniß selbst manche Aehnlichkeit mit dem der Schutz- und Hofhörigen hatte, und daher blos als eine Modification der Schutzhörigkeit erschien.

Es geschah diese Ausdehnung besonders in den Fällen, wo der Landesherr dem Kaiser oder Reich irgend eine Steuer versprochen hatte, deren Aufbringung und Vertheilung ihm ganz überlassen blieb. Während er sie eigentlich nur von seinen Hörigen beitreiben konnte, zog er ohne Bedenken auch die Landsassen heran, um so ehender, wenn es eine Kriegs-Beisteuer war. Ritterschaft und Städte, wenn auch landsässig, behaupteten bei solchen Gelegenheiten ihre Abgaben-Freiheit insofern, daß sie das, wozu sie sich freiwillig verstanden, nur als freiwilliges Geschenk gaben.

Während früher nur die hörigen Colonen, welche den Grund und Boden **ihres Herrn bauten**, **Bauern** genannt wurden, begriff man im 14ten

Jahrhundert auch schon die freien Landsassen darunter (22).

Der Bauernstand damaliger Zeit zerfiel daher 1) in den freien und unfreien; 2) standen die Bauern entweder unter einem Schutzherrn (namentlich die Freien), oder einem Gutsherrn, wonach sie also entweder Schutzpflichtige, Pfleghafte oder Hofhörige, Gutsunterthanen, waren; 3) war ihr Name verschieden, je nachdem sie von einem Landesherrn geschützt wurden oder zu einer Gutsherrschaft gehörten. Im ersten Fall hießen sie Landsassen, im letztern Hintersassen. Ein Landesherr konnte aber recht gut Land- und Hintersassen haben, je nachdem er Schutz- und Gutsherr zugleich war, was ohne Ausnahme auch wirklich der Fall war und eben der Landeshoheit den feudalen gutsherrlichen Character gegeben hat.

Während dieser Periode gieng zu Gunsten der gesammten Ritterschaft eine nicht zu übersehende Veränderung vor sich. Früher, d. h. gegen das 10te und 11te Jahrhundert, konnte ein blos freier Ritter, nicht, wie der König, Adel und die hohe Geistlichkeit, Hörigen Schutz ertheilen und die Vogtei über sie haben. Nachdem jedoch Geschlechter des (hohen) Adels ihrer Vorrechte als solcher verlustig wurden, sey dies nun, daß sie ihre

---

(22) Schwäbisches Landrecht, Art. 402.

Reichslehne verloren oder sonst herabkamen, so daß sie blos noch der Reichs-Ritterschaft gleich gestellt blieben, behielten sie doch häufig diejenigen Güter, die von jeher adliche oder herrschaftliche Rechte gehabt hatten. Was damals nur einem kleinen Theil solcher ehemaligen adelichen nun blos freien Rittergüter zustand, dehnte man bald auf alle, selbst auch landsässige Rittergüter aus.

Sodann kam hierzu, daß die **Lehne** der freien sowohl, wie der unfreien landsässigen Ritterschaft immer Stücke oder Theile königl. oder landesherrlicher Herrschaften waren, zu welchen also auch Hintersassen gehörten. Seitdem diese Lehne und mit ihnen die ihnen anklebenden adelichen Feudal-Rechte, die der Lehnsmann früher blos als Usufructuar und Mandatar im Namen seines Lehnsherrn ausgeübt und bezogen hatte, und zwar seit dem 11ten Jahrhundert **erblich** wurden, so **erschienen nunmehr auch die Lehnsbesitzer, mithin ein sehr großer Theil der Ritterschaft, als Schutz- und Hofherrn**, und es vermehrte und vergrößerte sich auf diese Weise der Ritterschaft Ansehn auf Rechnung und Kosten des Adels. Wäre Erblichkeit der Lehne nie eingeführt worden, die Einführung des Pulverkriegs hätte ganz andere Epoche gemacht, als sie gethan hat. Es läßt sich nicht sagen, welche Gestalt jetzt Teutschland, ja ganz Europa, ohne jene Erblichkeit der Reichs- und anderer Lehne haben würde.

So und auf diese verschiedene Weise wirkte und wurzelte in Teuschland das Feudalsystem nach unten, in die Tiefe. In England und Frankreich blieb es sich gewissermaßen consequenter, d. h. man gestattete auch nicht einmal eine praesumtio pro alodio, pro libertate.

Von dem dritten oder Bürgerstand, wovon ich oben bei Erwähnung der Städte schon die Hauptzüge mittheilte, sey hier nur noch so viel bemerkt, daß die freien Bürger der größern Städte, im Gegensatz der aus Hörigen entstandenen Handwerker, wegen ihres gleichen Ursprungs mit den Rittern (denn manche alodiale Gutsbesitzer zogen, statt in die Ritter-Einigungen zu treten, in die befestigten Städte) jenen gleich standen, die Ritterwürde erlangen konnten, lehnsfähig und schöffenbar waren. Aus ihnen sind bekanntlich die Patrizierfamilien entsprossen, und gehörten unstreitig bis zum Jahr 1806 mit zum niedern Adel.

§. 10.

Was sich sowohl in England wie in Frankreich später zu einem Gewohnheits-Recht bildete, die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kron-Vasallen zu den Berathungen über des Reichs Administrativ- und Justiz-Angelegenheiten, dazu machten nun schon die Carolinger den Anfang, und es übertrug sich dieses Recht auch auf die teutschen Kron-Vasallen und hohe Geistlichkeit. Es

erschienen auf den Reichsversammlungen, die schon seit längerer Zeit her, noch während der Namensherrschaft der Merovinger, die Stelle der Volksversammlungen oder März- und Maifelder einnahmen und unter Karl dem Großen blos noch den Character eines Geheimen Staats-Rathes hatten, sowohl die obersten Reichs-Beamten, damals noch nicht Kron-Vasallen, als auch Bischöffe und geistlicher Stiftungen Vorgesetzte (Prälaten) (beide den Optimatenstand bildend). Unter Karl dem Großen, der kräftig, aber auch freilich nur zu oft despotisch des Reiches und der Macht Schwerdt und Zepter führte (23), hatten jedoch weder teutsche Reichs-

(23) *Meyer* l. c. L. V. S. 49. liefert folgende treffende Schilderung von Karl dem Großen:

„Aussi long temps que ce grand monarque gouvernait son empire, le plus ou moins de puissance des officiers ne pouvait avoir de conséquences marquantes; son autorité basée sur des établissements solides, la fermeté de son administration, la promptitude de ses expeditions, les forces dont il pouvait disposer sur tous les points de la monarchie, lui assuraient l'obéissance la plus aveugle, la soumission la plus absolue; un duc, un comte, qui se serait permis la moindre hesitation, aurait de suite éprouvé les effets du pouvoir du prince et Charlemagne ne laissait point aux révoltes le temps de mûrir. Toujours actif et vigilant, rien ne lui échappait; sévère, même cruel dans ses punitions, tout l'Empire tremblait devant ses ordres souverains; les *Missi dominici*, ou inspecteurs-généraux, qui parcouraient la surface de ses États, accueillis partout avec le

Beamte noch Bischöffe x. schon Landeshoheit, sie begann aber sofort nach seinem Tode (weil nur ein Mann, wie er, des ungeheuren Reichs Ueberblick fassen konnte) unter seinen verächtlichen Nachfolgern vom 9ten bis 11ten Jahrhundert, sich wenigstens materiell, wenn auch noch nicht nominell und formell, auszubilden, seitdem besonders die Reichsämter in Reichslehne, in Afterlehen verwandelt, Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden und die Päbste im Investitur-Streite obsiegten, so daß auch die Bischöffe und Prälaten von dem Kaiser unabhängig wurden. Ihre Vollendung und völlige Feststellung erlangte sie im 13ten Jahrhundert, und schon am Ende des 15ten Jahrhunderts stehen Teutschlands Landesherrn als wirkliche, nur nicht so genannte, Souveraine da. (25) Seitdem wurde die [illegible]

respect et l'obéissance dûs à un si grand prince, lui rendaient un compte fidèle et exact de l'état de toutes les provinces, et contrôlaient la conduite des principaux officiers, qui à leur tour éclairaient le monarque sur les inspecteurs; ils semblaient multiplier sa présence sur tous les points. S'occupant en personne de l'autorité administrative et militaire, civile et ecclésiastique, il était ponctuellement obéi, et nul sujet, quelle qu'aurait été sa puissance, n'aurait osé songer à s'écarter de ses commandemens."

Warum erregt eine solche Schilderung eines solchen absoluten Monarchen Vergnügen und nicht Entsetzen? Weil sie die Kraft schildert, gleich fähig, den Degen wie den Griffel zu führen

erstes sicheres und wesentliches Kennzeichen des doctrinel sogenannten hohen Adels, und ihre Bedeutung war, daß der größte Theil des geistlichen und weltlichen Adels theils die seither dem König zustehende und auch nominell verbleibende öffentliche Gewalt über seine Amtssprengel und Districte, so wie der darin belegenen eigenthümlichen Herrschaften, vielleicht und hier und da auch blos über letztere, als erbliches Lehns- oder Allodial-Eigenthum erwarben oder an sich rissen.

Weil jedoch nominell des Reiches gewähltes Oberhaupt allein Souverain war, so gestattete es diese Namens-Hoheit eines römischen Kaisers nicht, daß neben ihm und unter ihm des Reichs Vasallen und adeliche Landes-Besitzer gleichen Titel geführt hätten, und man erfand den Namen eines hohen Adels für letztere (24); denn

---

(24) Der Ausdruck Nobilis war früher und seit dem 9ten Jahrhundert ausschließlich nur dem, später sogenannten hohen Adel, d. h. Herzogen, Grafen und Dynasten, eigen. Später wurde dieses Nobilis ein blos ehrenhaftes Prädikat ohne jene politische Bedeutung. Jene nannten sich in ihren Urkunden selbst edle Grafen ꝛc. ꝛc., die Nachgebornen derselben blos *vir nobilis*. Ritterschaft und Ministerialen hießen schlechthin Mannen und vor dem Jahr 1420 bediente sich die Ritterschaft des Prädicats edel noch nicht.

Man hat aus Karl des Dicken Constitutio de expeditione romana wegen des darin vorkommenden Ausdrucks nobiles inferiores schließen wollen, daß schon damals ein hoher und niederer Adel unterschieden worden sey. Allein irrig. Unter diesem Ausdruck sind blos die minder ansehnlichen Kron-

Teutschland, woran die Kaiserwürde haften blieb, sollte so gut wie England und Frankreich ein Staat, ein Reich seyn, war aber gleich von Anfang ein bloßer Völkerstaat, der sich sehr bald in einen Staatenbund umwandelte.

Bei Ausbildung der Landeshoheit darf jedoch ein, nur Teutschland allein eigenthümlicher Unterschied, nicht übersehen werden, der zwar heutiges Tages nicht mehr in Betracht kommt, damaliger Zeit aber von Bedeutung war, und zwar: ob ihr Inhaber sie vermöge eines Reichsamtes besaß, als Kron-Vasall des Reichs, oder vermöge eigenen Rechts. Man hat also zu unterscheiden zwischen I. Landesherrn durch de i Reichslehns-Nexus, und II. alodialer Landeshoheit.

I. Landesherrn im Lehns-Nexus.

Diejenigen, welche ein Reichsamt oder Lehn und mit diesem einen Sprengel besaßen und deshalb einen Titel führten, hießen allein Fürsten, Principes. Schon im 12ten Jahrhundert begriff man darunter alle Herzöge,

---

beamten jener Zeit zu verstehen, denn es gab damals außer diesen Kronbeamten blos noch Freie. Ein noch größerer Mißgriff und Verstoß ist es daher, schon zu Karl des Großen Zeiten einen solchen Unterschied zu statuiren. Uebrigens wurde es allen Feudalstaaten des Continents eigen, daß man in ihnen die Kron-Vasallen zum hohen, und deren After-Vasallen zum niedern Adel zählte.

Pfalz=, Land=, Mark=, Gau=, so wie einige Burggrafen, z. B. von Nürnberg. Aus diesen Grafen wurden später Fürsten, Herzoge, Kurfürsten, und zuletzt in der neuesten Zeit Könige. Die Bischöffe und Prälaten führten solche Titel regelmäßig nicht, wiewohl sie die Würde, den Rang und die Gewalt hatten. Erst weit später nannten sie sich Fürst=Bischöffe, gefürstete Prälaten 2c.

II. Allodiale Landeshoheit.

Der Theil des Adels dagegen, welcher solche Reichs= und Fürstenämter nicht erwarb, hat verschiedene Schicksale gehabt, und zwar:

1) diejenigen, welche, ohne sich im Lehns=Nexus zu befinden und ohne der Landeshoheit eines andern untergeordnet zu werden (deshalb auch wohl nicht unrichtig gleichen Ursprungs mit der Reichs=Ritterschaft sind), nur über ihre Herrschaften die Grafenrechte factisch erwarben, wurden liberi domini, viri nobiles, barones, Dynasten, bald auch Grafen schlechthin genannt. Erst weit später nahmen bloße Ritter den Titel Baron, Freiherr an, und jene, die ihn ursprünglich führten, erhielten Fürsten=Titel und Rang (25);

(25) So erhob zuerst Friedrich II. Braunschweig=Lüneburg 1235 zum Herzogthum, ohne daß es vorerst Reichs=Lehn wurde. Auch selbst Frankreich hatte noch im 14ten und 16ten Jahrhundert solche große nicht feudale Seignouries aufzuweisen.

2) bei denen, welche wegen zu geringen Umfanges ihrer Herrschaften die Grafen-Rechte nicht erwarben und deshalb sich zum Theil der Landes-Hoheit der Reichs-Vasallen unterwerfen mußten, zum Theil unter die Reichs-Ritterschaft traten, verlor sich der Genuß der Vorrechte des (hohen) Adels, mit Ausnahme des Schutzrechts und der Jurisdiction in ihren Herrschaften, Vorrechte, die jedoch um diese Zeit auch die Ritterschaft schon hatte. Bis zum 15ten Jahrhundert war der Titel Freiherr noch Kennzeichen des Ursprungs adelicher Geschlechter. Seitdem nahmen ihn bloße Ritterbürtige, so wie auch Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, an.

Den gesammten (hohen) Adel begriff man zur Zeit der Rechts-Bücher (13ten und 14ten Jahrhundert) unter dem Namen des Herrenstandes oder Semperfreie (viri eximiae libertatis) und dieselben Rechtsbücher stufen des Heerschildes-Classen nachstehenderweise siebenfach ab:

1) Heerschild des Königs,
2) die geistlichen Fürsten,
3) die weltlichen Fürsten,
4) der übrige hohe Adel (Grafen rc.),
5) die freie Ritterschaft,
6) die Ministerialen,

7) alle übrige freie Personen, die nicht mehr lehnsfähig sind.

Das 2te, 3te und 4te Schild bildete den hohen Adel oder Herrenstand.

Ein zweites Kennzeichen des hohen Adels, wiewohl blos eine Folge der Landeshoheit, war die sogenannte Reichsunmittelbarkeit, d. h. die directe oder unmittelbare reichsstaats- oder feudalrechtliche sowohl wie politische scheinbare Unterordnung des hohen Adels unter die öffentliche Gewalt, die der Kaiser mit den Reichsständen ausübte. Alle übrigen Personen, welche keine Landeshoheit hatten, oder blos durch Abstammung einem Hause angehörten, das sie besaß, waren jener öffentlichen Gewalt nur mittelbar unterworfen, d. h. sie standen zunächst unter der Gewalt des Landesherrn, waren dessen Unterthanen und hatten insofern gewissermaßen zwei Herrn. Die unter Landeshoheit stehende Ritterschaft hieß die mittelbare oder landsässige Ritterschaft. Blos einem Theil der teutschen freien Ritterschaft glückte es, in den Stürmen und der Reichs-Anarchie jener Zeiten sich von den neuen Landesherrn unabhängig zu erhalten, und somit ipso facto die Reichsunmittelbarkeit und in einem gewissen Umfange, anfangs blos die Jurisdiction ꝛc., dann aber auch die Ausübung der Rechte, welche in der Landeshoheit lagen, zu erlangen. Dieser Theil der teutschen Ritterschaft hieß, wie schon

gesagt, im Gegensatz zur mittelbar landsässigen, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft. Reichs-Ritterschaft wäre schon genügend gewesen. Zur Vervollständigung will ich hier noch einige data nachholen.

Die Epoche ihrer Constituirung, ihres Zusammentritts in engere Corporationen, gehört in das 14te Jahrhundert; ausgebildet und vollendet wurde dieses Verhältniß aber erst im 16ten Jahrhundert. Der Schauplatz derselben war hauptsächlich das südliche Teutschland, die Gegenden am Rhein, Franken und Schwaben, denn dies war der Schauplatz, auf dem die beiden großen Herzogthümer Franken und Schwaben in eine wahre Unzahl kleiner Gebiete zerfielen (aus denen freilich später wieder Königreiche geworden sind), und es den freien Rittern möglich machte, als Kleine unter Kleinen ihre Unabhängigkeit theils zu behaupten, theils wieder zu erlangen. Ohne den Zerfall dieser beiden großen Herzogthümer hätte es wahrscheinlich nie eine Reichs-Ritterschaft gegeben. Hier entstand also 1382 eine Verbindung der Ritterschaft aus drei schon vorhandenen Verbindungen, nämlich in Schwaben, Franken und am Rhein. Bis zum 16ten Jahrhundert hatte sie jedoch noch keine feste Verfassung, genoß noch keiner höheren Garantie, begreiflich, weil sie in den Augen damaliger Zeit ein Product der Selbsthülfe und Selbstvertheidigung war. Aber jetzt, wo die Kaiser neue Versuche machten, ihr

Ansehen einigermaßen wieder herzustellen, mußte ihnen diese unabhängige Ritterschaft, eben weil sie dem Feudalsystem fremd war, eine vollkommene Opposition gegen die mächtigen Landesherrn seyn. Die Kaiser stützten, beförderten, begünstigten und sanctionirten daher den Zweck dieser Einigungen, ja sie suchten die Zahl dieser freien Ritter zu vermehren, dadurch, daß sie sogar diejenigen begünstigten, welche sich jetzt noch der über sie bereits ausgedehnten Landeshoheit zu entziehen suchten. Waren es doch diese Ritter und Städte, die noch allein eine wirkliche kaiserliche Oberhoheit über sich und im Kaiser anerkannten, weil sie in ihm den Garanten ihrer Unabhängigkeit von der Landeshoheit erkannten.

Der Kaiser ertheilte ihnen daher

1) Privilegien über ihre bis jetzt hergebrachten Rechte;

2) bestätigte ihre Verfassung, und zwar die der schwäbischen Ritterschaft 1561, die der fränkischen 1591. Die der rheinischen erhielt erst 1662 ihre Bestätigung.

Die Privilegien des 16ten Jahrhunderts gaben der Ritterschaft:

a) die persönliche Reichsunmittelbarkeit, gleich dem hohen Adel, mit andern Worten: die Befreiung von der Landeshoheit der Landesherrn;

b) die Ausübung der meisten einzelnen Rechte, welche jetzt in der Landeshoheit enthalten waren, theils geschah dies an ganze Corporationen, theils auch blos an Einzelne, über ihre Hintersassen.

Das einzige, was er ihnen nicht mehr bewilligen konnte, theils weil die ursprüngliche Zusammensetzung des Reichstages dem widersprach (sie standen ja hors du regime feodal, und der Reichstag war ja für Teutschland, was der Pairshof, später die Etats généraux in Frankreich waren), theils weil es die Zustimmung der Reichsstände dazu bedurft hätte, und diese solche nie zu ertheilen geneigt seyn konnten, war die Reichsstandschaft oder die politisch-reichsstaatsrechtliche Befugniß der Mitberathung über des Reichs Angelegenheiten und Gesetze. Sie blieb drittes und letztes Kennzeichen des hohen Adels oder der wirklichen Landesherrn (26), und,

(26) Man darf dies indeß nicht als absolute Regel ansehen, denn das bunt zusammengesetzte oder auch zerfallene teutsche Reich hatte hiervon mehrere Ausnahmen, und zwar gab es 1) reichsunmittelbare Grafen, Fürsten oder Dynasten, die keine Reichsstandschaft hatten, keine Reichs-Onera mit tragen halfen, ja ich möchte sagen, in gar keiner reellen Gemeinschaft mit dem Reiche standen, und doch teutsche reichsunmittelbare Landesherrn, und den Reichsgerichten unterworfen waren, auch zum hohen Adel gehörten. Ich will hier nur an den Grafen v. Bentinck und den Fürsten von der Leyen erinnern; 2) waren z. B. der Teutschmeister und Johannittermeister Reichsstände, gehörten

weil sie der Reichs-Ritterschaft nie ertheilt wurde und werden konnte, so ist diese auch bis zum Untergange des teutschen Reiches nicht zum hohen Adel desselben gezählt worden (27).

---

aber nur für ihre Person zum hohen Adel. M. s. Gönner's Staatsrecht, §. 68. Die Ursachen hiervon werden weiter unten angeführt werden.

(27) Da ich doch weiter unten mich darauf werde beziehen müssen, will ich hier die bekannte Local-Eintheilung der Ritter-Kreise mittheilen.

I. Schwäbischer Kreis:
1) Viertel oder Canton an der Donau, hatte das beständige Ausschreiben;
2) Canton Hegau, Algau und am Bodensee,
3) der dritte Canton hatte zwei Bezirke;
   a) am Neckar und Schwarzwald,
   b) in der Ortenau,
4) Ort am Kocher,
5) Ort im Creichgau.

II. Fränkischer Kreis:
1) Ort Odenwald,
2) Ort Gebürg,
3) Ort Rhönwerra (hatte 4 Quartiere),
4) Ort am Steigewald,
5) Ort an der Altmühl,
6) Ort an der Baunach.

III. Rheinischer Kreis:
1) Ober-Rheinstrom,
2) Nieder —
3) Mittel —

und nur die Bemerkung noch hinzu fügen: hätte es dem teutschen Kaiser geglückt, diese seine Ergebenen in die Reichsver-

§. 11.

So war denn also feudale Grundherrlichkeit auch das historische Princip der ganzen teutschen Staats-Verfassung, seit dem Untergang der Freiheit des germanischen Volkes, von dem Augenblick an, wo das Lehnssystem seinen Fluch über Europa, gleich einer Pest, verbreitete, nur modificirt durch Umstände, an denen das Lehnssystem nicht schuld war; der Elementarstoff des allgemeinen Staatsrechts des Mittelalters in ganz Europa (28). Nach diesem Princip waren die Dynasten und Reichs-Vasallen oder Stände ꝛc. oberste erbliche Eigenthümer des Grundes und Bodens, und so war die ganze Nation in feudale oder patrimoniale Grundherrn und Grundpflichtige getheilt.

Bei der frühzeitigen Ohnmacht teutscher Kaiser, insonderheit, seit sie blos Wahl-Regenten und Creaturen der egoistischen Vasallen waren, läßt sich aber, wie v. Almendingen a. a. O. irrig sagt, nicht behaupten, daß man auch den Kaiser als obersten Grundherrn des

---

sammlung zu bringen, wie die französischen Könige ihre Domainial-Vasallen in das Conseil der Kron-Vasallen, vielleicht hätte auch er dadurch die Macht der teutschen Kron-Vasallen gebrochen.

(28) M. s. auch v. Almendingen, über die Rechte der Standesherrn im Verhältniß zur Rheinbundes-Acte, in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, Bd. XVIII. S. 161.

Reichs betrachtet habe, ja es stand diese Ansicht schlechthin mit den Eigenschaften eines Wahl-Kaisers im Widerspruch.

„Alles öffentliche Recht, alle übrigen Herrscher-Befugnisse in den Territorien giengen übrigens von der feudalen Grundherrlichkeit aus. Vor allen Dingen die Gerichtsbarkeit, Polizei, Kriminal und Justiz. Es waren einträgliche Rechte, und man konnte vom Grundherrn nicht verlangen, daß er umsonst Schutz verleihe und Ordnung halte. Die Abgaben, die er bezog, hatten bis spät herauf weder einen staatsrechtlichen Ursprung, noch eine staatsrechtliche Beziehung, weil es am Staate selbst fehlte.“

„So war die Grundherrlichkeit mit allen ihren Ausflüssen zum Nutzen des Grundherrn da, so war, was später Staat genannt wurde, nur in der Person des Grundherrn vorhanden.“

„Der Nutzen, das Wohl der Grundpflichtigen selbst war aber zu allen Zeiten Nebensache und Zufall, Gewissenspflicht des Patrimonialherrn, oder endlich auch Mittel für seinen Zweck, keineswegs aber Staats- oder pragmatischer Zweck.“

So war die Verfassung des Mittelalters, gebaut auf grenzenlosen Egoismus, aber gemildert durch Nationalsitten und gegenseitige Eifersucht der kleinen eben so freien Grundherrn, alles im Contrast mit dem 19ten

Jahrhundert, wo die Staaten in der Idee auf weltbürgerliche Zwecke gebaut, in der Erscheinung etwas anderes sind, oder wenigstens seyn sollen.

Alle jene Rechte schützte nun allein das gewaltige Faustrecht; dieses Faustrecht war es, was den mächtigen Grundherrn Landeshoheit oder potenzirte Grundherrlichkeit verschaffte, seit kein Erb-Kaiser mehr den Thron behauptete. Landeshoheit über kleinere freie Grundherrn (niederer Adel oder Ritterschaft) war aber eben so bedeutungslos, wie der ohnmächtigen Kaiser Reichshoheit über die Stände. Nur die armen Hörigkeits- und Schutzpflichtigen dieser kleinern Herrn sollten bald einigen Schutz bei den größeren finden, jedoch abermals nicht ihrer selbst wegen, sondern damit diese kleinern den größern nicht über die Köpfe wachsen möchten.

Der teutsche Reichstag war nichts weniger als eine National-Repräsentation. Nie war er dies vom ersten Ursprung an, weil dem Feudalsystem alles Nationale fremd war. Nur sich selbst, ihr persönliches Interesse, vertraten die Stände auf demselben. Wäre dies nicht gewesen, dann wäre die Wahl-Kapitulation am Ausgange des Mittelalters allerdings eine glänzende Erscheinung gewesen, so war sie aber nur der Präliminar-Tractat zur Souverainitäts-Erklärung vom 12. Juli 1806.

Dem freien Rittergeiste, dem Rittersinn und — den Romanisten, ich meine den mit römischem Rechte vertrauten

Räthen und Richtern der Landesherrn, glaube ich, ist es beizuschreiben, daß nicht schon früher aller Rechtszustand zu Grabe ging, d. h. jene hemmten als geborne Landstände der Hofherrn Willkühr und diese nöthigten letztern Achtung vor dem Rechtsgesetz ab.

Von dem hochwichtigen Einfluß und den sonstigen Folgen der Einführung des römischen Rechts in Teutschland, so wie dem, was die Reformation für die völlige Unabhängigkeit der Kron-Vasallen wirkte, wird in den nächsten §§ die Rede seyn.

§. 12.

So viel daher blos über den innern Entwickelungs-Gang teutscher Gehöfts-Verfassungen, als mir hier unumgänglich nöthig schien. Um nicht ohne Nutzen und Zweck zu weitläufig zu werden, durfte ich mich bei der frühesten Verfassungs-Geschichte der Germanen nicht länger aufhalten, als geschehen, ich mußte mich auf bloße Andeutungen ihrer hervorstechendsten Characterzüge, so wie der Uebergänge und ihrer innern Gründe beschränken. Wichtiger ist für diesen Versuch die äußere Geschichte des teutschen Reichs-Verfassungswesens, und, was ich im vorhergehenden dieserhalb blos summarisch andeutete, wird jetzt Gegenstand einer näheren Betrachtung seyn müssen. Man könnte mich jedoch fragen, wie ich zu dieser Abtheilung komme? und ich will mich deshalb rechtfertigen.

Der Begriff äußerer und innerer Geschichte des teutschen Verfassungswesens, seit dem Moment, wo Teutschland ein Kaiser-Reich wurde, ist relativ, je nachdem man sich die teutschen Regenten als europäische Mächte denkt, oder nur als untergeordnete Stände eines Reichs, dessen Oberhaupt allein souverain seyn, und den großen aristocratischen Staat repräsentiren sollte. Haben aber schon mehrere Geschichtsschreiber, und namentlich noch im Jahr 1822 *Meyer* l. c. L. V. (de l'Allemagne), nicht mit Unrecht behaupten dürfen, daß die teutschen Kron-Vasallen, genau genommen, schon von dem Moment an souverain waren, wo sie den Kaiser wählten, wo sie ihm Gesetze dictirten, goldene Bullen und Capitulationen abtrotzten, so ist es auch kein Fehler, sie von dem Moment an als europäische Mächte zu betrachten, und alles dasjenige zur äußern oder politischen Geschichte zu rechnen, was ihrerseits zur Vergrößerung eigener und Herabsetzung kaiserlicher Macht geschah (29).

---

(29) Hierbei will ich nur noch daran erinnern, daß, wer die vorhinnige teutsche Reichs-Verfassung, wie sie war, kennen lernen wollte, oder noch will, zu seiner Belehrung keines der vorhandenen Handbücher über das teutsche Reichs- und Territorial-Staatsrecht zur Hand nehmen durfte oder darf, weil sie nur zeigten und zeigen, wie sie wohl hätte seyn sollen, nicht, wie sie war, weil sie aus sonst ganz löblichen Absichten durch theoretisches Raisonnement lediglich die großen Löcher und vom Egoismus zerschlagenen Wände des alten Gebäudes auszufüllen und auszubessern suchten, und so eigentlich

2) Aeußere Geschichte der teutschen Reichsverfassung oder Darstellung der landesherrlichen Macht und kaiserlichen Ohnmacht (30).

§. 43.

Während die germanischen Völkerstämme ursprünglich, und zwar vor ihrer Einwanderung in die Provinzen des

---

nur die Baurisse und Zeichnungen von einem Staatsgebäude lieferten, das längst in Ruinen lag, und nur noch dem Geschichtskenner erkenntlich war. Bei dieser Gelegenheit muß ich zugleich anticipando auf die eigenthümliche Erscheinung aufmerksam machen, daß, als das teutsche Reich schon mit einem Fuß im Grabe stand, plötzlich noch vier corpulente Handbücher des teutschen Reichs-Staatsrechtes hintereinander erschienen (Leist 1803, Gönner 1804, Schmalz 1805, Schnaubert 1806), gleichsam, als wolle es die Theorie noch einmal versuchen, frisches Oel in die erlöschende Lampe zu gießen. Auch Meyer l. c. L. V. S. 62 ꝛc. sagt, in Beziehung auf meine erstere Behauptung: Il n'entre point dans notre sujet, de rechercher minutieusement tous les details de cette *souveraineté des états* de l'Empire, des droits auxquelles elle s'étendait, ainsi que ceux qui étaient réservés à l'empereur: tous ces *mystéres* de ce qu' on appellait par excellence le droit publique de l'Allémagne formaient une science extrêmement compliquée, qui dans l'état actuel de l'Europe a beaucoup perdu de son intéret . . . . . *Enfin il faut se défier* des historiens ou *publicistes souvent préoccupés d'une opinion favorable ou contraire à quelques préventions*; et ce n'est qu' au moyen de ces précautions qu'on peut parvenir à débrouiller le cahos inextricable des systêmes opposés sur la souveraineté des Etats de l'empire de l'Allemagne.

(30) Ich nehme mir wenigstens die Erlaubniß, diese Ueberschrift der teutschen Reichsgeschichte zu geben, sie beantwortet im Voraus mit zwei Worten die Frage: was sollte das teutsche Reich seyn, was war es?

abendländischen Römer-Reichs, größtentheils blos democratische Verfassungen kannten, keine erblichen Herrscher über sich anerkannten, sondern blos im Krieg und für die Dauer eines solchen, sich Anführer, Duces, Herzöge wählten (insofern der Graf das Commando nicht behielt, da dieser eigentlich in Kriegs- und Friedenszeiten Chef war, gleich den römischen Consuln), in Friedenszeiten dagegen sich durch selbst gewählte Grafen oder Richter regierten (31), war es, neben den Gothen und Burgundern, welche Könige, und den Baiern und Alemannen, welche Herzöge (duces majores) hatten, auch

---

(31) *Meyer* l. c. Liv. I. Chap. 6. La première et la plus ancienne des magistratures germaines etait celle des *Comtes*, connus dans leur langue sous la denomination de *Graf* ou *Graaf*, qui est employée encor dans le même sens dans toutes les langues d'origine tudesque, et dont en latin on a fait le nom de *Gravio* ou *Grafio* ou *Graphio*. L'office de ce comte repondait parfaitement à ce que *Tacite* nous apprend des chefs germains: *il reunissait les autorités civiles et militaires;* il presidait aux assemblées du peuple; il rendait la justice; il conduisait les hommes d'armes à la guerre. Cette magistrature est tellement ancienne, qu'elle a probablement precédé le gouvernement monarchique.

Les premiers écrivains, qui nous ont appris à connaitre les Germains, parlent de ces Comtes, sans donner leur titre. *Tacite* les appelle *principes* et *Beda* nous a conservé la constitution des anciens Anglo-Saxons: ils n'avaient pas de Rois, mais plusieurs chefs, qui en cas de guerre élisaient un commandant, auquel ils obéissaient pendant l'expedition; après la guerre ils étaient tous égaux.

der fränkisch-salische Stamm, der nicht allein eine monarchische Verfassung, sondern auch bereits seit Merovæus eine Erbfolge in dessen Familie anerkannte, d. h. man wählte früher den König stets aus derselben Familie, später succedirten die Söhne ohne Wahl und Bestätigung in das Reich, wie Söhne in die Baarschaft ihres Vaters. Merovæus Enkel, Chlodowig (Lodewig, Ludwig) wurde Stifter jener großen fränkischen Monarchie, und sein Barbaren-Schwerdt unterjochte nicht blos die übrigen fränkischen Stämme, sondern auch einen großen Theil Teutschlands diesseits des Rheins, Thüringen, Franken, Schwaben, Baiern, blos Sachsen ausgenommen; Schwaben erhielt und Baiern behielt seinen Herzog unter des Eroberers Hoheit.

Nachdem das Geschlecht dieses Barbaren verächtlich entartet (32), einem seiner Haus-Offizianten den Thron überlassen hatte, glückte es dem Sohne Pipins, Karl dem Großen, auch Sachsen, das hies damals das nordöstliche Teutschland, zu erobern und Baierns erblichen Herzog zu

(32) Die letzen Merovinger wohnten in einem ländlichen Pallast bei Compiegne (Compendium), mit Namen Mamaccae an der Oise. Sie wurden alle Jahre im März oder Mai auf einem Ochsenwagen in die Versammlung der Franken geführt, um die Verfügungen der Haus-Maier pro forma zu bestätigen, dann führte man sie zurück. Gibbon, Geschichte des Verfalls des römischen Reichs. Cap. 52.

entsetzen. Sein Herrscher-Geist und sein Eroberer-Schwerdt dehnten des mächtigen Reiches Grenzen bis zu der Slaven und Hunnen Marken aus, eroberte das longobardische Reich und einen großen Theil des übrigen Italiens und Spaniens, herrschte kräftig und mit Energie durch bereits selbst ernannte Beamten oder Grafen, und es gab unter ihm schon keine erblichen Herzoge mehr, aber auch eben so wenig noch vom Volk erwählte Grafen. Ob durch Verabredung und Plan, oder aus Dankbarkeit und Schmeichelei, beides ist ungewiß, setzte Pabst Leo III. auf Weihnachten 800 Karln eine im Vatican sich vorgefundene (wahrscheinlich noch von abendländischen Kaisern herrührende) Kaiser-Krone auf und proclamirte ihn als den Kaiser des abendländischen Reichs, ein Ereigniß, das die wichtigsten Folgen gehabt hat.

So wie in der Merovinger Dynastie das Königthum nicht etwa nach Erstgeburts-Recht transferirt wurde, sondern sehr bald wie Sachen-Eigenthum nach gleichen Theilen, blos mit Ausschluß der Weiber, vererbt wurde, erstem und letztem Zerstörungs-Keim großer Macht, so zerfiel auch Karls großes Reich nach dem Tode seines ihm so unähnlichen Sohnes Ludwig in die drei Reiche, Frankreich, Teutschland und Lothringen (mit Italien), und Ludwig wurde erster Kaiser von Teutschland. Die uralte Wahrheit, daß sich selten in den Nachkommen

das Talent der Väter fortpflanzt, bewährte sich ganz besonders in Karl des Großen Enkeln auf Teutschlands Thron. Ihre Ohnmacht und Schlaffheit begründete die Verfassung des tausendjährigen teutschen Aristocraten-Reiches oder Staatenbundes.

Schon die Merovinger zogen die Großen ihres Reichs, besonders die der Schrift und Sprache allein kundigen Geistlichen, zu Rathe. Eben so Karl der Große, aber er erhob sich zum Selbstherrscher, blieb es, und keiner wagte mehr zu seyn, als des Kaisers Beamteter. Dies Verhältniß zwischen Herrscher und Diener sollte mit dem Schöpfer der Macht unter seinen erbärmlichen Nachkommen schnell sich ändern. Wie oben bereits angezeigt worden, hatte schon zu Karl des Großen Zeiten das Feudalsystem bedeutende Fortschritte gemacht, aber die Kraft, womit er die entfernten Satrapen im Zaume hielt, hemmte dessen Ausbreitung noch. Seiner Söhne und Enkel Schwäche sollte ihm erst Schwung geben, und so kam es denn, daß Karls Reichsbeamte mit großen Gütern und Gefällen in ihren Amts-Bezirken theils beliehen, theils mit alodialem Eigenthum seßhaft, unter jenen schwachköpfigen Enkeln schon nach erblichem Besitz und eigener Machtübung anstrebten. Eifersucht und Schwäche jener Nachkommen Karls zog sie, des Reichs Diener, in ihre Thron- und Erb-Streitigkeiten, jeder von ihnen suchte durch Gunstbezeugungen, Privilegien und

Vorrechte ihren Beistand, und so geschah es, daß Uebertragung des Amtes auf den Sohn erst als Gunstbezeugung gesucht, dann aber an die Tages-Ordnung kam, zur Gewohnheit und endlich zum Rechte wurde. Wo Macht fehlt oder Uneinigkeit sie spaltet und schwächt, wo Ohnmacht eines Reichs Grenzen und Gerechtsame nicht mehr zu schützen vermag, tritt Arroganz, Verachtung, Selbsthülfe der Betheiligten und Beherrschten an ihre Stelle. So bei des teutschen Reichs Beamten unter Karls Nachkommen. Ihre Söhne setzten oder behaupteten sich häufig schon eigenmächtig in dem Besitz des väterlichen Amtes und begannen, sich selbst die Vertheidigungs-Mittel zu bereiten, die ein schlaffes Oberhaupt weder geben noch hindern konnte. Durch Subinfeudation oder After-Belehnung, so wie andere oben angedeutete Mittel, erwarben sie sich vasallitischen Beistand zu Behauptung ihrer Ansprüche, und solcher Privat-Macht gegenüber, sahen sich schon 851 und 860 Karls Nachkommen genöthigt, Erzbischöffe, Bischöffe und Prälaten, Herzoge, Grafen und Dynasten nicht nur in ihren Rechten und Würden zu lassen, sondern sie auch als veri adjutores und cooperatores in des Reichs Angelegenheiten anzuerkennen. Vereinigte auch Erbrecht noch einmal 884 Karls Reich unter seinem unwürdigen Nachkommen Karl dem Dicken, so hatte dies doch weiter keine Folgen von innerer Macht-Vergrößerung jenen Reichs-

Beamten gegenüber, und dieser Carolinger schloß schon die Reihe teutscher Erbkaiser (33).

Bis zum Aussterben des ehelichen Carolingischen Mannsstammes war also Erbrecht des Herrscherstammes noch die Regel gewesen, es verdankten wenigstens historisch des Reichs nunmehrige Vasallen, Stände und Große dem Kaiser ihre Existenz und Macht, und er nicht ihnen. Von nun an trat aber Wahl, Wählbarkeit an die Stelle des Erbrechts, und mit diesem wichtigen Ereigniß war Teutschlands Schicksal entschieden; denn Erblichkeit des Thrones schützt wenigstens gegen den Bürger-Krieg, während Wahl das verborgene, verdeckte Grab des Gemein-Wohls, der erste Schritt zur Auflösung des Staates ist. Throne müssen erblich seyn, und nur wo keine Throne sind, ist wiederum Erblichkeit schädlich.

Schon das nackte Factum, daß Arnulf 887 gewählt wurde, bewies die Vollendung des Feudalsystems. Erbliche Kron-Vasallen wählten ihn.

Ehe ich in der Erzählung fortfahre, sey es mir erlaubt, hier als Uebersicht sowohl eine Charakterschilderung des Feudalsystems im Allgemeinen vorauszuschicken, als auch auf die so folgenreiche Verschiedenheit zwischen Teutschland, Frankreich und England, dadurch,

(33) Frankreich wurde noch 60 Jahre von Carolingern beherrscht.

daß jenes ein Wahlreich, die beiden letztern aber Erb-Monarchien wurden, nochmals aufmerksam zu machen.

Nirgends habe ich das Feudalsystem, den Feudalgeist treffender geschildert gefunden, als bei *Meyer* l. c. L. III. Chap. 3. Seine Schilderung stehe also hier als Schlüssel für alles Folgende.

„Wer nur die heutigen Staatsformen kennt, oder sie nur mit denen des hohen Alterthums verglichen hat, kann sich keine klare Idee von dem wahren Feudalgeiste machen, wie wir ihn in ganz Europa im 12ten und 13ten Jahrhundert, der Zeit seiner höchsten Vollendung, finden. Es ist keineswegs die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die jenes System herbeiführte, denn diese Bürger- oder Unterthanen-Pflicht ist urstaatsrechtlich und die Sicherstellung der Staatsgesellschaft ohne sie nicht möglich; sie ist heute eben so unentbehrlich, wie im hohen Alterthum; eben so wenig ist es die Nothwendigkeit der stufenweisen Unterordnung, der Stufenleiter, auf welcher die Gewalten vom König herab bis zum letzten Sclaven gestellt sind, die dahin führte, denn jeder Staat, ohne Unterschied, muß eine ähnliche Abstufung der Staatsbehörden haben, die Hierarchie ist bei Verwaltung eines Staates unentbehrlich; sondern was den Feudalismus scharf auszeichnet und characterisirt ist: die Opposition oder auch der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den Pflichten und der Existenz des Vasallen als solchen

und denen eines Unterthanen oder Staatsbürgers besteht, denn eben das Band, welches den Vasallen an seinen Lehnsherrn knüpft, entbindet ihn zu gleicher Zeit von allen Pflichten gegen seinen Souverain, die Nation, den Staat. Er kennt nur einen Suzerain, keinen Souverain, Vasall und Lehnsherr sind in Beziehung auf dritte nur eine Person. Der Vasall hat nur seinen Lehnsherrn im Auge, ihm nur sind seine Dienstleistungen gewidmet; nur von ihm erwartet er dagegen Schutz und Schirm, nicht vom Staate; nur von ihm oder durch ihn nimmt er Befehle an, und nur solchen von ihm ausgegangenen Befehlen leistet er Folge; nur durch ihn steht er noch in Verbindung mit seines Gleichen, die einen andern Lehnsherrn haben; ihm trägt er seine Klagen und Beschwerden vor, und nur sein Lehnsherr ist es, der ihm Recht verschafft, wenn jene gegen einen Mitvasallen gerichtet sind. Kurz, um mit einem Federzug das Feudalsystem characteristisch zu bezeichnen: es ist der vollendetste in Thätigkeit gesetzte Egoismus. In der Türkei und jeder asiatischen Despotie, wo der Wille eines Despoten Gesetz ist, gehorcht man blind seinem Winke; es pflegen sich seine entfernten Satrapen wohl für das, was ihnen widerfährt, gegen ihre Untergebenen zu entschädigen; aber es fehlt hier an der systematischen Form, die Willkühr-Herrschaft beschränkt sich auf die Satrapen; unter einer Feudal-Regierung dagegen kann zwar der Druck minder

hart seyn, der Lehnsherr bezieht aber nur auf sich alles, was seine Vasallen thun und handeln; ihre Ehre und ihr Gewinn, ihre Schande und ihr Verlust treffen nur ihn; er betrachtet sich als den Chef, als allein handelnden Theil, seine Vasallen sind nur Zugabe; der Vasall dagegen sieht, handelt, hofft und fürchtet nur durch seinen Lehnsherrn.

So mag der Despotismus die Geister brutalisiren, abstumpfen; der Feudalismus verdirbt ihre Grundsätze; jener erzeugt Gleichgültigkeit, Apathie, dieser den Egoismus; jener steigert die Lebensverachtung und bewirkt nicht selten eine grenzenlose Hingebung, dieser erweckt nur einen unmäßigen Ehrgeiz, mit welchem jedoch Kühnheit und Tapferkeit sich paaren können."

Meyer's Recensent (im Hermes 1822. 1. St. Nro. 1.) fügt hinzu:

„Es ist dieser Geist des Egoismus, der einen jeden „nur seinen eigenen Vortheil auf Kosten aller an„dern suchen läßt, und in welchem aller Gemein„geist erstirbt, welcher die herrschende Triebfeder „in der ganzen französischen Geschichte (während „des ganzen Mittelalters) gewesen ist, und durch „welchen alle Erscheinungen hervorgebracht worden „sind. Aber das ist auch der unabwendliche Lohn „des Egoismus, daß allemal das höchste Ziel aller

„Anstrengungen desselben den eigenen Untergang mit
„sich bringt"

und dieser Vasallen-Egoismus war es, der in Teutschland die Oberhand behielt, während es in England und Frankreich umgekehrt, unter Begünstigung der Erblichkeit des Throns, den königlichen Suzerains glückte, gleichen Egoismus durch Unterdrückung aller Freiheit (wenn anders dieser Name für vasallitische Licenz passend ist) gekrönt zu sehen. Daß letztere in England wieder erwachte, war nicht die Schuld der Könige. Der, unter andern Umständen, in einem andern Lande unbedeutende Zufall, daß Hugo Capet, Herzog von Isle de France, Lyonnais und Orleans, nach dem Aussterben der Carolinger 987 von den sechs größten Kron-Vasallen (33a) zum Könige gewählt, eine ununterbrochene Reihe männlicher Nachkommen hatte und Frankreichs Kron-Vasallen nicht noch einmal zu einer Wahl veranlaßt wurden, machte aus Frankreich eine Erb-Despotie (34), während Teutschland durch das

(33a) Den Herzögen von Aquitanien, Burgund, Normandie, Flandern, Toulouse und Vermandois; die Bretagne, Dauphiné, Bearn, Provence, Franche-Comté, Lothringen und Elsaß gehörten noch nicht zu Frankreich.

(34) Denn wo es Staatsgesetz ist: Si veut le Roi si veut la loi, und wo der Herrscher bei Bekanntmachung seines Willens sagt: car tel est notre bon plaisir, da ist Despotie vorhanden.

öftere Aussterben seiner ebenfalls erwählten Könige in ein Aristocraten-Reich und bald in ein bloßes, sich selbst anfeindendes Staaten-Aggregat zerfiel, ein Bild trauriger Kleinstaaterei gewährte. Nur in England widerstand zum Theil ein kräftiger Volksgeist dem Verderbniß des Feudalsystems, und wußte Freiheit der Person mit Unfreiheit des Eigenthums bis auf diese Stunde zu vereinen, zum Theil war aber hieran auch der Umstand schuld, daß seit Wilhelm dem Eroberer fast ganz England Domaine des Königs war, zwischen ihm und seinen Domainial-Vasallen kein Zwischenglied war und er diese auf Kosten der wenigen Kron-Vasallen zu heben wußte.

Nach der mitgetheilten Characteristik des Feudalsystems muß man nun im Allgemeinen allerdings behaupten, daß des Mittelalters Barbaren gar keine, höchstens eine sehr dunkele Idee vom Staat hatten; lebte doch jeder einzelne nur für sich und sein Interesse, war doch aller, zum Bestehen eines Staates erforderliche Gemeingeist verdrängt durch grenzenlosen Egoismus (34 a).

(34 a) Nur Eid und später ritterliches Ehren-Wort hielten das lockere Band der Gesellschaft zusammen. Daß selbst die Könige später mehr auf das Ehren-Wort ihrer Vasallen als ihren Lehns-Eid, ihre Pflicht bauten, davon hat uns Philipp der Schöne ein Beispiel zurückgelassen, in der Ordonnanz vom October 1294, die Regentschaft für den Fall der Minorennität seines Sohnes betreffend.

Es fragt sich daher, wodurch gab sich jene dunkele Idee von der Einheit des Staates noch kund, in welche Form war sie gegossen, was für ein Character war dieser Idee, dieser Ansicht eigen?

Da der reine Staatsbegriff schlechterdings nicht in die Köpfe egoistischer Vasallen eindringen konnte, so substituirte man ihm einen andern, gleichsam einen Repräsentanten desselben, und das war — die Krone, nicht aber, daß diese Substitution die Folge eines moralischen oder staatsrechtlichen Bedürfnisses gewesen sey, sondern sie überkam mit den durch das Aussterben der Carolinger vacanten bisher erblichen Kronen. Die von Frankreichs und Teutschlands Kron-Vasallen erwählten Könige aus ihrer Mitte sollten keinesweges das seyn, was die ausgestorbene Dynastie gewesen war, erbliche Eigenthümer der Krone, sondern diese existirte von nun an nur noch in der Idee fort, und die zu Königen erwählten Vasallen sollten von nun an blos die Krone, nicht vermöge eigenen Rechts, sondern blos in Auftrag sämmtlicher Kron-Vasallen repräsentiren. Eine fingirte Krone, ein fingirter oberster Suzerain war es also, der die Einheit des Staats fernerhin darstellte, und deshalb kamen die Könige Frankreichs und Englands, trotz ihres Erbrechts zur Repräsentation der Krone, so wie die Kaiser Teutschlands stets in einer doppelten Qualität in Betracht, einmal als Kron-Vasallen und dann als Träger, als

Repräsentanten der Krone. Der König von Frnkreich als Duc de France, Lyonnais und Orleans blieb nach wie vor wegen dieses seines Herzogthums Vasall der Krone. Eben so der König von England, wegen seiner, wenn auch sehr ausgedehnten, Domainial-Besitzungen, und mehr noch wie diese beiden, der Wahl-König von Teutschland; denn dieser konnte sogar durch eine Entsetzung ganz wieder in den Stand eines bloßen Vasallen zurück versetzt werden.

Diese Fiction war es, welche die Könige des Mittelalters als bloße Mandatärien der Krone betrachten lies, und sie an den Rath, die Zustimmung ꝛc. der übrigen Kron-Vasallen, so oft es ein Gesetz oder sonst eine das ganze Reich betreffende Angelegenheit betraf, band. Nur in ihren eigenen Gebieten, die sie selbst fortwährend ideel von der Krone zu Lehn trugen, waren sie unumschränkte Herrn und de jure an die Zustimmung ihrer Vasallen nicht gebunden. Und so erklärt sich eine Erscheinung, die dem reinen Feudalsystem ursprünglich ganz fremd war, daß nämlich die Kron-Vasallen in allen Feudalstaaten Theilnahme an der Regierung er- und behielten, während im Geiste der Feudal-Hierarchie der Suzerain an nichts als an seinen eigenen Willen gebunden war. Daß dieses Recht der Kron-Vasallen sehr bald auch von den kleinen After-Vasallen dieser letztern in Anspruch genommen und ihnen zugestanden wurde, war

nunmehr nichts Auffallendes. Jener Fiction verdankt es also die Menschheit, daß der im Feudalsystem versteckte Despotismus auf geradem Wege nie vollkommen thätig werden konnte. Eine besonders reichliche Anzahl von Beweisen für das bisher Gesagte, liefert besonders die Staatsgeschichte von Frankreich, und nur z. B. führe ich an, daß Ludwigs des Heiligen sogenannte Etablissements keinesweges für ganz Frankreich, sondern blos für sein Herzogthum galten; daß es daher kam, daß sogar die Parlamente derjenigen Herzogthümer, welche die Könige von Frankreich später, dem Anschein nach, mit der Krone wieder vereinigten, nicht verbunden waren, oder sich nicht für verbunden hielten, die Ordonnances des rois zu registriren, d. h. zu befolgen, wenn sie nicht den ersten Investitur-Bedingungen entsprachen.

Solche Beschränkung in der Herrschaft, Folge jener Fiction, war aber sehr begreiflich den Königen ein Greuel in den Augen, und ihr ganzes Streben, überall den Egoismus zur Grundlage, mußte dahin gehen, diese Idee zu vernichten. Vorzugsweise glückte dieses den Königen Frankreichs, und vorzugsweise mißlang dies den teutschen Wahl-Königen. Jene vereinigten die vacant oder apert werdenden Kron-Lehne klüglich nicht mit der Krone, sondern mit ihrem Domainial-Herzogthum, und schufen so Frankreich nach und nach in ein Domainial-Gut um, während in Teutschland zwar auch

jene Fiction aufgehoben wurde, aber zum Vortheil der Kron-Vasallen, indem diese die Kron-Vorrechte mit ihrer Gewalt vereinigten und dadurch Souveraine wurden; denn schon im 14ten Jahrhundert besaß die Krone kein Fuß breit Land, keine Kron-Domaine, der Kaiser keine eigentliche Kron-Vorrechte mehr. In England nahm das gleiche Bestreben der Könige zwar reel einen gleich günstigen Ausgang, die Idee konnte aber nicht ganz zerstört werden. Dies beweisen noch die Ceremonien bei der Krönung, auch sind die Pairs des Oberhauses noch wirkliche Besitzer von Kron-Lehnen, jedoch ihres Einflusses, ihres Gewichts durch die fleißige Uebung der Könige in Creirung von Barons of writ beraubt, also gewissermaßen das was die französischen heutigen Pairs, Ducs, Marquis ꝛc. durch die bloße königliche Standes-Erhebung sind. Sowohl in England wie in Frankreich sind selbst die königl. Prinzen bloße Titular-Herzoge, sie besitzen nichts von dem, was ihr Titel andeutet.

So verdrängte also des Feudalsystems Egoismus auch diese dunkele Idee vom Staat. Weder Frankreichs Könige repräsentirten später die Krone, sondern lediglich sich selbst, noch repräsentirten Teutschlands Kron-Vasallen ihre Kron-Lehne, sondern sich selbst auf der Reichs-Versammlung.

Es fragt sich jetzt blos noch, welches von den zwei Uebeln, als Folgen jenes feudalen Egoismus, dürfte wohl die Menschheit vorzuziehen haben, wenn sie noch zu wählen hätte? — Offenbar das, demzufolge die Könige der Kleinstaaterei vorbeugten und aus Sclaven kleiner Seigneurs — Unterthanen eines großen Reichs machten, daß sie die Feudal-Reiche in Erb-Monarchien verwandelten (34b). Daß z. B. Frankreichs Könige,

(34b) Man halte den, der die erbliche Monarchie vertheidigt, für keinen Schmeichler und Achselträger. Die Geschichte hat ihr unwidersprechlich in allen großen Staaten den Vorzug vor allen übrigen Staatsformen zuerkannt. Für Europa ist sie der Ausdruck für den Sieg, den die letzten Jahrhunderte über die Feudal-Anarchie des Mittelalters errungen haben. Kämpften auch die Könige aus nicht ganz löblichen individuellen Interessen gegen den Feudal-Adel, vielleicht nur in der Absicht und dem Glauben, lediglich für ihre Dynastie zu arbeiten und zu schaffen, was kümmert uns dies jetzt, da die Folgen der Menschheit zu gut gekommen sind, gerade in der Weise, wie der Sieg der despotischen Päbste im Investitur-Streite ungewollt die Ketten der Leibeigenschaft gebrochen hat. Im Mittelalter geschah unendlich vieles rein instinctartig, dessen Folgen der scharfsinnigste Kopf nicht voraus zu sehen vermochte. Jene erbliche Monarchie tritt sodann auch mit der heutigen Theorie vom Staatsvertrage keinesweges in einen solchen Widerspruch, daß dadurch die Hypothesis, die Souverainetät des Staates ruhe zuletzt im Volke, aufgehoben werde; möge ihr auch die Geschichte gänzlich widersprechen. Denn so gut wie Polen bei jeder Thron-Erledigung neu wählte, dadurch aber seinen Untergang herbeiführte, so kann jener Staatsvertrag auch zwischen dem Volke und einer Dynastie gedacht werden, welcher das Herrscher-Recht für immer und so

nachdem sie ihren Zweck erreicht, ihre Gewalt mißbrauchten, alterirt so wenig, wie überhaupt der Einwurf des Mißbrauchs, die Wahrheit eines Satzes zerstören kann (35). Sie führten dadurch die Revolution selbst herbei, die in einem kleinen Staate unmöglich gewesen wäre. Dieser Revolution verdankt Frankreich seine Magna Charta. Der innere Widerspruch, in welchem das Feudalsystem zu sich selbst stand, mußte endlich seine Auflösung finden, und das Mittelalter that manches, vieles, rein instinctartig, dem wir die bessere Gegenwart verdanken; z. B. nur die Existenz von Volks-Repräsentanten; denn obwohl die alten feudalen Landstände etwas ganz anderes waren, als was man heut zu Tage unter Volks-Repräsentation versteht, so sind sie doch der historische Keim, aus dem diese erwachsen ist (35 a).

---

lange sie existirt, erblich übertragen ist. Es will mir dünken, eben hierin müsse die Legitimität ihre unerschütterliche Grundlage finden, weil es immer besser seyn dürfte, einen menschlichen vertragsmäßigen Rechts-Titel zu besitzen, der einseitig nicht aufgehoben werden kann, als sich auf göttliche Uebertragung zu berufen. Wenigstens hat es den Päbsten zur Zeit der Reformation mit der Berufung auf letztere nicht glücken wollen.

(35) Daß die Zersplitterung Teutschlands nicht auch ihr zufälliges Gute gehabt habe, z. B. Steigerung und Ausbreitung der wissenschaftlichen Ausbildung, dadurch, daß sich mehrere Zentral-Puncte darboten, steht nicht zu leugnen.

(35 a) Die alten feudalen Landstände in Teutschland waren nur Nachbildung des Reichstags. Auch sie begehrten das dem

Gegen den Rückfall sichern aber eben so sehr die Cultur und Aufklärung des 19ten Jahrhunderts, wie umgekehrt die Barbarei des Mittelalters, worin der Clerus

---

Landesherrn gegenüber zu seyn, was diese dem Kaiser gegenüber waren. Ich unterstreiche das Wörtchen gegenüber, weil diese Reichs- und Landstände in steter Opposition mit der Monarchie, mit dem Staatswohl standen und nichts weniger als dieses wollten. Es gab ja nur Privat-Interessen, keine Gesetze, sondern nur Privilegien. So wie der Kaiser früher den Reichstag nur dann zusammen berief, wenn er in Noth, in Geldnoth war, so auch die Landesherrn ihre Stände, wenn sie sich in gleicher Lage befanden. So wie die Reichsstände an jede kleine Bewilligung die Gegenforderung neuer Privilegien knüpften, so auch die Landstände. Gemein-Staats-Wohl war also nicht Zweck und Gegenstand ihrer Zusammenberufung und Berathung, und deshalb passen die alten teutschen feudalen Landstände für das 19te Jahrhundert nicht mehr; denn sie waren, sie sind die Todengräber für das, was die Wohlthat des Menschengeschlechts ist, die erbliche Monarchie mit Volks-Repräsentation. Nur diese ist Stütze des Throns, jene untergruben ihn, weil sie nur Sonder-Interessen im Auge hatten. Das sind also die eigentlichen Demagogen, die blind auf Wiederherstellung der alten Landstände dringen, und ich erkenne es für wahre Staats-Weisheit und richtige Einsicht in das Wesen der heutigen Staaten, wenn noch vor einigen Jahren Fürsten ihre alten Landstände auseinander gehen ließen, und sie seitdem in ihrer alten Gestalt nicht wieder einberufen haben, weil sie nur zu deutlich merken ließen, im 19ten Jahrhundert das zu seyn und zu bleiben, was sie vor 300 Jahren waren. Art. 13. der teutschen Bundes-Acte sollte daher auch heißen: in allen teutschen Staaten wird Volks-Repräsentation statt haben.

es zu erhalten wußte, es unmöglich machte, zum Bessern vorzuschreiten (35b).

Ich fahre jetzt in der Erzählung der Thatsachen fort, von deren Triebfeder hier die Rede war, oder auch umgekehrt in Aufzählung der Belege für die aus dem Egoismus des Feudalsystems a priori demonstrirten Folgerungen, wie sie sich in Teutschland darstellten.

Arnulf war es also, der zuerst 887 zum Könige von den teutschen Kron-Vasallen erwählt wurde. Er selbst bedurfte wieder die Einwilligung jener für die Nachfolge seines Sohnes. Weil dieser keine männlichen Leibes-Erben hatte, so bot sich bei seinem Tode bereits die dritte Gelegenheit dar, jener Vasallen Wahlrecht auszuüben und zu begründen, und bei des sächsischen Heinrichs Wahl bezweifelte schon niemand mehr ihr Recht dazu, wobei ich der Behauptung einiger, daß Erblichkeit des Thrones in dem einmal gewählten

---

(35b) M. s. Buchholz, neue Monatsschrift, 1822. H. 11. Er zeigt S. 320 ꝛc., daß, um die Gesellschaft wieder auf den Standpunct zurückzuführen, wohin die politischen Jesuiten wünschen, es nicht genügt, die alte Dummheit und Barbarei an die Stelle der Civilisation zu setzen, sondern auch vorerst die großen Städte demolirt werden, der Geld-Vorrath weggeschafft, Klöster und Prälaturen wieder hergestellt, das Feudalsystem wieder aufgerichtet, die Leibeigenschaft wieder eingeführt und alle neuere Gesetzgebungen wieder vernichtet werden müssen.

Stamm damals noch anerkannt worden sey, deshalb nicht beitreten kann, weil, wenn auch der Sohn des Vaters Thron erhielt, dies doch jedesmal der Stände Zustimmung erheischte, auch die Kaiser selbst eine solche Ueberzeugung nicht hegten, da sie aus Vorsicht gewöhnlich noch bei ihrem Leben einem ihrer Söhne die Thronfolge versprechen ließen. Wenn Kaiser, wie die Ottonen und Friedriche, neuen Glanz und Macht sich zu verschaffen wußten, so geschah dies doch nur für ihre Person und nach Außen, und es hinderte dies Herzöge und Grafen ꝛc. nicht, sich bei dem erblichen Besitz ihrer Lehne Würden und Macht zu behaupten, ja sogar die Besoldungs-Krongüter sich als Allodium oder wenigstens Erblehn zuzueignen. Schon sahen sich die Kaiser nach einer Opposition gegen die weltlichen Reichsstände um, und wählten dazu die damals noch von ihrer Wahl abhängigen Erzbischöffe und Bischöffe, so wie die neu geschaffenen Pfalzgrafen, indem sie damals auch noch beträchtliche Krongüter besaßen. Allein vergebens, wenigstens schlug das letztere Mittel ganz fehl, da die Pfalzgrafen früher erblich wurden, als die Herzöge, und endlich mit diesen in einerlei Person vereinigt wurden, und damalige Zeit außer Stand war, um einzusehen, daß das Lehnsystem auf dem Princip des Egoismus oder persönlichen individuellen Vortheils beruht, und allem Gemeingeiste, aller Reciprocität der Staatsgenossen entgegenstrebt.

Außerdem sollte es nicht lange mehr dauern, daß Teutschlands Kaiser im Investiturstreite unterlagen und so auch auf die Wahl der Bischöffe ihren Einfluß verloren.

Mit Heinrich II. starb abermals eine Dynastie aus. Die Wahl Konrad des Saliers (Franken), schon ein Beweis, wie man dahin strebte, nur einen schwachen Kaiser zum Suzerain zu haben, geschah von sämmtlichen Ständen und ihrem kriegerischen Gefolge in Person zwischen Worms und Mainz. Zwar erhielt das Reich unter ihm durch Burgund einen Zuwachs, jedoch lediglich, um ihn nach und nach ganz an Frankreich wieder zu verlieren.

Wiederholt machte Heinrich III., von neuem erkennend, daß die Erblichkeit der Kronlehne das Grab kaiserlicher Macht sey, daß sie es sey, worauf sich das Wahlrecht dieser Stände stütze, und wodurch es sich immer mehr befestigen müsse, daß er als bloßer Suzerain noch nicht Souverain sey, den Versuch, die Erblichkeit der Herzogthümer aufzuheben; allein seine verhältnißmäßig, zur Befestigung und Behauptung seiner Maßregeln noch zu kurze 16jährige Regierung, die Minderjährigkeit und Niederlagen seines Sohnes, Heinrich IV, Hildebrands Aufschwung und Verbindung mit seines Gegners Feinden, den herrsüchtigen, von seinem (Heinrichs IV.) Vater beleidigten Großen, vernichteten alle seine Bemühungen und setzten das kaiserliche Ansehen bereits aufs tiefste herab. Was um diese Zeit Frankreichs

königliche Macht vergrößerte, der Kron-Vasallen Lehngüter mit der Krone wieder vereinigte, die beginnenden Kreuzzüge, sollten des teutschen Reichs Kräfte, mitunter zwar auch schädlichen Troß, wegraffen; denn nicht wie der erbliche König von Frankreich durfte Teutschlands Wahlkaiser die erledigten Reichslehne einziehen und unbesetzt lassen, sondern mußte sie wieder vergeben.

Die zweihundertjährige Periode der Kreuzzüge, besonders seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts, nach Heinrich IV. Tod und seines unnatürlichen Sohnes Regierung, ist die Epoche, wo die, bis jetzt noch nicht auf ganz festen Füßen stehende, durch Heinrich III. von neuem heftig erschütterte Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften einen dinglichen Character anzunehmen begann. Nicht die Würde, die im Namen des Kaisers auszuübende Gewalt, war es jetzt allein, die durch die Ausdrücke Herzogthum und Grafschaft bezeichnet wurde, sondern der Landesbezirk, mit Inbegriff der ursprünglich kaiserlichen Kron-Güter, wurde hauptsächlich darunter mit verstanden, die lehnbare Grundherrlichkeit. Da der vorausgeschickten innern Geschichte zufolge Herzoge und Prälaten häufig die Grafen-Rechte sich in ihren Immunitäten aneigneten, oder umgekehrt die Grafen ihre Hofrechte an Stelle der Volksrechte setzten, so ist es begreiflich, daß die Länder-Namen verschwinden mußten, und die Grafen, so wie ihre Districte,

nach ihren Residenzen sich nannten. Noch war zwar in Teutschland die für Italien bereits ausgesprochene Erblichkeit der Lehne noch immer nicht gesetzlich, aber doch schon so fest und lange herkömmlich, daß alle Familien, welche um diese Zeit Herzog- und Fürstenthümer besaßen, dieselben auch fortgeerbt haben, wenn nicht Achtserklärungen, Aussterben und Krieg sie ihnen entrissen haben, wie dies namentlich durch Friedrich Barbarossa mit Sachsen und später den Herzogthümern Franken und Schwaben der Fall war, welche wenigstens gänzlich zerstückelt wurden, und bald nahmen diese Lehns-Besitzungen einen so dinglich grundherrlichen Character an, daß man sie wie anderes Erbgut unter seine Kinder vertheilte, woraus denn jene Unsumme von kleinen Fürstenthümern und Grafschaften entstand, daß man in einem Tage 10 Territorien durchreisen konnte. Diese Erblichkeit und Theilbarkeit, so wie angefangen, fortgesetzt, würde zuletzt jedem Dorfe einen eigenen Souverain gegeben, und so einem glücklichen Eroberer oder mächtigen und kraftvollen Kaiser das Mittel in die Hände geliefert haben, sich von neuem ein Erbreich zu erwerben, hätten Teutschlands Aristocraten-Familien nicht selbst noch zeitig eingesehen, daß dem so sey, und dies ihren eigenen Ruin sowohl, wie die Nicht-Wählbarkeit des Kaisers herbeiführen müsse, daß es daher der Majorate und Stammguts-Eigenschaft bedürfe, um den Glanz,

die Macht und den Unterhalt der Familie aufrecht zu erhalten, ein Mittel, dessen sich bald auch die Ritterschaft bediente, um nicht ganz zu verarmen, da Handel und Gewerbe ihrem Stande nicht anpassend, ihr nicht eben so als Mittel offen und zu Gebot standen, ein kleines Vermögen in Umlauf und Thätigkeit zu setzen und zu vergrößern, wie dies beim Bürger- und Handelsstand der Fall ist.

So gieng also durch jenes Erblichwerden der Herzogthümer und Grafschaften (welche letztere später größtentheils gefürstet worden sind) der größte Theil kaiserlicher Macht, ihre Grundlage, in die Hände der Herzoge und Grafen, so wie nach erfolgtem Sieg im Investitur-Streite, in die der Bischöffe und Prälaten über.

Nachdem mit Heinrich V, dem ersten, der zugleich eine schimpfliche Obedienz-Gesandschaft an den Pabst sandte, auch der fränkische Stamm schon wieder erloschen war, wählten die souverainen Vasallen, vermöge des nun schon nicht mehr bestrittenen Wahlrechts, Lothar II., Conrad III. und Friedrich I. nach einander, ohne Rücksicht auf Stamm-Ansprüche, und es befestigte sich für immer derselben Wahl-Recht, und daß Teutschland oder das heilige römische Reich (wiewohl nie heilig, nie römisch und nie ein Reich gewesen) ein Wahl-Reich seyn und bleiben solle. Bei Lothars Wahl finden sich außerdem schon zwei Singularitäten: 1) er mußte durch eine Art von

Capitulation die Freiheit der Wahl der Bischöffe geloben, und 2) zeichneten sich bei seiner Wahl schon sechs bis acht Reichs-Vasallen (historisch noch Erzbeamte genannt) aus, welche allein die Wahl vornahmen, und sie dann den übrigen anwesenden Ständen blos zur Genehmigung vorlegten. Unter Friedrich I. werden sie bereits Electores genannt.

Waren auch die beiden Friedriche Männer von Kraft und Energie, so vermochten sie doch in Teutschland selbst nichts ohne die Stände, und Friedrich II. war es, den man in seiner bedrängten Lage, worin er sich in Italien damals befand, nöthigte, endlich durch offene Urkunden, 1230 den geistlichen und 1232 den weltlichen Fürsten, alle Freiheit und Gerichtsbarkeit in ihren Landen, es möchte Lehn oder Allodium seyn, nach dem bisherigen Herkommen zu versichern, und so war denn nun jeder Bischoff, Abt, Fürst, Graf oder Dynast, Herr und Regent in seinem Lande, und viele Städte, Klöster und Ritter, die bisher nur den Kaiser als ihren Oberherrn anerkannt hatten, erhielten in den Landesherrn mittelbare Oberherrn. Was Gunst früher bewilligt, oder der Schwäche entlockt und der Ohnmacht entrissen worden war, was Herkommen befestigt und Macht behauptet, und so das persönliche erst zum erblichen, dann zum dinglichen Rechte gemacht hatte, das erhielt

nun auch noch der Bedrängniß abgenöthigte urkundliche Sanction.

Wenn aber unter Gleichen der Reichere und Mächtigere sich erhebt, ohne jene ganz zu vernichten, so kann Herrschaft nicht absolut werden, und so wiederholte sich denn in den einzelnen Territorien, was früher zwischen Kaiser und reichsunterthänigen Beamten sich ereignet hatte. Klöster, freie Städte und Gutsbesitzer (Ritterschaft), vorhin nur nicht so reich und mächtig, wie der herrschende Adel, dem Rechte nach aber gleich frei, erhoben sich als Opposition gegen die ihnen aufgebürdete Landeshoheit, und bildeten das in den Territorien, wozu sich die Landesherrn im Reich erhoben hatten, zu Landständen. Nur muß bemerkt werden, daß es damals so kleine unbedeutende Territorien gab, daß darin nicht einmal Klöster, Städte, ritterschaftliche Besitzungen Platz hatten; ihre Insassen wurden daher nach wie vor gleich Schutz- und Hofhörigen beherrscht, und haben nie Stände oder Repräsentation erhalten, und, wurden durch Erbschaft oder Testament später verschiedene Territorien unter einen Hut gebracht, so bewirkte dies nie einen staatlichen Verein unter einem Herrscher und einem Gesetz, sondern jede Stadt, jede Provinz, jedes Kloster überkamen mit ihren bereits erworbenen Rechten, ohne Ansprüche auf Gleichsetzung mit dem ältern Lande zu haben, aber auch umgekehrt mit allen Rechten und Privilegien

vor dem ältern Lande, und daher noch zur Stunde mitunter die verschiedensten Rechte, Vorrechte, Gesetze, Maaße und Gewichte ꝛc. in einem und demselben Staate. Daher bis zum Jahre 1806 die Erscheinung, daß ein und derselbe Landesherr den Complexus seines Eigenthums, Territorium genannt, sehr oft, zum Theil an der Donau, zum Theil jenseits des Rheins, zum Theil in den Haiden Westphalens, und wer weiß wo sonst noch, belegen hatte. Was hatten auch Hintersassen an der Donau und in Westphalen mit einander gemein? in der That weiter nichts, als den Gutsherrn.

Die Verfassungen des Mittelalters, das, aus diesem Gesichtspunct genommen, erst mit dem 18ten Jahrhundert sein Ende erreicht hat, waren also feudale Gehöfts-Verfassungen, und die verschiedene gemischte Verfassung, oder richtiger, Regierungs-Weise der Territorien, muß verglichen werden mit den verschiedenen Rechten und Leistungen schutz- und hofhöriger Leute eines gemeinschaftlichen Gutsherrn. Teutschlands Landes-Regenten waren in ihren Ländern zum Theil mehr als Souveraine, d. h. nach innen unabhängige Regenten, denn sie waren Seigneurs, Herrn und Eigenthümer der Mehrzahl ihrer schutz- und hofhörigen Unterthanen, daher Landesherrn, zum Theil aber auch noch weniger als bloße Verwalter, insofern sich ihre Hoheit auch über Besitzungen freier Ritter, Städte und Klöster erstreckte,

die eben so eifersüchtig ihre Privilegien und Freiheiten bewachten, wie jene ihre Unabhängigkeit von Kaiser und Reich. Was heut zu Tage Landstädte heißen, waren damals noch keine Städte, sondern Flecken und Dörfer. Manche Stadt ist aber auch wiederum freilich zur Landstadt, durch Veränderung der Handelswege rc. herabgesunken, aber noch läßt sich der Unterschied aus manchem beibehaltenen Privileg nachweisen, so z. B. nur das in meiner Nähe belegene Frankenberg in Oberhessen, einst berühmte Handelsstadt, an der Grenze des südlichen und nördlichen Teutschlands, jetzt ackerbauendes Landstädtchen.

Jenes heilige römische Reich war also im 13ten Jahrhundert schon, was es im 19ten war. Nur sein erwähltes Namens-Oberhaupt gab ihm noch in den Augen des Auslandes eine scheinbare Einheit eines Staates. Ausgenommen noch einige Krongüter und Gefälle, die aber bald aus Geld-Noth veräußert und verpfändet werden mußten, sammt der Jurisdiction in den von der Landesherrschaft frei gebliebenen Reichsstädten, die er aber auch bald an diese verkaufte, war der Kaiser auf die Einkünfte seines Erblandes verwiesen, und reichten diese nicht zu, so bettelte er mit der einen Hand, während er mit der andern Privilegien und Titel für die Gabe reichte.

Zwar war er oberster Richter und hielt deshalb einen eigenen Hofrichter seit 1235 mit, für jeden einzelnen

Streit gewählten Schöffen, allein die Streitenden zogen es größtentheils vor, mit der Faust ihre Zwistigkeiten abzuthun.

Man setzt in die Zeit von 1230 bis 1273 das sogenannte große Interregnum. Ich sehe indeß nicht ein, worin der große Unterschied zwischen dieser Periode und der frühern liegt. Daß in dieser Periode drei der größten Aristocraten-Häuser ausstarben ꝛc. und man sich um deren Besitz raufte, daß Oestreich an Habsburg, Thüringen zum Theil an Meißen, zum Theil an die weibliche Nachkommenschaft der ausgestorbenen Landgrafen kam, daß mehrere Prälaten, Städte und Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein diese Gelegenheit benutzten, sich wieder frei zu machen, lag ja in dem Feudalgeist der Zeit. Wichtig ist diese Periode aber für meinen Zweck, indem durch sie jene außerordentliche Zerstückelung in eine große Anzahl unabhängiger Fürstenthümer und Grafschaften in jenen Gegenden erfolgte, die schon 1803 der Schauplatz jener Secularisationen der geistlichen Prälaturen durch den Deputations-Receß vom 25. Febr. 1803 und 1806 der Schauplatz jener Subjectionen weltlicher Fürsten und Grafen wurde, deren heutige staatsrechtliche Verhältnisse ich zu prüfen mir vorgenommen habe. Sollte hier vielleicht einer waltenden Nemesis Hand nicht zu verkennen seyn?

Am Ende dieser Periode, nach Conrad IV. Tod, sollte der sieben Kurfürsten Wahl wieder auf einen energischen Grafen, Rudolph von Habsburg, fallen. Er bezweckte und legte auch wirklich den Grund zu einer eigenen grössern Hausmacht, Vermeidung aller Collisionen mit den Päbsten, und hauptsächlich Aufhebung des aus den ewigen Fehden entstehenden Unwesens, ja er soll gegen 66 Raubschlösser in Thüringen zerstört haben. Allein solche Energie, solche Einsicht in die Grundfehler der bisherigen Kaiser, namentlich die beharrliche Idee über Italien fortherrschen, Kaiser des Abendlandes und Oberhaupt der Christenheit seyn zu wollen, alleiniger Stoff zu den Streitigkeiten mit den Päbsten, und Grund, warum diese die Kron-Vasallen stets unterstützten, schien den eifersüchtigen Ständen, die nur einen armen schwachen Bettelfürsten an ihrer Spitze sehen mochten, bedenklich (35c). Sie schlugen es ihm geradezu ab, seinen Sohn Albrecht

---

(35c) Es sey hier noch bemerkt, daß, so richtig Rudolph fühlen und einsehen mogte, wie der Kampf mit den Päbsten nur nachtheilig für den Kaiser seyn müsse, er doch dabei übersah, daß es damaliger Zeit kaum möglich war, sich ganz des päbstlichen Einflusses zu entledigen; denn diese geistliche Regierung hatte zu der Zeit ein solches Uebergewicht, war so eingewurzelt, daß erst die Reformation das bisher unerfindliche Mittel an Hand gab, sich ihr zu entziehen, nämlich die Autorität der Bibel über die päbstlichen Satzungen; Frankreich gab ein Beispiel, wie weit damals ein König sich des päbstlichen Einflusses entledigen könne.

zum König zu erwählen, und wählten lieber den güterlosen Adolph von Nassau nach seinem Tode. Vorgebliche Ungültigkeit der Wahl diente jedoch als Vorwand, nach 6 Jahren Adolph wieder zu entsetzen, vielleicht auch, um ein Beispiel zu geben, daß die Stände auch dazu berechtigt seyen; und nun wurde Rudolphs Sohn demohngeachtet gewählt. Unter ihm riß sich die Schweiz von Teutschland los. Sein Despotismus, der ihm vielleicht auch seine Ermordung durch den eigenen Neffen zuzog, lenkte abermals die Wahl auf einen unbegüterten Grafen, Heinrich von Luxemburg, der jedoch schon nach 5 Jahren an einer vergifteten Hostie in Italien sterben sollte. Streit über die Kurwürde, versammelte nach seinem Tode statt sieben, neun Kurfürsten zur Wahl. Unter des Pabstes und Frankreichs Einfluß wählten vier Friedrich von Oestreich und fünf Ludwig von Baiern. Beide Erwählte schlugen sich um den Besitz einer leeren Würde, und Schlachten = Glück entschied für Ludwig. Doch that der Pabst diesen in den Bann, und die Kurfürsten, beleidigt an ihrer Wahlfreiheit, schlossen den ersten unabhängigen Kur = Verein zu Rense 1338, demzufolge der von ihnen durch Stimmen = Mehrheit Erwählte römischer König seyn solle, ohne einer dritten so wie päbstlichen Bestätigung zu bedürfen. Aber es hatte dieser Beschluß zunächst so wenig Erfolg, daß noch ein Jahr vor Ludwigs Tod, und zwar auf Anstiften des

Pabstes, von einigen Kurfürsten der böhmische Kronprinz, als Karl IV, zum Gegenkaiser, und nach Ludwigs Tod andere Kurfürsten den Grafen Günther von Schwarzburg zum Gegenkaiser Karls IV. erwählten. Klüglich resignirte nach 4 Monaten von zwei ohnmächtigen der ohnmächtigere Günther, und überlies den verächtlichen Karl dem Spiele der Kurfürsten. Er war es, dem die nach völliger Unabhängigkeit strebenden Kurfürsten zu Nürnberg 1356 die goldene Bulle abtrotzten. Trauriges erstes Reichs-Grundgesetz und Vorläufer aller der Reichs- und Friedensschlüsse, die einen teutschen Kaiser zum Spott- und Schatten-Bilde vollends herabsetzen sollten, legaler und öffentlicher Beweis der vollständigsten Ohnmacht, und in der That für Teutschlands Landesherrn ganz das, was die Magna Charta Johanns ohne Land für die englischen Barone war. Besonders bewilligte sie den Kurfürsten etwas, was auf den ersten Blick eben nicht von hoher Bedeutung erschien, in der That aber in seinen Folgen bewies, wie sehr es dies sey. Ich meine das Privilegium de non evocando et de non appellando, mit einem Wort: Justiz-Unabhängigkeit. Sie war das Messer, welches das letzte Band durchschnitt, womit ein so großer Theil teutscher Unterthanen mit dem Kaiser bisher noch in Relation gestanden hatten. Sie war auf Seiten der Kurfürsten das untrüglichste Mittel, sich wirkliche Souverainetät zu verschaffen.

Liest man jedoch das merkwürdige Proömium dieser Bulle, so sieht man, ihr Concipient (wahrscheinlich Karl IV. Secretair, Friederich), erkannte, was der Zeit und dem Reiche noth gethan hätte, nämlich Einigkeit und Gehorsam gegen den Kaiser (36). Von jetzt an setzten sich vorzugsweise die Kaiser ein anderes Ziel. Auf die versuchte Erblichmachung der Krone resignirten sie und geizten nur noch deshalb nach deren temporairen Besitz, um während demselben die Besitzungen und Rechte ihres Hauses, ihrer Familie zu vergrößern, selbst auf Kosten ihrer Nachfolger als Kaiser. Sie selbst suchten nun die kaiserliche Macht zu schmälern, mußten sie doch riskiren, daß schon ihre Söhne einen andern als Kaiser anzuerkennen genöthigt werden konnten. Dessen Macht-Befugnisse über ihr eigenes Haus zu vermehren, wäre aber straks gegen alle Vasallen-Politik gewesen, und hier sehen wir wieder eine der traurigen Folgen, die Wählbarkeit eines Monarchen zur Folge haben muß. Die Balgereien um die Wahl und zwischen den Erwählten waren lange nicht so nachtheilig für Deutschland, wie jene Hauspolitik.

(36) Es lautet folgendermaßen: Omne regnum *in se divisum* desolabitur, nam principes ejus facti sunt *socii furum*. Dic superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si *divisionem auxiliatricem* non habuisses? Dic Satan, invide, quomodo Adam de Paradyso ejecisses, nisi eum ab *obedientia* devisisses?

Dem verächtlichen, für Geld alles feil seyenden Karl IV. folgte sein noch unwürdigerer Sohn Wenzel, daraus nur erklärlich, daß die Stände und Kurfürsten doch so viel einsahen, daß, um die teutsche Kaiserwürde im Auslande nicht ganz zu beschimpfen, man einen Fürsten wählen müsse, der wenigstens ein eigenes ansehnliches Erbland besitze, wovon er zu leben habe, da um diese Zeit bereits die kaiserlichen Kammergüter größtentheils schon veräußert und verpfändet waren, ja sogar später die verpfändeten Güter für unwiedereinlöslich erklärt wurden. Ein güterloser Kaiser würde jetzt in Verlegenheit gewesen seyn, wo er sein Haupt hinlegen solle, während früher die Kaiser auf ihren Pfalzen herum zogen und ziehen konnten. Dadurch, daß es dahin gediehen, daß die Kaiser, ungewiß, ob die Krone bei ihrem Hause bleiben werde, alles Interesse für des Reichs Wohl verloren hatten, und nur noch nach der Krone geizten, um für ihr persönliches und Haus-Interesse Vortheil daraus zu ziehen, war aber auch den Landesherrn nach Wunsch geholfen. Diese behielten nun desto freiere Hand in ihren Ländern; wer Geld hatte, kaufte sich noch allerhand Privilegien vom feilen Kaiser dazu, das einzige, was dieser noch mißbrauchen konnte, und dieser sah es gern, wenn man ihn in seinem Privilegien- und Titelhandel wiederum ungestört lies. Der Kaiser war nicht etwa blos ganz abhängig von den Landesherrn geworden,

sondern sogar zur Creatur seiner Vasallen und Stände herabgesunken; sein Haus-Interesse mußte daher in allen Collisionsfällen dem des Reichs vorgehen (37).

---

(37) Bis zu diesem Zeitpunct hat uns Gibbon in seiner Geschichte des Verfalls des römischen Reichs (Cap. 49.) eine so treffende Schilderung vom teutschen Reiche seit Karl dem Großen bis auf Karl IV. hinterlassen, daß es erlaubt seyn mag, sie als Seitenstück hier abdrucken zu lassen, sey es auch nur, um dieselbe Sache noch einmal von ihm mit seiner historischen Kunst und Kraftsprache abgefaßt, zu lesen. Er beginnt so:
„Es gefiel den Abendlandes Barbaren, ihr Haupt mit
„Kaiser-Titel zu krönen; aber es war nicht ihre Absicht,
„ihn mit Constantins und Justinians Despotismus zu
„bekleiden. Die Person der Teutschen war frei, ihre Er-
„oberungen waren ihr Eigenthum, und ihr National-
„Charakter wurde von einem Geist belebt, der des alten
„oder neuen Roms knechtische Rechtspflege verschmähte.
„Vergeblich und gefährlich würde der Versuch gewesen
„seyn, einem bewaffneten freien Mann, der keine Obrigkeit
„duldete, einem Kühnen, der Gehorsam verweigerte, oder
„einem Mächtigen, der nach Herrschaft strebte, einen Mo-
„narchen zu setzen. Karl's des Großen und Otto's Reich
„war unter Herzoge der Nationen oder Provinzen, der
„Grafen der Gauen und Markgrafen der Marken oder
„Grenzen vertheilt, die alle bürgerliche und Kriegs-
„Gewalt vereinigten, so wie sie den Legaten der ersten
„Cäsaren übertragen war. Roms Statthalter, größten-
„theils Glücksritter, verführten ihre gedungenen Legionen,
„nahmen den Kaiserpurpur, und fielen oder siegten in
„ihrer Empörung, ohne Macht die Herrschaft und deren
„Einheit zu verletzen. Wenn Teutschlands Herzöge,
„Markgrafen und Grafen weniger kühn in ihren Ansprü-
„chen waren, so waren ihres Glücks Folgen dem Staat
„weit dauernder und [illegible] nach

Schon längst hatten die Titel Markgraf, Landgraf, Pfalzgraf, Burggraf aufgehört das zu bezeichnen, was

---

„oberster Würde zu streben, arbeiteten sie im Stil„len, ihrer Provinz Unabhängigkeit zu grün„den und sich zu sichern. Ihr Ehrgeitz wurde „unterstützt durch Gewicht ihrer Staaten und Vasallen, „ihr gegenseitiges Beispiel und Hülfe, gemeinschaftlichen „Vortheil des untergeordneten Adels, Verände„rung der Fürsten und ihrer Familie, Otto's III. und „Heinrich's IV. Minderjährigkeit, der Päbste Ehrgeiz und „eitle Verfolgung der vergänglichen Kronen Roms und „Italiens. Alle Eigenschaften königlicher und „Landeshoheits-Rechte wurden nach und nach „von den Befehlshabern der Provinzen aus„geübt: Recht über Frieden und Krieg, Leben und Tod; „Münze und Abgabe-Bestimmung; auswärtige Verbin„dungen und innere Einrichtungen. Was Gewalt an „sich gerissen, was Gunst oder Noth bewilligt „hatte, was als Preiß einer zweifelhaften „Stimme oder eines freiwilligen Dienstes „eingeräumt war; kurz was dem einen bewil„ligt war, konnte ohne Ungerechtigkeit seinem „Nachfolger oder dem seines Standes nicht „versagt werden; und jede Handlung örtlichen oder „zeitlichen Besitzes wurde unmerklich in die Einrichtung „des teutschen Reichs eingeflochten. In jeder Provinz „stand die sichtbare Gegenwart des Herzogs „oder Grafen zwischen dem Thron und Adel, (Ritter„schaft) die Unterthanen des Gesetzes wurden Vasallen „eines besondern Oberhauptes; und die Fahne, die er von „seinem Oberhaupte empfieng, wurde oft vor ihm her ins „Schlachtfeld getragen. Der Kirche weltliche Macht „wurde durch der Karolingischen und Sächsischen Fürsten „Aberglauben gepflegt und erhöhet, die blindlings von

sie ursprünglich waren, nämlich Reichs-Beamtenstellen. Seit Rudolph erhob man, gewöhnlich für Geld oder

---

„ihrer Mässigung und Treue abhingen; und Teutsch-„lands Bisthümer waren an Ausdehnung und „Vorrechten gleich, an Reichthum und Bevölkerung „vorzüglicher als die grössten Staaten des Kriegsstandes. „So lange die Kaiser das Recht behielten, bei jeder Er-„ledigung dieser Kirchen- und weltlichen Pfründen zu ver-„leihen, wurde ihre Sache durch ihrer Freunde und Günst-„linge Dankbarkeit oder Ehrgeitz unterstützt. Aber im „Investiturstreit wurden sie ihres Einflusses auf die bischöff-„lichen Kapitel beraubt; Freiheit der Wahl wurde herge-„stellt, und der Kaiser wurde, durch einen feierlichen „Spott, zum Recht der ersten Bitte, einmalige Em-„pfehlung während seiner Regierung zu einer einzigen „Pfründe in jedem Kapitel herabgesetzt. Die weltlichen „Regenten, statt nach dem Willen eines Oberherrn ab-„gesetzt zu werden, konnten nur durch Ihresgleichen Urtheil „erniedrigt werden. In der Monarchie erstem Zeitalter „war Ansetzung des Sohns in seines Vaters Herzogthum „oder Grafschaft als Gnade gesucht; dies wurde allmälig „als Gewohnheit behauptet und als Recht entpreßt; ge-„radlinigte Nachfolge wurde bis auf Seiten- und weibliche „Linien ausgedehnt; die Staaten des Reichs (ihre Volks-„und nachherige gesetzliche Benennung) wurden durch Te-„stamente, Verkauf zertheilt und veräussert und jeder „Begriff von öffentlichem Vertrauen verlor „sich in dem vom besonderen (Lehn) und ewigen „Erbguth. Selbst durch die Zufälle von Verwirkung „und Erlöschung konnte der Kaiser sich nicht bereichern, „denn binnen einem Jahr war er verpflichtet, über das „erledigte Lehn zu verfügen und in der Wahl des Bewer-„bers entweder den allgemeinen Reichstag oder die Kreis-„versammlung zu befragen.“

aus sonstigem Interesse, Markgrafen und Fürsten zu Herzogen, bei welchen Standeserhöhungen und sonstigen

---

„Nach Friedrich's II. Tod war Teutschland ein Ungeheuer mit hundert Köpfen. Ein Haufe Fürsten und Prälaten stritt um des Reichs Ruinen, „die Besitzer der unzähligen Schlösser (der Ritterschaft) „waren weniger geneigt, ihren Herrn zu gehorchen, als „sie nachzuahmen; und nach Verhältniß ihrer Stärke „erhielten ihre fortwährenden Fehden und Feindseligkeiten „den Namen Eroberung oder Straßenraub. Solche Anarchie war nothwendige Folge von Europa's Gesetzen und „Sitten, und die Königreiche Frankreich und Italien wurden durch denselben Sturm in Stücken zersplittert. Aber „Italiens Städte und Frankreichs Vasallen wurden getrennt und zernichtet, während der Teutschen Verein, „unter dem Namen eines Reichs, ein großes System „von einem verbündeten Freistaat erzeugte. Durch Einrichtung häufiger und endlich fortdauernder Reichstage „wurde Nationalgeist lebendig erhalten; und Macht allgemeiner Gesetzgebung stets ausgeübt von den drei Ständen „oder Kollegien der Kurfürsten, Fürsten (und Prälaten) „und freien kaiserlichen Reichsstädte Teutschlands. Sieben der mächtigsten Lehnsträger durften, mit einem ausgezeichneten Namen und Rang, das ausschließende Recht, „einen römischen König zu wählen, ausüben; und diese „Kurfürsten waren der König von Böhmen, der Herzog „zu Sachsen, der Markgraf zu Brandenburg, der Pfalzgraf am Rhein, und die drei Erzbischöffe von Mainz, „Trier und Köln. II. Das Fürsten- und Prälaten-Kollegium reinigte sich von einer vermischten Menge, brachte „die unabhängigen Grafen zu 4 abgeordneten Stimmen „herab und schloß den Adel oder Ritterstand aus. „III. Stolz der Geburt und der Herrschaft, des Schwerdts „und der Mitra nahm weislich die Gemeinen, als den

Gelegenheiten zweier teutscher Länder Regenten, Braunschweig und Hessen, es sich sehr gern gefallen ließen, ihre

---

„dritten Zweig der Gesetzgebung auf, und im Fortschritt
„der Gesellschaft wurden sie fast in gleichen Zeiträumen
„in den Volksversammlungen von Teutschland, England
„und Frankreich eingeführt.“

„Im 14ten Jahrhundert können wir Staat und Ab-
„sich des römischen Reichs in Teutschland im grellsten
„Licht erblicken, das nicht weiter, ausser an des Rheins
„und der Donau Ufer, eine einzige Provinz Trajan's
„oder Konstantin's enthielt. Ihre unwürdigen Nachfolger
„waren die Grafen von Habsburg, Nassau, Luxenburg und
„Schwarzburg .... Der teutsche Kaiser war
„nichts mehr, als eine Wahl- und ohnmächtige
„Obrigkeit einer Aristokratie von Für-
„sten, die ihm nicht ein Dorf, das er hätte sein nennen
„können, gelassen hatten. Sein bestes Vorrecht war, das
„Recht des Vorsitzes und Vortrags auf dem, auf sein
„Verlangen versammelten Reichstage, und sein Erb-Kö-
„nigreich Böhmen (Karl's IV.) minder reich, als die
„benachbarte Stadt Nürnberg, war seiner Macht sicherster
„Sitz und seiner Einkünfte reichste Quelle ...... Seine
„Zeitgenossen konnten bemerken, daß einzige Ausübung
„seines Ansehens im einträglichen Verkauf von Vorrechten
„und Titeln bestand. Italiens Gold sicherte seines Sohnes
„Wahl, aber so schimpflich war dieses römischen Kaisers
„Dürftigktit, daß seine Person von einem Fleischer auf
„der Straße von Worms ergriffen und als Bürge oder
„Geisel für seiner Schuld Bezahlung im öffentlichen Gast-
„hofe festgehalten wurde ......

„Indeß war des Kaisers (Namen) Oberherrschaft nicht
„blos auf Teutschland eingeschränkt; die erblichen Monar-
„chen gestanden ihm höheren Rang und Würde zu; er war
„der erste der christlichen Fürsten, zeitiges Haupt des

bis dahin freien Alodial- oder Patrimonial-Territorien dem Kaiser zu Lehn aufzutragen; eine solche Verwandlung des Alodii im Reichs-Lehn hatte jetzt aus einem andern Gesichtspunct seine Vortheile. Daß später noch viele andere Fürsten, Prälaten und Grafen zu Herzogen und Fürsten erhoben wurden, ist bekannt, verminderte aber das kaiserliche Ansehen nicht weiter, da nichts mehr zu vermindern da war.

Nachdem Wenzel von seinen eigenen böhmischen Unterthanen dreimal abgesetzt und wieder eingesetzt worwar, nahm es sich der Kurfürst von Mainz ganz allein

---

„großen westlichen Freistaats; seiner Person war der Titel „Majestät lange allein eigen und er stritt mit dem Pabst „um das erhabene Vorrecht, Könige zu ernennen und Concilien zu versammeln. Der gelehrte Bartolus, Orakel „des bürgerlichen Rechts, stand in Karl des IV. Sold „und seine Schule ertönte von der Lehre: der römische „Kaiser sey rechtmäßiger Herr der Erde vom Aufgang der „Sonne bis zum Niedergang. Die Gegen-Meinung wurde „nicht als Irrthum, sondern als Ketzerei verdammt, denn „das heilige Evangelium hat gesagt: es gieng ein Gebot „vom Kaiser Augustus aus, daß alle Welt geschätzet „werde.“

So bewies auch ein gewisser Peckius, ein Niederländer, aus L. 9 D. ad leg. Rhodiam, daß der Kaiser, wenn nicht de facto, doch de jure Souverain der ganzen Welt seye und alle Könige seine Vasallen seyen. Dieselbe Sprache führten auch die Kaiser des Orients, als sie fast nichts weiter mehr als den Titel noch führten. Das ist die Gemein-Sprache verächtlichen ohnmächtigen Hochmuths.

heraus, ihn auch des Reichs zu entsetzen und Ruprecht von der Pfalz zu wählen. Zwar erklärten die Stände beides für nichtig, gleichwohl führte Ruprecht 10 Jahre den Kaiser-Titel. Nach seinem Tode vergieng ein Jahr über dem Wahlstreit, bis man sich für Sigmund von Brandenburg entschied. Seine Regierung zeichnete sich durch das Costnitzer Concil, Hussens und Hieronymus von Prag Feuertod, so wie ferner dadurch aus, daß das teutsche Reichsheer dreimal von den muthigen Hussiten geschlagen wurde, daß er den Burggrafen von Nürnberg zum Kurfürsten von Brandenburg, Cleve zum Herzogthum, den Landgrafen Friedrich zum Kurfürsten von Sachsen und den Grafen von Savoyen zum Herzog erhob; lauter Zeichen kaiserlicher Ohnmacht, die nichts mehr nehmen, sondern blos noch Titel verleihen konnte.

Die Thronfolge des Hauses Habsburg war indeß von nun an gesichert, d. h. man wählte seitdem, eine einzige vorübergehende Ausnahme abgerechnet, stets aus diesem Hause den teutschen Schattenkaiser, weil dieses Haus reich genug war, der Würde matten Glanz zu erhalten. Es hat dieses Haus dem Throne manchen kräftigen Kaiser gegeben, aber es war zu gut dafür gesorgt, daß er nicht weiter gehen konnte, als es den Ständen beliebte (38).

(38) Eines klugen Kopfes und seine Zeit auffassenden Mannes (des Aeneàs Sylvius, Secretairs des Kaisers Friedrich III.

Mit Friedrich's III. Sohn, Maximilian I, schließt die Geschichte das Mittelalter oder das der Barbarei und des Faustrechts und rechnet von da die neue epochenreichere Geschichte. Für Teutschlands innere Verfassungen dauerte jedoch jenes, wie ich kühn behaupte, fort, insofern erst seit der französischen Revolution aus den teutschen Familien-Gütern Staaten geworden sind, erst seitdem das Lehnsystem den letzten Stoß erhalten hat.

Schon unter Friedrich III. reichstagte man so häufig, daß die Stände nicht mehr in Person, sondern durch Abgeordnete erschienen. Diese Thätigkeit des Reichstags äußerte sich auch ferner unter Maximilian und Karl V.

Ich darf und werde von den folgenden wichtigen Ereignissen nur das ausheben, was zunächst die kaiserliche Macht nach Innen noch mehr beschränken und die der Landesherrn nach Innen und Außen noch mehr erweitern sollte.

Zunächst war unter Maximilian I. der allgemeine Landfriede nicht sowohl das Werk dieses Kaisers, sondern das der Stände, die sich durch die fortgesetzten Raufereien

---

und nachherigen Pabstes unter dem Namen Pius II.) Urtheil dürfte hier nicht zu übergehen seyn. Er sagt vom teutschen Reiche seiner Zeit:

„Es ist ein Körper ohne Haupt, ein Gemeinwesen ohne Gesetze. Pabst und Kaiser können als stolze Titel, als glänzende Ebenbilder schimmern; sie sind aber unfähig zu befehlen, und keiner will gehorchen. Jeder Staat hat seinen besondern Fürsten, jeder Fürst sein besonderes Interesse."

in Ausdehnung und Ausübung ihrer landesherrlichen Hoheit doch wirklich genirt fanden. Nach Aussprechung dieses allgemeinen Landfriedens wurde aber ein Tribunal nothwendig, das auf trockenem Wege die Fehden schlichte, die man seither auf nassem oder mit den Fäusten abgethan hatte. Dies Tribunal war das Reichskammer-Gericht. Als Proceß-Ordnung dafür entlehnte man die der Ruota romana, und so wurde päbstliche Gesetzgebung auch für die Proceßformen gesetzliche Norm. Die Stände waren so klug, aus ihrer Mitte, d. h. selbst die Assessoren, dazu zu ernennen. Da das Reich sonst keine Einkünfte mehr hatte, so verwandelte man den seitherigen gemeinen Pfennig zu dessen Sustentation und nannte ihn Kammerzieler. Da der Zweck des Gerichts eigentlich nicht dahin gieng, die Zänkereien der Großen abzuthun (wofür man sich stillschweigend das Schwerdt vorbehielt und vorbehalten mußte, weil Teutschland ein Staatenbund war, ohnehin die Kurfürsten schon seit der goldenen Bulle nicht mehr apellabel waren), so war an ein Mittel, die Erkenntnisse des Gerichts zu vollziehen, nicht gedacht worden, und erst später benutzte man eine andere Anstalt für diesen Zweck.

Damalen giengen nun die Stände weiter und setzten dem Kaiser ein sogenanntes Reichs-Regiment zur Seite, weil es ihnen nicht mehr genügte, abzuwarten, ob und wann der Kaiser einen Reichstag versammeln und sie

um ihren Rath und ihre Zustimmung befragen wollte (39). Man theilte zu diesem Behuf, die Kurlande und Oestreichs Erblande vorerst ausgenommen, Teutschland erst in sechs, dann mit jenen in zehn Kreise, deren jeder ebenfalls einen Repräsentanten zum Reichs-Regiment stellen sollte. Indeß wußte der Kaiser den Fortgang und die Thätigkeit dieses Regiments zu hemmen, und errichtete statt dessen für Sachen, die aus dem Reiche an seine Person gelangen sollten, in Wien den Reichshofrath. Dem widersprachen natürlich die Stände gewaltig, besonders, weil er sich in Justizsachen zu mischen suchte; doch gelang es ihm später, sich wenigstens concurrente Jurisdiction zuzueignen, wenigstens für gewisse Gegenstände, z. B. Lehnssachen, weil der Kaiser in diesen noch allein competent war. So wie die Reichsstände Nachahmung in den Landständen gefunden hatten, so errichteten die übrigen Landesherrn (die Kurfürsten hatten deren schon) nun auch eigene Ober-Gerichte in ihren Landen, und, da die Kurfürsten schon in der goldenen Bulle das durch die spätere Errichtung des Reichs-Kammergerichts keinesweges wieder aufgehobene jus de non appellando, d. h. Justiz-Unabhängigkeit, erhalten hatten, so erhielten im Verlauf späterer Zeit auch an-

---

(39) Sonderbar ist es mir vorgekommen, daß einige behauptet haben, der Kaiser habe dieses Reichs-Regiment niedergesetzt und die Landesherrn hätten dessen Auflösung bewirkt.

dere minder mächtige Reichsstände dieses Recht, wodurch denn das Reichs-Kammergericht nur noch für wenige Lande, und zwar die kleineren, competent blieb, und keineswegs die irrthümlich so sehr gerühmte allgemeine Wohlthat der Justiz gegen Bedrückungen mächtiger Landesherrn gewährte, die man als einen so glänzenden Vorzug der teutschen Reichs-Verfassung hervorgehoben hat. Teutscher Unterthanen-Geist ist seit seiner Unterjochung immer sehr genügsam und zufrieden gewesen, wenn ihm nur einiges Papiernes gereicht wurde, im äußersten Fall hat er sich mit Reservationen, Salvatorien und dergleichen Phrasen mehr, seine Rechte für die Ewigkeit vorbehalten.

Kaiser Maximilian, auf Heurathen sehr viel haltend (39a), hatte durch Vermählungen seines Hauses Reichthum und Macht bedeutend erweitert. Die Kurfürsten besannen sich daher eine Weile, ob seinem mächtigen Enkel, Karl, schon König von Spanien und Neapel, selbst des Reichs Schatten-Würde anzuvertrauen sey. Da fiel der Kurfürst von Sachsen auf ein herrliches Auskunftsmittel, nämlich man solle demselben gewisse

---

(39a) Und, weil auch er immer in Geldverlegenheit war, so nahm er es mit der Bezahlung von Privilegien auch nicht so genau. So ließ er sich z. B. von Frankreich für die Belehnung mit Mailand 100,000 Gold-Kronen und von der üppigen Stadt Amsterdam für die Erlaubniß, ihrem Stadt-Wappen die kaiserliche Krone aufzusetzen, 100,000 Gold-Gulden zahlen.

Wahl-Bedingungen vorlegen, und wenn er diese beschwören würde, dann wählen. Karl V. fügte sich und wußte, so gut wie sein Großvater, selbst den geringen Werth der Kaiser-Krone zu nützen (40). Momentanes Auskunftsmittel wurde für die Folge zur Regel, und es war das Mittel gefunden, successiv eines teutschen Kaisers Macht vollends bis auf den leeren Titel herabzubringen, denn fast jede folgende Capitulation erhielt neue beschränkende Zusätze. Daß des Reichs übrige Stände später dagegen protestirten, bezog sich nicht sowohl auf

---

(40) Heeren (Geschichte des europäischen Staatensystems S. 48) bemerkt sehr wahr:

„Die teutsche Kaiser-Krone war (damals) sehr viel und „sehr wenig, je nachdem der, der sie trug, sie zu „nützen wußte; denn was ließ sich nicht in einem Zeit„alter, wo Streben nach Machtvergrößerung, wenn auch „nicht immer planmäßig, (d. h. geschickt berechnet) doch in „der allgemeinen Tendenz der Politik lag, in einem Staate „wie Teutschland, an den Titel knüpfen? Wer möchte „denn sagen, was zwischen dem Kaiser und den Ständen, „die Bestimmungen der goldenen Bulle und der neuen „Wahlkapitulation abgerechnet, eigentlich Rechtens war?"

Die Behauptung, welche ich z. B. auch bei *Meyer* l. c. L. V. S. 21 aufgestellt finde, daß Maximilian I. und Karl V. aus den teutschen Landesherrn das zu machen gedacht hätten, was damals Frankreichs und Englands Kron-Vasallen waren, geht jedoch zu weit. Wie hätten sie, als Wahlkaiser, die kühne Idee nur fassen sollen, innerhalb weniger Regierungsjahre das herbeizuführen, wozu in Frankreich und England fünf Jahrhunderte erforderlich gewesen waren.

die Beschränkungen in der Capitulation selbst, als auf die Frage: ob die Kurfürsten allein berechtigt seyen, ein solches Reichs-Grundgesetz zu geben? welchen Character die Capitulationen natürlich annahmen. Erst 1711, nach dem westphälischen Frieden, wo fast nichts mehr zu capituliren war, entwarf man jedoch eine stehende Capitulation. Von dieses Karl V. Regierung an datirt sich der Anfang des Reformations-Zeitalters, nicht so zu verstehen, als habe diesem nur religiöses Interesse zur alleinigen Triebfeder gedient, sondern dieses war nur die Folie, der Prätext zu den politischen Kämpfen, die von nun an Teutschland, so wie ganz Europa, bewegen sollten. Es ist eine alte Wahrheit, der Machthaber Willkühr und politische Fehler sind noch stets zu Waffen in den Händen ihrer Gegner geworden. Wäre Tetzel nicht so unpolitisch gewesen, gegen Luthers Thesen sogar noch seinen Ablaß-Kram vertheidigen zu wollen, oder hätte es dem Pabst in seiner Intoleranz nicht beliebt, Luthern in den Bann zu thun und dem Kaiser, ihn nach Worms vorzuladen 2c., wahrscheinlich wären des letzteren Theses als eine academische Ephemere (denn weiter sollten sie nach Luthers eigener Absicht nichts seyn) der Aufmerksamkeit der Welt entgangen, und Europa wäre jetzt anders gestaltet (41). Kleinigkeit sollte aber wiederholt Großes für

(41) Auch *Meyer* l. c. L. V. S. 21 u. 43 finde ich hiermit nächst Eichhorn l. c. § 480. übereinstimmend. Er sagt in bei-

die Menschheit wirken, dadurch, daß ein [illegible]funke den Brennstoff ergriff, der sich während des Mittelalters allmählig in Teutschland und Europa angehäuft hatte. Noch ehe 1529 die Frage aufgeworfen wurde: ob in Gewissenssachen die Mehrheit der Stimmen des Reichstags entscheiden könne? war Teutschland bereits in zwei

---

den Stellen: Il est du devoir de l'historien de faire observer, comment les grandes révolutions dans l'Eglise ont été amenées par des conjonctures politiques, et ont servi de prétexte à des combinaisons dictées par l'opposition au pouvoir illimité. Les opinions de Hufs servirent de point de ralliement aux vassaux et sujets Bohémiens, opprimés par Venceslas et Sigismond; ces empereurs étaient trop faibles pour se faire redouter en Allemagne, aussi les Hussites n'eurent-ils quelques succés qu'en Bohème et sur les frontières de ce royaume; la puissance de Charles Quint et de Philipp II, les craintes des princes allemands et des communes hollandaises firent de la reformation un événement politique dans une partie de l'Allemagne et des Pays-Bas. *Mille réformateurs ont passé sans attirer l'attention de la postérité*, et sans les prétentions des nobles de la Bohéme, des princes allemands, des magistrats hollandais, ni Hufs, ni Luther, ni Calvin n'auraient fait époque dans l'histoire: c'est l'observation d'un historien protestant lui-même, dont les écrits ne sont point exemts d'une partialité marquée en faveur de lutheranisme, Schiller, Geschichte des dreisigjährigen Kriegs. S. 43. La grande réformation de Luther et de Calvin fut le point de ralliement général du quinzième et du seizième siécle. En Hollande et dans la partie septentrionale des Pays-Bas l'aristocratie communale s'en empara et fut triomphante; en Allemagne l'aristocratie nobiliaire profita de la division en matière de religion, pour se maintenir contre le pouvoir imperiale, sans devenir assez puissante pour renverser le trône.

feindliche Partheien getheilt, in die protestantische und katholische, oder landesherrliche und kaiserliche, und diese Partheiung sollte nicht allein ungewollt und unerwartet dem Kaiser Zuwachs durch Anschließung der katholischen Stände an ihn, sondern auch den protestantischen Gegnern Gewinn bringen, dadurch, daß diese sofort zur Secularisation der in ihren Landen belegenen geistlichen Stiftungen schritten und darin einen Reiz für andere darboten, ihrem Beispiele zu folgen; unreines Beförderungsmittel der Reformation (42). Denn, genau genommen, hatte

(42) Heeren sagt in seiner neusten Schrift: von den politischen Folgen der Reformation noch folgendes:
„Der Kampf der altgläubigen mit der protestantischen Religion habe der teutschen Geschichte (!) erst Spannkraft „und Interesse gegeben und die Entwickelung seiner Verfassung sey hierauf gegründet worden. Erst nachdem das „in zwei Hälften zerfallene Teutschland in gesetzlos eingegangenen Bündnissen gegen einander gestanden und mit „allen erdenklichen Waffen Krieg geführt; nachdem alles, „was mit einander eins seyn und das wechselseitige Gedeihen befördern sollen, auseinander gerissen erschienen oder „nur nothdürftig und künstlich nach abgedrungener Aussöhnung zusammen gehalten habe, scheine die Geschichte „dieses eigentlichen Vaterlandes des europäischen Lebens „eine anziehende Seite darzubieten." Ferner: „In der „letzten Zeit vor dem Ausbruch der Reformation habe es „kein großes moralisches Interesse mehr gegeben, was der „Politik einen belebenden Geist habe einhauchen können. Alle „Fäden der Politik seyen in den Händen einiger Mächtigen „gewesen, die sie nur mißbraucht hätten, um ein elendes „Gewebe von Intriguen zur Befriedigung ihrer Leiden-

Karl V. noch zur Zeit keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben, und es war lediglich die Furcht vor seiner Macht, welche jenen Umstand ergriff, um gegen ihn zu manöveriren. Dem nicht kurzsichtigen Kaiser konnte dies daher auch nicht entgehen, und aus diesem Betracht genommen, ist mit seinem Benehmen die Vermuthung, daß er für seine Person der Kirchen-Verbesserung gar nicht so sehr entgegen gewesen seyn soll, sehr gut vereinbar. Er setzte ihr als Kaiser Widerstand entgegen, nicht als Katholik, als katholischer Fürst. Blos sein Sohn Philipp mochte denken, wie der fanatische Convertit v. Haller, daß absolute Macht und römischer Katholicismus unzertrennliche Dinge seyn.

„schaften daraus zu spinnen. Es habe eines neuen großen „Interesses bedurft, welches nicht blos das der Herrscher, „sondern auch das der Völker war, um Europa aus einem „Geistesschlummer zu wecken, durch den es unter das Joch „des Despotismus je länger je mehr würde gebracht wor„den seyn, und dieses neue und große Interesse sey in der „Reformation gegeben worden. Statt des platten Eigen„nutzes sey nun Religion die Triebfeder der Politik ge„worden; es habe bald nicht leicht ein politisches Interesse „gegeben, welches nicht mehr oder minder ein religiöses „gewesen wäre; nicht leicht eine politische Parthei, die „nicht zugleich religiöse; ja nicht leicht einen Krieg, der „nicht auch mehr oder minder ein Religionskrieg gewesen „wäre."

Als eine zweite Folge der Reformation giebt aber der Verf. doch auch Erweiterung und Vergrößerung der Macht der Fürsten an, und das war wohl die Hauptfeder im neuen Getriebe.

Auffallend mag es hiernächst scheinen, daß auf demselben Reichstage, auf dem die protestantischen Fürsten gegen den letzten Reichs-Abschied protestirten (wovon sie den Namen erhielten), ein despotisches, den Instructionen eines spanischen Groß-Inquisitors nachgebildetes allgemeines peinliches Gesetzbuch vorgeschlagen und angenommen wurde. Daraus jedoch erklärlich, daß damalige Zeit noch keinen Begriff von dem engen Zusammenhange hatte, vermöge dessen Freiheit der Bürger durch öffentlichen nicht geheimen Kriminal-Proceß bedingt ist, und man daher bei der Annahme eines solchen Gesetzes, das ohnedies in der Regel nur niedrige Verbrecher und Eigenbehörige nachtheilig treffen konnte, kein Bedenken trug. Sagen wollen, es sey dieses barbarische Gesetz lediglich als Vehikel zu leichterer Uebung des innern Despotismus ohne Anstand genehmigt worden, heißt der damaligen Zeit vielleicht einen tiefern Blick in das Wesen der Regierungskunst andichten, als ihr eigen war. Doch soll damit nichts geleugnet seyn (43).

Gestehen muß ich sodann noch, daß Karls V. Mäßigung nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 im Ganzen mein

(43) Die Vermuthung Meyer's (L. V. S. 227) daß die Proposition dieses Cr. Ges. Buchs die Eifersucht der Landesherrn noch mehr gesteigert und den Schmalkalder Bund nur noch fester habe knüpfen machen, will mir nicht einleuchten. Die salvatorische Clausel ließ ihnen ja freie Hände.

Erstaunen erregt, indem er als Sieger sich herablies, sogleich einen Reichstag nach Regensburg wieder auszuschrieben und das bekannte Interim zu bewilligen. Moritz sah jedoch in des Kaisers Benehmen keine Mäßigung, und seinem Ehrgeiz verdankt Teutschland den Passauer Vertrag, so wie endlich den Religionsfrieden von 1555. War Karl V. seiner Zeit nicht groß zu nennen, indem er der Welt nichts großartiges hinterlassen hat, so war er es doch vielleicht in dem Augenblick, wo er freiwillig vom Thron in das einsame Kloster herabstieg.

Noch müssen aus Karls V. Regierungszeit folgende Momente ausgehoben werden: 1) faßte seit dem Religionsfrieden die politische Meinung feste Wurzel, daß vom Schicksal der Protestanten die Freiheit des Reichs abhänge. Daß solche Freiheit des Reichs, d. h. der Reichsstände, Auflösung des Reichs sey, fühlte und wollte man, nur zog man es noch vor, einen Schein von Unterwürfigkeit beizubehalten, um den Gefahren souverainer Kleinstaaten zu entgehen. Intoleranz und Eifersucht trennten seitdem die bisher, wenigstens dann, wenn der ganzen Heerde sich ein Wolf näherte, vereinten Stände, und vielleicht war es wirklich diese Opposition, die das abgestorbene Reich kümmerlich fort vegetiren lies.; 2) kam außer der Reichs-Executionsordnung, die aber selten etwas zur Vollziehung gebracht hat, die Reichsmatrikel, zu Unterhaltung der Reichs-Truppen, zu Stande; 3) ist

es sehr wichtig, daß 1543 nicht verordnet, sondern beliebt wurde, die Reichssteuern von den Landesunterthanen zu erheben, und nicht mehr von den Kammergütern der Landesherrn. Auffallend und Beschwerden veranlassend war diese Bestimmung jedoch nur in Beziehung und für die freien und vasallitischen aber landsässigen Ritterguts-Besitzer, Stiftungen, Städte ꝛc., die seither als Landstände immer nur nach Umständen und aus gutem Willen, und dann doch wieder nur auf Kosten ihrer Hintersassen und Lehnsleute Hülfsgelder, Geldgeschenke bewilligt hatten. In Beziehung auf die Gutsunterthanen, Schutz- und Hofhörigen der Landesherrn würde es in der That gleichgültig gewesen seyn, ob sie ihre Pacht- und Zinsgefälle erhöht oder ihnen jene Reichssteuer noch überdies aufgelegt hätten. Die Erhebungsart wäre hiernach nur verschieden gewesen, nicht die Bedrückung, so lange man sich selbst nichts abgehen lassen wollte an seinen Einkünften, letztem Zwecke damaliger Staats-Politik. Dabei muß man nie vergessen, daß teutsche Landesherrlichkeit ein gar buntes Gemisch von Grundherrlichkeit, After- und Lehnshoheit und eigentlicher Landeshoheit (potenzirt heute Souverainetät genannt) war; von deren Character oben bereits die Rede gewesen ist.

Die Reichs-Ritterschaft mußte sich, des Vorwandes der persönlichen Kriegsdienste ohngeachtet, zu Charitativ-Subsidien bequemen; 4) ist aber hier auch der Ort noch,

der förmlichen gesetzlichen Annahme des römischen Rechts in Teutschland und deren Folgen, zu gedenken.

Karl V. wiederholte nur in der peinlichen Hals-Gerichtsordnung, was sein Großvater schon bei Errichtung des Reichskammer-Gerichts gethan hatte, so daß nun sowohl das römische Civil- wie Criminal-Recht, nicht der Proceß, gesetzliche Sanction erhielten. Ein großer Irrthum wäre es aber, den teutschen Kaisern oder den teutschen Landesherrn die erste Einführung des römischen Rechts aufzubürden und von 1495 an erst diese Einführung zu datiren, sondern die Kammergerichts-Ordnung sowohl, wie die Karolina, bestätigten nur, was schon, seit dem Beginn des 13ten Jahrhunderts, allmählig Wurzel gefaßt hatte. Dem oberflächlichen Beobachter mögen die hochwichtigen Folgen vielleicht entgehen, welche die Einführung des römischen Rechts gehabt hat. Des Aufmerksamen Blick müssen sie fesseln, denn nur dies eine sey hier voraus bemerkt, der Einführung des lateinisch-römischen Rechts verdankt Teutschland hauptsächlich mit das geheime Verfahren in Civil- und Criminalsachen.

Nachdem Irnerius seine Schule des römischen Rechts, nach wiederaufgefundener Hauptquelle, zu Bologna im 12ten Jahrhundert eröffnet, er, wie seine Nachfolger einen unglaublichen Zulauf aus dem ganzen westlichen Europa gehabt hatten, waren es ihre Schüler, die über diesen Erdtheil die Kenntniß eines Rechts verbreiteten,

das bisher blos hier und da noch kümmerliche Spuren seines einstigen Einflusses zeigte. Besonders waren es, wie sehr natürlich, Italiener und Geistliche, die sich auf dessen Studium legten. Nichts ist nun natürlicher, als daß jeder das, was er gelernt, mit Liebe gelernt und ergriffen hat, auch überall wieder an den Mann zu bringen sucht, möge es nun dahin passen oder nicht. Wenn ein Bologneser Student von Bologna abzog, war er in der Regel kein Jüngling mehr, wie heut zu Tage, sondern ein Mann von Ansehen, oft mit dem damals inhaltsschweren Titel eines Doctor utriusque juris begabt.

Ein Gelehrter, damals noch identisch mit Clericus (und daher noch in der französischen Sprache Clerc für Schreiber und Geistlicher), war für damalige Zeit ein höheres Wesen, begreiflich also, wenn sein Rath, sein Beistand von den Fürsten und ihren Gerichtshöfen gesucht wurde, und so wurden diese römischen und canonischen Rechts-Gelehrten die Seele der kaiserlichen Cabinete, wie der Gerichtshöfe. Begegneten ihnen in ersteren ganz anti-römische feudale Grundsätze, so wußten sie solche mit der Gewalt und dem Uebergewicht, die der wissenschaftlich Gebildete über den Unwissenden nur zu leicht davon trägt, schnell wegzuraisonniren. Sie glaubten sich nun einmal von etwas Besserem überzeugt zu haben, ohne freilich zu bedenken, daß die Ananas nicht nach Lappland paßt, und alle nicht eben so gelehrten Cabinets-

Mitglieder mußten ihnen wohl nachgeben, weil man zu beschränkt war, um sie aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunct zu widerlegen, ihnen zu entgegnen und zu beweisen, daß das Privat-Recht mit der Staatsform eng zusammmen hängt und sich nicht jedes beliebige fremde Privat-Recht auf jeden Staatsboden verpflanzen läßt.

Eben so machten sie es, wo sie Gerichts-Beisitzer wurden. Anfangs gab man ihnen nur berathende, nicht entscheidende Stimmen, denn sie waren ja keine Vasallen, keine Pairs, das Verfahren war und konnte nur mündlich und öffentlich seyn, aber sie führten bereits schriftliche Relationen ein, verfertigten solche als Gerichtsschreiber und proponirten ihre Entscheidungsgründe, derentwegen sie in den französischen Gerichtshöfen Rapporteurs genannt wurden, wodurch sich ihr Einfluß auf die Entscheidungen bald so sehr vermehrte, daß man ihnen auch das Stimmrecht einräumte, und so wurden sie den ungelehrten Beisitzern (juges d'épée) gegenüber, das was man in Frankreich juges de robe, gens de robe nannte (44); ja sie verdrängten jene nach und nach ganz als solche. Indem sie nun doctores *utriusque* juris waren, so war es nicht allein die aus der gelehrten Kenntniß des lateinisch-römischen Rechts hervorgehende

(44) Eine Abtheilung, die sich noch lange nachher auch in Teutschland unter dem Namen der adelichen und gelehrten Bank erhalten hat, obwohl beide gelehrt waren.

Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung der Urtheile, sondern auch das Bestreben, die canonischen Proceßregeln zur Anwendung zu bringen, welche den bisher mündlichen, mithin öffentlichen Proceß in einen schriftlichen, mithin geheimen, verwandelte; denn mündlich und öffentlich, so wie schriftlich und geheim, sind gewissermaßen unzertrennliche Dinge.

Besonderes Glück machten hiernächst die italienischen Rechtsgelehrten bei Friedrich Barbaroßa. Die Glossatoren Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo werden von Radevicus ausdrücklich als seine Räthe genannt. Sie kamen ihm eben recht. Er, der der Kaiser-Krone Ansehen wieder herstellen wollte, vergaß leicht, daß er nur der Wahl-Chef mächtiger Kron-Vasallen sey, ließ sich gern weismachen, er sey der unmittelbare Nachfolger der abendländischen Kaiser, lieh gern ihren Deductionen aus dem römischen Rechte über das jus fisci und seiner hohen Vorrechte als Kaiser (Regalia) sein Ohr, ergriff mit Begierde dieses ihm sich so herrlich darbietende Hülfsmittel zu seinen Zwecken, und, wie gewogen er deshalb dem Studio des römischen Rechts, den Studirenden selbst sey, wie er wünsche, jenes recht verbreitet und diese hoch geehrt zu sehen, bewies er durch mehrere Constitutionen, die er nach dem Muster der Novellen als Authenticae in die Sammlung des römischen Rechts selbst einschalten ließ. Fast sollte man

glauben, Friedrich habe diesen sichern aber indirecten oder Unweg mit vollem Bedacht gewählt, um auf ihm das römische Recht einzuführen, denn eine förmliche gesetzliche Einführung, die jedenfalls großen Widerspruch gefunden haben würde, erfolgte noch nicht, und alle nachfolgende Kaiser beschränkten sich vorerst blos auf die Zulassung der Doctoren in den Gerichten, so wie ihren Rath im Cabinet.

Was sodann und außerdem dem römischen Rechte noch sehr förderlich war, war, daß auch die Päbste in dem Codex und den Novellen so sehr günstige Bestimmungen für sich und ihre Prätensionen fanden. Indem sie daher nicht ermangelten, darauf Bezug zu nehmen, machten sie dadurch das Studium desselben gleichsam nothwendig, wäre nicht ohnehin schon römisches und canonisches Recht zu Bologna und Paris zu gleicher Zeit gelehrt worden.

Meyer l. c. L. V. S. 75. wagt hier die Vermuthung, die beiden bekannten teutschen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, seyen wahrscheinlich in der Absicht und zu dem Zweck verfertigt worden, um dem Eindringen des römischen und canonischen Rechts einen Damm entgegen zu setzen. Ich glaube indeß, daß dies zu viel vermuthet ist. Wenn diese Rechtsbücher auch nicht ins 12te, sondern erst in den Anfang des 13ten Jahrhunderts gehören, so war doch um diese Zeit noch wenig von römischen Rechtsgrundsätzen in den teutschen

Gerichten zu verspüren. Vielmehr erst weit später gieng der Eifer der Juristen so weit, diese ächt=teutschen Gewohnheitsrechte mit römischen und canonischen Gesetzstellen zu glossiren, d. h. mit andern Worten, sie sollten mit aller Gewalt sich den römischen ꝛc. Grundsätzen anpassen, und nun erst entstand ein stiller, dann auch lauter Kampf zwischen dem römischen, canonischen und teutschen Recht. Die Kaiser waren für ersteres, die Päbste für das erste und zweite und die Kron=Vasallen für Aufrechthaltung des letztern, jedoch nur so lange, als sie in ersterem ein Mittel sahen, wodurch sich die Kaiser ein höheres Ansehen wieder verschaffen wollten, denn von dem Augenblick an, wo sie ihres Sieges über die Kaiser gewiß waren, wechselten sie auch die Sprache, nun waren sie es, die das römische Recht aus gleichen Motiven wie die Kaiser begünstigten, nun nahmen auch sie Doctores juris in ihre Cabinete, und die Reihe des Widerspruchs dagegen gieng auf ihre Vasallen über. Diese waren es jetzt, die sich durch Einführung römischer Grundsätze für höchst gefährdet hielten, z. B. nur schon dadurch, daß das römische Recht keine Eigenbehörigkeit wie die teutsche kennt, hauptsächlich aber, daß es von Ausschließung der Weiber bei der Erbfolge nichts weiß, worauf gleichwohl der Glanz ihrer Familien beruht. Nicht mächtig genug, die Romanisten aus den Gerichten wieder zu verdrängen, halfen sie sich dadurch, daß sie die altteutsche

Erbfolge durch Verträge, Fideicommisse und feierliche Entsagungen der Töchter auf die Erbfolge, unter sich aufrecht erhielten. Die Handelsstädte dagegen fanden wieder ihren Vortheil beim römischen Recht und beeilten sich es anzunehmen.

So führten sich römisches und canonisches Recht gewissermaßen wechselseitig, nicht aber direct durch die Kaiser, die Päbste und Kron-Vasallen, sondern durch die Doctores utriusque juris und die Geistlichkeit, ein. Jene bedienten sich blos wiederholt dieser Gelegenheit, dieses Ereignisses als Prätext, als Waffen für ihre egoistischen Tendenzen, bei welchem Kampf die Kaiser abermals leer ausgehen sollten. Jenes wurde Grundlage für die Gesetzgebung, dieses für den Proceß. Beide aber sind die alleinige Ursache, warum Teutschland des öffentlichen und mündlichen Verfahrens verlustig gieng, und statt dessen geheimen schriftlichen Inquisitions-Proceß erhielt. Erst in allerneuester Zeit hat man den Mißgriff eingesehen und dem teutschen Volke wenigstens teutsche Gesetze gegeben (44a).

Hiernach fahre ich in der Erzählung fort.

Unter Karls V. Nachfolgern, Ferdinand I. (zugleich dem ersten, der sich nicht mehr vom Pabst krönen lies),

(44a) Daß ich damit dem römischen Recht seinen hohen innern Werth, seine Vortrefflichkeit nicht habe absprechen wollen und mögen, brauche ich wohl kaum zu wiederholen.

Maximilian II., unter dessen Regierung die Grumbachsche Fehde bewies, daß man sich um das Reichs-Kammergericht wenig kümmerte, Rudolph II., Mündel der Jesuiten, und Mathias glimmte der entzündete Funke des Reformations-Geistes, angefacht und unterhalten durch des Katholicismus und der Jesuiten Intoleranz, fort. Unionen und Liguen standen sich gegenüber, Ungarn, Böhmen und Schlesien ertrotzten sich Majestäts-Briefe, bis wieder ein an sich unbedeutender Umstand, nämlich, daß die utraquistischen böhmischen Stände zu Prag sich der beiden kaiserlichen Statthalter zum Fenster heraus entledigten, einen 30jährigen Religions- und Stände-Krieg zum Ausbruch brachte, den unter Ferdinand III. ein Frieden schließen sollte, wodurch Teutschland auf der einen Seite sowohl seine schönsten Provinzen (Schweiz und Niederlande) (44b) als auch seine Selbstständigkeit verlor und unter schwedische und französische Vormundschaft kam, auf der andern Seite aber die Reichsstände ganz unabhängig wurden; „denn eigentlich

(44b) Es versteht sich von selbst, daß dieser Verlust blos so zu verstehen, wie er da, wo eine bloße Namens-Herrschaft existirt, noch gedacht werden kann. Denn z. B. die Niederlande relevirten gleich von Anfang nur zum Theil vom teutschen Reiche, theils von Frankreich, und zwar auf eine höchst laxe Weise. Die Grafen von Holland dependirten vom Reiche, ebenso die Herrschaft Flandern, die Grafschaft Flandern dagegen von Frankreich.

war dieser Krieg freilich wieder nichts anderes gewesen, als ein Streit über die Frage: ob Teutschland wieder einem Herrn gehorchen oder fernerhin unter vielen Regenten getheilt seyn solle" (45).

Noch vor Ausbruch des 30jährigen Kriegs, im letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts, bis wohin jeder abgetheilte Grundherr seine ideale Parzelle von Land auf dem Reichstag selbst vertrat, so daß so viel Stimmen als Köpfe waren, fand man für gut, in den übrigen nicht Kurstaaten (in diesen hatte die goldne Bulle es schon eingeführt) das Erstgeburts-Recht einzuführen, so daß es den Schein gewann, als repräsentirten die Landesherrn nicht sich selbst, sondern ihre Länder. Dabei wurde das Jahr 1582 zum Normal-Jahr genommen, nämlich wer in diesem Jahr ein Land und deshalb eine Stimme gehabt hatte, behielt sie dieses Landes wegen, wogegen das Land, wegen dessen auf diesem Reichstage keine Stimme geführt worden war, auch für immer ohne Stimme bleiben sollte (46). Wichtig und deshalb

(45) M. s. Gaspari, der Deputations-Receß, 1803. S. 76.

(46) Und daher denn die oben Note 26. erwähnte Verschiedenheit. Nach Innen hatte dies aber noch eine andere nachtheilige Folge. Länder, die nach 1582 an eine und dieselbe Familie gelangten, behielten ihre Stimmen auf dem Reichstag, so daß manche Reichsfürsten 5 bis 6mal in verschiedenen Qualitäten stimmten. Dieses Interesse war es nun, was verhin-

nicht zu übersehen, weil daraus eine Ausnahme von der feudalen Regel entstand, daß jedes unmittelbare Land auch Reichsstandschaft habe. Hauptsächlich aber entzog man noch dadurch dem Kaiser ein bisher behaltenes Recht, neue Fürsten in den Fürstenrath aufzunehmen, oder mit andern Worten: sich auf solche Weise Freunde und Anhänger im Reiche zu verschaffen, wodurch Frankreichs und Englands Könige so viel gewannen (46 a). Nur mit Zustimmung der Stände sollte dies in Zukunft dem Kaiser gestattet bleiben, Personalisten, d. h. Fürsten ohne ein reichsunmittelbares Land, aber gar nicht zulässig seyn.

Zu dieser Plünderung kaiserlicher Befugnisse, oder auch noch engerer Einschließung, um Mißbrauch seines

---

derte, daß dergleichen nach und nach erworbene Länder zu einem Staate verschmolzen wurden, weil man den Verlust der Stimmen fürchtete, und so ward den teutschen Ländern ein Kleinigkeitsgeist, eine Eifersucht eigen, die so sehr im Widerspruch mit der Einheit und Wohlfahrt eines Staates stehen. Teutsche Stände-Versammlungen waren gewöhnlich nur der Schauplatz der Zänkereien solcher verschiedentlich privilegirten Provinzen, wenn anders nicht jede dieser Provinzen ihre eigenen Stände hatte. Auch diesem Uebel sollte erst das 19te Jahrhundert begegnen.

(46 a) Mich wundert es, daß man dem Kaiser noch das Recht, in den niedern Adelstand zu erheben, so lange ließ, denn die Erfindung des Brief-Adels, von Frankreichs und Englands Königen gemacht, war für diese namentlich ein Mittel, die Macht und das Ansehen der großen reichen Städte zu vermindern, indem sie die angesehensten Aristocraten und reichsten Bürger adelten, und so in ihr Interesse zogen.

Standeserhöhungs-Rechts zu verhüten, kam nun, wie gesagt, der westphälische Friede, der außer andern wichtigen Bestimmungen, wodurch er gewissermaßen der Schlußstein für das souveraine Gebäude der teutschen Kron-Vasallen wurde, besonders die enthielt, daß:

1) die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage, wenn beide Religionstheile verschiedener Meinung seyn sollten, ungültig seyn und nur gütlicher Vergleich die Sache entscheiden solle. Mißbrauch dieser Bestimmung wurde das Symbol des bald immerwährenden Minister-Congresses der teutschen Souveraine, Reichstag genannt; man zog alles unter diesen Gesichtspunct, und so hies es denn immer auf diesem Gesandten-Congreß: nil agitur, unentbehrlich für das multum agere in den Kleinstaaten;

2) daß den Reichsständen ungestörte Ausübung ihrer Landeshoheit zugesichert wurde, sie wurden souverain; denn

3) auch das wurde ihnen zugestanden, unter sich und mit Auswärtigen völkerrechtliche Bündnisse zu schließen. Daß es nicht gegen Kaiser und Reich geschehen solle, darum kümmerte man sich, wie die Folge zeigte, wenig.

4) Alles, was irgend noch Ausfluß der Reichs-Souverainetät war, gieng auf die Reichsstände über;

denn ohne ihre Einwilligung sollte hinführo der Kaiser kein Gesetz geben, keine Steuer auflegen, keine Truppen verlangen und aufstellen, keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen können. Auch

5) entwand man dem Kaiser das Recht der Achtserklärung, wiewohl dies erst 1711 durch einen Reichsschluß definitiv ausgesprochen wurde.

Ich frage ohne Leidenschaft: gab es wohl nach dem westphälischen Frieden noch ein teutsches Reich, wenn es je eines gegeben hat (46b)? war der Reichstag noch etwas anderes, als ein über nichts competenter Gesandten-Congreß souverainer Herrscher? Nur das Interesse Oestreichs an dem matten Glanze einer nichts mehr bedeutenden Krone, unterstützt vielleicht von dem katholischen Theile der Stände durch den Wunsch: den Reichstag durch ein Haus seines Bekenntnisses präsidirt zu sehen, so wie endlich dadurch, daß die östreichische Hausmacht eine bequeme Vormauer gegen die Türken war, konnte Teutschland noch hundert Jahre den Namen eines Reichs fristen.

(46b) Noch vor dem westphälischen Frieden zeigte schon Bogislaus Philipp von Chemnitz (Dissertatio de ratione Status in imperio nostro romano-germanico. P. I. cap. 3—17. 1640) daß die kaiserliche Gewalt ein bloßes Directorial-Recht und die Reservat-Rechte ohne alle Bedeutung seyen. Auch nannten die französischen Gesandten auf dem westphälischen Friedens-Congreß die teutsche Landeshoheit sehr richtig Souveraineté. M. s. auch Eichhorn l. c. §. 526 u. 581.

Man war nun fertig mit Ausdehnung der Grenzen der Landeshoheit nach Außen, oder in Beziehung auf die Macht des Kaisers. Blos nach innen blieb noch einiges für die Landesherrn zu wünschen übrig. Sie hätten nach Allem, was ihnen der westphälische Friede zugestanden hatte, nicht nöthig gehabt, sich in der nächsten Wahl-Capitulation Leopold I. zu stipuliren, daß z. B. ihre Landstände nicht eigenmächtig Landtage halten, daß sie die Verwaltung der Steuer-Kasse ꝛc. abgeben sollten ꝛc.; denn konnte denn der Kaiser noch irgend etwas hindern, war irgend eine Controle in seinen Händen? Was man dagegen den Landständen versagte, das maßte man sich gegen den Kaiser am eifrigsten an, z. B. eben die beständige Fortdauer des Reichstages, wodurch der Kaiser das Recht der beliebigen Zusammenberufung und Dissolution verlor. 1670 verpflichtete auch noch ein Stände-Gesetz, denn so müssen wir von nun an die Reichs-Gesetze und Entschließungen des Reichstags nennen, die Unterthanen zu Tragung der Legationskosten zu Reichs- und Kreistagen.

Von der Reichs-Kriegsverfassung habe ich bisher absichtlich nichts erwähnt, da sie das Muster einer Verfassung war, wie sie nicht seyn soll. Factisch existirte aber auch gar keine, denn 1692 kam es zu Kriegsrüstungen der Kurfürsten gegen den Kaiser, weil er ihnen bei der Kur-Ertheilung an Hannover nicht nach ihrem Willen war, und nie wurde ein Friede pünctlicher zur

Vollziehung gebracht, als eben der westphälische, in Beziehung auf das Recht der Stände, eigenmächtig Krieg und Frieden zu schließen, wie der Zwischenraum von 1648 bis 1806 bewiesen hat. Das Reich vergaß man allmählig ganz, überlies es dem Nil agitur des Reichstages zu Regensburg, und richtete seine Blicke dahin, wo allenfalls aus den europäischen Zänkereien und Erbstreitigkeiten etwas zu erlangen sey, was auch mitunter glückte. Der spanische, östreichische und baiersche Successions-Krieg waren nach einander willkommene Erscheinungen und Gelegenheiten dazu (47). Noch einmal konnte ein teutscher Kaiser, Joseph II., in den Irrthum verfallen, als sey er vermögend, kräftig in das stehengebliebene Triebwerk des teutschen Reichs einzugreifen. Er starb, von seinem Irrthum belehrt, nachdem er noch die Emancipation Amerika's und der weltstürmenden französischen Revolution Anfang erlebt hatte. Vielleicht hätten er und Friedrich, die Tendenz des neuen Zeitalters richtiger auffassend, nachdem sie ihm schon persönlich vorangeeilt waren, solche anders behandelt, und Teutschland hätte das nicht erlebt, was es erleben mußte.

---

(47) M. s. Behr, das teutsche Reich und der Rheinische Bund, eine publicistisch-politische Parallele (in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, Bd. VI. S. 418 ꝛc. VII. S. 99. 361. VIII. S. 3.) besonders seine treffende Schilderung der Periode nach dem westphälischen Frieden.

§. 14.

Nach Vorausschickung dieser, der Geschichte des teutschen Reichs nur summarisch enthobenen Reflexionen und characteristischen Thatsachen, sey es mir auch noch erlaubt, in Form einer Parallele nur mit wenigen Worten zu wiederholen, was Kaiser, Reich und Stände seyn sollten und was sie waren.

Das teutsche Reich sollte kein Staatensystem, kein Föderativ = Staat, kein heutiger teutscher Bund, aus einzelnen unabhängigen Staaten zusammengesetzt, und blos zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vereint, sondern ein einziger Staat, und zwar bis zum Aussterben der Carolinger eine Erb = Monarchie, auch keine Aristocratie, sondern nach jenem Aussterben blos eine nach feudalen Principien durch die Zustimmung der Kron-Vasallen eingeschränkte Wahl = Monarchie, ein souveraines König = ein Kaiser = Reich seyn. Der Kaiser allein sollte die Regierung, die Verwaltung des Reichs, die Vasallen nicht Mitregierung, sondern nur Mitberathung und Gutachten haben; unter ihrer Zuziehung blos sollte er regieren. Er sollte später zwar nichts mehr ohne die Stände, sie aber noch weniger etwas ohne ihn thun können. Die höchste Autorität war unter den ersten Kaisern nur bei ihnen, von ihnen gieng die ihrer Beamten aus. Beides sollte auch später so seyn. Durch den Kaiser waren ursprünglich die Stände, was sie waren;

er verlieh ihnen ihre Würde, ihr Recht, die Mitberathung, aus kaiserlicher Gnade und als Reichs-Oberlehnsherr; er allein war über alle erhaben und allein unabhängig, souverain. Er war ursprünglich die Quelle aller landesherrlichen Macht und Jurisdiction, oberster Richter über alle; und sollte es später auch noch seyn. —

Aber diesem souverainen Monarchen war als solchem schon im 14ten Jahrhundert kein Fuß breit Landes vom Reiche mehr unmittelbar unterworfen; es war dieses nur ideel einige Reich in eine Menge von Territorien getheilt, deren Herrn und Gebieter sie größtentheils nach ihren Hausgesetzen und Hofrechten regierten; diese waren fast alle monarchische Erb-Regenten, ja was noch mehr sagt, Landesherrn, und der vortreffliche Pütter irrte sich historisch und diplomatisch, und hatte blos theoretisch-philosophisch recht, wenn er glaubte:

> „Die Landesherrn müßten nicht denken, daß die
> „Länder nur ihrenthalben da seyn, oder daß nur
> „eine Anzahl Sclaven zu ihrem Gebote ständen,
> „und daß nur Rechte, keine Verbindlichkeiten, ihren
> „Stand begleiteten, sondern daß sie auch wahre
> „Regenten-Pflichten auf sich hätten, die nur
> „dahin gerichtet seyn dürften, Land und Leute glück-
> „lich zu machen und den Unterthanen Sicherheit
> „und Wohlfahrt zu verschaffen."

Ihr Besitz und ihre Herrenschaft war von doppelter Art:

1) erblicher vasallitischer Lehnsbesitz, der nach Jahrhunderten einen dinglich alodialen Character angenommen hatte, und dieselben Befugnisse ihnen factisch gab, die sie 2) vermöge ihres alodialen grundherrlichen Eigenthums an einzelnen Theilen ihrer zusammengebrachten und ererbten Territorien hatten. Freilich hatten sie die Landeshoheit nur als Lehn, betrachteten sie aber ebenso, wie jeder landsässige Lehns-Gutsbesitzer das Nutznießungs-Eigenthum und den Gebrauch der seinem Gute anklebenden Rechte und Privilegien, als ein Objekt ihres Eigenthums und ihrer Dispositionsbefugniß, und wie beides mit der Landeshoheit verschmolzen worden, wurde oben bei der innern Ausbildungs-Geschichte der Landeshoheit ausgeführt.

Das teutsche Reich war ferner schon während dem Mittelalter und noch mehr nach ihm, von dem Augenblick an, wo es zum Wahlreich wurde, ein wirkliches Staatensystem, oder ein mächtiges Aristocraten-Reich, jeder für sich war factisch unabhängig und gehorchte nur beliebig des Reichs Beschlüssen; dem Kaiser war alle Regierung, alle Verwaltung entzogen, es bestand nicht einmal ein Collegium für eigentliche Verwaltungs-Sachen, es sey denn, daß man dem Reichstage diesen Namen gebe, denn er besaß ja keinen Fuß breit Boden mehr, und die ihm gelassenen Einkünfte reichten nicht zu Fütterung seiner Pferde hin (denn sie betrugen kaum 13,884 fl.

32 kr.) (48); die Stände waren die Regenten und er nur der Vollzieher ihres Willens; des Wahl-Kaisers höchste Autorität war nur ein leeres Phantom, denn er war umgekehrt durch die Stände was er war, nicht sie durch ihn, was sie waren, denn sie wählten ihn unter beliebigen Bedingungen; er hatte weder gesetzgebende, noch oberstrichterliche, noch vollziehende Gewalt (49); er hatte seine Würde von ihnen und konnte ihnen die ihrige nicht entziehen, sie aber ihm die seinige; er war über alle erhaben, konnte aber nichts befehlen und vollziehen ohne der Stände Genehmigung; er war oberster Richter, lieh aber den Erkenntnissen nur seinen Namen, ohne eine vollziehende Gewalt zu besitzen, die sich nur allein in den Händen der Stände befand, und nur wer die Gewalt hat, vermag sich Competenz zu verschaffen; keiner repräsentirte den Kaiser in seinem Terri-

---

(48) Weil dem so war, so waren auch schon längst die Erb-Kammerdiener, Erb-Pferdeführer, Erb-Vorschneider, Erb-Fischer eingegangen, denn wo keine Pferde sind, nichts vorzuschneiden mehr ist und die Fischwasser alle verliehen sind, hatte ihre Function ein Ende.

(49) Wozu kam, daß Teutschland eine eigentliche und eigene National-Civil-Gesetzgebung gar nicht hatte, sondern zunächst nach den Territorial-Gehöfts-Gesetzen und in subsidium nach römischem Rechte lebte; die Criminal-Proceß-Gesetzgebung aber eben so fremden Ursprungs, grausam, barbarisch, höchst mangelhaft und seiner Quelle nach nur für leichtere Uebung des Despotismus berechnet war.

torio, sondern sich selbst; keiner repräsentirte sein Land auf dem Reichstage, sondern sich selbst, als den Grundherrn desselben; keiner bewaffnete sich nur für das Reich, sondern für sich, und dann erst, wenn sein eigenes Interesse bedroht war oder anrieth, die Waffen, einerlei gegen wen, ob gegen Kaiser oder Mitstand, zu ergreifen. „Jeder Particular-Staat, weit davon entfernt, zur Erreichung des Vereinigungs-Zwecks ernstlich mitzuwirken, „faßte nur sich ins Auge, that dem andern möglichst Abbruch, und verlies ihn nicht nur da, wo der Zweck des „Vereins seine Hülfe ansprach, sondern stellte sich ihm „wohl gar selbst öffentlich als Feind gegenüber; das Haupt „und die Glieder strebten nur dahin, sich gegenseitig „immer mehr zu fesseln, sich selbst aber der angelegten „Fesseln wieder zu entledigen; der Reichstag war nur „eine fortlaufende Geschichte des Widerstands der Reichsstände gegen die Versuche des kaiserlichen Hofs, seinen „Einfluß auf Teutschland zu erweitern; kurz alles „Wesen einer Monarchie war ganz und gar vernichtet und „ein Völkerbund an ihre Stelle getreten" (50). Nicht Ludwig XIV. allein sagte c'est moi l'etat, sondern ehe dieser diese factische Wahrheit aussprach, hatte sie schon längst in Teutschland gegolten (51); die Reichsstände

(50) Behr l. c.

(51) Und hatte seiner Zeit nach feudalen Begriffen auch durchaus nichts auffallendes. Gerade so wie teutsche Landes-

waren Unterthanen des Reichs gerade so, wie die heutigen Souveraine Unterthanen ihrer Bundes=Gesandten sind; ihre Unterthanen hatten das Recht, sich über Bedrückungen ihres Herrn an die Reichsgerichte zu wenden, aber ⅔ der Reichsstände oder geographisch $\frac{8}{9}$ von Teutschland hatten das jus de non appellando und die Reichsgerichte selbst keine executive Macht zur Hand. „Folglich," sagte schon Gaspari im Jahr 1803 a. a. O., „steigt die Freiheit der Teutschen mit der kaiserlichen

---

Regenten die Eigenthums=Herrn ihrer Staaten waren, war es auch Ludwig XIV. und umgekehrt. Seine Vorfahren erbten, kauften, tauschten und consolidirten nach und nach das französische Reich zu dem Umfange zusammen, den es unter ihm hatte. So gut wie nun ein Gutsbesitzer sagen kann, ich bin das Gut, nur durch mich ist es ein Gut, so konnte auch ein solcher Landesherr sagen, ich bin das Land, der Staat. Die practische Gültigkeit dieses Grundsatzes wird durch die beliebigen Austauschungen der Länder und die haarscharfe Berechnung dessen, was so ein Stück Land an Thalern und Seelen rentire, um zu bestimmen, was es demnach an baarem Gelde werth sey, bewiesen. Ja was den untrüglichsten Beweis hierfür liefert, ist der Umstand, daß z. B. der Deputations=Receß von 1803 Entschädigung für Zölle mit Geld und Land gab, die auf der linken Rheinseite verloren worden waren. Zölle, Wegegelder ꝛc. wurden in früheren Zeiten lediglich zu Unterhaltung der Straßen und ihrer Sicherheit erhoben, waren also ein Beitrag zu den Lasten und Kosten, die der Besitz einer Straße ꝛc. mit sich führte, mithin kein Privat- oder gutsherrliches Einkommen. Später waren sie dies, denn sonst hätte der, der den Besitz der Straße verlor, damit aber auch des Aufwandes zur Unterhaltung und Sicherung derselben überhoben wurde, keinen Ersatz für jene Zölle fordern können. Gerade dasselbe gilt auch von den Posten.

„Gewalt bis zu einem gewissen Grade, und geht mit der „kaiserlichen Gewalt unter. Nur durch den Kaiser sind „(würden) wir frei (seyn); ohne ihn sind wir gar keine „Teutsche mehr. Denn für wen ist die teutsche Freiheit? „für die 20 Millionen in Teutschland lebende Teutsche, „oder für die siebzig bis achtzig in Teutschland regierende „Familien?" „Doch auch von diesen letztern," setzte er prophetisch hinzu, „dürften nur sehr wenige beim Um„sturze des Kaiserthrons gewinnen, alle übrigen würden „unter dessen Trümmern begraben werden." Wohl wahr, denn dieser, in seinen einzelnen Gliedern souveraine, nur in einer einzigen Hinsicht, der Schwächung kaiserlicher Obermacht, einige, außerdem durch seine persönlichen Interessen gespaltene Bund, sollte aus dem Westen seine längst gewünschte Auflösung dergestalt erhalten, daß dabei die Kleineren von den Größeren wirklich verschlungen würden (52). Noch ein-

---

(52) Es gilt diese Wahrheit leider sämmtlichen teutschen Reichsständen, großen und kleinen, nur daß, wie oben angedeutet worden ist, vorzugsweise die kleineren und schwächeren ein besonders hohes Interesse dabei haben mußten, daß ein Oberhaupt bestehen bleibe, mit dessen Schatten-Existenz auch die ihrige aufs engste verbunden war. Fiel jenes Oberhaupt weg, so war ihre politische Existenz auch augenblicklich bedroht, wie denn die Folge auch unausbleiblich bewies.

Buchholz, in der Monatsschrift für Teutschland 1822. Heft 3. 4 und 5. unter der Rubrik: Was machte den Begriff der alt-teutschen Verfassung aus? stimmt in so vielen Puncten

mal: hätten die teutschen Kaiser-Dynastien nicht so frühzeitig durch Wahl gewechselt; hätten sie zeitig die Idee aufgegeben, das Oberhaupt der christlichen Welt zu seyn; hätten sie Italien frühzeitig aufgegeben und sich dagegen in Teutschland mehr Ansehen zu verschaffen gesucht; sie hätten der fehlschlagenden Mittel, und zwar des römischen Rechts, der Protection der Städte, Ritterschaft und sonstigen Bündnisse nicht bedurft und würden die ersten Monarchen Europa's geworden seyn.

Ich schließe schon mit Joseph's Tod diese historische Einleitung, denn mit ihm steht Teutschlands politische Geschichte an der Grenze zwischen dem Reformations- und Revolutions-Zeitalter, an der Kluft, die unübersteiglich die Vergangenheit von der Gegenwart trennt, aus welcher letzteren keine Macht die Völker in jene zurückzuführen im Stande ist. Die französische Revolution hat ihre Blitze über ganz Europa, selbst in den Osten, geschleudert und die Nacht der Vergangenheit gelichtet. Sie war mehr Ideen-Revolution, als Thronen-Revolution;

---

und Resultaten mit mir überein, hebt so vieles noch hervor, was von mir übergangen worden ist, zeichnet überhaupt mit seiner geübten ächt-historischen Feder vom Standpuncte des philosophischen Beobachters aus die von mir so eben nur skizzirte Geschichte des teutschen Reichs so treffend und wahr, daß ich wünschte, den Kern daraus hier wiederholt mittheilen zu dürfen, fürchtete ich nicht eine größere Note, als der Text selbst ist.

sie hat die Völker mündig gemacht und sie der Vormundschaft entzogen. Der alte feudale Dunst und Nebel, in den Europa's Völker gehüllt waren, ist durch den Revolutionssturm gewaltsam entführt worden. Sie sahen den klaren Himmel der politischen Aufklärung, und kein neuer Nebel vermag diese Erinnerung vergessen zu machen. Vergebens sucht man des Mittelalters finstere Nebel wieder herauf zu führen, denn Aufklärung und Bildung sind die Sonnen, die ihn stets niederdrücken werden (53).

---

(53) Daß übrigens die französische Revolution lange vorhergesehen wurde und gar nicht so unerwartet kam, wie Kurzsichtigen vorkam, beweisen Briefe von Voltaire und Franklin. Ersterer schrieb schon 1764 an einen Freund: Tout ce que je vois jette les semences d'une révolution qui arrivera immanquablement et dont je n'aurais pas le plaisir d'etre temoin. Les francais arrivent tard à tout, mais enfin ils arrivent. La *lumiere* s'est tellement repandue de proche en proche, qu'on éclatera à la première occasion, et alors ce sera un beau tapage. Les jeunes gens sont bien heureux, ils verront de belles choses. An einer andern Stelle sagt er: Il s'est fait une révolution dans les esprits, qui fera une grande époque. Les cris des pedants annocent ce grand changement comme les croassements des corbeaux annoncent le beau temps. Il est assez aisé d'empecher la raison de naitre; mais quand une fois elle est née, il n'est pas au pouvoir humain de la faire mourir." Franklin schrieb 1777 von Paris aus, wo er Voltaire's Bekanntschaft gemacht hatte, an seine Landsleute: „Ganz Europa ist auf eurer Seite. Man übersetzt und druckt „hier die Constitutionen eurer verschiedenen Provinzen und sie „geben den Politikern von Europa Stoff zu Betrachtungen und „Speculationen. Man ist allenthalben der Meinung, daß ihr, „wenn es euch glückt, die Freiheit zu erkämpfen, sogleich nach „dem Frieden einen unermeßlichen Zuwachs von Reichthümern

Auch die Morgen-Dämmerung nach des Mittelalters Nacht, denn so dürfen wir die politische Zeitgeschichte vom Anfang des 16ten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts nennen, ist vorüber, und dem Tage der Aufklärung kann erst nach Jahrhunderten wieder eine Nacht des Unsinns und der Barbarei folgen; denn so will es der Weltgeschichte unerklärliches Fatum.

C. Nothwendigkeit des Zusammensturzes des teutschen Reichs. Nächste Folgen der französischen Revolution für Teutschland. Lüneviller Friede. Secularisation der geistlichen Prälaturen durch den Deputations-Receß vom 25. Febr. 1803. Mediatisirung der meisten bisherigen Reichsstädte. Presburger Friede. Errichtung des Rheinbundes.

§. 15.

Nach Joseph's Tod sollten noch zwei Kaiser aus seinem Hause gewählt werden, denn noch hatte der Orkan

„und baarem Geld durch die Familien erhalten werdet, die mit „ihrem Vermögen Europa verlassen und Theil an eurer glück„lichen Verfassung nehmen wollen. Der Despotismus herrscht „so allgemein in dem übrigen Europa, daß schon die Aussicht „auf eine Freistätte in Amerika allen Freunden der Freiheit die „lebhafteste Freude erweckt und eure Sache gilt überall für die „Sache der Menschheit!“

der französischen Revolution das morsche Gebäude des teutschen Reichs selbst nicht berührt. Sie selbst, des teutschen Reichs Landesherrn, sollten aber der versengenden Lavafluth aus dem benachbarten Vulkan den Weg nach Teutschland ebenen und bereiten; denn vielleicht, hätte man den Vulkan sich ungestört austoben lassen, hätte der Lavastrom einen andern Weg genommen, d. h. des Reichs physische Grenzen nicht überschritten. Die Revolution der Ideen, die Fortpflanzung dieser diesseits des Rheins, der Alpen und Pyrenäen vermochte dagegen keine menschliche Macht zu hindern, und dieserhalb trägt niemand Schuld. Sie war der Civilisation und gesteigerten Cultur unabwendliche Folge (53a).

Gemeinschaftliche Gefahr fürchtend aus der Verletzung legitimen erblichen Königthums, beleidigte Verwandschafts-Gefühle, und die Furcht vor dem Eindringen unbeliebter revolutionairer antifeudaler Grundsätze ließ noch ein- und zum letztenmal des teutschen Reichs Fürsten zusammentreten und einen Reichs-Krieg gegen Frankreich beschließen. Ohne vorher bedacht zu haben daß 100 Mann, die für eine Idee und, wenn auch miß-

(53a) Eichhorn l. c. §. 604. sagt: „Auch ein glückliche Feldzug hätte schwerlich der Revolution und ihrer Einwirkung auf Europa Grenzen gesetzt, da ihre Wurzeln viel tiefer lagen, als man voraussetzte, und sich über ganz Europa verbreitete."

verstandene, Freiheit kämpfen, mehr vermögen, als 1000te, die nicht wissen wofür, begann der Krieg und Frankreich siegte. Hatte Hoffnung des Siegs und daraus erwarteter Particular-Gewinn die Fürsten vereint, so trennte schnell unglücklicher Schlachten-Ausgang die Vereinten, jeder suchte sich so zeitig als möglich aus der Sache zu ziehen, beeilte einen Separat-Frieden mit Frankreich und trennte sich von der Gemeinschaft. Nur das als Hausmacht nun am mehrsten bedrohte Oestreich setzte seit 1799 fast allein, blos von Würtenberg und Baiern schwach unterstützt, den Krieg, nach kurzer Unterbrechung, fort, um endlich im Lüneviller Frieden im Namen des Reichs des linken Rheinufers Länder vom teutschen Reiche los und an Frankreich abzutreten, ja diesem die erste Gelegenheit zu geben, in Teutschlands Eingeweiden zu wühlen; denn Frankreich war es, vereint mit Rußland, das den Reichs-Deputations-Receß vom 25. Febr. 1803 dictirte, das unumwunden erklärte, wie es nicht blos seine Absicht sey, die auf dem linken Rheinufer Verlierenden mit teutschen geistlichen Gütern und Reichsstädten zu entschädigen, sondern daß es zugleich gewisse Staaten vergrößern wolle, um sich dadurch eine Mauer gegen Oestreich aufzubauen (53b).

Oestreich allein blieb also der verlierende Theile ohne Entschädigung, und wer von den Geringern am meisten

(53b) M. s. noch Eichhorn l. c. §. 606.

mitgenommen wurde, ohne auch nur eine Geldentschädigung, eine Rente, eine Assignation auf die Rheinzölle zu erhalten, waren ein Theil der teutschen Reichs-Grafen, und die Reichs-Ritterschaft wegen ihrer Besitzungen jenseits des Rheins, auf deren Reclamation die Deputation antworten mußte: sie bedauere den empfindlichen Verlust, sey jedoch außer Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen. Diese Deputation war übrigens blos Maschine, die man nicht einmal der Ehre werth hielt, ihr die Memoires und Evaluations mitzutheilen, wonach man die Entschädigungen und Vergrößerungen berechnet und bestimmt hatte; die größern Mächte hatten ohnehin schon alles dasjenige, was sie sich zugedacht hatten, im Voraus in Besitz genommen.

Da ich zur Uebersicht der folgenden spätern Darstellungen, Abtretungen, Subjectionen ꝛc., oder auch, um dem Folgenden einen geographisch-statistischen Grund und Boden zu geben, tabellarische Uebersichten beifügen werde, so mache ich schon hier den Anfang damit, daß ich die dem Deputations-Receß (herausgegeben von Gaspari) angehängte tabellarische Uebersicht der Verluste auf dem linken Rheinufer und Entschädigungen durch den Lüneviller Frieden und den Deputations-Receß vom 25. Febr. 1803 hier als Beilage Nro. I. beizufügen. Sie wird zugleich zum Verständniß und zur leichtern Uebersicht der noch folgen sollenden mannigfaltigen Verände-

rungen und Territorial-Abtretungen dienen, die bis zum Jahr 1816 statt gefunden haben, hauptsächlich aber als erste Grundlage, als Schema für die Verluste und Mediatisirungen derjenigen Häuser anzusehen seyn, deren Schicksal Gegenstand dieses Versuchs ist. Ich setze voraus, daß jeder Leser im Allgemeinen weiß, was durch den Lüneviller Frieden auf dem linken Rheinufer alle verloren gieng. Dieses linke Rheinufer war in geographisch-statistischer Hinsicht das bunteste Quodlibet, das man sich nur denken konnte. Fast alle teutsche Landesherrn (m. s. Beilage I.) besaßen auf diesem linken Ufer einen größern oder kleinern Fetzen von Land, Einkünften, Lehnrechten rc. mit den mannigfaltigsten Modificationen der darauf haftenden Rechte und Befugnisse.

Dieses Aggregat von Besitzungen gieng durch ein Kriegs-Falliment oder einen politischen Banquerot verloren und der Friede von Lüneville wies den Gläubigern als Entschädigungs-Masse 1) die geistlichen Stiftungen und 2) die teutschen Reichstädte diesseits des Rheins zur Vertheilung unter sich an. Dieser Entschädigungs-Fonds war es also, um den sich die Gläubiger auf dem Reichstage zu Regensburg stritten. Die Größern und Mächtigern nahmen sich, gleichsam wie Vindicanten, ihr Theil gleich voran weg, und überließen es der Deputation, den — Rest zu vertheilen. Bei der unverhältnißmäßigen Vergrößerung einiger Staaten (die alle keineswegs so

viel verloren hatten, als sie wieder erhielten), war vorauszusehen, daß nach Vorauswegnahme des ihnen Zugedachten der Rest zu Befriedigung der kleineren Fürsten und Grafen nicht mehr zureichen könne, und dies war auch so sehr der Fall, daß die Deputation ein förmliches Concurs-Verfahren eröffnen mußte, um dem Conflict der noch übrigen so vielseitigen Ansprüche auf eine möglichst reichsstaatsrechtliche Weise zu heben.

Sie ernannte daher zu diesem Behuf am 16. Octbr. 1802 eine Commission mit dem Auftrag und der Instruction, die Forderungen der teütschen Reichsgrafen (worunter sich auch viele Fürsten befanden) in folgende fünf Classen zu bringen, und zwar in die

I. Classe

diejenigen, welche sub- und objectiv qualificirt seyen, d. h. ein reichsunmittelbares Gebiet mit Reichs- und Kreis-Prästanden, auch Stimme oder Antheil auf Reichs- und Kreistagen verloren hatten. In die

II. Classe

diejenigen, welche unmitttelbares Gebiet mit Reichs- und Kreislasten, auch einer Kreisstimme, verloren, aber keine Reichstagsstimme gehabt hatten. In die

III. Classe

diejenigen, welche unmittelbares Gebiet mit Reichs- und Kreislasten, aber ohne Reichs- und Kreisstimme, verloren. In die

IV. Classe

solche, welche unmittelbares Gebiet, jedoch ohne alle Stimme verloren, und endlich in die

V. Classe

die nur persönlich characterisirten Grafen, welche blos ritterschaftliche und mittelbare Güter verloren hatten, und daher gar nicht in der Cathegorie derer standen, die Anspruch auf Ersatz diesseits des Rheins hatten, sondern die Aufhebung des Sequesters über ihre Güter von Seiten Frankreichs zu erwarten hätten.

Nach dieser Classification (wobei das Stimmrecht das war, und den Werth erhielt, was im Civil-Concurs die Pfandrechte sind) sollte die Commission jedem, so weit die Entschädigungs-Masse noch reichte, einer Classe nach der andern, jedoch mit billiger Rücksicht darauf, daß wenigstens die zweite Classe nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreis-Votum zu radiciren stehe, die Entschädigung zutheilen. Und hiernach wurde auch wirklich verfahren. Die Befriedigung der beiden ersten Classen erschöpfte aber schon die Masse so sehr, daß man der dritten nicht einmal die Hälfte ihres Verlustes ersetzen konnte, sondern sie nur 46 Procent, und zwar in Renten, erhalten konnte. Die vierte und fünfte Classe giengen ganz leer aus, wie folgende Uebersicht näher zeigt.

III. Classe.

Besitzer.	Verlorne Besitzungen.	Einkünfte.	Entschädigung
Graf Goltstein	Herrsch. Schlenacken	4,000 fl.	1,850 fl.
— Halberg.	Fusgenheim und Ruchheim.	16,000 =	7,380 =
— Nesselrod-Reichenstein.	Burgsey und Mechernich.	560 =	260 =
Graf Sickingen	Amt Hoheneinöden.	2,400 =	1,110 =

Die vierte und fünfte Classe giengen ganz leer aus. Es verloren:

IV. Classe.

Besitzer.	Besitzungen.	Einkünfte.
Graf v. d. Leyen	Bliescastel, Leiningen, Saffig	105,000 fl.
— Halberg.	Heuchelheim.	2,000 =

V. Classe.

Aspremont-Lynden.	220,000 fl. Capital.	
Bassenheim.	Bassenheim, Serenich rc.	48,000 =
Bentheim-Steinfurth.	Herrschaft Alpen.	18,000 .
Halberg.	Herrschaft Horst, Lurheim rc.	5,862 =
v. d. Leyen.	Adendorf, Mönchweiler rc.	113,000 =
Metternich-Winneburg.	Oberahe, Reinhardsstein rc.	16,400 =
Nesselrode-Reichenstein.	Mediatgüter.	500 =
Nesselrode-Ehreshofen.	Herrschaft Thumb rc.	13,500 =
Ostein.	Mediatgüter.	400 =
Perouse = Creange.	Herrschaft Pittanges rc.	9,000 =
Schaesberg.	Mediatgüter.	27,500 =
Sickingen-Hohenburg.	Herrschaft Hohenburg.	6,200 =
— Sickingen	Landstuhl, Schallodenbach rc.	116,599 =
Sternberg.	Herrsch. Manderscheid, Kayl rc	67,100 =
Törring.	Mediatgüter.	2,300 =

Die Reichs-Ritterschaft, als solche, blieb ganz ausgeschlossen, und man hielt ihre Ansprüche wegen ihres Verlustes auf dem linken Rheinufer nicht einmal für geeignet, in der fünften Classe Platz zu nehmen.

Nachdem man sich nun so in des Reichs Ruinen (54) getheilt und keiner der mächtigern Reichsfürsten sich über nicht gemachten Gewinn beschweren konnte, der Geistlichkeit weltliche Macht gestürzt und die Mehrzahl bisheriger Reichsstädte der Landesherrlichkeit unterworfen worden, somit aber zugleich auch das erste Beispiel und Muster für Aehnliches in der nahen Zukunft gegeben war, scheint es in der That nur eine Folge wehmüthiger Erinnerungen beim Anblick von des Reichs unbedeutenden Resten (nämlich noch sechs freien Reichsstädten) und eine bloße Auffrischung abgelebter Formen gewesen zu seyn, daß sich die Deputation noch ernstlich mit einer neuen Vertheilung der Reichstagsstimmen beschäftigte und sie

---

(54) Denn nicht etwa bildlich, sondern wirklich muß man diesen Namen den Objecten beilegen, welche zur Vertheilung kamen, indem das, was bisher schon einen erblichen Eigenthümer hatte, schon längst nicht mehr zum teutschen Reiche gehörte, und dieses also nur noch in den freien Reichsstädten und den, keine erblichen Eigenthümer habenden geistlichen Territorien, so wie allenfalls noch in den Besitzungen der Reichs-Ritterschaft bestand, sonach aber die Deputation durch Vertheilung dieses Restes das Reich auch wirklich geographisch und statistisch auflößte.

in den Recess brachte, ja daß man drei neue Kurfürsten creirte (Würtemberg, Baden und Hessen-Cassel), und, wäre der gänzliche endliche Zusammensturz des Phantoms nicht gar zu nahe gewesen, noch zwei hinzu kommen sollten. Man stimmte indeß nur noch einmal — in die Auflösung des Reichs, und die neuen Kurwürden sollten auf diese Weise zunächst nur als Titel zu Ansprüchen auf höhere Regenten-Würden dienen.

Oestreich konnte und wollte sich indeß bei seinen Verlusten nicht beruhigen, es begann von neuem 1805 den Krieg gegen Napoleon, wurde abermals geschlagen und mußte den Presburger Frieden annehmen.

Dieser Friede lößte thatsächlich bereits das teutsche Reich, insoweit es noch nicht geschehen war, auch publicistisch auf; denn, was einige Monate später von Seiten der neuen Rheinbunds-Genossen noch geschah, war nur noch bloße Formalität. Und so gieng denn das teutsche Reich zu Grabe, nicht unähnlich dem byzantischen insofern, daß auch es, blos seiner Schwäche eine tausendjährige Fristung verdankend, zuletzt nur noch — wie das griechische Reich auf seiner Hauptstadt Mauern eingeschränkt und seiner letzten Jahre Existenz der Gnade und Politik türkischer Sultane verdankend, bis es Mahomed II. endlich gefiel, die Stadt seinem Staate beizufügen — ich sage, zuletzt nur noch aus sechs Reichs-

städten bestehend, auf dem verstummten Reichstage existirte und von Napoleon den Gnadenstoß erwartete (54a).

Jener Friede erhob außerdem zunächst Baierns, Würtembergs und Badens Kurfürsten zu souverainen Königen und Fürsten, und Oestreich entlies sie aus dem Reichs-Lehns-Nexu und seiner bisher noch als Namenshoheit fortgedauerten Reichshoheit. Das teutsche Reich nannte man mit dem rechten Namen in diesem Frieden, teutscher Bund, kurz das ganze südliche und westliche Teutschland ward vom Reiche getrennt und $\frac{2}{3}$ sämmtlicher diesseit Rheins noch belegenen ritterschaftlichen Besitzungen an Baiern, Würtemberg, Baden und Würzburg, so wie die Reichsstadt Augsburg an Baiern, gegeben. Von geistlichen Stiftungen war nach dem Deputations-Receß von 1803 nichts zur weiteren Aneignung übrig geblieben. Die Reihe traf also nunmehr zunächst die Reichs-Ritterschaft, und zwar um so natürlicher, als ja der Presburger Friede die Auflösung des Reichs begründete und alles Folgende bloße Form war. Treffender, als je ge-

(54a) Stets erregt es traurige Empfindungen, ein großes Reich in Trümmern fallen zu sehen, mögen sich auch viele aus seinen Ruinen und Säulen-Ueberresten wieder bequeme Wohnungen aufbauen oder der Zerfall eben daher rühren, daß letzteres geschah. Und ein solches Gefühl muß die Geschichte des teutschen Carolinger-Reichs ebenso in dem Beobachter hervorbringen, wie dies bei der Geschichte des Verfalls der beiden früheren römischen Reiche ungezweifelt der Fall ist.

schehen war, entwickelte der französische Gesandte Bacher am 1. August 1806 dem Reichstage zu Regensburg, bei Gelegenheit der Bekanntmachung mit dem so eben abgeschlossenen Rheinbunde: „wie eben jener Friede die Auflösung des teutschen Reichs enthalte und die südteutschen Fürsten zu Schließung des Rheinbundes veranlaßt habe."

Erklärte: „wie das teutsche Reich schon längst ein bloßes Schattenbild gewesen, wie der Reichstag längst aufgehört, einen eigenthümlichen Willen zu haben; die Reichsgerichte ihre Aussprüche nicht hätten zur Vollziehung bringen können; alles eine so große Schwächung bezeugt habe, daß niemand mehr eine Garantie in dem ohnehin nur föderativen Band habe finden können; daß dieses nur unter den Mächtigen ein Mittel der Uneinigkeit und Zwietracht gewesen; daß vieles vom Reiche bereits abgelößt sey; daß die Prärogativen der souverainen Könige von Würtemberg, Baiern und des Kurfürsten von Baden mit der Reichsverfassung nicht zu vereinigen ständen; und daß daher Napoleon das Daseyn der letzten nicht mehr, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainetät aller teutschen Fürsten anerkenne, denen er in der Rheinbunds-Acte eine Existenz belassen."

Nicht uninteressant wird es zugleich seyn, die an demselben Tage von Baiern, Würtemberg, Baden, Mainz, Hessen-Darmstadt und noch drei kleinen Fürsten

dem Reichstage übergebene Lossagungs-Note im Auszug hier mitzutheilen.

Es heißt darin:

„Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Teutsch„land beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die „politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen „sind, haben die traurige Wahrheit ins hellste Licht ge„setzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen „Glieder des teutschen Staatskörpers mit einander ver„einigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, „oder vielmehr, daß es in der That schon aufge„lößt sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit „langer Zeit in dem Herzen jedes (!) Teutschen, und „so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, „so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer „in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen „menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand feh„lerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem „Umstand muß man ohne Zweifel die im Jahr 1795 „im Reiche selbst sich hervorgethanene Trennung zuschrei„ben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen „Teutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblick „an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaft„lichem Vaterland und Interesse verschwinden; die Aus„drücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte „ohne Schall, vergeblich suchte man Teutschland mitten

„im teutschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst
„gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drang=
„salen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfas=
„sungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt
„stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich
„durch Separatfrieden von dem allgemeinen Vaterlande in
„der That zu trennen. Der Friede von Lüneville und
„mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings
„hinlänglich scheinen sollen, um der teutschen Reichsver=
„fassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen
„Theile des Systems hinwegräumten und die
„Haupt=Grundpfeiler desselben befestigten. Allein die
„in den letztverflossenen 10 Monaten unter den Augen des
„ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch
„diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Un=
„zulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer
„allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen
„Betrachtungen haben die Souverains und Fürsten
„des südlichen und östlichen Teutschlands sich bewogen
„gefunden, einen neuen, und den Zeitumständen ange=
„messenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch ge=
„genwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung
„mit dem teutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie
„blos das durch frühere Vorgänge und selbst
„durch Erklärungen der mächtigern Reichs=
„stände aufgestellte System. Sie hätten zwar

„den leeren Schein einer erloschenen Verfassung bei„behalten können, allein sie haben es im Gegentheil „ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemesse„ner geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres „Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie „geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber wür„den sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Ent„zweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines „mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nun„mehr der nemliche Monarch, dessen Absichten „sich stets mit dem wahren Interesse Teutsch„lands übereinstimmend gezeigt haben, ver„bindet."

Ohne denen, in deren Namen diese Erklärung abgegeben wurde, hier Vorwürfe machen zu wollen, kann man doch unmöglich ihren Behauptungen durchgängig beitreten. Man sollte nämlich hiernach glauben, daß,

1) wie doch die bisherige Darstellung der Geschichte der teutschen Reichs-Verfassung vom Gegentheil gezeigt hat, nicht der Reichsstände Ehrgeiz und Sonder-Interesse, sondern die urkundliche Verfassung den Zerfall des Reichs herbeigeführt habe. Was jeder Teutsche fühlte, war nur das, daß bei solchem Ehrgeize, bei einem solchen Isolirungs-System das Reich nicht bestehen könne. Die Verfassung war nur durch

die Reichsstände fehlerhaft geworden, nicht durch sich selbst. Der Fluch des Lehnssystems und aller Wahl-Monarchie, von dessen Geiste alle nur zu sehr beseelt waren, war es, der an der Verfassung nagte, und den Kaiser zu einem Phantom, zu einer Creatur der Stände herabwürdigte;

2) sollte man glauben, daß erst 1795 Spaltung im Reich entstanden sey, während man die Geschichte des Reichs gleich von Karl des Großen Söhnen an Geschichte der Spaltung des teutschen Reichs nennen könnte, und wer waren denn die, welche jene Hauptspaltung in 1795 beliebten? Waren es keine Reichsstände?

3) Freilich besaß schon im 14ten Jahrhundert der Kaiser kein Dorf mehr als solcher, und man suchte vergebens das teutsche Reich in Teutschland. Aber wer hatte denn den Kaiser so ausgeplündert? Auswärtige Feinde oder seine eigenen Vasallen und Stände?

4) Des teutschen Reichs Existenz sollte keineswegs nur auf einigen mächtigen Grundpfeilern ruhen, es lag nicht in seiner Tendenz, die Schwachen zu unterdrücken und die Mächtigern zu bereichern, wie durch den Deputations-Receß geschehen. Solche Grundsätze lagen nur in der Bereicherungs-

Hauspolitik der Stände und sie trugen abermals dadurch zur Auflösung bei.

5) Die Stände haben nie gehofft und gewünscht, dem Reiche und Kaiser wieder Kraft und Ansehen zu geben, sondern ihre ganze Politik war von jeher: à bas l'empire!

6) Die letzten Ereignisse im Jahr 1805 und 1806 überzeugten die Stände, daß ihr Entzweck endlich erreicht sey, und sie nun sich vollends von dem lockeren, aber deshalb immer noch lästigen Bande lossagen könnten; denn hätte Einigkeits-Politik sie beseelt, gerade die vereinten Kräfte des ganzen Reichs wären noch im Stande gewesen, sich als Teutsche unabhängig zu erhalten. Concordia res parvae crescunt sagten die Niederländer und sie widerstanden damit einem Philipp II. Man zog es aber vor, sich dem Schutze einer mächtigen Hydra lieber zu übergeben, als einem einheimischen Kaiser größere Machtvollkommenheit zu verleihen.

7) Als Kron-Vasallen des Reichs, wären sie dies factisch noch gewesen und hätten sie ihre zu Lehn besitzenden Territorien nicht längst in dingliches Allodium verwandelt gehabt, konnten sie wohl mit ihrer Person vom Reiche sich lossagen, aber nicht mit ihren Ländern. Diese fielen lehnrecht-

lich als refutirt an den Kaiser oder das ganze Reich zurück.

8) Es muß Napoleon noch im Grabe zur Ehre gereichen, daß es in dieser Erklärung heißt:

„seine Absichten seyen stets mit dem wahren
„Interesse Teutschlands übereinstimmend ge-
„wesen."

es sey denn, daß hier ein Schreibfehler untergelaufen und man Teutschland für das Sonder-Interesse seiner Beherrscher gesetzt.

9) Worin die Nöthigung gelegen habe, gegen 70 ehemaliger Mitstände Lande mit ihren Staaten zu vereinigen und jene politisch zu vernichten, übergieng man.

Indeß soll hiermit nochmals den lebenden und handelnden Zeitgenossen keinesweges alle Schuld beigelegt werden. Sie unterlagen für ihre Personen gewissermaßen der Last der Zeitumstände, wozu ihre Vorfahren den Grund gelegt, und dann — wird die Welt nicht allein durch der Cabinete Weisheit regiert. Es waltet in der Menschen- und Staaten-Geschichte eine höhere Macht über den Herrschern, der sie nur als Instrumente dienen. Sie sollten, wie ich weiter zeigen werde, sich auf Kosten ihrer eigenen Machtvollkommenheit vergrößern und etwas dinglich Feststehendes austauschen gegen ein glänzendes gefährliches Kleinod, ich meine jene unbeschränkte Sou-

veraineтät. Es sollte zugleich der Geist des Lehnsystems, der Patrimonial-Grundherrschaft über ganze Völker endlich zu Grabe gehen, damit ein neues Staatsbürgerthum, ein neuer Staatenbegriff, sey es auch durch eine höchst bedenkliche Feuerprobe, daraus wieder hervorgehe. Man darf deshalb auch die Periode des Rheinbundes, worin dieser selbst nur eine blos einzelne Erscheinung ist, durchaus nicht einseitig, nur aus einem, und zwar dem gehässigen Gesichtspunct, betrachten, sondern muß nothwendig den cosmopolitischen Gesichtspunct, die Tendenz des Zeitgeistes, die Stufe der herangereiften Civilisation im Auge behalten, und trennen von dem, was kurzsichtiger Politik und menschlichem Egoismus Einzelner angehört.

Es wird darüber weiter unten noch mehr gesagt werden. Ich füge aber hier noch in den Beilagen sub II. eine Uebersicht der Länder-Abtretungen durch den Presburger Frieden, sub III. eine Uebersicht der bei Errichtung des Rheinbundes stattgehabten Länder-Austauschungen, und sub IV. eine Nachweisung der durch die Rheinbundes-Acte ꝛc. bewirkten Subjectionen teutscher Reichfürsten und Grafen bei, um hierin theils vom Deputations-Receß an keine Lücke zu lassen, theils für das Folgende eine bessere Uebersicht zu gewähren.

II.

Der Rheinbund.

A. Allgemeine Reflexionen über die Tendenz und den Character damaliger Politik und Souverainetät.

B. Unterordnung (Subjection) und politische Vernichtung der kleineren süd- und westteutschen Reichsstände.

C. Was sollten diese zufolge der Rheinbundes-Acte demohngeachtet noch seyn?

D. Was machte man aus ihnen und was waren sie demnach (55)?

A. Allgemeine Reflexionen über die Tendenz und den Character damaliger Politik und Souverainetät.

§. 16.

Es ist der Mißbrauch, physische Uebermacht und Gewalt, menschlicher Ehrgeiz, und vor allem jener verderb-

---

(55) Die Litteratur, welche den Rheinbund an sich sowohl wie das durch die Rheinbundes-Acte ins Leben gerufene neue

liche Egoismus, wodurch der Menschheit von jeher das Erhabendste, das Theuerste verkümmert worden ist. Man hat es Napoleon, nachdem er, erst politisch, dann auch physisch ins Grab gesunken, aufrichtig nachgerühmt, daß er der Wohlthäter Europa's hätte seyn und werden können, hätten sich in seinen Händen mit der Macht Geisteskraft, und dem Herrscher-Genie auch Mäßigung, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und liberale Gesinnungen verbunden (56). Dies war aber nicht der Fall, und er sollte

---

Staats- und Privat-Recht betrifft, ist fast ausschließlich in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, herausgegeben von Winkopp, 69 Hefte in 23 Bänden, zusammen gedrängt. Das 20te, 25te, 26te und 54te Heft (Nr. 37) nennt und recensirt zugleich alle übrigen dahin gehörigen literarischen Erscheinungen dieser Periode. Was ich davon benutzt habe, wird jedesmal an seiner Stelle genannt werden. Eines Hauptwerks „der historischen Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes von Lucchesini," erst neulich (1822) übersetzt erschienen, habe ich mich nicht direct bedienen, sondern nur aus zwei Recensionen desselben schöpfen können.

(56) Und nur ein solcher Mann, der zugleich den Degen wie den gesetzgeberischen Griffel zu führen weiß, ist fähig, ein großes Reich zu schaffen und zusammen zu halten, grosartige und freisinnige Institutionen zu geben, und doch seine Herrscher-Rechte ungeschmälert zu erhalten. Ein solcher allein vermag ein altes Gebäude niederzureißen und ein neues an seine Stelle zu setzen. Ihm bieten sich aber auch Hülfsmittel dar, die für einen andern gar nicht vorhanden sind. Es ist dem Herrscher-Genie, so wie jeder großen geistigen Kraft eine eigene bezaubernde Allgewalt eigenthümlich, der sich alle fügen, alle Achtung beweisen, die nicht gleiches besitzen, ohne daß diese Unterwerfung, die sich

nicht auf geradem, sondern indirectem Wege, durch den Mißbrauch seiner Macht und seines Ehrgeizes die Völker allererst darüber recht mit sich selbst ins Klare bringen, was ihnen, mündig geworden, noth thue, und was sie als wieder frei gewordene Staatsbürger zu verlangen berechtigt seyen. Unbewußt war er das Instrument einer höheren waltenden Macht und mußte als solches sich selbst den Untergang bereiten, nachdem er das erfüllt, wozu ihn die Vorsehung bestimmt.

Nachdem die französische Nation für das eine Extrem — Freiheit und Gleichheit Aller — Ströme Bluts vergossen und vergießen gemacht, kehrte sie zu dem andern Extrem zurück, von dem sie ausgegangen war, nämlich einem Monarchen absolute Gewalt zu geben, in dessen Händen alles zu nichte, wenigstens Spielwerk ward, was die Revolution mitunter Gutes an freisinnigen Ideen und Werken hervorgebracht hatte,

---

auf Achtung, Bewunderung und unbedingtes Vertrauen stützt, etwa durch einen gewissen Sclavensinn bedingt sey, denn Sclavensinn fügt sich jeder brutalen Gewalt eines jeden Despoten, weil er selbst dies nicht seyn kann. Und dieses Genie war es, was Napoleon so viele Bewunderer und Anhänger zuzog, wodurch er sich Frankreich und halb Europa unterwarf, trotz seines Despotismus oder jener Mängel, von denen der Text redet. Es hat aber freilich wiederum auch nur wenige große Herrscher-Genies gegeben, die nicht zugleich Despoten gewesen wären, ohne daß dieses jedoch ihrem Ruhm Abbruch gethan hätte. Stets paarten sich große Tugenden mit großen Leidenschaften.

nur auf eine neue Weise, nämlich nicht durch einen entarteten Feudal-Adel, nicht durch geistlichen Despotismus, sondern durch den militairischen Despotismus eines Einzigen sollte sie in neue Fesseln gelegt werden. Seine Schöpfung war die französische Armee, und mit ihr durchzog er Europa; hierin dem Beispiel aller Alexander, Cäsare, Dischingiskane und Tamerlane folgend. Auch er haßte und verfolgte, wie alle Despoten, freisinnige Grundsätze und Institutionen, behielt aber, den Geist seiner Zeit wohl auffassend und ihn schonend, überall das Papierne, die Form davon bei, gab selbst seinen decretirten Königreichen Constitutionen, öffentliche und mündliche Gerechtigkeits-Pflege, Glaubens- (nur nicht Sprech- und Preß-) Freiheit, vernichtete überall das Lehnswesen, hob die Leibeigenschaft auf, machte alle vor dem Gesetze gleich, vernichtete die Vorrechte des Adels und dergleichen wünschenswerthe Dinge mehr. Hiermit streute er in seiner Meinung, und, so lange er geherrscht hat, auch wirklich der Welt Sand in die Augen, denn er herrschte in dem großen Reiche so wie in denen seiner Alliirten (57)

(57) Wem dies etwas zu stark klingen sollte, den verweise ich auf alle die Maasregeln wegen der Continental-Sperre und namentlich auf das Decret vom 24. April 1809 aus dem Lager zu Regensburg, die Aufhebung des teutschen Ordens betreffend; ja, wäre es seinen Zwecken entsprechend gewesen, er würde, da Souveraine und Standesherren nur untergeordnete Werkzeuge seiner Plane waren, beide ganz vernichtet und dem großen Reich

deshalb nicht minder ungenirt, ja es erleichterten alle diese Vorkehrungen seine Herrschaft. Achtung vor alten hergebrachten Rechten und Verfassungen solcher Länder, die blos durch singulaire Titel nach und nach unter einen Herrscher gekommen waren, erschwerten früher in Teutschland das Regierungs-Geschäft außerordentlich und erschweren es noch, wo unter jedes Gesetz noch geschrieben werden muß, nur für die und die Provinz gültig.

Ein solches Hinderniß kannte er nun nicht, und wo es sich darbot, ward es vernichtet. Aber etwas Gutes, etwas höchst Wichtiges hatte dies alles in seinen Folgen, ohne daß er und diejenigen, die er mit gleicher Souverainetät bekleidete, wie er sie selbst übte, es geahndet und gewollt haben mögen, nämlich, an die Stelle seitheriger patrimonialer oder grundherrlicher Verwaltung und Nutznießung der Staaten trat, zunächst zwar, aber nur für kurze Zeit, eine nackte neugeschaffene, nur so lange, als ihr Schutz des Protectors, Gewalt und Duldsamkeit zur Seite standen, thätige unbeschränkte Staatsverwaltung und Gesetzgebung, welche nach wenigen Jah-

einverleibt haben. Daß er es konnte, und wo es ihm nöthig schien, wollte, beweisen die Incorporationen von Salm, Ahremberg, Croy, Oldenburg ꝛc. im Jahr 1810. Der rheinische Bund schützte also die Bundesgenossen gar nicht, er war aber auch nicht dessen Genosse, sondern nur dessen Protector.

ren sich Theilung und Kammern gefallen lassen sollten. Napoleon war nicht im Purpur geboren, er besaß in der That und in der Wahrheit seine Souverainetät und Macht nur vom Volke (par la constitution), das nur, trotz aller papiernen Vorkehrungen, den Mißbrauch nicht verhüten konnte. Er konnte sie also nicht als ein Erbgut betrachten, um so weniger, als kein Franzose sein Vasall, Höriger oder Leibeigener war, als er kein feudales, sondern nur sehr weniges Privat-Eigenthum auf französischem Boden besaß und darauf seine Herrschaft nicht gründen konnte, sondern er war, nur nach Innen auf dem Papier beschränkter, nach Außen aber unumschränkter Verwalter und Repräsentant des Reichs, Träger der Reichs-Souverainetät. Ihren Vortheil höchlich mißkennend, tauschten Teutschlands Fürsten ihr gutes altes Erb-Eigenthum, denn dazu war es nun einmal gediehen, gegen solche Napoleonische Souverainetät, und nun erst konnten teutsche Unterthanen oder Staatsbürger das Verlangen und die Forderung nach freien Verfassungen und liberalerer Verwaltung stellen. Vasallen und Eigenbehörige konnten höchstens begehren, daß man ihnen lasse, was sie hatten, Staatsbürger, und erst seit 1806 giebt es deren in Teutschland (man hat sie selbst dazu gemacht), können mehr fordern. Daher ist absolute Souverainetät vergleichbar einem kostbaren Brillant. Sie ist

nicht jedermanns Kauf und hat nur für Herrscher Genies und unter Umständen hohen Werth; ja ihr Gutes. Anders war es mit teutscher Landeshoheit. Sie glich einem großen Grundeigenthum, das überall Werth hat und hatte, deshalb auch veräußerlich, verkäuflich, tauschbar ꝛc. war. Dies ist Souverainetät nicht. Sie ist, gehört und bleibt zuletzt, wie Spaniens und Portugalls Constitutionen jetzt beweisen, dem Volke und Staate, der damit entweder eine Dynastie oder nur seinen zeitigen Regenten bekleidet. Souverainetät nach Innen ist den Gefahren asiatischen Despotismusses ausgesetzt; teutsche Landeshoheit war dies nicht. Sie war etwas mehr historisch festes, solides, unzerbrechliches geworden, im Gegensatz zu der nicht historischen, unteutschen, minder soliden und zerbrechlichen Souverainetät (58). Manche

[illegible]

(58) v. Almendingen im Rheinischen Bund, B. XVIII. S. 176. 177. scheint hier anderer Meinung zu seyn. Er sagt: Mit der Auflösung der Reichs-Verfassung versank alles, was dem Staats-Recht angehörte, das Privat-Eigenthum blieb. Die Reichs- und Landes-Hoheit, aus welchem das ganze Staatsrecht zusammengesetzt war, verschwand mit der Unterzeichnung der Bundes-Acte, aber die aus dem uralten Grundeigenthum emanirte Grundherrlichkeit als Privateigenthum blieb. Die Landeshoheit **verschwand** nicht blos in Ansehung der sogenannten Standesherren, sie verschwand auch für die den Rheinbund unterzeichnenden nunmehr souverainen Fürsten selbst, **denn sie war eine nicht verfassungsmäßige Anstalt**, welche den zertrümmerten Staatenstaat nicht überdauern konnte (!) Dagegen blieb die Grundherrlichkeit als ein **Privat-** oder

teutsche Staaten waren reine Patrimonial=Staaten, d. h. ihre Regenten hatten sie blos nach vorgängiger späterer Oblation zu Lehn vom teutschen Kaiser. Sie verlieren, wenn sie sich souveraine Fürsten nennen, es sey denn, daß damit nur ihre Gleichheit mit allen übrigen teutschen Souverainstaaten angedeutet werden soll. Es haben die meisten übrigen süd= und westteutschen Staaten=Regenten doppelt verloren, indem sie 1) ihre erbliche grundherrliche Landeshoheit für eine minder beständige Souverainetät hingegeben, und 2) nach Auflösung des Rheinbundes dem Art. 13. der teutschen Bundes=Acte gemäß, sich Beschränkungen dieser letzteren gefallen lassen mußten, die ihnen, als sie noch teutsche Landesherren waren, niemand hätte abtrotzen können, weil sie

---

Familien=Eigenthum sowohl in Ansehung der Souveraine als der der Souverainetät unterworfenen Fürsten.“ Bis hierher könnte man glauben, v. Almendingen betrachte selbst die neue Souverainetät als Privat=Eigenthum, allein das folgende zeugt vom Gegentheil. Er fährt so fort: „Mehr als die Bundesfürsten sich selbst entzogen hatten — die Wohlthaten des Reichs=Nexus und ihr staatsrechtliches Daseyn als Reichsstände und Landesherrn — wollten sie ihren vormaligen Mitgenossen auch nicht entziehen. Was aber umgekehrt die Souveraine als Privat=Berechtigte sich selbst vorbehielten, wollten sie ihren bisherigen Standesgenossen als Privat=Berechtigte nicht nehmen.“ Nur zweifele ich, daß die Souveraine so raisonnirten, denn an ein Hingeben haben sie gewiß nicht gedacht. Uebrigens betrachtet auch v. A. hier den Rheinbund als eine Schöpfung der teutschen Fürsten.

sich auf etwas Historisches berufen konnten, das nun unwiederbringlich durchschnitten ist. Ferner, was früher zweifelhaft als Kron=, Kammer=, Domainen=, Cabinets= und Chatul=Gut zusammenfiel und landesherrlicher Disposition überlassen war, weil es zum Theil wirklich ursprünglich Allodium oder wenigstens Lehn der herrschenden Familie war, wird jetzt der Sonderung unterworfen; man verlangt Rechnungs=Ablage vom Staatshaushalt. Ja schon der seit jenem Tausch von allen Seiten her erhobene gelehrte und ungelehrte Streit über den Begriff der Souverainetät, über die Befugnisse eines teutschen Souverains hat ein Geheimniß aufgedeckt, das ohne ihn vielleicht noch in mystischem Dunkel ruhen würde (59).

So viel nur und in keiner andern Absicht, um zunächst zu zeigen, daß unbeschränkte Souverainetät ein minder schätzbares Kleinod als ehemalige teutsche Landeshoheit ist, und daß von jeher Teutschlands Herrscher sich

---

(59) M. s. unter der Menge von schriftstellerischen Producten über die neue Souveränetät ganz besonders: Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweyer Staatsmänner. Göttingen 1808. und dann noch: Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes: ob den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey? 1807. ohne Druckort. Was man in diesen beiden Schriften sich unter der neuen Souverainetät dachte, darauf werde ich weiter unten zurückkommen.

selbst geschadet und getäuscht haben, wenn ihr unausgesetztes Streben auf noch tiefere Herabsetzung kaiserlicher Schutzmacht und Steigerung eigener Macht gerichtet war. Auf diese Weise hat aber auch zugleich Napoleon eine Scheidewand in der Geschichte der teutschen Staats-Verfassungen aufgerichtet, die niemand wiederum niederzureißen vermag. Es ist gewissermaßen historische Pflicht, von nun an ganz davon abzusehen, wie und durch wen alles so kam, wodurch diese Evolution bewirkt wurde, sondern vielmehr von da an nicht außer Augen zu lassen, daß es im Ganzen gut war, daß es so kam, und wie hinführo der neue Staatsbegriff zu realisiren sey.

§. 17.

Teutschlands Publicisten und Politiker stimmen darin überein, daß der Rheinbund kein freier Staatenbund, sondern eine militairische Maaßregel Napoleons gewesen sey. Ich kann dem nicht unbedingt beitreten, sondern nur so viel einräumen, daß er ohne ihn noch nicht geschlossen worden wäre; denn man hat es größtentheils ganz übersehen, daß Napoleon selbst kein Mitglied des Bundes war, sondern blos eine Defensiv-Allianz mit ihm schloß und dessen Protection übernahm (M. s. den Eingang und Art. 1. u. 35. der Rheinbunds-Acte (60).

(60) Der Verfasser von „Ansichten des Rheinbundes“ sagt: „man wisse nicht, wie der Bund entstanden sey.“

Jene Ansicht ist es nun, vermöge deren man in neuester Zeit, seit der Dissolution des Rheinbundes, hier und da Anstand genommen hat, seiner auf dem Papier Erwähnung zu thun, und behauptet hat, er sey keine Quelle heutiger innerer Staats-Verhältnisse. Dies unbedingt behaupten, ist ein Irrthum, der sowohl durch den gegenwärtigen factischen Zustand der Dinge, als auch schon auf dem Wiener Congreß (namentlich durch den Großherzogl. Hessischen Gesandten), und selbst von der teutschen Bundes-Versammlung seine Widerlegung erhalten hat. Mit Ausnahme der Beschränkungen, die die durch ihn geschaffene Souverainetät sich hat gefallen lassen müssen, ist er die Grundlage und Basis der Gegenwart, denn Teutschland und Europa hat wahrlich während der sieben Jahre nicht politisch und moralisch geschlummert, sondern allererst die französische Ideen-Revolution recht practisch sich angeeignet und verwirklicht, und, enthält denn etwa, im Ganzen genommen und abgesehen von einzelnen Moderationen und Modificationen, die Wiener Congreß- und die teutsche Bundes-Acte

---

Seit dem Erscheinen von Lucchesini's Werk ist es jedoch keinem Zweifel mehr unterworfen, daß er von den süd- und westteutschen Mächten ausgegangen ist, daß er schon vor dem Ausbruch des Kriegs in 1805 in München präparirt worden ist. L. nennt den Grafen v. Mongelas als den leidenschaftlichsten Beförderer dieser verhängnißvollen Verbindung. S. 294 u. 295. M. s. auch noch Note 66.

etwas anderes als Wiederholungen und Nachbildungen aus der Rheinbundes-Acte? Man lese den Lüneviller, Presburger, Tilsiter und Wiener Frieden, die Rheinbundes-Acte, die Wiener Congreß- und teutsche Bundes-Acte, und man wird die größte Consequenz europäischer Politik darin finden.

Vermöge dieser Consequenz in den Grundsätzen wollten nun Napoleon (außer auf dem Papier) und seine Alliirten offenbar das nicht, was der Rheinbund und die neue Souverainetät zur Folge gehabt hat, weil sie übersahen, daß nicht allein die französche Ideen-Revolution, sondern und hauptsächlich die Civilisation und Cultur der Teutschen, letztere bereits auf eine solche Erkenntnißstufe, zu einer solchen politischen Vernunft gebracht hatte, daß absolute Souverainetät damit nicht mehr verträglich war, noch weniger also jene Erkenntniß sich mit den Bajonetten solcher Souverainetät zurückwerfen lasse. Jene Erkenntniß begnügte sich schon damals nicht mit Schein-Gewährungen und Staatsbürger-Titeln, sondern verlangte Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte gegen bisher wenigstens mögliche Willkühr (61).

---

(61) M. s. z. B. Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt; Aut. *Zacharias*. Heidelb. 1808 und dessen Recension von v. Berg im Rh. Bd. IX. S. 36. Der Verf. ist sich aber in seinem Staatsrecht (s. Note 70.) nicht consequent geblieben. Er sagt dort: „Die Bundesfürsten wür-

Napoleon hob zwar, seinerseits und wie schon gesagt, überall, wo sein Arm hinreichte, die unbeliebtesten Institutionen des Mittelalters und der Barbarei auf. Dies machte ihn beim Volke und den Bürgern, schon lange mit den privilegirten Ständen entzweit, beliebt. Aber seine sogenannten Constitutionen waren etwas rein Papiernes.

Auch die süd- und westteutschen Souveraine fanden bald die schwache Seite des Zeitgeistes auf und huldigten ihr, d. h. sie säumten nicht das wegzuräumen, was sowohl ihnen, wie ihren Völkern längst ein Dorn im Auge war, ich meine die Erb-Vorrechte und Privilegien feudalen Adels (62) und die diesen Rechten entsprechenden Hörigkeits- und Eigenthums-Verhältnisse der Hintersassen dieses Adels. Indem sie die liberalsten Gesinnungen zu Gunsten eines neuen Staatsbürgerthums aussprachen (63), ebneten sie

---

„den klug handeln, wenn sie ihren Staaten freiwillig bestimmte Verfassungen gäben und sich durch den falschen „Glanz einer unbeschränkten Gewalt nicht blenden ließen."

(62) Es gab bekanntlich eine Zeit, wo alle Welt, selbst die Höfe, Montesquieus Behauptung: Point de noblesse point de monarchie, point de monarchie point de noblesse für wahr hielten. Der neuern Zeit war es vorbehalten, sie zu widerlegen, und gerade die Höfe haben eingesehen und begriffen, daß nicht der egoistische Adel, sondern das Volk gleichsam die Pyramide ist, auf deren Spitze der Thron steht. M. s. auch *Meyer* l. c. L. V. S. 85. u. 118.

(63) So hob z. B. Nassau am 1. Jan. 1808, Baiern in der Constitution vom 1. Mai 1808, Berg (freilich Napo-

aber in der That nur die Fläche, auf der ihre Souverainetät freiern Spielraum haben sollte und allererst haben konnte; denn wer bildete denn eigentlich früher den Staat und die Stände und die privilegirten Körperschaften (die, wie ich zeigen werde, dem Wesen der Souverainetät eben entgegenstehen), wer hinderte die Verwirklichung des Staats-Begriffs als eben der teutsche Güter-Adel und einige privilegirte Städte.

Dieses war es aber auch, was vertragswidrig gegen die so eben subjicirten ehemaligen Reichsfürsten und Grafen zur Anwendung und Ausübung kam, und man bedachte überall nicht, daß nur da vernünftige Gleichheit ist, wo Rechte vor dem Gesetze gleichen Schutz finden. Rechte dritter sind aber nicht immer Privilegien und Freiheiten auf Kosten der Bürger eines Staates, sondern nur da heben Freiheiten die Freiheit selbst auf, wo jene auf Kosten aller einigen Staatsbürgern verstattet sind, was die Standesherrn nicht waren (63a).

---

leon) am 12. Dec. 1808 und Hessen am 25. Mai 1811 die Leibeigenschaft auf; des Königreichs Westphalen überall gar nicht zu gedenken, indem dies ein fremder Staat war.

(63a) M. s. Eichhorn §. 616. Er sagt: „Man hielt „den Willen des Souverains für das einzige, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterhanen berücksichtigt werden könne; . . . . man unterwarf selbst die Rechte „der Mediatisirten, das einzige staatsrechtliche Verhältniß im „Innern der Bundesstaaten, welches die Rheinbundesacte berührte, in vielen Ländern, besonders in Würtemberg, den „beschränkenden Verfügungen der Regierung.“

Indem absolute Souverainetät in sich selbst Ursache und Folge zu gleicher Zeit ist (64), so griff die Menschheit damaliger Zeit gierig nach dem, was sich in ihrem Gefolge für sie ersprieslich zeigte, da wo sie Rechts-Ungleichheiten auf Kosten aller übrigen, Monopole im weitesten Sinn, aufhob, ohne die Ursache selbst zu billigen, und diese sollte nur so lange feststehen, als französische und teutsche Bajonette sie schützten. Mit dem Aufhören der Herrschaft dieser sollte Theilung oder Mäßigung jener Souverainetät eintreten; denn das ist es, was seit der französischen Revolution durch den Ruf nach constitutionellen Verfassungen, nach Volks-Repräsentation ausgedrückt wird (65).

---

(64) oder wie Winkopp hinter seiner Ausgabe der Rheinbundes-Acte S. 110. sagt: „welche keine andere Vorschrift kennt, als die sie sich selbst giebt."

(65) M. s. über den noch fortdauernden jetzigen Ideenkampf die Schrift eines amerikanischen Diplomaten (*Everet*): *Europe* or a general survey of the present situation of the principal powers with conjectures on their *future* prospects; by a citizen of the united states. Boston 1822. Uebrigens haben nun auch fast sämmtliche teutsche Staaten repräsentative Verfassungen und Constitutionen, und ich sehe nicht ein, was man jetzt noch will. Gesetze und persönliche Freiheit waren es ja nur allein, wonach man rief. Die Hauptsache ist nur die, daß jene Constitutionen hinführo auch in den Constituirten leben und gedeihen mögen. Nicht papierne Constitutionen sind es, die das geben, was man sucht, sondern der Geist, die richtige Erkenntniß, die den Monarch wie das Volk über ihr gegenseitiges Verhältniß beseelen, sind die Constitution. Was England an geschriebenen Charten besitzt, ist es nicht, worin die Stärke seiner Verfassung beruht. Sie ruht in seinen Königen und dem Volke. M. s. darüber auch *Meyer* l. c. L. 2. S. 282. u. L. 3. S. 315.

B. Unterordnung, Subjection (vulgo Mediatisirung) und politische Vernichtung der kleinern süd- und westteutschen bisherigen Reichs-Mitstände.

§. 18.

Verschieden, ja sich entgegengesetzt, waren also bei Schließung des Rheinbundes die Tendenzen der Cabinets-Politik — und die des Zeitgeistes, und daher auch das allgemeine Erstaunen bei seiner Kundmachung.

Absolut nothwendig, im metaphisischen Sinne, war nun die Unterdrückung der kleinen Fürsten und Grafen schlechthin nicht, gleichwohl sieht sich der unbefangene Politiker in einer Art von Verlegenheit, wenn ihm die Frage vorgelegt wird: war es nothwendig, war es gut, daß durch diese Subjectionen der teutschen Kleinstaaterei, den teutschen Hörigkeits-Verfassungen ꝛc. wenigstens zu einem Theil ein Ende gemacht wurde?

Ich konnte mich oben S. 91 ꝛc. nicht für diese Kleinstaaterei erklären, weil sie zur Topfkuckerei führt, weil sie nicht Staatsbürger, sondern nur Sclaven zu Unterthanen haben kann. Der Vortheil, den größere Staaten gewähren (und darunter verstehe ich schon solche, die wenigstens eine halbe Million Unterthanen zählen), besteht darin, daß ein großer Monarch sich auf große Institutionen beschränken kann und beschränkt, daß es unmöglich ist, daß sein Auge bis in jeden Winkel seiner

Unterthanen Wohnung dringe, diese also *ipso facto* freier sind, als in einem kleinen Staat, den der Landesherr von der Zinne seines Schlosses aus übersehen kann. Will ein solcher kleiner Fürst die Süßigkeit des Befehlens und Regierens anders genießen, so muß er sich um Dinge bekümmern, die ein großer Monarch unter seiner Würde hält, und daher war es für Süd- und West-Teutschlands Unterthanen ein Unglück, daß schon so frühzeitig die großen Herzogthümer Schwaben, Franken und Sachsen in eine Unzahl kleiner Fürstenthümer zerfielen und somit Kleinstaaterei daselbst zur Regel wurde.

Meyer l. c. Liv. V. S. 67 ꝛc. sagt hierüber auch wahr und richtig: Les rois d'Allemagne ne surent point fixer une dynastie stable; le gouvernement devint électif, et ceux qui n'auraient dû étre que les prémiers serviteurs du monarque se constituérent en princes indépendans, lesquels reconnaissaient un chef plutôt qu'ils n'obéissaient à un maitre; l'Empire fut converti en une confédération de petits souverains, dont les territoires réunis formaient une étendue imposante, mais dont chacun ne gouvernait que le plus ou moins grand espace qui lui etait échu en proprieté. Dés ce moment les Allemands ne furent plus les sujets du monarque le plus puissant de l'Europe, comme l'aurait été un empereur vraiment Souverain de toute l'Alle-

magne etc.; ils étaient soumis à des princes, dont les possessions moins étendues *devaient rendre le joug plus pésant*, et qui devaient à leur chef impérial des marques de soumission et de réspect, *dont ils se dédommagaient souvent en exerçant sur leurs subordonnés une influence plus directe et plus marquée. Non seulement le baron de l'Empire avait à compenser par l'intensité de son pouvoir la moindre extension que lui donnaient les limites étroites de son territoire, ses sujets devaient encore par leur soumission et par leur obéissanee le consoler de la dépendance qu'il éprouvait, ou qu'il dévait affecter en paraissant devant son auguste suzerain.*

Lorsque les possesseurs des premiéres charges de l'Empire, ceux qui étaient héréditairement chargés de la mission impériale, les premiers grands Ducs se rendirent Souverains, la puissance de ces seigneurs, quoique beaucoup au-dessous de celle des empereurs, était néanmoins suffisante pour garantir à leurs sujets une liberté individuelle, qui rendit leur état tolérable; *mais lorsqu'après la suppression et la dissolution de ces grands duchés, leurs territoires passèrent à un nombre infini de petits princes et seigneurs*, à une époque où le droit de primogéniture étant inconnu

les possessions du père se divisaient entre les enfans et où les faibles empereurs, jaloux des princes qui réunissaient quelques souverainetés, cherchaient eux mêmes à scinder les territoires pour regner plus facilement, il n'est pas étonnant, *que la position des simples sujets soit dévenue très malheureuse.* Un empereur ou un roi d'Allemagne, dont les sujets se comptaient par millions, pouvait exercer son autorité souveraine sans entraver la liberté individuelle de son peuple; un duc de Saxe, de Souabe, de Baviére, un marquis de Brandenbourg, un roi de Bohéme, quoique possédant un territoire plus étroit, était encore à une grande distance des simples particuliers; cependant les ordres d'un prince souverain accoutumé à l'indépendance, pouvaient se ressentir du déplaisir que lui causait intérieurement l'exercice public d'une charge de la maison imperiale: il était pardonnable à un électeur qui, bien que par une formalité vaine et puérile, venait de servir les mets à la table de l'empereur, de porter son glaive ou de faire les fonctions de chambellan, *s'il se complaisait à déployer plus d'autorité envers ceux qui lui devaient de l'obéissance;* mais un Comte de Schwarzb. un Comte de la L., un Comte de Gera, ne pouvaient avoir que des serfs s'ils voulaient commander en

maîtres. Les empereurs d'Allemagne, les rois de France et d'Angleterre pouvaient avoir des sujets; de petits seigneurs, quoique parvenus à l'indépendance et à la souveraineté, ne connaissaient que des esclaves. Sodann noch S. 123: Plus l'autorité perd en extension, plus elle tâche de se dédommager par l'intensité du pouvoir; c'est ce qui est arrivé dans les *petites* principautés de l'Allemagne.

Aus dem cosmopolitischen Gesichtspunct, aus dem pragmatischen Gesichtspuncte der Wohlfahrt des teutschen Volkes, seines Wiederfreiwerdens von den Fesseln der Hörigkeit rc., läßt sich daher wohl sagen, daß dem 19ten Jahrhundert vorbehalten war, die Fehler des 12ten und 13ten zum Theil wieder gut zu machen, und, wären diese Rücksichten das alleinige Motiv zur Subjection der kleinen süd- und westteutschen Staaten gewesen, nichts ließe sich dagegen einwenden.. Aber — sie waren es nicht, dies beweißt schon der einzige Umstand, daß nicht alle, sondern nur die Mehrzahl, und zwar nur des südwestlichen Teutschlands, einer ganz andern Ursache halber zu einem ganz andern Zweck den größern Staaten untergeordnet wurden, und dadurch wurde eine Maasregel, die, allgemein ohne Ausnahme durchgeführt, aus obigen Gründen sich gerechtfertigt, entschul-

digt haben würde; eine Maasregel widerrechtlicher Gewalt (66).

Es fragt sich also, was war die wirkliche Ursache, das wirkliche Motiv, der eigentliche Zweck? In ein diplomatisches Protocoll hat man sie nicht niedergelegt, es läßt sich daher blos ex factis eine Vermuthung wagen und eine Schluß ziehen.

Jene Jalousie gegen den Kaiser existirte nicht mehr. Schon seit dem westphälischen Frieden war kein Grund mehr dazu vorhanden. Der 7jährige Krieg bewies, daß eigentlich schon damals nach dem Kaiser keine Frage mehr war. Aber das Streben, der Wunsch nach Vergrößerung, modern — Arrondirung genannt, war nie eingeschlummert, und diesen zu befriedigen, gab es seit dem Deputations-Receß mehr wie eine Gelegenheit.

Indem die süd- und westteutschen Staaten nach dem Presburger Frieden zwischen Frankreich und den großen Mächten des Ostens und Nordens in der That isolirt standen, sahen sie sich nach Verstärkung um und fanden sie in der Verbindung mit Napoleon. Gewohnt, diesem alles aufzubürden, wozu sich später kein Entschuldigungsgrund auffinden lies, hat man ihm allein auch

(66) Ich würde mich dieses Ausdrucks nicht zu bedienen wagen, hätte sich seiner nicht der Wiener Congreß so wie der Bundestag ebenfalls bedient.

die Unterdrückung der kleinen Fürsten schuld gegeben, und der Schein war freilich offenbar gegen ihn, denn er lies deren Gebiete seinen Alliirten durch seine Commissarien überliefern. Ich glaube aber, daß ihm keineswegs die Schuld allein beizulegen ist, und daß in eben der Maße, wie die Stiftung des Rheinbundes, schon 1805 in München präparirt, von den süd- nnd westteutschen Mächten ausgieng, auch diese Unterdrückung von ihnen als zweites Verstärkungs-Mittel ausgegangen ist, und Napoleon nur in derselben Maße Beschützer dieser Maasregel wurde, in welcher er später den Rheinbund zu seinem Continental-System benutzte (66a).

Um daher mit zwei Worten die wahrscheinliche Ursache und den Zweck dieser Subjectionen anzugeben, darf man füglich für erstere den Jahrhunderte hindurch festgewurzelten Egoismus und für letzteren die für die damalige Lage der Dinge so wünschenswerthe Verstärkung gegen den Osten und Norden annehmen, nicht aber, daß ihnen ein cosmopolitischer Zweck als Beweggrund gedient habe.

Daß bei der Vertheilung dieser kleinen Territorien auch einige kleinere willenslose Bundesgenossen mit in

---

(66a) Eichhorn l. c. §. 607. sagt: „Es lag in der That „nur an Napoleons Zögern, daß der Rheinbund nicht schon zwei „Jahre früher zu Stande kam; an die Gefahr einer solchen Ver„bindung erinnerte keiner der Rathgeber.

Theilung giengen, d. h. participirten, geschah wohl nur, um der Maasregel ein pragmatisches Ansehen zu geben.

Auffallend ist es mir, daß Lucchesini, so tief er auch in die Entstehungs-Gründe des Rheinbundes eingegangen ist, dieser Subjectionen gar nicht erwähnt.

Man könnte zwar zuletzt einwenden, diese politische Unterdrückung sey aber doch eigentlich gar nichts außerordentliches gewesen, der Kurzsichtigste habe sie schon seit dem westphälischen Frieden, noch mehr seit dem Lüneviller, voraus sehen können, sie sey also gewissermaßen eine nothwendige Folge der Verhältnisse gewesen.

Es sey mir indeß erlaubt, zu bemerken, daß dadurch daß ein Ereigniß als wahrscheinlich voraus prophezeihet wird, und zwar deshalb, weil es bei Unterstellung gewisser Tendenzen so kommen muß, das Ereigniß selbst nun, da es der Prophezeihung gemäß eintrifft, noch keineswegs gerechtfertigt ist. Nur was apodictisch nothwendig ist, liegt außer aller Rechtfertigung, weil es außer dem Kreis menschlicher Thätigkeit liegt. So wenig wie aber äußere Macht-Vergrößerung und absolute Unabhängigkeit nach Innen apodictisch nothwendig für das Staatsleben sind, so wenig war es auch die Unterdrückung der kleinern Reichsstände (67). Dem

(67) Ueber ein hier vorhanden gewesen seyn sollendes Staats-Nothrecht, in Folge eines Staats-Schiff-

Rechtsgefühle teutscher Unterthanen war sie fremd, noch ehe sie fühlen mußten, daß eine doppelte Unterthanen-

---

bruchs, s. m. noch Rh. Bd. VII. S. 347. XIV. S. 226. XVIII. S. 175; auch Behr l. c. der ein jus eminens annimmt. Mir will ein solches unter den süd- und westteutschen Staaten überall nicht einleuchten, sondern höchstens ein strategisches Kriegs-Nothrecht, wogegen sich jedoch noch sehr vieles sagen läßt und im Text gesagt ist. Besonders ist es von Almendingen (im vorletzten Citat), der die Periode des Jahrs 1805/1806 mit einem Staats-Schiffbruch vergleicht. Allein er macht es durchaus nicht erweislich, daß größere und kleinere Landesherrn auf einem Rettungsbret schwammen. Ich mögte ehender sagen, alle schwammen seit dem Presburger Frieden isolirt, aber die stärksten unter ihnen drückten ihre Nächsten ohne Noth, blos, um mehr Schwimm-Raum zu gewinnen, unter Wasser, indem ihr Streben nach Aufnahme in das Boot gieng, dessen Pilote Napoleon war. Indeß führt solche Bildersprache nur zu leicht auf irrige Vorstellungen. Es gilt von ihnen das italienische Sprüchwort: Se non è vero, é dunque ben trovato. Man bleibe bei der rohen Thatsache. Eben so wenig kann ich hier mit v. Almendingen einen Noth-Raub begründet und entschuldigt finden. Ein solcher war höchstens zu den Zeiten der Völkerwanderung geboten, wo Gothen durch Gothen und Hunnen vertrieben wurden, diese wieder andere Völker ihrer Wohnsitze entsetzten und vertreiben mußten, weil ein Erdfleck ihnen wenigstens zur Schlafstelle gebührte. Hier war Nothraub durch Nothrecht geboten. Massen verdrängten und schoben Massen weiter. Alles dieses war 1805 — 1806 nicht der Fall. Aus keiner Gegend der Wind-Rose wälzte sich ein Wandervolk gegen die größeren Staaten, was sie hinwiederum gegen ihrer kleineren Mitstände Besitzungen hätte treiben können, auch drohten keineswegs andere mächtige, gefährlich werden könnende Staaten die Wegnahme der Kleinstaaten, so daß man allenfalls von einem melius praevenire quam praeveniri reden könnte. Warum blieben mehrere ganz kleine Staaten verschont? Ich

schaft auch doppelte Lasten zur Folge hat. Manche Vortheile sind ihnen daraus freilich erwachsen, z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft; man vergesse aber dabei nicht, daß der teutsche Bauer, seit Jahrhunderten niedergedrückt, auf alles das wenig Werth legt, was nicht unmittelbar seinen Beutel füllt oder ihn nicht unmittelbar baarer Leistungen enthebt. Das nur ist ihm ein lieber gnädiger Herr, der am wenigsten von ihm begehrt. Was er ist, weiß er in der Regel selbst am allerwenigsten, kümmert sich daher auch sehr wenig um den Namen seines Verhältnisses. Sein practischer Bauern-Verstand hält sich lediglich an das materiel Handgreifliche, und fährt dabei auch am sichersten. Seiner Meinung nach steht er sich dabei besser, als Leibeigener jährlich sein Leibhuhn und den Leibschilling zu zahlen, als wenn er als Staatsbürger zehnfache souveraine Steuern zahlen muß (67a).

---

kenne daher auch keine Rechtfertigung des Rheinbundes, sondern höchstens eine Entschuldigung. Er gehört ohnedies nicht in das Rechtsgebiet, sondern in das der Politik. Dem Juristen liegt daher nur die historisch-doctrinelle Interpretation der Rheinbundes-Acte, nicht seine Entstehung zu rechtfertigen, ob. Hiermit stimmen auch überein Rh. Bd. VII. S. 83 n. 347.

(67 a) Eichhorn l. c. §. 609 macht deshalb eine ganz übereinstimmende Bemerkung, indem er sagt: „die Segnungen, die „aus der neuen Ordnung der Dinge hervorgehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen. Selbst der Bauernstand, für „welchen angeblich am meisten geschah, sehnte sich eher nach „den alten Zeiten zurück. Allerdings gewann er durch die Auf-

Von alle dem, was seither Zeitgeist, politische Vernunft rc. genannt wurde, weiß der teutsche Bauer nicht ein Wort, sondern dies alles hat seinen Sitz in den Köpfen des gebildeten Mittelstandes und seiner Leitwidder, er ist es aber auch, der die Nation bildet. Wer den französischen, teutschen rc. Character schildert, nimmt sich nie einen Bauern letzter Classe zum Repräsentanten des National-Characters, sondern faßt den Total-Eindruck auf, den der gebildete Mittelstand auf ihn gemacht hat (68).

Genug also, das teutsche Volk, ohnehin um seine Meinung nicht befragt, nahm keinen Antheil an jener Unterdrückung.

Was sie herbeiführte, wissen wir bereits, und es sind nur noch ein Paar Worte über des Mannes Grundsätze nöthig, den man gleichsam als den Geburtshelfer Teutschlands und seiner Zeit betrachten kann.

Auch Napoleon war allerdings der Kleinstaaterei abhold. Dies hat er factisch seine ganze Regierungszeit hin-

---

„hebung der Leibeigenschaft, die nach und nach in den meisten „Ländern statt fand, die sich aber auch ohne die französische Re„volution und den Rheinbund ihrem Untergang schon sichtbar „näherte; doch konnte, was dem Bauernstand an gutsherrlichen „Abgaben dadurch erlassen wurde, gegen die erhöhten Steuern „nicht in Anschlag kommen.“

(68) Eine solche recht interessante Characterschilderung der Teutschen s. m. z. B. bei *Meyer* L. V. S. 141.

durch bewiesen. Der Grund zu dieser Abneigung war aber auch bei ihm nichts weniger als cosmopolitisch, sondern diente nur seiner Eroberungs-Politik als Vorwand, und er bediente sich desselben als Beförderungsmittel seiner Macht gegen den Norden und Osten, befolgte ihn bereits im Presburger Frieden durch Vergrößerung Baierns, Würtembergs, Badens 2c. mit ritterschaftlichen und Ordens-Besitzungen, sodann aber hauptsächlich begünstigte er ihn bei Errichtung des Rheinbundes durch Subjection fast sämmtlicher kleinen süd- und westteutschen Fürsten, Grafen und Ritter unter die Oberhoheit seiner Alliirten, als einer Maasregel, als ein indirectes Mittel eigener Vergrößerung seiner Militair-Kräfte.

Sonach mochte Napolen allerdings bei sich selbst wähnen, er diene nur sich, während er auf der andern Seite wiederum weiter nichts als das Instrument einer längst herkömmlichen Cabinets-Politik war, und es hat der Leser bereits oben, am Ende der Lossagungs-Urkunde vom 1. August 1806, das schriftliche und urkundliche Bekenntniß darüber vernommen.

Ob man schon zur Zeit des Rheinbundes diese letztere Wahrheit deutlich erkannte, weis ich nicht, aber gefühlt scheint man sie zu haben, denn in der ganzen Masse von Literatur damaliger Zeit, der man Furcht vor dem Messer der Censur eben nicht vorwerfen kann, finde ich nirgends einen Vorwurf, den man ihm (Napoleon) dieser

Maasregel halber gemacht hätte, wiewohl er hier ganz und gar als allein Handelnder, als allein Nehmender und allein Gebender erschien, insonderheit dadurch, daß er durch eigene Commissarien jene Kleinstaaten seinen Alliirten unter von ihm dictirten Bedingungen überliefern lies, und zwar unter der Bedingung, daß ihren Besitzern die Art. 27 — 32. der Rheinbundes-Acte auch unverletzt gewährt würden.

C. Was sollten die neuen Standesherrn zufolge der Rheinbundes-Acte seyn (69)?

§. 19.

Mag es sich indeß hiermit verhalten, wie es will, die vorerwähnten sechs Artikel, in Verbindung mit dem

(69) Mit dem nakten Wort Standesherrn zur Zeit des Rheinbundes verknüpft sich in uns kein bestimmter Begriff. Aus wessen Kopf dasselbe hervorgesprungen, weiß ich nicht genau; Brauer soll es erfunden haben, und so viel ist gewiß, Baden gebraucht es zuerst in seiner provisorischen Declaration vom 20. März 1807. Ich werde mich indeß dieses Ausdrucks, der Kürze halber, durchgängig bedienen, um mich nicht immer der langen Umschreibung, vormaliger Reichsstände, Fürsten, Grafen und Herrn oder gar des unpassenden Ausdrucks „mediatisirte Fürsten" bedienen zu müssen. M. s. über die Unstatthaftigkeit dieses Ausdrucks noch Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 54 und des teutschen Bundes §. 230 Note a. Ich, meines Theils verwerfe diesen Ausdruck nicht etwa blos, weil er nicht mehr passend ist, sondern hauptsächlich,

26ten, bildeten jedenfalls von nun an die Grundlage des neuen Staatsverhältnisses zwischen Souverain und Standesherrn, wohl zu merken, wie es seyn sollte. Denn, war es Napoleons alleiniger Wille und Befehl, daß diese kleinen Reichsfürsten unter diesen Bedingungen unter die Souverainetät seiner Alliirten gelangten, so mußten diese Bedingungen auch als solche von letzteren erfüllt werden; waren dagegen diese Alliirten selbst die eigentlichen Subjicienten, was nach dem Vorhergehenden so sehr wahrscheinlich ist, und Napoleon blos das Schild, unter und hinter welchem gehandelt wurde, so waren sie deshalb an den Inhalt jener sieben Artikel gebunden, weil sie deren Erfüllung und Beobachtung den Standesherrn selbst vertragsmäßig in den Zulieferungs-Protocollen versprochen hatten. Es läuft also auf eins hinaus, aus was für einem Gesichtspunct man jene Artikel betrachtet, ob als Bedingungen oder als vertragsmäßige Zusicherungen, immer waren sie von jetzt an die heilig zu achtende Rechts-Norm für das neue Staats-Verhältniß. Den Lesern dieses Versuchs sind zwar jene Artikel mehr als

---

weil nur zu leicht an falsche Bezeichnungen sich auch falsche Begriffe und Folgerungen knüpfen, denn so folgerte z. B. eine Abhandlung im Rh. Bd. III. S. 200 aus diesem Ausdruck, daß die Standesherrn sich zu den Souverains verhielten, wie ehemals diese zum Kaiser!?

zu gut bekannt; da es indeß hier zum Theil auf eine doctrinelle Interpretation derselben ankommt, so darf der Text nicht fehlen, und ich lasse ihn daher französisch und teutsch aus Winkopp (die Rheinische Conföderations-Acte. Frankfurt 1808) in der Beilage V. abdrucken.

Ehe ich jedoch zu einer doctrinellen Auslegung des Inhalts jener Artikel übergehe, und somit in den engern Kreis eines Interpreten zurücktrete, wohl zu merken auch, das Verhältniß der Standesherrn nicht als eine Wohlthat für das Volk, sondern von nun an als ein simples Rechts-Verhältniß zwischen Souverain und Standesherr betrachte, sey nur dies noch bemerkt. Auch den süd- und westteutschen Alliirten Napoleons hat man jene Subjection selbst, an und für sich, deshalb nicht zu einem besondern Vorwurf gemacht, weil man einestheils in ihrer Lage Entschuldigung dafür finden konnte, wenn man sie suchte, und anderntheils nun einmal, wie schon gesagt, Streben nach Machtvergrößerung zum festen Princip der Cabinets-Politik geworden war. Man gieng also darüber, gleichsam wie über ein nothwendiges Uebel, stillschweigend hinaus. Wohl aber machte man ihnen zum Vorwurf die Verletzung jener vertragsmäßigen Zusicherungen, die schonungslose Art und Weise, wie man hin und wieder mit den Standesherrn umgieng und dieses war es, was so viele Federn für die standes-

herrlichen Gerechtsamen unaufgefordert in Thätigkeit setzte (70).

(70) Ich will auch hier diese Producte, wovon sich die Mehrzahl in der schon vorerwähnten Zeitschrift befindet, noch nicht nennen, sondern werde sie einzeln an den betreffenden Stellen anführen. Erinnere aber im voraus daran, daß sie weiter nichts bezweckten, als das darzustellen, was urkundlich seyn sollte. Alle diejenigen, welche dies bezweckten, schrieben daher auch zugleich gegen die Declarationen der einzelnen Souveraine. Nur wenige haben versucht, die Verfahrungsweise letzterer zu rechtfertigen, z. B. Zachariä, in seinem Staatsrecht.

Es ist also hier blos noch der Systeme und Handbücher über das gesammte neue sogenannte Staatsrecht des Rheinbundes zu erwähnen. Deren erschienen sechs:

1) Zintel, Entwurf eines Staatsrechtes für den rheinischen Bund. München 1807.
2) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808.
3) Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunct des öffentlichen Rechts, von Behr. Frankfurt 1808.
4) *Zachariae*, jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1808. Ist als System seines:
5) Staatsrechts der rheinischen Bundesstaaten, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen 1808, zu betrachten.
6) Lehrbuch des Staatsrechtes des rheinischen Bundes von Jaup. 1811. Dieses kenne ich nicht aus eigener Anschauung.

Insofern sich diese Systeme blos auf die Rheinbundes-Acte stützten, habe ich gegen ihr frühzeitiges Erscheinen, namentlich der 4 ersten nichts zu erinnern. Ausserdem aber waren sie sammt und sonders vorzeitige Producte insofern, als sich ein neues Staatsrecht der einzelnen Staaten im Jahr 1807, wo die Verfasser schrieben, noch nicht gebildet hatte, und es auf

a) Begriff der Souverainetäts-Rechte über die standesherrlichen Gebiete.

§. 20.

Den fraglichen sechs Artikeln gehen die Art. 24 und 26. voran, wovon der erste die Subjection der neuen Standesherrn, und zwar dergestalt ausspricht, daß es daselbst im Eingang heißt:

Leurs Majestés etc. exerceront tous les droits de souveraineté sur les principautés, possessions de etc.

und im Artikel 26 werden diese droits de souveraineté dahin genannt, daß dazu die Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische

---

der andern Seite nie ein Staatsrecht des Rheinbundes gegeben hat, so wenig wie es dermalen ein Staatsrecht des teutschen Bundes giebt. Ein Völker- ein Staaten-Bund ist kein Staat, und wo kein Staat ist, da giebt es auch kein Staatsrecht. M. s. v. Bergs Recension über Klüber's Staatsrecht im Rh. B. IX. S. 36. und „Ansichten des Rheinbundes" ebendas. S. 238 recensirt. Blos Zachariä ist in diesen Irrthum nicht verfallen, er schrieb vom Staatsrecht der einzelnen Staaten, nur auch zu frühzeitig, denn Theorien der Art lassen sich nur auf Thatsachen bauen und daran fehlte es dermalen noch. Jezt erst ist oder auch schon im Jahr 1815 war das Material vollständig zu Darstellung des in Folge der Rheinbundes-Acte neu entstandenen Staatsrechtes vorhanden. Ob es unter absoluter Souverainetät (wenn auch nur in thesi) theoretisch ein Staatsrecht giebt, scheint mir übrigens auch noch zweifelhaft.

Conscription und das Recht der Auflagen gehören. Hier abgesehen von dem gelehrten Streite, welcher über den Begriff und Umfang der neuen Souverainetät im Allgemeinen entstand und geführt wurde (71), mußte nothwendig und muß auch hier bei Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn nach den Bestimmungen der Rheinbundes-Acte der Character und Umfang der über sie verhängten Souverainetät ein vorzüglicher Gegenstand präjudizieller Untersuchung werden, weil ohne die Bestimmung ihres Umfangs und ihrer Grenzen nicht auszumitteln stand und steht, wie sich die Standesherrn zu ihren neuen Oberherrn verhielten.

Vorzugsweise hängt namentlich hiervon die Beantwortung der Frage ab: waren die Standesherrn simple Unterthanen, Staatsbürger der Souverainstaaten? Bei

---

(71) Litteratur: 1) Ueber die Verschiedenheit der Meinungen von der Souverainetät (Rh. Bd. XI. S. 3.). 2) Was ist Souverainetät? 1816. (Recensirt im Rh. Bd. IX. S. 116.) 3) Classification der Souverainetäts-Rechte rc. (Rh. Bd. III. S. 438.) 4) Ueber die Rechte der Standesherrn im Verhältniß zur Rh. Bundes-Acte (Rh. Bd. XVIII. S. 184.) 5) Betrachtungen über die Souverainetät der Rheinbundesgenossen (Rh. Bd. II. S. 413. und XVII. S. 76.) 6) Brauer, Beiträge zum Staatsrecht der Rheinbundesstaaten Nr. XIV. 7) v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundes-Acte. Hannover 1808. (Recensirt im Rh. Bd. IX. S. 72 rc.) und endlich die schon citirten Werke.

dieser Prüfung, von ähnlichen vorhinnigen überall nur noch auf dem Papier vorhanden gewesenen Rechtsverhältnissen des abgestorbenen teutschen Reichs ausgehen wollen, würde der größte Fehlgriff seyn, den man nur begehen könnte (72). Vielmehr hat man es mit etwas factisch ganz Neuem zu thun, denn das frühere Verhältniß zum Kaiser ꝛc. beruhte lediglich auf feudalen Begriffen. Wer jetzt Souverain ist, war früher blos Suzerain oder Gutsherr, und dann war ja das Verhältniß der teutschen Landesherrn zum Kaiser offenbar nur ein ideales, ein Phantom längst entschwundener Verhältnisse.

Souverainetät läßt sich vor allen Dingen aus dem subjectiven und objectiven Gesichtspunct betrachten, und zwar ob man sich in subjectiver Hinsicht den Regenten oder den Staat als deren Inhaber denkt; in objectiver Hinsicht aber, in wie weit sie sich nach Außen (völkerrechtlich) oder nach Innen (staatsrechtlich) äußert. Nur bei Republicken ist der Staat, die Nation der Souverain, in allen rein oder absolut monarchischen Staaten

(72) Brauer l. c. Nr. II. S. 10. und XIII. Besonders aber Rh. Bd. Bd. II. S. 3 ꝛc. „Es ist völlig zweckwidrig, sich „bei Beurtheilung des Rheinbundes auf die Gesetze und Rechte „des teutschen Reichs zu berufen . . . . . . und bei einer doctrinellen Auslegung der Bundes-Acte kann nicht das mindeste gedeihliche herauskommen, wenn man dabei noch von dem „ehemaligen nun völlig umgestürzten Zustande ausgeht.“ Auch s. m. noch Rh. Bd. XIV. S. 226.

ist es der Monarch (73). Sind ihm in der Ausübung Grenzen gesetzt, so ist eine beschränkte Monarchie vorhanden, und er theilt entweder mit den Repräsentanten des Volks oder mit einer aristocratischen Körperschaft die Souverainetät. Falsch ist es, den Begriff einer beschränkten Monarchie mit einer constitutionellen für identisch zu halten, denn in diesem Prädicat liegt nur so viel, daß eine Constitution vorhanden ist, worin aber der Monarch sowohl unumschränkte Gewalt erhalten haben kann, wie z. B. der König von Dänemark, als auch zu einem bloßen Phantom herabgesetzt seyn kann, wie z. B. die Könige von Spanien und Portugal in den neuen, und deshalb auch unhaltbaren Constitutionen. Da nun die süd- und westteutschen Staaten keine Republiken waren und sind, so wurden und sind auch nicht sie, sondern ihre Regenten die Inhaber jener Souverainetät, es war also eine subjectiv-persönliche, die letzteren in der Rheinbundes-Acte beigelegt wurde.

Eine solche absolute Souverainetät ist nun meiner Meinung nach diejenige Staatsgewalt, der keine andere im Staate weder zur Seite, noch entgegensteht, die überall durch keine privilegirte Körperschaften — nament-

(73) Destut de Tracy (in s. Commentar Montesquieus) giebt den characteristischen Unterschied zwischen Republick und Monarchie dahin an: „dort sey das Wohl Aller Staatszweck, hier blos Mittel zum Wohl des Monarchen.“

lich solche, wie die teutschen feudalen Landstände waren, stets nur darauf bedacht, nicht dem Lande, sondern nur sich Privilegien zu verschaffen und zu bedingen — ein Hinderniß in ihrer Ausübung nach Innen und Außen (so weit von daher selbst kein Widerstand erfolgt) findet. Die subjective Art der Ausübung ist es, welche eben so gut einen Trajan wie einen Nero erscheinen läßt.

Nach dieser Begriffs-Bestimmung darf daher auch behauptet werden, daß z. B. asiatische Despoten keinesweges Souveraine sind, so wenig wie Souverain und Despot identische Begriffe sind. Despotie ist immer nur Mißbrauch, einerlei, welcher Gewalt, ob unbeschränkter oder beschränkter, sie geht nicht aus der Sache, sondern aus der Person hervor. Der türkische Sultan ist durch die Ulemas und Janitscharen, diese beiden höchst privilegirten Körperschaften des osmannischen Reichs, dergestalt beschränkt, daß er selbst in Constantinopel nichts weniger als Souverain ist. Er ist außerdem, in Beziehung zu den eigentlichen Moslemin, so sehr an Mohämeds Gesetze und das Gewohnheits-Recht gefesselt, daß man dies die beschränkende Constitution des türkischen Reichs nennen kann.

Nur gegen die gesetz- und schutzlosen Rajas hat er freie Hand, was aber nicht Souverainetät genannt werden kann, weil man sie nur wie Sachen, wie Thiere betrachtet.

Diesen Begriff zu finden, zerbrach man sich nach dem Presburger Frieden, worin der Souverainetät zuerst Erwähnung geschieht, so wie noch lange nach Abschließung des Rheinbundes, in der That sehr die Köpfe, deshalb jedoch nur, weil sie etwas teutsch-unhistorisches war, man aber gleichwohl glaubte, sie müsse sich nun einmal an das Altherkömmliche anknüpfen lassen; es sey nicht denkbar, daß durch das nakte einseitige Factum der Selbstzulegung aus teutschen Landesherrn unumschränkte Herrscher hätten werden können.

Der Souveraine Minister begriffen sie desto leichter und mehrere Regierungen entfernten ohne weiteres, Kraft ihrer und ihr gemäß, jene Körperschaften, die dem Begriff jener absoluten Souverainetät entgegen sind, z. B. eben die alten feudalen Landstände, die Vorrechte des, zu einer blossen privilegirten Classe herabgesunkenen Adels ꝛc., und das Weitere wird zeigen, wie es obiger Begriff ist, der die ganze Periode des Rheinbundes hindurch festgehalten wurde (74).

---

(74) So stellt auch v. Berg l. c. die Souverainetät der Rheinbundesgenossen im Allgemeinen dar, so auch der Verfasser von „Ansichten des Rheinbundes.“ M. s. auch noch Eichhorn l. c. §. 609. Brauer l. c. Nr. XIV. und Gärtner Note 75. Ministerielle Definitionen von der Souverainetät finden sich unter andern in dem grosherzoglich hessischen Besitzergreifungs-Patent vom 13. Aug. 1806 und in der Unterhandlungs-Correspondenz zwischen Berg und Leiningen-Westerburg (Rh. Bd. X. S. 29 und 30.). Einige Rheinbundesgenossen wur-

Es fragt sich also hier blos zunächst: war es etwa eben die hier definirte Souverainetät, der die Standesherrn unterworfen seyn sollten? Keinesweges (75).

Jedermann sieht wohl gleich auf den ersten Blick, daß die im Art. 26. hergenannten Souverainetäts-Rechte keinesweges den Complexus aller in der Souverainetät liegenden Rechte erschöpfen, sondern höchstens als die wesentlichsten zu betrachten sind (76). Dem vollkommenen Souverain steht so gut die niedere wie obere Gerichtsbarkeit und Polizei zu, er ist ferner entweder Selbsteigenthümer aller Staats-Domainen oder wenigstens unumschränkter Verwalter derselben rc., kurz auch Inhaber der Finanz-Gewalt, unter deren Categorie man erst später das Recht der Auflagen, die Besteuerung,

---

den bekanntlich schon durch den Presburger Frieden souverain, und hoben daher schon Ende 1805 und im Mai 1806 ihre alten feudalen Landstände auf.

(75) M. s. vorläufig v. Berg l. c. oder der Kürze halber die Recension seiner Abhandlungen im Rh. Bd. IX. S. 73 rc. und Gärtner, „Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied" im Rh. Bd. II. S. 190. Diese Darstellung verdient noch aus der andern Hinsicht unsere Beachtung, als sie bei den Standesherrn so allgemeinen Beifall finden mußte, daß Herr rc. v. Gärtner es war, der von ihnen zum größten Theil zu ihrem Bevollmächtigten und Sachwalter auf dem Wiener Congresse ernannt wurde.

(76) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 201 nennt die übrigen wesentlichen Souverainetätsrechte.

rangirt hat. Also fehlen hier noch sehr viele Souverainetäts-Rechte, die in der ältern Schulsprache sogenannten regalia minora fast alle, und diese beläßt der folgende Art. 27 rc. den Standesherrn in ihren Gebieten; Art. 26. theilt also den Souverains, Art. 27. den Standesherrn ihre Antheile zu. Aus beiden Artikeln den Inhalt zusammenaddirt, giebt erst jene unumschränkte Souverainetät mit Eigenthum. Heißt es daher auch Art. 24. ihre Majestäten werden alle Souverainetäts-Rechte ausüben, so lehren Art. 26 u. 27. wohl hinlänglich deutlich, daß darunter nur die wesentlichsten verstanden sind (77).

Um sich hiervon näher zu überzeugen, ja um sich überhaupt über die Terminologie der Rheinbundes-Acte, in Beziehung auf die Grade der Souverainetät, klare Begriffe zu verschaffen, was selbst während der Dauer des Rheinbundes auf Seiten der Gelehrten nicht überall der Fall gewesen zu seyn scheint (78), muß man noth-

---

(77) v. Berg l. c. sagte: die Souverains erhalten über diese Lande (standesherrlichen) zwar die Befugniß zur Ausübung aller Souverainetätsrechte, aber doch nur aller in der Bundesacte aufgezählten Rechte und diejenigen, welche zur Ausübung unentbehrlich oder in ihnen wesentlich begriffen sind. Durch diese Specification der Souverainetätsrechte in der Bundesacte wurde nemlich nichts anderes bezweckt, als Sicherstellung der zur Unterwerfung bestimmten Reichsstände gegen alle Eingriffe und Misbräuche einer bisher ungewohnten Macht.

(78) Blos v. Berg, Brauer und v. Gärtner l. c. haben diesen wichtigen Punct gehörig aufgefaßt.

wendig auf die Objecte Rücksicht nehmen, über die sie sich erstrecken sollte. Die Bundes-Acte unterscheidet hiernach folgende Abstufungen der Souverainetät:

1) die bloße **Ausübung** der höheren **wesentlichen** Souverainetäts-Rechte **über** die standesherrlichen **Gebiete**, ohne sich dabei des höchst wichtigen Wortes **Besitz** zu bedienen (Art. 24. Leurs Majestés etc. *exerceront* tous les droits de souveraineté *sur* la principauté de etc.) und diese werden Art. 26. auch näher bezeichnet. Hierbei bleiben die Standesherrn **Besitzer** ihrer Gebiete, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, weshalb es auch in Art. 24. beständig heißt: Les possessions du prince etc., ja es ist diese Absicht wohl am deutlichsten durch einen Gegensatz an **der** Stelle ausgedrückt, wo es bei Würtemberg heißt: Sa Majesté etc. sur les parties du comté de Limbourg - Gaildorf *non possédées* par sa dite Majesté. Also, um mit zwei Worten die unterste Stufe der Souverainetät zu bezeichnen, da wo sie am getheiltesten ist, nenne ich sie **Souverainetät oder Oberhoheit ohne Besitz**. Auf diese folgt

2) die **Souverainetät mit Besitz**. Diese sollte statt haben: a) in Hinsicht aller innerhalb der Rheinbundes-Staaten belegenen reichs-ritterschaft-

lichen Güter, Art. 25. Chacun des Rois et princes confédérés *posséděra* en *toute souveraineté* les terres equestres; b) in Hinsicht der Burggrafschaft Friedberg, Art. 21. S. A. le Grand Duc de etc. *reunira* à ses états le Bourggraviat de Friedberg pour le *posséder* en souveraineté pendant la vie du Bourggrave actuel; et en toute *propriété* apres le decés du dit Bourggrave.

Hier ist zugleich der Uebergang des bloßen Besitzes im Eigenthum aufs vollkommenste angedeutet. Irre ich nun nicht sehr, so liegt zugleich in der Phrase en *toute* souveraineté die Erklärung, daß die Reichs-Ritter, so wie der Burggraf zu Friedberg, keines der niedern oder nicht wesentlichen Hoheits-Rechte auszuüben berechtigt seyn sollten, welche nur den Standesherrn in Art. 27. noch belassen waren, und zwar *α*) weil Art. 21. 23 u. 25. davon gänzlich schweigen, und Art. 27. ausschließlich nur den Standesherrn obige Rechte zusicherte, und *β*) die Phrase possédéra en *toute* souveraineté offenbar den ganzen Umfang der Souverainetät, d. h. sowohl die wesentlichen höhern, als auch die außerwesentlichen oder niedern Rechte derselben umfaßte. Wurde dieser Unterschied der Berechtigung zu Gunsten der Reichs-Ritter ꝛc. übersehen oder ignorirt und ihnen demohngeachtet die Jurisdiction, Polizei ꝛc.

gelassen, so lag die Schuld nicht an der Bundes-Acte, sondern sie verdankten dies dem Streben der Souveraine' sie den Standesherrn und diese ihnen ganz gleich zu setzen beide in weiter nichts, als in einen landsässigen niedern Adel umzuschaffen.

Dritte und oberste Stufe ist sodann

3) die Souverainetät mit Eigenthum, wie sie in den Art. 17. 18. 19. 20. 21. 22 u. 23. bei denjenigen Acquisitionen genannt wird, die schon vor dem Rheinbunde von andern Fürsten mit Eigenthum besessen und regiert worden waren, und jetzt entweder gegenseitig cedirt oder ausgetauscht, oder von Napoleon als erobertes Land zugetheilt wurden.

Es scheint zwar dabei noch ein Unterschied gemacht zu werden, zwischen Erwerbungen mit blos vollem Eigenthum (Art. 19.) und solchen mit voller Souverainetät und Eigenthum (Art. 17. 18. 20. 21. 22 u. 23.); allein ich kann dies nicht für eine absichtliche Unterscheidung und daraus fließende Verschiedenheit ansehen, da volles Eigenthum (das, was man aus der Feudal-Zeit her beibehalten hat) die Souverainetät von selbst mit sich führt und in sich schließt; es scheint daher hierbei nur eine Abwechselung im Ausdruck bezweckt worden zu seyn (79).

(79) Fast eben so unterscheidet auch v. Berg l. c., und ein solcher Autor verdient wohl näher allegirt zu werden. Er sagt

Ist also von der Souverainetät der Rheinbundes-Genossen die Rede, so hat man nothwendig auf diese

---

im zweiten Abschnitt der 5ten Abhandlung so: „Mit der erlang„ten Souverainetät traten die damit wesentlich verbundenen „Folgen für die Landesverfassung und Regierung ohne weitere „Bestimmung ein, und es enthält daher die Bundesacte deshalb „keine besondere Vorsehung. Durch die Vernichtung des teut„schen Reichs wurden alle übrige Reichsstände von der Unter„thänigkeit gegen Kaiser und Reich in den Stand völliger Un„abhängigkeit versezt. Allein über mehrere derselben wurde „von den verbündeten Fürsten oder vielmehr vom Protector des „Bundes die Souverainetät präoccupirt, so daß für sie der „Anfall nicht mehr möglich oder wenigstens ohne Wirkung war. „Die Bundesacte enthält über diese Reichslande (worunter der „Verf. hier reichsfürstliche, reichsritterschaftliche und reichs„städtische Besitzungen versteht) dreierlei Bestimmungen. Der „Bundesfürst erhält entweder 1) den Besitz und zwar über „einige a) mit voller Souverainetät und Proprietät (Reichs„städte), b) über andere mit der Souverainetät oder aller „Souverainetät (reichsritterschaftliche Besitzungen), und 2) oder „die Ausübung c) aller Souverainetätsrechte. Daß diese „Verschiedenheit nicht etwa Variation des Ausdrucks, sondern „wahre Disposition ist, daß hierdurch verschiedenartige Rechts„verhältnisse in Beziehung auf die Souverainetät angedeutet „werden, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Mit voller „Souverainetät und Proprietät wurden mit den Staa„ten des Königs von Baiern und des Fürst Primas vereinigt „die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, und auf gleiche „Weise ist über die teutschen Ordensbesitzungen und die Burg „Friedberg disponirt.“ (d. h. nach dem Tod des Burggrafen) Der Verfasser schildert hierauf die Folgen dieser Verwandlung, daß diese Reichsstädte rc. aufgehört, Staaten zu seyn, daß sie Landstädte geworden, und fährt in Beziehung auf die ritterschaftlichen Güter dann so fort: „sie sollten von den

drei Abstufungen Rücksicht zu nehmen; die Folgen einer solchen Unterscheidung sind aber zugleich noch von hoher

---

„Bundesfürsten mit Souverainetät besessen werden. Sehr ver„schieden also von den Reichsstädten ꝛc. Diese Güter werden „zwar auch mit den Staaten ihres Souverains vereinigt, aber „sie behalten ihre bisherigen Besitzer, deren Besitz und Genuß „nicht verändert werden darf. Es hört aber ihre bisherige „Regierung als Reichsritter auf, ihre Unterthanen werden „Hintersassen, ihre Landesherrlichkeit wird Gutsherr„lichkeit.“

„Ein ganz anderes Verhältniß tritt in Ansehung „der Territorien erblicher Reichsstände ein. Hier „ist des Besitzes und der Souverainetät im Ganzen nicht „gedacht, sondern nur festgesetzt, daß die im Art. 24 genannten „Bundesfürsten über die ihnen bestimmten Reichslande alle „Souverainetätsrechte ausüben sollen, und diese „sind nicht nur im Art. 26 namentlich aufgeführt, sondern auch „durch verschiedene nähere Bestimmungen in mehrfacher Hin„sicht beschränkt. (Hier folgt der Passus, welcher schon Note „77 ausgehoben wurde.) Doch diese Specification geschah blos „zum Besten der erblichen Reichsstände, keineswegs aber in „Hinsicht der Glieder der Reichsritterschaft. Diese werden blos „Gutsherrn, während hier (bei den Standesherrn) nur die Absicht „war, eine strengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als „die unter der Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber das „Verhältniß eines abhängigen Staats ganz abzuändern, oder gar „eine völlige Vereinigung dieser Länder mit den „Staaten des neuen Souverains zu veranlassen, und „die bisherigen Regenten in bloße Gutsbesitzer zu verwandeln. „(Der Verf. schrieb u. b. im Jahr 1808 und hatte bereits gegenthei„lige Erfahrungen.) In der Bundesacte werden die mediati„sirten Lande fortwährend als Fürstenthümer, Grafschaften, „Herrschaften anerkannt, und der aus besonderer Rücksicht auf „Abrundung herbeigeführten Zersplitterung ungeachtet, die sich

Wichtigkeit in Beziehung auf den Umfang der, den Souverains zustehenden einzelnen wesentlichen

---

„nur auf die Souverainetät bezieht, sind sie fortwährend als „ein Ganzes zu betrachten."

„Hieraus ergiebt sich nun, warum die Bundesacte nur der „innern Souverainetätsrechte gedenkt, die äussern Regierungs„rechte ganz übergeht, und selbst von den innern nicht alle „enthält. Die Urheber der Bundesacte giengen vom Gesichts„punct der Oberhoheit über die mediatisirten Staaten aus, „und wollten im 26. Art. festsetzen, was die neuen Souverains „erhalten, und im folgenden 27. Art., was die bisherigen „Regenten behalten sollten. Beide Artikel sind wesentlich „verbunden, und es ist klar, daß keine theoretische Ein„theilung der Souverainetätsrechte überhaupt, sondern eine „Enumeration aller Souverainetätsrechte, die der Souve„rain erhalten solle, beabsichtigt wurde."

„Daraus darf man indessen nicht etwa eine unter der Sou„verainetät beizubehaltende Landeshoheit der Mediatisirten „ableiten, (denn rechtlich behielten die Souverains selbst „nicht mehr als eine solche.) Indem die Bundesacte den Sou„verainen die Ausübung aller genannten Souverainetätsrechte „ausschließend beilegte, und den mediatisirten Fürsten und Gra„fen nur herrschaftliche Rechte ließ, hob sie die Landes„hoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsge„walt, gänzlich auf, und indem damit die den teutschen Reichs„ständen bis dahin zuständig gewesene äussere Hoheits„rechte von selbst hinwegfielen, so war darüber eine „ausdrückliche Bestimmung nicht nothwendig. Weil „aber in Ansehung der innern Hoheitsrechte die Mediatisirten „der willkührlichen Ausdehnung der Souverainetät „nicht hingegeben werden sollten; so wurde durch ausdrück„liche Bestimmung der Souverainetätsrechte im Art. 26 die „Souverainetät selbst beschränkt, doch so, daß jene Souveraine„tätsrechte, welche zur Ausübung der in der Bundesacte na-

Souverainetäts-Rechte. Da die standesherrlichen Besitzungen zufolge der Rheinbundes-Acte weder von den Souverains besessen werden, noch sich im Eigenthum derselben befinden (80), so steht letztern auch überall kein Dispositions-Recht darüber in eben der Maße zu, wie über ihre Besitz- und Eigenthums-Lande. Nur solche Gesetze können von ihnen für jene Gebiete erlassen werden, die nicht in das Eigenthum und den Besitz der Standesherrn nachtheilig eingreifen, wozu aber auch alle die Rechte gehören, die ihnen die Rheinbundes-Acte als Eigenthum belassen hat. Jede Ausdehnung über diese Grenzen ist vertragswidrig, denn nicht allein durch Unterzeichnung der Rheinbundes-Acte haben sie sich selbst diese Grenzen gesetzt, sondern auch durch ihre Commissarien bei Uebergabe und Uebernahme jener Gebiete durch die französischen Einweisungs-Commissarien haben sie den Standesherrn versprochen, alle ihnen gelassene Rechte zu schützen, mithin auch nicht selbst zu verletzen.

Schon sehr erweitert sind die Grenzen ihrer Souverainetät über die reichs-ritterschaftlichen Besitzungen.

„mentlich aufgeführten wesentlich nothwendig sind, auch als „unter diesen stillschweigend mit begriffen angesehen werden „müssen."

(80) Ich rede hier deshalb im Positiv und nicht im historischen Imperfecto, weil sich im Jahr 1820 die teutsche Bundesversammlung selbst auf die Rheinbundes-Acte bezogen hat.

Es sind dieselben in ihrem Besitz und sie können daher auch über diesen Besitz wie über jeden andern verfügen. Weder die Rheinbundes-Acte, noch irgend ein sonst gethanenes Versprechen beschränkt oder theilt ihre Souverainetäts-Rechte über diese Besitzungen. Sie sind und waren nicht schuldig, den Reichs-Rittern die Ausübung jener niedern Hoheits- oder Regierungs-Rechte ferner zu überlassen, wie sie nur und ausschließlich den Standesherrn, als vorhinnigen Reichsständen, zugestanden und belassen worden sind. Dagegen müssen sie aber allerdings die Eigenthums-Rechte jener Reichs-Ritter respectiren, und jeder Eingriff, wie z. B. die aufgedrungene Ablösbarkeit grundherrlicher Gefälle, möge diese auch noch so preiswürdig und staatswohlthätig, auch noch so sehr für das Wohl der Unterthanen sich aufdringen oder empfehlen, ist ebenwohl widerrechtlich (81).

Ohne alle Grenzen und deshalb in sich selbst den Keim ihrer Begrenzung tragend, war endlich ihre Souverainetät über ihre sogenannten ältern und neuern Eigenthums-Lande. Ueber diese nur allein erwarben sie die oben definirte unbeschränkte Souverainetät (82).

---

(81) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 100 scheint einen solchen Unterschied zwischen Standesherrn und Reichsrittern gar nicht bemerkt zu haben.

(82) v. Berg l. c. sucht diese Souverainetät mit Eigenthum zu mildern und meint: „dieser Ausdruck könne nicht in der

Diese war es aber auch, welche des Rheinbundes Genossen dem teutschen Vaterlande gewissermaßen ent-

---

„eigentlichen Bedeutung des Wortes genommen und so ver-„standen werden, daß die neuen Erwerbungen der Bundesfürsten „in ihr Eigenthum, in privatrechtlichem Sinne übergiengen, „sondern es sey dabei ohne Zweifel nur die Absicht, ein solches „ausschließendes Recht anzudeuten, daß unter der Souverainetät „des Regenten kein anderer Besitzer, Nutznieser, Guts- oder „Grundherr, oder wie man ihn sonst nennen will, bleiben, son-„dern der Regent auch die mit diesem Verhältnisse verbundenen „Rechte und Vortheile genießen solle.“ Damit ist aber, meiner Meinung nach, noch immer sehr viel gesagt und verstanden. Auch s. m. noch Brauer l. c. Nr. 36. Ein Schreckbild der neuen Souverainetät befindet sich in den schon gedachten „Ansichten des Rheinbundes“ Der Verfasser sagt: „die „Völker seyen hingegeben der Willkühr der Fürsten. Wenn „diese bisher Manches von den alten Einrichtungen und Rechten „hätten bestehen lassen, so sey es daher gekommen, weil sie es „für gut befunden, nicht, weil sie es gemußt. Aus der Hand-„lungsweise der Fürsten scheine hervorzugehen, daß sie selbst die „Sache von dieser Seite ansähen. Fürchterlich sey der Gedanke, „hingegeben zu seyn in die Willkühr eines Einzigen, ganze „Länder und Völker unterwürfig zu machen eines Einzigen „Willen und Einsicht. Daher komme das Widerstreben gegen „diese Souverainetät, diese Bemühung, mit der man die „Spitze abzubrechen, oder gar das ganze Schwerdt zu verhüllen „suche. Die Publicisten möchten uns gern überreden, daß es „mit dieser Souverainetät nichts sey oder nicht viel. Aber „warum man eigentlich den Abgrund verbergen wolle?“ u. s. w. Dieser Herr gieng nun wohl zu weit und bedachte nicht, daß 1) die teutschen Landesherrn schon lange vor 1806 factisch souverain waren, und 2) gerade, wie in Dänemark, durch ihre Persönlichkeit die Garanten gegen den Misbrauch ihrer Souverainetät waren. Ausnahmen haben diese Regel bestätigt.

fremdete, und sie ihm erst dann zurückgab, als sie durch die großen Mächte selbst, durch Art. 13. der teutschen Bundes-Acte, ihre Grenzen erhalten hatte.

β) Staatsrechtlich persönliches Verhältniß der Standesherrn.

§. 21.

Sonach war es also blos eine beschränkte Souverainetät, eine bloße Oberhoheit, welche die Souverains sowohl über die Standesherrn wie über deren Gebiete auszuüben das Recht haben sollten, entkleidet von alle dem, was nicht unumgänglich nöthig ist zur obersten Lenkung eines Staats. Nicht nach der alten feudalen Schul-Eintheilung der Regierungs-Rechte in regalia majora et minora, sondern nach einer andern neuen Eintheilung, in wesentliche und außerwesentliche, sollten die Souverains blos jene wesentlichen ausüben und den Standesherrn die außerwesentlichen deshalb als Privat-Eigenthum verbleiben, weil sie auch wirklich in Teutschland von jeher als im Eigenthum der Regenten sich befindend betrachtet worden und daraus entsprungen sind, und vermöge des, Teutschland ausschließlich eigenthümlichen Entwickelungs-Ganges der Landeshoheit einen

---

Es war am Ende blos ein Versehen, ein Fehler, Dinge zu Papier gebracht zu haben, wogegen, factisch, früher nichts erinnert worden war.

öffentlichen Character angenommen hatten, oder ihn in der Absicht von den Landesherrn beigelegt erhalten hatten, um ihre Grenzen unter dem Titel von Hoheits-Rechten möglichst zu erweitern. Wer z. B. nur die Geschichte des Jagd- Berg- und Fischerei-Regals blos obenhin kennt, wird mich schon vollkommen verstehen. Also, herumgedreht, sollten die Standesherrn weiter nichts verlieren, als was ihnen, ehe sie sich zu Landesherrn emporschwangen, ohnehin eigenthümlich nicht zustand, ja es ist sogar nothwendig, sich so und nicht anders hier auszudrücken, weil sich unter den ihnen gelassenen Rechten zwei befinden, die allerdings, nach den geläuterten heutigen Begriffen vom Staate und denen zur Regierung eines solchen erforderlichen wesentlichen Gewalten, zu letzteren gehören. Ich meine die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, so wie die Polizei (83). Blos, weil teutsch-historisch diese Rechte von jeher als Ausfluß feudalen Eigenthums rc., als die Quelle eines privativen Einkommens betrachtet worden sind, belies man sie auch den Standesherrn, und ich muß mich wegen dieser Behauptung auf das Folgende beziehen.

Bei dem Mangel einer näheren Kenntniß von der Entstehungs-Geschichte deß Art. 27. schwanke ich indeß sehr, für welche Benennung obiger Rechte,

(83) M. s. Behr l. c. §. 98—141.

obigen Verhältnisses ich mich hier entscheiden soll, indem der Art. 27. sich zwar des Ausdrucks Privat-Eigenthum bedient und insofern deutlich genug zu sprechen scheint, dagegen aber auch die Souverain-Staaten selbst wie Eigenthum ihrer Beherrscher betrachtet werden (84), auch alle daselbst (Art. 27.) genannten Rechte den wesentlichen Souverainetäts-Rechten entgegensetzt, sie also implicite zugleich für außerwesentliche Regierungs-Rechte erklärt (85).

Meiner Meinung nach läßt sich nur mittelst folgender Unterscheidung die Frage befriedigend lösen.

Absolut genommen, d. h. abgesehen von aller teutsch-historischen Herleitung, sind alle jene Rechte, die

---

(84) Wenn es freilich auch im Lüneviller Frieden art. 6. heißen konnte: La *republique* française possédera en toute souveraineté et proprieté les pays et domaines etc. so scheint v. Berg (Note 82.) doch recht zu haben.

(85) v. Berg l. c. giebt diesem standesherrlichen Verhältniß auch keinen bestimmten Character. Er sagt nur, daß es keine eigentliche Landeshoheit mehr sey. Andere dagegen durchhauen den Knoten und sagen, die Standesherrn seyen bloße simple Unterthanen, Landsassen, andere haben vorgeschlagen, sie privilegirte Herrn zu nennen, wieder andere blieben bei Standesherrn, und zuletzt erklären einige sie für Unterlandesherrn. M. s. z. B. Rh. Bd. III. S. 65. S. 145. S. 200. X. S. 477. XI. S. 417. Klüber l. c. §. 105. nennt ihr Verhältniß eine subordinirte Landeshoheit (jus territoriale subordinatum). Behr l. c. schlägt dagegen vor, sie privilegirte Herrn zu nennen. Ebenso Zachariä Abhandlungen ꝛc. S. 3 — 43.

Gerichtsbarkeit und Polizei ausgenommen, lediglich als Privat-Eigenthum der Standesherrn zu betrachten. Sie sind also, aus diesem absoluten Gesichtspuncte betrachtet, keinesweges Inhaber außerwesentlicher Souverainetäts-Rechte, sondern bloße Privat-Eigenthümer, jedoch mit allen hergebrachten Rechten und Ausflüssen, welche in den frühesten Zeiten feudales Eigenthum oder teutsche Guts-herrschaft gab. In Beziehung auf die ausübende Gerichtsbarkeit und Polizei sind sie aber Inhaber, nicht etwa bloß außerwesentlicher, sondern wesentlicher Souverainetäts-Rechte. Dagegen relativ genommen, d. h. rein teutsch-historisch, welchem zufolge sowohl die Gerichtsbarkeit wie Polizei, als auch alle übrige genannten Rechte allerdings bis zum Jahr 1806 in den Händen eines Landesherrn als wirkliche aber außerwesentliche Hoheits-Rechte betrachtet wurden, sind sie keineswegs bloße Privat-Eigenthümer, sondern wahre Verwalter und Nutznießer außerwesentlicher, aber doch immer wirklicher Hoheits-Rechte, und insofern gebührt ihnen der Titel Unter-Landesherrn allerdings, während sie, aus dem absoluten Gesichtspuncte betrachtet, nur als Unterthanen erscheinen können.

Erwägt man daher alles genau, insonderheit daß es die Absicht der Rheinbundes-Contrahenten durchaus nicht war, den Standesherrn irgend ein historisch-wesentliches Souverainetäts-Recht zu belassen; erwägt man, daß

Art. 26. die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Polizei **nicht** zu den wesentlichen Souverainetäts-Rechten zählt, so ergiebt sich daraus, trotz des allerdings nicht wegzuleugnenden Widerspruchs zwischen absoluten und relativen Hoheits-Rechten im Art. 27, mit Evidenz, daß es der **relativ-historische** Gesichtspunct gewesen ist, aus dem man die Standesherrn in der Rheinbundes-Acte betrachtet und behandelt hat, daß mithin auch alle zuletzt angegebene Folgerungen aus diesem Gesichtspunct auf sie Anwendung leiden müssen (86). Es bestärkt mich hierin auch noch folgender Umstand. Art. 27. fängt nämlich mit den Worten an:

> **Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als** etc.

und in den Zulieferungs-Protocollen der französischen Commissarien heißt es durchgängig:

> Le *dernier possesseur* jouira etc.

Darauf, daß die Standesherrn hier noch **regierende** Fürsten genannt werden, lege ich nicht so viel Gewicht, als auf die Wörtchen **jetzt**, (noch) **dermalen**, *actuellement*, le *dernier possesseur*. Sie, die bis zur Stunde Selbst-Regenten gewesen, an den Genuß des Herschens gewöhnt waren, denen die Entziehung dieses Genusses

---

(86) Damit scheint auch v. **Berg** übereinzustimmen, wenn er sagt, der Art. 26 enthalte keine systematische Eintheilung, sondern eine bloße Enumeration.

also weit schmerzlicher seyn mußte, wie solchen, die ihn noch nicht gekannt, sie sollten bis an ihren Tod diesen Genuß nicht ganz entbehren. Aber auch nur sie, nicht ihre Nachkommen und Erben, sollten dieses Vorzugs theilhaftig seyn. Letzteres steht zwar nicht mit ausdrücklichen Worten da, fließt aber unwidersprechlich daraus, denn nur im Art. 28. bei dem judicio parium wird der Erben ausdrücklich erwähnt. Auch die Anfangs-Worte des Art. 31. beweisen noch, daß die Verfasser der Rheinbundes-Acte überhaupt zunächst nur die actuellement regierenden Personen noch schonen, für deren Nachkommen aber freie Hand behalten wollten. Zieht man also diese Bestimmungen noch mit in Betracht, so muß man sich um so ehender für die relativ historische Ansicht entscheiden, als die wahrscheinlich kurze Dauer jener Rechte ein Motiv mehr gewesen seyn dürfte, sie den, vielleicht nur kurze Zeit noch regierenden Fürsten, zu belassen, muß aber auch einen Punct einräumen, wodurch allererst die Absicht einer wirklichen und gänzlichen politischen Vernichtung der standesherrlichen Häuser angedeutet wurde. Man mag also sagen, was man will, die standesherrlichen Häuser müssen sich wegen dieses Punctes gratuliren, daß er in den besondern Edicten, worin man mitunter so sehr geneigt war, alles sich zu- und ihnen abzuinterpretiren, ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist, ja es könnte sogar seyn, daß man sich lediglich wegen

dieser Gleichstellung der Lebenden und Künftigen manches quasi compensando erlaubt habe, was ohne dies nicht geschehen seyn würde.

§. 22.

Ein weiterer Beleg und Beweis dafür, daß die Standesherrn keinesweges schlichte Unterthanen der neuen Souveraine seyn sollten, liegt alsdann noch in der Bestimmung des Art. 28, worin das alte teutsche Judicium parium oder Fürstenrecht bei peinlichen Fällen für sie belassen wird (87). Als schlichte Unterthanen würden sie

(87) Wer indeß auch der Redacteur des Art. 28. d. Rh. Bundes-Acte gewesen seyn mag, er hat eine außerordentliche Unkenntniß von dem Wesen und dem Unterschied zwischen einem feudalen Judicio parium und den nur Teutschlands Landesherrn ꝛc. bekannten Austrägen, gütlichen Ausgleichungen dadurch bewiesen, daß es dort heißt: „die Fürsten ꝛc. geniesen „das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht, „von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden,“ so daß also Austrägal-Instanz und Judicium parium einerlei, identisch seyn sollen. Das Judicium parium, jugement par pairs gehört dem gesammten feudalen Europa an; kein Vasall konnte anders als durch seine Mit-Vasallen gerichtet und verurtheilt werden, insonderheit in Fällen der Felonie. Dieses Recht floß zwar keineswegs aus dem Wesen des Regime feodal, vielmehr war hiernach der Seigneur oder Suzerain alleiniger und unumschränkter Richter seiner Vasallen. Diese wußten es aber dahin zu bringen, daß vorerst ihre Suzerains wenigstens ihren Rath, ihre Meinung hören und vernehmen mußten, woraus dann zuletzt ein Recht erwuchs und es zur Regel wurde, daß jeder Vasall nur durch seine Mit-Vasallen, Pares, gerichtet werden konnte und der Lehnsherr dem Ausspruch blos noch die executorische

unbedenklich auch bei Criminal-Fällen der Gerichtsbarkeit der competenten Staats-Behörden, allenfalls nur einer

---

Kraft lieh. Ein solches peinliches judicium parium war für Teutschlands Kron-Vasallen das sogenannte judicium principum oder Fürstenrecht, welches unter unmittelbarer Leitung des Kaisers oder des Reichshofraths zusammentrat und richtete.

Ganz etwas anderes waren nun aber die teutschen Austräge, compromissarischen Schiedsgerichte für Civilstreitigkeiten.

Was sich die Kurfürsten in der goldenen Bulle hatten versprechen lassen, das jus de non appellando et de non evocando, das erlangten bekanntlich später auch viele der Nicht-Kurfürsten (z. B. Oestreich, Baiern, Würtemberg, Pommern, Hessen), trotz der Errichtung des Reichs-Kammergerichts durch Maximilian I. Der Reichstag hatte ausserdem schon längst aufgehört zugleich oberstes Reichstribunal für Justitzsachen (Felonie ausgenommen) zu seyn. So fehlte es denn für Civil-Rechtsstreitigkeiten unter diesen, keine Obergewalt anerkennen wollenden Reichsvasallen an einer richterlichen Behörde. Dieses führte zunächst zu jenem Faust- und Raubrechte, mittelst dessen man seine Streitigkeiten ausglich. Allein, dessen doch bald müde, sann man auf ein Mittel, diese Art der Ausgleichung auf einem minder kostbaren Wege zu erreichen und, unter gleichberechtigten Vasallen, von denen keiner über dem andern stand, mußte man sehr leicht auf die Idee von Schiedsrichtern fallen, und dies geschah auch. Man kam überein, daß man bei entstehenden Streitigkeiten von beiden Seiten Schiedsrichter erwählen wolle, welche, unter einem selbst gewählten Obmann, entscheiden sollten. Die Compromittenten versprachen, sich dem Schiedsurtheil zu unterwerfen, und die ganze Association garantirte nöthigenfalls die Vollziehung des Urtheils gegen Widerspenstige. Und das waren die Austräge, die sehr bald auch von den Städten und Reichsrittern nachgeahmt wurden, deren man sich später auch in den Familienangelegenheiten einzelner Herrscher bediente, sie in die Familien-Fideicommisse

höheren Instanz, unterworfen gewesen seyn. Sie sollten also in dieser Beziehung ganz wie ehemalige feudale teutsche Landesherrn betrachtet und behandelt werden.

§. 23.

Endlich erblicke ich noch im Art. 30. eine Bestimmung, vermöge deren sie nothwendig als Unter-Landesherrn betrachtet werden müssen.

---

aufnahm, lediglich, damit man sich nur ja keinem Dritten, sey es auch dem Kaiser selbst, als Richter zu unterwerfen brauche, sie waren die Beschützer der Autonomie, die wiederum nichts weiter war, als die unterste Basis der Gesetzlosigkeit des Mittelalters; denn man dehnte in Teutschland dieses Recht der Austräge sogar dahin aus, daß, wenn Unterthanen ihre Landesherrn bei den Reichsgerichten belangen wollten, jene die Landesherrn erst um die Benennung von Schiedsrichtern bitten mußten, ehe sie an die Reichsgerichte selbst gehen durften. Und hierbei hatten die Landesherrn das Recht, ihre eigenen Räthe zu Austrägal-Richtern zu ernennen.

Als das Reichs-Kammergericht errichtet wurde, waren diese Austräge schon so allgemein herkömmlich, daß sie in der K. G. O. ausdrückliche Bestätigung erhielten. M. s. Eichhorn l. c. §. 298. 401. 439. 535. 550. 577.

Obwahl nun solche Geburten solcher Gesetz- und Justizlosigkeit nicht mehr in das 19te Jahrhundert passen, also füglich hätten wegbleiben sollen (hätte man den Standesherrn nicht überall und so viel als möglich ihre alten Feudalrechte lassen wollen), so werde ich doch auch unten näher zeigen, daß die von den Souverainstaaten angeordneten sogenannten Austrägal-Gerichte weder dieses noch judicia parium, sondern ein mixtum compositum alter und neuer Gerichtsformen waren, sind, und fast seyn müssen.

Es sollen diesem Artikel zufolge die Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft zwischen dem souverainen Staat und ihren Besitzern nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche ersterer erwirbt und diese behalten.

Es ist hier, wie wohl zu merken, von den Schulden der Fürstenthümer etc., nicht von den Privatschulden der Fürsten die Rede.

Wären nun die Standesherrn durch die Rheinbundes-Acte in weiter nichts als bloße schlichte Unterthanen für ihre Personen verwandelt worden, hätte man die, ihnen gelassenen historisch-außerwesentlichen Regierungs-Rechte als bloße Privat-Rechte, im souverainen Sinn und im Gegensatz des feudalen Begriffs, der ungezweifelt dem Art. 27. zum Grunde liegt, betrachtet, so konnten sie unmöglich genöthigt werden, die, zwar während ihrer und ihrer Vorfahren Regierung, aber keineswegs zu ihrem Privat-Nutzen gemachten Landes-Schulden pro rata der behaltenen Einkünfte (aus jenen Rechten) zu übernehmen, sondern diese hätten dann mit dem ganzen Territorio auch ganz auf den Souverain-Staat übergehen müssen; wobei wohl zu merken ist, daß der Domainen hier nicht gedacht ist, sondern blos der Einkünfte und Auflagen, deren eine Hälfte als wesentliche souveraine öffentliche Steuern in die Staats-Kasse des Souverain-Staats, die andere außerwesentlich

souveraine Hälfte aber in die der Standesherrn fortan fließen sollen.

Also, weil die standesherrlichen Gebiete weder mit Eigenthum noch mit Besitz an die Souveraine übergiengen, weil den Standesherrn der feudale Besitz und das Eigenthum daran blieb, und sie als Besitzer, als Eigenthümer die Qualität von Unterlandesherrn beibehielten und in dieser Qualität noch Regierungs-Rechte übten, auch Einkünfte fortbezogen, die keineswegs nur Privat-Eigenthums-Ausflüsse waren, so entsprach es auch dieser allenthalbigen Theilung der bisherigen landesherrlichen Rechte und Vortheile, daß sie auch pro rata einen Theil der Lasten auf sich behielten, die auf ihren Gebieten als Territorien hafteten, und es liegt demnach offenbar in dieser Theilung indirect ein wiederholtes Anerkenntniß ihrer unterlandesherrlichen Qualität.

Und so sollten also die Standesherrn nach Geist und Fassung der Rheinbundes-Acte allerdings noch, jedoch ein neues Genus von Unter-Landesherrn seyn, keineswegs aber vergleichlich und analog mit ehemaliger nur scheinbarer feudaler Unterordnung teutscher Landesherrn unter Kaiser und Reich, oder mit ähnlichen Verhältnissen teutscher Landesherrn zu Frankreich 2c. oder paragirter Prinzen zu regierenden Häusern, weil vor dem Jahr 1806 nichts von alle dem auch nur geahndet wurde, was die Rheinbundes-Acte neu schuf (88).

---

(88) M. s. Note 72. 79 und 85.

γ) Staatsrechtlich dingliches Verhältniß der Standesherrn.

§. 24.

Was unter diese Cathegorie gehört, mußte größtentheils schon in den vorigen §§ berührt werden. Zudem ist der Haupt-Artikel 27. bei Aufzählung und beispielsweiser Hernennung der den Standesherrn verbleibenden dinglichen Rechte so deutlich und klar, daß ich es für ganz überflüßig halte, nach dem Beispiel meiner Vorgänger einen Commentar über jedes einzelne Recht zu liefern. Ohne dies werde ich weiter unten noch oft genug darauf zurückkommen müssen.

Es galt und gilt hier mehr um Lösung der Haupt-Vorfrage, was sollten die Standesherrn seyn, in welcher Qualität sollten sie jene Rechte üben, als um die Quantität dieser. Nicht zu übergehen ist aber dagegen die Bestimmung wegen der Steuerpflichtigkeit ihrer Domainen und Güter, weil gerade sie zunächst und ohne weiteres verletzt und umgangen wurde (89).

Wenn anders Napoleon selbst oder einer seiner Minister nach seiner Anweisung diesen Passus abfaßte, woran jedoch aus vielen innern Gründen gänzlich zu

(89) M. s. weiter unten die einzelnen Declarationen. Ob an dieser Stelle statt Prinz Souverain zu lesen sey, darüber s. m. Brauer l. c. Nr. 34, und sämmtliche Schriften über die Steyerfreiheit der Standesherrn Note 113.

zweifeln ist, denn der ganze Artikel verräth zu viel Kenntniß der teutschen innern Verhältnisse, so wußte er nicht anders, als daß bisher die Paragen teutscher Prinzen um so mehr gänzlich steuerfrei waren, als ja sogar der niedere Adel diese Freiheit genoß. Was aber bei letzterem, von dem Augenblick an, wo er keine vasallitischen Kriegsdienste mehr leistete und sich in eine widerrechtlich privilegirte Classe verwandelt hatte, ein drückendes Privileg für den ganzen Staat war, das war es überall nicht bei den Prinzen der regierenden Häuser, denn bis dahin waren die teutschen Staaten gezeigtermaßen, und zwar seit Einführung der Primogenitur, stemmatisches oder feudales Grund-Eigenthum der herrschenden Familien, jenen gebührte also aus dem Einkommen dieser Stammgüter eine, gewöhnlich fixirte Appanage, statt deren man ihnen aber auch häufig, und zwar bis auf den Belauf der fixen Appanage, Domainen und Güter eingab. Eine Besteuerung dieser Güter wäre also um so außerordentlicher gewesen, so lange selbst der niedere Adel wegen seiner Güter Steuerfreiheit genoß, und dann sogar um so absurder, als der Regent dieselbe Summe, die er sich hätte als Steuer zahlen lassen wollen, dem paragirten Prinzen hätte zurückzahlen lassen müssen, sey es nun als Entschädigung für die bezahlte Steuer oder zu Bestreitung derselben, weil diese das Fixum der Appanage geschmälert haben würde.

Genug, es wäre eine Selbst-Besteuerung gewesen, die an sich etwas lächerliches ist. Das war es, was Napoleon wußte, was aber die wahrscheinlich teutschen Redacteurs jenes Passus doch weit genauer und besser wußten, wie er, so daß es schon eine Täuschung zu nennen ist, daß darin die Domainen der Prinzen überall nur als besteuert genannt wurden. Es sollte also hier nur scheinen, als begünstige man die Standesherrn, während man nichts anders beabsichtigte, als eben sie zu besteuern (was hätte man sonst auch mit der Subjection gewonnen gehabt), und es galt nur darum, sich eine bequeme Hinterthür zu öffnen, was dadurch geschah, daß man die scheinbare Begünstigung relativ bedingt stellte, nachdem der vorhergehende Artikel das Recht der Auflagen, so wie das Recht, jene Bedingung vernichten zu können, schon in die Hände der Regierungen gelegt hatte.

Der Beweggrund, warum den Standesherrn aber hier, wenn auch nur auf eine relative Weise, eine theilweise Befreiung von den Auflagen, rücksichtlich ihrer Domainen, zugesichert wurde, läßt sich, wie ich glaube, alternativ oder electiv nachweisen:

1) kann man sie daraus herleiten, daß diese Güter ꝛc. bisher ganz steuerfrei waren, besonders wenn man jene Stelle noch so deuten wollte, daß die Standesherrn überhaupt wie Prinzen des regierenden Hauses betrachtet und behandelt werden sollten;

2) daraus, daß eigentlich die ganzen Gebiete oder Territorien dieser Reichsstände weiter nichts als Domainen waren, waren letztere doch die Grundherrn davon;

3) aus dem doctrinellen Grunde, daß die standesherrlichen Gebiete keineswegs in den Besitz der Souveraine übergiengen, ihr Auflagen- oder Besteuerungs-Recht in diesen nicht besessenen Gebieten also keineswegs die Ausdehnung haben konnte, die es in besessenen Landestheilen oder Eigenthums-Landen hat; endlich

4) und hauptsächlich, daß den Standesherrn das Belassene durch willkührliche Besteuerung nicht noch mehr geschmälert werden solle, denn im Ganzen genommen vertrat alles das, was den Standesherrn blieb, nur die Stelle einer Pension, wie man sie seit dem Deputations-Receß den geistlichen Fürsten reichte, nur daß hier ganze Häuser und Familien, dort blos einzelne Individuen zu versorgen waren. Eine Besteuerung ihrer Domainen und Gefälle wäre also eine Besteuerung ihrer Pension gewesen. Secularisiren und Mediatisiren ist ja im Grunde ganz einerlei.

Welcher der obigen Gründe aber auch der eigentliche Beweggrund gewesen seyn mag, jedenfalls sollten die Standesherrn, wenn nicht ganz steuerfrei, wie es bis

1806 selbst der niedere Adel als privilegirte Classe war, doch sehr begünstigt seyn.

Auch hierüber wird weiter unten noch ein mehreres gesagt werden.

§. 25.

Schließlich bleiben jetzt noch einige Puncte zu beseitigen und zu widerlegen übrig, aus denen man sowohl hat schließen und folgern wollen, die Souveraine seyen in Beziehung auf die Standesherrn unumschränkt, könnten mit deren Rechten machen was sie wollten, als auch, daß dem zufolge die Standesherrn weiter nichts als eine privilegirte Classe von Staatsbürgern in den Souverainstaaten seyen.

Ersteres hat man nämlich und zunächst in jenem bekannten Schreiben Napoleons an den Fürst Primas vom 11. Sept. 1806 (90), und zwar in der Stelle desselben finden wollen, wo jener sagt:

„Les affaires intérieures de chaque état ne „Nous régardent pas. Les princes de la con- „fédération du Rhin sont des Souverains qui „n'ont point de Suzerain. Nous les avons „réconnus comme tels. Les discussions qu'ils „pourroient avoir avec leurs sujets ne peu- „vent donc étre portées à un tribunal êtranger."

(90) Abgedruckt hinter Winkopp's Rheinischer Conföderations-Acte S. 108.

Allein in dieser Stelle liegt überall nichts von dem, was gewisse Leute angedeutetermaßen darin haben finden wollen, denn

1) muß vor allen Dingen geleugnet werden, daß das Verhältniß der Standesherrn zu den Souverains lediglich eine innere Angelegenheit war;

2) daß sie zu den Unterthanen gehörten, deren hier erwähnt wird, und

3) daß mit den Worten: „Streitigkeiten mit den Unterthanen können vor kein auswärtiges Tribunal, auch nicht vor die Bundes-Versammlung gebracht werden," nun gesagt sey: es bleibe den Souverains selbst, ihrem Gutbefinden die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Standesherrn überlassen, indem

ad 1) ein Gebiet, das weder in dem Besitz noch Eigenthum eines Souverains sich befindet, und deswegen einen eigenen Unter-Landesherrn hat (was man nunmehr für keine petitio principii mehr halten kann), nicht einen integrirenden realiter aequaliter verbundenen Theil eines Staats bildet. Die Königl. Baierische Declaration vom 19. März 1807 ist daher auch, wie der Eingang sagt, auf den Vortrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erlassen; das standesherrliche Verhältniß gehörte mithin zu seinem

Ressort. Eben so ist es in neuerer Zeit in Würtemberg der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen, der mit den würtembergischen Standesherrn unterhandelt hat;

ad 2) soll von mir zwar keinesweges geleugnet werden, daß die Standesherrn allerdings für ihre Personen in ein, jenen Souverainetäts-Rechten entsprechendes Subordinations-Verhältniß zu den Souverains getreten waren. Dieses leugnen wollen, würde absurd seyn. Da ihnen aber die Ausübung wirklicher außerwesentlicher Regierungs-Rechte, nicht wie einem Beamten per mandatum, oder wie einem schlichten Unterthanen lehnsweise, sondern als Eigenthum belassen wurde, so ist es umgekehrt wieder absurd, sie, ohne alle Rücksicht hierauf, dem nächsten besten Bauer gleich stellen wollen. Nur Leute, die überall von jenen verschiedenen Stufen und Graden der neuen Souverainetät keine klare Idee hatten, sie sich gegen die Standesherrn eben so unbeschränkt dachten, wie gegen Eigenthums-Unterthanen, konnten so etwas behaupten. Endlich

ad 3) liegt in dieser Stelle etwas, was meiner Meinung nach, und ohne ihr Zwang anzuthun, den Standesherrn sowohl wie allen Staatsgenossen sehr erwünscht seyn mußte.

Ein ganz und gar unbeschränkter Souverain kann nie mit seinen Unterthanen in Streitigkeiten gerathen, denn sein Wille ist ja Gesetz. Sobald ihn aber seine Unterthanen vor irgend einem Gericht wegen Verletzung ihrer Rechte belangen können, ist er nicht mehr unumschränkt.

In der fraglichen Stelle wird nun nicht allein die Möglichkeit von Streitigkeiten zwischen den Souverains und ihren Unterthanen nachgegeben, mithin ihre Statthaftigkeit anerkannt, sondern auch zugegeben, daß sie sollen vor Gericht gebracht werden können, nur vor kein auswärtiges so wenig wie vor die Bundes-Versammlung, weil dieses ein politisches Tribunal sey. Werden aber hier die inländischen Gerichtshöfe nicht ausgeschlossen, ja sind sie es allein, die noch übrig bleiben, so lag meiner Meinung nach in diesem Schreiben der Ausspruch: die Souverains können nach wie vor von ihren Unterthanen bei den inländischen Gerichtshöfen, gerade so wie vormals beim Reichs-Kammergericht oder bei den höchsten Landesgerichten, belangt werden. So etwas wollte man aber darin natürlich nicht finden, sondern erblickte darin vielmehr schlechthin ein wiederholtes Anerkenntniß völliger Unabhängigkeit nach Innen und Außen, um so mehr, als Napoleon selbst sich alles Einflusses auf die innern Angelegenheiten begab.

Allerdings kann aber auf der andern Seite auch wieder nicht geleugnet werden, daß, wenn dem so war, wie hier behauptet worden ist, Napoleon den Beschwerden hätte Gehör geben müssen, die von Seiten der Standesherrn gegen die willkührlichen Verletzungen der Bundes-Acte bei ihm an- und vorgebracht wurden, denn er hatte doch ihre Gebiete den Souverains überliefern und letztere die Beobachtung und Erfüllung der betreffenden Bestimmungen versprechen lassen. Leider kenne ich durchaus die Antworten desselben nicht, die er auf jene Beschwerden gab, so wie die Gründe, warum er sie ablehnte, ob er die Beschwerdeführenden an die künftige Bundes-Versammlung oder als innere Angelegenheiten an die inländischen Gerichte oder ganz abwies. Im Ganzen scheint es, als habe Napoleon deshalb den Souverains nachgesehen, weil er sie wiederum unausgesetzt zum Behuf seiner fortgesetzten Kriege und Continental-Plane in Anspruch nahm und in Contribution setzte (91).

---

(91) Denn er wußte nur zu gut, „daß man nicht anhaltend „auf das Ausland einwirken, oder mit ihm in Verbindung „stehen kann, ohne das Bedürfniß nach einem höheren Maaße „von Gewalt über das Innere zu fühlen, daß die Natur der „Dinge dies mit sich bringe, weil der Erfolg kriegerischer oder „politischer Unternehmungen meistens von der Freiheit abhängt, „womit man über die Mittel verfügt." (Neue Monatsschrift für Teutschland. 1822. H. 3. S. 325.) Auch s. m. noch Rh. Bd. XVII. S. 279.

§. 26.

Sodann beliebte es, wie gesagt, Einigen, aus den Standesherrn weiter nichts als eine privilegirte Classe von Staatsbürgern zu machen, für sie den Namen „privilegirte Herrn" vorzuschlagen. Eigentlich verfiel man zwar erst auf diesen Gedanken, nachdem die meisten Declarationen erfolgt waren, denen zufolge sie freilich weiter nichts waren, und insofern würde erst weiter unten davon zu sprechen seyn. Indeß sey es mir erlaubt, dieser Negative wegen einiges vorauszuschicken; denn nichts hat das Verständniß, sogar in den Gesetzgebungen über die standesherrlichen Verhältnisse, mehr verwirrt und alterirt, als eben die irrthümliche und ganz falsche Behauptung: sie seyen privilegirte Herrn der Souverainstaaten.

Nehmen wir vorerst das Wort Privilegium in dem nur allein vernünftigen Sinn, daß es eine Bevorrechtung vor Anderen umfaßt, und sehen von der doctrinellen Absurdität odioser Privilegien ab, so sind doch wahrlich die Standesherrn, in Beziehung auf das, was sie bis 1806 waren, und das, was ihnen in der Rheinbundes-Acte geblieben ist, nichts weniger als Privilegirte. Man hat ihnen überall nur genommen, nichts gegeben, was sie nicht schon längst gehabt hätten (92). Um

(92) M. s. unten §. 79 und 80. die Bestätigung dieser Wahrheit durch die teutsche Bundes-Versammlung.

also in irgend einer Beziehung Privilegirte zu heißen, sey es in völker- oder staatsrechtlicher Hinsicht, hätten sie zu ihren ältern Rechten nothwendig neue hinzu bekommen müssen, wie z. B. die Souverains aus Landesherrn Souverains wurden. Da dies aber überall nicht der Fall gewesen ist, so sind nicht sie, sondern die Souverains im Verhältniß zu ihnen, ihren ehemaligen Mitständen, völker- und staatsrechtlich Privilegirte, und zwar dergestalt, daß man den Standesherrn das genommen hat, was letzteren zugelegt worden ist.

Aus diesem Gesichtspunct kann also kein Vernünftiger die Standesherrn Privilegirte nennen.

Wie kam man aber dazu, sie dennoch so zu nennen? Lediglich und allein dadurch, daß man wieder ihr Verhältniß zu den Souverainstaaten als absolut und nicht so beschränkt und so bedingt ins Auge faßte, wie es oben urkundlich entwickelt worden ist; daß man ganz davon absah, was sie bis 1806 waren und was sie zufolge der Rheinbundes-Acte seyn sollten; daß man sie von vorn herein zu Staatsbürgern machte; daß man that, als seyen sie dies von Anfang schon gewesen und als seyen alle ihnen belassene Rechte lediglich von neuem verliehene. Diese letztere Wortverwechselung, so ganz und gar gegen den deutlichen Inhalt der Bundes-Acte, wo es ausdrücklich heißt: Les princes con-

serverone chacun etc. war es, der zufolge man Privilegirte aus ihnen machte. Wenn einige diesen Ausdruck sogar davon ableiteten, daß es im Art. 27. heiße: die standesherrlichen Domainen ꝛc. sollen in Rücksicht der Auflagen den Domainen ꝛc. der privilegirtesten Classe gleichgehalten werden, so verrieth dies nun gar einen gänzlichen Mangel, eine gänzliche Unkenntniß doctrineller Interpretions-Regeln.

Wären dagegen die Standesherrn gezeigtermaßen keine schlichte Unterthanen, sondern Unterlandesherrn, so konnten ihre Rechte auch nicht mit denen schlichter Unterthanen verglichen, comparirt werden; denn nur da, wo eine solche Comparation logisch statthaft ist, d. h. wo die logischen Bedingungen der Analogie vorhanden sind, ist auch der Ausdruck Privilegium statthaft, denn ein Privilegium setzt eine ursprüngliche und in thesi völlige Gleichheit vor dem Gesetz zwischen dem Privilegirten und allen nicht Nicht-Privilegirten voraus. Ein Souverain ist daher seinen Unterthanen gegenüber kein Privilegirter, wohl aber ist der ein Privilegirter, der gegen ein, alle Unterthanen, mithin auch ihn, gleich verpflichtendes Gesetz, z. B. gleiche Steuerpflicht, ausnahmsweise hiervon befreit wird.

Von den nachtheiligen Folgen aus dieser Annahme für die Standesherrn weiter unten.

§. 27.

Endlich und zuletzt ist hier auch noch einer zweiten wichtigen Negative zu gedenken, deren Bedeutsamkeit, so viel ich weiß, nicht so hervorgehoben worden ist, wie es sollte. Ich meine die Aufhebung des Reichs-Lehns-Nexus und die Nicht-Befugniß der Souverain-Staaten, die Standesherrn zu nöthigen, ihr bisher zum teutschen Kaiser und Reich bestandenes, mit dessen Auflösung aber ebenfalls vernichtetes und aufgehobenes, ohnehin höchst laxes Lehns-Verhältniß bei ihnen zu erneuern. Vor Errichtung des Rheinbundes war das Lehns-Verhältniß sämmtlicher Reichsstände zu Kaiser und Reich ein und dasselbe. Fast alle hatten ihre Territorien von Kaiser und Reich zu Lehn, sey es durch Oblation oder ursprüngliche Belehnung (93).

Die Rheinische Bundes-Acte, das teutsche Reich publicistisch auflösend, alle bisherigen teutschen Reichsgesetze aufhebend (Art. 2.), die Bundesfürsten sowohl wie die Nicht-Bundesfürsten für ganz unabhängig erklärend (Ar. 7.), überhaupt und überall von antifeudaler Tendenz, hob mithin auch den Lehns-Nexus auf, der bisher mit dem teutschen Kaiser bestanden hatte, hätte auch der Kaiser selbst in seiner Lossagungs-Urkunde vom 6. Aug. 1806 „Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichs-

---

(93) M. s. *Itter*, de feudis imperii Cap. V. §. 18.

„angehörigen nicht von ihren Pflichten, womit sie an „ihn gebunden waren," entbunden. Zu diesen Fürsten und Ständen gehörten auch die Standesherrn und ihre Territorien, soweit sie Lehn vom teutschen Kaiser waren, wurden dadurch in ihren Händen dasselbe, was sie in denen aller übrigen ehemaligen Reichsstände wurden, nämlich Alodial-Eigenthum.

Als solches, als Privat- und Patrimonial-Eigenthum, sicherte ihnen nun auch die Rheinbundes-Acte, Art. 24 u. 27. den ferneren Besitz und Genuß ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu, und es ist mit keiner Silbe darin die Rede davon, daß das nun aufgelößte Reichs-Lehns-Verhältniß, daß die aufgelößte Reichs-Lehnshoheit auf die Souverains übergehe, um so weniger, als die einzelnen ersten Rheinbundes-Genossen doch wahrlich vor allen übrigen teutschen Reichsständen kein Vorrecht hatten, sich allein gleichsam als die Successoren in diese vacante Reichs-Lehnshoheit zu betrachten. Wenn man sich diese durchaus forteristirend denken wollte, so stand sie sämmtlichen ehemaligen Reichs-Mitständen zu, und diese hätten darüber disponiren müssen, nachdem der Kaiser resignirt hatte. Wenigstens ist es dem Lehnrecht unbekannt, daß Contiguität, der Zufall des Anstoßens, des Einschließens, der Nachbarschaft, ein Näherrecht zur Ober-Lehnshoheit gebe. Es schweigt die Bundes-Acte darüber deshalb auch gänzlich,

weil sich die Verneinung zu sehr von selbst verstand und das Gegentheil deutlich genug im Art. 27. ausgesprochen war, ja es ein absurder Widerspruch gewesen seyn würde, wenn die Bundes-Acte dieses Verhältniß hätte wiederherstellen wollen, weil sie diese Territorien schon der Souverainetät untergeordnet hatte, und damit ein solcher Lehns-Nexus, wie er bis zum Jahr 1806 zwischen diesen Territorien und dem teutschen Kaiser als bloßem Suzerain bestand, geradezu im Widerstreite stand, indem gerade die Ausübung der Territorial-Landeshoheit, welche den Standesherrn durch die Rheinbundes-Acte genommen wurde, Gegenstand jener Belehnung von Kaiser und Reich war. Es hätte also durch eine Erneuerung dieses Lehns-Nexus den Standesherrn von den Souverainen (angenommen, es sey wirklich die kaiserl. Lehnshoheit auf sie devolvirt worden, wovon die Lossagung vom 6. August 1806 nichts sagt) gerade das zurückgegeben werden müssen, was ihnen die Rheinbundes-Acte genommen hatte, und dazu war wohl niemand weniger bereit, als die Rheinbundes-Souveraine.

Dem allen ohngeachtet werden wir aber sehen, daß sämmtliche Souverains diese ehemalige Reichs-Lehnshoheit als auf sich devolvirt betrachteten, und die Standesherrn nöthigten, sich von neuem von ihnen belehnen zu lassen. Daß diese neue Belehnung nicht in der bisherigen Form, nicht nach lehnsrechtlichen Grundsätzen, das heißt so, daß

die neuen Lehnbriefe dasselbe enthalten hätten, was die nächstvorhergehenden besagten, hat statt finden können, ist a priori begreiflich, und ich wünschte in der That sehr, einen solchen neuen Lehnbrief einzusehen, um daraus zu ersehen, was den Standesherrn eigentlich von neuem zu Lehn gegeben worden ist, wahrscheinlich weiter nichts, als ihre Domainen, liegenden Güter und Gefälle. Uebrigens brauche ich wohl keinem Juristen erst noch bemerklich zu machen, welche wichtige Folge dieses erneuerte Lehns-Verhältniß für die Standesherrn haben muß, wie dadurch ihre Dispositions-Befugnisse über ihre Güter ꝛc. die Freiheit der Familien-Verträge, kurz ihre ganze Lage beschränkt und noch mehr verschlechtert worden ist, besonders, wenn einer oder der andere sich etwa entschließen wollte, seine Domainen zu verkaufen. Diese Freiheit ist durch die neue Belehnung geradezu aufgehoben, denn es braucht nun der Souverain, selbst nach ausgeschlagenem angebotenen Verkauf, nur seinen lehnsherrlichen Consens zu verweigern, und aller Verkauf muß cessiren, obwohl Art. 27. diesen Verkauf völlig frei läßt, sobald dem Souverain der Kauf angeboten worden ist und dieser ihn ausgeschlagen hat (94).

(94) Brauer l. c. Nr. XXI. nahm freilich keinen Anstand, die Frage unbedingt zu bejahen. Sein Recensent, v. Berg, bemerkt jedoch, daß er sich durch den Ausdruck proprieté patrimoniale in Art. 27 habe verleiten lassen, die Mediatisirten für

§. 28.

Das sollten also die subjicirten ehemaligen kleineren Reichsstände und Landesherrn des süd- und westlichen Teutschlands nach Wort und Sinn der Rheinbundes-Acte demohngeachtet noch seyn und resp. nicht seyn, das sollten sie behalten und haben. Das war es wenigstens, wozu man sich auf dem Papier, vermöge einer nicht weg zu raisonnirenden Gewissens- oder Rechts-Pflicht verbunden gehalten hatte. Wer die Literatur des Rheinbundes, namentlich die Schriften für die Standesherrn, schon kennt, oder sich die Mühe nehmen will, sie noch zu vergleichen, wird mir wenigstens einräumen müssen, daß ich davon entfernt geblieben bin, ihnen, wie so häufig in jenen Schriften geschah, mehr beizulegen oder zu vindiciren, als die dürren Worte gestatten. Es ist solchen Pluspetitionen zu keiner Zeit gefügt worden, so wenig, wie in doctrineller Hinsicht etwas dadurch zu gewinnen steht.

Ich gehe nunmehr zur Untersuchung der Frage über:

---

frei vom Lehnsverband in Ansehung der ihnen gelassenen Domainen ꝛc. zu halten, weil Patrimonium volles Eigenthum andeute. M. s. indeß dieses Recensenten ausgeführte Ansicht in seinen Abhandlungen und unten Note 117. Mit Recht verneinten aber diese Frage und zeigten die Rechtswidrigkeit dieser neuen Belehnungen die Verfasser zweier Abhandlungen im Rh. Bd. V. S. 95 — 98. und S. 421 — 425.

D. Was wurde aus den Standesherrn gemacht und was waren sie sonach factisch?

§. 29.

Zur Beantwortung dieser Frage führt nur ein sicherer Weg, nämlich durch Mittheilung aller der Gesetze, Bestimmungen, Declarationen und Edicte, wodurch das neue staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn von Seiten der Souverains in ihren Staaten näher entwickelt und regulirt wurde.

Ausführliche wörtliche Mittheilung aller jener Gesetze ꝛc. würde jedoch diesen Versuch zu mehreren Bänden anschwellen machen, ohne daß damit jetzt noch, wo der Rheinbund einem andern Platz gemacht hat, wo neue Bestimmungen an die Stelle jener getreten sind, selbst für einen betheiligten Leser irgend ein Nutzen gestiftet wäre.

Ich gedenke daher einen kürzeren und doch zu gleichem Zwecke führenden Weg einzuschlagen, und zwar von allen erschienenen Declarationen ꝛc. nur eine ganz, alle übrigen dagegen im Auszug, und zwar systematisch bezugsweise auf diese eine, mitzutheilen.

Zu dieser einen ganz mitzutheilenden wähle ich aus folgenden Gründen die königl. baierische Declaration vom 19. März 1807:

1) hat sie den Vorzug einer systematischen Form;

2) ist sie von einigen Rheinbundes-Genossen zum

Muster genommen, und daher auch ihrem Inhalte nach zum Theil copirt worden;

3) war sie, sonderbar genug, unter allen Declarationen noch die einzige, bei der sich die Standesherrn am meisten beruhigten und zufrieden bezeigten, und

4) hauptsächlich ist sie diejenige Declaration aus der Zeit des Rheinbundes, die sogar auf dem Wiener Congreß gebilligt und als subsidiarische Norm zu einer Art von Bundes-Gesetz erhoben worden ist.

Also Gründe genug, sie und keine andere zu wählen.

Sodann werde ich zunächst die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates, da es in keinem bei einer einzigen Declaration, wenigstens ohne Nachträge, geblieben ist, zusammenfassen, jedem Staat einen eigenen § widmen und mit Baiern den Anfang machen.

Es war anfangs auch meine Absicht, erst nach Mittheilung sämmtlicher Particular-Edicte ꝛc. in einer raisonnirenden Uebersicht das Gesammt-Resultat zu ziehen. Indeß überzeugte ich mich bald, daß dies deshalb unstatthaft sey, weil jene Particular-Bestimmungen so sehr von einander abweichen, sowohl in Hinsicht ihres Characters, als auch ihres materiellen Inhalts, daß dabei nichts Gedeihliches herauskommen konnte. Ich werde also statt dessen am Ende eines jeden § das ihm eigenthümliche Resultat hervorheben, und nur das wenige,

was wirklich allen gemeinschaftlich ist, am Ende noch besonders zusammenstellen.

Rechtfertigen möchte sich diese Methode allein schon dadurch, daß jeder einzelne Souverain, als solcher, das Interesse seines Staats als erste Interpretations-Regel der Rheinbundes-Acte aufstellen durfte. Doch nun zur Sache.

§. 30.

1) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Königreich Baiern.

Bei diesem Rheinbundes-Staate trat der singuläre Fall ein, daß er noch vor Errichtung des Rheinbundes schon Standesherrn, zwar nicht dem Namen aber der That nach erhielt, und zwar die Grafen von Fugger. Diese Grafen unterwarfen nämlich, wie es in der Declaration vom 7. Juni 1806 (Rh. Bd. B. I. S. 73.) heißt, mittelst einer Vorstellung vom 16. April 1806, unter verschiedenen Bedingungen, welche in 27 Artikeln beigefügt waren, aus eigener Bewegung ihre sämmtlichen reichsständischen und ritterschaftlichen Besitzungen, so weit sie im Königreich Baiern belegen, der Souverainetät des Königs von Baiern. Die genannte Declaration nahm aber diese Bedingungen keinesweges ohne Abänderung an, sondern setzte sie, trotz des gräflichen Widerspruchs, anders fest.

In jeder Beziehung war dies damals, obgleich man von den geheimen Unterhandlungen wegen Abschließung des Rheinbundes zu München und Paris schon längst Kenntniß oder Winke haben mochte (M. s. Note 60.), eine unerwartete Erscheinung, besonders auch noch in der Hinsicht, daß die Grafen ihr reichs= und kreisständisches Stimm=Recht beibehielten, übrigens aber schon fast alles dasjenige verloren (hingaben), was später allen übrigen Subjicirten entzogen wurde.

Daß diese Unterwerfung nicht so ganz freiwillg war, und am wahrscheinlichsten ein Mittel seyn sollte, noch vor dem Sturm das Boot in den Hafen zu retten, beweisen nicht allein die Fuggerschen Bedingungen (Rh. Bd. B. I. S. 226.), verglichen mit der Declaration vom 7. Juni 1806, sondern auch der Eingang dieser selbst, woselbst es nämlich heißt: „Nachdem die sämmtlichen „Mitglieder der reichs=gräflich Fuggerschen Familie ꝛc. „die dringende Bitte an Uns gestellt, bei den gegenwär„tig eingetretenen politischen Veränderungen zur Besei„tigung aller künftigen Collisionen die staatsrechtlichen „Verhältnisse ihrer in Schwaben liegenden Besitzungen „nach den mancherlei Beziehungen, in welchen „dieselben zu unseren Staaten sich befinden, näher zu „bestimmen ꝛc., so haben Wir nach den Uns aus „mehreren Titeln zustehenden gerechten Ansprü„chen ꝛc. gegenwärtige Erklärung ertheilt ꝛc. ꝛc."

Ich würde diese Declaration so wie die Fuggerschen Bedingungen ohne weiteres in den Beilagen abdrucken lassen, wären sie nicht durch die Rheinbundes-Acte, worin die Grafen sowohl wie der Fürst von Fugger ohne Rücksicht auf das Bisherige gleich allen übrigen schwäbischen kleinen Reichsständen subjicirt wurden, und durch die Declaration vom 19. März 1807 antiquirt worden. Zwar erklärte eine Bekanntmachung der königl. baierschen Landes-Direction in Schwaben vom 5. Oct. 1807 (Rh. Bd. IV. S. 516), wie der König durch ein Rescript vom 28. April 1807 bestimmt habe: „daß bei sämmtlichen gräflich Fuggerischen Besitzungen etc. die Declaration vom 19. März 1807 zwar in der Regel angewendet, die unterm 7ten Juni 1806 den Grafen von Fugger ertheilte besondere Declaration gleichwohl unter folgenden Modificationen ferner bestehen solle;" es wurde aber letztere eben durch diese Modificationen so sehr alterirt, daß sie, wie gesagt, so gut wie antiquirt wurde.

Dies also gleichsam nur als Einleitung für das Folgende.

Der Rheinbund wurde zwar schon am 1. Aug. 1806 in Teutschland publicirt, die Besitzergreifungs-Patente so wie die Zulieferungen der standesherrlichen Besitzungen durch die französischen Commissarien erfolgten aber sämmtlich später. So erschien denn auch erst am 3. September 1806 das

königl. baierische Besitzergreifungs-Patent, worin sich jedoch bereits des Ausdrucks bedient wurde:

„Die fraglichen Herrschaften seyen dem Königreiche „mit voller Souverainetät einverleibt und „garantirt worden."

Gleich darauf, nach schon vorausgegangener Ueberweisung durch den französischen General-Commissair Fririon, erfolgten die wirklichen Besitzergreifungen durch königl. Commissarien an Ort und Stelle. Von allen desfalls aufgenommenen Besitzergreifungs-Protocollen in Baiern ist jedoch blos das über die Grafschaft Castell vom 25. Sept. 1806 im Druck erschienen (Rh. Bd. B. I. S. 455.). Da diese Besitzergreifungen im voraus manches realisirten, was erst später die Declaration vom 19. März 1807 als Grundsatz, als Gesetz aufstellte, ferner auch anzunehmen ist, daß bei allen übrigen subjicirten Fürstenthümern &c. des Königreichs Baiern gleiche Grundsätze befolgt wurden, so wird es nothwendig, das Wesentliche aus jenem Castellschen Besitzergreifungs- und resp. Ausscheidungs-Protocoll hier auszuheben und mitzutheilen.

Nachdem der kön. Commissarius sämmtliche Rechnungen von den letzten Jahren durchgangen hatte, machte derselbe nach und nach in einzelnen Rescripten Folgendes bekannt:

1) Die gräfliche Regierung besteht als Mediat-Instanz fort. Die Appellation von ihr geht an die obersten Justizstelle zu Bamberg.

2) Die Provinzial-Rechte bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

3) Als Proceß-Ordnung wird jedoch der baierische Codex judiciarius eingeführt.

4) Das mit der gräfl. Regierung verbundene Consistorium besteht als Mediat-Consistorium fort, ist aber dem Ober-Consistorium zu Bamberg subordinirt.

5) „Beim Kirchengebiet bleibt es unverwehrt, eine Fürbitte für das gräfl. Haus anzuhängen“ (sic.)

6) Neben der Justiz wird der gräfl. Regierung vor der Hand auch die obere Polizei und das Militairwesen anvertraut, jedoch nach den bestehenden baierischen Vorschriften.

7) Concessionen können ohne Genehmigung der obersten Landesstellen nicht ertheilt werden;

8) ebensowenig können Aerzte, Wundärzte und Hebammen ohne eine solche Genehmigung ernannt werden.

9) Wurde wegen Verhütung des Austretens militairpflichtiger Unterthanen 2c. Vorsorge anbefohlen.

10) Das gräfliche Militair besteht einstweilen als Schloßwache fort.

11) Wird der königl. Stempel eingeführt.

12) Bei eintretenden Criminalfällen soll die Regierung, Behufs der Anordnung eines Austrägal-Gerichts,

sofort Anzeige beim General-Landes-Commissariat machen.

13) Die Regierung soll, Behufs der Theilung, Verzeichnisse der sämmtlichen Landes- und Domainen-Schulden vorlegen.

14) „Insofern die mediatisirten Grafen durch ihre Mediat-Collegien die Administration der untergeordneten Aemter und überhaupt der gutsherrlichen Rechte und Revenüen leiten, sind die Glieder der Collegien und die Beamten, als im Dienst der Gutsherrschaft verbleibend anzusehen, welche für die Besoldungen ferner zu sorgen hat."

15) Die Grenzen der Grafschaft sollen, wo sie nicht bereits am königl. baierschen Gebiete anstoßen, mit Grenzsäulen bezeichnet werden, die auf der innern Seite das königl. Wappen, auf der äußern die Aufschrift: Rheinischer Bund" (!) enthalten.

16) Bei den Landschafts-Cassen ist, so wie bei allen übrigen Territorial-Gefällen, mit dem 1. Octbr. 1806 eine neue Rechnung anzufertigen. Ausgaben können nur mit königl. Genehmigung erfolgen.

17) Aus sämmtlichen Amts-Rechnungen wurden nachstehende Titel als landesherrliche (souveraine) Abgaben für den König ausgeschieden:

a) die ordinairen Schatzungen,

b) die extra Schatzungen,

c) = Hausgenossen=Schatzung,

d) = Lichtmeß=, Walburgi= und Martinisteuer,

e) das beständige Umgeld,

f) = unbeständige Umgeld von Gast= ꝛc. Wirthen,

g) Handels=Concessionsgeld,

h) der Zoll,

i) das Aufschlaggeld,

k) Juden=Receptions=Schutzgeld,

l) Branntweinsbrennerei=Abgaben,

m) Handwerksgelder,

n) Privilegien=Taxen,

o) Stempel=Papier,

p) die Beete,

q) das Concessionsgeld, insofern die Bewilligung landesherrlich,

r) Fleisch= und Brau=Accis,

s) beständiges Extra=Geld,

t) das Schechtgeld.

Es wurden den Grafen, außer den übrigen unstreitigen gutsherrschaftlichen Gefällen, gelassen:

a) die drei extra=ord. Schatzungen zu Bestreitung des Weinbergbaulohns statt der Natural=Frohnden,

b) die Schutz=, Verspruchs= oder Schirmgelder von Christen,

c) die Kammersteuern von solchen Gütern, die außerdem noch ordentliche Steuer entrichten,

d) die Nachsteuer ins Ausland,

e) die Aschen- und Lumpensammler-Pacht,

f) der Centausschlag,

g) die Bürger- und Einzugsgelder,

h) das Haussirgeld,

i) Ziegelei-, Scheerenschleifer- und Kesselflicker-Concessionsgeld,

k) sonstige Kammergefälle,

l) Ein- und Auszugsgelder,

m) Musikanten-Pacht,

n) Wasenbestand,

o) Neujahrsgeld von Juden,

p) Rottzehnden.

18) Ohne königl. Genehmigung ist aller Verkauf von Domainen ungültig.

19) Die Regierung soll genaue Auskunft über die bisherige Steuer-Verfassung geben.

20) Die Militair-Conscription wird nach den bestehenden königl. baierschen Formen statt haben.

21) Bisher territorial-steuerfreie Unterthanen werden hinführo gleiche Steuer-Lasten tragen.

32) Um die Vorrechte, welche die Grafen nach der Bundes-Acte genießen, näher bestimmen zu können, soll die Regierung eine Total-Uebersicht

sämmtlicher unbeweglicher Domainial-Besitzungen innerhalb der Grenzen der Grafschaft einreichen.

Nach der Versicherung des Herausgebers des „Rheinischen Bundes" sollen die Grafen mit diesem Verfahren zufrieden gewesen seyn, und er selbst hielt dasselbe der Bundes-Acte vollkommen gemäß.

Am 7. Nov. 1806 wurde hierauf eine allgemeine Kriegsauflage für das ganze Königreich ausgeschrieben, von der Niemand befreit seyn sollte, und nun erst erschien die schon mehr erwähnte Declaration vom 19. März 1807, welche ich sammt den Nachträgen vom 25. Mai 1807, 25. Dec. 1807 und 18. Febr. 1809 in der Beilage sub Nro. VI. abdrucken lasse (95).

Ferner muß dann noch bemerkt werden, daß schon am 6. Dec. 1807 die Landes-Direction in Schwaben ½ Procent des Grund-Vermögens-Werthes (also ungefähr ⅕. des Einkommens) als provisorische Steuer von den Standesherrn ausschrieb, und endlich die Constitutions-Acte vom 1. Mai 1808 §. 2 und 5. alle Privilegien und Steuerfreiheiten des Adels aufhob. Daß unter diesem Adel auch die Standesherrn mit begriffen seyn, darüber hob das Adels-Edict vom 28. Juli 1808

(95) Den weitern Nachtrag vom 16. August 1812 habe ich nicht erhalten können, er betrifft die Gerichtsbarkeit der Standesherrn.

(Rh. Bd. VIII. S. 436 ꝛc.) allen Zweifel. Letzteres Edict ist sodann noch in der andern Beziehung hier von Bedeutung, daß es die Standesherrn schlechthin unter den landsässigen baierischen Adel versetzte, der hier weiter keine Grad-Abtheilung erhielt. §. 4. hieß es in Betreff der Standesherrn:

„ihnen verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in „unserer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert „haben, insoweit sie der Constitutions-Acte T. I. „§. 5. nicht widersprechen."

Dieser §. 5. lautete aber dahin:

„daß der Adel seine Titel und gutsherrlichen Rechte „behalten, übrigens in Rücksicht der Staats-Lasten „den übrigen Staats-Bürgern gleich behandelt; „keinen besondern Theil der National-Repräsenta„tion bilden; kein ausschließendes Recht auf Staats„Aemter haben solle."

Nach welchen Grundsätzen endlich die Schulden-Ausscheidung zwischen der Krone Baiern und den Standesherrn definitiv erfolgt sey, ist nicht im Druck bekannt geworden. Blos für die Schulden-Ausscheidung mit Oettingen-Wallerstein ist ein Schema im Rh. Bd. X. S. 453. abgedruckt, aus dem der Umstand wichtig ist, daß nicht blos landschaftliche, sondern auch Kammeral- (Domainial-) Schulden zur Ausscheidung kamen, so daß Oettingen ¼ sämmtlicher Schulden behielt.

§. 31.
Was waren demnach die Standesherrn im Königreich Baiern.

Was oben von §. 19 bis 29. als Soll-Rechtszustand der Standesherrn vorgetragen wurde, mag sowohl hier wie bei dem folgenden die Ordnung bestimmen, in der ich den Contrast des Wirklichen mit dem Seyn sollenden darstellen werde.

Den ersten und Hauptplatz nimmt also die Frage wieder ein: in welcher Qualität erschienen, dem Mitgetheilten zufolge, die Standesherrn in Baiern?

Das Besitzergreifungs-Patent vom 3. Sept. 1806 sprach von voller Souverainetät und gänzlicher Einverleibung. Das Castellische Besitzergreifungs- und Auseinandersetzungs-Protocoll beließ dagegen den Grafen von Castell wirklich alle jene außerwesentliche Hoheitsrechte, wie sie ihnen Art. 27. zusicherte, ja, jedoch nur vor der Hand, noch mehr, als sie hiernach fordern konnten, äußerte sich aber über das persönliche Verhältniß, über den persönlichen Standpunct, die Qualität der Standesherrn nicht. Beide Urkunden können daher hier nicht als Basis zur Beantwortung obiger Frage dienen, da das ganze Verhältniß durch die Haupt-Declaration vom 19. März 1807 und die Constitutions-Acte allererst seine definitive Bestimmung erhielt, mithin diese es sind, aus denen jene Antwort zu schöpfen ist.

In ersterer hieß es nun im Eingange: „es sind uns „jene Fürstenthümer ꝛc. mit Souverainetäts-Rechten zu-„gewiesen worden," also wurde hier erklärt: daß sie nicht mit voller Souverainetät einverleibt seyen.

So weit stimmte aber auch nur diese Declaration in den Worten mit der Rheinbundes-Acte überein. Der nächste Titel zeigte bereits, daß man jene Souverainetäts-Rechte sich keineswegs so eng begrenzt dachte, wie sie es nach dem Bisherigen seyn sollten, und daß man die den Standesherrn gebliebenen Rechte keinesweges als Regierungs-Rechte, als außerwesentliche Hoheits-Rechte, sondern lediglich als Patrimonial, d. h. Privat-Rechte im antifeudalen Sinn, betrachtete; denn

1) sollten sie sich keines Titels bedienen, der sie als Regenten des Landes bezeichne;
2) demnach sich auch nicht regierende, sondern Patrimonial-Herrn nennen, auch nicht Wir so wenig wie von Gottes Gnaden;
3) sie sollten demgemäß blos die Rechte und Vorzüge genießen, welche der ersten Classe des (landsässigen) Adels im Königreiche wirklich zustehen. Hiermit ist zugleich in Verbindung zu setzen, was durch die Constitution vom 1. Mai 1808 und das Adels-Edict vom 28. Juli 1808 in Betreff dieses Adels bestimmt wurde, wornach der gesammte Adel sämmtliche reelle Vorzüge verlor;

4) Schrieb man sub Nro. 15. als Regel eine persönliche, dermalen aber blos schriftliche Huldigung des wichtigen Inhalts vor:

„daß sie dem Könige als Besitzer des Für-
„stenthums rc. getreu und gehorsam seyn, alles
„abwenden und thun wollten, wozu sie als ge-
„treue und gehorsame Unterthanen ihrem
„allergnädigsten Souverain verpflichtet seyen.“

Diese vier Bestimmungen waren es, welche die Qualität der Standesherrn in Baiern außer allem Zweifel setzten, und zwar

a) daß sie keine, auch nicht einmal Unter-Landesherrn seyen, sondern
b) der König Besitzer ihrer Fürstenthümer sey, sie mithin
c) schlechthin für ihre Personen Unterthanen, jedoch
d) zum baierschen Adel zu zählen seyen.

Sonach hob also diese Declaration sammt der, ein Jahr nachher erfolgten Constitutions-Acte gleich von vorn herein den so wichtigen Unterschied zwischen bloßer Ausübung gewisser Souverainetäts-Rechte ohne Besitz und voller Souverainetät mit Besitz, wie er oben urkundlich entwickelt wurde, auf, oder setzte, mit andern Worten, juristisch und thatsächlich die Standesherrn den Reichs-Rittern gleich. Daß die Direction der standesherrlichen Angelegenheiten fort-

während dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut blieb, woraus man (wie oben von mir selbst wirklich geschehen) hätte schließen können, man betrachte sie (diese Angelegenheit) auch als eine auswärtige, verliert sonach alle Beziehung. Steht doch selbst aus den übrigen Widersprüchen, die dieser Declaration dieses Punktes wegen eigen sind, nichts für die Standesherrn herauszulesen.

Ich habe oben nicht in Abrede stellen wollen und mögen, daß sich die Standesherrn allerdings in einem jenen einzelnen höheren Souverainetäts-Rechten correspondirenden Subordinations-Verhältnisse selbst als Unterlandesherrn befanden, aber keineswegs waren sie nach der Rheinbunds-Acte schlichte Unterthanen, weil eine solche schlichte Unterthanenschaft nur allein der vollen Souverainetät mit Eigenthum, höchstens mit Besitz, correspondirt, wo diese also fehlt, auch jene nicht vorhanden ist.

Was war es denn aber eigentlich, was dieser königl. baierschen Declaration demohngeachtet das Lob der liberalsten unter allen ihren Schwestern zuzog, so daß selbst die Standesherrn anderer Staaten darum baten, ihnen gleiches zu Theil werden zu lassen? Lediglich der Umstand, daß sie die relativ liberalste war, d. h. der Ausübung der belassenen Rechte, im Verhältniß zu jenen willkührlichen Beschränkungen von Seiten anderer Rhein-

bundes-Staaten, nicht allein nicht ungebührlich einschränkte, sondern sogar hier und da erweiterte. Keineswegs also etwa, weil sie am getreusten den Bestimmungen der Rheinbundes-Acte nachkam, denn diese spielte, wie wir nun bereits gelernt haben, fortan blos noch eine leere Rolle in den Declarationen. Man hatte in ihr offenbar nur so gelind und liberal wie möglich *scheinen* wollen. Ueber das, was wirklich *gewährt* werden sollte, scheint man daher schon im Frühjahr 1806 im Reinen gewesen zu seyn, es deuten dies wenigstens die Besitzergreifungs-Patente und Ausscheidungs-Protocolle an, hauptsächlich aber für Baiern die Declaration vom 7. Juni 1806 wegen der Grafen Fugger.

Da die besagte Haupt-Declaration in der Beilage VI. ganz abgedruckt ist, so kann ich den Leser wegen dieser *relativ liberaleren Bestimmungen* füglich dahin verweisen, und beschränke mich darauf, sie blos im Allgemeinen, und zwar insoweit die Rheinbundes-Acte ihrer gar nicht oder nur sehr oberflächlich und unbestimmt erwähnte, hier hervorzuheben.

Es gehören dahin:

1) das Kirchengebet und Trauergeläut. Jedoch ist zu bemerken, daß schon jeder simple gutsherrliche Kirchen-Patron vor 1806 dieselbe Ehre genossen hat;
2) die Milderung in Hinsicht der, durch die Bundes-Acte eingeschränkten Wahlfreiheit ihrer Residenz,

Absolut genommen war übrigens in dieser Beziehung jeder Taglöhner ein freierer Mensch, als ein Standesherr;

3) der Civil-Gerichtsstand der Standesherrn. Hierüber schwieg die Bundes-Acte ganz und gar. Daß ihnen dieselbe Instanz wie jedem andern Adelichen angewiesen wurde, war aber gewiß keine Begünstigung;

4) daß den Chefs der Familien die Vornahme von Verlassenschafts-Handlungen durch ihre Kanzleien belassen wurde;

5) daß den Standesherrn gestattet blieb, Reglements und Verfügungen in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte zu erlassen. Steht eigentlich in kleinerem Umfange jedem Acker-Besitzer zu. Uebrigens wird hier das Patrimonium vom Eigenthum getrennt, und es scheint, daß man unter ersterem jene außerwesentlichen Hoheits-Rechte verstand;

6) daß die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten des Landes aufrecht erhalten blieben. Keine Wohlthat jedoch für die Person der Standesherrn, sondern lediglich eine Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen, da Rechte, Gewohnheiten und Herkommen einen Theil des innersten Lebens des Menschen, ja ich möchte sagen, sein Vaterland bilden, das keineswegs in der Scholle besteht;

7) daß die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit nicht an solche beschwerende und kostspielige Bedingungen geknüpft wurde, wie z. B. in Würtemberg;

8) daß ihnen die Aufnahme neuer Unterthanen, sonst und theoretisch ein ausschließliches Hoheits-Recht, belassen wurde. Das damit eigentlich correspondirende Entlassungs-Recht wurde dagegen beschränkt;

9) daß ihnen die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die öffentliche Bildung und den Unterricht verblieb, wovon die Rheinbundes-Acte ganz schwieg.

10) Da die Vormundschaften und Curatelen von jeher zum Ressort der Civil-Gerichte gehört haben, so verstand es sich eigentlich auch von selbst, daß sie den standesherrlichen Gerichten verblieben. Indeß schwieg der Art. 27. darüber;

11) daß den standesherrlichen Behörden in verschiedenen Zweigen wenigstens die Vollziehung, also doch eine Art Theilnahme, blieb, wo die obere Leitung dem Souverain unstreitig zukam (m. s. besonders Tit. A. u. E.);

12) die Belassung eigener Consistorien, während die Bundes-Acte ihnen blos das Patronat-Recht zusicherte; so wie die Disciplin über die Pfarrers;

13) die unmittelbare Verwaltung der Kirchen- Schulen- und milden Stiftungen, deren ebenfalls die Rheinbundes-Acte gar nicht gedachte;

14) das Halten von Polizei-Soldaten;

15) die persönliche Zoll- und Chausseegeld-Befreiung, während alle übrige Abgaben-Freiheit zum Theil schon aufgehoben war oder noch wurde. Ob aber nicht auch diese Befreiung nach der Constitutions-Acte später wegfiel, weiß ich nicht;

16) daß die Ausscheidung der verfassungsmäßig contrahirten Schulden nach Verhältniß der Einkünfte, welche der König erhielt und die Standesherrn behielten, erfolgen sollte. Der Domainen wird hier nicht gedacht und war hier keine Rede von Kammer-Schulden;

17) daß ihr Dienerschafts-Personal eine eigene Uniform forttragen durfte;

18) daß ihnen außer der Justiz-Canzlei auch eine Domainial-Canzlei mit öffenklichem Character zu halten erlaubt blieb;

19) daß die souverainen Ober-Landesstellen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen konnten, sondern diese allzeit an die Mediat-Canzlei richten mußten; ferner auch umgekehrt jene nur an diese Bericht zu erstatten hatten;

20) daß die königl. Landgerichte mit den Mediat-Justiz-Canzleien und Aemtern in keiner Geschäfts-Berührung standen;

21) daß das Canzlei- und Beamten-Personal auch den Standesherrn einen Dienst-Eid leistete;

22) daß ihnen ihre Activ-Lehne belassen wurden.

Das meiste dieser Nummern war zwar blos relativ, doch aber auch manches von der Art, daß es in der That kaum begreiflich ist, wie wiederum in derselben Declaration so ganz entgegengesetzte disharmonische Bestimmungen über die persönliche Qualität der Standesherrn enthalten seyn konnten.

Nach Hervorhebung der guten Seite ist aber auch Einiges von der entgegengesetzten hier noch nachzuholen, was denn mit letztgedachter Qualität wiederum ganz harmonirte. Dahin gehörte:

1) die Art und Weise, wie Tit. A. Nro. 11. das Verfahren in Criminal-Fällen vorgeschrieben wurde. So pflegte sich früher weder ein feudales Judicium parium, ein Fürstenrecht, noch ein Austrägal-Gericht zu constituiren, wenigstens ist das kein Judicium parium, Gericht von Ebenbürtigen, wo ein Nicht-Ebenbürtiger die Voruntersuchung führt, wo Nicht-Ebenbürtige Re- und Correferenten sind, Nicht-Ebenbürtige das Protocoll führen; denn das alte feudale Judicium parium war weiter nichts als eine Art Jury, und diese weiß von Re- und Correferenten ꝛc. nichts. Das Urtheil eines Judicii parium unterlag sodann auch keiner Bestätigung in dem Sinne wie hier, sondern blos einer Milderung durch den Suzerain, jetzt Souverain. Kurz das ganze Verfahren trug (freilich gewissermaßen nothwendig)

den Character der Souverainetät und nicht der Suzerainetät an sich, deutete an, daß die ebenbürtigen Beisitzer als Nicht-Juristen bloße Figuranten, bloße juges d'epée neben und unter den juges de robe seyn sollten und der Inquisit demnach eigentlich vom Hofgericht gerichtet werden sollte; daß ich aber hiermit nicht diese, gewissermaßen nothwendige Form sondern die Sache, das Institut selbst tadeln will, geht aus Note 87. hervor;

2) gehörte ferner hierher, daß sie ihre Familien-Verträge zur Bestätigung vorlegen mußten (96);

3) daß alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten Häuser von den **Hofgerichten** bestätigt werden mußten;

4) daß alle Formen der Verwaltung ꝛc. in den standesherrlichen Gebieten nach den baierischen umgebildet, letztere Gebiete also auf diese Weise wie eigenthümliche behandelt wurden;

5) daß die standesherrlichen Domainen gar keine Begünstigung in der Besteuerung genossen. Der Bundes-Acte zwar gemäß würden sie in der Declaration einstweilen dem Steuerfuße der baierschen Stände gleichgesetzt. Die spätere Gesetzgebung,

---

(96) Die **Nothwendigkeit** wollte ein Herr **Haus** Rh. Bd. X. S. 81 beweisen. Nach Note 94 freilich ein leichtes.

namentlich die Constitution vom 1. Mai 1808 sorgte aber dafür, auch diese letzteren dieser Befreiung zu entledigen, und so mußten denn die Standesherrn, letzteren dem Stande nach gleichgesetzt, ihre Domainen und Einkünfte völlig wie jeder andere dem Staate versteuern, dessen beschränkter Souverainetät sie blos unterworfen seyn, in dessen Besitz sich ihre Gebiete nicht befinden sollten. Auch sorgte noch das königl. Hausgesetz vom 28. Juli 1808 dafür, daß ihnen, selbst jetzt noch, eine Berufung auf Art. 27. unmöglich werde, indem es nämlich festsetzte, daß kein Prinz des Hauses seine Appanage in liegenden Gütern solle erhalten können.

Kein Vernünftiger mißkennt zwar das Gerechte, die Nothwendigkeit der Forderung, daß in unsern Tagen gleiche Staatsgenossen auch gleiche Lasten tragen, daß die Last der Steuern auf gleichen Schuldern getragen werde. Wer aber (und ich rede hier lediglich als juristischer Interpret) nicht zu diesen gleichen Staatsgenossen gesetzlich gehört, wer einem Staate dergestalt angehört, daß seine Güter keinen unmittelbar integrirenden Theil des Staats bilden, zu dessen Eigenthum nicht gehören oder sich wenigstens in dessen Besitz nicht befinden, der kann und darf auch nicht als ein solcher behandelt werden. Die Standesherrn ge-

hörten gezeigtermaßen nicht zu der Classe der bisher privilegirten Staatsgenossen des Königreichs Baiern, mithin konnte auch nur diesen und nicht jenen eine Befreiung entzogen werden, auf die letztere keinen Anspruch, jene aber ein Recht hatten. Endlich

6) daß der Standesherrn Alodial-Eigenthum nicht allein von neuem zu Lehn gemacht und sie genöthigt wurden, sich von neuem damit belehnen zu lassen, sondern auch ihre Activ-Lehne durch ein Edict des Jahrs 1808 in alodiale Bodenzinsgüter ihrer Vasallen verwandelt wurden (97).

§. 32.

Eine besondere Betrachtung verdient zuletzt die Ausscheidung der wesentlichen souverainen Auflagen von den außerwesentlichen oder Herrschafts- und Feudal-Rechten oder Intraden, und es mag zugleich das hier zu sagende für alle übrige Staaten gelten.

Bei allen bisherigen Fragen und Erörterungen erschienen die alten Unterthanen der Standesherrn (und daß sie deren auch in letzterer Qualität noch haben konnten, haben nur Unkundige leugnen können) (98) gewissermaßen nur als müßige gleichgültige Zuschauer, gleich

---

(97) M. s. Rh. Bd. X. S. 443—50.
(98) M. s. die Note 85 citirten Stellen.

dem Esel in der Fabel beim Herannahen des Feindes. Bei dieser Ausscheidung waren sie es nun aber eigentlich doch, deren Schweis und Blut in Anspruch genommen, deren Habe und Gut zur Theilung kam. Sie waren es, auf die sich eigentlich der Druck, die Last und das harte Gewicht der sogenannten Mediatisirung wälzte und seinen Ruhepunct fand, denn aus ihren arbeitsamen Händen begehrten nun zwei Herrn Entschädigung für die Mühe des Regierens (99). Ferner stehen wir aber auch anderseits hier an einem Punct, von dem damals, so wie noch jetzt, nachdem die Standesherrn so ziemlich von allen fürstlichen Prärogativen und Merkmalen entkleidet waren, sogar ihr bürgerliches Seyn und Nichtseyn abhieng, ganz abgesehen davon, daß es eigentlich dieser Punct von jeher nicht allein in Teutschland sondern überall gewesen ist, um den es gegolten hat, wenn von Länder- und Macht-Vergrößerung oder Verkleinerung die Rede war, und auch auf dem Wiener Congreß wollte man sich daher die Seelen der standesherrlichen Gebiete nur wie halbe anrechnen lassen. Zudem ist Reichthum etwas relatives. Ein reicher Privatmann würde bis auf die neuesten Zeiten doch immer noch ein armer Fürst gewesen seyn. Erst im 19ten Jahrhundert sollte sich die unerhörte Ausnahme

---

(99) Daß durch die Subjectionen nicht sowohl die subjicirten Fürsten als hauptsächlich ihre armen Unterthanen verloren, behauptet schon Behr l. c.

darbieten, daß ein Jude, dessen Eltern noch demüthige Knechte der Souverains waren, sich hat rühmen können: er könne die Souverains entbehren, wenn sie ihn entbehren könnten.

Der Prüfende befindet sich daher offenbar zwischen Scylla und Charybdis, und es kommt darauf an, zwischen beiden geschickt hindurch zu steuern.

Hätten auch Art. 27 u. 30. der Rheinbundes-Acte ganz und gar, auch nicht einmal indirect, die Nothwendigkeit einer Absonderung der Abgaben nach Maasgabe ihres Characters nicht ausgesprochen, sie würde sich von selbst aufgedrungen haben. Deshalb mußten sich aber bei der Ausführung Schwierigkeiten darbieten, weil, wie schon oben angeführt worden ist, teutsche Landeshoheits-Rechte und Einkünfte ein so sehr buntes historisch verknöchertes Gemisch alodialer Grund- oder Gutsherrlichkeit, rein feudaler Rechte und endlich wirklicher souverainer Landeshoheit waren, daß man nicht jederzeit bösen Willen oder Habsucht unterstellen darf, wenn hier und da die Ausscheidung scheinbar den Standesherren zu nahe trat. Von der einen Seite genommen, hätte man freilich in ganz zweifelhaften Fällen den gegenwärtig regierenden Standesherrn eine Intrade eher zu- als absprechen sollen, allein auf der andern Seite war auch zu bedenken, daß, dieses thun und den Unterthanen nun nebenbei noch neue allgemeine directe und indirecte Souverainetäts-Steuern auflegen

wollen, auf einmal beiden nehmenden Theilen die gemeinschaftliche Quelle verstopft haben würde, denn nicht allein ein Brunnen sondern auch menschliche Kräfte lassen sich ausschöpfen.

Zu alle diesen gewissermaßen blos theoretischen Schwierigkeiten kam aber noch der Umstand, daß schon vor erfolgter Subjection jener süd- und westteutschen Kleinstaaten, die Masse der Abgaben darin wirklich nach und nach bis zur Unerschwinglichkeit vermehrt worden war. Ich sage nochmals bis zur Unerschwinglichkeit. So wie oben 34, sage vier und dreißig verschiedene Abgaben und Gefälle, noch außer den unstreitigen sonstigen gutsherrschaftlichen Gefällen von der kleinen Grafschaft Castell hergenannt worden sind, gerade so viel- und mannichfach waren die Abgaben in allen übrigen Kleinstaaten, ja was noch mehr sagen will, man bemerkt sogar, daß je ärmer, je steriler eine Gegend ist, je mehr findet man die Abgaben multiplicirt. Ich verweise deshalb hier blos einstweilen auf die Herrschaften Westerburg, Homburg und das nur noch Hafer erzeugende Bergland Wittgenstein. Den Grund zu dieser Abgaben-Vermehrung hat schon Pütter nachgewiesen, er heißt: Sucht zu glänzen und mehr seyn zu wollen, als man war und hätte bleiben sollen. Allein auch den teutschen Kaisern fällt deshalb ein Antheil an diesem Druck zur Last, weil sie Freiherrn und Grafen zu

Fürsten machten, die jenes ohne Länder- und Domainen-Zuwachs ewig hätten bleiben sollen.

Bei solcher Abgaben-Last und Zahl muß es zweifelhaft erscheinen, wessen Schicksal glücklicher oder minder unglücklich zu nennen, ob das eines indischen Sclaven oder russischen Leibeigenen, dem sein Herr für jeden Fall, wenn er nicht mehr kann, wenn seine Kräfte erschöpft sind, das Brod reichen muß, oder das eines süd- und westteutschen Bauern, der keinen Bissen zum Munde führen darf, ohne ihn 40fach versteuert zu haben, und der, wenn seine Kräfte sinken, noch zum Lohn von Haus und Hof gejagt werden kann (100).

---

(100) Sehr erwünscht finde ich in Murhard's politischen Annalen Bd. VI. H. 1. 1822. eine Abhandlung, betitelt: die Berleburgische Landessache, und es ist deren Inhalt von zu großem Interesse, als daß ich nicht das Wesentliche daraus hier nochmals mittheilen sollte. Es heißt nemlich daselbst folgendermaßen: „Bekanntlich wandern aus den Souverainetätslanden mehr als aus andern teutschen Ländern viele „Menschen aus. Die Ursache davon liegt in der Unerschwinglichkeit der Abgaben und Dienste. In den kleinern und „größern Mediatfürstenthümern war der Regent gemeiniglich „Bodenherr des größten Theils seines Staats. In diesen hatte „die Wuth, die Einkünfte des Regenten zu erhöhen, durch „Erfindung neuer Abgaben, jeden Erwerbszweig des menschlichen Fleißes dergestalt hier und da fiscalisirt, daß es fast „unglaublich ist, wie diese Menschen ihre große Belastung und „große Volksmenge so lange haben ertragen können, ohne schon „früher auf den Einfall zu kommen, auszuwandern.“ Man überzeugt sich hiervon, wenn man auf das sogleich mitzutheilende

Auf ihnen, diesen Unterthanen, lastete also der Fluch des Lehns- und Hörigkeits-Systems allein und am

---

Abgaben-Verzeichniß einen Blick wirft. Nachdem nemlich Wittgenstein-Berleburg von Hessen (Darmstadt) an Preußen gelangt war, veranlaßten die Beschwerden der W. B. Unterthanen über die Unerschwinglichkeit der Abgaben eine Untersuchung und Sonderung, und der Fürst cedirte an Preußen gegen eine Rente folgende Abgaben, deren Mannichfaltigkeit so groß ist, daß manche gar nicht verständlich sind, und selbst in keinem Verzeichniß von Leibeigenschafts-Abgaben gefunden werden. 1) Das Beedegeld, 2) den Zehntlämmerschnitt, 3) den Waideschnitt, 4) das Rinderfuttergeld, 5) die Reihe-Kälber, 6) den Wachszins (sonst nur bei Kirchen-Immunitäten vorkommend), 7) die Rauchhühner, 8) das Salzfuhrgeld, 9) das Weinfuhrgeld (ich wette, dessen kam wenig ein), 10) der Blutzehnten, 11) das Manumissionsgeld, 12) das Kleinkerbergeld, 13) das Dreschergeld, 14) das Dienstgeld, 15) den halben Canon der erbzinspflichtigen Osterberger Dörfer; aber nicht, wie es während des Rheinbundes geschah, daß nun Preußen diese Abgaben für seine Rechnung forterheben ließe, sondern der König erbarmte sich der armen Menschen und erlies ihnen solche vom 1. Jan. 1820 an ganz und gar. Dabei muß man sodann noch bedenken, daß die Wittgensteinischen Lande spottweise aber wahr von den Bauern das Haferland genannt werden, weil das sibirische Klima nur noch Hafer und Gerste und zwar blos mit 3 Körner-Ertrag gedeihen, und Obst nur selten zur Reife kommen läßt, und obiges Abgaben-Verzeichniß blos die eine Hälfte der Abgaben nennt, deren andere dem Fürsten geblieben ist; wer sie nachlesen will, findet sie in der Beilage VII. in dem Auseinandersetzungs-Protocoll mit Berg, wozu die Wittgensteinische Herrschaft Homburg während des Rheinbundes gehörte, denn die Verschiedenheit des Landes hatte keine große Verschiedenheit der Abgaben zur Folge, nur daß das eine sie vor dem andern noch ehender erschwingen konnte. Hier erhält

schwersten, und geradezu gesprochen, diesen armen Menschen, sollten sie einst Gegenstand oberherrlicher ernstlicher Vorsorge werden, steht nur dadurch zu helfen, daß sie entweder ihre alten Herrn von neuem zu Landesherrn erhalten, diese aber aufhören, sie als Guts- und Hofhörige zu quälen, oder daß sie ganz mit Eigenthum, im diplomatischen Sinn, an die Souverain-Staaten übergehen, das alte feudale Abgabenwesen ganz abgeschafft wird und sie blos noch die allgemeinen Staats-Abgaben entrichten, indem jenen größern Staaten eine solche Hudelei unbekannt ist, wie sie seither in diesen Kleinstaaten statt hatte. Niemand kann mit Bestand zwei Herrn dienen, noch weniger aber zweien in solcher Maße steuern.

Also waren es diese armen Unterthanen, auf die man bei Sonderung der Steuern und Gefälle vorzugsweise Rücksicht nehmen mußte, um so mehr, als der Souverain jetzt noch etwas von ihnen begehrte, was sie früher fast kaum gekannt hatten, nämlich ihre Söhne und Gehülfen bei Erschwingung jener Unzahl von Ab-

---

also der Leser zugleich auch ein recht grasses Bild jener teutschen patrimonialen Kleinstaaterei und der Bethätigung meiner Behauptung, daß das Loos eines russischen Leibeigenen glücklicher zu nennen, wie das eines solchen Mediat-Unterthanen, so wie daß man eine solche Hudelei in größeren Staaten in der Regel doch nicht kennt. Auch schon Behr in seiner systemat. Darstellung des Rh. Bundes führt, wie gesagt, aus, daß die Unterthanen der Standesherrn der eigentlich betroffene Theil seyen.

gaben zum unausgesetzten Kriegsdienst. Ob die Souverains die ihnen zugefallenen Steuern für ihre Rechnung haben fort erheben lassen oder an ihre Stelle das Abgaben-System des Hauptstaats getreten ist, weiß ich nicht genau. Bei Baiern steht letzteres zu vermuthen, da es Tit. H. Nro. 8. heißt: „die Steuern, welche in unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben, es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein, wo möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden."

Hoffentlich bezog man diese Gleichförmigkeit auf den Hauptstaat. Gegen das von Baiern in eben diesem Titel ausgesprochene Theilungs-Princip läßt sich nun aber in der That nichts erinnern, es möchte wenigstens schwer halten, ein anderes und doch eben so einfaches aufzufinden.

Sachkenner wissen nur zu gut, daß in den letzten Zeiten des Verfalls des teutschen Reichs Kaiser und Reich noch wenig um Bewilligung neuer Steuern angegangen wurden, sondern daß diese jeder Landesherr eigenmächtig, höchstens mit Bewilligung seiner Landstände, die aber fast nie Selbstzahler waren, also leicht ja sagen konnten, ausschrieb, und daß teutsche Landesherrn alles, was ihre Lande rentirten, als ihr Einkommen ansehen durften und darüber disponirten. Zudem waren es gerade jene Kleinstaaten, die keine Stände hatten, hinsicht-

lich deren im Jahr 1806 und 1807 es erst recht klar und deutlich geworden ist, daß sie reine Patrimonial-Gehöftsstaaten waren, denn ein Beweis a posteriori hierfür ist wohl eben jene Unzahl feudaler und patrimonialer Gefälle, zu deren Erhebung, selbst in größern Staaten mit Ständen, die Einwilligung dieser nicht erforderlich war; lehrte es auch nicht schon die teutsche Geschichte, daß gerade diese fränkischen, schwäbischen und rheinischen Grafen und Baronen aus den zerfallenen und aufgelößten großen Herzogthümern hervorgiengen und nun jeder seine Portion um so leichter in patrimoniales Eigenthum verwandeln konnte. Der höheren Schicksalslenkung mag es angehören, daß gerade alle diese Grafen, Baronen (Ritter und Prälaten) nach sechs Jahrhunderten dahin zurückkehren, von wo sie ausgegangen, und auf den Trümmern jener beiden großen Herzogthümer zwei neue Königreiche wieder erstehen sollten (101).

Einige Gegenstände, z. B. die Bergwerke, Salinen ꝛc.

---

(101) M. s. oben die historische Einleitung. Dabei muß ich mich auch mit Brauer l. c. Nr. XXXIII. conformiren, daß nemlich bei jenen Ausscheidungen der ehemalige Erwerbstitel nicht in Betracht kommen konnte, weil, wenn dies hätte zulässig seyn sollen, die ganze Subjection hätte wegfallen müssen, denn die ganze Landeshoheit mit allen ihren Ausflüssen war nach ihrer Art rechtlich erworben und zu Eigenthum erwachsen. Bei der Theilung mußte also ganz nach theoretischen Grundsätzen und Regeln verfahren werden.

werden in der baierschen Declaration gar nicht berührt, und es steht daher anzunehmen, daß sich der Staat davon, als Domainen, nichts zugeeignet hat. Ich erwähne dieß deshalb blos, weil wir sogleich bei Würtemberg auf entgegengesetzte Grundsätze stoßen werden.

§. 33.

2) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Königreich Würtemberg.

Die Besitzergreifung erfolgte mittelst eines, dem baierischen fast gleichlautenden Patents vom 23. August 1806. Man bediente sich darin derselben Ausdrücke: „einverleibt und garantirt." Uebrigens ist hier die Uebersicht dessen, was wegen der Standesherrn festgesetzt wurde; deshalb schwieriger, weil eine solche, alles umfassende Declaration wie in Baiern nicht erfolgte, sondern nur einzelne Puncte durch einzelne Resolutionen und Rescripte zwar schnell hinter einander, aber doch nur nach und nach und ohne Beobachtung einer gewissen systematischen Ordnung regulirt wurden.

Zur Erleichterung der Uebersicht will ich versuchen, letztere in der Art herzustellen, daß ich die ergangenen Verfügungen nicht chronologisch, sondern nach Anleitung der Titelfolge in der baierschen Declaration und mit Beziehung darauf, zusammenstellen werde.

Dem vorgängig ist aber noch anzumerken, daß auch Würtemberg bereits am 1. Oct. 1806 schon eine außer-

ordentliche Steuer ausschrieb, der sowohl geistliche wie weltliche Corporationen, alles steuerfrei liegende Eigenthum, alle Zehnten, Gülten und Patrimonial-Gefälle unterworfen seyn sollten.

A. Persönliche Rechte und Pflichten der Standesherrn rc.

Eine königliche Resolution vom 26. Juni 1807 (Rh. Bd. III. S. 436.) bestimmte sub 1 — 4. die persönlichen Prädicate der Standesherrn ganz so wie Baiern sub Tit. A. Nro. 1—5. in seiner Declaration; ein besonderer Befehl vom 12. Juni 1807 gestattete jedoch „den fürstlichen und gräflichen Gutsbesitzern" blos über den Eingangsthüren ihrer Schlösser ihre Wappen noch zu führen.

Eben jene Resolution vom 26. Juni 1807 rangirte sodann aber die Standesherrn auf folgende Weise:

1) diejenigen, welche fürstlichen Titel führten und Chefs der Familien seyen, sollten in der ersten Classe des Rang-Reglements den zweiten Platz, nach dem Bischoff haben;
2) die Nicht-Chefs mit fürstl. Titel nach den Feldzeugmeistern;
3) die gräflichen Familien-Chefs in der sechsten Classe der Rang-Ordnung, und
4) die Nicht-Chefs der gräflichen Häuser sollten gar keinen Rang haben, es sey denn, daß sie durch Bekleidung einer Stelle einen erhielten.

Sodann erfolgte wegen des Kirchengebets und Trauergeläuts sub Nro. 6. schon unter dem 17. Mai 1807 eine gleichlautende Erlaubniß.

Dagegen befahl aber wegen der Wahlfreiheit des Wohnorts sub Nro. 7 u. 8. ein Ministerial=Rescript vom 26. October 1806, durchaus gegen den klaren Inhalt der Bundes=Acte, daß sämmtliche königl. Vasallen und Unterthanen, worunter die Standesherrn mit begriffen, ihren Wohnsitz im Königreich zu nehmen hätten. Ja ein späterer Befehl vom 11. September 1807 verbot schlechthin „den fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzern" jede Annahme und Beibehaltung auswärtiger Dienste, selbst bei Mitgliedern des Rheinbundes, und ein noch späterer Befehl nöthigte sie sogar, jährlich drei Monate in Stuttgard zuzubringen.

Wegen des Civil=Gerichtsstandes sub 9. erfolgte keine eigene Bestimmung. In Beziehung auf das Recht der Familien=Chefs, Verlassenschafts=Verhandlungen durch ihre eigene Canzlei vornehmen zu lassen, bestimmte eine Ministerial=Resolution vom 14. Febr. 1807 (Rh. Bd. II. S. 300.), daß bei nöthig werdenden Obsignationen, Inventuren, Vermögens=Theilungen ꝛc. nicht der Standesherr, sondern die nächste königl. Behörde, und in deren Ermangelung, ein Mitglied des Titular=Raths jene vornehmen solle. Hinsichtlich der Austrägal=Instanz sub 11. erfolgte gar keine nähere Bestimmung,

während in Beziehung auf die Fortdauer der standesherrlichen Familien-Verträge und Successions-Ordnungen sub 12. eine Verordnung vom 22. April 1808 (Rh. Bd. VI. S. 381.) ohne Unterschied solche gänzlich aufhob und an deren Stelle die Würtembergische bürgerliche Intestat-Erbfolge setzte.

Wegen der persönlichen Huldigung der Standesherrn erschien keine besondere Verfügung im Druck, sondern es wurde verordnet, daß alle Unterthanen vom 16ten Jahr an zur Leistung der Erbhuldigung persönlich verbunden seyn, und daß zu diesen Unterthanen auch die Standesherrn gerechnet wurden, verstand sich hier von selbst.

B. Auswärtige Verhältnisse.

In dieser Beziehung erfolgte keine eigene Bestimmung, sie lag aber deutlich genug in Allem, was sonst gegen die Standesherrn als bloße Gutsherrn, Patronen ꝛc. verfügt wurde.

C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung.

Die Bestimmung Nro. 4. der baierschen Declaration verstand sich wieder zu sehr von selbst, wie eine Menge von Verfügungen bewies.

Nro. 2. durfte als belassen und gestattet angesehen werden, weil den Standesherrn Privat-Rentbeamten gestattet blieben.

Nro. 3. verstand sich ebenfalls von selbst, auch wurde den Standesherrn das gutsherrliche Recht der Erlaubniß zu den Heirathen ihrer Hintersassen genommen.

Nro. 4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten wurden vom 1. Januar 1807 an durch Verordnung vom 12. Febr. 1807 aufgehoben und nur die Statuten und Rechtsgewohnheiten belassen, welche nicht gegen das würtembergische Recht laufen.

In Betreff von Nro. 5. wurden alle würtembergische Formen und Instructionen in den Standesherrschaften eingeführt und diese durchaus wie Eigenthums-Lande behandelt.

Nro. 6. verstand sich nach Einführung des würtembergischen Landrechts von selbst.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

ad 1) Die erste Instanz, als Patrimonial-Gericht, wurde den Standesherrn anfangs belassen und ihnen

ad 2) freigestellt, ob sie auch zweite Instanzen, Justiz-Canzleien, errichten wollten (Resolution vom 26. Juni 1807), welche aber der königl. Genehmigung unterworfen blieben.

Es hob indeß, nachdem bereits seit dem Jahr 1807 schon mehrere Abänderungen und Beschränkungen vorausgegangen waren (m. s. deshalb Rh. B. VIII. S. 326.), endlich ein königl. General-Rescript vom 10. Mai 1809

(Rh. B. XI. S. 326.) **alle Criminal-, Civil-, Forst- und Polizei-Gerichtsbarkeit der Standesherrn gänzlich auf,** und erklärte auch die standesherrlichen Canzlei-Gebäude für Staats-Eigenthum. Somit waren denn nun weitere Bestimmungen natürlich unnöthig.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

Ad 1) verstand sich von selbst, noch ehe das Rescript vom 10. Mai 1809 erfolgte;

ad 2) fiel nach dessen Bekanntmachung weg;

ad 3) scheint es in Folge eines General-Rescripts vom 1. October 1807, daß die Standesherrn dieses Recht behielten; doch sollten sie durchaus keine Schwierigkeiten machen dürfen;

ad 4) wurde das Nachsteuer-Recht im Innern vom 1. Jan. 1807 an aufgehoben, ob auch das Recht der Entlassung selbst, war nicht gesagt;

ad 5) verstand sich ganz von selbst, so wie alle folgende Nummern nach erfolgtem Rescript vom 10. Mai 1809.

F. Staats-Kirchengewalt.

Alles was unter diesem Titel in der baierschen Declaration vorkommt, fiel in Würtemberg ganz weg, da von eigenen Consistorien gar nicht die Rede war. Die Standesherrn wurden lediglich als Patronatherrn behandelt und ihrer auch nur in dieser Qualität im Kirchengebet gedacht.

G. Militair-Gewalt.

Ad 1) verstand sich wieder von selbst;

ad 2) wurde das Militair-Conscriptions-Gesetz eingeführt und mehrere darauf Bezug habende Vollziehungs-Maasregeln angeordnet (Rh. B. VI. 27. Nro. 6. 13. 15. 16.);

ad 3) fehlte es zwar an einer ausdrücklichen Bestimmung, sie verstand sich aber wieder nach dem Bisherigen von selbst.

H. Staats-Finanz-Gewalt ꝛc. ꝛc.

Ad 1 bis 5) Nachdem schon im September 1806 eine provisorische Ausscheidung der Einkünfte durch königl. Commissarien erfolgt war, dergestalt, daß die nunmehr königl. Einkünfte schon vom 23. August 1806 an ausgeliefert werden mußten, während die Zulieferung durch den französischen Commissarius erst in der Mitte September geschehen war, erfolgte endlich unter dem 2ten October 1807 (Rh. B. V. S. 437.) eine sogenannte Instruction über die Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte sowohl, wie wegen Abtheilung der Schulden. Man hat es mit Recht als ein besonders rechtliches Verfahren betrachtet, daß diese Instruction den Standesherrn, um ihre Bemerkungen darüber zu machen, mitgetheilt worden seyn soll. Dies würde es allerdings auch gewesen seyn, wenn auf diese Bemerkungen auch

Rücksicht genommen worden, was wieder nicht der Fall gewesen seyn soll.

Da beides also blos gewesen und nicht gewesen seyn soll, so kommt es nicht weiter in Betracht.

Es hies nun in jener Instruction: Wir haben Uns bewogen gefunden, Folgendes festzusetzen (also nicht blos zu propromiren):

A.) in Betreff der Einkünfte und Nutzungen soll nach folgenden zwei Haupt-Grundsätzen verfahren werden:

I. Alle Einkünfte, welche aus Rechten fließen, die der Souverainetät wesentlich anhängig sind, sind Staats-Einkünfte und gehören dem Souverain.

II. Die fürstlichen und gräflichen Patrimonial-Herrn hingegen behalten:

a) alle Nutzungen und Gefälle ihrer vormaligen Domainen, welche ihnen als Stamm- und Privat-Gut verbleiben, worunter jedoch diejenigen Güter nicht gehören, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Bestimmung sich von selbst als Staats-Güter characterisiren, wie z. B. Steuer-Häuser;

b) alle ihnen aus dem Grunde des Leib- und Grund-Eigenthums von ihren Hintersassen und deren Gütern gebührende Gefälle, und

c) die aus den ihnen in der Bundes-Acte ausdrücklich vorbehaltenen Regalien herfließenden Einkünfte.

Nach diesen Grundsätzen fielen also dem Souverain zu:

a) alle Taxen, Dispensations- und Concessions-Gelder. Blos grundherrliche Recognitions-Gefälle überließ er dem Gutsherrn;

b) alle Zölle, Geleits-, Post-, Chaussee-, Schiffarths-, Floß-, Kran- ꝛc. Gefälle und Rechte;

c) alle Privilegien-Gelder, auch Unterthanen-Annahms-Taxen, welchem zufolge die Standesherrn keine Unterthanen sondern blos Hintersassen aufnehmen konnten;

d) alle Strafen für eigentliche Verbrechen und Verletzungen der Souverainetäts- und Regenten-Rechte;

e) alle directe und indirecte Steuern (welchem gemäß die königl. Stempel-Ordnung vom 1. Oct. 1806 an, die Transito- und Consumtions-, so wie die Holz-Accise-Ordnung schon am 9. Octbr. 1806 eingeführt worden waren), auch die Abzug- und Nachsteuer als eine Schadloshaltung für den Staat wegen des entgehenden Vermögens;

f) alle aus dem Fiscus-Recht fließenden Einkünfte.

Doch sollte den Standesherrn (n. b. in Würtemberg wurden sie so nirgends, sondern immer nur Patrimonialherrn genannt) für das bisher als Grundherrn bezogene Umgeld von Wirthschaften, Brauereien eine Durchschnitts-Entschädigung zu Theil werden.

Den Fürsten und Grafen verblieben:

a) ihre Domainen und eigenthümlichen Besitzungen, ihre Schlösser, Häuser, Höfe, Feldgüter, Waldungen, Jagden, Seen ꝛc. und die daraus fliessenden Einkünfte;

b) die aus dem grundherrlichen Leib- und Guts-Eigenthum herrührenden, von ihren Hintersassen und deren Gütern zu erhebenden Gefälle, z. B. Leibhühner, Zinsen, Zehnten, Lehnsgefälle ꝛc.;

c) die Patrimonial-Gerichts-Sporteln und Civil-Strafen nach den königl. Tarifen; fielen aber eben so seit dem 10. Mai 1809 weg, wie

d) die mit Uebung der Orts-Polizei verbundenen Sporteln;

e) Schutz-, Schirm- und Beisassen-Gelder wurden in gewissen Fällen zwischen Souverain und Gutsherr getheilt;

f) den Patrimonialherrn verblieb eine Mit-Aufsicht über die Zünfte, Handwerker und Ortsgewerbe, so wie Antheil an den desfallsigen Gefällen. Ob durch das Rescript vom 10. Mai 1809 mit vernichtet, ist kaum zweifelhaft;

g) Stand- und Marktgeld, wenn es für Anweisung des Platzes und der Materialien gegeben wird;

h) die hergebrachte Recognit. Gebühren für die Anlegung neuer Gebäude, diese selbst bedurfte jedoch die Genehmigung der königl. Behörde;

i) von dem Zehnt-Rechte ward der Noval-Zehnte dem Souverain reservirt, d. h. bei neu statt findenden Anrodungen;

k) die Forst- und Waldstrafen, Holzanweisungs-Gebühren, so wie solche hergebracht. Ob auch diese Gefälle mit der Forst-Gerichtsbarkeit und Polizei verloren giengen, weiß ich nicht;

l) sie blieben im Besitz der Bergwerke und der Befugniß, Hüttenwerke anzulegen, nach Maasgabe des bisherigen Besitzstandes, jedoch vorbehaltlich des dem Landesherrn gebührenden Bergzehntens und der Frei-Kuren von allen gegenwärtigen und künftig zu betreibenden Werken, so wie der Concessions-Gebühren von andern, von Privatpersonen anzulegenden Hüttenwerken.

Von dieser merkwürdigen Bestimmung sogleich ein Mehreres.

m) Der Salz-Verkauf stand unter dem Souverain;

n) sie behielten endlich alle Abgaben, welche den Character grundherrlicher Zinsen und Gefälle haben und in einem unveränderilchen Quanto entrichtet werden, also alle ständige Kammer-Gefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beet, Schatzung, Corpus ꝛc. führen, ihrer Natur nach aber keine wahren Steuern sind. Hingegen alle wahre Steuern, welche steigen und fallen, den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanen-Verhältnissen betreffen, mithin auch

alle wahre Kammer=Steuern ꝛc., fielen dem Souverain zu;

o) fand sich hier eine eigene Bestimmung wegen der Kammer=Steuern aus verkauften Domainen, die mir deshalb nicht klar ist, weil ich den Character dieser Kammer=Steuern selbst nicht kenne;

p) zuletzt wurden sie in dem Besitz aller bisherigen gutsherrlichen Bannmühlen, Keltern, Brauereien, Backöfen belassen, jedoch ohne neue Bannrechte ferner ertheilen zu können.

Daß von alle dem, was hier belassen wurde, noch vieles verloren gieng durch Entziehung aller Gerichtsbarkeit ꝛc., leuchtet sattsam ein. Ehe ich jedoch weiter gehe, habe ich noch zu Nro. 11. einiges zu bemerken. Es hieß in dieser Instruction selbst, oben sub Nro. II. c, daß den Standesherrn die in der Bundes=Acte ausdrücklich vorbehaltenen Regalien verbleiben sollten. Zu diesen gehörte auch das Berg= und Hütten=Regal. Art. 27. der Rheinbundes=Acte unterschied nicht Berg= und Hüttenwerke, welche die Standesherrn auf ihre Kosten betreiben lassen, die ihnen also wirklich privat=eigenthümlich gehören, von solchen, die von Unterthanen gemuthet, zu Berg=Lehn empfangen worden sind, und wovon der Landesherr als solcher blos den Zehnten bezieht und eine Frei=Kuxe hat. Würtemberg allein machte hier aber einen solchen Unterschied, und zwar diesmal sich selbst

widersprechend; denn gerade darin bestand und besteht noch das Berg-Regal, daß der Souverain vom Eigenthümer des Berg-Bodens oder von dem, der ihn zuerst gemuthet hat, den Zehnten und die Frei-Kure verlangen kann. Was dagegen dem Landesherrn oder dem Staate eigenthümlich ist, was er gleichsam selbst gemuthet hat, wovon der Ueberschuß zur Kammer-Kasse fließt, das ist nicht das Berg-Regal, sondern schlechthin Kammer-Gut. Also gebührte nach Art. 27. den Standesherrn ungezweifelt jener Bergzehnte sammt den Frei-Kuxen, weil größtentheils dies das einzige ist, was ein Landesherr von Bergwerken zieht, dieses Kammer-Regal aber auch keinesweges zu den wesentlichen Souverainetäts-Rechten gehört, weil das sonst ein mangelhafter Staat seyn müßte, worin es keine Bergwerke, mithin auch kein Berg-Regal giebt.

Zudem waren hierbei keine Dritte zu berücksichtigen. Den Unterthanen ist es gleichgültig, wem sie den Zehnten entrichten, wenn er ihnen nur nicht doppelt abgefordert wird.

Jetzt zur Ordnung der baierschen Declaration zurück.

ad 6) Die Nachsteuer, auch gegen das Ausland, sprach sich der Souverain zu, wie wir so eben gesehen haben, gegen das Innland war sie schon vom 1. Jan. 1807 an ganz aufgehoben, eben so

ad 7) alle Concessions-Gelder, so wie das Recht zu Ertheilung der Concessionen;

ad 8) schrieb eine Verordnung vom 31. Juli 1807 die Einführung allgemeiner Gleichförmigkeit wegen des Umgeldes und der Wirths-Abgaben vor, und eine Resolution vom 12. Juni 1807 ordnete eigene Kammer-Verwaltungen für den Bezug der Souverainetäts-Revenüen an, desgleichen für die Souverainetäts-Rechte sogenannte Souverainetäts-Beamten durch Decret vom 7. Juli 1807. Letztere fielen jedoch nach dem 10. Mai 1809 wieder weg;

ad 9) mußten ähnliche Etats aufgestellt werden;

ad 10) u. 11) hob das General-Rescript vom 10. Mai 1809 (Rh. B. XI. S. 327.) auch alle Steuerfreiheit der Standesherrn in ordinario (in extraord. war sie schon früher aufgehoben) auf;

ad 12) u. 13) war von einer solchen persönlichen Zoll- und Chaussee-Befreiung nicht die Rede.

I. Ausscheidung der Schulden.

Dieselbe Instruction vom 2. Oct. 1807 setzte im zweiten Theil (Rh. B. VIII. S. 116.) die Grundsätze für die Ausscheidung der Schulden fest.

Zunächst wurde zwischen eigentlichen Kammer- und Landes- oder Steuer-Kassen-Schulden unterschieden. Letztere seyen nicht für diese Theilung qualificirt.

Auch seyen nicht hierher gehörig die Amts- und Gemeinds-Schulden; ferner nicht solche, die nicht auf

reichsständische Besitzungen, sondern auf ritterschaftliche gelegt seyen.

Also nur die reinen Herrschafts- oder Kammer-Schulden seyen zur Theilung qualificirt und diese erfolge nach Verhältniß der Revenüen-Ausscheidung.

Was mit jenen Landes- oder Steuer-Schulden werden solle, wurde nicht bestimmt, und außerdem scheinen die Vorschriften für jene Kammer-Schulden-Theilung, besonders in der Zurechnungs-Weise der den Standesherrn gelassenen Revenüen, unstreitig sehr gravirend für diese gewesen zu seyn.

K. Ausscheidung der Diener.

Diese erfolgte in Würtemberg in Folge oben gedachter Instruction ganz wie in Baiern.

L. Verhältniß der standesherrlichen Diener zu den Landesstellen des Souverains.

Ad 1) verbot zunächst ein Decret vom 10. Juli 1807 den Patrimonial-Herrschaften jede Uniformirung ihrer Beamten und Diener, sie seyen von welcher Gattung sie wollen. Sodann erklärte die Resolution vom 26. Juni 1807:

ad 2) wenn die Fürsten ꝛc. zur Verwaltung ihrer Revenüen etwa mehrere Diener in einer Stelle vereinigen sollten, kurz ein Collegium bilden wollten, so solle ihnen zwar erlaubt seyn, es ein Ober-Amt zu nennen, doch

solle dieses nur als eine Privat-Anordnung ohne allen öffentlichen Character betrachtet werden. Auch wurde ihnen durch General-Rescript vom 16. Juli 1807 verboten, ferner Forstmeister, Förster und Unterförster zu bestellen, sondern es sollten ihre Forstbeamten blos Forstverwalter und Forstknechte heißen und ganz als Untergeordnete von den königl. Beamten behandelt werden;

ad 3) 4) 5) 6) u. 8) ergiengen keine spezielle Verfügungen, es wurde aber durch Decret vom 9. Aug. 1807 bestimmt, daß blos standesherrliche Unterthanen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollten. Nach dem 10. Mai 1809 fiel das alles von selbst weg, und es existirte sonach gar kein Verhältniß mehr mit standesherrlichen Dienern, da diesen aller öffentliche Character abgesprochen war, und

ad 7) wurden gleich bei der Besitzergreifung sämmtliche vorhandene Beamte blos dem Könige in Pflichten genommen, durch Verordnung vom 18. März 1809 aber (Rh. B. XII. S. 307.) auch das bisherige Band zwischen Standesherrn und ihren seitherigen Unterthanen dadurch ganz zerrissen, daß diesen untersagt wurde, ersteren ferner einen Huldigungs-Eid zu leisten. Eine Dienst-Eidesleistung fiel also um so mehr weg, als es keine standesherrlichen Diener mit öffentlichem Character mehr gab.

M. Lehns-Verband.

Ad 1) Gleich nach erfolgter Besitzergreifung wurde durch Patent vom 16. Dec. 1806 den Standesherrn als neuen Vasallen befohlen, ihre Lehne (einschließlich der vormaligen Reichs-Lehne (also der Reste ihrer vormaligen Besitzungen), wovon das Ober-Eigenthum jetzt dem König zustehe) bei Strafe des Verlustes binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen zu muthen;

ad 2) forderte sie der Ober-Lehnshof unter dem 20. Juli 1807 auf, binnen 3 Monaten ein Verzeichniß ihrer Activ-Lehne einzureichen.

Endlich wurden noch vom 1. Dec. 1806 an das altwürtembergische Maas und Gewicht in den neuen Landen eingeführt, so wie durch Verordnung vom 14. Juni 1807 die freie Pürsch in sämmtlichen Souv. Landen aufgehoben und noch so manche andere Anordnung getroffen (die zusammengestellt im Rh. B. VI. S. 252. nachgesehen werden können), daß Würtembergs Standesherrn augenscheinlich und ungezweifelt in mancher Beziehung schlimmer daran waren, wie der letzte königl. Eigenthums-Unterthan, denn es wurde ihnen im eigentlichen Sinn eine feindliche Behandlung zu Theil, wozu ich außer dem Bisherigen noch das als Beleg anführe, daß das königl. Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 (Rh. Bd. XVIII. S. 5.) im Art. 17. implicite nochmals die fürstlichen Standesherrn für nicht mehr ebenbürtig

erklärte, indem es daselbst hieß: „als standesmäßige „und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, „welche mit Prinzen und Prinzessinnen aus kaiserlichen, „königlichen, großherzoglichen und souverainen herzog„lichen Häusern geschlossen werden.“

Sodann ist aus diesem Hausgesetz auch das noch hier zu erwähnen, „daß kein Prinz seine Appanage „ferner in liegenden Gütern erhalten solle“ damit sich, offenbar, niemand mehr auf Art. 27. auch nur noch berufen konnte.

§. 34.

Was waren demnach die Standesherrn im Königreich Würtemberg.

Ich werfe diese Frage blos noch der Form und Ordnung wegen auf. Beantwortet ist sie bereits. Hätte der Subjection der Standesherrn ein cosmopolitischer Zweck zum Grund gelegen, so, muß ich gestehen, war es Würtemberg, das mit einer eigenthümlichen Consequenz verfuhr. Allein, gezeigtermaßen, a priori und a posteriori lag ein solcher nicht zum Grunde. Kein Rheinbundes-Staat waltete also so hart, so feindselig, so herabsetzend mit den persönlichen und dinglichen Rechten der Standesherrn, welche ihnen die Rheinbundes-Acte doch zusicherte, wie Würtemberg, und das Resultat ist kurz dieses, daß sie weiter nichts als letzte Unterthanen des

Königreichs mit harten Zwangspflichten dahin gestellt waren und gleichsam gefangen gehalten wurden, indem man ihnen sogar die jedem andern gelassene natürliche Freiheit genommen hatte, die Härte des Schicksals unter seinem eigenen Dache zu beweinen (102).

Allererst der, ihnen nach dem Wiener Congreß im Jahr 1820 angebotene Rechts-Zustand, giebt ihnen fast alles wieder, was sie während des Rheinbundes verloren hatten.

§. 35.

3) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Großherzogthum Baden.

Gerade wie Würtemberg so erlies auch Baden noch vor erfolgter Einweisung in die neuen Souverainetäts-Lande durch den französischen Commissarius schon am 13. August 1806 ein Patent, wodurch es sämmtliche alte und neue Lande für einen untheilbaren souverainen Staat und seine Regierung über die neuen Lande für angetreten erklärte. Erst am 10. Sept. 1806 erfolgte die Uebergabe durch den französischen General Monard. Diesem Patente folgte hierauf am 20. März 1807 die sogenannte erste, zwar blos provisorische, jedoch schon ganz ausführliche Bestimmung der staatsrechtlichen Ver-

(102) M. s. Würtembergs Souverainetäts-Mißbräuche. Teutschland 1814.

hältnisse der badischen Standesherrn (Rh. Bd. III. S. 106.), größtentheils mit der baierschen Declaration vom 19. März 1807 nicht blos übereinstimmend, sondern auch günstigere Bestimmungen enthaltend, so daß man glauben könnte, es habe gegenseitige Mittheilung statt gehabt.

Ich theile ihren Inhalt in zwei Theile ein: a) übereinstimmende und b) abweichende aber günstigere Bestimmungen.

Es scheint mir hier besonders nothwendig, aus dem Eingange dieser Declaration den Leser mit der pragmatischen Ansicht des Großherzogs bekannt zu machen, aus der Er diese neue Acquisition und sein Verhältniß zu diesen Landen betrachtete. Es erspart mir dies eine Deduction aus dem übrigen Inhalte.

„Bei näherer Bestimmung derjenigen Verhältnisse," hieß es nämlich daselbst, „welche künftig zwischen Uns „und denjenigen vormaligen teutschen Reichs-Fürsten „und Grafen statt finden sollen, die durch die rheinische „Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 Uns zugewandt sind, „gehen Wir von dem Haupt-Gesichtspunct aus, daß „die Absicht jener Acte vorzüglich diese war, die Re„gierungen der teutschen Staaten zu concentriren, ihre „Kraft dadurch, sowohl in der äußern als innern „Staats-Verwaltung zu erhöhen, und den Souverainen „diejenigen Rechte und Einkünfte zu geben, welche noth-

„wendig sind, um das Band mit ihren neuen Unter„thanen fest und dauerhaft zu knüpfen, den Wohl„stand der letzteren zu vermehren und diejenigen „Lasten zu tragen, welche zu Erreichung dieses Zwecks „erforderlich sind.“

„Geleitet von diesem obersten Grundsatze, durchdrun„gen von dem reinsten und innigsten Wunsche, in den „Uns zugefallenen mediatisirten Landen, wo es nöthig „und thunlich erscheint, merkliche Administrations„Verbesserungen vorzunehmen, die Landes-Cul„tur zu erhöhen, den Unterthanen die Entrich„tung ihrer Abgaben, so viel möglich zu erleich„tern rc., finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf „die Bundes-Acte, Folgendes einstweilen provisorisch „anzuordnen.“

Es gieng aber hieraus bereits auch so viel hervor, der Großherzog betrachtete einerseits die standesherrlichen Gebiete, wenn nicht wie Eigenthums-Lande, doch wenigstens als Besitz-Lande; betrachtete die standesherrlichen Unterthanen als die seinigen, und hielt sich anderseits für befugt und berechtigt, solche Aenderungen und Verbesserungen zum Wohl der Unterthanen in diesen Gebieten vorzunehmen, wie sie der Besitz eines Landes beilegt.

Die Declaration beobachtete übrigens weiter keine systematische Eintheilung nach den verschiedenen Staats-Gewalten, sondern zerfiel schlechthin in 44 §§.

Also

a) übereinstimmende Anordnungen.

§. 1. erklärte die Standesherrn für Staatsbürger und forderte einen schriftlichen Unterthanen-Eid;

§. 3. belies es wegen der Residenz bei Art. 31. der Rh. Bd. Acte, versprach jedoch einen temporären Aufenthalt außer den Bundes-Staaten nicht zu erschweren. Sodann waren wesentlich übereinstimmend:

§. 4. mit Tit. A. Nro. 6. der bair. Declaration;

§. 5. — —— Nro. 1. — —

§. 6. — —— Nro. 10 u. 13, nur daß die Standesherrn wegen Verlassenschafts-Handlungen unter des Großherzogs und des Ministeriums oberster Leitung stehen sollten;

§. 7. mit Tit. A. Nro. 9.

§. 15. 16. 17. mit Tit. D. Nro. 1. 2. 3. u. Tit. L. Nro. 7.

§. 18. mit Tit. L. Nro. 1 u. 2.

§. 20. — — C. Nro. 3. u. Tit. D. Nro. 8.

§. 21. — — C. Nro. 6. Tit. D. Nro. 10.

§. 23 bis 32. mit Tit. E. Nro. 1 — 13.

§. 33 — 36 mit Tit. F. Nro. 1 — 7.

§. 37. mit Tit. G.

b) abweichende aber größtentheils günstigere Bestimmungen.

§. 2. gestattete den Standesherrn ein Trabanten-Corps von 25 — 30 Mann;

§. 8. eximirte sie für ihre Person innerhalb ihrer Gebiete von der gewöhnlichen executiven Pollzei-Gewalt und machte sie blos dem Souverain verantwortlich;

§. 9. setzte die nähere Bestimmung der Austrägal-Instanz bis zu einer Uebereinkunft mit den Standesherrn aus, dehnte aber im Voraus dieses Vorrecht auch auf die Kinder und Gemahlinnen der Familien-Chefs aus.

§. 10. Blos die schon vor 1806 Baden zustehende Ober-Lehnsherrlichkeit sollte fortdauern, dagegen

§. 11. begab sich der Großherzog derselben, insoweit er an die Stelle des Reichs getreten, zum Vortheil der Standesherrn, alodificirte also, wenn sie dies anders nicht ipso facto schon waren, die vorhinnigen Reichs-Lehne zu Gunsten der letzteren. Die Standesherrn sollten dagegen alle Jurisdiction, die sie behalten, als Thron-Mannlehn von Baden anerkennen;

§. 12. die Activ-Lehne verblieben ihnen ebenfalls;

§. 13. die ehemalige Hoheit und Gewalt der Standesherrn über Personen des niedern Adels fiel weg;

§. 14. die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken leisteten dem Großherzog einen vorgeschriebenen Huldigungs-Eid;

§. 19. den Standesherrn stand gar keine Gesetzgebung zu, sie konnten aber den bestehenden Gesetzen gemäße Gebote, Verbote und Verkündigungen erlassen;

§. 20. sie konnten zwar keine Privilegien, wohl aber Dispensationen in einzelnen Fällen ertheilen, wo die Gesetze selbst hierzu die Erlaubniß ertheilen;

§. 22. belies den Standesherrn die bürgerliche, peinliche und Polizei-Gerichtsbarkeit ganz, und in dem Umfange, wie sie von den Aemtern der alten Lande Badens ausgeübt werde. Wegen der Ehe-Processe blieb es bei der bisherigen Behandlungs-Art;

§. 38 — 40. wurden die Einkünfte folgendermaßen getheilt und geschieden:

I. dem Souverain kamen allein zu:

1) die allgemeine Besteuerung, wobei weder die Güter des Souverains, noch die der Standesherrn in ordinario frei waren;

2) Accis-, Licent-, Zoll- und alle Luxus-Abgaben;

3) Wasser-Zölle, Flötzgelder, Chaussee-, Brücken- und Land-Zölle;

4) die Salzsteuer und das Salpeter-Regal;

5) das Recht an herrn- und erbloses Eigenthum;

6) die Stempel-Steuer;

7) das Recht Schürfzettel außer dem standesherrlichen Eigenthum zu ertheilen, so wie das Vorkaufs-Recht der Ausbeute.

II. Als theilbar wurden erkannt:

1) das Ohmgeld;

2) die Juden-Schutzgelder;

3) die Gerichts- und Polizei-Sporteln. Sollte hier so viel heißen, jeder Theil bezieht die Sporteln für diejenigen Handlungen, die durch seine Behörden vorgenommen werden.

III. Den Standesherrn allein verblieben:

1) alle Einkünfte von ihren Domainial-Höfen;
2) alle Zehnten und Zinsen;
3) die eigenthümlichen Brauereien, der Bier- Wein- und Branntwein-Verlag;
4) alle Leibeigenschafts- und Hörigkeits-Abgaben;
5) alle Bann-Rechte und Nutzungen;
6) verschiedene Monopole, doch mußten sie sich nöthigenfalls den Abkauf gefallen lassen;
7) die Einkünfte der Bergwerke;
8) die Forst-, Jagd- und Fischerei-Gefälle;
9) die Frohnden- und Reluitions-Gelder;
10) die Abzugs- und Emigrations-Gebühren.

Hinsichtlich der Schulden-Abtheilung sollten die Landes-Schulden, wenn die Activa der Landes-Kassen nicht zureichten, durch außerordentliche Contributionen getilgt werden, die Kammer-Schulden sollten ebenso wie die Activa der Kammer-Kasse nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden. Die Privat-Schulden verblieben den Standesherrn allein.

Die nähere Bestimmung aller dieser Puncte wurde sich vorbehalten.

Kurz darauf, nämlich schon am 22. Juli 1807 (Rh. Bd. IV. S. 321.) erfolgte nun die sogenannte zweite oder definitive Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse, und so wie die provisorische von mir blos summarisch wiedergegeben worden, so werde ich auch den Inhalt dieser ausführlicheren Declaration gleichfalls ausführlicher mittheilen, wobei ich mich denn des Systems der baierischen Declaration wiederum bedienen und darauf beziehen werde.

A. Persönliche Rechte und Pflichten der Standesherrn rc.

Mit Nro. 1 bis 6. stimmte fast wörtlich überein §. 2. 3. 4 u. 6. §. 5. bewilligte ihnen eine Ehrenwache vom großherzogl. Militair, wo dessen in Garnison liege. Es stand ihnen aber auch frei, ein eigenes Trabanten-Corps von 25 — 30 Mann zu halten.

Mit Nro. 7. u. 8. stimmte §. 7. überein, mit dem Zusatz: daß ihnen ein temporärer Aufenthalt außerhalb des Bundes nicht erschwert werden solle.

Man ersieht aus der Verschiedenheit der Bewilligungen hinsichtlich dieses Punctes, daß diese Beschränkung kein Befehl Napoleons war, sonst hätte es den Rheinbundes-Genossen nicht frei gestanden, hieran ab und zu zu thun.

Mit Nro. 9. stimmte §. 10. überein;

— — 10. — — §. 9. — —

§. 11. eximirte jedoch die Standesherrn für ihre Person innerhalb ihrer Gebiete von der gewöhnlichen executiven Polizei-Gewalt und machte sie blos dem Großherzog verantwortlich.

Mit Nro. 11. stimmte §. 12. wegen des Judicii parium im Wesentlichen ganz überein, nur daß auch die Kinder und Gemahlinnen daran Theil nehmen sollten.

Mit Nro. 12. stimmte §. 8. überein, auch sollten sie für die Zukunft die alte Familien-Autonomie behalten.

Mit Nro. 13. stimmte §. 9. überein, doch war es der Justiz-Minister, welcher die Leitung hatte.

Mit Nro. 14. stimmte §. 13. wörtlich überein.

Mit Nro. 15. stimmte §. 1. überein, und zwar hies es daselbst: die Standesherrn sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familienhaupt oder dessen Vormund durch eine zu unterzeichnende Subjections-Urkunde sich und seine Familien-Glieder zu verpflichten:

„Uns als dem souverainen Landesfürsten und dereinst „unsern Reg. Nachfolgern getreu und gehorsam zu „seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzu„wenden, wozu sie als getreue Staasbürger gegen „Uns und unsern Reg. Nachfolger verpflichtet sind.“

Der Eingang dieser Formel ist wesentlich verschieden von der baierschen. Der Großherzog nannte sich hier nicht Besitzer, sondern blos souverainer Landesfürst rc.

B. Auswärtige Verhältnisse.

Mit Nro. 1 — 4. stimmte wieder fast wörtlich §. 14. überein.

C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung.

Mit Nro. 1 — 4. stimmte ganz überein §. 20 u. 22, jedoch mit der Erweiterung: daß den Standesherrn das Dispensations-Recht in eben der Maaße zustehen sollte, wie es die executiven Behörden in den Eigenthums-Landen ausüben. §. 18. schrieb blos noch die Formeln vor, wonach sowohl dem Souverain wie den Standesherrn von den Unterthanen der Huldigungs-Eid geleistet werden sollte, und §. 19. wiederholte die Anordnung, daß die bisherige Hoheit der Standesherrn über den niedern Adel wegfalle.

Wegen Nro. 5. wurde nichts bestimmt;

Mit Nro. 6. stimmte aber wieder §. 21. überein.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

Blos mit Nro. 1 u. 2. stimmte §. 23 u. 24. im Wesentlichen überein, war jedoch ausführlicher. Aehnliche Bestimmungen wie Nro. 3 bis 10. fehlten. Nro. 8 u. 10. waren jedoch in §. 20 u. 22. schon enthalten.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

Nro. 1. war zwar nicht wörtlich wiederholt, lag aber im Ganzen, namentlich in §. 26 u. 27.

Mit Nro. 2. stimmte §. 25. überein, dieser erweiterte jedoch im Ganzen die Befugnisse der Standesherrn, beschränkte sie wenigstens nicht schlechthin auf die niedere Polizei.

Gegen Nro. 3. behielt sich der Großherzog die Annahme landfremder Mannspersonen vor, und stimmte daher auch mit Nro. 4. überein.

Mit Nro. 5. stimmte §. 30 u. 31. überein.

Nro. 6 u. 7. dürfte schon im §. 24 u. 25. gelegen haben, ebenso

mit 8. stimmte §. 32, und

» 9. » » §. 29, doch verblieb den Standesherrn die Ertheilung gemeiner Krämerei-, Handwerks- und Hausir-Bewilligungen.

Mit 10. stimmte §. 30.

mit 12 u. 13. im Wesentlichen §. 36, übrigens ward hier noch §. 33. 34 u. 37. der obersten Forst-, Jagd- und Bergwerks-Polizei, so wie des Post- und Münz-Rechts, wie mir scheint, an der unrechten Stelle gedacht.

F. Staats-Kirchengewalt.

Mit 1. correspondirten §. 38. 39 u. 40. Eigener Consistorien der Standesherrn ward hier nicht gedacht, mithin auch nicht der Competenz derselben. Nach §. 41. verblieb aber den Standesherrn die Vergebung von Pfarr- und Schulstellen.

Mit 6 u. 7. stimmte jedoch §. 41. überein.

G. Militair-Gewalt.

Diese stand allein dem Souverain zu, wie überall, §. 42.

H. Ausscheidung der Abgaben und Steuern.

Dieser Titel der baierschen Declaration läßt sich mit den in §. 43 — 48. enthaltenen Bestimmungen nicht in Parallele setzen, sondern ich muß ihn in der hier beobachteten Ordnung wiedergeben.

§. 43. hies es: „Alle Steuern in den Standes-Gebieten (sic!) fallen künftig in unsere Staats-Kassen. Die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherrn werden eben so, wie die der Fürsten unseres Hauses, in ordentliche Schatzung gelegt. Diese nimmt ihren Anfang mit dem 23. April 1807. Nur die Residenz-Schlösser der Standesherrn mit Pertinenzen sind davon frei."

§. 44. „Sie zahlen jedoch nur ⅔ der gewöhnlichen Steuer für die gegenwärtig von ihnen als Standesherrn besessenen Güter."

§. 45. „Außer der Steuer erklären wir folgende „Auflagen für landesherrlich" (unter Steuer verstand man also hier die ordentliche directe Grundsteuer); die hier folgende Aufzählung stimmte ganz mit der schon oben mitgetheilten überein, fügte blos die Goldwäsche hinzu und bewilligte den Standesherrn ebenfalls für ihre Haus- und Hofhaltung die Freiheit von Accis-, Licent- und Chaussee-Geld.

Auch das was theilbar seyn und den Standesherrn verbleiben solle, war lediglich Wiederholung des vorigen §. 46 u. 47.

I. Ausscheidung der Schulden.

§. 54. Wörtliche Wiederholung des vorigen Edicts.

K. Ausscheidung der Diener.

§. 50 — 53. sonderte die vorhandenen Diener wie Baiern ab.

L. Verhältniß der standesherrlichen Diener zu den souverainen.

Mit Nro. 1. 2. 3 u. 7. stimmten §. 49. 50 u. 51. völlig überein. Das Subordinations-Verhältniß zu den Souv. Landesstellen sollte aber noch bestimmt werden.

M. Lehns-Verband.

In dieser Beziehung hob der §. 15. das wieder auf, was die erste provisorische Declaration hinsichtlich der Passiv-Lehne zu Gunsten der Standesherrn verfügt hatte. Es hies nämlich nunmehr in diesem §:

„Die Lehnsherrschaft über die Standesherrn, welche „Unsern alten Landen und jenen, die Wir durch den „Reichs-Friedens-Receß von 1803 oder durch den Pres-„burger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb „Unseres souverainen Bundes-Bezirks auszuüben ist, „soll ferner fortbestehen. Eben so gebührt „Uns nunmehr innerhalb Unseres souverainen Staats

„die Lehnsherrschaft über alle bisherige Activ-Lehne aus-
„wärtiger Souverains sowohl, als des vormaligen teut-
„schen Reichs."

„Ausnahmsweise hiervon begeben Wir Uns zum
„Vortheil der Standesherrn der Lehnsherrschaft, in Be-
„treff derjenigen Lehen, welche in den zu Unserm Staate
„gehörigen Theilen des vormaligen schwäbischen und fränki-
„schen Kreises gegen die östreichische Monarchie im Ganzen,
„oder gegen nicht abgetretene östreichische Provinzen Lehns-
„pflicht auf sich getragen haben."

„Die Standesherrn haben hiernach binnen 1 Jahr,
„6 Wochen und 3 Tagen ihre Lehne bei Unserem Justiz-
„Ministerial-Departement als Lehnhof zu muthen."

Wegen der standesherrlichen Activ-Lehne blieb es zwar bei der vorigen Erklärung, doch sollte aber das, was jetzt zur Souverainetät gehöre und bisher in ihrer Lehnherrschaft gelegen, weg- und dem Souverain zu-fallen.

Dem §. 2. dieser definitiven Declaration gemäß, wodurch nämlich die Standesherrn in die erste Classe des badischen Adels versetzt wurden, hies es sodann in der spätern Stände-Ordnung vom 4. Juni 1808 (Rh. Bd. VIII. S. 63.) in Betreff des Adels:

§. 1. d) „Der Adel theilt sich in den Herrn- und
„Ritterstand. Zu jenen gehören alle, welche fürstliche
„Würde haben, oder mit einem wohlerworbenen Erbrecht

„an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehe„maligen teutschen Reichs unter rheinische Bundes-Sou„veraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherrn „und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige ver„jährte Herkommen oder ihr Adels-Brief müssen aus„weisen, welche von diesen Categorien ihnen gebührt, „die übrigens alle nur einen Unterschied in „den Ehren-Benennungen, keinen in dem „Rechts-Umfang wirken;" denn die Rechte des Adels bestehen blos: §. 22. „1) in der Hoffähigkeit, 2) dem „Rechte, Stammgüter zu errichten, und 3) ein Wappen„siegel zu führen. Sonstige Vorrechte vor Nicht-Ade„lichen gewährt der Adel nicht."

So blieb nun, meines Wissens, in Baden bis zum Anfang des Jahrs 1813 das Verhältniß der Standesherrn. Da erschien aber, nach dem Tode des Großherzogs Karl Friedrich, unerwartet die Verordnung vom 14. Mai 1813, welche alle standesherrliche Obrigkeit in Criminal-, Civil-Rechts-, Kirchen- und gemeiner Polizei-, auch Regierungs-Sachen, aufhob. Ihre Vollziehung verzögerte sich zwar durch die politischen Ereignisse bis in den März 1814 (wie ich aus den Wiener Congreß-Acten ersehe), doch ist mir auch nicht bekannt, ob sie wirklich ganz zum Vollzug gekommen ist.

§. 36.

Was waren die Standesherrn im Großherzogthum Baden?

Trennt man, wie geschehen muß, die Regierungs-Periode des Großherzogs Karl Friedrich von der Karl Ludwig Friedrichs (ersterer starb nämlich am 10. Juni 1811), so bedarf es keiner Deduction, daß die Standesherrn in Baden während der ersten Periode ganz das wurden und waren, was sie in Baiern waren, denn nicht allein ist das definitive Edict vom 22. Juli 1807 fast eine wörtliche Copie der baierschen Declaration, nur mit einigen Modificationen, sondern auch die Stände-Ordnung vom 4. Juni 1808 ist im Wesentlichen conform mit dem baierschen Adels-Edict vom 28. Juli 1808.

Es herrschte unstreitig ein milder Geist in beiden erschienenen Declarationen, d. h. man sah daraus, das, was den Standesherrn verbleiben sollte, war nicht Schein, sondern aufrichtig gemeint. Dagegen betrachtete der Großherzog, trotz dem, daß der Huldigungs-Eid der Standesherrn dies nicht ausdrückte, ihre Gebiete allerdings als in seinen Besitz übergegangen, sich mithin für befugt, sie formel und materiel seinem Hauptstaate zu assimiliren, erklärte demnach die Standesherrn ebenfalls für bloße Staatsbürger und drückte sie zum niedern Adel herab, eine Unter-Landesherrlichkeit derselben ebenwohl nicht anerkennend.

Blos der Großherzog von Baden war es übrigens allein, der, als er seine erste Declaration ergehen lies, der Rheinbundes-Acte gemäß, nicht etwa blos die neue angeblich transferirte Ober-Lehnsherrlichkeit mit Stillschweigen übergieng, sondern sich deren ausdrücklich begab. Leider folgte er aber in der zweiten dem Beispiele aller übrigen.

Nach dem Tode Karl Friedrichs sollte den badischen Standesherrn das Schicksal ihrer Genossen in Würtemberg bereitet werden. Ob und wie lange sie wirklich davon betroffen wurden, ist mir jedoch, wie gesagt, nicht bekannt.

§. 37.

4) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Großherzogthum Hessen.

Das großherzoglich hessische Patent vom 13. August 1806 war kein eigentliches Besitzergreifungs-Patent, sondern blos eine Kundmachung der Rheinbundes-Acte, so wie daß ihr zufolge die neuen Souverainetäts-Lande mit den alten Eigenthums-Landen zu **einem** souverainen Großherzogthum erhoben seyen.

So wie in Baiern und Würtemberg, so hob auch hier eine Verordnung vom 1. October 1806 bereits alle Steuerfreiheit auf, und am 8. Nov. 1806 wurde eine allgemeine außerordentliche Vermögens-Steuer ausgeschrieben und ihr die Standesherrn unterworfen.

Nach verschiedenen einzelnen Anordnungen, z. B. Einführung der Conscription; Erklärung der Reichs-Passiv-Lehne als dem Großherzog angefallen; Gestattung des Kirchengebets und Trauergeläuts; Verbot auswärtiger Kriegsdienste ohne des Großherzogs Erlaubniß; Aufhebung der Nachsteuer zwischen den alten und subjicirten Landen; Bestimmung des Civil-Gerichtsstandes der Standesherrn ꝛc. (worüber die nähern Data im Rh. Bd. III. S. 295. nachgesehen werden können), so daß es den Schein gewann, als solle in Hessen der Rechtszustand der Standesherrn eben so stückweis und successiv seine Bestimmung erhalten, wie in Würtemberg, erschien, nachdem immittelst die baiersche und badische Declaration bekannt geworden waren, am 1. August 1807 eine diesen beiden nach Form und Inhalt so sehr gleichlautende und nachgebildete Declaration (Rh. Bd. V. S. 54.), daß ich mich darauf beschränken darf, blos anzudeuten, was darin abwechselnd bald aus dieser, bald aus jener copirt worden ist, so wie die wenigen Abänderungen hier auszuheben, die darin bemerklich sind.

Die Rubricken derselben behalte ich wörtlich bei (103).

---

(103) Bemerken will ich jedoch hier noch, daß Baden zuerst sich in seinen Declarationen des Wortes Standesherrn, ja sogar Standesgebiet bediente. Gleiches geschah nun auch hier in der Hessischen mit der Erläuterung, daß die vormaligen Reichsstände nunmehr Standesherrn seyen.

A. Persönliches Verhältniß der Standesherrn.

§. 1. copirte §. 1, der badischen Declaration adoptirte aber die Huldigungs-Formel aus der baierschen;

§. 2 bis 5. copirte ganz die baiersche von Nro. 2—6;

§. 6. den §. 7. der badischen Declaration;

§. 7. verbot den standesherrlichen Familien, auswärtige Kriegsdienste anzunehmen, ohne sich vorher dem Großherzog angeboten oder dispensirt worden zu seyn;

§. 8. copirte §. 18. der badischen Declaration;

§. 9. Nro. 12. der baierschen;

§. 10. bestimmte das Ober-Appellations-Gericht als standesherrliches Forum für Personal-Streitigkeiten, für dingliche Rechtssachen das Hof-Gericht, verbreitete sich auch weiter über das Verhältniß, wenn ein Standesherr außerhalb des Staats wohne, in ihm aber Besitzungen habe;

§. 11. behielt dem Großherzog Selbst die Bestätigung der Vormünder vor, belies aber den Standesherrn die Verlassenschafts-Handlungen;

§. 12. copirte §. 12. der badischen Declaration, behielt sich jedoch die nähere Bestimmung des Judicii parium selbst vor;

§. 13. copirte §. 11. derselben Declaration.

B. Auswärtige Verhältnisse.

Die Declaration copirte hier ganz die baiersche Declaration.

C. Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Ober-Aufsicht.

Ganz desgleichen in allen Puncten.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

Hier war §. 19. seines Inhalts wegen wichtig. Es hies nämlich daselbst: „Die Obergerichtsbarkeit in ihrem „ganzen Umfange steht Uns, als dem Souverain, zu, und „ohngeachtet die, nach dem Bundes-Vertrag den Standesherrn zugesicherte basse et moyenne jurisdiction „nicht einmal die Erkenntniß über alle gerichtliche Gegen„stände in erster Instanz in sich begreift, eine zweite „aber schlechterdings nicht begründet, so „wollen wir ihnen dennoch eine erste Instanz durch die „Beamten und eine zweite durch die Justiz-Canzleien „gestatten (104)." Im übrigen stimmte dieser Titel ganz mit dem baierschen überein, war blos ausführlicher und bestimmte zugleich, daß die Justiz-Canzleien wenigstens mit einem Director und zwei Räthen besetzt seyn müßten, auch daß, wenn die Einkünfte eines Standesherrn zur Unterhaltung einer solchen Canzlei nicht hinreichten, mehrere zusammentreten und eine gemeinschaftliche errichten könnten.

---

(104) Ueber den altfranzösischen Begriff der basse et moyenne jurisdiction s. m. Brauer l. c. Nr. XXII. und b. Almendingen l. c. Man wendete ihn jedenfalls ganz unpassend hier an, wie v. Berg in der Recension der Brauerschen Beiträge auch zeigte. (Rh. Bd. IX. S. 24.) M. s. auch Klüber, Staatsrecht des Rh. Bundes §. 105. Note a.

E. **Staats-Polizei-Gewalt.**

Auch dieser Titel copirte zwar im Ganzen den baierschen, umschrieb aber ausführlicher die einzelnen Befugnisse der standesherrlichen Behörden, erweiterte jene auch um ein merkliches, so daß sich eigentlich nur die Oberaufsicht und Gesetzgebung vorbehalten wurde.

F. Staats-Kirchengewalt.

Hier waren dagegen mehr §. 39 — 41. der badischen Declaration copirt. Insonderheit war von eigenen Consistorien noch nicht die Rede, und den Standesherrn ward blos ein Präsentations-Recht zu Pfarr- und Schulstellen, nicht die Ernennung selbst, belassen. M. s. indeß weiter unten.

G. Militair-Gewalt.

Stand schlechthin dem Großherzog zu und war hier weder von Polizei-Soldaten noch von einem Trabanten-Corps die Rede.

H. Staats-Finanz-Gewalt.

Hier wurden zwar im Wesentlichen die schon bekannten Theilungs-Grundsätze wiederholt, jedoch in anderer Form, und zwar wie es scheint nach unmittelbarer Anleitung des Art. 26. der Rheinbundes-Acte. Dem Souverain kamen nämlich zu:

I. die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Concessions-Gelder;

II. die aus der Ober-Gerichtsbarkeit herrührenden Sporteln und Strafen;

III. die aus der Ober-Polizei herrührenden Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions- rc. Gelder;

IV. die aus dem Rechte der Auflagen fließenden Einkünfte, und zwar:

a) die Abgaben von allgemeinen Territorial-Anstalten, z. B. Chaussee-, Wege-, Brücken- und Schifffarths-, auch Geleits-, Fähr-, Floß- und Hafengelder;

b) die directen und indirecten ordentlichen und außerordentlichen Auflagen jeder Art. Es gehörten dahin namentlich:

1) die Schatzungen in ihrem ganzen Umfange, mithin alle Landes-, Grund-, Personal-, Vieh- und Gewerbs-Steuern. Alle Steuer-Freiheit wurde aufgehoben;

2) alle Consumtions-Steuern. Die Standesherrn sollten jedoch wegen ihres bisherigen Bezugs eine Vergütung erhalten;

3) alle Luxus-Steuern;

4) aller Land- und Wasser-Zoll. Wo dieser titulo oneroso von den Standesherrn erworben worden sey, sollte eine angemessene Entschädigung ausgemittelt werden;

5) die Stempel-Taxe;

6) die Collateralsteuer.

Unter welches Souverainetäts-Recht des Art. 26. folgende Rubricken gehörten, war nicht gesagt, nämlich:

V. das Salpeter-Regal;

VI. das Jus fisci;

VII. das Judengeleit. Der Juden-Leibzoll wurde aufgehoben;

VIII. der Noval-Zehnte von neuen Anrodungen, wo der Standesherr nicht decimator universalis sey;

IX. die Landes- und Militair-Frohnden.

Alle vorstehende Einkünfte flossen vom 1. October 1806 an in die Staats-Kasse.

Wegen der Receptions-Ein- und Ueberzugsgelder sollten die Standesherrn die Hälfte der 10jährigen Durchschnitts-Summe jährlich vergütet erhalten. Uebrigens sollten sie ebenfalls für sich und ihre Familien Zoll-, Consumtions-, Chaussee- und Wegegeld-Befreiung genießen.

Den Standesherrn verblieben:

1) alle eigenthümlichen Gebäude, Mühlen, Höfe, Brauereien, Brennereien, Güter, Schäfereien, Erbleihen, mit Ausnahme der Steuer-, Zoll- und Chaussee-Häuser;

2) alle Zehnten, Zinsen und Gülten;

3) alle Leibeigenschafts-Abgaben;

4) die Einkünfte der Bergwerke;

5) die Forst-, Jagd- und Fischerei-Gefälle und Einkünfte;

6) die Concessions- und Receptions-Gelder, wo sie beides noch ertheilen konnten;
7) die Taxen und Sporteln ihrer Behörden, jedoch nach den souv. Tarifen;
8) die Geldstrafen, so weit sie solche zu erkennen befugt seyen;
9) die Wege- und Brückengelder von Vicinal-Wegen;
10) die Abzugs- und Nachsteuer ins Ausland, so lange solche bleibe;
11) die ihnen zustehenden Frohnden und Reluitionsgelder.

I. Ausscheidung der Schulden.

Auch hier wurden nur die Kammer-Schulden als theilbar erklärt; die Landes- und Privat-Schulden verblieben den Kassen und Standesherrn.

K. Künftige Dienerschaft der Standesherrn und deren Verhältniß zu den souverainen Landes-Behörden.

Dieser Titel stimmte mit Tit. L. der baierschen Declaration ganz überein, fügte jedoch noch hinzu, wie auch den Standesherrn die Bestallung ihrer Hof-Dienerschaft mit den bisher üblichen Hofwürden verbleibe.

L. Ausscheidung der Diener und Pensionen.

Uebereinstimmend mit Tit. K. der baierschen Decl., nur ausführlicher.

M. Lehns-Verband.

Hier wurde auf die schon ergangene Erklärung wegen der Passiv-Lehne verwiesen; die Activ-Lehne verblieben den

Standesherrn, soweit das dominium utile nicht souverain gewordenen Herrn zustehe.

Mehrere Nachträge, und zwar vom 2. Juni, 20. Juni, 26. Sept. und 5. Octbr. 1808, 12. Mai 1809 und 21. Febr. 1810 modificirten hierauf im günstigen Sinne verschiedene Puncte der obigen Declarationen dahin, daß

1) die Unterthanen den Standesherrn ein vorgeschriebenes Gelübde thun;
2) die Standesherrn in Strafsachen das Verwandlungs- und Milderungs-Recht haben sollten;
3) sie auch Physiker und Chirurgen auf ihre Kosten ernennen durften;
4) daß deren vorhin bestandene Consistorien beibehalten werden sollten;
5) daß sie bis auf Weiteres nur ⅔ der ordentlichen Steuern von ihren Gütern und Einkünften zahlen;
6) auch alle Civil-Proceßstrafen beziehen;
7) und ihre Beamten keineswegs in einem untergeordneten, sondern blos coordinirten Verhältnisse zu den souv. Hoheits-Beamten stehen sollten;
8) wie es bei der Präsentation zu Pfarrstellen gehalten werden solle; endlich
9) wurden aber die Rechte der Standesherrn an den Bergwerken dahin restringirt, daß die Erthei-

lung von Schürf-Zetteln, Bergbau-Concessionen und Anlegung neuer Hütten und Hämmer, außer dem standesherrlichen Eigenthum in ihren Gebieten, dem Souverain allein zustehe und er hiervon allein den Bergzehnten beziehe.

§. 38.

Was waren die Standesherrn im Großherzogthum Hessen?

Wenn schon nach allem Bisherigen, besonders mit Rücksicht auf einige weiter unten zu erwähnende Negativen, d. h. nicht ebenfalls wiederholte, anderwärts aber vorhandene Bestimmungen, nicht zu leugnen steht, daß die großherzogliche Regierung von Hessen im Ganzen günstigere Anordnungen traf, als selbst in Baiern und Baden erfolgt waren, so wurde außerdem im Großherzogthum Hessen noch eine andere Einrichtung getroffen, die in keinem Rheinbundes-Staate in der Art und Weise weder vorhanden war, noch Nachahmung fand, durch ihr Vorhandenseyn aber das standesherrliche Verhältniß fast dem näherte, was es nach der Rheinbundes-Acte gezeigtermaßen seyn sollte. Ich meine die zuletzt in Nro. 7. erwähnten Hoheits-Beamten.

In Tit. K. §. 50. der so eben dem Inhalt nach extrahirten Declaration vom 1. August 1807, hies es blos: „Insoweit als die standesherrlichen Behörden Unsern Lan-

„desbehörde untergeordnet sind, tritt die, in Unsern „Landen übliche Form der Berichtserstattung ein, und „jede standesherrliche Behörde hat an Unser Staats-„Ministerium, so wie an Unsere andern ihr vorge-„setzte Behörden die Berichtsform zu beobachten.“

„In nicht subordinirten Verhältnissen können „Unsere und die standesherrlichen Behörden unter sich „die Form der Protocollar-Extracte, immer jedoch unter „Beobachtung der den wechselseitigen Dienst-Verhält-„nissen angemessenen Curialien, worüber Wir die „angemessene Vorschrift nachfolgen lassen „werden, gebrauchen.“

In dieser Stelle war noch gar nicht gesagt, daß für die standesherrlichen Gebiete eigene Hoheits-Beamten in der Art und Weise angeordnet seyen oder werden sollten, wie sie erst eine nachträgliche Verordnung vom 26. Sept. 1808 (Rh. Bd. VIII. S. 315.), mit Beziehung auf den §. 50, näher bezeichnete und characterisirte, denn in allen Rheinbundes-Staaten mit standesherrlichen Gebieten fanden sich Hoheits-Beamten, jedoch in der Bedeutung, daß sie ausschließlich die Rechte und Einkünfte verwalteten, die dem Souverain zugefallen waren, also Souverainetäts-Beamten waren, so daß die standesherrlichen dabei weit mehr in den Hintergrund traten, und man nur jene als die eigentlichen Staats-Beamten, diese mehr als abhängige, nicht selbstständige Patri-

monial=Beamten ansah, welche letztere fast nichts ohne die Genehmigung der ersteren thun konnten.

Das waren und sollten aber die großherzogl. hessischen Hoheits=Beamten nicht seyn, sondern sie sollten, wie wir gleich sehen werden, das seyn, was in Kurhessen früher und noch jetzt (nur daß sie seit Januar 1822 Kreis=Räthe heißen) die Reservaten=Commissarien in der Rothenburger Quart sind, d. h. landesherrliche oder Beamten des Souverains, denen im allgemeinen die Wahrung derjenigen Hoheits=Rechte obliegt, welche sich der Souverain reservirt hat, in der Art, daß sie ganz isolirt stehen, keinesweges über den Rothenburgischen Behörden, sondern neben ihnen, als Beobachter und zugleich als Verwalter und Vertreter der landesherrlichen Rechte.

Daß ich mich nicht irre, möge die gedachte Verordnung vom 26. Sept. 1808 und die ihr gemäß ertheilte Instruction (Rh. Bd. VIII. S. 429. abgedruckt) selbst ausweisen.

In jener Verordnung, richtiger wohl Bekanntmachung, denn sie gieng von der großherzogl. Organisations=Commission zu Gießen aus, hies es:

a) „Da die Beamten der Standesherrn und (sogar) Adelichen in keinem untergeordneten Verhältniß gegen die Hoheits=Beamten sich befinden, so folgt von selbst, daß keine Befehle,

Berichtserforderungen und dergleichen von diesen an jene statt finden können, und daher

b) die mit einander zu verhandelnden Geschäfte communications- und ersuchungsweise besorgt werden müssen, dergestalt, daß sie in den wechselseitigen Erlassen keine Curialien, wohl aber ein humanes und anständiges Benehmen zu beobachten, der standes- oder gerichtsherrliche Beamte dasjenige, worüber er von dem Hoheits-Beamten ersucht wird, mit möglichster Beförderung und ohne alle Critick leiste, im Fall er aber hinlängliche Verweigerungs-Gründe zu haben vermeint, solche mit gehöriger Achtung und Bescheidenheit anführe.

c) Der Hoheits-Beamte hat sodann an die einschlägige landesherrliche Stelle Bericht zu erstatten und weitere Verfügung abzuwarten."

Ganz so ist nun auch das Verhältniß eines kurhessischen Reservaten-Commissarius, ja es ließe sich sogar beweisen, daß seine Befugnisse in gewissen Fällen ausgedehnter sind, d. h. ohne vorgängige Berichtserstattung ihm einstweilen da Folge geleistet werden muß, wo der großherzogl. hessische Hoheits-Beamte hiernach jedenfalls erst höhere Verfügung abwarten mußte.

Noch kennen wir aber hieraus den eigentlichen Zweck und Character dieser Hoheits-Beamten nicht, es gieng aus dieser Bekanntmachung ihr Wirkungskreis

noch nicht hervor, und den bezeichnete allererst die nun mitzutheilende Instruction. In dieser hies es: „Im allgemeinen hat ein Hoheit-Beamte sich das lan„desherrliche Interesse und daß die wegen der Standes„und adelichen Gerichtsherrn ergangene und noch ergehende „Verordnungen beobachtet werden, angelegen seyn zu „lassen, insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht:

1) „anzuzeigen, wenn in den standesherrlichen (und „mediatisirten adelichen) Familien durch Sterbfälle „oder sonsten bemerkenswürdige Veränderungen „vorgehen, oder wenn in dem verstatteten Trauer„Geläute excedirt — oder gegen die §§. 10. 11. „u. 21. ratione der Justizpflege gehandelt würde.

2) „In Rücksicht der Militairsachen hat er die Prüfung „der von den standesherrlichen Behörden ge„machten Conscriptions-Listen, das Recruti„rungswesen, die Untersuchung der Excesse be„urlaubter Soldaten, insoweit sie nicht für die „ordinairen Justizstellen geeignet sind, die Ein„bringung der Deserteurs oder die Arrestbestrickung „ihres Vermögens zu besorgen, wegen Beurlaubun„gen oder sonstigen militairischen Sachen die Be„richte an das Ober-Kriegs-Collegium zu erstat„ten, und dessen Befehle, so wie auch die befugten „Requisitionen der Offiziere prompt zu befolgen, „bei Einquartierungen oder Durchmärschen die

„möglichsten Vorkehrungen zur Erleichterung der
„Unterthanen zu treffen, auch wenn Jemand aus
„den standesherrlichen oder adelichen Familien unan=
„gezeigt fremde Kriegsdienste nehmen sollte, es
„zu berichten;

3) „hat er die Aufsicht über die in die höhere Poli=
„zei einschlagende Gegenstände, sowohl im weltlich
„als geistlichen Fach, und zu beobachten, daß die
„niedere Polizei nur nach Vorschrift §. 15. u. 28.
„der Verordnung ausgeübt werde, daß auch die
„Standesherrn keine Privilegien oder Dispensa=
„tionen gegen §. 17 u. 34. noch Dimissoriales in
„das Ausland ertheilen;

4) „wird ihm die Ober=Aufsicht über die Unterhal=
„tung der Wege und Stege ertheilt, auch hat er,
„wenn er in Verwaltung des gemeinen Wesens
„Mißbräuche wahrnimmt, solches der Regierung
„zu berichten, ingleichem wenn sich Anstände über
„Landesgrenzen ergeben;

5) „wenn Landes= oder Militair=Frohnden nöthig
„werden, hat er solche auszuschreiben;

6) „wird ihm die Erhebung, Wahrung und Einbringung
„aller landesherrlichen Revenüen ohne Unterschied
„anvertraut, und hat er darüber neben einem
„Diario über Einnahme und Ausgabe, auch ein
„nach den Rubricken behörig eingerichtetes Manual

„zu führen, und jährlich eine mit Urkunden be-
„legte Rechnung bei großherzogl. Rentkammer
„abzulegen. Die Kassen und Papiere der Unter-
„Erheber hat er von Zeit zu Zeit unverwarnter
„Dinge zu visitiren, und wenn er Unrichtigkeiten
„oder gar Untreue wahrnehmen sollte, sie anzu-
„zeigen, im Allgemeinen aber sich wegen Verrech-
„nung der Revenüen und der Einrichtung der
„Rechnung lediglich nach der Vorschrift und der
„Instruction des administratirenden Collegs zu
„achten."

Wer nun von den Lesern mit dem Zweck und Geschäfts-Kreiß eines kurhessischen Reservaten-Commissarius in der Rothenburger Quart einigermaßen bekannt seyn sollte, wird finden, daß diese Instruction fast ganz mit der des letzteren übereinstimmte, ja ich mögte sagen, daß der Einwirkungs-Kreis eines großherzogl. hessischen Hoheits-Beamten enger war, als der eines kurhessischen Reservaten-Commissars, indem es nach Nro. 6. scheint, als seyen die standesherrlichen Erheber zugleich die landesherrlichen Unter-Erheber gewesen, was in der Rothenburgischen Quart nicht der Fall ist.

Sonach genossen also die Standesherrn im Großherzogthum Hessen schon zur Zeit des Rheinbundes den Vorzug (in Beziehung auf andere Staaten) und die Genugthuung, eben so behandelt zu werden, wie seit

Jahrhunderten das fürstliche Haus Hessen-Rothenburg in Kurhessen; dessen theilhaftig zu seyn, worauf Gärtner in seiner allegirten Abhandlung (Note 75.) für das Haus Neuwied antrug, d. h. ihre Behörden erfreuten sich einer Selbstständigkeit, die ihnen in keinem andern Rheinbundes-Staate zu Theil wurde, sie selbst die Standesherrn waren und sind aber mithin (denn es haben in dieser Beziehung seitdem keine wesentlichen Veränderungen statt gefunden) ganz in der Art und Weise Unter-Landesherrn, wie es der Herr Landgraf von Rothenburg in Kurhessen unter der Hoheit des souverainen Kurhauses ist (105). Bemerken muß ich blos hier noch, daß, so wie in Kurhessen dem Kreisrath die Geschäfte des Reservaten-Commissarius seit 1822 übertragen sind, so sind im Großherzogthum Hessen jetzt den Landräthen die Geschäfte der Hoheits-Beamten übertragen. M. s. die Beilage XXVII. und unten §. 66 bis 68.

§. 39.

Ich bezog mich im vorigen §. noch auf gewisse Negativen, aus denen ich glaube, daß die Standesherrn in Hessen wirklich als Unter-Landesherrn betrachtet und

(105) Dies macht es auch begreiflich, wie im Großherzogthum Hessen die Standesherrlichkeit ein Gegenstand des Ehrgeizes seyn konnte, indem der Graf von Görz darum nachsuchte, ihn zum Standesherrn zu erheben und auch wirklich durch Patent vom 30. Dec. 1808. dazu erhoben wurde.

behandelt wurden. Diese bestehen darin, daß 1) weder die Haupt-Declaration vom 1. Aug. 1807 noch irgend einer der spätern einzelnen Nachträge die Standesherrn unter den hessischen Land-Adel rangirte, wie sowohl in Baiern als auch in Baden (Würtembergs gar nicht zu gedenken) geschehen war. Dagegen will ich jedoch keinesweges die Widersprüche wegraisonniren, welche augenscheinlich hervortraten, wenn man nur z. B. gleich den ersten §. der Haupt-Declaration las, worin es hieß: daß die Standesherrn Staatsbürger seyen und die vorgeschriebene Subjections-Urkunde sie als Unterthanen bezeichnete. Es wird aber auch jedermann zugeben müssen, daß bei der Frage: was waren die Standesherrn? so wie überall, auch hier, nicht ausschließlich auf die Worte, sondern mehr auf die Thatsachen zu sehen ist, und diese sprechen hier bei Hessen ganz das aus, was im vorigen §. behauptet wurde, besonders, wenn man noch 2) auf eine spätere Erklärung Rücksicht nehmen will, die Hessen am teutschen Bundes-Tage hat abgeben lassen, nämlich: daß es die Ebenbürtigkeit der Standesherrn stets anerkannt habe.

Ausdrücklich ist es zwar nicht geschehen, denn wer dachte damals daran, aber implicite allerdings dadurch, daß man letztere nicht unter den landsässigen Adel herabsetzte, und ihnen ihren Hofstaat beließ.

Außerdem habe ich selbst auch oben keineswegs die Subjection, die Subordination der Standesherrn theoretisch wegleugnen können und mögen, sondern zugegeben, daß der Souverainetät der Souveraine nothwendig eine gewisse Subordination correspondiren müsse, weil ja sonst gar keine, auch nicht einmal objective Subjection vorhanden wäre.

Demnach war aber also nicht die baiersche, sondern die hessische Declaration in der Ausführung und in Verbindung mit alle dem, was nach ihr geschah, diejenige, welche der Rheinbundes-Acte am treusten nachkam, das persönliche Verhältniß der Standesherrn am ehrenvollsten für sie bestimmte, während ich eine demselben entsprechende gleich liberale Begünstigung, z. B. bei der Theilung der Einkünfte, freilich gar nicht behaupten will. Daß auch Hessen die Passiv-Lehne auf sich devolvirt erklärte, scheint wirklich nur Nachahmung und Folge einer allgemeinen Ansicht der Höfe gewesen zu seyn.

§. 40.

5) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Herzogthum Nassau.

Außer dem Besitzergreifungs-Patent vom 30. Aug. 1806, worin ebenfalls die neuen Standesherrschaften mit den alten Eigenthums-Landen für einen untheilbaren souverainen Staat erklärt wurden, haben, so viel mir

bekannt, die Herzoge und Fürsten von Nassau weder eine allgemeine Declaration, noch einzelne stückweise Verfügungen und Bestimmungen über das staatsrechtliche Verhältniß der ihnen durch Art. 24. der Rh. Bd. Acte zugetheilten Fürsten, Grafen und Herrn einseitig und öffentlich ergehen lassen.

Wir müssen daher annehmen und glauben, daß, gerade so wie später, nach abgeschlossenem teutschen Bunde, auch damals schon die neuen Verhältnisse auf gütlichem Wege bestimmt worden sind.

Sollten sie im Geiste der vom fürstlich Wied-Neuwiedischen Geheimen Rath Gärtner dem Nassauischen Ministerio im Namen seiner Herrn am 1. Nov. 1806 überreichten Darstellung (deren oben Note 75. schon Erwähnung geschehen ist) regulirt worden seyn, so würde der herzoglichen Regierung ein gleich ehrenvolles Zeugniß wie der Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen gebühren. Ich bedauere daher sehr, daß gar nichts davon im Druck erschienen ist. Jedenfalls gereicht es aber Nassau schon zum Ruhm, diese neuen Verhältnisse, nicht wie anderwärts geschah, von oben herab und einseitig bestimmt, sondern im Vertrags-Wege ausgeglichen zu haben (106).

---

(106) M. s. jedoch weiter unten §. 52. die Beschwerden der Häuser Solms und Wied am Wiener Congreß.

§. 41.

6) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Großherzogthum Frankfurt.

Der Großherzog von Frankfurt, damals noch Fürst Primas, erlies ebenfalls keine eigene, alles umfassende Declaration, ja nicht einmal ein ähnliches Patent wie die übrigen Souveraine, sondern belies es vorerst bei dem, was die französischen Ueberlieferungs-Protocolle vom 13. Sept. 1806 bestimmten, worin sich jedoch ebenfalls blos schlechthin auf Art. 27 bis 31. der Rheinbundes-Acte bezogen wurde. Erst am 21. April 1809 erschien eine Declaration (Rh. Bd. XI. S. 292.), die aber ebenwohl blos die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Standesherrn betraf. Ich theile hieraus das Nothwendigste mit. Im Eingang heißt es: „Wir haben Uns „bisher begnügt, über die Bestimmung der Ausübung „bürgerlicher und peinlicher Justizpflege in den Unserer „Souverainetät unterworfenen Territorien und Di„stricten vormaliger unmittelbarer Reichsglieder, theils „gleich bei ihrer Besitznahme, theils auf nachher erfolgte „Anfragen, einzelne und provisorische Erklärungen zu „ertheilen."

„Da aber jüngsthin einige Vorfälle sich ereignet „haben, die den Anschein geben, daß hierüber Mißver„ständnisse obwalten; so finden Wir nöthig, die staats-

„rechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und „ihrer Besitzer, in Bezug auf die Staats-„Justizgewalt und ihre Ausübung, zu Beseitigung „aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grund-„lage des Föderations-Vertrags genau folgendermaßen „zu bestimmen."

Die deßfallsigen Bestimmungen waren nun folgende:

§. 2. Wer die bürgerliche Gerichtsbarkeit bisher in erster und zweiter Instanz hergebracht hat, behält solche.

§. 3. Die zweite Instanz muß, als eine Justiz-Canzlei, wenigstens einen Director und zwei Räthe haben.

§. 4. Die Appellation von dieser Justiz-Canzlei geht an das Appellations-Gericht zu Aschaffenburg.

§. 6. Die Standesherrn besetzen die Gerichte erster Instanz und besolden diese sowohl wie die Justiz-Canzlei aus ihren Revenüen.

§. 7. Kein Richter kann ohne Urtheil und Recht entlassen werden.

§. 8. Die Standesherrn haben ihr Forum in erster Instanz bei dem Justiz-Senat zu Aschaffenburg, in zweiter bei dem Ober-Landesgericht daselbst und in dritter bei dem Ober-Appellations-Gericht daselbst (Hier allein hatten sie also drei Instanzen).

§. 9. In Beziehung auf die peinliche Gerichtsbarkeit steht blos die niedere, im Gegensatz der hohen,

den standesherrlichen Justiz-Canzleien zu. Die hohe dem Ober-Landesgericht zu Aschaffenburg.

§. 10. Zur niedern peinlichen Gerichtsbarkeit werden hier gerechnet: 1) Injuriensachen, 2) Schlägereien und Verwundungen, 3) der Selbstmord, 4) boshafte Beschädigungen außer Mordbrand, 5) nicht qualificirte Diebstähle, 6) nicht qualificirte Betrügereien, 7) Verbrechen der Wollust ohne fleischliche Vermischung, 8) Stuprum, 9) Hurerei, 10) heimliche Niederkunft, 11) Verbrechen gegen die Religion, und 12) Verbrechen der Kinder gegen die Eltern;

§. 11. bestimmt die Gegenstände der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit, und rechnet dahin unter andern, was auffallend ist, die Entführungen und den Ehebruch.

§. 12. Auch bei Gegenständen der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit hat jedoch das standesherrliche Amt die erste Information rc. aufzunehmen;

§. 17. behielt sich der Fürst Primas vor, in Hinsicht anderer Zweige der Staatsgewalt, weitere Erklärungen zu erlassen.

Ob dergleichen erfolgt sind und wie sie lauten, ist mir unbekannt. Nur dies muß noch bemerkt werden, daß eine Verordnung vom 21. Juli 1809 (Rh. Bd. XII. S. 266.) „weil die Kriegskasse zu Aschaffenburg zu Be„streitung ihrer Ausgaben nicht mehr zureiche, alle Steuer„freiheit in ordinario, die Standesherrn nicht ausgenom-

„men, aufhob.“ Dieserwegen hies es daselbst noch: „Wir „erfüllen darin den Geist und Sinn der Conföderations-„Acte Art. 27, welches aus ähnlichen Gründen auch von „Seiten anderer Bundes-Mitstände bereits geschehen ist.“

Auf welche Weise alle übrige Puncte und Fragen erledigt wurden, läßt sich demnach nicht sagen. Bei der humanen und gerechten Denkungs-Art des verstorbenen Großherzogs läßt sich aber mit Sicherheit vermuthen, daß er, der die Stadt Frankfurt, die ihm mit Eigenthum zugetheilt war, wie ein standesherrliches Gebiet behandelte, gewiß und um so mehr die beiden ihm unterworfenen Standesherrn so behandelte, wie sie es irgend nach der Rheinbundes-Acte verlangen konnten. Er gerade dürfte vor allen zu entschuldigen seyn, daß er erst im Jahr 1809 auch diese beiden Standesherrn zur Steuer heranzog, denn kein Bundes-Staat litt wohl mehr unter französischer Ober-Herrschaft, wie Frankfurt, und welche Summen der Großherzog aus seinem Privat-Vermögen zur Unterstützung der Staatskassen herschoß, braucht wohl hier nicht erst gesagt zu werden.

§. 42.

7) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Großherzogthum Würzburg.

Desto ausführlicher und umfassender war nun dagegen wieder der (Kurfürst) Großherzog von Würzburg.

Er trat bekanntlich erst am 25. Sept. 1806 dem Rheinbunde bei und erhielt in Art. 3 u. 4. der desfallsigen Accessions-Acte die Güter des Johanniter-Ordens im Umfange seines Staates, so wie die Souverainetät über die Grafschaft Ortenburg, die Baronien Tann und Weihers und die ritterschaftlichen Besitzungen, welche in das Großherzogthum eingeschlossen waren.

Eine Zulieferung der ersteren durch einen französischen Commissar hatte, so viel bekannt, nicht statt.

Die einzige ohne Nachträge gebliebene Verordnung vom 9. Juni 1807 (Rh. Bd. IV. S. 3 — 57.) enthielt 189 §§. und behandelte die Standesherrn schlechthin als adeliche Gutsbesitzer. Ich theile daraus Folgendes mit, und behalte die Rubricken bei, da sie sich den baierschen ziemlich nähern.

Die Ueberschrift lautete: „Verordnung, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen betreffend.“

I. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen.

I. Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen.

§. 2. Unter dem Adel Unseres Großherzogthums sind auch jene vormaligen Reichsstände begriffen, deren

Besitzungen Unserer Souverainetät unterworfen sind. Die bundesmäßigen Vorzüge derselben werden Wir theils im Verfolge dieser Unserer landesherrlichen Declaration angeben, theils in eigenen Rescripten bestimmen.

(Diese Rescripte, wenn deren noch erfolgt sind, sind nicht öffentlich bekannt geworden.)

§. 3. In Unserem Großherzogthum giebt es keine Corporation des Adels. Derselbe darf weder für sich in eine solche treten, noch mit einer auswärtigen sich in Verbindung setzen.

§. 5. Der Adeliche in Unserem Großherzogthum ist ein Staatsbürger, und zwar ein privilegirter. Er hat als solcher alle Rechte eines solchen, aber auch alle Verbindlichkeiten. Die Privilegien desselben sind folgende:

§. 6. Er darf eine bestimmte Uniform tragen.

§. 7. Er hat privilegirten Gerichtsstand für sich, seine Gemahlin und Kinder in bürgerlichen und peinlichen Fällen beim Hofgericht.

§. 8. Sollte ein vormaliger Reichsstand in einen peinlichen Proceß verwickelt werden, so werden Wir ein eigenes Austrägal-Gericht niedersetzen.

§. 9. Der Adeliche muß in solchen Fällen erst mit seiner schriftlichen Verantwortung gehört werden.

§. 10. In Polizeisachen sind die Adelichen den Anordnungen der Civil-Polizeigewalt unterworfen.

§. 11. Alle Unsere Stellen, mit Ausnahme der

höchsten Landes- und Justizstellen, sollen denselben das Prädicat Herr ertheilen. Den vormaligen Reichsständen soll dies auch von Unsern höchsten Landesstellen gegeben werden.

§. 13. Die Familien-Statuten, Successions-Ordnungen und Fideicommisse, welche von einem vormaligen Reichs-Gericht bestätigt sind, sollen aufrecht erhalten werden.

§. 14. Auch nicht bestätigte können als Privat-Anordnungen ihre Kraft behalten.

§. 15. Neu errichtete bedürfen der Bestätigung des Hofgerichts, ohne welche sie nichtig sind.

§. 16 bis 25. betreffen ältere und neuere Rechts-Streitigkeiten und die neuere Competenz darüber.

§. 26. Der Adeliche ist für sich und seine Kinder von der Militair-Conscription frei.

§. 27. Desgleichen kann er frei in Staaten des Rheinbundes auswandern. In andere Staaten bedarf es landesherrliche Erlaubniß.

§. 28. Desgleichen wegen des Aufenthalts.

§. 29. Wer in mehreren Staaten Besitzungen hat, verliert deshalb das Würzburgische Indigenat nicht.

§. 30 bis 33. betrifft den universellen Gerichtsstand.

§. 34. Der Adeliche ist der Nachsteuer unterworfen, wenn keine Freigzügigkeit mit dem betreffenden Staat statt findet.

§. 35. **Hält er sich dagegen blos in einem Staat auf, so bezieht er seine Einkünfte ohne Abzug.**

§. 36. Der Adeliche darf in Civil- und Militairdienste conföderirter Staaten treten.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen als Güterbesitzer.

I. Titel. Ueberhaupt.

§. 38. Der Güterbesitz giebt die Schriftsässigkeit.

§. 39. Der Schriftsässige ist als solcher nur den höheren Landes- und Justizstellen unterworfen.

§. 40. **Landgerichte können ihnen keine directen Befehle ertheilen.**

§. 42. **Die Landes-Verwaltungsstellen erlassen ihre Befehle ꝛc. direct an die Gutsbesitzer, welche für die Vollstreckung haften.**

§. 43. **Letztere berichten auch mit eigener Namens-Unterschrift.**

§. 44. **In Justizsachen dagegen erläßt das Hofgericht seine Weisungen einzig an die Patrimonial-Gerichte Unserer adelichen Gutsbesitzer.**

II. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 45. **Die hergebrachte Gerichtsbarkeit auf den Gütern wird belassen.**

§. 46. In Condominat-Orten gehört die Gerichtsbarkeit dem Souverain, desgleichen

§. 47. in peinlichen Fällen.

§. 49. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter und einen Actuar, und zwar an Ort und Stelle, ausgeübt werden. Das Patr. Gerichts-Siegel führt die Umschrift: Großherzogl. Würzburgisches Patrimonial-Gericht des Grafen N. N.

§. 50. Der Gutsherr präsentirt den Gerichtshalter und Actuar. Der Großherzog läßt ihn prüfen und bestätigt ihn nach Befinden, läßt ihn auch in seine Pflichten nehmen.

§. 55 u. 56. Proceß und Rechtsprechung richtet sich nach Würzburgischen Gesetzen.

§. 59. Der Instanzen-Zug geht an das Hofgericht.

III. Titel.

Von der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte.

§. 65. Der adeliche Gutsbesitzer ist befugt, einen Rent- oder Oekonomie-Verwalter anzustellen, welcher keiner landesherrlichen Bestätigung bedarf.

§. 67. Oekonomie-Verwalter, Jäger, Förster rc. sind den Patrimonial-Gerichten unterworfen.

§. 69. Die adlichen Gutsbesitzer können ihre lie-

genden Gefälle und Prästationen mittelst Amts-Zwangs nach den Gesetzen beitreiben lassen.

§. 70. Illiquide Forderungen gehören in den Rechtsgang.

§. 72. Sie sind befugt, ihre Forste und Jagden durch eigene Forst- und Jagd-Beamten nach den bestehenden Gesetzen benutzen rc. zu lassen, dürfen auch ein eigenes Waldzeichen führen.

§. 73. Sie haben auch die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in ihren Districten und Waldungen.

§. 74. In gemeinschaftlichen Waldungen steht sie aber dem Großherzog zu.

IV. Titel.

In Betreff der Polizei-Gewalt.

§. 75. Dem Großherzog steht die obere und den Gutsbesitzern die untere Polizei-Gewalt zu.

§. 76. Das Sanitäts-, Straßen-, Brücken-, Armen-, Handels- rc. Wesen steht dem Großherzog zu.

§. 77. Die adelichen Gutsbesitzer sind die Vollstrecker höherer Polizei-Verfügungen.

§. 78. Sie sind nicht berechtigt, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer, Hebammen rc. zu ernennen.

§. 79. Dagegen können sie neue Guts-Unterthanen annehmen. Das Dispensations-Recht haben sie nicht.

§. 81. Dasselbe gilt von sogenannten Beisassen, Söldnern, Tropfhausbesitzern und Schutzverwandten.

§. 82. Der Großherzog behält sich vor, die unverhältnißmäßig angewachsene Anzahl der Juden auf den Gütern zu vermindern.

§. 83. Die Leitung der Zunft-Angelegenheiten bleibt den adelichen Gutsbesitzern. Neue Zünfte können sie nicht errichten.

§. 86. Handels- und Krämer-Concessionen, Brau-, Bier-, Wein-, Branntwein-, Garküchen-, Wirths- und Schild-Gerechtigkeiten können von den adelichen Gutsbesitzern ohne Genehmigung nicht ertheilt werden. Eben so wenig können sie sich selbst solche beilegen.

§. 87. Desgleichen keine neuen Mühlrechte.

§. 89. Sie können in Polizeisachen bis zu 10 fl. und 8 Tage Arrest strafen.

§. 90. In Dorfs-Polizeisachen können sie Vollziehungs-Anordnungen der Gesetze erlassen.

§. 91. Sie behalten auch ihren Antheil an Bestellung der Stadt- und Dorfs-Aemter.

§. 92. Sie behalten die Aufsicht über die forstmäßige Benutzung der gemeinen (Gemeinds-) Waldungen der Dorfs-Wege, Stege und Grenzen, auch dürfen sie die Fleisch- und Bäcker-Taxen reguliren.

§. 93. Sie sind gebohrne Vorstände der Orts-Polizei-Commissionen.

§. 94. Haben für zweckmäßige Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu sorgen.

§. 97. **Sie behalten den Kirchenweihschutz, wo er hergebracht ist (Aufrechthaltung der Ordnung bei Kirchmessen).**

V. Titel.

Von der Kirchengewalt.

§. 102. Die Kirchengewalt, das jus circa sacra, geht ganz auf den Großherzog über.

§. 104. Wenn die adelichen Gutsbesitzer das Präsentations-Recht haben, so behalten sie solches.

§. 106. Sie behalten die Aufsicht über milde Stiftungen und Gotteshäuser. Ausgaben über 5 fl. bedürfen jedoch höherer Genehmigung.

§. 107. Hinsichtlich der protestantischen Consistorien, so fallen diese weg und der Großherzog errichtet ein eigenes. In Rechtssachen entscheidet das Hofgericht als Consistorium.

§. 108. In nicht gerichtlichen Consistorial-Sachen bildet eine Abtheilung der Landes-Direction das Consistorium.

§. 109 u. 110. Das Patronat-Recht verbleibt den Gutsbesitzern.

§. 111 — 122. betrifft nähere Bestimmungen über das Präsentations- und Patronat-Recht.

§. 123. Die Kirchen-Patrone werden im Kirchengebet mit erwähnt, haben aber kein Trauergeläut.

VI. Titel.

Vom Schulwesen.

§. 124. Die Gutsbesitzer haben die großherzogliche Verordnung über das Schulwesen auf ihren Besitzungen zu vollziehen.

§. 127. Sie behalten das Präsentations-Recht zu Schulstellen, wo es hergebracht ist.

§. 129. Sie können unfähige Schullehrer ihres Dienstes entlassen. Ueber die vorgängige Untersuchung entscheidet jedoch die großherzogl. Schul-Kommission.

VII. Titel.

Von der Steuer- und Finanzgewalt.

§. 130. „Die Steuerfreiheit, welche die adelichen Gutsbesitzer unter dem Schutze ihrer Unmittelbarkeit bisher genossen haben, wird als unverträglich mit ihren Ansprüchen auf den Schutz und die Wohlthaten des Staats, welchem sie angehören, und mit Unserem ernsten Willen, die unvermeidlichen Lasten des Staats möglichst gleich zu vertheilen, kraft des aus Unserer Souverainetät hervorgehenden Besteuerungs-Rechtes, wie hiermit geschieht, aufgehoben."

„Indem Wir dieses Gesetz verkünden, gehen Wir zugleich von der Uns angenehmen Ueberzeugung aus, daß die adelichen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums, weit entfernt von jeder unedlen Selbstsucht, die Verewigung

eines Privilegs nicht wollen können, welches die Lasten des Staates einzig auf ihre Mitbürger wälzen und dennoch ihren Antheil an dem Schutze desselben in einem erhöhteren Grade bestimmen soll.“

Alles sehr schön und wahr, nur haben die Standesherrn überall jenen höheren Schutz nie in Anspruch genommen, vielmehr ihn sich aufbringen lassen, nolentes volentes annehmen müssen.

§. 131. Die adelichen Gutsbesitzer sind daher der Besteuerung ebenso wie alle übrige Unterthanen unterworfen.

§. 132. Es sollen die steuerfreien Gründe (sic!) der adelichen Gutsbesitzer, Aecker, Wiesen, Waldungen, Seen, Höfe ꝛc. alsbald eingeschätzt werden.

§. 134. Die adelichen Gutsbesitzer sollen den einfachen Steueranschlag übernehmen, und so viele Schatzungssimplen in monatlichen Raten entrichten, wie die übrigen Unterthanen.

§. 135. Blos die Schlösser und ländlichen Wohnhäuser und Garten sind vorläufig davon ausgenommen.

§. 136. Auch sind frei davon vorläufig die Zehnten, Gülden, Zinsen und andere Einkünfte.

§. 137. Auch bleiben sie vom Rauchpfunde frei.

§. 138 — 140. Sie sind allen indirecten Abgaben unterworfen, und blos was sie selbst consumiren, ist frei davon.

§. 143. Zu den Gemeinde-Lasten tragen sie nicht bei.

§. 146. Die adelichen Gutsbesitzer sind nicht mehr berechtigt, von ihren Guts-Unterthanen irgend eine Art von Schatzung oder Steuer zu erheben.

§. 148. Sie können hierfür keine Entschädigung begehren, da entweder nie ein rechtmäßiger Titel zu ihrem Bezuge bestand, oder derselbe durch die Auflösung der Reichs-Verfassung vernichtet wurde.

(Trift besonders die Reichs-Ritter, die man überhaupt bei dieser Verordnung vorzugsweise im Auge behalten muß.)

§. 149. Gehören auch die Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bisher bezogen haben, nicht zur Categorie vorhinniger Reichs- oder Landessteuern; so werden diese dennoch eingezogen, da Wir das Besteuerungs-Recht keinem Unserer Unterthanen einräumen können. Von mediatisirten vormaligen Reichsständen gehen diese Steuern ohne Entschädigung an Uns über.

§. 151. Dasselbe gilt von allen Personalsteuern,

§. 152 — 155. und indirecten Steuern.

§. 156. Das Nachsteuer-Recht im Innern hört auf.

§. 157. Das Recht, Vermögens-Confiscationen zu verhengen, so wie

§. 158 — 160. Privilegien, Dispensationen, neue Concessionen überhaupt und zum Berg-, Salz- und Kohlenwerks-Betrieb zu ertheilen, gebührt dem Großherzog.

§. 161. Die adelichen Gutsbesitzer behalten die Jurisdictions-Sporteln, Strafen, Bußen und Rügen.

§. 162. Auch Taxen, Schutz- rc. Gelder, wo sie noch als Polizei-Behörden Concessionen ertheilen können.

§. 163. Juden-Schutzgelder,

§. 164. wo sie Universal-Zehntherrn sind, auch den Noval-Zehnten, so wie endlich

§. 165. ihre Zehnten, Gülden, Zinsen rc. überhaupt alle guts- und lehnsherrl. Einkünfte und Abgaben.

VIII. Titel.

Von der Ober-Lehnsherrlichkeit.

§. 169. Der Lehns-Verband, in welchem Besitzungen Unserer adelichen Gutsbesitzer mit einzelnen Theilen des östreich. Kaiser-Reichs oder dem aufgelößten teutschen Reiche gestanden haben mögen, ist theils, Kraft des Presburger Friedens, theils Kraft der Bundes-Acte vom 12. Juli 1806, für aufgehoben zu halten. Wir erklären demnach diese oberlehnsherrlichen Rechte für an Uns heimgefallen, und befehlen den in diesem Falle befindlichen Vasallen, diese Lehne binnen der gesetzlichen Frist Unseres Lehnhofes vom Januar d. J. an von Uns zu empfangen.

Der

II. Theil

betraf die Rechte und Pflichten der adelichen Guts-Unterthanen, woraus blos Folgendes anzumerken ist.

§. 172. Sie hören nicht auf, Guts-Unterthanen ihrer Erb- und Gerichtsherrn zu seyen. Sie sind denselben

Respect und Gehorsam schuldig, insbesondere, wenn dieselben nach den bestehenden Gesetzen und nach dieser Unserer landesherrlichen Erklärung die Gerechtigkeit und Polizei verwalten und sich ihrer Rechte auf das Kirchen- und Schulwesen bedienen.

Am Ende dieser Verordnung ward der Huldigungs-Eid der adelichen Gutsbesitzer dahin formulirt:

Ihr sollt huldigen, geloben und zu Gott schwören einen leiblichen Eid, und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß ihr Sr. ꝛc. Ferdinand, Großherzog von Würzburg ꝛc. ꝛc. von Unterthänigkeit wegen treu und gehorsam seyn, Sr. K. K. Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollt, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre ꝛc. ꝛc.

§. 43.

Was waren die Standesherrn im Großherzogthum Würzburg.

Was Würzburg an standesherrlichem, d. h. ehemals reichsständischem Gebiete zugetheilt erhielt, beschränkte sich eigentlich auf die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, denn die Baronien Tann und Weihers waren nie

reichsständisch, sondern blos reichs-ritterschaftlich, und die Güter des Johanniter-Ordens gehörten früher dem ganzen Orden. Der Theil, den Würzburg davon erhielt, konnte daher nicht als eine Standesherrschaft in Betracht kommen, indem er mit Eigenthum übergieng (107). Demohngeachtet war aber in der extrahirten Verordnung von mehreren Standesherrschaften die Rede, so daß mir nicht klar ist, wer außer dem Grafen von Ortenburg noch darunter hat gemeint seyn sollen. Man muß sodann bei dieser Verordnung wohl beachten, daß sie eigentlich und hauptsächlich für die ehemalige Reichs-Ritterschaft, als der Mehrzahl, gegeben war, welche darin außerordentlich begünstigt wurde. Zum Vorwurf diente ihr also nur, daß sie den reichsständischen Grafen von Ortenburg diesen Reichs-Rittern pure gleichstellte, ihn ebenfalls zum patrimonialen Gutsbesitzer herabsetzte, denn im übrigen möchte derselbe gerade nicht Ursache gehabt haben, sich beschwert zu fühlen, versteht sich im Verhältniß zu andern Staaten. Ob diese Verordnung, seit Würzburg an Baiern gekommen, in Kraft geblieben ist, weiß ich nicht zu sagen.

§. 44.

8) Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn im Großherzogthum Berg.

Wir gelangen jetzt zu der Gesetzgebung eines wirklich ausländischen, fremden Souverains, eines Schwagers

(107) M. s. v. Berg l. c. und die Recension im Rh. Bd. IX. S. 95.

Napoleons, der von Paris und Madrid aus seinen Staat regierte.

Wir würden uns daher nicht wundern dürfen, wenn von dieser Seite eben so mit den Standesherrn verfahren worden wäre, wie von Napoleon selbst, der sie, wie wir bald sehen werden, fast als gar nicht vorhanden betrachtete.

Dem war aber, zu meinem und gewiß zu aller Leser Erstaunen nicht so.

Der Großherzog von Berg war zwar der erste, der, ohne daß man noch etwas näheres von dem am 12. Juli 1806 zu Paris abgeschlossenen Rheinbunde wußte, der, selbst ohne Bezug darauf, am 26. Juli 1806 schon folgendes Patent publiciren lies:

Wir Joachim ꝛc.

haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Art. 1. In Unserem Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurth, Horstmar und dem Lande von Looz (Rheina Wolbek) mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unsern zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Declarationen und andere Acte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendung nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in

Unserem Namen verwaltet werden, alle öffentliche Acte sollen daselbst unter Unserer souverainen Autorität geschehen, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere Großherzogl. Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Kassen zu verificiren, und Allen, die zu diesen Empfangs-Kassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste, durch Unsere Minister erlassene Befehle, zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll uns der Bericht, so wie über alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtsame und Betheiligung betrifft, welche zur Souverainetät der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen; und allen Civil-, Justiz- und Polizei-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurth, Horstmar und des Landes von Looz wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

Gegeben Düsseldorf den 26. Juli 1806.

Aus höchstem besondern Auftrage.

(L. S.) Graf von Nesselrode.

Auffallend war es dabei, daß in diesem Patente der übrigen Standesherrn, namentlich Wittgenstein, Limburg=Styrum, Walmoden, Leiningen=Westerburg und Wied=Runkel gar nicht gedacht wurde, wenn man auch von den nassau=oranischen Besitzungen absehen wollte, da sie kurz darauf ebenwohl in Besitz genommen wurden. Ferner zeichneten sich die bergischen Standesherrschaften dadurch von allen übrigen aus, daß sie nicht, wie diese, durch französische Commissarien überliefert wurden.

Von den Art. 5. angeordneten Berichtserstattungen ist so wenig etwas ins Publicum gekommen, wie von den allenfalls darauf erfolgten Entschließungen.

Dagegen war es aber für die damalige Zeit und unter dem Schwager eines Napoleon eine seltene Erscheinung, daß, 1) während andere Souveraine des Rheinbundes ihre alten Landstände vernichteten und aufhoben, dieser neue und die alten von neuem zusammen berief und sich mit ihnen über des Landes Wohlfahrt berieth. In dieser Beziehung ist es von Interesse, des großherzogl. Erlasses vom 1. Sept. 1806 an die versammelten Stände von Adel und Städten (Rh. B. Bd. I. S. 252.) hier zu gedenken, weil er Bezug hatte auf die neu acquirirten Souverainetäts=Lande.

Es hies nämlich daselbst unter Anderen: „Unsere „erste Absicht ist, daß künftig kein Unserer Souverainetät „untergebenes Land sich als isolirt oder als abgeson= „dertes Gebiet betrachten soll, sondern daß alle Län=

„der, Provinzen und Gebiete, worüber Uns die Sou-
„verainetät zusteht, das Ganze des Großherzogthums
„ausmachen und sich wie unzertrennte Theile zum Ge-
„sammtstaate und zum gemeinsamen Vaterlande verhalten."

„Viele Unserer Provinzen wurden bis dahin auf
„keinem Landtage vertreten. Wir verlangen, daß diese
„eines Vortheils nicht beraubt bleiben,
„dessen die übrigen Provinzen genießen."

„Die öffentlichen Abgaben müssen gleich umgelegt
„werden."

„Es ist sich darüber zu berathen, ob nicht alle
„Provinzial-Schulden in eine Haupt-Staatsschuld zu
„verwandeln seyn, um deren Tilgung und pünktliche
„Zinszahlung zu sichern rc. rc."

Noch auffallender und ehrenvoll für den Großherzog war es aber 2) daß er nächst Nassau die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Standesherrn nicht, wie die übrigen Souveraine des Rheinbundes, durch eine Declaration rc. ein für allemal festsetzte, ohne einen Widerspruch zu dulten, sondern mit jedem einzelnen durch einen eigends dazu ernannten Commissarius unterhandeln lies und dann den vereinigten Puncten seine Genehmigung ertheilte. Es sind zwar dem Publico nur die Unterhandlungen mit den Grafen von Leiningen-Westerburg wegen Westerburg und Schadeck, so wie mit dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg wegen der Herrschaft Homburg, be-

kannt geworden, es wurde indessen auch mit den übrigen auf gleiche Weise verfahren und ihre Verhältnisse regulirt. (M. s. Schreiben des Grafen v. York an den leiningischen Reg. Rath Knorr vom 19. Mai 1807 im Rh. B. Bd. X. S. 204)

Zu weitläufig würde es werden, wollte ich die Unterhandlungs-Correspondenz zwischen dem bergischen Commissarius, Grafen von York, und dem leiningischen Commissarius, Reg. Rath Knorr, wegen Westerburg und Schadeck, so wie die zwischen dem bergischen Commissarius Fuchsius und dem wittgenstein-berleburgischen Commiss. Geh. Rath v. Metking, wegen der Herrschaft Homburg, die beiderseits einen Zeitraum von 8 Monaten ausfüllten, hier mittheilen; sie können von jedem, der davon nähere Kenntniß zu nehmen wünscht, im Rh. B. Bd. X. S. 3 — 59. u. S. 193 — 207. nachgelesen werden.

Es genüge also, die Resultate derselben oder die beiden Auseinandersetzungs-Protocolle vom 19. Febr. und 8. Mai 1807 sammt dem Ratifications-Decrete des letzteren vom 4. Jan. 1808 in den Beilagen VII. u. VIII. abdrucken zu lassen, und daß ich es, unter Zugrundlegung dieser beiden Protocolle, so wie unter der Annahme, daß bei allen übrigen bergischen Standesherrn im Wesentlichen gleiche Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, versuche, hieraus sowohl das persönliche wie dingliche Verhältniß derselben zum Großherzogthum Berg darzustellen.

Ich bemerke dabei nur im Voraus, daß es hauptsächlich das Protocoll vom 8. Mai 1807 (mit Leiningen-Westerburg) ist, aus dem hier zu schöpfen ist, indem das vom 19. Febr. 1807 (mit Wittgenstein-Berleburg wegen Homburg) sich fast ausschließlich auf die Theilung der so entsetzlich vielfachen Abgaben, Zinsen und Gefälle beschränkt, übrigens aber mit denselben Worten das zum Theil anticipirt, was im Protocoll vom 8. Mai 1807 von einem andern Commissarius faßlicher und einfacher zusammengestellt ist.

Also

A. Persönliches Verhältniß.

Die bergischen Standesherrn „gehörten zur privilegirten Classe des hohen Adels im Großherzogthum Berg" (Art. 8. d. P. vom 8. Mai 1807).

Was hier zunächst unter hohem Adel des G. B. verstanden wurde, ist eigentlich nicht klar. Wahrscheinlich sollte damit angedeutet seyn, daß sie die erste Classe des bergischen Adels bilden sollten. Ob eine besondere Declaration über die ihnen als solchen zukommenden Ehren-Rechte, Privilegien und Vorzüge wirklich erschienen ist, ist mir nicht bekannt. Genug indeß, sie gehörten zum bergischen Land-Adel.

Von alle dem, was die baiersche Declaration unter diesem Titel noch enthielt, war weiter keine Rede. Ob

aber in diesem Schweigen eine Negative oder Affirmative lag, ist schwer zu bestimmen. Ich vermuthe erstere.

B. Auswärtige Verhältnisse.

Hierüber herrschte gleiches Stillschweigen.

C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung.

Diese behielt sich Art. I. des gedachten Protocolls der Großherzog vor. Ausdrücklich wurden genannt: das Recht der Privilegien-, Concessionen, Dispensationen-, Moratorien-, Legitimationen- und Würden-Ertheilung, so wie im Allgemeinen die Gesetzgebung.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

Der Großherzog hatte die Jurisdiction in der zweiten und in den höheren Instanzen, wie auch in der ersten Instanz für Privilegirte. Die Standesherrn behielten blos:

1) die mittelbare und niedere Criminal-, Civil- und Forstgerichtsbarkeit, pure erster Instanz in nicht privilegirten Sachen;

2) die Anstellung der Beamten erster Instanz und ihrer Actuarien, deren Genehmigung und Verpflichtung jedoch dem Großherzog vorbehalten blieb (Art. V.).

E. Staats-Polizei-Gewalt.

Die hohe Polizei stand dem Großherzog zu, sammt allen ihren Ausflüssen, und, da den Standesherrn

blos die niedere Forst-Polizei Art. V. belassen war, mithin auch alle sonstige niedere Polizei im engern Sinn.

Ausdrücklich wurden genannt: das Recht, Fremde zu Unterthanen aufzunehmen, Wirthshäuser zu gestatten, der Juden-Schutz, das Abschoß- und Nachsteuer-Recht, das Fiscus-Recht (fiscalia majora et criminalia hier genannt), die Landes-Frohnden, die Hoheits-Rechte über Waldungen und Forste, das Berg-Regal, die Wasser-Regalien, daß Floßrecht, die Mühlen-Anlagen, die hohe Jagd und dazu gehörige Dienste, die Fischerei in öffentlichen Flüssen und Gewässern (Art. I.). Der übrigen Gegenstände ward nicht gedacht.

F. Staats-Kirchengewalt.

Diese stand ganz dem Großherzog zu (Art. I.); die Standesherrn behielten blos an bestimmten Orten das Patronat-Recht wegen Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen (Art. V.).

G. Militair-Gewalt.

Ward nicht erwähnt, verstand sich aber von selbst.

H. Ausscheidung der Einkünfte.

Hierüber sind nun die Protocolle selbst nachzulesen. Bemerkenswerth ist nur, daß die Standesherrn blos die niedere Jagd behielten, die hohe, als eine regale majus, der Großherzog sich zueignete, eben so, daß sich derselbe den Noval- oder Rottzehnten zuschrieb.

Wegen

I. Ausscheidung der Schulden

kam im Protocoll vom 8. Mai 1807 nichts vor, dagegen in dem vom 20. Febr. 1807 ward gesagt, warum man ihrer nicht erwähnt habe, nämlich, weil sich ergeben, daß sämmtliche Homburgische Schulden Gemeinheitsschulden seyen.

Eben so wenig war

K. von Ausscheidung der Diener

die Rede,

L. Die Dienerschaft der Standesherrn

ward vom Großherzog bestätigt und nur diesem verpflichtet.

M. Lehns-Verband.

Die Lehnshoheit, Lehnsherrlichkeit und Lehns-Gerichtsbarkeit ward in beiden Protocollen dem Großherzog zugetheilt, und im Protocoll vom 19. Febr. 1807 wurden demgemäß auch die oberlehnsherrlichen Gerechtsamen von Kur-Pfalz an Homburg für auf den Großherzog übergegangen erklärt.

§. 45.

Was waren die Standesherrn im Großherzogthum Berg?

Abgesehen von dem schonenden modo procedendi und abgesehen von der Nothwendigkeit, daß gerade bei den

Standesherrschaften dieses Theiles von Teutschland, wo die Abgaben bis zur Unglaublichkeit multiplicirt waren, so daß man kaum begreift, wie es den Unterthanen bis dahin möglich geworden ist, sie noch zu entrichten, Theilung ein dringendes Erforderniß war, standen sich die Standesherrn im Großherzogthum Berg in finanzieller Hinsicht schlecht.

Für ihre Person wurden sie sodann ebenfalls durchaus nur wie adeliche Unterthanen betrachtet, die nicht einmal von ihren eigenen Justiz-Beamten einen Treu-Eid sich leisten lassen durften. Sie waren also in diesem Staate ebenfalls weiter nichts als schlichte Patrimonial-Herrn, da auf die, in dem Ratifications-Decret vom 4. Januar 1808 ertheilte Zusicherung an die Grafen von Leiningen-Westerburg, daß ihnen in Zukunft noch alle die Vorzüge zu Theil werden sollten, deren etwa die übrigen mediatisirten Fürsten und Grafen in andern Staaten des Rheinbundes theilhaftig werden mögten, um so weniger ein Gewicht zu legen ist, als

1) von solchen besondern Vorzügen in den meisten übrigen Staaten nie die Rede gewesen ist, und
2) Berg schon früher ganz unter Napoleons unmittelbare Herrschaft übergieng, der mehr zu thun hatte, als sich um solche Kleinigkeiten (in seinen Augen) zu bekümmern. Sie mußten unter ihm froh seyn, das zu behalten, was sie gerettet hatten.

§. 46.

Von

9) Hohenzollern-Sigmaringen,

10) Salm-Kyrburg,

11) Isenburg-Birstein und

12) Aremberg

scheinen überall keine Verfügungen in Betreff der ihnen zugetheilten Herrschaften ergangen zu seyn, wenigstens finde ich darüber nirgends etwas gedruckt. Blos Aremberg erlies eine Proclamation unter dem 15. Oct. 1807, jedoch blos in Betreff des Lehns-Verhältnisses. Endlich ist aber hinsichtlich

13) des Königreichs Westphalen,

unter dessen Souverainetät die Grafen von Stollberg-Wernigerode und der Fürst von Kaunitz bei Bildung des Königreichs gerathen waren, dies Auffallende anzuführen, daß dessen Constitution vom 15. Nov. 1807, wiewohl es zum Rheinbund mitgehörte, den König von den Verpflichtungen der Art. 27 ꝛc. gänzlich befreite. Wie es scheint, haben sich jene der Machtfülle eines fremden Königs stillschweigend gefügt, ohne auf Erfüllung jener Artikel noch zu dringen (M. s. Rh. B. X. S. 451.).

Daß zuletzt von

14) Frankreich

in Beziehung auf die sich unterworfenen niederteutschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften nichts erfolgte,

was ihre Verhältnisse denen ihrer Schicksalsgenossen assimilirt hätte, kann kein Erstaunen erregen, da ja der Kaiser von Frankreich kein Mitglied des Rheinbundes, sondern nur dessen Beschützer war (108).

E. Allgemeiner Rückblick.

Was war sämmtlichen Standesherrn in den Rheinbundes-Staaten gemein, oder auch, in welchen Puncten war sich ihr Zustand gleichförmig?

§. 47.

In den §§. 19 bis 28. versuchte ich eine doctrinelle Interpretation der Rheinbundes-Acte, so weit sie sich auf das Rechts-Verhältniß der Standesherrn bezieht, oder was sie, ihr gemäß, seyn sollten. Von §. 29 bis 46. theilte ich das Wesentliche aus den verschiedenen Particular-Gesetzgebungen, die Regulirung ihres Rechts-Verhältnisses in den einzelnen Staaten betreffend, mit, und suchte bei jedem Staate die Sonder-Frage zu beantworten: was waren die Standesherrn dieses Staates?

(108) Viele haben ihn für das erste Principal-Mitglied des Rheinbundes gehalten, was aber durchaus nicht der Fall war. Ausserdem nahm er auch die niederteutschen Länder erst im Jahr 1810 weg, ohne darnach zu fragen, ob ihre Besitzer souverain oder nicht souverain waren.

Jetzt nun scheint es mir zweckgemäß, auch noch die Frage aufzuwerfen und ihre Beantwortung zu versuchen: was war sämmtlichen Standesherren in den Rheinbundes-Staaten gemein, in welchen Puncten und Ansichten stimmten sämmtliche Particular-Gesetzgebungen, trotz ihrer großen Verschiedenheiten, überein? oder auch, wie ich jetzt wohl sagen darf, welche Grundsätze substituirte oder stellte man durchgängig der Rheinbundes-Acte entgegen?

Ich behalte hier abermals die Titelfolge der baierschen Declaration bei.

A. Persönliches Verhältniß, Rang und Qualität.

Statt, daß die Rheinbundes-Acte den Souverains blos gewisse wesentliche Souverainetäts-Rechte beilegte und die Standesherrn fortwährend für die **Besitzer** ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften erklärte, nannten sich umgekehrt **die Souverains** — **Besitzer** dieser Fürstenthümer, und betrachteten diese sowohl, wie die Standesheren, nicht bedingt, sondern **unbedingt** für, ihrer Souverainetät **schlechthin** unterworfen. Die Declarationen erkannten überall einen Unterschied zwischen Souverainetät **ohne Besitz**, mit **Besitz** und mit **Eigenthum nicht** an, sondern kannten nur eine einzige Souverainetät mit Eigenthum, und erklärten demzufolge durchgängig die standesherrlichen Gebiete für integrirende Theile der einzelnen Staaten.

Demgemäß erklärten sie ferner die Standesherrn und ihre Familien für Unterthanen und Staatsbürger ihrer Staaten, und wiesen ihnen als solchen den ersten Platz unter dem Adel ihrer Staaten an.

Wieweit man hinsichtlich dieser Puncte z. B. in Würtemberg gieng, und dagegen andere Staaten z. B. Hessen, Nassau, Frankfurt der Absicht der Rheinbundes-Acte näher kamen, gehört nicht hierher.

Alle übrigen Puncte und Bestimmungen waren aber nur folgerechte Ausflüsse dieser Präjudicial-Ansichten, denn

ad B. Auswärtige Verhältnisse

als Unterthanen und Staatsbürger hörten nun allerdings die Standesherrn auf, ferner in diplomatischen und völkerrechtlichen Verhältnissen zu den übrigen Souverainen Teutschlands und Europas zu stehen, und es war ferner

ad C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung

damit unvereinbar, den Standesherrn noch irgend einen Antheil an der obersten Leitung und Verwaltung ihrer Länder durch Oberaufsicht und Gesetzgebung zu lassen. Diese beiden Hoheits-Rechte influirten sodann auch natürlich auf

D. die Staats-Justiz-Gewalt.

Die Bundes-Acte sicherte den Standesherrn die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit zu, und, Würtemberg, so wie später Baden ausgenommen, behielten sie solche auch in allen Bundes-Staaten. Blos Berg legte

dem Ausdruck moyenne jurisdiction die alt=französische Bedeutung bei und gestattete deshalb blos eine erste Instanz (109). Auch Hessen that ein gleiches, belies den Standesherrn aber dennoch die teutsche zweite Instanz. Vermöge jener Oberaufsicht geschah es aber, daß die standesherrlichen obern und untern Gerichts=Behörden durchgängig die Formen annehmen mußten, welche die Souverain=Staaten vorschrieben.

Durchgängig darf man dagegen auch wohl annehmen, daß vorerst die vorhandenen und bestehenden Civil=Rechte, Gesetze und Gewohnheiten in Kraft und aufrecht erhalten wurden. Blos Würtemberg machte hiervon wieder eine Ausnahme, ohne, wahrscheinlich, zu bedenken, daß es dadurch nicht zunächst den Standesherrn zu nahe trat, sondern den Unterthanen selbst an ihr innerstes Leben griff.

Dieser Staat war es sodann auch allein, der diese Gerichtsbarkeit der Standesherrn durchaus nur für eine patrimoniale anerkennen wollte. Da diese Ansicht Vertheidiger fand (110), so sey es mir erlaubt, hier noch einiges über den historischen Character der eigentlichen Patrimonial=Gerichtsbarkeit, und was man in den letzten Zeiten hierunter noch verstand, einzuschalten.

---

(109) M. s. oben Note 104.

(110) M. s. Rh. Bd. XII. S. 389. XIII. S. 481, und XIV. S. 58. Brauer l. c. Nr. XXII.

Sie ist ursprünglich, wie wir oben in der historischen Einleitung gesehen haben, durchaus kein Ausfluß der höchsten Justiz-Gewalt, sie wurde ursprünglich durchaus nicht im Namen des Kaisers, Königs oder Landesherrn geübt, sondern verdankt, nach dem Untergange der Volksgemeinden und Gerichte, der Placita minora und Schöffengerichte ihre Entstehung der Allgemeinheit des Feudal-Systems und dem ihm analogen Hörigkeits- und Schutz-Verhältniß in Teutschland. In Frankreich war sie lediglich Ausfluß des Lehns-Systems, der Befugniß eines jeden Seigneurs über seine After-Vasallen Recht zu sprechen, und um Recht zu erhalten, mußte man sich sogar einem solchen Seigneur unterwerfen. Der Seigneur sprach anfangs selbst Recht, später delegirte er einen Stellvertreter (Bailli) für einzelne Gerichtssitzungen, und zuletzt wurden diese Baillis immerwährend. Ein französischer Bailli war also, was in Teutschland die Justitiarien waren oder noch sind.

In Teutschland muß man dagegen zweierlei Gerichtsbarkeit des niedern Adels unterscheiden: 1) die der Reichs-Ritter als alodialen Gutsbesitzern, und 2) die des landsässigen, zum Theil feudalen, zum Theil alodialen niedern Adels. Für letzteren (insoweit er feudal ist) gilt, was für Frankreich bemerkt worden ist, und, hält man sich streng an die Worte, so paßt der Ausdruck Patrimonial-Jurisdiction nur für die

Reichs- und alodiale landsässige Ritterschaft. Ein jeder Gutsherr war insofern Gesetzgeber, als er ein eigenes Hofrecht hatte, und zugleich Zuchtmeister seiner Hörigen, mithin proprio jure deren Richter war, als er ihre Streitigkeiten hiernach schlichtete oder schlichten lies, weil seine Hörigen rc. die Wohlthat, nach dem alten Volksrecht gerichtet zu werden, nicht mehr genossen. Die Rheinbundes-Acte zählt sie daher auch ganz richtig historisch zu den Herrschafts- und Feudal-Rechten.

Runde (in seinen Grundsätzen des teutschen Privat-Rechts §. 702.) bemerkt deshalb auch schon, daß die ganze Lehre theoretisch in unauflößliche Schwierigkeiten verwickelt werde, wenn man die Patrimonial-Civil-Jurisdiction als eine delegirte betrachte (110 a).

Nichts ist aber dagegen auch einleuchtender, als daß mit dem Lehns-System und der Emancipation des Volks aus der Sclaverei und Hudelei von tausenden kleiner Despoten, auch sie, als eine Geburt jener anarchischen unstaatlichen Verhältnisse, in die Hände der Staats-Gewalt übergehen muß; denn es gehört allerdings dem Staate, nach heutigen geläuterten Begriffen, neben der Justiz- und Gesetzgebungs-Gewalt auch die Ausübung und Vollziehung dieser, und das ist die Gerichtsbarkeit durch alle Instanzen hindurch (111).

(110 a) Die peinliche Jurisdiction war nämlich allerdings stets eine delegirte oder titulo singulari erworbene. M. s. Mittermaier, Handb. d. peinl. Proc. I. S. 235 rc.

(111) Von dieser Unterscheidung gehen auch Pfeiffer

Weil der Kaiser keine Gewalt hatte, Spielball der Landesherrn, bloßer güterloser und erwählter Suzerain war, so übte er, für sich allein, die Gerechtigkeitspflege nicht aus, sondern die Reichsstände thaten dies eigentlich und er lieh nur den Namen.

Weil dagegen die Landesherrn als Kron-Vasallen weit unabhängiger als er waren und als Grundherrn ihrer Territorien die Gewalt hatten, so übten sie auch ohne sonstige Concurrenz, und ohne daß ihnen ihre After-Vasallen über den Kopf wuchsen, die Gerichtsbarkeit, und zwar sehr bald nach den Normen ihrer Hofrechte, die sich die Territorien als Landrechte gefallen lassen mußten. Und so verfuhr man vom Herzoge an bis herab zum kleinsten Dorfs- oder Gutsherrn, so übte jeder, der sich selbst zu schützen wußte, die Gewalt unter dem Namen der Jurisdiction, so wurde sie Quelle des Einkommens, weit entfernt, die wahre Rechtspflege zum letzten Zwecke zu haben.

Dies ist der historische Character der Feudal-Jurisdiction in Teutschland. Mit der Ausbildung der Landeshoheit, insonderheit seit Errichtung permanenter Gerichts-

---

(über die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdiction) und Steigger (über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction in den Staaten des Rheinbundes, Rh. Bd. XII. S. 339. XIII. S. 247.) aus, und so lange man bei der Geschichte stehen bleibt, muß die Patr. Ger. auch lediglich als das Recht der Ausübung der Justiz-Pflege, nicht der Justiz-Gewalt betrachtet werden.

höfe (Hofgerichte), erhielt sie einen andern Namen und Character. In den Händen der Landesherrn war sie von nun an der Hauptbestandtheil eben dieser Landeshoheit, an sie knüpfte man, gleichsam wie an die res principalis, alle jene Landeshoheits-Rechte als Pertinenzien an. Besonders war es der größere Umfang, das größere Gebiet, was zweite Instanzen entstehen lies, und die Gehöfts-Gesetzgebung selbst erhielt einen mächtigen Stoß durch das römische Recht, wodurch nämlich die Hofrechte, jetzt Landrechte, so viel als möglich verdrängt wurden, und römische Grundsätze und canonische Formen an ihre Stelle traten. Das Gute, Wohlthätige, aber auch Verkehrte und Schädliche dieser Einführung des römischen Rechts, ohne Rücksicht auf den teutschen Character und die damalige Verfassung, habe ich oben kurz angedeutet.

Anders war es mit der Patrimonial-Jurisdiction der Reichs-Ritter und derjenigen landsässigen Ritter, die, erst später gezwungen, sich der Landeshoheit unterwarfen, ohne in den Lehns-Verband zu treten. Hier wurde sie als Ausfluß der Gutsherrschaft (m. s. oben) betrachtet, und wer hätte auch sonst die Rechtspflege hier üben sollen? Außer dem Kaiser war niemand näher dazu berechtigt, zudem hatten sie nur Hörige zu Guts-Unterthanen. Daß die Patrimonial-Jurisdiction der frei gebliebenen Reichs-Ritter später, wo selbst Städte auf ihren Gütern erbaut wurden und freie Leute sich darin ansiedelten, sich sehr

erweiterte, lag in dem Character ihres Verhältnisses zum teutschen Reich, und mußte so kommen.

Was nun hier im Allgemeinen von der Feudal- und Patrimonial-Jurisdiction als historische Wahrheit gesagt worden ist, leidet aber keinesweges unbedingte und allgemeine Anwendung auf die Jurisdiction der Standesherrn, oder daß es sich damit im Jahr 1806 noch gerade so verhalten habe, wie anno 1306.

Es ist allerdings wahr, ihre Jurisdiction sowohl, wie die eines jeden kleinen Gutsbesitzers, ist eines und desselben feudalen Ursprungs, aber — auch die der heutigen Souveraine ist desselben Ursprungs. So wenig wir jedoch die Justiz-Hoheit der letzteren heut zu Tage, oder auch schon vor 1806 noch ferner den Namen Feudal- oder Patrimonial-Jurisdiction führte, eben so wenig darf man die von den Standesherrn, als Landesherrn bis zum 12. Juli 1806 ausgeübte Justiz-Hoheit, noch Patrimonial-Jurisdirtion nennen, welche Benennung vor 1806 nur noch der Guts-Gerichtsbarkeit im engern Sinn beigelegt wurde, und nur, weil aus jenen Landesherrn Unterthanen gemacht wurden, seitdem in einigen Staaten diesen Namen wieder erhalten hat. Dadurch aber, daß es gefällig gewesen ist, diese Justiz-Hoheit und Gerichtsbarkeit eines vorhinnigen Reichsstandes über 80,000 Seelen, neuerdings, und weil er nicht mehr souverain ist, wieder Patrimonial-

Gerichtsbarkeit zu nennen, dadurch allein ist sie noch nicht mit der eines Gutsherrn mit 40 Hintersassen identificirt (112). Würtemberg ausgenommen, hat man sie daher auch in allen übrigen Staaten schlechthin Gerichtsbarkeit genannt, schon um deswillen auch, weil Patrimonial-Gerichtsherrn im neuern Sinne nie eine eigene zweite Instanz hatten, sondern sich überall auf simple Gerichtshalter, Justitiarien erster Instanz beschränkten, ja regelmäßig in Criminalsachen gar keine Cognition, sondern nur die erste Information hatten.

Wären daher auch die Standesherrn aus anderen Hinsichten keine Unter-Landesherrn gewesen, sie würden es, schon allein dieses größeren Umfangs ihrer Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit wegen, geworden seyn und haben bleiben müssen; denn diese Gerichtsbarkeit war es, wie gesagt, woran sich früher einzig und allein in den Territorien die teutsche Landeshoheit anknüpfte und aus ihr das sogenannte Jus territorii bildete. Fast mögte es scheinen, daß man in zwei Staaten, lediglich, um gerade dieses Verhältniß zu vernichten, den Standesherrn die Jurisdiction nahm (112 a).

(112) M. s. Klüber, Staatsrecht des Rh. Bd. §. 225 u. 271.

(112 a) Der Großherzog von Baden wollte vielleicht deßhalb auch allein, daß sie diese Jurisdiction als Kron-Mann-Lehn von Baden anerkennen sollten, also nicht als eigenes Recht, sondern als eine jurisdictio delegata per modum infeudationis. M. s. oben S. 306.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

Keine der Staatsgewalten ist in neuerer Zeit für ein so wesentlicher und wichtiger Ausfluß und Bestandtheil der Souverainetät betrachtet worden, als eben die Polizei (112b). (Staaten, wo wirkliche persönliche Freiheit existirt, wo das Volk durch seine Geschwornen noch Recht spricht, ist sie daher auch in dem eminenteren Sinne unbekannt). Leider kennt man bis zur Stunde, selbst theoretisch, ihre Grenzen nicht, so daß es also auch keine Ueberschreitung derselben giebt. Auch sie konnte mithin in die Hände von Unterthanen nicht gelegt, sondern höchstens die Vollziehung diesen anvertraut werden. Alles, was zur oberen Inspection gehörte, schied daher schon die Bundes-Acte aus, ohne den Standesherrn auch nur die niedere Polizei ausdrücklich zuzusichern, denn nach Art. 27. sollten sie blos die Forst-Polizei haben, und die Declarationen waren nur mehr oder minder ausführlich in Aufzählung der dahin gehörenden Zweige.

Wurden den standesherrlichen Beamten in einigen Staaten ausgedehntere Befugnisse ertheilt, so geschah

(112b) Eichhorn l. c. §. 616. sagt hierüber: „die vermehrte Ausdehnung der Polizei-Aufsicht, insonderheit der höheren Polizeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweise der neuesten Zeit gehört, verfehlte aber nicht selten ihren Zweck und wurde bei manchen Verhältnissen eine drückende Last.“

dies blos, weil sie darin eigentlich mehr landesherrliche als standesherrliche Beamten waren. Zufolge der strengsten Wortauslegung der Bundes-Acte hatten sie freilich keine Ansprüche darauf, wohl aber per consequentiam 1) als Inhaber der feudalen Gerichtsbarkeit, ihrem historischen Ursprunge nach, denn selbst mit der Patrimonial-Jurisdiction war von jeher auch die zu deren leichterer Handhabung erforderliche Local-Polizei verbunden. Noch mehr war dies also bei der landesherrlichen Gerichtsbarkeit der Fall; die sogenannte heutige hohe Polizei war aber den Staatsbegriffen früherer Zeit noch zu hoch. 2) Weil Art. 26. blos die Ober-Polizei den Souverains zutheilte, über die niedere aber schwieg.

F. Staats-Kirchengewalt.

Eine Begünstigung war es ebenwohl nur, wenn den Standesherrn hier und da ihre bisherigen Cosistorien gelassen wurden, denn Art. 27. versicherte ihnen blos das Patronat-Recht, was ihnen auch gleichmäßig als Minimum in allen Staaten blieb. Der Art. 26. legte übrigens diese Staats-Kirchengewalt den Souverains nicht bei, man rechnete sie aber zur Ober-Polizei.

G. Militair-Gewalt.

Nichts verstand sich nach Ansicht, Plan und Character des Rheinbundes so sehr von selbst, oder trat so klar als einer der Hauptzwecke hervor, als eben, daß den Standesherrn gar keine militairische Gewalt, ultima

ratio aller Macht, gelassen werden sollte. Die Sache spricht hier ganz allein, und es läßt sich nichts weiter darüber sagen. Daß Baiern Polizeiwachen, Baden 25 — 30 Ehren-Trabanten zu halten verstattete und Hessen den standesherrlichen Beamten die Führung ꝛc. der Conscriptions-Listen überlies, kann hier nicht in Betracht kommen.

H. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der Einkünfte.

Von den Rücksichten, die hierbei auf dritte, auf die eigentlichen Producenten zu nehmen waren, habe ich oben §. 32. bereits gesprochen. Die Declarationen lassen es aber größtentheils ganz ungewiß, ob die für die Staats-Kasse ausgeschiedenen mannigfaltigen und vielfältigen Abgaben nach wie vor forterhoben worden sind, d. h. ob das alte öffentliche Abgaben-System der standesherrlichen Gebiete für diese beibehalten worden ist, oder statt dessen das des Hauptstaats eingeführt wurde. Baiern, Würtemberg und Baden deuteten eine solche Absicht an, ob sie zur Erleichterung der Unterthanen zur Ausführung gekommen, weiß ich nicht; will man indeß den Beschwerden der Standesherrn und Reichs-Ritter auf dem Wiener Congreß Glauben schenken, so haben die Unterthanen freilich dabei nicht gewonnen, sondern verloren; denn nach einigen Aeußerungen scheint es, als seyen die alten Lasten beibehalten worden und sogar noch neue

hinzugekommen. Dann wäre freilich der Jammer unaussprechlich; indeß, schon die Grenzen menschlicher Kräfte zeigen die Unmöglichkeit und diese alsdann auch die Unglaublichkeit. — Im Ganzen muß übrigens eingeräumt werden, daß über diesen Punct die größte Conformität in dem Theilungs-Princip zu bemerken ist, und daß blos Berg auch das an sich zog, was doch ausdrücklich den Standesherrn im Art. 27. zugesichert war, z. B. die Bergwerke, die hohe Jagd ꝛc. Ich schreibe hier aber die Schuld mehr dem bergischen Commissarius oder committirenden Minister als dem Großherzog zu. Man sieht offenbar aus den Protocollen und der Unterhandlungs-Correspondenz, daß der alte Feudal-Schulkram der regalia majora und minora in den Köpfen der bergischen Commissarien noch spuckte, und daher zur Basis der Scheidung gedient hat, während die Rheinbunds-Acte eine ganz andere neue, die der wesentlichen und außerwesentlichen Souv. Rechte vorschrieb.

Eben so habe ich mich auch schon vorläufig oben §. 22. u. §. 31. über die vertragswidrige volle Besteurung der standesherrlichen Domainen geäußert, und mit noch größerem Unrechte belegte man sogar größtentheils auch die Gefälle und ständigen Zinsen, Zehnten ꝛc. mit Steuern, da diese doch Art. 27. gar nicht erwähnt, sie auch, als Steuer-Object, nicht zu den liegenden Gütern, sondern nach erfolgter Perception zum Mobiliar-Ver-

mögen gehören, vor der Perception aber in der That eine noch ungewisse Rente versteuert wird.

Daß diese Verletzung des Art. 27. wiederum ihre Quelle und sogenannte Rechtfertigung in der ministeriellen Ansicht von der Vollkommenheit und Ausdehnung der neuen Souverainetät hatte, braucht wohl kaum nochmals erinnert zu werden.

Da gerade diese Besteuerung der standesherrlichen Domainen und Gefälle die bittersten Klagen, und namentlich die Theilnahme manches Schriftstellers erregte (113), so darf ich wohl noch einen Augenblick bei den Gründen verweilen, die man souverainer Seits dafür hat anführen wollen, auch deshalb noch, weil über denselben Gegenstand neuerdings wieder, namentlich in Würtemberg, ein Auslegungsstreit entstanden ist, wiewohl die teutsche Bundes-Acte hierüber cathegorisch positiv spricht.

Unter allen Declarationen war es die Würzburgische, die sich herabließ, die Gründe anzuführen warum die Standesherrn, gleich dem übrigen Adel, ferner nicht berechtigt seyen, Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen

(113) Die desfalsige Litteratur hat ebenfalls hauptsächlich ihren Sitz in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, und zwar Bd. III. S. 49. VI. S. 209. X. S. 461. XII. S. 94. S. 441. XIII. S. 44. XIV. S. 44. XVI. S. 270. XXVII. S. 19. S. 149. Uebrigens s. m. noch alle Abhandlungen, die sich im Ganzen mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Standesherrn beschäftigen.

(§. 42. S. 350 ꝛc.), und man darf es wagen, sie als Wortführerin zu betrachten; denn; giebt es Rechtfertigungs= und resp. Entschuldigungs=Gründe dafür, so können es nur die hier angeführten seyn.

Sie bestanden in folgendem Raisonnement:

„Die Steuerfreiheit, welche die adelichen Gutsbesitzer „unter dem Schutze ihrer Unmittelbarkeit bisher genossen „haben, wird als unverträglich mit ihren Ansprüchen „auf den Schutz und die Wohlthaten des Staats, „welchem sie angehören, und mit Unserem ernsten Wil„len, die unvermeidlichen Lasten des Staats möglichst „gleich zu vertheilen, hiermit aufgehoben."

„Wir gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß „die adelichen Gutsbesitzer, weit entfernt von jeder unedlen Selbstsucht, die Verewigung eines Privilegs nicht „wollen können, welches die Lasten des Staats einzig „auf ihre Mitbürger wälzen und dennoch ihren Antheil „an dem Schutze desselben in einem erhöhten Grade be„stimmen soll."

Es fragt sich also blos: sind die angeführten Gründe auch wahr, d. h., war das Verhältniß der Standesherrn zu den Souverain=Staaten auch wirklich ein solches, wie es hier unterstellt wird?

Die Antwort ist nach dem Vorhergehenden verneinend, denn

1) sind es doch wahrlich die Standesherrn nicht selbst

gewesen, die den Schutz und die Wohlthaten der Souverain-Staaten in Anspruch genommen haben, sondern sie wurden wider ihren Willen gewaltsam unter die Souverainetät der Bundesgenossen gestellt; Gewalt war es und nicht ihr Verlangen, daß man sie für ihre Personen wie Eigenthums-Unterthanen, und ihre seitherigen Territorien wie Eigenthums-Lande behandelte, während die Bundes-Acte selbst ihnen den Besitz dieser Territorien lies, ihnen solche Hoheits-Rechte fortbelies, daß sie demzufolge Unter-Landesherrn bleiben sollten, und nur diese Unter-Landesherrlichkeit unter die Ober-Hoheit der Hauptstaaten stellte;

2) waren sie demzufolge nichts weniger als Privilegirte, denn noch nie ist es jemanden eingefallen, den einen Privilegirten zu nennen, der des größten Theils seiner Rechte verlustig geht, und nur den kleinern behält, denn jene Bestimmung der Rheinbundes-Acte, daß die Domainen und Güter der Standesherrn, hinsichtlich der Auflagen, den Domainen der Prinzen des Hauses, oder in deren Ermangelung, denen der privilegirtesten Classe gleich gehalten werden sollten, machte sie nun nicht selbst zu privilegirten Staatsbürgern, sondern entzog ihnen, mit andern Worten nur, den größten

Theil ihrer bisherigen gänzlichen Steuerfreiheit, als unabhängigen Landesherrn; ferner ist

3) nur bei gleich berechtigten und verpflichteten Staatsbürgern und Unterthanen eines, mit einer und derselben Souverainetät beherrschten Staates die Behauptung wahr, daß dann der Privilegirte von dem Marke der übrigen zehrt. Keineswegs waren aber die Souverainetäts-Rechte über die standesherrlichen Territorien das, was volle Souverainetät mit Eigenthum ist. Ihre Uebung (exercise) war bedingt und beschränkt durch die Rechte, welche die Bundes-Acte den Standesherrn sicherte (wohin auch die Steuerfreiheit gehörte), und es hies desfalls in den Zulieferungs-Protocollen der französischen Commissarien:

Le dernier possesseur du comté etc. jouira de tous les *droits*, qui lui sont *assurés* par les art. 27. 28 et 31. du traité de Paris.

ja es würde gegen alle Regeln der Auslegungskunst anstoßen, einen einzelnen Artikel der Rheinbundes-Acte ohne Rücksicht auf den beschränkenden Inhalt der folgenden oder vorhergehenden interpretiren zu wollen.

Also war jenes Raisonnement gegen die Steuerfreiheit der Standesherrn (ja nicht zu verwechseln mit der der Reichs-Ritter, wogegen auch hauptsächlich jene

Gründe gerichtet waren), einseitig und gestützt auf durchaus irrige Voraussetzungen und Postulate, kurz petitio principii.

Dies fühlend, nahm man daher auch in andern Staaten zu andern Vereitelungs-Mitteln seine Zuflucht, und argumentirte und verfuhr nun so: die standesherrlichen Domainen und Güter sollen zufolge der Bundes-Acte jedenfalls besteuert werden, jedoch nur in der Maße, wie die der Prinzen des souv. Hauses, oder wenn diese keine Domainen besitzen sollten, so sollen sie den Gütern der privilegirtesten Classe gleich gehalten werden.

Vorerst sorgte man in den Hausgesetzen dafür, daß kein Prinz ferner seine Appanage in liegenden Gütern erhalten solle, und dann hob man, völlig befugt, die Steuerfreiheit des niedern Adels, und wer sie sonst noch genossen hatte, auf, und nun konnte man so sagen: Es giebt jetzt in den Bundes-Staaten keine, weder eine privilegirte, noch privilegirteste Classe in der Besteurung mehr; mithin fehlt es an einer solchen, der die Standesherrn gleich gehalten werden könnten, ergo steuern sie wie alle anderen Gutsbesitzer.

Daß aber jenes Recht zu Aufhebung aller Steuer-Privilegien in den Eigenthums- und Besitz-Landen eben durch den Art. 27. in den Souverainetäts-Landen gerade so beschränkt war, wie überhaupt die Souverainetät über die standesherrlichen Ge-

biete; daß jene Zusicherung im Art. 27. sich auf den Status quo im Moment der Abschließung des Rheinbundes bezog, und nicht auf das, was später daran geändert wurde, das ignorirte man, davon wollte man nichts wissen, und vergebens stellten daher dieser Logik die Standesherrn noch entgegen, daß Sinn und Absicht der Bundes-Acte, so wie der Zulieferungs-Protocolle (wobei sie Mitcontrahenten oder wenigstens nothgedrungene Acceptanten waren, alle Bestimmungen des Art. 27 ꝛc. auch, nicht Privilegien, sondern unantastbare Rechte genannt wurden) dahin gehe, sie zu schonen, ihnen den Genuß des Belassenen nicht noch mehr zu schmälern; daß man bei Abfassung jenes Passus die notorische gänzliche Steuerfreiheit der paragirten Prinzen vor Augen gehabt habe und ihnen mithin ebenfalls gänzliche Steuerfreiheit zugedacht worden sey (114). Napoleon selbst wollte ihre Beschwerden nicht hören, was aber deshalb begreiflich ist, weil er selbst den Bundesstaaten durch Abforderung ihrer Contingente zum preußischen, spanischen, östreichischen und russischen Kriege die härtesten Auflagen machte, den Souverainen also in Auftreibung der Mittel zu seinen Zwecken nicht hinderlich seyn wollte und durfte (115).

---

(114) M. s. Rh. Bd. X. S. 466.

(115) Wenigstens fallen sämmtliche im Jahr 1806 sogleich ausgeschriebene allgemeine ausserordentliche Steuern in die Periode des Kriegs mit Preußen.

Außer alle dem lag aber dieser Zusicherung noch eine andere Rücksicht zum Grunde, die ebenfalls nicht zu übergehen ist. Als man nämlich im Jahr 1803 die geistlichen Prälaturen secularisirte, erforderte die Menschlichkeit, den entsetzten Geistlichen lebenslängliche Pensionen zuzusichern, und zwar, weil sie nur persönliche Rechte auf den Besitz und Genuß dieser Güter hatten. Im Grunde war nun, wie oben angedeutet worden ist, die Mediatisirung der Standesherrn ganz identisch mit jener Secularisirung, mithin, hätten die Standesherrn keine eigenen Domainen gehabt, so hätte man ihnen offenbar bei ihrer Subjection ähnliche Pensionen geben müssen, und zwar nicht blos den zur Zeit lebenden Chefs und übrigen Familien-Gliedern, sondern auch ihren Erben, weil sie erbliche Eigenthümer ihrer Lande waren. Man lies ihnen also lediglich statt deren, außer ihrem Privat-Eigenthum, das auch jene Geistliche behielten, verschiedene Gefälle, und, um diese selbst nicht wieder zu verkürzen, wenigstens den gegenwärtig regierenden Herrn die Steuerfreiheit (116).

---

(116) Denn es hies in den Zulieferungs-Protocollen ausdrücklich:

Le *dernier possesseur* du comté etc. jouira de tous les droits, qui lui sont assurés etc. etc.

Auch s. m. noch Rh. Bd. XII. S. 198 ꝛc.

Es ist mir aufgefallen, daß man zur Zeit des Rheinbundes auf alle diese Gründe viel zu wenig Gewicht legte, und statt ihrer z. B. den anführte: daß die Besteurung den Privat-Credit der Standesherrn schmälere. Wäre dies ein wahrer Grund, dann müßte auch der Staats-Credit durch Besteurung der Staats-Güter leiden, ja der gesammte Credit aller Besteuerten müßte leiden, was aber durchaus nicht der Fall ist. Herr Schue (Rh. Bd. XVII. S. 25.) stellte hierbei noch folgendes Argument auf: Wenn jemand ein Gut als ein steuerfreies an sich kaufe, so nehme er hierauf besondere Rücksicht, und bezahle mehr dafür, als für ein steuerpflichtiges. Von solcher Art seyen nun auch die standesherrlichen Domainen, und sie müßten daher entweder steuerfrei gelassen werden, oder Entschädigung dafür erhalten. Schlechter konnte wohl ein gutes Recht nicht vertheidigt werden, als gerade durch solche lahme Argumente.

I. Ausscheidung der Schulden.

So schwierig es bei den bis zum Jahr 1806 stattgehabten buntschäckigen (feudalen, alodialen) verwirrten Verhältnissen seyn mußte, jetzt nun auszuscheiden, was Landes-, was Kammeral-, was Gemeinds-, was Privat- und persönliche Schulden in den standesherrlichen Gebieten seyen, so scheint doch die Scheidung so ziemlich zur Zufriedenheit der Standesherrn vollzogen worden zu seyn.

Baiern erklärte für zur Ausscheidung geeignet die landschaftlichen und Kammeral-Schulden. Würtemberg, Baden und Hessen blos die Herrschafts- oder Kammeral-Schulden.

Der Art. 30. der Rheinbundes-Acte redet schlechthin von den Schulden eines jeden Fürstenthums, rc., in die sich Souverain und Standesherr theilen sollen. Meiner Ansicht nach mußte daher die Schulden-Theilung nach dem ganz einfachen Grundsatze erfolgen, daß alle Landesschulden, d. h. Schulden, die zum Besten des ganzen Landes aufgenommen worden waren, weil die öffentlichen Cassen dem momentanen Bedürfnisse abzuhelfen außer Stand waren, z. B. zu Bestreitung von Kriegskosten, — mit diesen Cassen auf den Souverain übergiengen, einerlei, ob zu deren Sicherheit Kammer- oder Domainen-Güter verpfändet worden oder nicht.

Alle Schulden dagegen, welche die Standesherrn für ihre Kammer-Kasse contrahirt, wiederum ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Domainen dagegen verpfändet oder nicht, mußten sie behalten, weil sie die Domainen behielten.

Natürlich denke ich mir hier die Rentkammern lediglich als Administrationen der Domainen und Einkünfte davon.

Nach diesem Grundsatz scheint in Baiern die Aus-

scheidung erfolgt zu seyn; denn Oettingen-Wallerstein behielt z. B. $\frac{4}{5}$ der sämmtlichen Schulden, während die Krone nur $\frac{1}{5}$ übernahm.

Notorisch waren aber bis 1806 die Rentkammern jener Kleinstaaten nicht bloße Domainen- sondern Staats-Finanz-Verwaltungen, es floß in ihre Casse auch alles, was nur irgend das Land noch sonst rentirte, die directen oder Grundsteuern mitunter allein ausgenommen, wofür gemeiniglich eigene Cassen bestanden, wo sich Stände befanden. Auf dieses factische Verhältniß stützten sich daher auch sowohl die Terminologie, wie die Grundsätze, welche Würtemberg, Baden und Hessen aufstellten.

Schulden, die von jenen Steuer-Kassen contrahirt worden, sollten darauf haften bleiben. Sie giengen also mit diesen Cassen allerdings auf den Souverain-Staat über, ohne jedoch in das große Buch eingetragen zu werden. Mithin blieben nur die Kammer-Schulden als Collectiv-Schulden zur Theilung übrig, und diese erfolgte nach dem Verhältniß und der pro rata aus den Kammer-Rechnungen ausgeschiedenen Einkünfte, wohin z. B. gehörten: 1) alle Taxen von Dispensationen und Privilegien rc.; 2) Zoll-, Chaussee-, und Post- rc. Einkünfte; 3) Strafgelder; 4) Intraden aus dem Fiscus-Recht, kurz alle Einkünfte, die nicht unter die Cathegorie der Contribution gehörten. Im Wesentlichen befolgte man daher wirklich in allen Staaten gleiche Grundsätze, auch

sind, so viel mir bekannt, von Seiten der Standesherrn keine Beschwerden deshalb laut geworden.

K. Die Ausscheidung und resp. Uebernahme der bisherigen Dienerschaft

gieng nach fast gleichen Grundsätzen vor sich. Nicht so übereinstimmend sind dagegen die Bestimmungen bei

L. dem Subordinations-Verhältniß der standesherrlichen Behörden.

Baiern, Baden und Hessen erklärten, daß die Mediat-Unterbehörden den Landes-Unterbehörden lediglich coordinirt seyn sollten, ja Hessen verlieh ersteren eine ausgezeichnete Selbstständigkeit. Würtemberg that das Gegentheil und hob bald alle standesherrlichen Behörden auf, welchem Beispiel dann zuletzt auch Baden folgte. In den übrigen Staaten fehlte es an genauern Bestimmungen darüber, wenigstens sind sie durch den Druck nicht bekannt geworden.

Das war aber in allen Staaten gleichförmig, daß die standesherrlichen Behörden, wo deren blieben, auch außer dem Standesherrn, und zwar zunächst dem Souverain, den Diensteid leisten mußten, blos Berg ausgenommen, wo sie nur dem Souverain den Diensteid leisteten.

Was endlich

M. den Lehns-Verband

betrifft, so war es von allen Staaten Baden anfangs

allein, das den Sinn der Bundes-Acte eben so auslegte, wie oben von mir geschehen. In seiner definitiven zweiten Declaration folgte es jedoch dem Beispiele aller Bundesgenossen und erklärte ebenfalls die Reichs-(Passiv-) Lehnsherrlichkeit auf sich übergegangen.

Indem ich oben die Gründe entwickelte, vermöge deren ich glaube, daß die Rheinbundes-Staaten nicht berechtigt waren, sich Befugnisse und Rechte beizulegen, die sie, in Beziehung auf sich selbst für vernichtet und aufgehoben erklärt hatten (117), möchte das Nicht-Anerkenntniß auch dieser Wahrheit ein letztes Zeugniß dafür seyn, daß Inhalt und Geist der Rheinbundes-Acte überall nicht Norm für ihre Verfahrungsweise im Innern waren, sondern ein jeder Staat sich für befugt hielt, die ihm subjicirten Standesherrn so günstig oder ungünstig, als es ihm gut schien, zu behandeln, so daß aber auch selbst die billigsten und lobenswürdigsten Anordnungen, wie ich deren z. B. bei Hessen nachgewiesen habe, jener Garantie

(117) Auffallend ist es mir gewesen, daß v. Berg l. c. dritter Abschnitt, der Meinung seyn konnte, als sey die Reichslehnshoheit auf die Rheinbundesgenossen übergegangen; daß er, wenn auch nicht für die aufgetragenen doch für die gegebenen Reichslehen ein Heimfallsrecht anerkannte; denn, wer nie etwas gab, dem oder dessen Erben kann auch nichts heimfallen. Etwas ganz anderes war es mit den Lehnen der Reichsritter. Diese besaßen dergleichen sehr viele, aber nicht vom Reich, sondern von den Landesherrn, in deren Gebieten zugleich ihre Allodial-Güter belegen waren.

ermangelten, wodurch nur allein ein Rechts-Zustand begründet wird. Was der Willkühr unterworfen ist, kann nie Rechtszustand heißen (117a).

F. Schicksale der Reichs-Ritterschaft.

§. 48.

Es gehört die Darstellung der Schicksale der, durch die Rheinbundes-Acte vollends subjicirten Reichs-Ritter und ihrer vertheilten Besitzungen eigentlich nicht zum Plan dieses Versuchs. Ich habe indeß ihrer, des Zusammenhanges wegen, schon mehrmals gedenken müssen, und muß der sie betreffenden Bestimmungen um deswillen anhangsweise und gewissermaßen als Gegensatz noch ferner gedenken, weil es der neuesten Politik gefallen hat, die Ansprüche der Reichs-Ritter fast ganz denen der vormaligen Reichsfürsten und Stände gleichzustellen, eine Gleichstellung, die der Rheinbundes-Acte fremd war.

(117a) Eichhorn l. c. §. 616 sagt: „Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in „der Verfassung der meisten übrigen teutschen Länder seit dem „Deputationsschluß von 1803 und besonders seit Errichtung des „Rheinbundes. Die letztere bildete eine höchst wichtige Epoche in „der Geschichte des teutschen Staatsrechtes und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, „welche man in mancherlei Systeme ausgebildet hatte, an die „Stelle des Rechts zu erheben.“

Was die Reichs-Ritterschaft war, wie es gekommen, daß sie existirte; daß sie ein, im Verhältniß zum feudalen teutschen Reiche wirklich heterogener Körper war, und, gewissermaßen ganz isolirt dastehend, in einem Zeitalter der Mediatisirungen zunächst letzteren ausgesetzt seyn mußte, weil ihre Fort-Existenz nun noch weit unverträglicher mit der ostensiblen Pragmatik des Zeitalters war, als die der kleinen Reichsfürsten; habe ich oben bereits angedeutet. Jetzt also nur noch einiges über ihre gänzliche Auflösung und neue Stellung.

Durch den Lüneviller Frieden giengen sämmtliche reichs-ritterschaftliche Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer an Frankreich über. Von dem, was auf dem rechten Ufer lag, vertheilte der Presburger Friede abermals ⅔ an Baiern, Würtemberg, Baden und Würzburg, und so blieb noch ⅓ zur Vertheilung übrig, welche durch die Rheinbundes-Acte dergestalt bewirkt wurde, daß jeder Souverain-Staat das davon nehmen, haben und besitzen sollte, was sich innerhalb seiner Grenzen vorfinde. Das Nähere darüber s. m. in der Beilage II. — So wie der Art. 8. des Presburger Friedens hinsichtlich der acquirirten reichs-ritterschaftlichen Besitzungen schon dahin lautete:

„Les principautés, *Seigneuries*, domaines et „territoires susdits, seront possedés par leurs „Majestés etc. soit en suzeraineté, soit en „toute proprieté et souveraineté de la même

„manière etc. que les possedaient l'empereur
„ou les princes de sa maison.“

so hies es auch wegen der ritterschaftlichen Besitzungen im Art. 25. der Rheinbundes-Acte:

„Chacun des Rois et princes confédérés *possé-*
„*dera en toute souveraineté* les terres eques-
„tres enclavées dans ses possessions.“

während es bei den Territorien der Standesherrn Art. 24. blos hies:

„Leurs Majestés etc. *exerceront* tous les droits
„de la Souveraineté *sur* la principauté etc.“

Deshalb wurden auch die reichs-ritterschaftlichen Besitzungen nicht, wie die standesherrlichen Gebiete durch französische Commissarien bedingungsweise überliefert, sondern ein jeder Souverain nahm davon ohne weiteres Besitz. Blos bei der Ortenau, welche an Baden kam, machte man eine Ausnahme davon. Es hatte indeß hiermit auch deshalb seine eigene Bewandniß, weil bekanntlich dieser ritterschaftliche Bezirk auch mit landesherrlichen badischen, östreichischen rc. Besitzungen untermischt war, und doch unterschied sich diese Uebergabe wesentlich von denen standesherrlicher Gebiete, und zwar dadurch, daß 1) nicht, wie bei diesen, Bevollmächtigte der Ritterschaft zugegen waren, und 2) daß in das Uebergabs-Protocoll keine der Bedingungen mit aufgenommen wurde, wie in jene.

Die Reichs-Ritter hatten mithin überall keine Ansprüche aus der Rheinbundes-Acte auf gleiche Rechte und Vorzüge, wie sie nur den Standesherrn zugesichert worden waren. Demohngeachtet erfreuten sie sich fast derselben Vorrechte, sey es auch nur in Hinsicht auf die Patrimonial-Jurisdiction, wie aus den desfallsigen Edicten zu ersehen ist (118), ja in einigen Staaten, z. B. Würtemberg und Würzburg, genossen sie die Ehre, mit den Standesherrn ausdrücklich in eine und dieselbe Classe, nämlich in die der Guts- und Patrimonialherrn gesetzt und mit ihnen auf gleichen Fuß behandelt zu werden (119).

---

(118) M. s. sie im Rheinischen Bund Bd. II. S. 218 und 461. Bd. V. S. 292. VIII. S. 138 und 350. für Bayern; Bd. II. S. 461. 474. V. S. 190. VIII. S. 153. X. S. 337. XII. S. 45. für Baden und Bd. V. S. 213. für Hessen. Nassau, Frankfurt und Berg haben ihrenthalben keine besondern Verfügungen ergehen lassen; Würtemberg und Würzburg behandelten sie dagegen durchaus mit den Standesherrn auf einen Fuß. Als singulair ist noch Rh. Bd. II. S. 475 das Ueberlieferungs-Protocoll der Ortenauischen Ritterschaft an Baden durch den franz. General Monard nachzusehen.

(119) Eine vollständige Uebersicht alles dessen, was den Reichsrittern, der Reichsritterschaft gelassen wurde, kann im Rh. Bd. VII. S. 199 rc. nachgesehen werden. Eine Geschichte derselben befindet sich daselbst VI. S. 161. Besonders s. m. aber Bd. X. S. 333 über die Verschiedenheit ihrer Rechts-Ansprüche und Titel den Standesherrn gegenüber. Auch Brauer hat ihr mehrere Abhandlungen gewidmet.

G. Resultate über den Geist der Rheinbundes-Genossenschaft. Parallele zwischen ihr und dem vorhinnigen teutschen Reich.

§. 49.

In solcher Lage harrten jene sogenannten Standesherrn einem bessern Schicksale entgegen. Das Folgende wird uns jedoch blos zeigen, in wieweit sie sich in ihren Erwartungen täuschten; denn auf dem Wiener Congreß sollte, genau genommen, der Rheinbund nur ein neues Kleid anziehen.

Außer allem Zweifel konnten und durften die Standesherrn nur dann auf eine Verbesserung ihres Looses rechnen und hoffen, wenn mit dem Umsturz des Rheinbundes und seines Protectorats auch andere Gesinnungen gegen sie ins Leben traten. Der Rheinbund an sich, objectiv betrachtet, würde gar nicht so verwerflich und verdammenswürdig gewesen seyn, als man ihn neuerdings hat darstellen wollen, wären nur die subjectiven Motive anderer Art und der Geist, der ihm Leben und Gedeihen geben konnte, vorhanden gewesen.

Es sey mir erlaubt, mich noch einen Augenblick bei diesen Motiven sowohl, wie bei dem, was man den Geist der Rheinbundes-Genossenschaft nennen mag, zu verweilen. Vielleicht dürften diese Betrachtungen den Schlüssel für Vieles liefern, was unverändert auch nach

dem Verschwinden des Rheinbundes neuerdings wieder den Augen der Welt sich darstellt.

Es ist vor allem hier die Bemerkung voraus-zuschicken, daß die vortrefflichsten und besten Institutionen nur dann Leben und Gedeihen haben, wenn die subjectiven Bedingungen, der gute Wille dazu nicht fehlen, „daß die beste Constitution eines Bürger- oder „Staaten-Vereins, todter Buchstabe, kraftloses Ma-„schinen-Werk ist, lebt nicht der Geist der Constitution „in den Constituirten (120).“

Die Nachfolger jener teutschen Landesherrn, welche unermüdet des Reiches Stützen, Säulen und Fundamente untergruben, waren es, die auch den Rheinbund und später mit andern den teutschen Bund schlossen. Sie brachten also auch mit der alten Politik das Isolirungs-System in den neuen Bund mit herüber, und alles das Gute, was schon während dem teutschen Reiche an diesen beiden Klippen zerschellt war, zerstob auch im neuen Bunde vor ihnen. So wie man früher sehr wohl des Reichs Bestes von dem seinigen schied, so war auch im Rheinbund der Bund nur Mittel zum Zweck, und, wer außerdem nicht erkannt haben sollte, daß Erreichung von Sonder-Zwecken die gemeinsame Basis, der Capital-

(120) Behr l. c. (m. s. Note 47.) stellte bereits ähnliche Betrachtungen an, und was ich aus dieser Schrift noch entlehnen möchte, werde ich mit „ “ bezeichnen.

Schlüssel, die geheime Chiffre der teutschen Politik war, der ließt nur Hieroglyphen ohne Sinn-Verständniß (121). Man darf dies wohl jetzt offen sagen, denn die heilige Allianz selbst enthält hierüber das sprechendste Bekenntniß. Sie selbst mißbilligt die Grundlage und den Geist der seitherigen Politik (M. s. auch die Note 122.).

Zunächst muß ich den Leser bitten, alles das hier wieder lebendig in sein Gedächtniß zurückzurufen, was in den ersten Capiteln dieser Abhandlung als historische Einleitung vorausgeschickt worden ist. Sie bildet die linke Säule der aufzustellenden Parallele.

Behr hat am angeführten Orte S. 430 ꝛc. (Rh. Bd. VI.) gezeigt, daß es dem teutschen Reiche 1) an einer vernünftigen Zweckbestimmung fehlte, ich sage vernünftigen, denn die Stände hatten allerdings einen Zweck, nur keinen pragmatischen, sondern einen egoistischen, den der planmäßigen Schwächung und Auflösung jenes Reichs. Diesem Hauptmangel finden wir im Rheinbunde auf dem Papier abgeholfen, denn es hies darin und seine Genossen erklärten, daß sein Zweck Befestigung der innern und äußern Ruhe, Sicherung des innern und äußern Friedens sey, und ich zweifele auch nicht, daß dies Ernst war; denn der Rheinbund war ja eine militairische Allianz gegen den Osten und

---

(121) M. s. Rh. Bd. III. S. 337 bei 390. Ich rede nicht aus mir selbst.

Norden, und seine Glieder waren ja bei jener Erhaltung die ersten Betheiligten, so lange nämlich der Bund als solcher keine Opfer der Einzelnen für den Einzelnen forderte.

Die Contingente, die alle an Napoleon stellen mußten, gehören jedoch nicht hierher, denn sie hatten mit jenem Zweck direct nichts gemein und waren bloße Tribute an den Protector, vermöge der mit ihm bestehenden Allianz.

Genau und factisch genommen hatten daher die Rheinbundes-Staaten ganz denselben Zweck vor Augen, der schon während des teutschen Reichs ihrer Politik Polarstern war, nämlich Unbeschränktheit nach Außen und Innen, und nur das war also eigentlicher Zweck, was irrig Bundes-Zweck genannt wurde. Der Bund, als etwas gemeinsam-pragmatisches, war ihnen eben so fremd und mußte es unter den damaligen Umständen seyn, wie einst die ideale Einigkeit des teutschen Reichs. Hiermit correspondirte 2) die weitere factische Aehnlichkeit mit dem teutschen Reiche, daß der Rheinbund so wenig wie jenes je ein organisches Fundamental-Bundesstatut erhalten hat, denn es ist bekannt, daß auf der einen Seite das, was man im teutschen Reiche dafür ansah, z. B. die goldene Bulle, die Wahl-Capitulation, der westphälische Friede rc. nichts organisches bildeten, und auf der andern Seite die Rheinbundes-Acte für den Rheinbund dessen Stelle nicht vertrat, sondern

dessen Abfassung sich vorbehielt, dieselbe jedoch nicht zur Ausführung kommen lies, weil man in der That zu aufrichtig war, als daß man so klare Zwecke noch hinter eine zweite Wand hätte stellen sollen. Man begriff, was so natürlich ist, daß absolute Souverainetät im Innern im Widerspruch mit Bundespflichten stehet, die jene beschränken könnten, und für die Zwecke Napoleons bedurfte es keines weitern organisch-innern Fundamental-Statuts, er hatte schon was er wollte durch die Rheinbundes-Acte. Behr irrte sich daher, wenn er S. 440. glaubte, Napoleon habe selbst ein Interesse dabei gehabt, daß dieses Fundamental-Statut zu Stande komme; er irrte sich ferner, wenn er an ein solches Interesse bei den Bundes-Genossen glaubte, und nur darin hätte er Recht, daß er an ein solches Fundamental-Statut die Fort-Existenz und das Bestehen des Bundes knüpfte, dessen Tendenz er gleichwohl verkannte, d. h. er wünschte und glaubte sich dieselbe anders als sie war.

3tes gemeinschaftliches Merkmal des teutschen Reichs und des Rheinbundes war, daß beide, jenes factisch, dieses juristisch ein Staatenbund waren. Behr erklärt das teutsche Reich für einen Völkerstaat. Juristisch mochte es dies seyn, factisch aber nicht, und der Presburger Friede nannte es auch blos den teutschen Bund. Der einzige Vortheil, der in dieser Beziehung also durch den Rheinbund herbeigeführt wurde (womit auch Behr

wieder übereinstimmt), war daher der, daß jenes Schwanken, jene Schlaffheit, jener Kampf zwischen Haupt und Gliedern, sowohl in Beziehung auf Kaiser und Reichsstände, wie auch auf Landesherrn und deren alte Stände, welche der teutschen Verfassung wegen des Widerspruchs, worin das Juristische mit dem Factischen stand, eigen war, aufhörte und das Factische zum Juristischen erhoben wurde. Behr travestirte daher wohl auch vollkommen richtig die Erklärung der teutschen Reichsstände vom 1. Aug. 1806 dahin: „Unsere und Unserer Mitstände Vorfahren paßten „schon lange nicht mehr in die Verfassung des teutschen „Reichs; deren Geist und Zweck waren ihnen fremd ge„worden, so wie das Interesse teutscher Gesammtheit, „verdrängt durch ihr Privat-Interesse; durch das Be„nehmen Unserer Vorgänger längst schon dem Wesen „nach getrennt von dem, nur eben dadurch gelößten „teutschen Bunde, wollen Wir nun auch den leeren Schein „von Uns werfen und Uns öffentlich und förmlich davon „lossagen, um Uns aufs neue, aber desto kräftiger und „inniger, zu verbinden.“ Blos letzteres war wohl nicht ernstlich gemeint, denn es ist, wie ich nun einmal fest glaube, von jeher nur Folge der Nothwendigkeit gewesen. Kein Volk ist Bündnissen und Vereinigungen von jeher abgeneigter gewesen, als das teutsche. Blos Teutschlands Lage mitten in Europa, der Kampf eines widernatürlichen antistaatlichen Lehns-Systems mit dem

Streben nach Unabhängigkeit, war der Grund, der seine Beherrscher zu dergleichen antrieb; blos roher, wilder sogenannter Freiheit Gefahr einigte nothgedrungen Teutschlands niedern Adel, Ritterschaft und Städte zu Körperschaften und Trutzbündnissen gegen des Reichs Anarchie, nicht Sinn für ein ächtes Gemeinwesen. Gleich ungeselligen Raub-Thieren horstete und lagerte Teutschlands Ritterschaft auf befestigten Bergen und Burgen, und rechnete (merkwürdig genug) die Plünderung friedlicher Caravanen eben so zu ihren Privilegien, wie sie sich zum Schutz von Wittwen und Waisen verpflichtet hielt (121 a);

(121 a.) Schlagend und wahr, sagt Luden, in seiner (philosophischen) Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters, 2te Abtheilung, von diesen Rittern und ihrem Ritterthum: „Nichts kann vielleicht die Verworrenheit der Bildung, „den Kampf der Begriffe und die grellen Widersprüche des „Lebens auffallender und unwidersprechlicher zeigen, als dieses „so oft albern gefeierte, so oft thöricht ersehnte Ritter„thum. In demselben wohnten die feindlichsten Dinge nahe „neben einander: die zarteste Schonung neben einer schauder„haften Menschenverachtung; das feinste Gefühl neben der rohe„sten Begierde; das schmachtendste Minne-Gegirr neben dem „brausendsten, frechsten wildesten Getobe; die heiligste Treue „im Kleinen neben dem schändlichsten Verrath im Großen; die „strengste Gerechtigkeit neben der gemeinsten Räuberei; die „demuthsvollste Ergebung neben stürmischer Leidenschaft: die „erhabenste Aufopferung neben blutiger Unthat. Im Allgemei„nen war die Gesinnung der Ritter die Gesinnung einer bevor„rechteten, sich als besserbürtig achtenden Menschenclasse; sie „war adelig und durchaus nicht volksthümlich."

wie unter Feinden und Räubern vermauerten sich die Bürger in ihren Städten gegen solches Raubgesindel, und eifersüchtig belauerte man sich auf den Grenzen. Nichts Seltenes war es, daß ein Schilderhaus oder ein Zollstock auf der Grenze Gegenstand eifriger Debatten auf dem Reichstag war. Galt es aber eine gemeinsame, Teutschlands gemeines Wohl bezweckende Maasregel zu ergreifen, so hies es gemeiniglich am Ende nil agitur, und das war wieder teutsche sogenannte Freiheit! (121 b)

4) Behr schrieb im Jahr 1808 l. c. S. 108. (VII.) „Es ist nun an den Verbündeten durch die That zu beweisen, daß sie der Geist des Bundes lebendig ergriffen „habe; und sie werden dies am besten dadurch können, „daß sie, die als Mitgehülfen an der Stiftung und „Gründung des Bundes vor den Augen der Gegenwart „und Nachwelt dastehen, nicht nur selbst durch ihre „Handlungsweise dem Geiste des Bundes vollkommen „entsprechen, sondern auch durch Feststellung der For-

---

(121 b.) *Meyer* l. c. Liv. IV. S. 29 sagt bei der Gelegenheit, wo er von den lediglich durch Wassersnoth vereinigten holländischen Polders (Deich-Vereinigungen) redet: Le besoin rapproche tous ceux, qui se trouvent exposés aux mêmes calamités, mais ce rapprochement n'est que temporaire et la cessation du motif relache ordinairement des liens *qui ne sont formés par aucun accord moral.* Gerade dies paßt auch auf alle teutsche Einigungen zur Abwendung physischer Gewalt.

„men, welche diesen Geist rein und unverfälscht ausprägen
„und dessen Erhaltung verbürgen, der teutschen Nation
„die sichere Gewähr leisten, daß auch die Erben ihrer
„Souverainetät diesem Geiste unverrückt treu bleiben
„werden, auf daß die teutsche Nation sich über-
„zeugen könne, daß ihre Ruhe nicht ferner
„dem Spiele der politischen Laune, dem Zu-
„falle der Privatabsichten und Verhältnisse
„ihrer Regenten preiß gegeben sey. — Allein
„sie sieht mit Verwunderung, gleich in der ersten Periode
„des neuen Vereins, durch die differentesten Or-
„ganisationen und Gesetzgebungen, durch
„gegenseitige Verrufung der Münzen, durch
„Erschwerung des gegenseitigen Verkehrs
„mittelst der Mauthanstalten, Anlegung des
„Universitäts-Banns und andere ähnliche Sou-
„verainetäts-Ausflüsse sich allenthalben ein System der
„Isolirung entwickeln, welches, wenn es auch nicht mit
„dem Geiste des Bundes im directen Widerspruch steht,
„doch gewiß der Belebung desselben nichts weniger als
„förderlich und zuträglich ist, und welches sie sich (die
„Nation) um so weniger zu erklären vermag, je mehr
„sie im Innern der conföderirten Staaten nur solche
„Verfügungen erwarten zu müssen glaubte, welche ohne
„alle Berührung der äußern politischen Verhält-
„nisse, den erstorbenen Geist der Einheit unter den

„teutschen Völkern, die vergessenen Begriffe von einem „gemeinsamen Vaterlande und Interesse wieder zu er„wecken geschickt gewesen wären, nachdem man den Ver„lust der National-Einheit und das Vermissen eines „gemeinsamen Interesse öffentlich als Haupt„Motiv der Unhaltbarkeit des Reichs-Ver„bandes angekündigt, mithin eben dadurch die „Nothwendigkeit eines thätigen Zusammenwirkens zur „Wiederbelebung teutscher Nationalität anerkannt hatte. — „Wenn bei jenem Benehmen von oben herab nirgends „ein rechtes Vertrauen, daß es mit der Verbindung „ernstlich gemeint sey, Wurzel fassen will, und sich „nirgends ein reges Interesse dafür blicken läßt, wer „sollte es der teutschen Nation verdenken können?“ Also war auch der Rhein-Bund nur Maske, Noth-Mittel, politisches Schattenbild, und abermals ein treues Ebenbild der Reichs-Verfassung, nur in dem Puncte verschieden davon, daß die teutschen Regierungen früher nicht de jure sondern blos factisch willkührlich handeln konnten (daß sie es nicht oder selten thaten, gereicht zu ihrem Lobe), nun aber optimo jure hierzu berechtigt oder wenigstens dabei nicht im mindesten, sey es auch nur durch die Volksmeinung, genirt waren.

5) Faßte man das teutsche Reich wirklich als Völker-Staat ins Auge, was es juristisch seyn sollte, so ergaben sich allerdings bei einer Vergleichung desselben

mit dem rheinischen Staatenbunde alle die Differenzial-Merkmale, die Behr l. c. S. 112 ꝛc. aufgezählt hat, namentlich: daß es ein Irrthum war, wenn einige glaubten, das noch constituirt werden sollende Rheinbundes-Gericht würde auch in Streitigkeiten zwischen den Souverainen und ihren Unterthanen compent seyn; daß man ferner das Innere des Bundes mit dem Innern der Staaten verwechselte, da jenes doch etwas Aeusseres für diese war; daß alle Glieder des teutschen Reichs juristisch Unterthanen desselben waren und hier juristisch Subordination vorhanden war, während der Rheinbund nur eine Coordination kannte. Indeß bemerkt selbst Behr S. 116: „daß bei dieser „Differenzial-Entwickelung das teutsche Reich so genom„men werde und werden müsse, wie es nach seinen con„stitutionellen Gesetzen seyn sollte; dem Thatbestand „nach sey freilich vieles ganz anders gewesen; denn die, „durch eigenmächtiges Hinwegsetzen über die Gesetze und „Beschlüsse des Reichs, durch unbeschränkte privilegia „de non evocando, und durch Vereitlung der Unwider„stehlichkeit der höchsten Staatsgewalt errungene Inde„pendenz der mächtigerern Reichsstände von der, auf „wenige unbedeutende Reservat-Rechte beengten Reichs„gewalt habe lange schon den Völker-Staat in der That „in eine Art von Völker-Bund (Staaten-Bund) um„gewandelt gehabt, ob man gleich im Buchstaben der

„Constitution die Form des Völker-Staats beibehalten „habe." Und, ist dies wahr, so kann es keinen Zweck weiter haben, eine solche Differenzial-Entwickelung hier noch weiter fortzusetzen; denn jedem leuchtet wohl zur Genüge ein, besonders wenn er noch einmal übersieht, was oben §. 12. am Ende vor Augen gelegt wurde, worin der juristische Unterschied zwischen dem Kaiser des Reichs und dem Protector des Rheinbundes; zwischen dem Reichstag und der nicht zu Stande gekommenen Bundes-Versammlung; zwischen den Reichs-Gerichten und dem nicht zu Stande gekommenen Bundes-Gerichte; zwischen der Kriegsverfassung des Reichs und dem Vertheidigungs-System des Rheinbundes 2c. bestand, und worin sie factisch übereinstimmten oder gestimmt haben würden.

Genug, und wie ich schon voraus bemerkt habe, der Geist der Isolirung, der Sonder-Interessen stürzte das teutsche Reich, schuf den Rheinbund und zerstörte ihn factisch wieder. Nur Formen wechselten und haben seitdem wiederholt gewechselt, weil der Geist und Character gegenseitiger Eifersucht zwischen isolirt stehenden Staaten sich ewig unverändert consequent bleiben müssen und werden (122). Und so ist man denn wirklich außer Stand,

(122) Zu zeigen, „daß die Politik der heiligen Allianz die„sem seitherigen Egoismus begegnen wolle, daß ihr ein cosmo„politisches Princip zum Grund liege, daß sie dem Egoismus

aus dem Institute des Rheinbundes als solchen auch nur eine gute positive Eigenschaft für Staaten und Bürgerwohl a priori aufzufinden (123). Fehlten ihm blos einige der schlechtesten Institutionen und Mängel des teutschen Reichs, streifte man blos einige unbequeme Formen ab, so waren dies nur negative Wohlthaten und dem Bunde als solchem verdankt Teutschland nichts Vortreffliches (124). Das Gute aus seiner Zeit hatte andere

---

„oder auch dem Dualismus des Eigennutzes und des guten „Willens entgegengesetzt sey," hat insonderheit v. Schmidt-Phiseldeck in seiner „Politik nach den Grundsätzen der „heiligen Allianz. Kopenhagen 1822," darzuthun versucht. Ob dies aber für die Dauer möglich seyn wird, (bis jetzt bürgen die persönlichen Gesinnungen der hohen Herrscher dafür) das ist eine andere Frage. Denn zugleich will ich hier noch bemerken, wie, in eben der Maase die bisherige eigennützige Politik keinesweges der Persönlichkeit der teutschen Herrscher, sondern größtentheils ihren Ministern zur Last fällt, so werden sie auch in Zukunft nur zu sehr an den Rath derselben gebunden seyn da, wo ihre persönliche Ansicht in Conflict mit dem Interesse ihrer Staaten geräth.

(123) Auch Eichhorn l. c. §. 609. stimmt dem bei, indem er sagt: „die Segnungen, die aus dieser neuen Ordnung der „Dinge nach den Versicherungen feiler Schriftsteller und der „Anhänger der französischen Revolution unausbleiblich hervor„gehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen."

(124) Der G. R. R. Schue versuchte (Rh. Bd. XVIII. S. 225 u. 313.) ebenfalls eine Parallele zwischen der alt- und neuteutschen Verfassung, hauptsächlich in Beziehung auf die Vortheile, die das teutsche Reich sowohl wie der Rheinbund gewährt haben sollen. Wiewohl dieser Versuch meine Neugierde nicht im mindesten befriedigt hat, so will ich die

Quellen und lag außer seinem Zweck, außer seinem Bereich, ja ganz und gar außer dem Gesichts- und Erkenntniß-

Vortheile dem Leser doch nicht vorenthalten, die Herr v. Schue in beiden gefunden hat. Möge man dann selbst prüfen.

A. Vortheile der teutschen Reichs-Verfassung.

1) Der Kaiser konnte nichts Böses thun.
2) Die Gesetzgebung war sehr mild. Sie mußte in Teutschland gut (!) seyn, weil sie nicht böse seyn konnte, denn die Autonomie wurde auf das heiligste respectirt.
3) Die Grenzen der Besteurung und Militair-Conscription durften nicht überschritten werden. Doch führt er zur Steuer der Wahrheit an, daß diese Grenzen zu Anfang des 19ten Jahrhunderts schon sehr ausgedehnt waren.
4) An Vernichtung der Steuerfreiheiten und Privilegien war, wenn sie verfassungsmäßig und staatsunschädlich ertheilt waren, nicht zu denken, wiewohl
5) der Kaiser in neuern Zeiten bei Ertheilung von Privilegien eine billige Einschränkung erlitten hatte, zum Nachtheil eines Territorial-Staats dergleichen zu ertheilen.
6) Der Kaiser mußte über alles, was Gegenstand eines Streits wurde, nicht nur der Justiz ihren strengen Lauf lassen, sondern sie auch unpartheiisch befördern.
7) Der Kaiser konnte ohne Noth keinen Krieg anfangen.
8) Die alte Verfassung kann da, wo sie sich mit der neuen Verfassung verträgt, als Stoff benutzt werden, wie die Unterthanen mit Gerechtigkeit, Milde und Humanität behandelt werden.

B. Vortheile der Rheinbundes-Verfassung.

1) Es ist seit Errichtung des Bundes von Erhaltung des Gleichgewichts keine Rede mehr; freilich hatte die Gewalt das Gleichgewicht ganz verloren.
2) Durch Napoleons Einfluß und der übrigen Regenten Mitwirken ist die Kirche von der Sorgfalt für's Weltliche gänzlich dispensirt.

Kreis derer, die da nicht glaubten, daß die Welt und der Staaten Schicksale nicht allein durch die Cabinette, sondern noch durch ein höheres Gesetz regiert werden (125).

---

3) Es fallen mit dem Rheinbund mehrere Inconvenienzen weg, die gleichsam in der Haut der alten Verfassung eingeimpft waren, z. B. die Kaiserwahl, die Wahl-Capitulation, die Krönung, die Reichs- und Kreis-Tage, die Rangstreitigkeiten, das Corpus Catholicorum et Protestantium, die Jurisdictions-Conflicte, die Reichs-Vicariate, die Fürsten-Bunde, die Demarcations-Linien und die Achts-Erklärungen.
4) Ein Hauptvortheil ist, daß, ob wir gleich keine Bundesgerichte haben, (der Verf. schrieb im Jahr 1811) wir doch einstweilen das unschätzbare Gute besitzen, daß die Processe nicht unsterblich sind (oben sub 6 war das ein Vortheil).
5) Ein Vortheil für die Souveraine und Unterthanen (?) ist, daß, wenn erstere Polizei-Verfügungen treffen wollen, sie nunmehr einen ganzen District umfassen können, und daß ihnen kein Inclavirter mit seinen angesprochenen Freiheiten dazwischen kommt.

   (Am Ende hat man deßhalb die kleinen Inclavirten subjicirt.)
6) Die Souveraine haben nebst allen denen schon angeführten Sachen in der Bundes-Urkunde auch noch Vortheile erhalten, die geradezu aus der Souverainetät fließen und die keinem Unterthan schaden.

Ich hoffe, der Leser ist mit diesen glänzenden Vortheilen schon so sehr zufrieden gestellt, daß er auf das resignirt, was Herr ꝛc. Schue noch im 3ten Abschnitt S. 313 alle wünschte. Er selbst scheint nicht daran gedacht zu haben, daß er nur von einem Sollzustand redete und daß der wirkliche davon gar sehr verschieden war. Oder ist hier nur von einem bonheur allemand die Rede? Dann hat er Recht.

(125) Lucchesini, der Minister eines großen Monarchen, sagt im 2ten Band seiner allegirten historischen Entwickelung ꝛc.

Dies war der Stand der Dinge, als Teutschlands Völker, ja Europa, durch die Schlacht bei Leipzig im October 1813 und den Frieden von Paris vom 30. Mai 1814 von fremder Willkühr-Herrschaft befreit wurde (126).

---

des Rheinbundes S. 56 (der Uebersetzung): „Deutlicher als „jemals zeigte sich bei dieser Gelegenheit (dem Kriege von 1806) „daß nicht immer die feinsten politischen Entwürfe aus den „Cabineten der Fürsten hervorgehen, und daß nicht selten die „Leidenschaftlosigkeit gewisser Volksmeinungen in Staatsange„legenheiten gerader zum Ziele führt, als die verwickelten Um„triebe mancher hochberühmten Minister."

(126) Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Germanien 1813.

III.

Wiener Congreß, dessen Schluß- und teutsche Bundes-Acte.

A. Wiener Congreß-Verhandlungen über die Angelegenheit der Standesherrn.

B. Was änderte Art. 14. der teutschen Bundes-Acte an dem Zustand der Standesherrn? Was sollen sie ihm zufolge seyn?

C. Was sind sie? (127)

A. Wiener Congreß-Verhandlungen über die Angelegenheit der Standesherrn.

§. 50.

Weil durch verschiedene Declarationen der hohen Alliirten, auch Abfalls und resp. Accessions-Verträge

(127) Für das Folgende sind zunächst Quelle:
1) die Wiener Congreß-Acten, herausgegeben von Klüber. 8 Bände. Erlangen bei Palm. 1815.

ehemaliger Rheinbundes-Genossen gegen das Ende des Jahrs 1813 der Rheinbund, d. h. hier das Bündniß mit Napoleon, denn auf andere Weise hatte er sich als Bund nicht bemerkbar gemacht, politisch und als Staaten-Bund für aufgelößt erklärt worden war, schmeichelten sich zunächst die süd- und westteutschen Standesherrn (nicht zu verwechseln mit den niederteutschen Fürsten ꝛc., deren Länder Napoleon im Jahr 1810 seinem Staate einverleibte), daß dies auch für sie nach Innen und Außen die ganz natürliche Folge haben müsse, nämlich, daß ihre Subjection dadurch eben so ipso facto aufgehoben sey, wie sie factisch beschlossen und ausgeführt worden.

Indeß übersahen sie, daß eben jene Accessions-Verträge den neuen Verbündeten schon ihre volle Souverainetät und Staaten-Integrität, oder, wenn ja Austauschungen für nothwendig befunden werden sollten, Aequivalente für das Abzutretende zusicherten, mithin ihre, der Standesherrn, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

2) Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. 2 Theile. Frankfurt 1816.

3) Die Protocolle der teutschen Bundes-Versammlung.

Literatur ist mir, außer den neuern Handbüchern über das Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten, dann dem seit Kurzem zu Karlsruhe erscheinenden Archive für standes- und grundherrliche Rechte, und Gruner, über die Standesherrn (in Luden's Nemesis Bd. III. St. 2. 1814) nicht bekannt.

durch das Vorhandenseyn solcher disponibeln Aequivalente schon jetzt bedingt war, wenn anders jene überhaupt im Plane der Verbündeten gelegen haben sollte.

Ungezweifelt konnten die Standesherrn sowohl wie die durch Napoleon im Jahr 1810 vernichteten niederteutschen Fürsten gleich den vier freien Städten wieder in die Reihe unabhängiger freier Landesherrn treten. Es war sogar ein Fonds für sie da, um, wenn man ja den vorhinnigen Rheinbundes-Genossen das einmal Besitzende nicht wieder nehmen wollte, sie damit auszustatten oder umgekehrt jene damit zu entschädigen, nämlich das linke Rheinufer, worauf deshalb niemand mehr Ansprüche hatte, weil diese durch den Deputations-Receß abgefunden worden waren. Es stand dieser Wiedereinsetzung auch ihre Kleinheit oder ihre Lage deshalb nicht entgegen, weil noch kleinere und eben so inclavirte Länder selbst während dem Rheinbunde politisch fortexistirt hatten, pragmatische Rück- und Absichten durch die außerordentliche Concurrenz von Sonder-Interessen nicht durchzusetzen standen, und jetzt noch weit weniger als je die Fortdauer eines Staats-Nothrechts, eines Nothraubs erweislich zu machen stand.

Statt dessen blieb jedoch ihre Lage nicht allein die bisherige, sondern ihre Zahl wurde auch noch durch zwei neue Subjectionen vermehrt (128).

---

(128) Isenburg und Leyen.

§. 51.

a) Was thaten die Standesherrn?

Da nicht jedem Leser die gedruckten Wiener Congreß-Verhandlungen, insonderheit die darin zerstreut befindlichen Urkunden über die Schritte und Bemühungen der Standesherrn wegen ihrer Wiedereinsetzung zur Hand seyn mögten, sie aber auch jedenfalls als Geschichts-Urkunden nicht zu übersehen sind, so werde ich entschuldigt seyn, wenn ich einigermaßen vollständig die wesentlicheren Actenstücke hier, statt allen weitern Raisonnements, mittheile, welche auf die gedachte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das so ganz unerwartete End-Resultat Bezug haben (129). Der Leser wird bald finden, daß sich auf dem Congresse Minister und Männer fanden, die der Standherrn Lage, Wünsche und gerechte Forderungen aufrichtig beherzigten, daß aber der letzteren Wünsche und der ersteren guter Wille an dem Widerstande, den hauptsächlich einige süd- und westteutsche Mächte entgegensetzten, scheitern mußten, ja daß dies der Grund ist, warum der Art. 14. der teutschen Bundes-Acte so äußerst hager

(129) Klüber in seiner Uebersicht ꝛc. hat zwar bereits diesem Gegenstand eine eigene ausführliche Abhandlung gewidmet, (Nr. V.) die Urkunden aber nicht geordnet. Sodann mögen nun die Standesherrn auch einmal selbst reden, und endlich würde eine auszugsweise Mittheilung jenen Documenten allen Werth nehmen.

und nakt dasteht, und es am Ende sogar Napoleon war, der die ganze teutsche Bundes-Acte zum Abschluß brachte (130), denn wer weiß auf welches Nichts sie sich am Ende noch reducirt haben würde, hätten nicht sein Erscheinen und neue gemeinschaftliche Gefahr wenigstens äußerlich Einigkeit und Harmonie hergestellt.

Wiederholt ist hier aber noch zu bemerken, daß während dem Bestehen des Rheinbundes Napoleon mehrere Bundes-Staaten und standesherrliche Besitzungen ohne weiteres durch verschiedene Decrete, namentlich durch ein Senatus-Consult vom 15. Dec. 1810 mit dem französischen Reiche vereinigte; besonders gehörten dahin das Herzogthum Ahremberg, die Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, das Herzogthum Oldenburg, sodann als seitherige Standesherrn die Herzoge von Croy und Looz und die Grafen von Salm, Bentheim und Bentink (131). Sie waren keine Standesherrn, nahmen an den Schein-Rechts-Wohlthaten der Rheinbundes-Acte keinen Antheil, sondern waren simple französische Unterthanen, und gehörten daher keineswegs in die Cathegorie jener, wurden jedoch, trotz ihres Widerspruchs, auf dem

(130) Auch der Verfasser der oben Note 65 citirten Abhandlung behauptet dies.

(131) M. s. das Senats-Consult im Rh. Bund. XVII. S. 455.

Congreß mit denselben auf gleichen Fuß behandelt (132). Sie erschienen nun mit den eigentlichen Standesherrn, zusammen über achtzig (133), als factisch gleiche Schicksals-Genossen auf dem Wiener Congreß, theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte, namentlich durch den fürstl. Neuwiedschen Geh. Rath v. Gärtner, den wenigstens 50 dazu ernannt hatten, und, seit Ende Januars 1815, bildete sich ein eigenes Comité unter ihnen, unter dem Vorsitze des nun verstorbenen Fürsten v. Metternich, Vater des Congreß-Präsidenten.

Das erste, was von Seiten der Standesherrn gleich nach Eröffnung und Constituirung des Congresses geschah, war, daß eine Deputation, bestehend aus dem Fürsten von Wied-Neuwied, dem Grafen von Erbach-Erbach, dem Landgrafen von Fürstenberg und der Fürstin Vormünderin von Fürstenberg (welche das Wort führte), am 22. Oct. 1814 in einer Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich folgende Anrede hielt:

„Das Zutrauen meiner Mitstände verschafft mir das „Glück, vor dem Angesichte Ew. kaiserl. Majestät zu

---

(132) Sie machten daher Anfangs auch nicht völlig gemeinschaftliche Sache mit den Standesherrn, sondern thaten Separat-Vorstellungen. M. s. sie in Wiener Congreß-Acten Bd. I. H. 1. S. 114. IV. S. 129. 136. 139. 141. VI. S. 472. 473. III. S. 553 — 80. IV. S. 119. I. H. 4. S. 40.

(133) M. s. das. Bd. VI. S. 600. und die Beilage IX. und X.

„erscheinen. Ich könnte in Verlegenheit seyn, vor dem „größten Monarchen zu sprechen, wenn unsere Sache „nicht die gerechteste wäre, welche je vor den Thron Ew. „kaiserl. Majestät gebracht worden ist."

„Die vor Ew. kaiserl. Majestät unterthänigst er„scheinenden teutschen Reichsstände und ihre Fa„milien haben seit unvordenklichen Jahren mit uner„schütterlicher Treue an Teutschlands Constitution und „dem erlauchten Kaiserhause gehangen. Die Treue an „Kaiser und Reich haben ihre Völker und Ahnen zu „allen Zeiten, und noch im letzten entscheidenden Feld„zuge, sie selbst und ihre Kinder mit ihrem Blute be„siegelt. Dafür aber sind sie mit ihren ange„bohrnen Rechten, von dem wohlerworbenen „Erbe ihrer Ahnen, ja sogar von ihrem Eigen„thum entfernt und in einen schlimmern Zu„stand versetzt worden, als der letzte ihrer „vormaligen Unterthanen."

„Aus den Händen der gerechten und weisen Mo„narchen, welche Europa die Ruhe nicht nur wieder „gegeben, sondern auch sichern wollen, erwarten sie ver„trauensvoll die Zurückgabe ihres väterlichen Erbes und „der unveräußerlichen Rechte ihrer Häuser. Indem ich „Ew. kaiserl. Majestät unsere in gegenwärtiger (hier fol„gender) Schrift enthaltene allerunterthänigste Bitte in „tiefster Ehrfurcht zu Füßen lege, darf ich im Namen

„so vieler treuer teutscher Reichsstände das Wort aus-
„sprechen: daß wir keine Gewährleistung einer Verfassung
„voraussehen, wenn nicht der Vater so vieler und so
„großer Völker sich bewegen läßt, auch unser Vater und
„Kaiser wieder zu werden rc. rc."

Der Kaiser erwiederte hierauf:

„Ich habe meine lieben Teutschen kennen gelernt, und
„es ist mir unendlich rührend und schmeichelhaft, den
„Ausdruck dieser Anhänglichkeit neuerdings zu verneh-
„men. Glauben Sie sicher, daß ich alles, was in
„meinen Kräften steht, anwenden werde, um
„Teutschlands Ruhe und Wohlfahrt für
„die Zukunft zu sichern. Ich bin schon von meh-
„reren Seiten angegangen worden, die teutsche Krone
„wieder anzunehmen, und es ist auch mein Wunsch,
„wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner
„eigenen Länder vereinigen läßt. So gerührt ich durch
„Ihre Anrede bin, so wenig bin ich in Verlegenheit,
„Ihnen zu antworten; denn ich habe keinen andern
„Wunsch noch Willen, als den nach Recht und Ge-
„rechtigkeit, und daß Jedem das Seinige
„wieder werde. Sie werden auch aus dem Verlaufe
„der Verhandlungen sehen, daß dies mein steter und
„einziger Wille war. Ich weiß nun, was die Teutschen
„für ein gutes und braves Volk sind, und sie können
„darauf zählen, daß ich Ihr gerechtes und billiges

„Verlangen, so viel an mir liegt, unterstützen „werde."

Die zugleich mit überreichte Bittschrift lautete folgendermaßen:

„Ew. kaiserl. Majestät wagen es die Unterzeichneten „für sich und im Namen aller derjenigen Reichsstände, „welchen die gewaltsame Auflösung der teutschen Reichs„Verfassung ein allgemein hartes Schicksal bereitet hat, „die ehrerbietigste Bitte, um Allerhöchst Ihren mäch„tigen und huldreichen Schutz aufs neue allerunterthänigst „vorzulegen."

„Sie wagen es mit dem unerschütterlichen Ver„trauen in Ew. kaiserl. Maj. Gerechtigkeitsliebe, und „zugleich mit den frohesten Hoffnungen, in diesem Augen„blick, wo die erhabenen Zusicherungen der mächtigsten „Monarchen, daß das befreite Teutschland durch eine „auf Grundsätze der Gerechtigkeit gebaute, seine Unab„hängigkeit und Selbstständigkeit sichernde, und eines „jeden Rechte schützende Verfassung wieder vereinigt wer„den solle, ihrer Erfüllung nahe sind."

„An dieser Verfassung gleichen Theil zu „nehmen, und demnach auch für sich einen den Grund„sätzen der Gerechtigkeit gemäßen Zustand „hergestellt zu sehen, dürfen die Unterzeichneten von „den so oft laut ausgesprochenen gerechtesten Absichten „der hohen verbündeten Mächte, und von Ew. kaiserl.

„Maj. preiswürdigen Gesinnungen insonderheit, um so „mehr vertrauensvoll erwarten, je gewisser die bedrückte „Lage, in welche sie und ihre Unterthanen versetzt „worden sind, bei der bevorstehenden Begründung der „teutschen Verfassung die allerhöchste Aufmerksamkeit und „Beherzigung verdient."

„Die Darstellung dieses Verlangens ist nicht allein „der Wunsch und die sehnsuchtsvolle Erwartung der Un„zeichneten, sondern auch ihrer Unterthanen, „welche eben so einer gleichen Berichtigung ihres zeit„herigen gewaltsamen Verhältnisses entgegen „sehen."

Es ermangelten sodann die Standesherrn überall nicht, auch bei den Monarchen von Rußland und Preußen, so wie bei den Bevollmächtigten aller derjenigen Höfe, von welchen sie Mitwirkung zu ihrem Besten erwarteten, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen, bald insgesammt, bald einzeln, ihre Angelegenheit nachdrücklich zu empfehlen und in Erinnerung zu bringen.

Das Nächste war eine „Note des bevollmächtigten Abgeordneten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser (Geh. Rath v. Gärtner), welche durch die Rheinbundes-Acte andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an die östreichischen, preußischen und hannöver-

schen Congreß-Bevollmächtigten, datirt Wien den 7. Dec. 1814."

„Zur Kenntniß der fürstlichen und gräflichen Häuser, „deren legitimirter Geschäftsträger der Unterzeichnete zu „seyn die Ehre hat, ist der Inhalt derjenigen Vorstel„lung gekommen, welche mehrere vormalige Reichsstände „und Souveraine des Rheinbundes unter dem 16. Nov. „eingereicht haben."

„Insofern diese Vorstellung den Endzweck hat, Hoff„nungen und Wünsche für die allgemeine Wohl„fahrt des teutschen Vaterlandes auszusprechen, „so wie ehrfurchtsvolle Huldigungen für die mit Lorbee„ren bedeckten allerhöchsten Befreier desselben darzubrin„gen; so sind des Unterzeichneten hohe Herrn Mandan„ten sowohl schriftlich als mündlich mit solchen Bethä„tigungen schon lange vorangegangen, für welche ihre „unter allen Verhältnissen erprobten Gesinnungen bürgen."

„Wenn aber, wie es scheint, in jener Vorstellung „besondere Vorrechte angesprochen werden sollen; so „hat der Unterzeichnete ausdrücklichen Auftrag erhalten, „und es gebietet ihm heilige Pflicht, ehrfurchtsvoll zu „bemerken, daß alle die Gründe, welche jene Vor„rechte motiviren sollen, für seine hohen Herrn Man„danten noch unverkennbarer werden."

„Denn in 6ten Artikel des Pariser Friedens werden „nicht die Souveraine des Rheinbundes,

„welcher damals schon durch die Siege der von Gott ge„segneten Waffen, so wie durch darauf erfolgte feierliche „Entsagungen aufgelößt war, sondern die Staaten „Teutschlands genannt. Unter diesen sind aber mehrere, „welche vorhin ein Opfer des Rheinbundes wurden, an „Seelenzahl weit ansehnlicher, als andere, welche während „jener Schreckenszeit in politischer Hinsicht glücklicher „waren; und da die Gesammtheit der sogenannten mediati„sirten Gebiete weit über eine Million Seelen enthält, „so kann nach diesem Maaßstabe das Recht ihrer „politischen Repräsentation unmöglich verkannt „werden. Auf Alter und Glanz der Häuser können „ferner des Unterzeichneten hohe Herrn Mandanten auch „größtentheils gleiche Ansprüche gründen."

„Die Grundsätze des allgemeinen Völker„rechts aber gewähren vorzüglich des Unterzeichneten „hohen Herrn Mandanten die allerfestesten Beruhigungs„gründe. Denn gerade aus diesen folgt ganz evident, „daß geschlossene Verträge zum Präjudiz „eines dritten, welcher darüber weder ge„hört wurde, noch dazu einwilligte, keines„weges gereichen können. Die allerhöchsten ver„bündeten Mächte haben, ohne Zweifel in diesem „Sinne, den in Frankfurt abgeschlossenen Accessions„Verträgen die bekannte Clausel „für Teutschlands „Wohl" anzufügen geruht. Wollten also diejenigen

„vormaligen Souveraine des Rheinbundes, welche „nur in dessen Gefolge und für dessen Dauer Oberherrn „eines Theils ihrer Mitstände wurden, den bekannten „großmüthigen und gerechten Absichten der allerhöchsten „verbündeten Mächte offenbar zuwider, jenen Verträgen „zum Präjudiz der hohen Herrn Mandanten des Unter„zeichneten einen andern rechtswidrigen Sinn unterlegen, „so haben dieselben sich selbst, so wie ihren Nachkommen „und Unterthanen schuldig zu seyn geglaubt, durch unter„zeichneten Bevollmächtigten dagegen eine feier„liche Verwahrung hiermit einlegen zu „lassen."

„So wie übrigens des Unterzeichneten hohe Herrn „Mandanten ihr unerschütterliches Vertrauen auf Teutsch„lands Retter und Regeneratoren seither unter den här„testen Prüfungen bewährt haben, eben so haben sie den „Unterzeichneten beauftragt, auch in Ansehung der Her„stellung einer glücklichen Verfassung für „das teutsche Vaterland, welche in einem mit „constitutioneller Macht ausgerüsteten Oberhaupte ihre „wesentlichste Stütze finden dürfte, die Versicherung dieser „erprobten Gesinnung ehrfurchtsvoll zu erneuern. Nur „in dem Falle also, daß den vormaligen Rheinbundes„Souverainen, welche die Eingangs gedachte Vorstellung „unter dem 16. Nov. eingereicht haben, bei den Deli„berationen über diese Verfassung eine Mitwirkung

„verstattet werden sollte, glauben des Unterzeichneten
„hohe Herrn Mandanten vertrauen und hoffen zu kön=
„nen, daß alsdann ihnen gleiche Befugniß
„nicht versagt werden wird.“

„Stets von gleichem Hochgefühl für das
„Wohl des teutschen Vaterlands beseelt,
„treten sie übrigens allen, dieses höchste Ziel ihrer Wün=
„sche wahrhaft befördernden Vorschlägen von ganzem
„Herzen bei. Von diesem Gesichtspunct ausgehend, wagt
„daher der Unterzeichnete noch die dringende, zur Er=
„reichung des großen Zwecks im Ganzen, so wie für alle
„Betheiligte gleich wichtige Bitte, daß den Beschlüs=
„sen über die teutsche Constitution unvor=
„züglich executivische Kraft beigelegt, und dadurch
„dem jetzigen, für Teutschland eben so verderblichen,
„als für dessen innere Ruhe höchst gefährlichen Zwischen=
„Zustand ein Ende gemacht werden möge. Unzertrennlich
„reihet sich hieran der fernere gerechte Wunsch für Her=
„stellung eines obersten Reichs=Justiz=Gerichts,
„welches allein die innere Freiheit, gesetzliche Ordnung
„und Ruhe sichern kann.“

„Endlich ist auch der redliche Wunsch sämmtlicher
„hohen Committenten des Unterzeichneten, daß dem
„biedern teutschen Volke eine feste, zweck=
„mäßige, über alle Täuschung und nachthei=
„ligen Einfluß erhabene landständische Ver=

„fassung durch die allgemeine Verfassung gewährt und
„garantirt werden möge. Sie werden es sich zur be-
„sondern Pflicht machen, dieselbe in ihren Landestheilen
„zu gründen ꝛc. ꝛc."

Hierauf übergaben separat die fürstlichen Ge-
sammthäuser Solms und Wied unter dem 27. Dec.
1814 noch nachstehende Vorstellung, ausweislich des In-
halts, an verschiedene Congreß-Bevollmächtigte gerichtet:

„Wenn das gemeinsame Interesse der durch den
„Rheinbund unterjochten Reichsstände erheischte,
„gegen die Eingaben mehrerer Mitglieder derselben (dessel-
„ben) vom 16. Nov. ihre Rechte zu verwahren, so wird
„diese Maasregel für die Unterzeichneten durch ihre in-
„dividuelle Lage noch besonders zum dringendsten Gebot."

„Die Ungerechtigkeit, aus welcher der Rhein-
„bund hervorgieng, zeigt sich da in ihrer größten Vollen-
„dung, wo sie die alten reichsständischen Geschlechter von
„Solms und Wied ihren Reichs-Mitständen von
„Hessen und sogar Nassau unterwarf. Sie, beson-
„ders die letzteren, nicht einmal beruhigt bei der Ein-
„räumung, welche ihnen ihr Bündniß über fremdes Ei-
„genthum gestattete, haben selbst gegen diese Norm die
„schreiendsten und gewaltthätigsten Beein-
„trächtigungen an dem persönlichen und Eigenthums-
„Rechte der Unterzeichneten und ihrer Unterthanen be-
„gangen; Gewaltstreiche, deren Wirkung in diesem

„Augenblick noch fortdauert, wo sich Teutschland der „wiedererrungenen Freiheit rühmen sollte."

„Dahin gehören alle Verfügungen, wodurch für die „Unterzeichneten die Prärogative illustrer Familien vertilgt oder beschränkt, die Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei und anderer Landeshoheits-„Gerechtsame bis auf unbedeutende Spuren entzogen, „ihre Revenüen durch die Entreißung und Aufhebung „der wichtigsten grund- und lehnsherrlichen Einkünfte, „wie durch exorbitante Besteurung, auf das empfindlichste „geschmälert, und überhaupt die unvermeidliche Erlöschung ihrer ganzen politischen Existenz, „der völlige Ruin in finanzieller Rücksicht vor-„bereitet wurde."

„Als Handlungen bloßer Willkühr und Folgen „des Rheinbundes, konnten und können sie keine „Rechte begründen. Indem daher die Unterzeichneten „vor dem Throne der Monarchen, von welchen sie mit „ihren Unterdrückern ihr Recht erwarten, sich und „ihre Nachkommen von aller Rechtsverbind-„lichkeit lossagen, und solche widersprechen, welche „etwa daraus hergeleitet werden sollte, müssen sie zu-„gleich dagegen nicht nur sämmtliche, ihnen durch die „Auflösung des Rheinbundes wieder angefallenen „Rechte, sondern auch ihre unbestrittenen Ansprüche „auf den gebührenden Ersatz des, durch die gedach-

„ten Gewaltstreiche erlittenen Verlusts feierlich reser-
„viren."

„Dahin gehört ferner die Einführung einer land-
„ständischen Verfassung, mit welcher die vor-
„maligen Souveraine von Nassau in den soge-
„nannten Souverainetäts-Landen immer noch fürschreiten."

„Die Unterzeichneten, im lebendigen Gefühl der den
„allerhöchsten Monarchen gewidmeten Ehrfurcht, aber
„auch der Rechte, welche ihnen Geburt und rechtmäßige
„Verfassung anwies, betrachten diese Handlung als eine
„Anmaaßung, wodurch den allerhöchsten Absichten
„vorgegriffen und ihrer Würde zu nahe getreten wird."

„Sie widersprechen also das Verhältniß, welches
„hierdurch, nach aufgelößtem Rheinbund, von Neuem
„im Geiste der Unterjochung gebildet werden soll;
„und erklären für sich und ihre Nachkommen, daß sie
„nie Landstände der Fürsten von Nassau
„werden werden, können noch wollen, sondern sich nur
„demjenigen unterwürfig glauben, was von den aller-
„höchsten Monarchen, nach ihrer so laut verkündigten
„Gerechtigkeit über ihr künftiges Schicksal beschlossen
„werden wird."

„Endlich und vorzüglich gehört noch dahin die
„grausame Aushebung der Unterthanen zum
„holländischen Kriegsdienst, welche sich eben diese
„Fürsten noch immer zu schulden kommen lassen. Mag

„man sie öffentlich noch so gut zu beschönigen suchen: sie „bleibt, was sie ist, der schmerzlichste Eingriff „in die Freiheit des teutschen Volks, dessen „höchster Ruhm das lang entbehrte Bewußt- „seyn ist, daß teutsches Blut nur für die „heilige Sache des Vaterlands nicht für „fremdes Geld und Interesse fließe; sie steht „in einem gehässigen Streite mit dem Geiste des National- „Wehrstands-Systems, auf welches das teutsche Volk „seine Sicherheit zu gründen gedenkt; sie zertrüm- „mert die Rechte des Menschen, indem sie ihn „zur Waare herabwürdigt.

„Die Unterzeichneten, denen der Zustand ihrer trost- „losen Unterthanen eben so nahe geht, als der ihrige „immer unerträglicher wird, halten es für Pflicht, den „Schutz der allerhöchsten Monarchen gegen alle diese „Bedrängungen, der durch eine allergerechteste Weisung „so leicht gewährt werden könnte, ehrerbietigst zu recla- „miren, und indem sie Seine ꝛc. ꝛc. ganz gehorsamst „bitten, diese ihre allerunterthänigste Vorstellung und Ver- „wahrung zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, und sie „wohlwollend und nachdrücklichst zu unterstützen, ersuchen „sie Dieselben, die Versicherung ihrer besondern Verehrung „zu genehmigen. Wien den 27. Dec. 1814."

Ferdinand,	August,
Erbprinz von Solms-Braunfels, Namens seines Vaters, des Gesammthauses Solms Aeltesten.	Fürst zu Wied, im Namen des Gesammthauses Wied.

Da auf das Bisherige fortwährend ein bedenkliches Stillschweigen von Seiten der Hauptmächte beobachtet wurde, die Hoffnung, zu den Berathungen über die teutschen Angelegenheiten gezogen zu werden, immer mehr schwand, so traten unter dem 30. Januar 1815 abermals mehrere Standesherrn zusammen und übergaben unter diesem Tage nachstehende rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte:

„Je näher der Zeitpunct heranrückt, wo dem teut„schen Volke die ernste Frage gelößt werden „soll — um welchen Preis das Blut seiner „Söhne, die Thränen seiner Wittwen und „Waisen geflossen, so mancher schöne Theil des „Privat-Vermögens auf dem Altar des Vaterlands ge„opfert worden! — desto gespannter muß auch die Er„wartung des hohen Adels (134) von Teutschland „seyn, welchem ein unbegreifliches (!) Verhängniß bis „hierhin — bei dem tadellosesten Benehmen, bei den „rechtlichsten Ansprüchen — von dem Genusse der so lange „ersehnten verfassungsmäßigen Freiheit grausam zurück„stieß."

„Nicht, daß er an seiner gerechten Sache verzwei„felte — diese wird am Ende doch siegen! — aber weil

(134) Zum erstenmal bedienen sich hier die Standesherrn dieses doctrinellen Prädicats.

„er mit Erstaunen wahrnimmt, daß das System „der Unterjochung und Despotie, im Angesichte „der Monarchen, welche Gerechtigkeit und Befreiung „verkündigt haben, sich immer freier und lauter „ausspricht."

„So scheinen einige landständische Verfas„sungs-Entwürfe, welche eine gewisse Publicität „erhalten haben, in ihrer Tendenz geradezu und ganz „bestimmt eben erwähnten laut ausgesprochenen gerechten „Grundsätzen unrechtlich entgegen gesetzt; so sind die „fortwährenden ungeregelten und aussaugen„den Steuersysteme, die gezwungenen, mit „äußerster Härte eingetriebenen Anleihen; so der „empörende Mißbrauch der Militair-Gewalt; „in der Abgabe teutscher Söhne an fremde „Mächte, in dem Augenblick, wo langjährige und „blutige Kriege die Bevölkerung Teutschlands ohnehin „so sehr vermindert haben, willkührlich und unerträglich; „und dieses, während die höchsten verbündeten Mächte „sich hier versammelt haben, um die Willkühr des „Despotismus aus Teutschland zu verban„nen und die Gerechtsame eines jeden Standes durch „Entwerfung einer gerechten und dauerhaften Verfassung „zu sichern."

„Diese und mehrere andere factische Erscheinungen „sind unerklärbar, wenn nicht die Accessions-

„Verträge als Beschönigungs-Grund für „dieselben angeführt werden wollten. Sie „sind eben so große Mißdeutungen des wahren Sinnes „derselben, als sie dem wörtlichen Inhalte der öffent„lichen Proclamationen der verbündeten „Mächte widersprechen.“

„Nicht nur die im Namen JJ. MM. des Kaisers „von Rußland und des Königs von Preußen zu Kalisch „erlassene Proclamation verhies Teutschlands Fürsten und „Völkern Freiheit und Unabhängigkeit, sondern auch das „kaiserl. östreichische Manifest und alle in der Folge erlassene „Proclamationen, selbst der Pariser Friedens-Tractat, „wiederholten aufs feierlichste diese Verheißungen.“

„Konnten dieselben wohl ausschließend „für die Fürsten des Rheinbundes gemeint „seyn, dessen schmähliche Ketten zerbrochen „sind?“

„Soll der Lohn derjenigen, die ihre Anhänglichkeit „an das teutsche Vaterland und seine Verfassung, seit „Jahrhunderten bis zum letzten Augenblick, mit ihrem „Blute besiegelt (!) und durch die schmerzlichsten Opfer „und Leiden aller Art bethätigt haben, in der Fort„dauer ihrer Unterdrückung bestehen?“

„Sollte der so laut ausgesprochene Wunsch und die „unverjährte (!) Anhänglichkeit von 1,200,000 Unterthanen „an ihre angebohrne Herrn (?) keine Rücksicht verdienen?“

„So sehr es schmerzt, bis jetzt diese Fragen weder
„entschieden, noch wenigstens durch eine provisorische
„Verfügung den täglich sich erneuernden Bedrückun=
„gen Schranken gesetzt zu sehen; so getrost die durch den
„Rheinbund unterjochten Reichsstände dieser Entscheidung
„entgegen harren: so verpflichtet halten sie sich doch
„sämmtlich, das oben angeführte Verfahren für Sache
„der Usurpation, für Fortsetzung der Napo=
„leonischen Unterjochung und Tyrannei zu
„erklären und dagegen sich, ihren Nachkommen und
„Unterthanen ihre Rechte aufs feierlichste zu
„verwahren."

„Und da es nicht allein kein Verbrechen seyn kann,
„Kaiser und Reich (!) treu geblieben zu seyn, sondern
„dieser edle teutsche Sinn von den allerhöchsten Monar=
„chen, durch Vernichtung des Rheinbundes, in allen
„Proclamationen und Accessions=Verträgen, auf das
„lauteste gebilligt worden ist; so bitten die Unterzeichne=
„ten, in ihrem eigenen, und im Namen ihrer abwesen=
„den sich mit ihnen in gleicher Cathegorie befindenden
„Mitstände, ehrfurchtsvollest und dringendst die allerhöch=
„sten Monarchen, auch diese für sie sprechenden Rechts=
„Titel zu berücksichtigen, ihnen in der teutschen
„Staats=Verfassung ihre unveräußerlichen Re=
„präsentations=Rechte durch gesetzliche oberst=
„richterliche Gewalt geschützt, zurückzustellen und

„bei den über die teutschen Angelegenheiten abzuhaltenden „Berathungen sie in ihren Bevollmächtigten zuzu„ziehen. Wien den 30. Januar 1815."

Elisabeth, Fürstin von Fürstenberg, Vormünderin des Landgrafen von Fürstenberg.

F. G., Fürst von Metternich u. Winneburg-Ochsenhausen.

Prosper, Fürst von Sinzendorf.

Karl, Fürst von Croy, im Namen des Herzogs von Croy.

Ludwig, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, für alle Agnaten.

Joseph, Fürst von Schwarzenberg.

Alfred, Fürst von Windischgrätz.

Freiherr von Brints-Berberich, für den Fürsten von Thurn und Taxis.

Ferdinand, Erbprinz von Solms-Braunfels.

Friedrich, Graf von Solms-Laubach.

Alexis, Erbgraf von Bentheim.

Graf von Waldbott-Bassenheim.

Clemens, Graf von Looz-Corswaren, für den Herzog von Looz-Corswaren.

K. G., Graf zu Oettingen und Wallerstein, als ältester Agnat des Hauses Oettingen.

Joseph, Altgraf von Salm-Reiferscheid-Dyk.

Diese Vorstellung und Bitte hatte indeß keinen weitern Erfolg, und nach Verlauf von anderthalb Monaten ließen die Standesherrn abermals eine Denkschrift unter dem 15. März 1815 übergeben, die jedoch von Niemanden unterzeichnet war. Da sie in Details geht, die uns hier nicht zunächst interessiren, auch zu stark ist, um hier ganz Platz nehmen zu können, so gebe ich daraus blos den Anfang und das sonst Wesentlichste (135).

„Das Gesuch, worüber die durch den Rheinbund unterjochten teutschen Reichsstände die Entscheidung des hohen Congresses erwarten, ihre Herstellung nämlich in Verbindung mit der Herstellung der Verfassung des teutschen Vaterlandes, gehört zu denen Gegenständen, welche an sich gar keine Ausführung und Vertheidigung bedürfen; denn Natur-, Völker- und Staatsrecht, Billigkeit, vorherige garantirte und durch einen Bestand mehrerer Jahrhunderte geheiligte Verfassung, die Sicherheit der Existenz aller übrigen mindermächtigen Staaten, endlich die Stimme des Volkes und die vorhin so tief herabgewürdigte, jetzt glorreich auferstandene Würde der Nation, sprechen laut dafür."

„Wollte man den mitten im Frieden völkerrechtswidrig gegründeten Zustand der Unterjochung von mehr als 70 schuldlosen reichsständischen Häusern, in seiner

---

(135) Sie ist bei Klüber l. c. B. I. H. 4. S. 17 — 35. sub Nro. 4. abgedruckt.

gehässigen Form und Beziehung fortbestehen lassen, so würde dies ein ewiges Denkmal für den Zeitpunct seyn, dessen jeder Teutsche nur mit Wehmuth gedenken kann."

„Doch hinweg mit diesen tief beugenden Erinnerungen. Vernichtet ist, Gottlob! diese Schreckenszeit, und sie wird Teutschlands Würde niemals wieder beflecken, den Boden unseres Vaterlandes niemals wieder mit Blut tränken, so lange die geheiligten Namen Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm mit Weisheit und Gerechtigkeit in einen Lorbeerkranz verschlungen sind, und die teutsche Nation den hohen Beruf fühlt, mit ihrem Boden auch ihre rechtmäßigen Landesherrn (!) und eine sie beglückende Verfassung zu vertheidigen.......

„Also die Frage: ob für die sogenannten mediatisirten Reichsstände nach neunjährigen herben Leiden die Stunde der Befreiung jetzt schlagen soll? kann in jedem Falle für gerecht und günstig entschieden angesehen werden. Darüber sind Staatsmänner, Gelehrte und Nation im Einklange, und hier und da erhebt nur noch der Egoismus dagegen seine widrigen Mißtöne. Dahingegen ist die Frage: wie soll das, den sogenannten mediatisirten Reichsständen zugefügte tief kränkende Unrecht wieder gut gemacht werden? noch immer nicht entschieden; obgleich das sonst befreite Teutschland den Jahrestag der Schlacht von Leipzig bereits vor meh-

reren Monaten feierte. Doch hat das Vertrauen jener unglücklichen Staats-Opfer zu den allerhöchsten Befreiern und Regeneratoren Teutschlands und zu deren gepriesenen Staatsmännern nicht einen Augenblick gewankt; denn wie können diejenigen zagen, welche bei diesen nur um Gerechtigkeit bitten?"

„Ganz unnöthig würde es daher auch seyn, über diese eben so einfache als einleuchtende Sache noch etwas weiteres zu sagen, wenn der Verfasser sich nicht verpflichtet achtete, über die vorbemerkte Frage: wie können und müssen die unterdrückten Reichsstände hergestellt und mit der neuen Constitution auf eine würdige Art verbunden werden? in dem Moment, wo deren so folgenreiche Entscheidung naht, noch einige Worte allen denen ans Herz zu legen, welchen Teutschlands Würde, Wohlfahrt und innere Ruhe theuer sind."

„Die Frage: ob diese Herstellung mit dem Bestande des teutschen Vaterlandes vereinbarlich sey? könnte man zwar ganz einfach so beantworten: wenn überhaupt die constitutionelle Selbstständigkeit mindermächtiger Stände, und so wie sonst die Existenz der Reichsstädte für vereinbarlich damit gehalten wird, warum soll es denn die Existenz anderer Reichsstände gleicher Cathegorie allein nicht seyn?" (136).

---

(136) Solche schlagende Gründe hat der Congreß doch nirgends widerlegt.

„Eben so einfach würde sich die Frage: wie die Herstellung der unterdrückten Reichsstände geschehen könne? von selbst dahin beantworten: durch Gleichstellung mit andern, zufällig nicht unterdrückten Reichsständen, mit welchen jene nach der vorigen allein rechtmäßigen Constitution seit Jahrhunderten auf gleicher Stufe standen."

„Auch ist der Verf. überzeugt, daß diejenigen minder mächtigen Reichsstände, welche durch ihren Beitritt zum Rheinbunde sich nur erhalten, nicht auf Kosten ihrer Mitstände vergrößert haben, eine solche Herstellung ihrer Reichs-Mitstände selbst wünschen, und darin die wesentlichste Versicherung ihrer künftigen Existenz finden würden."

„Doch ist die Sache zu wichtig, als daß sie nicht einer nochmaligen reiflichen Prüfung hier unterworfen werden sollte."

„Das Salus publica suprema lex esto haben die vormals mediatisirten Reichsstände stets bewährt, und ihr Hauptbevollmächtigter hat in denen eingegebenen Noten feierlich erklärt:

daß sie allen denjenigen Verfügungen, welche die allerhöchsten verbündeten Monarchen in der dermalen wichtigsten aller Geschichts-Perioden, zu Teutschlands allgemeinem Wohl in einer Constitution auszusprechen geruhen wollen, sich mit Ehrfurcht, Dankbarkeit und Vertrauen unterwerfen, und zu allen denen Opfern, welche die wahre Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes

im Ganzen erfordern möchte, redlich bereit seyen; dahingegen wohl mit Recht voraussetzen, daß alle Stände gleicher Cathegorie und Größe auch gleiche Opfer bringen und gleiche constitutionelle Rechte erlangen würden.

„Jeder Unbefangene erkennt in dieser Erklärung zuverlässig ächten Patriotismus, im Geiste der Billigkeit und Gerechtigkeit ausgesprochen. Denn warum sollten die Reichsstände, welche vorhin ein Opfer der Unterjochung Teutschlands wurden, auch jetzt wieder dem befreiten Teutschland allein Opfer bringen? welche doch so partiell gebracht, zum eigentlichen wahren Wohle des Vaterlandes nichts entscheidendes beitragen und höchstens zur individuellen Begünstigung einiger vormaligen Souveraine des Rheinbundes dienen könnten."

„Die wahre Wohlfahrt Teutschlands erfordert große, alle teutsche Staatsbürger gleichumfassende und gleichverbindende Maasregeln; sie fordert vor Allem Herstellung des vorigen, mit der Nationalität so innig verschmolzenen Rechtszustandes; sie erfordert Abstellung derjenigen Mängel der vorigen, sonst so trefflichen (!) Verfassung, welche die teutsche Nationalkraft in militairischer Hinsicht lähmte, und daher die äußere Sicherheit des Vaterlandes gefährdete; sie erfordert überhaupt diejenige Um=

gestaltung, welche der mit blutigem Finger winkende, nicht mißverstandene, sondern mit dem Scharfblick geschichtlicher Beobachtung richtig ergriffene Zeitgeist gebietet.“

„Kann aus allen diesen Prämissen die Behauptung einiger Selbstsüchtigen gerechtfertigt werden: weil mehrere Reichsstände das Unglück gehabt haben, durch einen Bund, zu welchem die Geschichte kein Seitenstück liefert, mitten im Frieden ihre Selbstständigkeit zu verlieren, so müssen sie auch jetzt — ohngeachtet dadurch nicht die Wohlfahrt des Vaterlandes befördert, sondern nur einigen Mitständen ihr ungerechtes Verlangen gewährt werden würde — wieder einem politischen Todesschlummer geweiht bleiben?“

„Vernunft, Billigkeit und Gerechtigkeit müssen eine solche eben so bizarre als für das Ganze verderbliche Behauptung, unwillig von sich stoßen; denn so kann wohl eine zur chronischen Krankheit gewordene Selbstsucht, aber wahrlich nicht ächter Patriotismus argumentiren!“

„Dieser kann und muß vor allen Dingen nur Herstellung einer, für alle guten Teutschen gleich erfreulichen, gerechten und energischen, der vorigen möglichst ähnlichen Verfassung wünschen, einer Verfassung, welche vorzüglich die Militair-Kräfte und alle Zweige der Staats-Verwaltung, die damit als Mittel zum Zweck in unzertrenn-

licher Verbindung stehen, mehr concentrirt, besser organisirt, und zur Aufrechthaltung der äußern Sicherheit, denselben eine schnellere Kraft-Aeußerung verschafft.""

„Dieser heilige Zweck kann nicht durch einzelne Aufopferungen, welche die Vergrößerungssucht einiger, in dieser Beziehung immer noch klein bleibender Staaten etwa gebracht werden, sondern nur dadurch erreicht werden, wenn kleine Staaten sich den großen Mächten Teutschlands militairisch anschließen, deren Schutz genießen, und mit dieser Schutz-Macht, durch ihre Landesherrn aufs innigste verbunden, für Seyn und Nichtseyn kämpfen. Nicht Unterwerfung, welche nicht allein zwecklos, sondern selbst zweckwidrig erniedrigt; sondern eine freiwillige politisch-militairische Schutz-Verbindung der mindermächtigen Stände mit den großen Mächten; das ist es, was der teutsche Patriot wünschen kann, und was jeder mindermächtige Stand, in Gefolge der neuesten außerordentlichen Zeitereignisse (137), selbst wünschen muß."

Der Verf. geht nun zu einer ausführlicheren Darstellung dieser Schutz-Verbindung über, die uns hier aber zunächst nicht weiter interessirt.

---

(137) Napoleon war bereits gelandet und der Congreß hatte die Declaration vom 13. Merz 1815 erlassen.

Mag diese Denkschrift übergeben worden seyn, wem sie will und von wem sie will, auch sie blieb ohne Beachtung, um so mehr, als Napoleons Landung jetzt dem Congreß einen Stoß beigebracht hatte, der ihm eine neue und vielleicht ganz andere Richtung gab.

Die Standesherrn sahen jetzt wohl ein, daß ihre Angelegenheit nun noch mehr in den Hintergrund treten dürfte. Es beeilte sich daher deren Haupt-Bevollmächtigter, Geh. Rath v. Gärtner, am 21. März 1815 noch folgende Note bei den Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte einzureichen:

„Als im Jahr 1813 der ersehnte Augenblick der Befreiung des unterjochten Vaterlands nahte, haben diejenigen Reichsstände, welche ein Opfer des Rheinbundes geworden waren, es auf das Neue, sowohl durch Geduld in fortwährenden Leiden, als durch freiwillige Erbietungen und möglichste Aufopferungen, thätig bewiesen, daß die Rettung und das Wohl des Vaterlandes das höchste Ziel ihrer Wünsche ist."

„Die dermalige unvermuthete Erscheinung Napoleons in Frankreich, und die daraus folgende gegründete Besorgniß der Nothwendigkeit eines neuen Krieges gegen Revolutions-Wuth und Raubgier, hat ihren ächten Patriotismus wieder in gleichem Grade entflammt. Mit diesem unauslöschlichen Hochgefühl für teutsche Freiheit, Sicherheit und Nationalität, verbinden sie aber

„auch den gerechten Wunsch, daß ihnen wenigstens
„durch vorläufige, gerechte und wesentliche
„Verfassungs-Puncte in Ansehung des Ver-
„mögens die Möglichkeit wieder gewährt, und in An-
„sehung des constitutionellen Einflusses derjenige Stand-
„punct wieder angewiesen werden möge,
„welche vereint allein sie in den Stand setzen können, für
„die ihnen gewiß heilige Sache in dem ausgezeichneten
„Grade zu wirken, zu welchem sie durch ihren Patriotis-
„mus und durch ihren Stand sich berufen achten.“

„Die Pflicht fürs Vaterland, von welcher sie so
„ganz durchdrungen sind, gebietet ihnen dabei, durch
„Unterzeichneten, ihren Hauptbevollmächtigten, eben so
„ehrfurchtsvoll als dringend vorstellen zu lassen: daß
„Teutschland größtentheils erschöpft und verarmt ist; daß
„also neue Opfer allerdings sehr schwer fallen müssen;
„daß in manchen Staaten die Unterthanen leider! in der
„schmerzlichsten Opposition mit den Regierungen leben;
„daß der Geist, welcher im Jahr 1813 der
„heiligen Sache den Sieg verschaffte, hier
„und da (eigentlich überall) in eben dem Grade
„vermindert ist, als die darauf gegründeten
„Hoffnungen unerfüllt bleiben; daß dieses be-
„sonders da der Fall ist, wo nach Entsagung auf den
„Rheinbund, dessen Folgen bisher noch fortbestehen. Alles
„dieses sind notorische, höchst folgenreiche Thatsachen.

„Was belebte aber im Jahr 1813 die Teutschen aller „Stände und jedes Alters zu solchen Thaten, zu solchen „außerordentlichen, mit Freude dargebrachten Opfern? „Ganz unverkennbar nur der Haß gegen ihre Unter„jocher, und die Hoffnung, für sich und ihre Nach„kommen eine gerechte, gesicherte, alle Stände gleich be„ruhigende, und dem ächten Nationalgeist entsprechende „Constitution wieder zu erringen."

„Der erste mächtige Beweggrund lebt in dem „Busen jedes unverdorbenen Teutschen fort, und ist bei „der erneuerten Gewißheit, daß, wenn je Napoleon wie„der seinen ehemaligen Einfluß in Frankreich erlangen „sollte, Teutschland niemals Friede, Ruhe und Wohl„stand hoffen kann, zu noch lebhafterer Ueberzeugung „gediehen. In Ansehung des zweiten Beweggrunds „aber müssen sie aus oben bemerkten Gründen besor„gen, daß derselbe dermalen nicht so wie „im Jahr 1813 wirken wird."

„Wird aber für alle Teutschen der Rechtszustand, „auf welchem vor 1806 ihre innere Ruhe und ihr „Wohlstand beruhte, wieder hergestellt; werden „auf diese allein dauerhafte Basis die Grundzüge einer „Alle gleich beglückenden Verfassung gegründet; wird „diese Verfassung sofort möglichst in Thätigkeit ge„setzt, und durch organische Institute, insbesondere durch „ein allgemeines höchstes Justiz-Gericht gesichert; dann

„werden alle Teutschen zufrieden seyn, und sich in dem
„Wunsche vereinigen: daß die teutsche Kriegsmacht, auf
„welcher die äußere Sicherheit beruht, nebst allen Mit=
„teln zu dem wichtigsten Zweck der Vaterlands=Ver=
„theidigung, in möglichst starken Händen vereinigt seyn
„möge."

„In frohen, glücklichen, einer solchen Verfassung
„treu ergebenen Unterthanen, werden dann alle recht=
„mäßigen und gerechten Regierungen ihr eigenes Glück,
„ihre unverletzliche Sicherheit und den schönsten Lohn der
„Weisheit und Gerechtigkeit finden."

„Indem der Unterzeichnete mit der einleuchtenden
„Bemerkung schließt, daß die gerechten Ansprüche
„seiner Herrn Committenten mit allen diesen
„ächten National=Zwecken nicht im geringsten in Wider=
„spruch, vielmehr damit als befördernde Mittel in der
„innigsten Verbindung stehen, fühlt er sich glücklich, die
„Versicherung rc. rc."

Franz v. Gärtner.

Sie blieb indeß ebenfalls unbeantwortet und unbe=
achtet, denn bei den nun beeilt werdenden Territorial=
Ausgleichungen ward auch über die standesherrlichen Be=
sitzungen verfügt. Dies veranlaßte den gedachten Bevoll=
mächtigten, noch folgende Rechts=Verwahrung unter dem
28. April 1815 bei den östreichischen, preußi=
schen und hannöverischen Congreß=Gesandten, als

denjenigen, die den Standesherrn am meisten günstig zu seyn schienen, einzureichen:

„Die hohen Committenten des Unterzeichneten haben, „mit den schmerzlichsten Gefühlen bis jetzt enthörter Ge- „rechtigkeit, von mehreren Seiten vernehmen müssen, „daß bei den Verhandlungen über die Territorial- „Ausgleichungen, auch zum Theil über ihre Be- „sitzungen und Unterthanen verfügt worden sey."

„Sie glaubten zwar, bei gänzlichem Mangel „an offizieller Mittheilung, sich berechtigt, „dieses Gerücht bezweifeln zu müssen. Denn wie hätte, „nach wieder hergestellter Freiheit und Gerechtig- „keit, ungehört über sie disponirt, wie hätten sie so- „gar ohne vorherige Bestimmung ihrer Rechte, „hingegeben, also noch rücksichtloser, als bei „Stiftung des Rheinbundes geschah, behan- „delt werden können."

„Da indessen von mehreren Fürsten, in deren Ge- „walt des Unterzeichneten hohe Herrn Committenten „vorhin von Napoleon gegeben worden waren, sogar „auf den Grund der feierlich aufgelößten Rheinbundes- „Souverainetät (!), gegen diese Territorial-Bestimmun- „gen Protestationen eingelegt worden seyn sollen (138);

---

(138) Ich werde die desfalsigen Noten weiter unten noch mittheilen. M. s. Note 152.

„so ist der Unterzeichnete verpflichtet, die unveräußer-
„lichen Rechte seiner hohen Herrn Committenten dagegen
„gleichmäßig, auf den weit heiligerern Rechts-Titel
„einer, mehrere Jahrhunderte hindurch bestandenen und
„garantirten Verfassung, hiermit feierlich zu ver-
„wahren."

„In der Denkschrift (vom 15. März), wovon
„man hier aufs Neue ein Exemplar zu überreichen die
„Ehre hat, sind die Voraussetzungen und Be-
„dingungen deutlich ausgesprochen worden, unter
„welchen des Unterzeichneten hohe Herrn Committenten
„dem allgemeinen Wohle das patriotische Opfer eines
„Theils der höchsten Regierungs-Rechte freiwillig
„bringen wollen."

„Das Erbieten zu diesen Opfern erneuern sie
„hiermit durch Unterzeichneten ihren Bevollmächtigten.
„Sie reclamiren aber, diese freiwilligen Verzichtungen
„ausgenommen, auch wiederholt den staats- und pri-
„vatrechtlichen Zustand von 1805; sie verwahren
„sich vorläufig feierlichst gegen jede gezwungene,
„mithin rechtswidrige Disposition über ihr
„constitutionelles (!) Eigenthum; und behalten da-
„gegen sich, ihren Nachkommen und Unterthanen für
„ewige Zeiten alle Rechte bevor."

„Indem rc. Wien den 28. April 1815."

Fr. v. Gärtner.

So viel von den gemeinsamen Schritten und Bemühungen der Standesherrn, ehe eine feste Bestimmung ihres künftigen Schicksals erfolgt war.

§. 52.

β) Was that der Congreß?

Der Politik der verbündeten Mächte, sowohl der großen europäischen, als auch der nicht so großen süd- und westteutschen, gefiel es nicht, wiewohl anfangs Oestreich, Rußland, Preußen und Hannover, so wie später Kurhessen, Luxenburg und Koburg, sehr günstige Gesinnungen für die Standesherrn hegten und aussprachen, ihnen auch nur etwas von dem zurückzustellen, was dieselben in Anspruch nahmen. Es nahm der Congreß ohne Erwiederung, ohne Widerlegung Wahrheiten hin, die ihm wahrlich niemand anders hätte sagen dürfen. Indem er ihnen aber auch nicht einmal die Nachtheile der Kleinstaaterei entgegensetzte, gab er dadurch zu erkennen, daß auch jetzt allgemeine pragmatische Rücksichten es nicht seyen, vermöge deren er es beim Alten lies. Ich werde mich weiter unten über die wahrscheinlichen Motive hierzu noch äußern, wenn ich zuvor die Geschichte der hierher einschlagenden Congreß-Verhandlungen mitgetheilt haben werde, deren Resultat so ganz und gar den Erwartungen der Standesherrn widersprach.

Außer Rußland, welches in einer Note vom 11. Nov. 1814 (139) seine Zustimmung zu den zwölf Artikeln gab, welche in der Conferenz fünf teutscher Höfe vom 16. October 1814 schon waren vorgelegt worden, und worin den Standesherrn Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung zugedacht waren, auch besonders von der Nothwendigkeit einer festen Bestimmung der Rechte des Adels, worunter die Standesherrn mit verstanden waren, sprach, diese Ansicht auch wiederholt in einer zweiten Note vom 31. Dec. 1814 (140) darlegte, war es besonders und zuerst Preußen, welches in seinem ersten Entwurfe zur teutschen Bundes-Verfassung vom 13. Sept. 1814 (141) sagte: „die Standesherrn bleiben „zwar der Landeshoheit unterworfen, billig sollten „sie aber den übrigen (Landesherrn) gleichgesetzt werden; da dieses jedoch ohne große Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles mögliche hier zu thun, und sind sie insbesondere gegen alle „Bedrückungen sicher zu stellen," und schlug zu dem Ende vor:

1) ihnen bei der Bundes-Versammlung, je nachdem sie 50,000 Unterthanen hätten oder weniger, Viril- und Curiatstimmen zu bewilligen;

(139) Bd. I. H. 1. S. 62.
(140) Bd. VII. S. 69.
(141) Bd. I. H. 1. S. 47.

2) daß das Bundesgericht ihr Gerichtsstand für persönliche und Bundesstreitigkeiten seyn solle;

3) ihre genau zu bestimmenden dinglichen und persönlichen Rechte sollten unter die Garantie des Bundes gesetzt werden;

4) es sollten ihnen persönliche Ehre, Macht (!) und Vorzüge eingeräumt, auch

5) die Renten und Einkünfte wiedergegeben werden, die am 12. Juli 1806 in die Contributions-Kasse floßen;

6) sie sollten die ersten erblichen (Land-) Stände seyn;

7) in Familien-Angelegenheiten der alten teutschen Autonomie genießen;

8) in Criminal-Sachen durch ein judicium parium gerichtet werden, und

9) die Patrimonial-Jurisdiction behalten.

Obwohl dieser Entwurf schon zu Baden bei Wien an Oestreich mitgetheilt wurde, also vor dem Congresse noch, bemerkt seinetwegen Klüber in der allegirten Abhandlung „es scheine, daß man von einer so genauen vorläufigen „Erklärung die Besorgniß gehegt habe, daß sie in den „Conferenzen nachdrückliche Widersprüche von Seiten ver„schiedener teutschen Souveraine nach sich ziehen werde." und wirklich gedachte auch der am 16. Oct. 1814 vorgelegte neue Entwurf (die 12 Artikel) der Standesherrn gar nicht

weiter (142). Dagegen wurden in den beiden Preußischen Entwürfen (dem 3ten und 4ten), welche im Febr. 1815 vorgelegt wurden (143), dem künftigen Rechtszustande der Standesherrn 21 und resp. 20 §§. gewidmet. Der Inhalt dieser §§. war so ziemlich der Rheinbundes-Acte nachgebildet, zeichnete sich jedoch dadurch aus, daß den Standesherrn Gesammt- oder Curiatstimmen im zweiten Bundes-Rath bewilligt werden; daß ihre Rechte unter dem Schutz und der Garantie des Bundes stehen sollten; Standesherrn, deren Besitzungen zu nicht mehr bestehenden Regierungen geschlagen oder von noch bestehenden getrennt würden, nicht als Landstände, sondern als eigene Kreisstände für sich bestehen, und sich vor den übrigen (eigentlichen) Standesherrn (deren Oberherrn geblieben) dadurch auszeichnen sollten, daß ihnen die directen Steuern verbleiben und ihre Domainen steuerfrei seyn sollten. Leider wurde auch dieses Project nicht angenommen.

Der fünfte preußische Entwurf, aus dem Anfang des Aprils 1815 (welches datum nicht übersehen werden darf), schwieg wieder von alle dem, und sagte blos: „die „Rechte der Standesherrn sollen so vortheilhaft und „billig, als es die Umstände erlauben, bestimmt und

(142) Man sieht übrigens aus diesen beiden ersten und frühesten Entwürfen, daß der Congreß von vorn herein an eine gänzliche Wiederherstellung wirklich nicht dachte.

(143) Bd. II. S. 35 und 60.

„durch ausdrückliche Uebertragung in die organischen Ge-
„setze des Bundes unter dessen Garantie gestellt werden.“
und dieselben Worte enthielt auch der sechste und letzte
preußische Entwurf, aus dem Mai 1815, blos mit einigen
neuen Vorschlägen, wie sie auch wirklich in die teutsche
Bundes-Acte endlich aufgenommen worden sind.

Klüber a. a. O. S. 299. erklärt es für eine, den
Standesherrn günstige Aeußerung Preußens, daß es
sich die ihm zugedachten standesherrlichen Besitzungen
nicht nach ihrem vollen statistischen Werth habe an-
rechnen lassen wollen (144), und erklärt habe: „es habe
directe Besitzungen mit allen Einkünften verloren, in den
standesherrlichen würden hingegen die Einkünfte ihren
Regenten bleiben; es liege nicht in seiner Absicht,
sich die Besitzungen vormaliger Reichsstände zuzueignen.
Komme ein Theil dieser kleinen Staaten in engere Ver-
bindung mit Preußen, so könne es dieselben nicht an-
nehmen oder betrachten als Entschädigung für verlorne
Provinzen, die ihm mit allen Einkünften und Vorthei-
len zugestanden, welche directe und reelle Besitzungen
gewähren.“

(144) Preußen erklärte nemlich, es könne sich bei Berech-
nung der Seelenzahl standesherrlicher Gebiete, diese nur zu
1/2, wie halbe Seelen, anrechnen lassen. Was sehr natürlich
war, und worin ich nichts günstiges finden kann, weil bei
Souverainetätslanden gleich voran die Domainen und Feudal-
Gefälle dem Standesherrn schon gehörten.

Ich muß gestehen, daß ich hierin keine besondere Begünstigung der Standesherrn finden kann, da sich nicht annehmen läßt, daß der Congreß sogar die Absicht gehabt habe, auch ihre Domainen und Einkünfte den Souverainen zuzutheilen.

Oestreich, dessen humaner Kaiser der standesherrlichen Deputation doch die meiste Hoffnung gemacht hatte, nahm in seinen drei vorgelegten Entwürfen einer Bundes-Acte fast nichts auf, was nicht schon während des Rheinbundes bestanden hätte, und erklärte: daß man die Lage der Standesherrn nur so weit verbessern könne, als die gegenwärtigen Umstände gestatten (145)." Der letzte Entwurf vom 23. Mai 1815, mit Preußens Einverständniß vorgelegt, der endlich adoptirt wurde, enthielt blos den Zusatz: daß den Standesherrn durch Curiatstimmen im Pleno Antheil an den Berathschlagungen der Bundes-Versammlung zu geben sey.

In den Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen teutschen Staaten über die Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes (die, wohl zu bemerken, erst am 23. Mai wieder begannen, nachdem die Verhandlungen, hauptsächlich wegen des Widerstandes Baierns und Würtembergs, am 16. Nov. 1814 schon abgebrochen worden waren), erhob sich nun über den Rechts-Zustand

(145) Bd. II. S. 4 und 312.

der Standesherrn ein großer Conflict der Meinungen und Interessen.

Wer nicht zum Rheinbunde gehört oder wenigstens keine Standesherrn in seinem Staate gehabt hatte, wollte den letzteren wohl, und dahin gehörten Oestreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Luxemburg und Koburg. Wenigstens stimmten alle diese für unmittelbare Theilnahme der Standesherrn am teutschen Bunde durch Curiatstimmen im Pleno, wenn auch der Luxemburgische Gesandte, Freiherr v. Gagern, zeigte, daß in dieser scheinbaren Begünstigung eigentlich Nichts oder ein bloßes Ehrenrecht liege.

Selbst gegen dieses angebliche Nichts, gegen dieses Schein-Ehrenrecht protestirten aber feierlich die größeren ehemaligen Rheinbundes-Genossen, Baiern, Würtemberg, Hessen (Baden nahm noch keinen Theil an den Berathungen); Baiern erklärte sogar die Verweisung dieses Gegenstandes an die künftige Bundes-Versammlung für zweckwidrig, und Würtemberg bemerkte: „daß nur Souveraine „ein Stimmrecht am Bunde haben könnten, mithin die „nicht souverainen Standesherrn ein solches auch nicht „ausüben könnten; denn, da die Bundes-Versammlung „ein völkerrechtlicher Congreß sey, so sey nicht abzusehen, „welches Interesse sie noch auf dem Bundestag zu vertreten hätten.“

Hessen (Darmstadt) erklärte es für eine Anomalie

und daß die Standesherrn im äußersten Fall ihre Curiatstimmen blos als Personalisten würden ausüben können. Der Gesandte nannte den Vorschlag geradezu eine „unglückliche Idee, indem die Wiederherstellung der Unmittelbarkeit der standesherrlichen Besitzungen nun einmal für unausführbar erklärt sey, sie mithin unmöglich in den Bundeslanden mittelbar, und auf der Bundes-Versammlung unmittelbar seyn könnten;" Gründe, die allerdings unwiderlegbar sind, keineswegs aber einen Rechtfertigungs-Grund enthalten, warum denn die Standesherrn überall nicht wieder unmittelbar werden konnten. Bei dieser Gelegenheit muß ich zugleich bekennen, daß man in der That auf dem Wiener Congresse lange zwar gefühlt aber nicht gewußt hat, was man in Beziehung auf Teutschland wollte. Man verfiel daher auf die differentesten Ideen, ohne theoretisch (und gerade hier dürfte Theorie unentbehrlich seyn) die Begriffe von Staaten- oder Völkerbund rc. und Völkerstaat zu sondern. Man wollte etwas dem teutschen Reiche Aehnliches, ohne daran zu denken, daß dies mit der anerkannten Souverainetät der einzelnen Staaten unvereinbar sey, und, unpartheiisch gesprochen, giengen in dieser Beziehung die süd- und westteutschen Mächte allein von richtigen consequenten Grundsätzen aus. Nachdem nämlich die Präjudizial-Vorfrage: sollen die Standesherrn in in-

tegrum restituirt werden, verneinend entschieden war, konnte man nur noch so, wie sie, raisonniren und folgern. Es kann aber eine Folgerung ganz richtig seyn, ohne daß die Prämisse wahr und gerecht sey, und das war hier der Fall. Warum gestatteten es die Umstände nicht, die Standesherrn wieder in den vorigen Stand zu setzen? Welches waren jene Umstände? Warum hat man sie nicht nennen wollen? Ich werde bald versuchen, sie zu nennen, fahre aber vorerst fort, die Geschichte der Redaction des 6ten und 14ten Artikels der Bundes-Acte hier noch mitzutheilen. — Es wurde später, und zwar nachdem die Territorial-Vertheilungen beendigt waren, zu diesem Zweck eine eigene Commission niedergesetzt. Sie legte, in Absicht auf die Curiatstimmen, eine zweifache Redaction vor, wovon die eine ein Votum curiatum einräumte, die andere die Frage: ob? und wieviel? an die Bundes-Versammlung verwies. Man stritt sich indeß hierüber noch bis zum 8. Juni, wo endlich der 6te Art. der Bundes-Acte den Zusatz erhielt:

„ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch „einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden wer„den sollen, wird die Bundes-Versammlung in Er„wägung nehmen."

und so war denn, nur mit andern Worten nach Sitte des englischen Parlaments unter dem Mantel der Vertagung, die Sache abgethan. Denn, sollte auch wirklich

die teutsche Bundes-Versammlung einst noch den 6ten Art. in Berathung nehmen, so werden sich ungezweifelt die süd- und westteutschen Cabinete consequent bleiben, und Sr. Maj. des Königs von Preußen Zusicherung im Edict vom 21. Juni 1815 leider es hierbei bewenden lassen müssen.

Da nun, was das Verhältniß der Standesherrn zu den Bundes-Staaten anlangt, Oestreich und zuletzt auch Preußen in der That solches nur noch in der Art in ihren Propositionen aufgenommen hatten, wie es von den Rheinbundes-Genossen (nur einen ausgenommen) bereits vollzogen worden war, so hätte man hier am wenigsten noch einigen Widerstand erwarten dürfen. Baiern, Hessen, Würtemberg und Baden, letztere beide dadurch, daß sie gar keinen Theil mehr an den Berathungen nahmen, hatten aber auch hieran noch auszusetzen, und dies veranlaßt mich, die desfallsigen Discussionen in den eilf Conferenz-Verhandlungen vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 um so mehr hier noch wörtlich mitzutheilen, als es seyn könnte, daß man die Weglassung dieser Verhandlungen als eine Lücke ansehen mögte, die um so merklicher wäre, als sie so vielen Aufschluß über die Gesinnungen der einzelnen Mächte geben.

Erste Conferenz (vom 23. Mai 1815).

Hierin legte der k. k. östreich. Congreß-Präsident Fürst v. Metternich den oben angeführten letzten, mit

Preußens Einverständniß abgefaßten Entwurf zum teutschen Staatenbund von 17 Art. unter der Bemerkung vor: „daß man sich zwar gleich schon beim Anfange des Congresses mit Vorbereitung einer teutschen Bundes-Verfassung beschäftigt, jedoch bald gefunden habe, daß eine definitive Feststellung vor ausgeglichenen Territorial-Verhältnissen nicht möglich sey. Sodann habe eine wichtige politische Begebenheit (Bonapartes Rückkehr nach Frankreich) die Nothwendigkeit herbeigeführt, sich zunächst mit den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks zu beschäftigen, auch die sehr nahe bevorstehende Abreise der Monarchen herbeigeführt. Gleichwohl könne der Congreß nicht beendigt werden, ohne daß die teutsche Conföderation in ihren Grundzügen dargestellt werde, deren nähere Entwickelung man dem Bundestage selbst vorbehalten müsse."

In jenem Entwurfe handelte der Art. 11. allein von den Mediatisirten, und es wird nöthig, ihn hier ganz in seiner damaligen Fassung mitzutheilen. Er lautete folgendermaßen:

„Um die Lage der **mittelbar** gewordenen ehemaligen Reichsstände, so **viel als es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten**, zu **verbessern**, soll ihnen:

a) ein Antheil an den Berathungen der Bundes-Versammlung durch **Curiatstimmen** im Pleno

gegeben werden. (Dieser Punct gelangte später in den 6ten Artikel);

b) sind diese Stände die ersten Standesherren in den Staaten, denen sie angehören;

c) sollen ihnen alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden, Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche mit den Verfassungen jener Staaten vereinbar sind. Hierzu ist alles zu rechnen, was nicht zu den höheren Regierungs-Rechten gehört und aus dem Eigenthum herrührt.

Insbesondere sollen sie

1) die unbeschränkte Freiheit haben, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen.

Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien-Verträge werden aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen werden außer Wirkung gesetzt;

3) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, so wie auch der Orts-Polizei und der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, alles jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze;

4) Steuerfreiheit für ihre Personen;

dagegen sind sie allenthalben den Gesetzen des Staates, seiner Militair-Verfassung und Ober-Aufsicht unterworfen.

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel werden die unter Nr. 1. 2 u. 4. angeführten Rechte und Vorzüge, die Landstandschaft, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert."

Die außerordentliche Lückenhaftigkeit dieses Entwurfs leuchtet unstreitig jedermann ein, und wäre er so wie er hier steht adoptirt worden, so war dadurch die Lage der Standesherrn in der That nichts weniger, als verbessert, sondern, wenigstens in pecuniärer Hinsicht, verschlimmert, insofern als ihnen nur Steuerfreiheit für ihre Personen zugesichert wurde, während ihnen die Rheinbundes-Acte Steuerfreiheit für ihre Domainen gab.

Uebrigens finde ich hier beiläufig einen Beleg für meine oben aufgestellte Behauptung, daß es unpassend sey, die Ge-

richtsbarkeit der Standesherrn jetzt eine blos patrimoniale zu nennen, als nämlich hier blos die Gerichtsbarkeit der Reichs-Ritter so genannt wurde, die der Standesherrn aber schlechthin Gerechtigkeitspflege.

In der

zweiten Conferenz (vom 26. Mai)

erklärte sich zunächst und zuerst Baiern gegen die Bestimmung sub a. als unausführbar, änderte litt. b. mit dem Zusatz ab: „nach der ihnen gebührenden Rangordnung," und schlug ad Nro. 2. den Zusatz: daß die Verfügungen zur Einsicht und Bestätigung dem Souverain vorzulegen seyen" und ad Nro. 4. daß hierunter z. B. blos Kopfsteuer zu verstehen seyen, vor.

Hessen (Darmstadt) trat der Fassung bei, blos mit Widerspruch gegen litt. a.

Luxemburg genehmigte ausdrücklich litt. a, wenn die Idee des Pleni überhaupt Beifall erhalten sollte; außerdem werde der König sehr gern eine eigene Curiatstimme in der Bundes-Versammlung selbst wünschen. Ad 4. sey der Ausdruck Steuerfreiheit für ihre Person zu unbestimmt.

Holstein gegen litt. a. sonst genehmigend.

In der

dritten und vierten Conferenz
(vom 29. u. 30. Mai)

war vom Art. 11. nicht die Rede. Erst in der

fünften Conferenz (vom 31. May)

gelangte die Reihe an ihn, und, außer einer Erinnerung Hessens (Darmstadt) und Preußens, wegen der Ungleichheit der Ansprüche jen- und diesseits des Rheins seßhafter Reichs-Ritterschaft, wurde, um die Fassung des Entwurfs in der Einleitung mit der von Baiern vorgeschlagenen, möglichst zu vereinbaren, auch alle Mißdeutung zu verhüten, zu setzen beliebt:

„Um die Lage der im Jahre 1806 und seit„dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichstände &c. „zu verbessern, werden ihnen folgende Vorzüge „zugesichert."

In Hinsicht dieser Vorzüge wurde ad a) von dem Herrn Fürsten v. Metternich in Proposition gestellt: ob den ehemaligen Reichsständen in dem Plenum eine oder einige Curiatstimmen einzuräumen seyen? welcher von Oestreich und Preußen gemachte Antrag auch von dem hannöverischen und niederländischen Gesandten unterstützt wurde; eben so auch von dem kurhessischen Gesandten, welcher darauf antrug, daß denselben vier Curiatstimmen einzuräumen, im übrigen auch die genaue Bezeichnung dessen, was zu den Ausflüssen der höchsten Regierungs-Rechte gehöre, welche allein, nach den angenommenen Grundsätzen, den Mediatisirten entzogen werden dürften, entweder hier sofort geschehe, oder an die Bundes-Versammlung zur Ent-

scheidung verwiesen werden mögte. Da indeß der in Hinsicht des Antrags auf Curiatstimmen von Hessen-(Darmstädtischer) Seite vorgeschlagene Ausweg nicht wohl ausführbar gefunden wurde (m. s. weiter unten), so trugen Oestreich und Preußen darauf an, daß sowohl der Punct der Curiatstimmen, als die Bestimmung der Grenze der höheren Regierungs-Rechte, an die Bundes-Versammlung zu Frankfurt, jedoch mit Beibehaltung der im Art. 11. bereits zugesicherten Rechte, verwiesen werden möge; welchem Antrage Hannover, die sämmtlichen herzogl. sächsischen Häuser, Mecklenburg, Anhalt, die freien Städte und Nassau beitraten, letzteres jedoch mit Ausschließung des Punctes über die Grenzen der höheren Hoheits-Rechte, weil diese Erörterung zu besorglichen Weiterungen führen könnte; eben so war auch Holstein nicht entgegen, und von den übrigen Bevollmächtigten widersprach niemand. Baiern behielt sich seine Erklärung und seinen Beitritt vor.

Bei Discussion des in diesem Art. litt. c. berührten Punctes, trug aber der Herr Fürst v. Metternich jetzt noch darauf an, auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit zu erwähnen, welches beliebt, und dabei die von Luxemburg ad protocollum in Anlage 2. gegebene Redaction angenommen wurde.

Bei Redaction des sub Nro. 8) angenommenen Punctes der Criminal-Jurisdiction, begehrte der nassauische Gesandte, daß hinzu gesetzt werde:

„in dem Umfange, wie sie von den Behörden des
„Landes gleicher Cathegorie ausgeübt werde,“
welches Monitum zwar an sich gegründet befunden, jedoch dabei bemerkt ward, daß dieses schon in den Schlußworten:
„Alles nach Vorschrift der Landesgesetze“
enthalten sey; wobei sich Nassau beruhigte.

Es ist sodann noch der einzelnen, hier im Protocoll nur nach ihrem Resultat erwähnten, Erklärungen von Luxemburg, Kurhessen und Sachsen-Koburg ausführlicher zu erwähnen.

Luxemburg erklärte in Betreff des Eingangs zum Art. 11:

„Man werde sich nicht wundern, wenn der Bevollmächtigte des Königs der Niederlande dieser ausgezeichneten Classe des hohen Adels in Teutschland nachdrücklich und theilnehmend das Wort spreche. Se. Maj. wären der Gefährde ihres Mißgeschicks gewesen. (M. s. die Beilage IV.). Das Mögliche müsse man ihnen erhalten. Viele sähen in dieser Begünstigung keinen practischen Sinn. Umgekehrt sehe er keinen practischen Sinn in vielen andern Exemtionen, die man ihnen wünsche, aber nicht ausführen werde.“

„Die allgemeine Wohlfahrt sey zu berathen, nicht die besondere. Welcher Gegenstand denkbar sey, wo ihre Stimme nachtheilig seyn könne? Nicht Krieg und Frieden, nicht Gesetzgebung, nicht Besteurung. Die

Anomalie wäre also nur im Bunde mit Auswärtigen; aber den schließe auch nicht dieser und jener, sondern die Gesammtheit. Härte und Ungerechtigkeit, ewiger Klagestoff sey eine viel größere Anomalie!"

„Man bemerke, daß sie (die Standesherrn) von dem dritten Stande berathen und geführt worden seyen, der die Idee der Ebenbürtigkeit nicht liebe. Sonst würden sie selbst mehr Gewicht auf dieses große Vorrecht gelegt haben."

Er trage auf folgenden Eingang an:

„Um diesen ehemaligen Mitständen und unschuldigen „Opfern des Zeitgeistes, ihren schmerzlichen Verlust „zu vernarben und als Andenken und Ueberbleibsel „der ehemaligen Unmittelbarkeit ihnen einen ehrenvollen „Standpunct in der neuen Verfassung zu sichern, der „ihnen auch für den Glanz ihrer Familien und künftigen „Allianzen vortheilhaft und als Ersatz des Verlustes an„gesehen werden kann; werden rc. rc."

Kurhessen erklärte im Allgemeinen:

„Die Gesandtschaft sey von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Verbesserung der Lage der in Folge des Rheinbundes ihrer Selbstständigkeit beraubten Reichsstände, ein Gegenstand sey, dessen Erledigung nicht blos die Gerechtigkeit, sondern auch die Ehre gebiete."

„Könne die gegründete Erwartung derselben, daß mit Auflösung des Rheinbundes auch ihre Unterdrückung aufhören, und eine Herstellung in den Stand von 1806 erfolgen werde, aus politischen Rücksichten nicht erfüllt werden, sollten sie ihrer Unmittelbarkeit beraubt bleiben, so sey wenigstens ihr Loos so erträglich zu machen, als nur immer möglich."

„Die Vorschläge, welche in dem §. 11. des Entwurfs zu diesem Zweck geschehen seyen, schienen nicht ganz genügend."

„Mit den höchsten Regierungs-Rechten sey wohl ein mehreres verträglich, als den mediatisirten Ständen unter c. Nro. 1 — 4. eingeräumt werden solle, und, außer den höchsten Regierungs-Rechten und deren unmittelbaren Ausflüssen, hätten sie ja selbst nach der Rheinbundes-Acte nichts verlieren sollen."

„Sehr wünschenswerth sey es daher, wenn die genaue Bezeichnung dessen, was zu den unmittelbaren Ausflüssen der höchsten Regierungs-Rechte gehöre, gleich hier geschehen könnte."

„Sollte es aber dazu an Zeit gebrechen, so dürften sie als eines der ersten Geschäfte der Bundes-Versammlung vorzubehalten und einstweilen nur festzusetzen seyen, daß den mediatisirten Ständen sogleich alle die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren und ausdrücklichen Inhalt der

Rheinbundes-Acte ihnen hier und da wieder entzogen worden seyen."

„Nur in Betreff der Curiatstimmen im Pleno des Bundes, möchte hier eine definitive Bestimmung erfolgen können. Freilich scheine es eine Anomalie, daß Fürsten, welche ihre Selbstständigkeit verloren, in einer Versammlung souverainer Fürsten Sitz und Stimme haben sollten. Indessen habe dieses schon in der ehemaligen Reichs-Verfassung statt gefunden, wo Personalisten Mitglieder der Grafen Curien gewesen und als solche Antheil an der Stimme auf der Reichs-Versammlung gehabt hätten."

„Warum sollte man nicht, nach dieser Analogie, den Glanz so vieler alten, zum Theil so verdienten reichsständischen Häuser zu erhalten suchen? indem man ihren Häuptern Antheil an Curiatstimmen im Pleno des Bundes einräume. Für Manche, die sonst Virilstimmen gehabt, bleibe dieses demohngeachtet nur ein schwacher Ersatz."

„Was die Zahl dieser Curiatstimmen betreffe, so dürften vielleicht vier den Verhältnissen entsprechen, und unmaßgeblich unter der Benennung:

westphälische }
schwäbische } Fürsten und Grafen
fränkische }
rheinische }

aufzuführen seyen; nach welcher Benennung dann auch die Bildung der Curien zu bewirken sey."

Sachsen-Koburg erklärte Folgendes:

„Der Art. 11. des Projects zu einer teutschen Constitution versichere denen durch fremde Gewalt mediatisirten Reichsständen die Verbesserung ihres Zustandes. Diese Zusicherung gründe sich auf Gerechtigkeit, Politik und Billigkeit."

„Der Herzog habe die Herstellung oder wenigstens Verbesserung des Rechtszustandes seiner ehemaligen teutschen Mitstände stets aus diesem Gesichtspunct betrachtet, und zweifele nicht, daß die Fürsten, welche zu Abschließung eines neuen teutschen Bundes versammelt seyen, im Andenken an heilige, und nur durch Gewalt zerrissene Verhältnisse, zur gerechten Beruhigung der mediatisirten Stände beitragen würden."

„Mehrere der ehemaligen Reichsstände verdienten, in Ansehung ihrer politischen und statistischen Qualification, besondere Berücksichtigung bei Verleihung von Curiatstimmen."

„Die Häuser Fürstenberg und Leiningen u. s. w. seyen unter dieser Zahl, und der Herzog habe gegen das leiningische Haus, als natürlich berufener Vormund des fürstlichen Mündels, noch besondere Verpflichtungen, die Ansprüche desselben und seiner geliebten Mutter zu unterstützen und einer erlauchten und hohen Versammlung zur gerechten Entscheidung zu empfehlen."

„Zufolge dieses habe der Herzog seinen Gesandten beauftragt, vorstehende Erklärung, hinsichtlich dieses höchst-wichtigen Gegenstandes, zu Protocoll zu geben."

Der Hessen-(Darmstädtische) Vorschlag gieng dahin: die Mediatisirten in eine Ganerbschaft auf einem disponiblen Gebiete, sey es auch noch so klein, zu versammeln, und ihnen dieserhalb als Souverainen eine Curiatstimme im Pleno einzuräumen rc., welcher Vorschlag aber als unausführbar verworfen wurde.

In der

sechsten Conferenz (vom 1. Juni)

erklärte sich wiederholt Baiern wider die ad Art. 11. in der 5ten Conferenz in Antrag gekommene Verweisung der Fragen über die Curiatstimme der Mediatisirten sowohl, als über die Bestimmung der Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte an die Bundes-Versammlung, und schlug an die Stelle der letzteren vor: „daß, da Baiern den Mediatisirten schon im Jahr 1807 durch ein eigenes Gesetz eben so viel und wohl mehr eingeräumt habe, als jetzt für sie begehrt werde, eine Commission niedergesetzt werde, dieses Gesetz zu prüfen und auf den Grund desselben Vorschläge zu thun, wie die Rechte der Mediatisirten schon jetzt in der Bundes-Acte festzusetzen seyen."

Dieser Vorschlag ward genehmigt und sogleich eine Commission von fünf Mitgliedern, bestehend aus den

Grafen v. Rechberg und v. Münster, den Freiherrn v. Gagern, v. Plessen und v. Türkheim, ersucht, dieses Geschäft zu übernehmen.

In der

siebenten Conferenz (vom 2. Juni)

übergab die in der vorigen ernannte Commission durch den Freiherrn v. Plessen bereits das Resultat ihrer Arbeit, mit dem Bemerken: „daß, da sie das von ihr geprüfte königl. baierische Gesetz von 1807 allerdings als den Rechten der Mediatisirten in vielen Puncten günstig gefunden habe, auch der Commission, Namens der Mediatisirten, zu erkennen gegeben worden sey, wie diese wünschten, daß das königl. baiersche Gesetz zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge, die Commission auf diesen Fuß eine Redaction verfaßt habe, worin alle Mitglieder derselben, mit Inbegriff des Herrn Grafen v. Rechberg, in allen Puncten, mit alleiniger Ausnahme dessen eingestimmt, was sub litt. a. in Hinsicht der Ertheilung eines voti curiati für die Mediatisirten gesagt worden, als an welcher Erörterung letzterer keinen Theil nehmen zu können, erklärt habe, welches veranlaßt habe, daß für diesen Punct eine zweite Redaction entworfen worden, worin vorgeschlagen wurde, diese Frage an die Bundes-Versammlung zu verweisen."

In Ansehung dieses Punctes sub a, in Hinsicht dessen auch Hessen=(Darmstadt) seine vorige Abstimmung wiederholte, ward daher vorerst beschlossen: diejenige von den zwei vorgeschlagenen Redactionen zu wählen, worin die Frage: ob und wie viel Curiatstimmen den Mediatisirten im Pleno zugestanden werden sollen, allein an die Bundes=Versammlung zu verweisen sey, wogegen sich jedoch Baiern und Hessen abermals verwahrten.

Die hier erwähnte neue Redaction des Art. 11. ist nun eben diejenige, welche als Art. 14. angenommen worden und im Wesentlichen geblieben ist; denn in derselben Conferenz kam die Bundes=Acte in 20 Artikeln in der Form und des Inhalts zu Stande, wie sie, unbedeutend verändert, ebenfalls geblieben ist.

Wegen der in diesem Protocoll erwähnten angeblichen Zustimmung der Mediatisirten weiter unten noch ein Mehreres.

In der

achten Conferenz (vom 3. Juni)

wurden die einzelnen Art. des neuen Entwurfs nochmals durchgegangen. Dem vorgängig trug aber der Graf v. Münster, als Mitglied jener Commission, vor: „daß, da er in der vorigen Sitzung angezeigt habe, der Geh. Rath v. Gärtner habe ihr, Namens der Mediatisirten, zu erkennen gegeben, wie diese wünschten, daß

ihre Rechte auf die Grundlage des königl. baierschen Gesetzes von 1807 in der Bundes-Acte bestimmt werden mögten, gleichwohl nachher sowohl mündlich als schriftlich, insbesondere in einem an ihn gerichteten Schreiben behauptet habe, daß dieses auf einem Mißverstand beruhe, jedoch dessen Erklärung sehr deutlich gewesen sey, er die übrigen Mitglieder (der Commission) auffordere, hier zu erklären, ob dabei ein Mißverstand vorwalten könne;" sämmtliche Mitglieder gaben hierauf zu Protocoll, daß jene Erklärung deutlich, und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, und wenn der Herr Geh. Rath v. Gärtner selbige jetzt wieder zurücknehme, der Grund dazu nur in spätern, von seinen Committenten erhaltenen Instructionen, gesucht werden könne.

In der

neunten Conferenz (vom 5. Juni)

gab auch der Freiherr v. Gagern noch ein zweites Schreiben des Geh. Raths v. Gärtner, in Betreff seiner vorerwähnten angeblichen Zustimmung zu Protocoll, sonst blieb es bei den 20. Art. und somit auch bei dem 14ten. Indeß sollten selbst am Tage der Paraphirung der einzelnen Artikel nämlich in der

zehnten Conferenz (vom 8. Juni)

noch Abänderungen statt finden. Es wurde nämlich vom 14ten Art. der Satz:

„Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen

„auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden
„werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei
„der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in
„Erwägung nehmen."

weggenommen und dem 6ten Art. angehängt.

Dann aber ad b. noch beliebt, die Redaction so zu fassen:

„Sind die Häupter dieser Häuser die ersten
„Standesherrn im Staate zu dem sie gehören, sie
„und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe."

Uebrigens lief an diesem Tage zugleich die Protestation des Comités der mediatisirten Stände gegen die ihnen beigelegte Einwilligung in die Annahme des baierschen Gesetzes ein, wovon sogleich ein Mehreres.

In der

eilften Conferenz (vom 11. Juni)

kam es denn endlich zur Unterzeichnung und Untersiegelung, an der jedoch Würtemberg und Baden keinen Theil nahmen.

§. 53.

Nach Mittheilung dieser Conferenzen muß ich noch auf einige Puncte besonders aufmerksam machen, deren ich vorhin nur obenhin gedacht habe.

Auf Oestreichs Vorschlag geschah es nämlich, daß den Standesherrn die Ebenbürtigkeit vorbehalten wurde. Der niederländische Gesandte redigirte aber die

desfallsige Stelle, ohne daß darüber Discussion entstand, oder hatte sie schon vorher dahin redigirt:

„daß die fürstlichen und gräflichen Häuser fortan
„nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutsch-
„land gerechnet werden, und ihnen das Recht der
„Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen
„Begriff verbleibt"

und so kam sie in die Acte. Hierüber weiter unten ein Mehreres.

Alsdann wurde der Vorschlag, den Standesherrn Steuerfreiheit für ihre Person zu bewilligen, verworfen, weil schon festgesetzt sey, daß sie hinsichtlich der Besteurung die privilegirteste Classe bilden sollten. Ich weiß indeß hierbei nicht zu unterscheiden, ob mit letzteren Worten den Standesherrn mehr oder weniger, als jener Vorschlag enthielt, bewilligt worden seyn soll, und nur so viel ist gewiß, daß dadurch von neuem der Saame zu zweifelhaften und einseitigen Auslegungen ausgestreut worden ist, wiewohl den Diplomaten des Congresses nicht unbekannt seyn konnte, daß eben dieser Punct, weil ihn die Rheinbundes-Acte ebenfalls relativ abgefertigt hatte, zu so vielen Einseitigkeiten und Beschwerden bereits Veranlassung gegeben hatte.

Eben so war es ferner auch blos das Resultat einer diplomatischen Verlegenheit, daß der baiersche Congreß-Gesandte auf die Idee kam, die baiersche Declaration

vom 19. März 1807, zu Vermeidung aller weitern Erörterungen über die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte, als normirende Basis zur Annahme in Vorschlag zu bringen. Wenigstens beweißt das 6te Conferenz-Protocoll, daß früher niemand daran gedacht hatte.

Wie es demnach geschah, daß diese Declaration als subsidiarische Norm adoptirt wurde, hat der Leser aus den folgenden Conferenzen ersehen.

Also blos darüber, wie es sich mit dem Wunsche der Standesherrn verhalte, daß die baiersche Declaration vom 19. März 1807 zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge, noch Folgendes.

Die Commission gründete diese Aeußerung, wie wir gesehen haben, auf eine Unterredung, welche sie Tags vorher in der Wohnung des baierschen Herrn Gesandten, mit dem Bevollmächtigten der Standesherrn, Herrn Geh. Rath v. Gärtner, gehalten hatte, und wie wir gleich sehen werden, hatte er nichts weniger als jenen Wunsch geäußert. So wie ihm nämlich jene Aeußerung und jener Beschluß bekannt wurde, sendete er sogleich, und zwar am andern Tage den 3. Juni, folgendes Schreiben an den hannöverschen Gesandten Grafen v. Münster (146).

---

(146) Bd. V. S. 525.

„Ew. hochgräfliche Excellenz haben, wie ich neuerlich „vernehme, meine gestrige Aeußerung bei Sr. Excellenz „dem Herrn Grafen v. Rechberg so verstanden, als „billige ich die königl. baiersche Declara„tion auch dermalen vollkommen als Grund„lage."

„Dieses war aber meine Absicht nicht, und konnte „es auch nicht seyn; denn ich hatte Sr. Excellenz dem „Herrn Grafen v. Rechberg bereits vorher erklärt, daß „ich meine Erklärung und Note darüber, nicht anders „als mit Genehmigung des Comité, abgeben könne. „Meine Aeußerungen besagten also nichts weiter, und „konnten nichts weiter besagen, als daß ich die baiersche „Declaration, unter denen während des Rhein„bundes erschienenen für die beste hielt, „daß ich demnach auch 1807 in Paris darauf negoziirt „hätte, dieselbe als Provisorium allgemein geltend „zu machen. Was aber 1807 unter dem Rheinbund „wünschenswerth war, kann es jetzt, nach dessen Auf„hebung, nicht mehr unbedingt seyn, wenn es auch „sonst manches Gute hätte."

„Insbesondere kann und darf ich nie von der Re„clamation des Stimmrechts für meine Herrn Commit„tenten, sodann von dem Begehren eines schützenden „Bundesgerichtes und von der Basis des Rechts„zustandes von 1805 im Allgemeinen abgehen."

„Ew. hochfürstl. Exc. bitte ich, diese meinen allen-
„fallsigen Mißverstand berichtigende Erklärung hoch-
„geneigtest zu berücksichtigen und davon offiziellen Ge-
„brauch zu machen."

„Mit der unwandelbarsten ꝛc. Wien den 3. Juni
„1815. Fr. v. Gärtner."

Kaum hatte der Graf v. Münster diese Erklärung erhalten, als er sogleich, noch an demselben Tage, in der achten Sitzung, dieselbe zu Protocoll gab, mit der Aeußerung: daß, ungeachtet Herr v. Gärtner, nach der mit ihm gehabten Unterredung, sowohl mündlich als schriftlich behauptet habe, daß die als die seinige zu Protocoll gekommene Erklärung auf Mißverstand beruhe, solche gleichwohl sehr deutlich gewesen sey. Er fordere daher die übrigen Mitglieder der Commission auf, zu erklären, ob dabei ein Mißverstand vorwalten könne? Hierauf gaben sämmtliche Mitglieder zu Protocoll: daß jene Erklärung deutlich und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, und wenn Herr v. Gärtner solche jetzt wieder zurücknehme, der Grund dazu nur in spätern, von seinen Committenten erhaltenen Instructionen gesucht werden könne.

Herr v. Gärtner, hiervon durch den Grafen v. Münster in Kenntniß gesetzt, gab hierauf dem Luxemburgischen Herrn Gesandten in einem Schreiben vom 5. Juni folgende weitere Erklärung (147):

---

(147) Bd. II. S. 521.

„Ew. Excellenz kann ich nun über den Irrthum „bei der neuerlichen Unterredung bestimmte Aufklärung „geben; da ich heute aus einem verehrlichen Schreiben „Sr. Exc. des Herrn Grafen v. Münster, erst den „wahren Sinn dessen, worüber ich gefragt werden „sollte, ersehen habe.“

„Ich setzte, wie ich nun leider! sehe, irrthümlich „voraus, der Gegenstand meiner Befragung sey: ob die „königl. baiersche Declaration als Grundlage „der Deliberation und zum Zwecke einer Prüfung „dessen, was davon noch dermalen anwendbar sey, an„genommen werden möge? Ehrfurcht für die zu „diesem Zwecke versammelte hohe Commission, kluge „Rücksichten für Baierns großen Einfluß, „so wie persönliche, in früheren Schriften dargestellte „Ansichten, über den Werth jener Declaration, als Aus„legung der (Rhein-) Bundes-Acte, bestimmten mich „natürlich, auf diese Frage so zu antworten, wie ich „geantwortet habe.“

„Aus dem heutigen Schreiben Sr. Exc. des Herrn „Grafen v. Münster ersehe ich aber nun, daß von An„nahme der königl. baierschen Declaration, als unver„änderter künftiger Norm, die Rede gewesen ist. „Hätte ich dieses als Gegenstand meiner Befragung „verstanden, so würden natürlich meine Antworten ganz „anders ausgefallen seyn. Ich muß es unendlich be-

„klagen, durch meinen Irrthum über den Zweck „meiner Befragung, ein solches unglückliches Mißver„ständniß veranlaßt zu haben.“

„Ew. Exc. werden mich unendlich verpflichten, wenn „Hochdieselben diese Aufklärung auch den andern hochver„ehrlichen Mitgliedern der Commission mitzutheilen ge„ruhen wollen. Wien den 5ten Juni 1815.“

v. Gärtner.

N. S. „Dem gerechten Staatsmanne die gerechte Sache nochmals empfehlen zu wollen, würde überflüssig seyn.“

Außer dem Herrn v. Gärtner säumte sodann schon am 3. Juni auch das Comité der Standesherrn nicht, durch seinen Präsidenten deswegen folgende rechtsverwahrende Erklärung an den Congreß abgeben zu lassen:

„Der Unterzeichnete hat die Ehre, Namens des „Comité der unterdrückten Reichsstände, dem „hohen Congreß hiermit die Erklärung abzulegen, daß „bloßer Mißverstand zu der Unterstellung die Ver„anlassung gegeben habe, als wenn der Bevollmächtigte „der gedachten Reichsstände, Geh. Rath v. Gärtner, „zu der Annahme der königl. baierschen Verordnung „von 1807, als Basis zur Normirung ihres künftigen „Verhältnisses, seine Zustimmung gegeben habe.

„Der Unterzeichnete erklärt, daß eine solche ver„meintliche Zustimmung nicht mit Autorisation des

„für die Angelegenheiten der unterdrückten Reichsstände „dahier niedergesetzten Comité abgegeben, und nicht „von ihnen als für sie verbindlich und ihnen nach„theilig angesehen werden könne. Sie hegen viel„mehr, auf den Grund der bekannten allerhöchsten De„claration, das gerechteste Vertrauen, und wiederholen „den darauf gegründeten Anspruch, daß ihnen vor Allem „die dem Alter, Bedeutenheit und Ansehen ihrer Häuser „entsprechende Repräsentation bei der teutschen „Bundes-Versammlung zurückgegeben, und über„haupt reine Gerechtigkeit für sie ausgesprochen „werde. Wien den 3. Juni 1815 (148).“

Diese Erklärung wurde indeß in der 9ten Conferenz vom 8. Juni lediglich ad acta genommen, gerade so, wie der rechtsverwahrende Antrag der Herzöge v. Ahremberg, Croy und Looz, und der Grafen v. Bentheim, Salm und des Fürsten v. Salm, vom 5. Juni, sie mit den Standesherrn von Ober-Teutschland nicht in eine Classe zu werfen (149).

Mag es sich mit der vorliegenden angeblichen Zustimmung verhalten, wie da will, mag wirklich Herr v. Gärtner die Absichten der Commission mißverstanden

(148) Auch die Mitglieder des fürstl. und gräflichen Hauses Solms übergaben an demselben Tage eine gleiche rechtsverwahrende Erklärung; m. s. Bd. VI. S. 321.
(149) Bd. II. S. 540.

und sich deshalb zweideutig ausgedrückt haben oder nicht, so ist 1) nicht abzusehen, wozu, zu welchem Zweck man ihn noch befragte! da die Hauptsache schon abgethan war und mithin weder sein cathegorischer Widerspruch noch seine Zustimmung etwas geändert haben würde. Wozu noch eine Art von Vortheil aus seinem Irrthum ziehen wollen? Niemand glaubt deshalb etwa, daß er und die Standesherrn dennoch wirklich zugestimmt hätten, hätten er und sie auch nicht protestirt; und dann 2) hatte die Commission auch gar keinen Auftrag zu einer solchen Befragung.

So kam denn also Art. 14. der teutschen Bundes-Acte zu Stande, der zwar so bekannt ist, daß er hier nicht nochmals abgedruckt zu werden brauchte, gleichwohl der Vollständigkeit halber in der Note (150) einen Platz

---

(150) Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundes-Staaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteurung.

nehmen mag. Ich fühle mich außer Stand, mit Klüber a. a. O. S. 326. ein bestimmteres und besonders ehrenwertheres Verhältniß als das bisherige darin zu

---

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

finden. Allerdings scheint es ehrenwerther, als das zur Zeit des Rheinbundes bestandene, ja relativ auch verbessert, aber keineswegs bestimmter noch materiel günstiger (M. s. Note 174.). Erst weiter unten werde ich mich jedoch darüber näher äußern können.

Welchen Eindruck ein solches Resultat des mit so vielen Hoffnungen betretenen Congresses auf die Standesherrn machen mußte, ist zwar leicht zu erachten, indeß mögen die beiden, nach dem Bekanntwerden der teutschen Bundes- und Wiener Congreß-Acte von den Standesherrn übergebenen Rechts-Verwahrungen vom 12.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststelluug eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn die in dem Betreff erlassene königl. baiersche Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichs-Adel werden die sub Nro. 1 u. 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

und 13. Juni, erstere von den Mitgliedern des Hauses Solms, letztere von allen übrigen ober-teutschen Standesherrn sammt Isenburg, hier noch Platz nehmen (151).

1.

„Die Mitglieder des Hauses Solms, welche die „Unterzeichneten vertreten, sehen sich, wie alle unter„jochten teutschen Reichsstände, in ihrer gerechten Er„wartung, durch die teutsche Bundes-Acte ihren Rechts„zustand von 1805, unter denen von ihnen zu Beför„derung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebo„tenen Opfern, wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich „getäuscht."

„Sie sind zwar außer Stand, sich der Gewalt „der Umstände zu widersetzen; aber Pflicht und Ehre ge„bieten ihnen, ihrem Rechte nichts zu vergeben."

„Sie legen daher durch die Unterzeichneten, für „sich, ihre Nachkommen und angestammten Unterthanen, „vor dem hohen Congresse, und vor ganz Europa die „Verwahrung nieder, daß sie sich den Umfang ihrer „Rechte und Befugnisse, wie der Besitzstand vom Jahr „1805 dieselben bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, „und nur in diejenigen Opfer willigen können und wer„den, welche als Resultat der freien Berathung und

(151) Bd. VI. S. 325. u. Bd. II. S. 584.

„Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine recht-„liche Aenderung ihres alten, ehrwürdigen, garantirten „Rechtszustandes zu begründen vermögen.“

„Sie reserviren sich diesemnach auch die Befugniß, „den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen „Bundes-Versammlung und jeder rechtlichen Veran-„lassung geltend zu machen. Wien den 12. Juni 1815.“

Henriette, Fürstin zu Solms-Lich.
Stephan, für die fürstlich u. gräflich solmsischen Häuser Braunfels, Rödelheim und Laubach.

2.

„Die unterzeichneten unterdrückten Reichsstände sind „in ihrer gerechten Erwartung, durch die teutsche Bun-„des-Acte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht „auf die von ihnen zu Beförderung des teutschen Ge-„meinwohls freiwillig dargebotene Opfer, nach getroffener „Uebereinkunft mit ihnen, wieder hergestellt zu „sehen, schmerzlich getäuscht.“

„Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in An-„sehung der in der neuen Constitutions-Acte für „ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für „jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. „Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nach-„kommen und angestammten Unterthanen, vor dem

„hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Ver-
„wahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer
„Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von
„1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur
„in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche
„als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit
„ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres
„alt-ehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu be-
„gründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den
„Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bun-
„des-Versammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung
„geltend zu machen. Wien den 13. Juni 1815."

F. G., Fürst v. Metternich, für sich und im Namen des Grafen v. Stadion-Tannhausen.

Für die Fürstin zu Leiningen, Schmitz, G. R.

Für das Haus Hohenlohe, Gössel, G. R.

Karl, Erbpr. zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg.

Für den Fürsten v. Löwenstein-Werthheim-Rochefort, v. Jagemann, R. R.

Im Namen der fürstlichen und gräflichen Häuser;

Schwarzenberg, Windischgrätz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechtern und Limburg, Kastell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg, Königsegg-Aulendorf und Schäßberg

Fr. v. Gärtner.

Für S. E. Grafen August von Törring-Guttenzell;

Hofrath v. Götz.

Und so hatten denn die niederteutschen Landes- und oberteutschen Standesherrn gleiches Schicksal, trotz der Bemühungen jener, auf einen andern Fuß behandelt zu werden. Ueber das Auffallende, daß sogar zwei Souveraine des Rheinbundes, der Fürst von Isenburg und von der Leyen neuerdings subjicirt wurden, und zwar ersterer ausdrücklich durch Art. 52. der Congreß-Acte, und letzterer implicite durch Art. 51. an Oestreich, giebt Klüber im zweiten Bande der Congreß-Acten

S. 579. dahin Aufschluß: „daß die Fürsten von Isen„burg und von der Leyen beim Anfange des Congresses „wegen ihrer vorzüglichen Anhänglichkeit an Bonaparte „noch keine Verzeihung von den verbündeten Mächten „erlangt gehabt hätten. Dies sey der Grund, warum, „trotz der vielfältigen Bemühungen dieser beiden Fürsten, „solche dennoch fremder Souverainetät unterworfen wor„den seyen.“ Isenburg ist übrigens bekanntlich später durch Ausgleichung an die beiden hessischen Staaten gekommen, und Hohen-Geroldseck, mitten im Großherzogthum Baden gelegen, auf gleiche Weise unter Badens Hoheit gelangt.

Einige Standesherrn, namentlich die Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Wied-Runkel, Wied-Neuwied, von Solms und Benthheim-Rheda schlugen noch außer den gemeinsamen Schritten, besonders seit ihnen gegen Ende April 1815 klar wurde, daß ihr Schicksal bereits entschieden sey und man sie bei den Länder-Austauschungen um ihre Zustimmung weiter nicht fragte, einen andern Rettungs-Weg ein, nämlich sich freiwillig unter königl. preußische Hoheit zu begeben, hoffend und voraussetzend, „daß Se. königl. Majestät nach Höchstdero „Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werde, sie ihren „früheren Verhältnissen gemäß zu behandeln, und ihnen „die Vorzüge zu erhalten, deren sie sich vor ihrer Un„terdrückung zu erfreuen gehabt.“ Sie täuschten sich

zwar nicht, allein, da man sie nun einmal gar nicht als mitcontrahirende Theile betrachtete und zulies, mithin darauf, ob sie sich freiwillig oder gezwungen unterwarfen, keine Rücksicht nahm, so hatte diese ihre Unterwerfung blos die Folge (152), daß, jedoch ohne Bezug

(152) Auch protestirte der großherzogl. hessische Hof gegen eine solche Absicht der Standesherrn in einer eigenen Note an Oestreich und Preußen vom 13. Mai 1815, die noch in anderer Beziehung werth ist, hier nochmals abgedruckt zu werden. Sie findet sich in Klüber's Acten Bd. VII. S. 484. und lautet dahin:

„Wenn der durch den Tilsiter Frieden und andere Frie„densschlüsse von den meisten europäischen Staaten anerkannte „rheinische Bund zwar durch die siegreichen Waffen der ver„bündeten größern Mächte und denen mit ihnen vereinigten „teutschen Staaten seines lästigen Protectorats entledigt, „und theils durch die Erklärung ersterer, theils aber und vor„züglich durch die Accessions-Verträge seiner eigenen „Glieder aufgelößet worden, so ließe sich doch nicht wohl den„ken, daß dadurch alle Verträge und staatsrechtliche „Handlungen, die in dem Zwischenraum seit der Ent„stehung seines aus den Trümmern der alten ehrwürdigen „Verfassung (!) errichteten Bundes abgeschlossen worden, „je könnten als zernichtet und nicht geschehen „angesehen werden wollen. Der letzte Besitzstand „wurde ja nach der Souverainetät den Bundes-Fürsten zu „Frankfurt feierlich anerkannt und in dem Frieden von Paris „blos beschlossen, daß sie unter sich sofort in einem Föderativ„Staat (!) unabhängig bestehen sollen.“

„Wenn nun durch jenen Bund — man mag ihn nun „immer Gewalts-Zustand nennen — mehrere Fürsten „und Stände der Souverainetät ihrer ehemaligen Mitstände

darauf, Preußen mit Nassau am 31. Mai 1815 einen Vertrag schloß, vermöge dessen Nassau an Preußen

---

„unter gewissen Einschränkungen — so wie vier Jahre zuvor „die geistlichen Fürsten und freien Städte — unter„worfen wurden, und sie weder aus eigenen noch fremden „Kräften sich dagegen schützen konnten, sondern dem eisernen „Gesetz der Nothwendigkeit sich fügen mußten, so ist „doch durch ihre langjährige Beruhigung ein Subjec„tions-Verhältniß erzeugt worden, welches kein „dritter Staat und noch weniger die einmal dem„selben Untergeordneten eigenmächtig aufheben dürfen. „Es mußte derowegen unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. „königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen das verbreitete „Gerücht billig befremden, daß einige Standesherrn sich „in vollem Frieden, ihrer durch Verjährung und Aner„kennung mehrerer europäischen Mächte geheiligten „rechtmäßigen Obrigkeit zu entziehen und in den „Schutz eines dritten Bundes-Staates zu begeben „suchten. Ob man nun gleich nicht befürchten darf, „daß in einem Augenblick von gemeinschaftlicher „Anstrengung man die Staatskräfte einzelner „Bundesglieder schwächen und den Saamen der „Zwietracht in einem so bedenklichen Zeitpunct „in fremdem Gebiet ausstreuen könne; so muß sich „doch Unterzeichneter ein- für allemal gegen ein solches ano„malisches Beginnen, welches von keinem recht„lichen Gouvernement begünstigt werden kann, „um so feierlicher verwahren, als sein gnädigster Herr sich „schon durch frühere Erklärungen zu liberalen Grund„sätzen gegen diese ehemaligen Mitstände bekannt, und, ohne „Einmischung fremder Garanten und Schutzherrn, „diesen Opfern des Zeitgeistes alle diejenigen Rechte und „einen ehrenvollen Standpunct in den nun concentrir„ten neuen teutschen Bundes-Staaten zugesichert hat, die mit

die landesherrlichen Besitzungen der Häuser Wied und Solms; Preußen dagegen an Nassau die ihm so eben zugetheilten gräflich Leiningen-Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck, sammt einem Theil des Wiedischen Amtes Runkel abtrat, beiderseits mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit. Art. 43. der Congreß-Acte gab aber die Sayn-Wittgensteinische Herrschaft Homburg, so wie Bentheim Rheda an Preußen, und erst ein späterer (am 30. Juni 1816)

„den Regierungs-Rechten des Staats vereinbarlich sind. Sobald die Ruhe von Europa durch die vereinten Kräfte des teutschen Vaterlands wird wieder hergestellt seyn, wird auch diese freiwillige Verpflichtung in volle Erfüllung übergehen und heilig gehalten werden. Bis dahin aber wäre es für Se. königl. Hoheit schmerzhaft, wenn Höchstsie dergleichen unleidentliche Eingriffe in Ihre Souverainetäts-Rechte, durch alle im Völkerrechte erlaubte und durch die Staatsgewalt gebotene Mittel abzutreiben, genöthigt werden sollten."

„Unterschriebener fordert zugleich die bekannte hohe Rechtlichkeit Seiner fürstlichen Gnaden des Herrn Fürsten von Metternich ꝛc. ꝛc. auf, um jene Versuche, die in einem dazu so wenig geeigneten Zeitpunct nur neue Reibungen und Verwirrungen herbeiführen würden, durch seine allvermögenden Vorstellungen zu beseitigen und die Urheber derselben zur Ruhe und auf frohere Aussichten (!) nach befestigtem Frieden zu vertagen. Er hat die Ehre ꝛc. Wien den 13. Mai 1815."

Freiherr v. Türkheim.

zu Frankfurt zwischen Preußen und Hessen (Darmstadt) geschlossener Vertrag trat auch die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg an Preußen ab.

Unstreitig sehr günstig im Verhältniß zum Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und insofern den Erwartungen der Standesherrn am meisten sich nähernd, ist das königl. preußische Edict, über die Verhältnisse der Standesherrn im Königreich Preußen, welches schon am 21. Juni 1815 erfolgte. Ich übergehe es jedoch hier, weil weiter unten davon eines mehreren die Rede seyn muß.

§. 54.

γ) Vermuthungen über die Gründe, warum die Standesherrn nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurden.

So gerecht und begründet im Allgemeinen aber auch die Forderungen und Reclamationen der Standesherrn auf dem Wiener Congreß waren, so kann ich nicht umhin, ihnen doch auch wieder zweierlei zum Vorwurf zu machen.

Sie, als ehemalige kleine feudale teutsche Landesherrn, gehörten vorzugsweise zu denen, die keineswegs des teutschen Volkes, ihrer Unterthanen Wohl und Bestes zunächst im Auge hatten, sondern es gieng ihr persönliches und pecuniäres Interesse von jeher diesem voran, so daß es eine Unwahrheit ist, wenn sie

die Existenz eines teutschen National-Interesse bis zum Jahr 1806 behaupteten (M. s. deshalb oben §. 51. S. 426 rc.). Deshalb mache ich es ihnen nun zum Vorwurf, daß sie

1) in ihren Noten, Vorstellungen, Bittschriften rc. fast auf jeder Seite so viel Rühmens von ihrer, nie vorhanden gewesenen unerschütterlichen Anhänglichkeit an Kaiser und Reich machten, und

2) daß sie das Wohl des teutschen Vaterlands und Volks oder ihrer Unterthanen so häufig ihrem eigenen persönlichen Interesse substituirten oder von ersterem redeten, während sie das letztere meinten.

Sie konnten und durften ad 1) nachdem nun einmal ganz Teutschland durch Sonder-Interessen zersplittert war, ein, diesem Isolirungs-System entgegengesetztes nationales nicht aufstellen, und waren daher, selbst wenn einzelne für ihre Person noch einige Anhänglichkeit für das Reich, als Complexus des teutschen Volks gedacht, hätten fühlen mögen, sogar genöthigt, dem allgemeinen Beispiel um so mehr zu folgen, als ihre Kleinheit dieses doppelt nothwendig machte. Sie waren es zwar auf dem Wiener Congreß nicht allein, welche von einer motivirten Wiederherstellung des teutschen Reichs und Kaisers, trotz der Souverainetät seiner Glieder, beseelt waren, aber mit Unwahrheit rühmten sie sich einer so besondern uneigennützigen Anhänglichkeit

an das vorhinnige teutsche Reich und Kaiserhaus, und niemand hat ihnen dafür auch einigen Dank gewußt. Allerdings verdankten zwar die kleinen Fürsten Teutschlands dem Fortbestehen des Reichs in gewisser Beziehung ihre Fort-Existenz (152a) und bemühten sich deshalb auch um dessen Wiederherstellung. Allein man übersehe nur nicht, daß ihnen auf diese Weise der teutsche Kaiser und das teutsche Reich lediglich Mittel zu ihrem Zweck, und nicht des teutschen Reichs Wohlfahrt ihr Zweck war. Ist dem aber so, so frage ich: ob eine Anhänglichkeit aus solchen eigennützigen Motiven noch ein Verdienst seyn kann?

Sodann kann ad 2) der unbefangene Politiker und Vertheidiger des wahren Wohles und Besten für das gesammte teutsche Volk unmöglich ihnen beistimmen,

---

(152a) Eichhorn l. c. §. 600 — 602. sagt in dieser Beziehung auch: „Nur der glückliche Ausgang des (7jährigen) „Kriegs, der die Absichten des französischen Hofs vereitelte, „und die Mäßigung König Friedrichs II., der die Aufrechthal„tung der Reichs-Verfassung ernstlich wollte, schützten noch „für ein halbes Jahrhundert die mindermächtigen Stände „vor ihrer Auflösung und vor den Folgen, welche „sie für die letzteren unausweichlich herbeifüh„ren mußte....... Der Ausgang des (letzten) Visitations„Geschäfts bewies aber, daß für die Befestigung und Fortbil„dung der Reichs-Verfassung wenig mehr zu hoffen war und „ihrer Auflösung bei dem ersten Sturm entgegen gesehen wer„den müsse, der wieder über Teutschland kommen werde.“

daß dieses letztere nur darauf beruhe, daß sie, die Standesherrn, wieder unabhängige Landesherrn werden, daß des teutschen Volkes Heil durch Wiederherstellung jener kleinen Gehöfts-Staaten mit allen jenen fast nicht mehr erschwinglichen Hörigkeits-Lasten und Abgaben bedingt sey! dieses behaupten, hieße sagen, nur des Mittelalters feudale Gehöfts-Verfassung sey geeignet, eines jetzt aufgeklärten großen Volkes wahres Interesse zu fördern. Freilich und leider leiden ihre Unterthanen als Unterthanen zweier Herrn am meisten bei diesem Subjections-Verhältniß, aber dieser Druck ist nicht unmittelbare Folge aus diesem Verhältniß selbst, sondern eine Folge der Art und Weise, wie hin und wieder doppelte Abgaben von ihnen gefordert werden. Das oben mitgetheilte Beispiel Preußens, welches dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg eine Anzahl Abgaben gleichsam abgekauft und solche den fast erdrückten Unterthanen ganz erlassen hat, mögte bis jetzt als einzig dastehen.

Ich habe aber oben unterschieden zwischen Politik und Recht, zwischen höheren Rücksichten für Teutschlands Völker-Wohl und dem Unrechte, das die Standesherrn erlitten. So auch hier wieder. Sie durften also ohne schöne Phrasen ihr altes Eigenthum reclamiren; denn Vindication angeblichen Eigenthums ist immer gerecht. Sie hätten dies nackt thun dürfen, denn noch zur Stunde schwebt der Schatten des Feudal-Systems

sein Gespenst über Teutschland, und manche Finsterlinge mögten ihn gern wieder verkörpern (153).

Hiernächst erlaube ich mir, meine Muthmaßungen mitzutheilen, warum die Standesherrn so ganz leer, d. h. in ihrer Lage so wenig verbessert, von einem teutschen Congresse giengen (denn nicht die europäischen, sondern die teutschen Territorial-Angelegenheiten haben auf ihr Schicksal eingewirkt), dessen proclamirter Zweck überall nicht identisch war mit Napoleonischer Eroberer-Politik.

Wir sahen aus den Propositionen Preußens, Kurhessens, Luxemburgs, Koburgs ꝛc. ꝛc., daß die Standesherrn zwar nicht ganz wiederhergestellt, wohl aber anders und günstiger, ehrenvoller gestellt, kurz ihre Lage absolut

(153) Daß diese Finsterlinge, verkappt unter mancherlei Namen herumschleichend, die eigentlichen Demagogen, die eigentlichen Feinde der Monarchie sind, hat man bis jetzt noch nicht einsehen wollen. Ich hoffe aber, daß es bald geschehen wird. Denn sie wollen gerade das, was mit so vieler Mühe errungen worden ist, die staatliche Monarchie wieder umgekehrt sehen in feudale Suzerainetät, damit die alte weltliche und geistliche Aristocratie neuen Spielraum gewinne, damit Europa's Staaten wieder in Corporationen zerfallen; damit Europa's katholische Staaten wenigstens wieder unterworfen werden mögten der Vormundschaft eines Bischoffs, der von Rom aus seine Sbirren sendet. Sie sind es, die, wo sie können, Jesuiten und Missionarien Aufnahme und Schutz verschaffen. Hat man denn aber ganz vergessen, was diese Jesuiten für den Königsmord und gegen die Legitimität einst predigten?

verbessert werden sollte. Dem widersetzten sich aber mit allem Nachdrucke die angeseheneren ehemaligen ersten Genossen des Rheinbundes und die hohen Verbündeten, insonderheit Oestreich, Preußen und das auswärtige Rußland, befanden sich in einer unbequemen Lage. Man war versammelt, um Frieden zu stiften, um sich friedlich zu theilen, jedes Nehmen ohne Ersatz mußte also zum neuen Krieg führen. Man hatte den Rheinbundes-Genossen zu Frankfurt a. M. in den Abfalls- und Accessions-Verträgen ihre Länder und Souverainetät garantirt, und jene beriefen sich darauf (154).

In dieser zweischneidigen Lage lavirte man bis zu Anfang des März 1815, und ohne das Hinzukommen ganz unerwarteter Stöße von Außen wäre am Ende des Congresses das Schicksal der Standesherrn doch noch vielleicht besser ausgefallen, wie geschehen; allein da trat Napoleon plötzlich noch einmal auf den Schauplatz, mit der spöttischen Bemerkung: der Congreß sey nun beendigt. Nicht allein der Congreß, sondern die ganze Politik erhielt nun eine, aber von der ursprünglichen verschiedene Richtung. Napoleons Landung und feindliche Stellung hatte auf der einen Seite das Gute, daß die, schon von neuem ihr Haupt wieder erhebende Zwietracht noch einmal der Eintracht weichen mußte,

---

(154) M. s. Note 152.

und die Bundes-Acte, so kümmerlich sie auch seyn mag, doch wenigstens endlich zum Abschluß brachte, führte aber auch auf der andern Seite das Gebot mit sich, eben die Fürsten, die noch vor kurzem seine Bundes-Genossen gewesen waren, und mit ihren Staaten so nah an Frankreich grenzten, nicht zu seinen, sondern zu Freunden der teutschen und europäischen Sache zu machen und als solche zu erhalten, sie auf alle Weise zu schonen, um mit desto größerem Rechte ihre Hülfe, ihren Beistand in Anspruch nehmen zu können; denn noch war über einen zu bildenden Staatenbund zu gemeinschaftlicher Schutzwehr nach Außen nichts festgesetzt, und alle unabhängige Fürsten thaten und leisteten, was sie leisteten, aus freiem Willen.

Es wurden von diesem Augenblick an die innern Angelegenheiten den Vorkehrungen zu Abwendung der äußern Gefahr nachgesetzt, und die Abschließung des teutschen Bundes nur noch in aller Eile in den mitgetheilten elf Conferenzen berathen und skizzirt und deshalb auch alles wo möglich an die künftige teutsche Bundes-Versammlung verwiesen.

Daß diese Rücksichten ein überwiegendes Gewicht erhielten; beweisen meines Dafürhaltens eben die im März, April, Mai und Juni mit den süd- und westteutschen Mächten von neuem geschlossenen Separat-

Verträge über ihre zu stellenden Contingente rc. (155); denn sonst hätte es sich ja wohl auch von selbst verstehen können und dürfen, daß alle Congreß-Versammelte noch natürliche Verbündete gegen Napoleon seyn und es einer erneuerten Versicherung über die Gesinnungen einzelner nicht beburft, sondern genügt hätte, in einer gemeinschaftlichen Urkunde blos über die jetzt zu stellenden Contingente sich zu vereinigen.

Und bei diesen Separat-Verträgen scheint eben die Belassung der einmal vorhandenen Verhältnisse der Standesherrn als Subjicirten stillschweigend zugestanden worden oder stillschweigende conditio sine qua non gewesen zu seyn. Eine ausdrückliche Erwähnung wollte man nicht thun; einen unzweideutigen Beleg liefert aber die großherzogl. hessische Note vom 13. Mai 1815, welche in Note 152 mitgetheilt worden ist. Und so läßt sich denn wirklich behaupten, es wurden die oberteutschen Standesherrn noch einmal Stein und Kalk zur Vormauer gegen den Feind. Napoleon und seine Bundes-Genossen vernichteten sie, zum Theil mit in der Absicht, um sich gegen Ost-Teutschland eine Verschanzung zu errichten; der Wiener Congreß oder die großen Mächte thaten ein gleiches, um sich gegen Napoleon zu ver-

(155) M. s. Klüber's Acten, Bd. IV. S. 48 — 53. 427. 431. 391 — 427. 439 — 500. II. S. 274. V. S. 339 u. 512. VI. S. 223. VIII. S. 211 — 250.

schanzen. Zum zweitenmale sollten sie, aus diesem Gesichtspunct freilich, das Opfer eines Kriegs-Nothrechts werden.

Wer mir jedoch entgegnet, dies sey irrig, denn ehe noch Napoleon gelandet sey, sey schon beschlossen gewesen, die Standesherrn nicht wieder herzustellen, dem kann ich weiter keine Rede stehen, und ich behaupte auch blos, daß, ohne Napoleons Landung der Standesherrn Schicksal nur vielleicht besser ausgefallen wäre, als geschehen.

Daß auch Preußen und Hannover ehemalige teutsche Landesherrn unter ihre Oberhoheit nahmen und erhielten, geschah nun vielleicht blos, um keinen vor dem andern zu begünstigen, woraus sonst die süd- und westteutschen Standesherrn einen Anspruch auf Gleichstellung hätten hernehmen können. Die Gründe zur Subjection von Isenburg und Leyen sind oben mitgetheilt worden (156).

§. 55.

δ) Ueber die Schritte und Bemühungen der Reichs-Ritterschaft.

Ich muß endlich auch deshalb noch Bericht über die Schritte und Bemühnngen abstatten, welche die vorhinnige Reichs-Ritterschaft auf dem Wiener Con-

---

(156) Man sehe S. 489.

gresse that und anwendete, um auch sich eine vortheilhaftere Stellung in den teutschen Staaten zu verschaffen, so wie über das, was ihr schließlich versichert wurde, weil sie wirklich den Standesherrn in vielen Puncten gleich gestellt worden ist.

Gleich zu Anfang des Congresses, also im October 1814, lies die ehemalige Reichs-Ritterschaft aus Schwaben, Franken, den Cantonen Odenwald und Craichgau, der Wetterau und am Rheinstrom durch ihre Bevollmächtigten (157) „eine kurze Uebersicht (die gleichwohl 40 gedruckte Seiten stark war) über die Beschwerden der Reichs-Ritterschaft, welche durch die Souverainetäts-Einrichtungen seit dem Jahr 1806 bis jetzt hauptsächlich im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden herbeigeführt worden" den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte übergeben (158).

Darauf folgte im November 1814 „eine Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland (159)," mit zwei Nachträgen dazu (160),

---

(157) Deren Vollmachten meistens schon aus Juli und Sept. datirt, in Klüber's Acten Bd. VI. S. 446 — 50. zu sehen sind.

(158) Klüber's Acten Bd. III. S. 467.

(159) Bd. I. H. 3. S. 106.

(160) Bd. III. S. 494 u. 547.

und endlich am 28. Januar 1815 noch ein Memoire der Bevollmächtigten, enthaltend politische Gründe für die Erhaltung des unmittelbaren alten teutschen Reichs-Adels (161).

Ich will versuchen, den Geist dieser Darstellungen hier mitzutheilen.

Man kann bei Darstellung des grundherrlichen Princips, das in Teutschland so sehr lange die Oberhand behauptet hat, kein besseres Beispiel oder Bild, keinen treffenderen Beleg finden und anführen, als eben das, welches von dieser ehemaligen Reichs-Ritterschaft aufgestellt wurde, diesem Heer kleiner grundherrlichen Landesherrn, diesem Corps, das seine Privilegien kaiserlicher Begünstigung und Ohnmacht, landesherrlicher Territorial-Uebermacht gegenüber, verdankte, und sonach nur die unheilbringende Folge eines andern Uebels war (161 a).

Schon die Ueberschriften ihrer so eben genannten Producte beweisen, daß diese Reichs-Ritter des Glaubens waren, daß schon ihrentwegen ganz allein das teutsche

(161) Bd. I. H. 2. S. 124.

(161 a) Bekanntlich datiren sich die Privilegien der Reichs-Ritterschaft hauptsächlich aus der Regierungs-Zeit Ferdinand's I. u. Rudolph's II., aus der Periode des Reformations-Kampfs, des Kampfs der Kaiser mit den Landesherrn um Seyn und Nichtseyn, und den spätern Schutz bei diesen Privilegien erkauften sie sich durch ihre sogenannten subsidia charitativa. M. s. Eichhorn l. c. §. 539.

Reich wieder hergestellt werden müsse, wenn dies nicht schon ipso facto geschehen seyn sollte, denn sie nannten sich durchgängig die unmittelbare Reichs-Ritterschaft ohne den Vorsatz: ehemalige, und schilderten gleich in jener ersten „kurzen Uebersicht" ihr olim fuimus so bündig, daß ich einiges davon wörtlich mittheilen muß:

„Was die ehemalige Reichs-Ritterschaft vor der „Errichtung des Rheinbundes war, ist Jedermann be„kannt."

„Ihr Hauptsitz war in Franken, Schwaben und „am Rheinstrom; sie bestand aus mehr als 350 Fami„lien, aus deren Mitte ehedem die ersten geistlichen Kur„fürsten und die angesehensten geistlichen Fürsten Teutsch„lands genommen wurden. Mehrere teutsche weltliche „Fürstenhäuser sind selbst aus diesem Adel entstanden, „während dem derselbe mehrere Dynastien jetzt noch unter „seine Besitzungen zählt."

„Diese Reichs-Ritterschaft besaß ehedem in Teutsch„land 1600 □ Meilen, auf welchen sich mehr als 400,000 „Seelen befanden, und die bei dem mildesten Abgaben„System ihren Gutsherrn weit über eine „Million Gulden rentirten (162)."

---

(162) Das ist ein Pröbchen jener kleinen Grundherrn Sprache. Hier rentiren sogar die Seelen wie die Schaafe. Wir haben demnach keinen Grund, der schottischen Marquise von Stafford eben Vorwürfe zu machen.

„Der privilegirte Gerichtsstand der ehemaligen Reichs-„Ritter, ihre Abgaben-Freiheit (162a), ihre Be-„rechtigung auf die angesehensten teutschen „Erzstifter und Stifter (deren Pfründen näm-„lich) (162b) und ihre den übrigen Reichsständen assimi-„lirte Landesherrlichkeit sind sämmtlich in der Offenkun-„digkeit gegründet.“

„Bekannt ist es, daß die ehemalige Reichs-Ritter-„schaft unter die Reichs-Angehörigen gezählt wurde, „daß ihre Existenz auf die Reichs-Gesetze, auf den west-„phälischen Frieden, auf die kaiserlichen Wahl-Capitu-„lationen und auf einen Besitzstand mehrerer Jahrhun-

---

(162a) Lächerlich genug berief sich früher nicht allein die land-sässige, sondern auch die Reichs-Ritterschaft zu Begründung ihrer Steuerfreiheit auf L. 3. C. de fundis limitrophis (11. 59.), obwohl sie längst keinen Reuterdienst mehr that, und es gab Juristen, die hiermit allen Ernstes einstimmten.

(162b) Daß ihre Anmaßung — wie sie als alt-adeliche nur allein stiftsfähig seyen — lediglich auf einer perversen Aus-legung des Art. 5. des westphälischen Friedens (J. P. O.) be-ruhte, woselbst es §. 17. blos hies: „operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, *aliaeque personae idoneae*, ubi id fundationibus non adversatur, *excludantur*, sed ut potius in illis conserventur“ scheinen sie vergessen zu haben. Wenn auch protestantische Fürsten, z. B. der Kurfürst von Brandenburg und Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen solche Ansprüche ihrem Land-Adel bestätigten, so lag dies im Geist der Zeit. Heut zu Tage ist aber wahrlich nicht abzusehen, worauf solche Ansprüche noch fußen mögten.

„derte begründet war, und daß sie einer eigenen Canton=„Verfassung genoß (163).“

„Ihre Territorial=Berechtigung kann mit derjenigen „der Stifter und der Reichsstädte nicht verglichen wer=„den. Sie besaßen ihre Reichszuständigkeiten nicht als „Corpus, sondern es war ein reichsgesetzlich anerkanntes „Privat=Eigenthum der einzelnen Fami=„lien; ein Recht, das sie mit allen übrigen „Reichsständen gemein hatten.“

„Schon im Lüneviller Frieden verloren zwei beträcht=„liche Cantone dieses Adels am Ober= und Nieder=Rhein „durch die Cession des linken Rhein=Ufers ein jährliches „Einkommen von mehr als 267,000 Gulden an soge=„nannten Droits feodaux.“

„Der Haupt=Deputationsschluß von 1803 sicherte „ihnen zwar Entschädigungen an Renten für diesen Ver=„lust zu; allein diese Zusicherung kam nie zur Wirklich=„keit.“

„Wie unvollständig die Restitution der Güter selbst „von Seiten der Krone Frankreichs geschah, und mit „welchem ungeheuren Aufwand solche verbunden war, ist „noch in allgemeiner frischer Erinnerung.“

„Hierzu gesellte sich in Teutschland ferner die haupt=„deputationsschlußmäßige Aufhebung der unermeßlich

---

(163) Die eigentlichen Motive, warum sie der Kaiser Schutz genossen, übergeht man hier klüglich.

„reichen teutschen Erzstifter und Stifter, die „als ein wahres Eigenthum des teutschen „Reichs-Adels angesehen werden konnten, „ohne daß man daran dachte, ihm auch nur „die geringsten Vortheile dagegen einzuräu-„men (164).“

„Dieses große Mißgeschick erreichte den höchsten „Gipfel der Möglichkeit und vollendete die gänzliche „Vernichtung des Reichs-Adels durch diejenigen Dispo-„sitionen, welche die Pariser Bundes-Acte vom Jahr „1806 zum Nachtheil des Adels theils wirklich enthielt, „oder wenigstens nach dem Sinn der unbefugten „Ausleger enthalten sollte,“ und nun folgt die lamentable Auf- und Herzählung der Schmälerungen, welche sie in den Rheinbundes-Staaten, besonders Würtemberg und Baden, erfahren haben wollen.

Ich bemerkte bereits oben §. 48, daß die ehemalige Reichs-Ritterschaft, namentlich in Würtemberg, den Standesherrn völlig gleich gesetzt und gleich gehalten worden sey, daß sie sich mithin, nach Verhältniß der größern und stärkern Ansprüche der Standesherrn noch

---

(164) Weiter kann wohl die Arroganz aus vermeintlichen Ansprüchen nicht getrieben werden. Ein Privileg, eine Berechtigung, einen Verlust hat man aber hier doch noch aufzuzählen vergessen. Ich habe es oben bei der Geschichte ihrer frühesten Vorfahren erwähnt. M. s. sodann noch oben Note 121a u. 162b.

gratuliren mußte, ihnen gleich gehalten zu werden, tales socios habuisse malorum, während die Rheinbundes-Acte schlechthin nichts zu ihren Gunsten verfügt hatte. Dies erkannten die Herrn §. 4. auch an, „leider seyen aber diese „erträglichen" Bestimmungen später vernichtet und zurückgenommen worden."

Der Geist der sodann in dieser Uebersicht überhaupt wehte, gab sich besonders durch die Gegenstände zu erkennen, über die Beschwerde geführt ward, wiewohl gerade diese Gegenstände des Verlustes am ersten aus staatsbürgerlichen Grundsätzen zu rechtfertigen seyn möchten. Ich nenne nur einige davon:

1) habe man den Adel genöthigt, dem Souverain zu huldigen (selbst die Standesherrn mußten sich dies überall gefallen lassen);
2) habe man den Adelichen ohne königl. Charge im Rang-Reglement den Platz hinter den Buchhaltern und geringen Offizianten angewiesen (hatten doch die Nicht-Chefs der gräflichen Familien gar keinen Rang als solche);
3) hätten sie Wohnsteuer bezahlen müssen, wenn sie nicht auf ihren Schlössern gewohnt hätten;
4) seyen ihre Söhne für milizpflichtig erklärt worden (war allgemeine Folge allgemeiner Pflicht);
5) seyen dieselben blos von der Pflichtigkeit zu Offiziers-Bedienten, Fuhr- und Wagenknechten eximirt worden;

6) seyn sie zum persönlichen Dienst bei den Unruhen in Voralberg aufgefordert worden;
7) sey ihnen alle Steuer=Freiheit genommen worden;
8) müßte für jedes adeliche Pferd (soll wahrscheinlich heißen für jedes Pferd eines Adelichen) 48 kr. beim Transport außer dem Königreich bezahlt werden;
9) habe man auch die adelichen Pferde conscribirt und kein Adelicher sey eines angenehmen Reitpferds sicher gewesen,

und so waren noch 17 andere ähnliche Beschwerde=Puncte ausgehoben, die mitunter freilich von neckender Herabsetzung zeugen, aber fast alle auch eben so die Standesherrn trafen, die, wie oben mehrmals bemerklich gemacht worden ist, überall in Würtemberg und Würzburg mit den Reichs=Rittern unter dem Namen von Patrimonial-Gutsherrn vorkamen.

Von Baden hieß es sodann §. 8: „Hier sey der Adel nach dem Würtembergischen Maasstaabe und in manchen Stücken noch weit härter, allenthalben aber mit weniger Consequenz behandelt worden," und wegen Hessen, Nassau und Baiern ward §. 15. gesagt: „es würde zu weit „führen, wenn man bei den übrigen Bundes=Staaten, be„sonders aber hinsichtlich der adelichen Beschwerden „(soll ebenfalls heißen Beschwerden der Adelichen) die „Summe der den Adel betreffenden Bedrückungen eben

„so weitläufig ausheben wolle, da sie im Grund weniger „oder mehr sich durchaus ähnlich seyen, und wenn auch „in manchen Rheinischen Bundes-Constitutionen (!) die „Worte glatter lauteten, so sey nicht selten die Aus-„führung, vorzüglich durch die Unterbehörden, desto „drückender."

Jetzt, wo diese Herrn selbst haben fühlen lernen, wie es thut, wenn Willkühr herrscht (daß sie einst selbst so handelten, vergessen sie), waren auf einmal ihre Unterthanen Gegenstand ihres Mitleids, und sie sagten daher §. 16. zum Beschluß: „Durch alle diese Einrichtungen „leide aber der Adel keineswegs allein, sondern seine „vorher so beglückten Unterthanen (§. 6. wur-„den sie noch implicite rentirende Leibeigene ge-„nannt) würden zugleich durch den allerhärtesten Druck, „hauptsächlich im Abgaben-System, wahrhaft geopfert."

„Das arme Volk müsse nothwendig unter der „Last der bisher bestandenen schweren Abgaben erliegen „(vorher, wo sie dieselben Abgaben an ihre Leibherrn „zahlten, waren sie höchst beglückt), welche den armen „Mann doppelt drückten, weil zu den grundherrlichen „Schuldigkeiten sich noch die harten Souverainetäts-„Lasten gesellten, die nach dem Princip der Uniformität, un-„rücksichtlich jener ältern Schuldigkeiten, erhoben würden."

„So verliere der Adel nach und nach alle seine In-„traden, indem die Souverainetäts-Abgaben immer vor „Allen bezahlt werden müßten."

„Die Drangsale und Bedrückungen, die der Adel „bisher aus bloßer fester, treuer und unver„brüchlicher Anhänglichkeit an die alte teut„sche ehrwürdige Constitution erdultet habe, „würden ihm zwar bei der unpartheiischen Nachwelt stets „zur bleibenden Ehre gereichen, leider werde und müsse „aber seine späte Nachkommenschaft noch lange die blu„tenden Wunden schmerzhaft empfinden, die ihm die „letztvergangenen zwei Jahrzehnte geschlagen hätten."

Dabei muß ich, meinestheils, immer lächeln, wenn ich Phrasen, wie die letzt unterstrichene, von Leuten repetiren höre, die nichts weniger als treue Anhänger des teutschen Reichs waren, und wovon sich überhaupt nicht begreifen läßt, welches Verdienst sie eigentlich in dieser angeblichen, so höchst eigennützigen Anhänglichkeit suchen und finden. Wenn diese Reichs-Ritterschaft, nehmen wir das Wort noch einmal im militairischen Sinn, eine so große Anhänglichkeit für das teutsche Reich hatte, warum erhob sie sich nicht persönlich vom Sopha und kam ihrer ursprünglichen Pflicht nach, da Kaiser und Reich in Gefahr waren! Den Brückenkopf bei Kehl allein umgaben ja fast lauter reichs-ritterschaftliche fundi limitrophi und agri limitanei! Ja das ganze rechte Rhein-Ufer war dies!

Ich gehe zu dem Inhalte der oben genannten zweiten Schrift oder zu der „Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse ꝛc." über.

Zunächst gieng man darin davon aus: „daß alles dasjenige, was seit 1805 den unterdrückten teutschen Reichsständen und der Reichs-Ritterschaft gesetzwidrig entzogen worden sey, zurückerstattet werden müsse, namentlich sey die Reichs-Ritterschaft (hier Reichs-Adel genannt) durch eine bloße Ordre du jour supprimirt worden, so daß aller Schein einer Rechtsverbindlichkeit wegfalle."

„Dem gemäß habe die Reichs-Ritterschaft das Recht, die Wiederherstellung folgender persönlichen und dinglichen Rechte zu verlangen:

1) vollkommene persönliche Freiheit,
2) persönliche Achtung und Rang,
3) privilegirten Gerichtsstand,
4) Autonomie,
5) Corporations-Recht (denn wir sind ja ins liebliche Mittelalter zurückgetreten),
6) Freiheit von den persönlichen Abgaben,
7) Jurisdiction über ihre Unterthanen,
8) die ganze Polizei-Gewalt,
9) die Direction der Landes-Vertheidigungs-Anstalten,
10) die Normirung der Schatzungen,
11) die Ober-Kirchenherrlichkeit mit dem Patronat,
12) gänzliche Steuerfreiheit ihrer Güter,
13) die Erhebung aller ihrer früheren Einkünfte und Intraden."

„Nur wenn eiserne Nothwendigkeit sie zwingen werde, würde sie sich, jedoch im Wege des Vertrags, zu folgenden Cessionen bequemen:

1) zur Anerkennung der persönlichen Jurisdiction,
2) in die Einräumung der Aufsicht über die Justiz-Verwaltung,
3) in Ueberlassung der zweiten Instanz,
4) der hohen Polizei,
5) der Landes-Vertheidigungs-Anstalten,
6) des Schatzungsbezugs,
7) der Ober-Kirchenherrlichkeit, und;
8) der freiwilligen Unterwerfung zu künftigen Schatzungs-Abgaben von ihren Liegenschaften nach einem billigen Maasstab, jedoch alles lediglich nach den näher anzugebenden Beschränkungen."

Es zeugen diese Angaben schon allein und zur Genüge von dem Geist des ganzen Products, besonders wenn man noch hinzu nimmt, daß dieser niedere Adel auch sogar die Bewilligung einiger Curiatstimmen auf der Bundes-Versammlung, die er selbst während des teutschen Reichs nicht einmal hatte, als Bedingung der letztgedachten Cessionen aufstellte.

Ich überhebe mich daher einer weitern Prüfung dessen, was sowohl in dieser Ansicht, wie auch in den beiden Nachträgen dazu zur Erläuterung und Rechtfertigung obiger Ansprüche (1 — 13) ge-

sagt wurde, und beschränke mich auf folgende kurze Bemerkung.

Niemand mag der ehemaligen Reichs-Ritterschaft es verübeln, wenn sie stolz darauf war und noch ist, der alleinige Rest und Ueberbleibsel jener freiheitsstolzen Germanen oder Arimannen zu seyn, der sich theils durch eigene Beharrlichkeit, theils durch Benutzung günstiger Umstände von den Fesseln des Feudalsystems frei zu erhalten wußte. Aber niemand mag es auch billigen, daß sie seit dem Beginn ihrer Vereinigung jede staatliche Institution zurückwiesen, und nur in unstaatlicher, unpragmatisch-egoistischer Isolirung wohl an den Vortheilen des teutschen Reichs Theil nehmen, oder richtiger, aus den Mängeln desselben Vortheil ziehen, durchaus aber sich den Lasten und Leistungen entziehen wollten und wirklich entzogen, die damit verbunden waren.

Was unter dem Schutz der Reichs-Anarchie Jahrhunderte bestanden hatte, konnte im 19ten Jahrhundert keinen Fortbestand, keinen Schutz mehr finden. Ihre Güter, lediglich eine Satyre auf den Staats-Begriff, konnten fernerhin nicht mehr als gesonderte Gebiete fortbestehen, und in einem Zeitalter der Mediatisirungen und Arrondirungen, wie das zu Anfang des 19ten Jahrhunderts, m u ß t e n sie sich mit Nothwendigkeit den größern Staaten anschließen, in deren Bereich ihre Güter lagen. Mußten sie dies aber (ob freiwillig oder gezwungen,

ist hier einerlei, da es eine völker= oder naturrechtliche Nothwendigkeit war, indem heut zu Tage ein Einzelner nicht außer dem Staate mehr leben kann), so mußten sie sich auch den Lasten unterwerfen, denen sich jeder unterziehen muß, der in einem Staate lebt und dessen Schutz genießt (M. s. oben die Würzburgische Verordnung.) Sie mußten also auch die Privilegien und Vorrechte aufgeben, die sie seither nur lächerlichen Argumenten und ihrer isolirten Existenz außer dem Staat verdankten, und so hätten sie sich noch gratuliren sollen, in den meisten Staaten mit den Standesherrn auf gleichen Fuß behandelt zu werden, welche, als Reichsfürsten, ganz andere Rechts=Titel besaßen, als sie.

Sie hatten in privatrechtlicher Beziehung allerdings Ansprüche auf Belassung ihrer Eigenthums=Rechte, wie die Standesherrn. Hieran that ihnen aber auch selbst die Rheinbundes=Acte keinen Abbruch, und, streng aus diesem Gesichtspunct genommen, wurden sie, wie gesagt, von den Souverainen des Rheinbundes hierin noch sehr begünstigt, indem sie ihnen dinglich fast dieselben Rechte zugestanden, die sie den Standesherrn bewilligten oder beließen. Keineswegs konnten sie aber auch eben die politischen und staatsrechtlichen Vorrechte und Vorzüge ferner ansprechen, worauf die Standesherrn, als ehemalige Reichsbeamten (165), Reichsfürsten und

---

(165) Wir finden sie zwar nicht unter der Zahl der ersten großen Reichsbeamten, sie nahmen aber doch als Grafen

wirkliche Reichsstände ein Recht hatten. Sie waren Privat-Personen, keine ehemalige Reichs-Beamten oder Vasallen, und steigerten auch sie ihre Grundherrlichkeits-Herrschaft bis zu einer Art von Landeshoheit, so war das ein um so größerer Mißbrauch und Folge jener gänzlichen Erschlaffung der Reichs-Regierung, als ihre winzigen Gebiete hiermit in Widerspruch standen. Leider war, wie schon bemerkt worden ist, freilich jeder Gutsherr in früherer Zeit auch ein kleiner Despot, aber nicht das Reich war es eigentlich, was ihn dabei mit bewaffneter Hand schützte und die Usurpation zum Recht sanctionirte, sondern Ohnmacht und Sonder-Interesse des Kaisers auf der einen Seite, so wie allseitiger Egoismus auf der andern Seite, schwieg dazu; eine stillschweigende Convention aller Reichs-Angehörigen lies jeden in seinem großen oder winzigen Gebiet ungehindert wallten, weil jeder Widerspruch auf jeden, der ihn hätte erheben mögen, selbst zurückgefallen wäre, denn alle giengen ja weiter als sie sollten, nur mit mehr oder weniger Anschein von Recht. Deshalb

---

später und durch die Reichsbelehnung, namentlich dadurch, daß sie Reichsstandschaft erhielten, diesen Character an. Nur wer mitberathender Reichsstand war, nahm auch wirklichen Theil an der Reichs-Regierung und fungirte ideel als Reichsbeamteter. Einerlei, ob durch Viril- oder Curiatstimmen. Alle waren dem Rechte nach gleich. M. s. Gönner's Staatsrecht §. 134. Nur diese idealen Reichsbeamten bildeten theoretisch den hohen Beamten- oder Amts-Adel des teutschen Reichs.

kann man sich also durchaus nicht für die Ansprüche dieser Reichs-Ritterschaft eben so aussprechen, wie oben für die der Standesherren geschehen ist. Ihre 3—4 hundertjährige Usurpation giebt ihr keine Rechts-Ansprüche auf den Fortgenuß der sich angemaaßten Privilegien und Vorrechte, in einer Zeit der Aufklärung und wo endlich die Idee des Staates ins Leben getreten ist, wo überhaupt der Adel seine feudal-politische Bedeutung längst verloren hat, und nichts weiter mehr ist und zu seyn begehrt, als eine widerrechtlich oder ohne Rechtsgrund privilegirte Classe. Mögen sie auf sich selbst anwenden, was sie so häufig von der Nichtwirkung rheinischer Usurpationen ausgerufen haben. Bei Usurpationen kommt es auf die Zeitlänge nicht an. Sie führen zwar hiergegen außer der Wahlcapitulation und dem westphälischen Frieden noch 29 Reichsgesetze an, die ihre Usurpation sanctioniren sollen; allein ich bemerke desfalls wiederholt, was oben schon gesagt worden ist, daß eines teutschen Reichs sogenannte Staats-Gesetzgebung, vom 9ten Jahrhundert bereits an, nichts weiter war, als eine von Zeit zu Zeit wiederholte Nöthigung des Kaisers, der Stände Rechte und Privilegien nolens volens zu bestätigen, und es überdies mit dem Schutz, den der Kaiser der Reichs-Ritterschaft angedeihen ließ, seine eigene notorische Bewandniß hatte. Hat man mehr als 80 vormalige Reichsfürsten und Stände nicht wieder in die Reihe unabhängiger Staats-Regenten treten lassen wollen,

so können wir der 350 Reichs-Ritter-Staaten noch eben-der und füglicher entbehren.

Demnach bedarf es auch keiner weitern Widerlegung der politischen Gründe für die Erhaltung des unmittelbaren teutschen Reichs-Adels, welche schließlich in dem oben noch bemerkten Memoire vom 28. Jan. 1815 vorgeführt wurden und folgende seyn sollten:

1) weil der Zeitgeist nichts weniger als eine Unterdrückung des Erb-Adels und eine Gleichstellung aller Stände erfordere;
2) weil die Fürsten und Staaten durch die bisherige Unterdrückung des Erb-Adels nichts gewonnen, sondern im Gegentheil
3) gar viel verloren hätten, und insbesondere
4) nicht nur der Adel selbst, sondern auch das Volk durch diese Unterdrückung demoralisirt worden sey.

Denn, um nur kürzlich und mit wenigen Worten darauf zu antworten, so ist

ad 1) Gleichheit in der Besteurung und vor dem Gesetz, so wie Entziehung lächerlicher ungerechter grundherrlicher Vorrechte noch nicht identisch mit Unterdrückung des Erb-Adels und gänzlicher Gleichstellung aller Stände. Adel, Bürger und Bauer können Gleichheit vor dem Gesetz genießen, sind und bleiben aber geschieden als Stände oder Classen; man blicke hinüber nach Frankreich und England;

ad 2) **ist allerdings dadurch gewonnen, daß die adelichen Güter nun mit steuern, und insofern der bisher allein steuernde Bürger und Bauer** eine Erleichterung erhalten hat, sey es auch nur, um eine in neurer Zeit unvermeidliche noch erhöhetere Besteuerung ertragen zu können; mithin ist

ad 3) u. 4) nichts verloren, auch in der Hinsicht noch, daß der Adel, insonderheit die Reichs-Ritterschaft, doch wahrlich nicht mit Geld und Kräften früher die Fürsten und das Reich unterstützt hat, denn er war ja steuerfrei, sondern ehender das mit verzehren half, was das Land reichte, auch nur so lange Stütze der Throne zu seyn vorgab, als diese fest genug standen. Die Demoralisirung des Adels mögte demnach schon früher vorhanden gewesen und nur greller hervorgetreten seyn, nachdem der Flitter-Prunk hinweggenommen, und sich gezeigt, daß — darhinter nur sogenanntes Ahnen-Verdienst, nicht eigenes, versteckt war.

Wie aber hiermit auch zugleich eine Demoralisirung des Volks in Verbindung stehen soll, will mir noch weniger einleuchten. Ist Erkenntniß seiner Menschenrechte Demoralisirung?

Ob zeitgemäß, will ich daher nicht sagen, aber ihre Ansprüche vollkommen befriedigend, ist, was Art. 14. der teutschen Bundes-Acte der ehemaligen Reichs-Ritter-

schaft zusichert; ja er sichert ihr mehr zu, als sie nach Verhältniß ihrer blos privatrechtlichen Ansprüche dem heutigen Zeitgeiste gemäß fordern konnte.

Die ehemalige Reichs-Ritterschaft jenseits des Rheins betreffend, so bemühte sich diese besonders zu erwirken, daß die unter französischer Herrschaft erfolgten Allodificationen auch ferner aufrecht erhalten werden mögten (166). Der Art. 14. der teutschen Bundes-Acte schweigt hierüber; es ist mir aber außerdem nicht klar, wie es daselbst heißen kann: „dem ehemaligen „Reichs-Adel werden Patrimonial- und Forstgerichts-„barkeit, Orts-Polizei ꝛc. zugesichert. In den durch „den Frieden von Lüneville von Teutschland abgetre-„tenen und jetzt wieder damit vereinigten Pro-„vinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze „auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-„Adel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche „dort die bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig „machen;" denn Jurisdiction, Orts-Polizei, Landstandschaft ꝛc. ꝛc. verlor der dortige Adel sofort nach der Abtretung, und die Verfassung der Länder jenseit Rheins hat sich seit 1801 dermaßen gänzlich verändert, daß eine Einsetzung der dortigen Ritterschaft auch nur in einzelne

(166) M. s. Klüber's Acten Bd. VI. S. 475—542. Bekanntlich besaß die Reichs-Ritterschaft außer ihren Alodial-Gütern auch viele landesherrliche Lehngüter, namentlich jenseit des Rheins.

der vorbenannten Rechte, bei der fernern Gültigkeit des Code Napoleon, fast unmöglich erscheint. Man muß daher darauf Rücksicht nehmen, daß der Congreß in der That selbst nicht genau wußte, was er für diese überrheinische Ritterschaft bestimmen sollte, und man in der 7ten Conferenz jene Phrase nur deshalb so abfaßte, um anzudeuten, daß sie mit der diesseitigen nicht gleiche Ansprüche haben könne und solle (167). Ob und wie dieser Passus wirklich zur Anwendung gekommen, ist mir ganz unbekannt.

§. 56.

So viel vom Wiener Congreß. Ich hätte wohl noch Gelegenheit und Veranlassung einige Bemerkungen über das Resultat dieses Congresses, in Beziehung auf das, was besonders das teutsche Volk von ihm erwartete, hier folgen zu lassen. Indeß mögte mich dies zu weit von meinem Thema ablenken, und es sey daher nur dies noch angemerkt: der Congreß selbst oder wenigstens mehrere Congreß-Bevollmächtigte, z. B. die von Preußen, Hannover, Luxemburg, Nassau und der beiden Mecklenburgischen Häuser, erklärten frei und offen, „wie „die Bundes-Acte in allen ihren Theilen nur ein höchst „unvollkommenes Product der Eile sey, und daß sie „die Erwartungen der teutschen Nation nur

(167) M. s. allenfalls noch Klüber's Darstellung in seiner Uebersicht ꝛc. Nro. VI.

„zum Theil erfüllen könne; es sey indeß doch wünschens„werther gewesen, einen unvollkommenen Bund als gar „keinen zu schließen, und man müsse sich die nöthigen „Modificationen und Abhülfe seiner Mängel, auf dem „Bundestage nachzuholen, vorbehalten, um so mehr, „„da Zeit, Erfahrung und steigendes Zu„„trauen das Band erst noch bessern müßten““ (168). Die Bundes-Versammlung hat nach 7 Jahren das noch nicht nachgeholt, was hier so ausdrücklich sich vorbehalten wurde; ob dies durch die Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 geschehen, kann hier nicht untersucht werden. Es beweisen übrigens jene und andere Erklärungen sowohl, wie der gespannte Noten-Wechsel zwischen Oestreich, Würtemberg und Baden ꝛc., daß dem Congreß, als einem europäischen, sehr viel an der Abschließung eines teutschen Bundes gelegen war, daß man einen hohen Werth darauf legte; namentlich erklärte schon am 22. Nov. 1814 Oestreich an Würtemberg (169): „daß es keineswegs als von der Willkühr der „Paciscenten in der Maaße lediglich abhängend „angesehen werden könne, ob ein teutscher Fürst „dem Bunde beitreten wolle oder nicht, oder „daß es anderer als der Vortheile, die für das „Ganze der teutschen Nation aus dem Bunde ent-

(168) Worte des Freiherrn von Gagern.
(169) Klüber's Acten Bd. I. S. 107.

„springen, bedürfte, um die Entsagungen zu leisten, „oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des „Ganzen befördern."

„Der Zweck der großen Allianz, welche Euro„pens Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsich„tigt und pünctlich ausgeführt habe, sey in Ansehung „Teutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und „öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des „Rheinbundes und Wiederherstellung der teut„schen Freiheit und Verfassung unter gewissen „Modificationen. Für diese Zwecke hätten die Völker „die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der „Allianz beigetreten, hätten sich durch ihren Beitritt „allein schon für denselben Zweck erklärt. Der Pariser „Friede habe endlich durch den Beitritt aller an dem „Krieg theilnehmenden Mächte festgesetzt, daß Teutsch„land durch ein Föderativ-Band vereinigt werden „solle. Europens Interesse fordere es, daß „Teutschland durch ein solches Band beruhigt „und befestigt werde, und es werde eben so wenig „mit dem wohlverstandenen Interesse von „Europa zu vereinigen stehen, wenn man einem „teutschen Staate gestatten wolle, sich durch „Ausschließung vom Bunde mit dem Wohl „des Ganzen geradezu in Widerspruch zu „stellen, als wenn man dieses auf indirecte Weise

„zulassen wollte, indem man die Verwerfung der „Mittel, die allein zum Zwecke führen könnten, zu„ließe (170).“

(170) Indem ich jetzt vom Wiener Congreß Abschied nehme, finde ich mich bewogen, hier der singulären Ansichten noch zu gedenken, die Voß in seiner Monatsschrift: „die Zeiten, 1819, August-Heft“ über die Tendenzen gedachten Congresses, in Beziehung auf die Standesherrn, entwickelt hat. Er sagt von S. 204 an Folgendes: „Die Regenten bezweckten Abschaffung des Feudal-Herkommens; der Adel und Klerus dagegen völlige Restitutio in integrum. Adel und Klerus arbeiteten mit gleicher Anstrengung, aber ohne das Beabsichtigte zu erreichen. Hauptsächlich war dies bei den sogenannten Mediatisirten der Fall, welche jetzt die erste Classe des Adels in Teutschland bilden, und deren ganz eigenthümliches Schicksal, bei mehreren der großen Mächte eine wirksame Theilnahme erweckte. So weit gieng diese freilich nicht, daß von diesen an eine Restitutio in integrum vielleicht auch nur einen Augenblick wäre ernstlich gedacht worden. Aber sie bewirkte den Entschluß, aus ihnen und ihren Familien die privilegirteste Classe zu bilden, womit denn der Grundsatz überhaupt aufgestellt wurde: daß es wieder und in Zukunft fortdauernd, nach dem zu begründenden positiven Staatsrechte, privilegirte Classen geben solle; ein Grundsatz, welcher freilich mit den Erwartungen derer in schneidenden Widerspruch trat, die darauf rechneten, daß man das allgemeine Staats-Recht zur Basis des positiven machen würde.“

Der Verf. übersieht also ganz und gar, daß die Standesherrn nichts weniger als Privilegirte sind. Er hält sich viel zu streng an die Worte. Auch hat die Folge gelehrt, daß der Grundsatz: „es soll privilegirte Classen überhaupt geben“ gar nicht die Absicht des Congresses gewesen und den Staaten ziemlich fremd geblieben ist.

„Indessen hatte doch selbst Napoleon, als er die Mediati-

Daß aber demnach, sowohl dieser Note zufolge, als auch schon ausweislich aller übrigen Verhandlungen, der

---

sirten aus Regenten in Unterthanen verwandelte, es nicht angemessen gefunden, dies Verhältniß in ihnen rein herzustellen; sonderu ihnen noch manche Vorrechte zugestanden; ein Verfahren, in welchem bei einem Manne, der, wie er, politisch gebildet war, und eine Verfassung, wie die französische, für die allein wahrhaft rechtliche erkennen mußte, nur eine entschiedene und höchst auffallende Inconsequenz gefunden werden kann."

„Die Rheinbundes-Acte gestand ihnen folgende Vorrechte zu (hier folgt das Bekannte)"

„Nach dem Buchstaben derselben sind die Vorrechte im Art. 27. nur den Fürsten und Grafen bewilligt, welche damals regierten, als sie ihrer Länder und Regierung beraubt wurden (actuellement regnans); die in Art. 28. aber den damals regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben (Bestätigung meiner oben S. 299. gemachten Behauptung.)"

„Ohneracht et in der Conföderations-Acte keine Autorisation dazu gegeben ward; so erachteten die Souveraine, denen die Mediatisirten unterworfen worden, sich für berechtigt, theils auf obige Bestimmungen nach Gutbefinden ausführliche Gesetzgebungen zu gründen, theils nach Willkühr Anwendung davon zu machen. Durch die Vernichtung des Rheinbundes verloren obige Bestimmungen der Constitution dieser Verbindung wie alle übrigen und mit ihnen die darauf gegründeten Gesetze und Observanzen in den einzelnen Staaten ihre Kraft (?) es waren daher allerdings neue vonnöthen, wenn das Verhältniß nicht anarchisch werden sollte. Die Frucht langer und vielseitiger Berathung war der Art. 14. der Bundes-Acte, welcher folgende Bestimmungen enthält." (folgen).

„In diesen Bestimmungen wird nicht nur durch die darin ertheilten Bevorrechtungen dargethan, sondern auch ausdrücklich ausgesprochen, daß es in den Staaten des teutschen Bun-

teutsche Bund kein durchgängig freier Bund ist, ist eine der Wahrheiten, die man nicht außer Augen lassen darf, um sich mancherlei zu erklären, ja daß sogar zwei teutsche Staaten erst, nachdem die Würfel bei Waterloo gefallen, am 26. Juli und 1. Sept. 1815 ihren Beitritt zum teutschen Bunde erklärten.

---

§. 57.

B. Was sollen die Standesherrn zufolge Art. 14. der teutschen Bundes-Acte seyn? (171)

Dem Plane oder der Oeconomie dieses Versuchs gemäß ist hier zunächst die Stelle, an der ich den neuen Soll-Rechts-Zustand der Standesherrn im teutschen

---

des privilegirte Classen, und zwar in den hier angedeuteten, Adels-Classen geben soll. Diese sind, nach diesen Andeutungen: 1) die Classe der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn; 2) die des ehemaligen Reichs-Adels, von welchen die erste die privilegirteste in Ansehung der Besteurung seyn soll. Von der zweiten ist dies nicht gesagt, und es ist wohl auf die Negative zu schließen. Obgleich hier der Feudalrechte, als zugestandener Vorrechte, ebenfalls nicht ausdrückliche Erklärung geschieht, so ergeben sie sich doch aus den vorher gemachten Bestimmungen. Die Ebenbürtigkeit begründete und bedingte bekanntlich, nach dem alten teutschen Staats- und Lehnrechte, die Erb- und Lehnsfolge....

„Wenn übrigens gesagt wird: daß die Standesherrn den Landes-Gesetzen, so wie der Militair-Verfassung unterworfen bleiben, so gestehen wir, dies mit jenen Bestimmungen nicht vereinigen zu können."

(171) Seitdem der Art. 14. der teutschen Bundes-Acte alle die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen

Bunde zu prüfen habe. Da die Bundes-Versammlung dem Art. 14. der teutschen Bundes-Acte allererst noch seine nähere Bestimmung hinsichtlich der darin ausdrücklich genannten und nicht genannten Befugnisse geben sollte, auch eine eigends dazu niedergesetzte Commission dieser Versammlung bereits wirklich eine allgemeine Auslegung mittelst eines Gutachtens vom 24. Mai 1819 aufgestellt hat, so könnte es scheinen, als vertrete dieses Gutachten nunmehr gänzlich die Stelle einer Prüfung des neuesten Soll-Rechts-Zustandes.

Dem ist jedoch nicht so. Es hat die gedachte Commission dem Art. 14. einen Sinn unterlegt, der mit den bisher mitgetheilten historischen Daten, ich meine die Wiener Congreß-Verhandlungen, nicht harmonirt, so jedoch, daß sie ihn, nicht etwa ungünstiger, sondern, dinglich genommen, weit günstiger interpretirt

---

ehemaligen Reichsstände ꝛc. sub lit. b. zu Standesherrn in den Staaten gemacht hat, zu denen sie gehören, kommt diese Benennung nunmehr auch den niederteutschen ehemaligen Landesherrn zu. Wie sie sämmtlich auf und seit dem Wiener Congreß die Herrn gewechselt, darüber sehe man die Beilagen Nro. IX. u. X. Was die Uebersicht Nro. IX. anlangt, so hat sie den doppelten Zweck, eines Theils den neuesten Bestand der teutschen Standes-Herrschaften darzulegen, und andern Theils nachzuweisen, in welchen reichsstaatsrechtlichen Verhältnissen ihre Besitzer bis zum Jahr 1806 wegen Kreis- und Reichstags-Stimmen sich befanden. Die Beilage X. liefert blos ein alphabetisches Verzeichniß, mit Hinweisung auf Nro. IX.

hat, als er, meines Dafürhaltens, auf historischem Wege interpretirt werden kann. Dies ist der Grund, warum ich diese Auslegung zuerst bei Seite und sie unter die Cathegorie der Frage stellen muß: Was sind die Standesherrn? denn eben so verschieden wie der neueste Soll-Rechts-Zustand der Standesherrn von dem durch die Rheinbundes-Acte begründeten dadurch ist, daß er unter der Garantie des Bundes steht, und jetzt erst den Character eines Rechts-Zustandes erhalten hat, eben so verschieden sind auch die Auslegungs-Arten des Art. 14, und wir haben es zunächst mit einer doctrinell historischen, dann mit einer einseitig engen und resp. günstigen und zuletzt mit einer authentischen Bundes-Interpretation hier zu thun, deren genaue Sonderung so wesentlich zum Verständniß des neuesten Standes der Dinge ist, daß dieser letztere nur in dieser Ordnung klar dargestellt werden kann.

Die diesem § als Ueberschrift dienende Frage wird daher hier von mir, als doctrinellem Interpreten, lediglich auf historischem Wege beantwortet werden. Wie Art. 14. von den einzelnen Staaten enger oder weiter bereits interpretirt worden ist, und wie ihn zuletzt die Bundes-Versammlung authentisch ausgelegt hat, wird bei Beantwortung der zweiten und dritten Frage gezeigt werden.

Es bieten sich übrigens dermalen bei einer historischen Prüfung und Untersuchung des gegenwärtigen Soll-Rechts-Zustandes der Standesherrn aus Art. 14. weit mehr Hülfsmittel dar, als zur Zeit des Rheinbundes; denn

1) besitzen wir die Verhandlungen, Discussionen und Motive darüber in den Wiener Congreß-Acten, namentlich in den oben mitgetheilten Projecten zur teutschen Bundes-Acte, so wie in den desfallsigen Conferenz-Protocollen;
2) handelt es sich dermalen blos um die Modificationen eines schon 16 Jahre hindurch bestehenden Verhältnisses;
3) hat der Art. 14. sogar ein dem aufgehobenen Rheinbunde angehöriges Gesetz als subsidiarische Norm adoptirt, und endlich
4) steht der Art. 14. in einer so engen Causal-Verbindung mit den, während dem Rheinbunde erfolgten Particular-Gesetzgebungen, daß

sein Verständniß lediglich durch die Kenntniß des Vorhergegangenen möglich ist, und insofern alles Bisherige allenfalls nur als historische Einleitung für diesen Art. 14. betrachtet werden kann und mag.

§. 58.

Doctrinel-historische Interpretation des Art. 14.

Es geht aus den mitgetheilten Congreß-Verhandlungen deutlich hervor, daß der Rechts-Zustand der

Standesherrn eben, aber auch nur dadurch, daß er ein bleibender, gleichförmiger und übereinstimmender in allen Bundes-Staaten seyn und werden sollte, hat verbessert werden sollen. Es fragt sich also zunächst, wie ist dies zu verstehen? Hat ihr Soll-Zustand, wie ihn die Rheinbundes-Acte schon bestimmt hatte, oder nur ihr factischer, d. h. wie er sich den Particular-Bestimmungen zufolge in den einzelnen Staaten zur Zeit des Wiener Congresses darstellte, verbessert, d. h. bleibender, gleichförmiger und übereinstimmender gemacht werden sollen?

Ein einziger Blick auf Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und auf Art. 27. 28. 29. 30 u. 31. der Rheinbundes-Acte, so wie auf die späteren Verhandlungen des Wiener Congresses, lehrt sogleich, daß nur letzterer bei diesen noch ins Auge gefaßt wurde, und daß keinesweges ihnen materiell mehr verwilligt, gelassen oder zurückgestellt werden sollte, als jene Artikel der Rheinbundes-Acte ihnen bereits zugesichert hatten (172). Es war und ist also hier von einer absoluten dinglichen Verbesserung nicht mehr die Rede, sondern blos von einer relativen, davon, daß es hinführo den Bundes-Gliedern nicht gestattet seyn solle, nach eines

(172) M. s. oben S. 447. die Denkschrift des standesherrlich Bevollmächtigten vom 28. April 1815, worin dieser dieselbe Beschwerde führt, so wie die Bemerkung des königl. baierschen Gesandten S. 470.

jeden beliebiger, persönlicher oder Staats-Convenienz, mit den Rechten der Standesherrn ein willkührliches Spiel zu treiben, zu geben, zu nehmen und zu beschränken, wie es gefällt. Es sollte ein Rechts-Zustand an die Stelle der seitherigen willkührlichen Behandlung treten, und es liegt in dem Begriff eines Rechts-Zustandes, daß er bleibend sey; denn wo er dies nicht ist, da hört er auf ein Rechts-Zustand zu seyn.

Wir hätten hier also zunächst in chartis eine relativ-juristische Verbesserung vor uns, eine Garantie gegen jene unbeschränkte Souverainetät. Würde jemand noch fragen: was liegt außerdem, sowohl in materieller als persönlicher Hinsicht, im Art. 14? bestätigt er vielleicht nur lediglich den Inhalt der Rheinbundes-Acte? oder räumt er mehr ein als diese? oder schmälert er am Ende gar das dort Belassene? so mögte ich fast sagen, daß von allem etwas darin liege, im Ganzen jedoch genommen, giebt er materiel weniger als die Rheinbundes-Acte (173).

Zu Führung des Beweises dieser Behauptung muß ich mich auf das beziehen, was oben §. 19 — 27. als Soll-Zustand der Standesherrn aus der Rheinbundes-Acte nachgewiesen wurde.

---

(173) Bemerkt sey zum Ueberfluß, daß ich hier vorerst blos die Bestimmungen sub lit. a. b. c. u. Nro. 1. 2. 3. u. 4. des Art. 14. ins Auge fasse.

Zu bequemerer Vergleichung und Uebersicht werde ich hier denselben Gang der Untersuchung oder Auslegung beibehalten, der dort beobachtet ist, finde es jedoch für nöthig, erst noch folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

1) zerfällt der Inhalt des Art. 14. in 4 Theile, und zwar

a) enthalten die Bestimmungen sub lit. a. b. u. c. das, was absolut seyn soll. Diese sind es daher auch allein, welche zunächst mit dem Soll-Rechts-Zustand aus der Rheinbundes-Acte in Parallele gestellt werden können; denn dem aufmerksamen Leser kann es seither nicht entgangen seyn, daß

b) die weitern Bestimmungen sub Nro. 1. 2. 3 u. 4. blos relative sind, d. h. es werden hier blos diejenigen Rechte u. Befugnisse namentlich erwähnt und hervorgehoben, welche zur Zeit des Rheinbundes von einigen Staaten den Standesherrn mehr oder weniger, ja sogar ganz entzogen worden waren. Würtemberg z. B. hatte ihnen ad 1) die Freiheit des Aufenthalts genommen, ad 2) ihre Familien-Verträge für nichtig erklärt, ad 3) sie der Militair-Conscription unterworfen, und ad 4) alle Gerichtsbarkeit rc. entzogen (174).

Eine eigene Betrachtung wird sodann nöthig seyn, über

(174) Auch Klüber, in seiner Uebersicht rc. 1te Abtheil. S. 326. hat dies schon erkannt, indem er sagt: „Wohl hatte

c) die Adoption der baierschen Declaration vom 19. März 1807 als subsidiarische Basis und Norm bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, so wie endlich

d) darüber, daß hier die vormalige Reichs-Ritterschaft materiell vormaligen Reichsständen und Fürsten gleichgesetzt worden ist.

Was aber

2) in Beziehung auf den gegenwärtigen Zustand sub a. absolute und in Beziehung auf die Vergangenheit sub b. relative Bestimmung des Art. 14. ist, das bildet wiederum zusammen den gegenwärtigen Soll-Rechts-Zustand, und es wird sich nur fragen, inwieweit der Inhalt der baierschen Declaration diesen Soll-Rechts-Zustand wiederum modificire.

---

man sich bestrebt, in ihr künftiges Verhältniß zu einzelnen Bundes-Staaten, welchen sie, nach dem von Napoleon ihnen bereiteten Verhängniß, fernerhin angehören sollten, mehr Gleichförmigkeit zu bringen, als in solchen bis dahin geherrscht hatte." Dasselbe scheint Eichhorn l. c. §. 612. andeuten zu wollen, wenn er sagt: „Den Reichsständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, welche seit dem Jahre 1806 der „Souverainetät unterworfen worden waren, gab man zwar „(auf dem Wiener Congreß) ihre Unabhängigkeit nicht zurück, „aber gewährte ihnen doch einen Zustand, der vor der Willkühr sichern sollte, mit welcher sie während der „Zeit des Rheinbundes behandelt worden waren."

Zunächst also über die Präjudicial-Fragen: 1) sind die Genossen des teutschen Bundes noch eben so souverain, wie zur Zeit des Rheinbundes? 2) sollen sie über die Standesherrn und deren Gebiete noch ferner dieselben Souverainetäts-Rechte ausüben, wie sie Art. 26. der Rheinbundes-Acte hernennt? und 3) in welcher Qualität erscheinen neuerdings die Standesherrn für ihre Personen im teutschen Bunde?

Nach der oben vorgetragenen Begriffs-Entwickelung von absoluter Souverainetät soll

ad 1) eine solche seit Errichtung des teutschen Bundes nicht mehr fortbestehen; denn Art. 13. stellt ihr in allen Bundes-Staaten Stände zur Seite, es soll also dermalen nur noch gemäßigte Monarchien, d. h. welche die Souverainetät mit Ständen (hoffentlich Volks-Repräsentation) theilen, in Teutschland geben. Oben für die Periode des Rheinbundes kam es lediglich darauf an, zu zeigen, daß die Standesherrn sowohl für ihre Personen, wie für ihre Territorien der damaligen absoluten Souverainetät nicht unterworfen worden seyen, und ich zeigte, daß zufolge der Rheinbundes-Acte den Rheinbundes-Fürsten blos eine beschränkte Souverainetät ohne Besitz und Eigenthum zustehen sollte, sich aber letztere factisch nicht allein für die Besitzer der Standesgebiete erklärten, son-

dern auch als unbeschränkte Souverains verfuhren.

Es fragt sich also

ad 2) u. 3) wie verhält es sich jetzt damit? wie verhalten sich die Standesherrn zu dieser neuerdings eingeschränkten Souverainetät?

In den Art. 32 u. 43. der Wiener Congreß-Acte, denen zufolge Hannover und Preußen mehrere „*territoires mediatisés*“ zugetheilt erhielten, heißt es:

„Le baillage de Meppen *apparténant* au Duc „d'Aremberg etc. Les *possessions* du Duc de „Looz Corswaren, le comté de Steinfurth, *ap*„*parténant* au comte de Bentheim-Bentheim „etc. seront *placés* dans les *rélations* avec le „Royaume etc. que la constitution fédérative „de l'Allemagne réglera pour les *territoires* „*mediatisés*.“

während es bei andern Zutheilungen von Eigenthums-Landen jedesmal heißt:

„Possédéra en toute proprieté et souverai„neté.“

Hieraus, aus dieser Terminologie, könnte also zweierlei hervorgehen:

1) daß ein wesentlicher Unterschied seyn solle, zwischen Landen, die mit Eigenthum und Souverainetät besessen werden, und jenen mediatisirten Territorien, welche blos

2) mit den Hauptstaaten in gewisse Verhältnisse (rélations) oder Beziehungen treten oder gestellt werden, dabei aber im Besitz ihrer Eigenthümer verbleiben sollten. Das Wort Souverainetät scheint für diese Beziehungen absichtlich vermieden zu seyn.

Da aber in beiden Artikeln auf Art. 14. der teutschen Bundes-Acte verwiesen ist, so fragt es sich: wie bezeichnet dieser Artikel jene Verhältnisse und Beziehungen näher, was giebt er ihnen allenfalls für einen Namen? Einen eigenen Namen giebt er ihnen nicht, läßt aber im übrigen wenig Zweifel übrig; denn

a) so sollen die Häupter der fürstlichen und gräflichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate seyn, zu dem sie gehören;

b) sollen sie eine privilegirteste Classe in den Staaten bilden, und

c) blos diejenigen Rechte und Vorzüge geniessen, welche aus ihrem Eigenthum herrühren und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Will man sich hierbei daran erinnern, daß gerade über diese Phrasen die meisten Discussionen in den Wiener Conferenzen entstanden, ja daß der königl. baiersche Congreß-Bevollmächtigte sagen konnte, die baiersche Declaration bewillige weit mehr, als hier verlangt (eigentlich offerirt oder zugemessen) werde, daß also hier an

eine laxe günstige Interpretation nicht gedacht werden darf, so ist es klar, daß hierdurch das dingliche oder materielle Subjections-Verhältniß der Standesherrn ungünstiger bestimmt ist, als das ist, welches die Rheinbundes-Acte über sie verhängte, daß Art. 14. die Souverains wirklich als Besitzer, die Standesherrn dagegen aber als Unterthanen und Staatsangehörige anerkennt; denn jene Acte sagte nirgends

ad a) daß die Standesherrn zu den Staaten des Rheinbundes gehören sollten, sondern nur daß die Souveraine über sie die wesentlichen Souverainetäts-Rechte ausüben sollten.

Sie machte ferner

ad b) die Standesherrn nicht zu einer Classe von Staatsbürgern, sondern verordnete blos, daß sie hinsichtlich der Besteurung ihrer Domainen der privilegirtesten Classe gleichgehalten werden sollten (so daß das, was hierin in pecuniärer Hinsicht als eine relative Verbesserung erscheint, in staatsrechtlicher Hinsicht eine Verschlimmerung ist), und überlies ihnen

ad c) ausdrücklich nicht allein mehrere Regalien, sondern auch mehrere niedere oder historisch außerwesentliche Souverainetäts-Rechte, in Folge deren sie damals wirkliche Unter-Landesherrn bleiben sollten.

Ich darf es daher jetzt nicht mehr wagen, die Standesherrn ferner noch Unter-Landesherrn zu nennen, denn der Bedeutung und dem rechtlichen Character nach, welchen man den ihnen verbleibenden Rechten und Vorzügen im Art. 14. gegeben hat, sind sie dies nicht mehr. Ihre persönliche Qualität ist also auch zugleich im Verhältniß zur Rheinbundes-Acte nicht erhöht, sondern erniedrigt, und die Verbesserung ihres Zustandes ist demnach nicht blos theilweis, sondern überall nur eine relative; dieser letztere ist nur dadurch verbessert, daß er gesichert ist, daß der Bund seine Garantie übernommen hat, daß er dem Spiel einer unbegrenzten Souverainetät entzogen ist. Das aber, was man ihnen gesichert rc. hat, umfaßt weniger, als sie schon zufolge der Rheinbundes-Acte seyn und haben sollten, weil, wie gesagt, hier nur dem fernern Mißbrauch der Souverainetät ein Ziel gesteckt werden sollte.

Untersuchen und prüfen wir also jetzt etwas näher diesen jetzt blos mehr gesicherten und garantirten Besitz und Eigenthums-Zustand.

Zunächst kommt hier wieder die Bestimmung des Art. 14. lit. b. in Betracht, wo es heißt:

„es sind die Häupter dieser Häuser die ersten Stan-
„desherrn in dem Staate, dem sie angehören.“

Das Wort Standesherrn kommt hier in einem ganz neuen Sinne vor, der mir noch nicht klar ist, weil das Wort an sich eine Erfindung ist, die noch zur Stunde für das süd-westliche Teutschland nicht erläutert ist. Allem

Anschein nach könnte diese Stelle so viel sagen, daß sie den höchsten Rang unter den Staats-Angehörigen einnehmen sollen. Wenn es aber gestattet ist, hier durch Argumente a posteriori zu interpretiren, so ist darunter allerdings zu verstehen, daß sie die ersten Mitglieder der Landstände der Souverain-Staaten seyn sollen, indem nach Art. 13. alle Bundes-Staaten ständische Verfassungen erhalten sollen (175). Daß sie gerade die ersten oder Pairs-Kammern bilden sollten, konnte damit nicht gemeint seyn, da es den einzelnen Staaten überlassen blieb, welche Einrichtung sie ihren Ständen geben wollten, und es nur particular ist, daß die süd-westlichen Staaten ihre Stände in zwei Kammern getheilt haben. Die Rheinbundes-Acte schwieg hierüber, ja sie kennt den Ausdruck Standesherrn gar nicht, und zwar sehr natürlich deshalb, weil die Standesherrn keine unmittelbare Staats-Angehörige seyn sollten, weil ihre Territorien nicht in den Besitz der

(175) Klüber, Staats-Recht der teutschen Bundes-Staaten, §. 232. versteht ebenfalls darunter „erste Landstände.“ Gleichwohl bin ich noch nicht überzeugt, daß man auf dem Wiener Congreß diesen Begriff damit ausschließlich verband, denn während des Rheinbundes konnte dies der Begriff nicht seyn und war es nicht, und warum bezeichnete man die Sache nicht deutlicher, da Art. 13. unmittelbar vorher geht und bei der Reichs-Ritterschaft das Wort Landstandschaft gebraucht wird. Preußen z. B. versteht unter Standesherrlichkeit jedenfalls wieder ganz etwas anderes.

Souveraine übergehen, weil sie keine integrirende gleiche Theile der Staaten werden sollten. Abgesehen davon scheint es, als habe auch diese Bestimmung blos den Zweck gehabt, die Standesherrn neuerdings gegen ein Verfahren zu schützen, wie sie es in einigen Staaten des Rheinbundes erlebt hatten, wo selbst die Häupter der fürstlichen Häuser keineswegs den ersten Rang einnahmen, sondern erst nach dem Bischoff rangirten (M. s. oben).

Ferner heißt es in demselben Satze weiter:

„Die Standesherrn und ihre Familien bilden die „privilegirteste Classe in dem Staate, „besonders in Ansehung der Besteurung."

Daß die Rheinbundes-Acte die Standesherrn zu keiner privilegirten Classe von Unterthanen machte, dies aber hier geschehen ist, sie also jetzt niedriger stehen, als in Folge der Rheinbundes-Acte, wurde bereits angedeutet. Es kommt also hier blos wieder nur die Sicherstellung gegen jene willkührliche Entziehung aller Steuer-Freiheit in Betracht, wie sie von den Rheinbundes-Genossen ohne Unterschied durchgängig beliebt wurde. Die Sicherstellung selbst beruht darauf, daß sie von nun an nicht zur privilegirtesten Classe gehören sollen, sondern, wo es an einer solchen fehlt (und dies ist jetzt fast überall der Fall), eine solche jedenfalls bilden sollen. So cathegorisch dies hier auch ausgesprochen ist, so werden wir weiter unten sehen, daß demohngeachtet

abermals von mehreren Seiten versucht worden ist, sie dieses Vortheils zu berauben, indem man sich auf das Nicht-Vorhandenseyn privilegirter Classen berufen hat.

Man hat hier übrigens nur die Hinterthür verschlossen, welche die Rheinbundes-Acte offen gelassen hatte, sonst aber keineswegs mehr bewilligt, als in letzterer Acte geschehen war; denn daß diese, wenn nicht völlige Steuer-Freiheit, doch ganz dasselbe wollte, wurde oben demonstrirt.

Wieder und ferner, der Rheinbundes-Acte Art. 27. zur Seite gestellt, ist auch durchaus ungenügend, unbefriedigend und in Verbindung mit dem Folgenden sogar sich selbst widersprechend der Satz sub lit. c:

„daß den Standesherrn überhaupt in Rücksicht ihrer „Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen „Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, „welche aus ihrem Eigenthum und dessen „ungestörtem Genusse herrühren und nicht „zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören."

Art. 27. der Rheinbundes-Acte erklärte ohne Ausnahme alle Domainen für Patrimonial- und Privat-Eigenthum der Standesherrn, und beließ ihnen alle Herrschafts- und Feudal-Rechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören. Hier wird ihnen dagegen weiter nichts als ihr Eigenthum und dessen ungestörter Genuß zugesichert, aller der Regalien

wie sie Art. 27. noch nennt, aber gar nicht gedacht. Sie sollen nur die Vorzüge und Rechte genießen, die aus diesem Eigenthum herrühren, und nicht zur Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Abgesehen davon, daß die nachfolgende Enumeration sub 1. 2. 3 u. 4. ihren besondern Zweck hat, und blos deshalb hier steht, weil gerade diese Rechte in einigen Staaten den Standesherrn gänzlich entzogen worden waren, so widerspricht sie auch noch ganz und gar dem Satz sub c, denn auch nicht einmal historisch ist peinliche Gerichtsbarkeit, Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen rc. ein Ausfluß des nackten Eigenthums, sondern sie waren Ausfluß der Landeshoheit und des Reichs-Feudal-Nexus, dessen hier nicht, wie Art. 27. der Rheinbundes-Acte, erwähnt wird, auch nichts darauf hindeutet, daß unter jenem Eigenthum feudales Staats-Eigenthum eines Landesherrn verstanden werden solle und dürfe.

Es ist sodann gar nicht einerlei, ob man die Souverainetäts-Rechte in wesentliche und außerwesentliche eintheilt, wie in Art. 26 u. 27. der Rheinbundes-Acte geschah, oder ob man sagt: die Standesherrn sollen blos die Eigenthums-Rechte genießen, welche nicht zur Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören (176). Zur Staats-Gewalt gehört alles,

(176) Der kurhessische Gesandte am Wiener Congreß machte hierauf auch besonders aufmerksam. M. s. oben S. 407.

das Wesentliche und Außerwesentliche, und die höheren Regierungs-Rechte sind keineswegs auch die blos wesentlichen Souverainetäts-Rechte. Es scheint also hier, zum Nachtheil der Standesherrn, der Gedanke an die alte Schul-Eintheilung in Regalia majora und minora wieder vorgewaltet zu haben. Sodann würde ich es nicht zu erklären wissen, wie ferner 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, und 2) der privilegirte Gerichtsstand, so wie 3) die Befreiung vom Militairdienst ein Ausfluß des Eigenthums-Rechts haben genannt werden können, hätte die Enummeration sub 1. 2. 3 u. 4. nicht den bereits angedeuteten speziellen Zweck. Außerdem ist Nro. 1. ganz übereinstimmend mit Art. 31. der Rheinbundes-Acte, und hat nur in der Maaße einen größern Umfang gewonnen, als der teutsche Bund einen größern geographischen Umfang hat, als der rheinische. Nro. 2 u. 3. fehlten zwar in der Rheinbundes-Acte, verstanden sich aber, wie ich glaube, so sehr von selbst, daß sie eben deswegen in alle Edicte aufgenommen wurden, und es wieder nur ein Staaat war, der ihr Autonomie-Recht gänzlich vernichtete.

Nro. 4. vermehrt zwar, in Beziehung auf Art. 27. der Rheinbundes-Acte, die Rechte der Standesherrn mit der Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, schweigt dagegen vom Patronat-Recht und den in

Art. 27. erwähnten Regalien. Es bewilligten aber sämmtliche Edicte dieses Aufsichts-Recht den Standesherrn ebenfalls schon früher, und man darf noch einmal, wie schon gesagt, bei dieser Enummeration den Hauptzweck derselben nicht außer Augen lassen; um so mehr fällt es aber auch auf, daß des Judicii parium gar keiner Erwähnung geschieht, weil auch dieserwegen in einigen Staaten keine bestätigende Bestimmung erfolgt war. Erwägt man sodann noch, daß Art. 14. überhaupt mehrerer wichtigen Puncte gar nicht gedenkt, derentwegen in der Rheinbundes-Acte Vorkehrung getroffen war, so wird es immer klarer und evidenter, daß diese Acte es überall nicht gewesen ist, wornach die verschiedenen Entwürfe zum Art. 14. gemacht und dieser endlich definitv abgefaßt worden ist, sondern daß man lediglich den damaligen factischen Zustand ins Auge gefaßt und nur dessen Verbesserung durch Sicherstellung gegen fernere Willkühr beabsichtigt hat und, diese unverkennbare Absicht im Auge behaltend, gehört es einestheils überhaupt zur Verbesserung und Sicherstellung des Rechtszustandes der Standesherrn, daß Art. 14. sie nicht eben so, wie die Rheinbundes-Acte, jener doctrinell-unhistorischen Souverainetät ausdrücklich unterwirft, sondern diese durch die gesammte Bundes-Acte stillschweigend, wenn auch nicht verdrängt, doch sehr beschränkt hat, und anderntheils vorschreibt, daß die Ausübung jener Rechte blos

nach Vorschrift der Landesgesetze, unter Oberaufsicht der Regierungen geschehen soll, daß diese Ausübung also nicht ferner durch eine beliebige willkührliche Gesetzgebung soll gefährdet oder bedingt, erschwert, gehemmt oder ganz suspendirt werden können, sondern die standesherrlichen Beamten ihre Erkenntnisse und Verfügungen nur nach denjenigen bereits vorhandenen Normen und Formen einzurichten haben, wie dies auch von den übrigen Staats-Behörden nach den bestehenden Gesetzen geschieht (M. s. oben in der fünften Conferenz das nassauische Monitum).

Neue gesetzliche Bestimmungen über das Privat-Recht gehören natürlich auch noch zu den Normen, wonach sich die standesherrlichen Behörden zu richten haben. Gesetze dagegen, welche Aenderungen in den administrativen Formen einführen, oder nur entfernt das Mein und Dein berühren, werden für die Standesherrn nicht verbindlich seyn, weil, wenn dies schlechthin zulässig seyn sollte, ihr Rechts-Zustand von neuem jeden Augenblick gefährdet, mithin nichts weniger als gesichert seyn würde, indem es gerade jene unbeschränkte Gesetzgebung war, die den Standesherrn das meiste von dem wieder entzog, was ihnen die Rheinbundes-Acte zugesagt hatte. Nur allein auf diese Weise war auch Abhülfe und Sicherstellung möglich, denn die Periode des Rheinbundes hatte bewiesen, daß absolute Souverainetät, abso-

lute Gesetzgebungs-Befugniß allen Rechts-Zustand in thesi aufhebt und selbst die Erfüllung eigener Zusicherungen dann weiter nichts als eine Gnade ist.

So gewährt und sichert also die Bundes-Acte durch die Bundes-Versammlung nunmehr wenigstens einen Theil dessen, was die Rheinbundes-Acte versprochen hatte, und daß sich die Bundes-Versammlung seit ihrer Constituirung auch wirklich als Garantin des Belassenen dargestellt hat, wird das Folgende zeigen (177).

Gegen diese Auslegung und ihr Resultat könnte man mir jedoch einwenden, sie sey deshalb fehlerhaft, einseitig und gegen die Regeln der Interpretation, weil sie den Art. 14. nicht ganz, sondern nur theilweis erkläre, und gerade die Bestimmung übersehe, und ganz übergehe, die dem Inhalte des Artikels allererst seine Haltung gebe, nämlich daß die baiersche Declaration als subsidiarische Basis und Norm für die nähere Bestimmung der angeführten Befugnisse, sowohl überhaupt, wie in allen übrigen Puncten, zur weitern Begründung und Feststellung eines übereinstimmenden Rechts-Zustandes adopirt worden sey.

---

(177) Einstweilen sey auch jetzt schon auf den Art. 63. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 aufmerksam gemacht, worin wiederholt die Gewährung des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte zu einer Pflicht gegen den Bund gemacht worden ist.

Ich bitte indeß blos nochmals, zu berücksichtigen, daß ich den Art. 14. hier lediglich historisch erklären wollte, und da wird sich denn gleich zeigen, in welcher Verbindung die letztgedachte Adoption mit den vorhergehenden Bestimmungen des Artikels steht.

Es wurde weiter oben von mir actenmäßig nachgewiesen, wie es gekommen ist, daß die baiersche Declaration gegen das Ende der Berathungen über die standesherrlichen Verhältnisse adoptirt wurde; daß es lediglich geschah, um nur endlich von der Sache zu kommen, um alle weitern Discussionen über die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte abzuschneiden; daß diese Adoption keinesweges im Plane der Comité lag, sondern es eigentlich dabei sein Bewenden haben sollte, was der Art. 14. sub lit. a. b. c. und Nro. 1. 2. 3 u. 4. enthält.

Es läßt sich also vorerst eben nicht behaupten, daß dieser Adoption eine Begünstigung der Standesherrn zum Grunde liege, oder daß dies die Absicht des Congresses gewesen sey, denn, wie gesagt, wäre der königl. baiersche Congreß-Bevollmächtigte nicht auf diesen Gedanken gerathen, und hätte die Zeit nicht so gedrängt, so wäre sie sicher unterblieben.

Sodann ist aber hauptsächlich das eigentliche Motiv, welches den königl. baierschen Gesandten leitete, hier noch in Betracht zu ziehen. Ich habe es bereits angedeutet: „um

alle weitern Discussionen über die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte abzuscheiden." Nach den Projecten Preussens zu schließen, mogte man anfangs des Congresses allerdings eine wesentliche Verbesserung des politischen Standpunctes der Standesherrn bezwecken. Nachdem man aber durch den erfolgten Widerstand von der Nichtausführlichkeit dieser Absicht sich überzeugt hatte, sah man sich genöthigt, sich auf eine blos relative Verbesserung, nämlich Sicherstellung des factischen Zustandes der Standesherrn, zu beschränken. Das Resultat der Unterhandlungen darüber war Art 11. (14.), und nur wegen näherer Bezeichnung der Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte verlangten einige Gesandten, namentlich der kurhessische, schon jetzt ausführlichere Bestimmungen, oder wenigstens die Erörterung darüber an die Bundes-Versammlung verwiesen zu sehen, wenn es hierzu an Zeit gebrechen sollte.

Gegen diese Verweisung, deren Anstößigkeit mir noch nicht klar ist, erklärte sich aber Baiern in der sechsten Conferenz wiederholt, und schlug nun allererst die baierische Declaration an deren Stelle vor, wozu sie auch wirklich deshalb sehr geschickt war, weil sie die einzelnen Staats-Gewalten systematisch behandelt.

Statt einer näheren Bestimmung der Grenzen der höheren Regierungs-Rechte, nach Maasgabe dieser Declaration, schlug aber die erwählte Commission einen Weg

ein, und eine Redaction vor, wodurch etwas herbeigeführt wurde, woran weder der königl. baiersche Bevollmächtigte, noch weniger die Comité gedacht hatte, nämlich den Passus, von dem hier die Rede ist (M. s. Note 150 hinter Nro. 4.). Daß zudem ihre Prüfung höchst flüchtig war, und es auch ihr nur darum zu thun war, schnell von der Sache zu kommen, beweißt der Umstand, daß das Ganze in einer Nachmittagsstunde abgethan wurde, und eben dieser Eile schreibe ich es auch zu, daß weiter keine Einwendungen gegen die vorgeschlagene Redaction gemacht wurden.

Also war es keineswegs die Absicht der Comité, durch Adoption dieser Declaration dasjenige, worüber man bereits einig geworden war, aufzuheben, abzuändern oder zu erweitern, sondern nur: aus ihr die nähere Bestimmung der höchsten oder höheren Regierungs-Rechte zu entlehnen; und sonach ist historisch blos das, was diesem Passus vorausgeht, unabänderliche Norm, wobei die Frage nicht zweifelhaft seyn kann, ob dieses oder die baiersche Declaration normiren solle? denn Art. 14. enthält Bestimmungen, die dem Inhalte der baierschen Declaration geradezu widersprechen (178). Es

(178) Es wird sich weiter unten §. 65. zeigen, daß z. B. die königl. würtembergische Regierung die Sache ganz so nimmt, wie hier vorgetragen. Sie hat nämlich ihren Standesherrn einen Rechts-Zustand als eine Begünstigung angeboten, der fast wörtlich der baierschen Declaration von 1807 nachgeformt

kann daher auch die Frage: sind mit dieser Declaration auch alle die ihr gefolgten Erläuterungen und Abänderungen adoptirt, z. B. die Aufhebung aller Steuerfreiheit, die Bestimmung ihres Rang-Verhältnisses als Adeliche des Königreichs Baiern ꝛc.? meiner Ansicht nach nur verneint werden, weil gerade z. B. diese beiden Puncte im Art. 14. cathegorisch anders bestimmt worden sind.

Sollte es also nicht zu gewagt erscheinen, so mögte ich, dem Bisherigen zufolge, den fraglichen Passus so interpretiren:

> Die Bundes-Versammlung soll bei Vollziehung des Art. 14, in Hinsicht des Details und wegen der in diesem Artikel noch gelassenen Lücken, hinsichtlich der Grenzen der höheren Regierungs-Rechte, die detaillirten Bestimmungen der baierschen Declaration zu Hülfe nehmen.

denn mehr beabsichtigte die Comité nicht, und so gegeben, bleibt Art. 14. selbst aufrecht erhalten; das, was ihm in der baierschen Declaration widerspricht, fällt von selbst weg, während jede günstigere Bestimmung und Ausdehnung sich ohne Widerspruch in Ausführung bringen läßt (179).

---

ist, unter der Bedingung, daß sie ihn binnen 6 Wochen annehmen würden, sonst werde man sich streng an Art. 14. halten.

(179) M. s. weiter unten §. 79.

§. 59.

Zum Beschluß ist nun noch zweier Bestimmungen hier zu gedenken, deren Verträglichkeit mit dem Bisherigen bedeutende Schwierigkeiten hat. Es heißt nämlich

1) gleich voran im Art. 14. sub a: „Es sollen diese „fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts „desto weniger zu dem hohen Adel in „Teutschland gerechnet werden, und ihnen das „Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit „verbundenen Begriff verbleiben;“

2) am Ende des Art. 6: „Ob den mediatisirten vor„maligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen „im Pleno zugestanden werden sollen, wird die „Bundes-Versammlung in Erwägung nehmen.“

Von beiden Bestimmungen rede ich deshalb jetzt erst, weil es mir nöthig schien, erst von der Basis zu handeln, worauf sich diese beiden Bestimmungen allein würden stützen können.

Ad 1) Aus den oben mitgetheilten Wiener Congreß-Verhandlungen über die standesherrlichen Angelegenheiten ist es ersichtlich, daß fast ganz zuletzt und unvermuthet Oestreich darauf antrug, den Standesherrn ihre Ebenbürtigkeit zuzusichern. Ohne weitere Discussionen darüber wurde die von dem Freiherrn v. Gagern entworfene Redaction des desfallsigen Passus angenommen, und dieser hatte ihn, so wie er hier mitgetheilt worden ist,

abgefaßt. Wie er nun dazu gekommen ist, ihn so und nicht anders abzufassen, ist mir aus folgenden Gründen nicht klar (180).

Wer vor 1806 im teutschen Reiche theoretisch zum hohen Adel gehörte (denn in der practischen Wirklichkeit war es fast absurd, besonders seit dem westphälischen Frieden, souveraine teutsche Bundes-Fürsten noch mit dem französischen oder englischen hohen Adel zu vergleichen und aus ihnen etwas ähnliches zu machen), ist allbekannt und oben in der historischen Einleitung sattsam angedeutet worden. Es gehörten dazu alle, welche

1) wirkliche Landeshoheit besaßen;
2) Reichsstandschaft hatten oder wenigstens wegen ihrer Landeshoheit hätten haben können, und deshalb
3) reichsunmittelbar waren.

---

(180) Dabei will ich auch wiederholt an eine Aeußerung dieses Gesandten erinnern, die er noch zum Protocoll der 5ten Conferenz gab, nämlich: „man bemerke, daß sie (die Standes„herrn) vom dritten Stande berathen und geführt seyen, „welcher die Idee der Ebenbürtigkeit nicht liebe. „Sonst würden sie selbst mehr Gewicht auf dieses große „Vorrecht gelegt haben.“ Mir will nämlich weder ein solcher Haß des dritten Standes, noch die Größe dieses Vorrechtes einleuchten. Uebrigens würden die Standesherrn sich lächerlich gemacht haben, wenn sie blos um Restitution der Ebenbürtigkeit hätten bitten wollen, ohne überhaupt in integrum restituirt zu seyn. Wurden sie dieses, so verstand sich jene von selbst, und die gänzliche Wiederherstellung zu verlangen, sind sie wahrlich nicht säumig gewesen.

Die Ebenbürtigkeit der teutschen fürstlichen und reichs-gräflichen Familien war zum hohen Adel überall kein wesentliches Erforderniß, sondern nur ein Neben-Merkmal, ein Neben-Begriff, ein secundärer Ausfluß der erblichen Landeshoheit, denn es konnte jemand Reichsstand und unmittelbar seyn, ohne deshalb (zum hohen Adel zu gehören und) ebenbürtig zu seyn, und umgekehrt gab es Fürsten, die keine Reichsstandschaft, wohl aber erbliche Landeshoheit hatten, mithin (zum hohen Adel gehörten und) ebenbürtig waren. Man konnte also sagen, das erbliche Herrscher-Recht einer Familie über ein Territorium gab den hohen Erb-Adel, womit alsdann die Ebenbürtigkeit von selbst in Verbindung stand, ohne gleichwohl Requisit zu seyn. Es fand dies insonderheit seine Bestätigung bei dem hohen persönlichen Adel. In früherer Zeit gelangten wohl gemeine adeliche, ja selbst unadeliche Capitularen zur geistlichen Kurfürsten-Würde, vermöge deren sie persönlich dem hohen Adel angehörten, weil sie ein Territorium beherrschten, ohne aber dadurch ebenbürtig zu werden. Man konnte also zum hohen Adel für seine Person ohne erbliches Successions-Recht dadurch, daß man durch Wahl herrschender Kron-Vasall wurde, gelangen, ohne ebenbürtig zu seyn und zu werden, weil dies ein rein germanisches Geburts- oder Geblüts-Recht war, und eine fürstliche Person, z. B. ein Nachgeborner, auch ohne

Landeshoheit widerum ipso jure ebenbürtig war, weil er das Glied einer ebenbürtigen Familie mit erblicher Landeshoheit war. Also mit zwei Worten: wer ebenbürtig war, gehörte der Theorie nach zum hohen Adel, nicht aber umgekehrt, und zwar, weil der theoretische Begriff eines hohen teutschen Reichs-Adels ein feudal-staatsrechtlicher, der Begriff der Ebenbürtigkeit aber nur ein privatfürstenrechtlicher war; wenigstens muß man diese Begriffe auf diese Art sondern, um sie richtig zu fassen, was auch um so leichter ist, als das teutsche Reich und sein hoher Adel zuletzt weiter nichts als noch bloße Ideen und Fictionen waren, während in den erblichen Territorien Staat und Person des Regenten in eins zusammen flossen.

Dieses sonderbare dinglich-persönliche Verhältniß war nun in ganz Europa ausschließlich dem teutschen Reiche eigen. Der Begriff des Adels, als eine bevorzugte Classe von Staatsbürgern eines Staats, ließ im teutschen Reiche, worin ursprünglich nur der Kaiser Souverain, Regent und unabhängig war, und als solcher nicht selbst zum Adel gehörte, die theoretische Unterscheidung eines hohen und niedern, oder herrschenden und landsässigen beherrschten Adels fortbestehen, dessen gemeinschaftliches Merkmal die ideale Unterordnung und Unterthänigkeit unter Kaiser und Reich war. Die teutschen Landesherrn wurden noch theoretisch wie Unterthanen

des Kaisers, gleich der Reichs-Ritterschaft und aller Bewohner des Reichs, betrachtet. In der Wirklichkeit zeigte sich aber etwas ganz anderes. Da waren es nur allein die Landesherrn, die man als Herrscher bemerkte; da gab es nur noch unmittelbare Herrscher und unmittelbare Unterthanen, nichts mittelbares. In der Wirklichkeit gab es schon seit dem westphälischen Frieden eben so wenig noch einen hohen Adel, wie einen souverainen Kaiser.

Diese Theorie oder Fiction ist nun mit der Fiction des teutschen Reichs selbst, seiner Grundbedingung, vollends ganz und gar verschwunden (181). Jener noch sogenannte hohe Adel, jener Complexus ehemaliger Reichs-Vasallen, jene Reichsstände, sind selbst souveraine Herrscher geworden und als solche völkerrechtlich anerkannt; es hat der Staat aufgehört zu existiren, dessen Bürger sie theoretisch waren, sie selbst bilden unter sich kein Corps mehr, sie gehören weder mit ihrer Person, noch mit ihren Staaten noch ferner einem größern Ideal-Staat an; kurz sie sind isolirt stehende Herrscher und bilden als solche schlechthin keine Classe von Staats-

---

(181) Man könnte demnach behaupten Montesquieu's Regel: Point de monarchie, point de noblesse, point de noblesse point de monarchie, sey nur noch in Beziehung auf das vorhinnige teutsche Reich wahr gewesen; denn seit es keinen Kaiser mehr giebt, giebt es auch keinen hohen Adel mehr, und umgekehrt, nur so lange als die jetzigen Souveraine noch theoretisch einen hohen Adel bildeten, gab es einen Kaiser.

bürgern mehr, es ist mithin der Begriff des Adels schlechthin, auch nicht theoretisch mehr für und auf sie passend, weil es einen solchen nur in einem Staat, nicht außer einem solchen geben kann, weil ein unabhängiger Landes-Regent, dem Begriff der Monarchie gemäß, nicht selbst, am allerwenigsten zu dem Adel seines eigenen Landes gehören kann, sondern er überall und stets über diesem steht, und eine unausfüllbare Kluft den Regenten von seinen Unterthanen als solchen trennt, weil es keine Stufe giebt, die zwischen ihm als Souverain und seinen Unterthanen eine Verbindung herstellt, auf der man auf- und absteigen könnte. Anders war es unter dem Feudal-System. Da hatte eine solche Stufenleiter vom After-Vasallen herauf bis zum suzerainen Träger der Krone statt. Dadurch unterscheidet sich aber auch ein heutiger Souverain von einem ehemaligen Suzerain (180a). Man mag mich hier nicht mißverstehen. Das Medium, wodurch ein Souverain mit seinen Unterthanen in Berathung tritt, mit ihnen vielleicht die Souverainetät theilt, kommt hier in keinen Betracht und bleibt unangetastet. Ich ziele hier blos auf den Satz, den alle Repräsentativ-Verfassungen, selbst die unhaltbare spani-

(180a) Das ist es, was Frankreichs und Englands Könige, so wie Teutschlands Kron-Vasallen mit Erfolg erstrebten; diese Bestrebung war es aber auch, die das Feudal-System mit sich selbst in Widerspruch und Kampf verwickelte.

sche, anerkennen: die Person des Souverains ist unverletzlich und heilig, er schwebt unerreichlich über dem Ganzen. Mag ein Herzog auch Fürsten zu Unterthanen haben, dennoch fehlt es an einer Uebergangs-Stufe von diesen den Gehorchenden zu ihm, dem Herrscher.

Also giebt es in Teutschland seit Auflösung des teutschen Reichs, auch nicht einmal theoretisch, noch einen hohen Reichs-Adel; die ihn einst bildeten, sind völkerrechtlich isolirt stehende Herrscher geworden, und nun frage ich zunächst: wo ist der hohe Adel, zu dem die Standesherrn gehören sollen? Sie gehörten einst allerdings dazu, wurden aber durch und seit der Auflösung des teutschen Reichs zum Vortheil einzelner ehemaliger Standesgenossen deren Unterthanen, und dadurch der dinglichen Grundlage beraubt, worauf allein und ausschließlich ihre Qualität als hoher Adel beruhte.

Die Unbeantwortlichkeit dieser Frage scheint auch dem Redacteur obiger Stelle vorgeschwebt zu haben, indem er sagte:

„die Standesherrn sollen nichts desto weniger
„zum hohen Adel in Teutschland gerechnet werden."

denn er bekannte hierdurch selbst einen Widerspruch der Bestimmung mit den gegenwärtigen, ganz und gar veränderten Verhältnissen Teutschlands. Erkannte er aber diesen, so kann gedachte Stelle, wenn sie anders erklärlich ist, nur dahin verstanden werden, daß die Standesherrn ent-

weder blos in den einzelnen Bundes-Staaten einen hohen landsässigen Adel bilden sollen, weil man sie fernerhin für ebenbürtig erklärt hat, oder daß sie eine ganz eigene neue Classe von Bundes-Angehörigen bilden sollen, die zwischen den Souverainen und dem übrigen niedern Adel Platz nehmen soll. Dies letztere nur würde allenfalls noch vereinbar mit den Worten „hoher Adel in Teutschland" seyn; denn Teutschland ist an sich kein Staat mehr, sondern blos formell in einen völkerrechtlichen Staatenbund vereint, ein solcher kennt aber keinen Adel, denn nirgends stellt die Staaten-Geschichte einen völkerrechtlichen Adel auf, was eine contradictio in adjecto seyn würde. Der Bund an sich, als Ganzes, dann aber auch als etwas nicht rein völkerrechtliches gedacht, müßte dann, so lange die Standesherrn blos noch zum Adel gehören sollen, ihr Souverain, diesem nur müßten sie Unterthanen seyn.

Sonach würden sie alsdann aber noch immer Eigenschaften in sich vereinigen, die früher nie vereint waren, oder die man für sich selbst widersprechend hielt, nämlich: mit den Souverainen hätten sie die Ebenbürtigkeit gemein und mit den sonstigen Unterthanen dieser Souveraine die Unterthänigkeit unter die Herrscher-Gewalt des Bundes, als Centrum jener Souverainetäts-Rechte, wie sie den einzelnen Souverainen zustehen.

Es kann daher diese alternative Auslegung, insonder-

heit, da die Bundes-Versammlung eine solche Herrscher-Gewalt überall nicht besitzt, weiter nichts als eine Erklärungs-Versuch seyn, denn eine streng consequente Vereinigung mit dem übrigen Inhalte des Art. 14. scheint mir unmöglich, und es haben daher auch die Souveraine der einzelnen Staaten in ihren neuesten Edicten größtentheils nur die erstere Auslegungs-Art aufgenommen, die Bundes-Versammlung aber für gut befunden, diesen Punct gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Frage also, giebt es heut zu Tage, wenn auch nur theoretisch, wirklich noch einen solchen hohen Adel, wie zur Zeit des teutschen Reichs? muß jedenfalls verneint werden, denn einen solchen hohen herrschenden Adel, als Standes-Classe gedacht, wie er bis zum Jahr 1806 nach reichsstaatsrechtlicher Theorie sich noch im teutschen Reiche fand, giebt es nicht mehr, weil die Bedingungen seiner Existenz, die Grund-Idee, worauf diese Fiction gebaut war, sein Begriff mit dem teutschen Reiche selbst, mit dem Kaiser verschwunden sind (182).

---

(182) Einer unserer ausgezeichnetesten Lehrer des teutschen Staats- und Privat-Rechts sagt dagegen Folgendes: „Zum „hohen Adel oder Herrenstand gehörten bis zur Auflösung „des teutschen Reichs drei Erfordernisse: 1) Reichs-Unmittel„barkeit, 2) Landeshoheit, 3) Sitz und Stimme auf dem Reichs„tag. Die Geschlechter, welche im Besitz dieser Vorrechte „waren, machten den weltlichen hohen Adel aus, und „einen blos persönlich hohen Adel genossen die Prälaten

Es steht daher die Bestimmung sub a. in dieser Wortfassung auch durchaus sowohl mit der nächsten

---

„vermöge ihrer Prälatur und Theilnahme am Reichstag. Hin„gegen fehlte der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft die Reichs„Standschaft, und daher gehörte sie zum niedern Adel. Diese „Kennzeichen des hohen Adels sind nun aber nicht mehr schlecht„hin anwendbar auf den heutigen Adel, weil durch die Auf„lösung des teutschen Reichs und die Unterwerfung eines großen „Theils der Landesherren unter die Rhein- und teutschen Bun„des-Fürsten ein großer Theil des hohen Adels seine Unab„hängigkeit verloren hat. Es giebt daher jetzt einen souve„rainen und einen subjicirten hohen Adel in Teutschland. „Zu jenem gehören die Mitglieder des teutschen Bundes, zu diesem „die unterworfenen ehemaligen Reichsstände oder Standesherren." Daß ein souverainer Adel eine contradictio in adjecto sey, und ich sonach dieser Eintheilung nicht beitreten kann, geht aus dem Text hervor. Der Autor fährt aber so fort: „Jene Unterwerfung unter die Souverainetät Anderer konnte „an sich den Verlust der Vorrechte des hohen Adels nicht „zur Folge haben, und in der That hat es auch schon früherhin „Geschlechter des hohen Adels gegeben, die, ohngeachtet sie „die Kennzeichen des hohen Adels besaßen, dennoch einer an„dern Landeshoheit unterworfen waren."

Allein dem steht entgegen, daß jene Unterwerfung 1) allerdings den Verlust der Vorrechte des hohen Adels zur Folge gehabt hat, nur nicht die der Ebenbürtigkeit, weil sie, wie gesagt, nicht identisch mit dem hohen Adel ist; und dann 2) daß, wenn auch wirklich früher, besonders seit 1517, an sogenannte Mittelbare die Titel des hohen Adels ertheilt wurden, damit der eigentliche dingliche hohe Adel, die Landeshoheit, nicht verbunden war. Man verwechsele also nur nicht jene beiden juristisch ganz und gar verschiedenen Qualitäten. Man konnte vorhin und noch jetzt ebenbürtig seyn, ohne zum hohen wirklich herrschenden Adel zu gehören, welcher etwas

Bestimmung sub b, „daß die mediatisirten Fürsten die „ersten Standesherrn in den Staaten seyn sollen,

---

rein staatsrechtliches zum Grunde hatte, während jene Ebenbürtigkeit lediglich auf einer germanischen Opinion beruht und reine Nebensache ist (M. s. Gönner's Staatsrecht §. 68. Er erwähnt der Ebenbürtigkeit keineswegs unter der Zahl der Vorrechte und Requisiten des hohen Adels, sondern nennt es §. 73. blos eine Singularität, daß der hohe Adel auch Mißheurathen kenne). Sehr richtig verlangte daher auch Oestreich blos die Erklärung, daß die Standesherrn fernerhin ebenbürtig seyn, nicht auch, daß sie zum hohen Adel gehören sollten, und am Ende ist der Redacteur jenes Passus in Art. 14. an der ganzen Verwirrung schuld; denn die Ebenbürtigkeit allein hat nie jenen staatsrechtlichen hohen Adel gegeben, sondern sie gab, wenn dieser dem Subjecte fehlte, nur eine Standesgleichheit mit allen denen, die den doppelten, dinglichen und persönlichen hohen Adel besaßen, und hatte lediglich auf den Begriff germanischer, standesmäßiger und resp. Mißheurathen Bezug, war das Correlat dazu, (Gönner l. c. §. 73 u. 74.) dergestalt jedoch, daß die Lehre von diesen Mißheurathen selbst so sehr verwirrt und so wenig im Allgemeinen reichsgesetzlich bestimmt war, daß man eigentlich noch zur Stunde darüber nicht im Reinen ist. M. s. Eichhorn l. c. §. 563. Es hätte daher eigentlich auch gar nicht einer solchen Restitutions-Erklärung im Art. 14. bedurft, hätte nicht während des Rheinbundes z. B. Würtemberg seinen Standesherrn geradezu die Ebenbürtigkeit abgesprochen. Daß dieses die Veranlassung zu jenem Passus gewesen seyn dürfte, bin ich meinestheils fest überzeugt; denn sehr viele östreichische hohe Adeliche sind zugleich würtembergische Standesherrn. Weiter sagt nun gedachter Autor: „Freilich haben die Standesherrn keine wirkliche Landeshoheit mehr, sondern blos „noch gutsherrschaftliche und Lehns-Rechte, nebst einzelnen „Regalien, und unterscheiden sich allerdings von

„zu denen sie gehören," wie überhaupt mit dem ganzen Art. 14. und der baierschen Declaration von 1807

„vormaligen subjicirten Personen, welche eine wahre „nur untergeordnete Landeshoheit hatten. Indessen ist dem- „ohngeachtet kein Zweifel, daß sie zum hohen Adel gerech- „net werden müssen und das Recht der Ebenbürtigkeit genießen, „d. h. dem Stand nach denselben gleich und nur dem Range „nach verschieden sind; denn dieses Recht der Ebenbür- „tigkeit sichert ihnen die Bundes-Acte ausdrück- „lich zu," was ich gern nachgebe, insofern hier unter hohem Adel blos jene familienrechtliche Standesgleichheit ver- standen wird und werden muß, die so sehr mit Unrecht früher mit in das teutsche Reichs-Staatsrecht herüber gezogen worden ist, während man sie ganz in das Privat-Fürstenrecht hätte verbannen sollen (Moser handelte sie auch in Fami- lien-Staatsrecht, freilich ein sonderbarer Begriff, ab.) „Das Kennzeichen des hohen Adels sey also jetzt — so fährt „mein Autor fort — daß jemand zu einer Familie gehöre, die „ehedem reichs-grundgesetzlich zum hohen Adel gezählt „wurde," welches Kennzeichen ich jedoch so nicht passend finde, da vorhinnige Eigenschaften, meiner Meinung nach, keinen positiven Begriff für die Gegenwart liefern können, sondern ich möchte lieber so sagen:

> weil alle jetzt subjicirten vorhinnigen erblichen Reichsstände fortwährend ebenbürtig geblieben sind, so haben sie auch ihre vorhinnige Standesgleichheit mit ihren souverain gewordenen Reichs-Mitständen beibehalten, und bilden insofern noch mit ihnen eine Classe, daß eine Verheurathung eines souverainen Fürsten mit einer standesherrlichen Prinzessin, und umgekehrt eines Standes- herrn mit einer Prinzessin aus einem souverainen Hause keine ungleiche oder Mißheurath ist.

Die Worte hoher Adel von Teutschland wären ganz und gar zu vermeiden, weil es kein Teutschland, als Staat

im Widerspruch, und ist nur auf die in der Note angegebene Weise damit in Einklang zu setzen.

---

gedacht, mehr giebt, und die einzelnen Staaten nur noch schlechthin einen landsässigen Adel haben können. Ich bin fest überzeugt, der mehr erwähnte östreichische Antrag bezweckte schlechthin auch weiter nichts, und jener Passus würde bestimmt Widerspruch gefunden haben, hätten die Gesandten etwas mehreres als die blos persönliche Ebenbürtigkeit darunter verstanden. Insofern ist jener Passus aber auch ein ὕστερον πρότερον.

Klüber (Staats-Recht der teutschen Bundes-Staaten §. 197.) enthält sich alles Raisonnements und sagt blos: „Als Standes-Classe betrachtet, theilt sich der Adel in hohen und „niedern: 1) der hohe Adel (Herrenstand nobilitas „superior, Erlauchte, Illustres) objectiv betrachtet, ist ein „Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehehin „ihren Grund hatten, entweder in einem, der Familie, wegen „eines Reichs-Landes zustehenden Sitz- und Stimm-Rechts „auf der allgemeinen Reichs-Versammlung, oder in der erb„lichen reichsfürstlichen Würde, jetzt in einer ausdrücklichen „oder stillschweigenden Willens-Erklärung des Souverains.“ Hiernach kennt auch Klüber keinen teutschen hohen Adel, sondern nur noch einen Territorial-Adel, und es dürfte die Frage: gehört ein zum Standesherrn erhobener Adelicher nun auch zum teutschen hohen Adel? wird er dadurch ebenbürtig? zu verneinen seyn. Indem aber Klüber den hohen Adelstand von der Willens-Erklärung der einzelnen Souverains abhängig erklärt, geräth er unwillkührlich auf einen Widerspruch, wenn er fortfährt: „der hohe Adel begriff „unter sich die Erb-Kurfürsten und Erb-Fürsten, dann die „mit dinglicher Reichs-Standschaft versehenen Reichs-Grafen „und ihre allerseitigen ebenbürtigen Familien-Mitglieder. „Jetzt gehören dahin die Mitglieder des Regenten-Hauses „(sofern diese nicht ausschließend eine eigene Classe bilden) und

Ad 2) die Curiatstimmen betreffend, so sahen wir gleichfalls oben aus den Wiener Conferenz-Protocollen,

---

„die Standesherrn;" denn er stellt unlogisch den vorhinnigen teutschen Reichs-Adel in Parallele mit dem jetzigen Territorial-Adel, und begeht den weitern Fehler, daß er, nach Hernennung der Stufen des hohen Adels des teutschen Reichs §. 198 u. 199. fortfährt und sagt: „In den teutschen Bundes-Staaten „dauern die während der teutschen Reichs-Verfassung erlangten „Adels-Benennungen noch fort, nur überall mit Weg-„lassung des Prädicats „Reichs;" daß er dies nicht vom niedern Adel oder von den Standesherrn allein versteht, beweißt der Zusatz: „der Kurfürsten-Titel hat nur bei Kurhessen sich erhalten." Als wenn Se. Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen zum Adel seines eigenen Staates gezählt werden könnte! Man sieht, wie überall jeder, der den Art. 14. lit. a. zur Anwendung bringen will, ohne näher zu prüfen, auf die sonderbarsten Widersprüche geräth.

Hierbei dringt sich mir sodann noch folgender, freilich nicht tröstlicher Gedanke auf. Bleibt es nämlich, so wie es dermalen um die Lage der Standesherrn in Teutschlands meisten Staaten steht, wird ihr Verhältniß nicht wenigstens dem in Preußen und Kurhessen gleich gesetzt, so werden ihre Nachkommen dasselbe Schicksal haben, das einst der alte erste teutsche Adel im Beginn der Ausbildung der Landeshoheit hatte. Nämlich durch relative Armuth und Ohnmacht zum Widerstand gegen die Reicheren und Mächtigeren sank damals ein Theil des Adels zum Ritterstand herab, und es dauerte nicht lange, so waren die vorhin adelichen Baronen nicht mehr ebenbürtig — weil sie nicht mehr herrschten. Jetzt sind die mediatisirten Fürsten noch ebenbürtig. So wie aber nichts von Bestand ist, was seiner materiellen und realen Grundlage und Stütze beraubt ist, und blos „nichts desto weniger" noch auf menschlichem Anerkenntniß beruht, eben so wird eine Zeit kommen, wo sie es factisch nicht mehr seyn werden. Sie selbst, die Nachkommen, werden

welch allgemeiner einstimmiger Widerspruch dagegen von allen ehemaligen süd- und westteutschen Rheinbundes-Genossen erhoben wurde, und daß der fragliche Passus am Ende des Art. 6. eigentlich nur deshalb noch Platz fand, um den Standesherrn wenigstens einen Schimmer von Hoffnung zu lassen, eigentlich aber schon im Voraus entschieden war, daß sie nie welche erhalten dürften, was sich bisher auch vollkommen bewährt hat und die Bundestags-Verhandlungen näher zeigen werden.

Die Ursachen und Gründe liegen aber auch offen zu Tage, denn

1) sollte auch z. B. Preußen seinem Versprechen gemäß jetzt oder später noch Anträge auf Einräumung solcher Curiatstimmen, sey es nun blos für die

---

vielleicht den Fürsten-Titel, wie jene alten Baronen und Dynasten diesen, ablegen, weil ihre Einkünfte nicht mehr damit harmoniren. Ja ich könnte schon jetzt hierfür Beispiele anführen, wo wenigstens eine solche Disharmonie zwischen Titel und Einkommen statt hat; und dann behaupte ich, ist schon jetzt jene Standes-Gleichheit bedeutend alterirt und nur im Verhältniß zu kleinern teutschen Souverainen und appanagirten Prinzen noch factisch vorhanden. Ob eine kaiserl. oder königl. Prinzessin einem Standesherrn bewilligt werden dürfte, steht deshalb dahin, weil Standes-Gleichheit oder Ebenbürtigkeit von jeher bedingt war und ist durch angemessenen Reichthum, Macht und Ansehen, ja durch diese drei Qualitäten ursprünglich erst hervortrat (Man denke an die Fuggers). Ein armer Fürst ist nicht im Stande, die Prinzessin eines reichen und mächtigen Souverains standesgemäß heimzuführen und ihr den erforderlichen Hofstaat zu geben, da er selbst keinen mehr hat.

preußischen oder für alle teutsche Standesherrn, machen, so werden sie an der Opposition der süd- und westteutschen Bundes-Genossen scheitern, denn diese haben sich auf dem Wiener Congreß zu klar und offen dagegen ausgesprochen, sehen auch dermalen noch die Standesherrn aus einem Gesichtspuncte an, der ihnen, bei einiger Consequenz, in der That nicht gestattet, in Einräumung jener Curiatstimmen zu willigen;

2) welchen Werth auch diese letzteren in den Augen der Standesherrn haben mögen, so ist doch nicht zu leugnen, daß, da der teutsche Bund als ein Bund souverainer Staaten, als ein Staaten-Bund, auch nur souveraine oder ganz unabhängige Landes-Regenten oder Staaten zu Mitgliedern haben kann, die Standesherrn, so lange sie Nicht-Souveraine bleiben, ja nach Art. 14. nicht einmal das mehr sind, was sie zufolge der Rheinbundes-Acte waren oder doch seyn sollten, wie schon auf dem Wiener Congreß angeführt wurde, keine Mitglieder des Bundes seyn können;

3) müssen die Standesherrn selbst eingestehen (und scheinen es durch ihr Schweigen zu thun), daß blos einige Curiatstimmen, 69 Virilstimmen gegenüber, ihnen wenig oder nichts reell frommen würden, und daß sie daher lediglich nur noch

darnach, als nach einem persönlichen Ehren-Rechte, geizen könnten.

Außerdem würde

4) ihr Mitberathungs-Recht sich auf die inneren Angelegenheiten teutscher Staaten beschränken müssen, da sie von den äußeren schon deshalb ausgeschlossen sind, weil sie mit ihren Territorien der Militair-Verfassung der Hauptstaaten unterworfen sind (183). Und da muß wieder gefragt werden: wann beschäftigt sich der völkerrechtliche Bundestag eben mit innern Angelegenheiten? für welche ist er eigentlich noch competent? wann tritt das Plenum zusammen? rc.

So wenig, wie sich aber

5) jetzt noch annehmen oder hoffen läßt (besonders seit der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 Art. VI., wovon weiter unten), daß auch nur die größeren Standesherrn als unabhängige Landes-Regenten von neuem anerkannt und restituirt werden dürften, eben so wenig läßt sich auch bei einiger Consequenz die Einräumung einiger Curiatstimmen gedenken, denn diese sind absolut bedingt durch jenes. Hätte statt einiger Schein-

(183) M. s. oben die Erklärungen des Kurhessischen und Luxemburgischen Congreß-Gesandten über diesen Punct.

Vorzüge und Ehren-Prädicate der Wiener Congreß jene Grund-Bedingung hergestellt, Stimmrecht und Standes-Gleichheit hätte sich von selbst verstanden. Was kann das Accessorium ohne die Hauptsache nützen und frommen!? Bei der Unzahl von Anomalien, die das teutsche Reichs-Staatsrecht aufzuweisen hatte, mogten auch Personalisten hingehen. Heut zu Tage will sich dies nicht mehr gut schicken.

§. 60.

Endlich ist ad d) noch einiges darüber anzumerken, daß die vorhinnige Reichs-Ritterschaft im Art. 14, einige persönliche Ehren-Rechte abgerechnet, den Standesherrn in reellem Betrachte fast gleichgestellt worden ist.

Sie selbst, die Reichs-Ritterschaft, hat diesen Vorzug, diese Begünstigung, im Verhältniß ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu den staatsrechtlichen ehemaliger Reichsstände, durch ihre Deputirten (v. Zobel u. Rüdt v. Collenberg) am 18. Sept. 1820 beim Bundestage eingeräumt und deshalb ihren Dank abstatten lassen.

Der Presburger Friede sowohl, wie Art. 25. der Rheinbundes-Acte, begründete für die Reichs-Ritter einen blos privatrechtlichen Zustand, ohne ihnen irgend ein Herrschafts- oder Regierungs-Recht, z. B. nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, zu belassen, während

ihnen Art. 14. der teutschen Bundes-Acte größtentheils dieselben reellen Rechte zutheilt, die er den Standesherrn zusichert.

Es ist zwar gegründet, daß sie schon während der Periode des Rheinbundes von den einzelnen Bundes-Genossen den Standesherrrn größtentheils gleichgehalten und behandelt, aus beiden eine Classe, die der Patrimonial-Herrn, gebildet wurde. Allein hier waren, die Rheinbundes-Acte als Gesetz-Norm und Rechts-Quelle betrachtet, sie die Begünstigten und die Standesherrn die Unterdrückten, denn diesen allein sicherte Art. 27. rc. der Rheinbundes-Acte die Jurisdiction rc. rc., nicht ihnen, und ehemalige Reichsstände mit Virilstimmen im Fürsten-Rathe mußten es sich gefallen lassen, mit bloßen Reichs-Rittern auf gleicher Waage gewogen zu werden. Deswegen, dieses Factums halber, ist aber weder diese nachtheilige, noch die durch Art. 14. begründete günstige Gleichstellung gerechtfertigt, und die Standesherrn sind und bleiben die allein Verlierenden, denn, ich wiederhole es noch einmal, ganz und gar verschieden sind die Ansprüche eines vorhinnigen reichsständischen Landesherrn, sollte er auch nur $\frac{1}{500}$ Stimme gehabt haben, von denen eines reichs-ritterschaftlichen Gutsbesitzers. Ist es durch den Zeitgeist und die Anforderung an die Gerechtigkeit ausgesprochen, daß Gerechtigkeits-Pflege nicht ferner eine bloße Finanz-Anstalt seye; so wie fernec

sich nicht in den Händen eines Privatmanns befinden dürfe, dessen ganzes Gebiet vielleicht nur $\frac{1}{8}$ □ Meile groß ist; daß Patrimonial-Jurisdiction als eine Ausgeburt des anarchischen Mittelalters unverträglich ist mit den Begriffen und Ideen des 19ten Jahrhunderts vom Staate; so findet dies alles zunächst und hauptsächlich nur Anwendung auf jene eigentlichen kleinen Patrimonial-Herrn, nicht auch auf ehemalige Territorien, die hin und wieder mehr als 80,000 Einwohner zählen, die größtentheils so bedeutend sind, daß eine zweite Instanz nothwendig ist und sie auch früher schon hatten. Das ist keine Patrimonial-Jurisdiction mehr, und es fiel auch niemanden ein, sie bis 1806 so zu nennen, so wenig man es sich jetzt noch einfallen läßt, in den Bundes-Staaten die den Souverains zustehende Gerichtsbarkeit patrimonial zu nennen. Erst durch die Souveraine des Rheinbundes ist ihr diese Benennung zu Theil geworden. **Niemand ist im Stande bis 1806 einen Patrimonial-Gerichtsherrn mit zwei Instanzen nachzuweisen.**

Nie haben daher auch die Standesherrn mit den Reichs-Rittern gemeinschaftliche Sache gemacht. Für die Vertheidigung der Ansprüche und Rechte jener haben sich unaufgefordert von allen Seiten Vertheidiger aufgeworfen. Für letztere niemand, außer ihnen selbst. Ich will selbst nicht in Abrede stellen, daß, den Zeitgeist und die Anforderungen

eines **Vernunft-Staates** (im Gegensatz des Feudal-Wesens) **bei Seite gesetzt**, die Reichs-Ritter als kleine quasi Landesherrn historisch und vermöge vieljährigen Besitzes allerdings auf Beibehaltung ihres Besitzstandes dieselben (Civil-) Rechts-Ansprüche hatten und haben, wie die Standesherrn auf Restitution ihrer Landesherrlichkeit und Territorien. Denkt man sich aber beide Reclamanten als Liquidanten und de prioritate Streitende in einem politischen Concurse, wo der alte politische Feudal-Haushalt mit allen seinen Grundsätzen und Ansichten banquerott geworden ist, so wird doch wohl niemand, selbst die Reichs-Ritter nicht, in Abrede stellen können und mögen, daß den Standesherrn vermöge ihres stärkeren Rechtes im Collocations-Urtheil der Platz vor den Reichs-Rittern gebührt, ganz in derselben Maaße, wie sie ihn vor 1806 vor letzteren im teutschen Reiche behaupteten.

Um bei dem Gleichniß stehen zu bleiben, sind daher die Standesherrn als ehemalige Reichsstände und anerkannte Reichs-Mitregenten (M. s. Tabelle Nro. IX.) offenbar wie hypothekarische Gläubiger mit öffentlichen Urkunden zu betrachten, während die Reichs-Ritter bloße Chirographarien sind, mithin in die letzte Classe gehören. Die teutsche Bundes-Acte stellt sie dagegen in **dieselbe** Classe und nur hinter die Standesherrn, so

daß sie zu gleicher Zeit mit diesen zur Perception kommen (184).

§. 61.

Das wäre nun der neueste Soll-Rechts-Zustand der Standesherrn historisch, d. h. aus den Wiener Congreß-Acten deducirt. Reel weniger umfassend als die Rheinbundes-Acte ihnen schon zusicherte; juristisch dagegen gesichert und garantirt (ver-

---

(184) Es ist dieses Gleichniß nicht von der Wand, sondern aus der neuesten teutschen Geschichte, aus den Acten der Reichs-Deputation von 1803 gegriffen. Die Deputation leitete gezeigtermaßen (m. s. oben S. 162 ꝛc.) damals ein förmliches Concurs-Verfahren ein, theilte die Entschädigungs-Competenten in fünf Classen, von denen nur die drei ersten aus der Masse befriedigt wurden, die vierte und fünfte aber leer ausgiengen. Der Reichs-Ritterschaft, die doch auch einen großen Theil ihrer Besitzungen jenseits des Rheins, namentlich bedeutende Renten und Feudal-Rechte, verloren hatte, wurde aber dabei gar nicht gedacht, weil sie reichsstaatsrechtlich nicht einmal zu denen gehörte, die nur persönlich characterisirt waren und blos ritterschaftliche und mittelbare Güter verloren hatten, während die heutigen Standesherrn als Competenten der ersten Classe betrachtet und entschädigt wurden, weil sie sub- und objectiv qualificirt, d. h. reichsunmittelbare Gebiete mit Reichs- und Kreis-Prästanden, auch Reichs- und Kreisstimmen verloren hatten.

Nicht anders betrachtete man auch bei Errichtung des Rheinbundes die Reichs-Ritterschaft, so daß sie in der That ganz unverhältnißmäßig durch den Art. 14, den Standesherrn gegenüber, begünstigt ist, und nichts als die Steuerfreiheit ihrer Güter verloren hat.

bürgt) durch den Willen der Gesammtheit und insofern verbessert. Ich gehe jetzt zur zweiten und letzten Frage über.

§. 62.

C. Was sind die Standesherrn dermalen?

Bei Beantwortung dieser Frage werde ich angedeutetermaßen die Erklärungen und Edicte der einzelnen Bundes-Staaten trennen von dem, was der Bundestag, nicht als Schiedsrichter, sondern als authentischer Interpret des Art. 14, gethan hat, so daß ich also aa) zuerst aus den Protocollen der Bundes-Versammlung alles das extrahiren und mittheilen werde, was theils auf Anmahnung der Bundes-Versammlung, theils auf Veranlassung der Standesherrn selbst, theils aus freien Stücken von den einzelnen Staaten zu Vollziehung des Art. 14. geschehen ist und wie; dann aber bb) ausheben werde, was das Präsidium der Bundes-Versammlung und diese selbst gewissermaßen ex officio, oder aus eigener Bewegung zu endlicher näherer Bestimmung und Ausführung des Art. 14. gethan hat. Ich bezwecke durch diese Unterscheidung und Trennung der Materialien eine möglichst klare Einsicht in die gegenwärtige Lage der Sache, so wie, daß man das, was den einzelnen Regierungen angehört, nicht verwechsele mit dem, was der moralischen Person der Bundes-Versammlung eigenthümlich ist.

§. 63.

aa) Was ist von Seiten der Bundes-Staaten zu Vollziehung des Art. 14. geschehen?

Von Seiten der Bundes-Staaten geschah aus freiem Antriebe, Preußen, Baiern und Kurhessen ausgenommen, sowohl nach dem Schluß des Wiener Congresses, als auch schon nach eröffnetem Bundestage nichts zu einer neuen, nach Art. 14. modificirten Bestimmung des Rechts-Zustandes der Standesherrn. Erst, nachdem diese beim Bundestage darauf drangen, veranlaßte dieses den letzteren, Trieb in die Sache zu bringen, und so sind es die Bundestags-Protocolle (in denen die Vollziehung des Art. 14. seitdem einen stehenden Artikel bildet), aus denen sowohl fast alles das entnommen werden muß, was von Seiten der Bundes-Staaten geschehen ist, als auch das, was die Bundes-Versammlung als moralische Person gethan hat.

Der Bundestag sollte sich eigentlich schon am 1. Sept. 1815 versammeln; „der neue Krieg und die vorgängig nothwendige Entwirrung so vieler tief eingreifender und verschiedenartiger Verhältnisse (185)" ließen ihn indeß erst ein Jahr später am 5. Nov. 1816 die erste Sitzung in Frankfurt eröffnen.

---

(185) Protocolle der teutschen Bundes-Versammlung. 1r Bd. 2te Sitzung. S. 47.

Wenn auch nicht Großes, so sollte doch Vieles, was auf dem Wiener Congreß nicht hatte zur Ausführung gebracht werden können, in dieser Versammlung berathen und realisirt werden. Sie sollte das Skelett des Bundes allererst noch beleben.

Ich enthalte mich hier jeder Aeußerung über den Character, die Thätigkeits-Aeußerungen rc. rc. des Bundestages im Allgemeinen. Es haben sich Andere hierüber bereits, vielleicht zu offen, ohne hinreichende Berücksichtigung aller Umstände, öffentlich geäußert, Vorschläge gethan (186), auf die die Bundes-Versammlung, unter ihren Committenten stehend und unbedingt abhängig von ihnen (187), als solche nicht eingehen kann. Nur so viel darf auch ich wohl wiederholen. Es fehlt an jenem belebenden Gemeingeiste, den ein Diplomate beim Wiener Congresse dem Bunde annoch wünschte, es sind der Sonder-Interessen zu viel, um ihn entstehen zu lassen.

Dieser Mangel, diese Negative äußert nun auch auf die Angelegenheit der Standesherrn nachtheiligen Einfluß, denn noch, nach 7 Jahren, liegen die Acten der Versammlung zur Entscheidung vor, und Würtembergs, Badens rc. Standesherrn z. B. sind deswegen noch in

---

(186) M. s. z. B. Murhard's allgem. polit. Annal. 1822. Bd. V. H. 2. Nro. 1.

(187) M. s. Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 Art. 8. u. 58.

keines der Rechte eingesetzt, die ihnen die Bundes-Acte so ungezweifelt zusichert. Die Rechtswohlthat, die Garantie, welche für die Standesherrn durch die Existenz der Bundes-Versammlung gegeben ist, verliert dadurch sehr an Werth und Bedeutung, denn eine langsame zögernde Justiz ist bekanntlich so gut wie keine.

Doch nun zur Sache.

§. 64.

Gleich in den ersten Tagen nach dem Zusammentritt der Bundes-Versammlung legitimirten sich mehrere Personen als Bevollmächtigte der Standesherrn (188), und der Bevollmächtigte des neuen Standesherrn, Fürsten von der Leyen, war der erste, welcher mit einer Reclamation der Landeshoheit des letzteren über hohen Geroldseck hervortrat. Die Resolution darauf war: „daß die Anträge des Herrn Fürsten von der Leyen, als hierher „nicht gehörig, zurückzuweisen seyen."

Hiernächst traten die Bevollmächtigten mehrerer anderen Standesherrn, namentlich der Graf v. Waldeck u. Pyrmont, als Bevollmächtigter verschiedener Standesherrn, der Reg. Rath v. Jagemann, als Bevollmächtigter von Löwenstein-Werthheim, und der Freiherr v. Brints-Berberich, Namens des Fürsten von

(188) M. s. Protocolle der teutschen Bundes-Versamml. Bd. I. S. 95 u. 96.

Thurn und Taxis, mit dem Gesuch hervor, über ihre Verhältnisse, namentlich über ihren Beisitz und ihr Stimmrecht auf dem Bundestage einen Beschluß zu fassen.

Auf den Vortrag des königl. hannöverschen Gesandten v. Martens war am 28. Nov. 1816 darauf Beschluß:

„daß diese Reclamation vor der Hand noch zu repo„niren sey, bis nach der Geschäftsfolge der Haupt„gegenstand, den sie betreffe, zur Sprache kommen „werde."

Ihrem Beispiele folgte der Bevollmächtigte der Häuser Hohenlohe, Castell, Rechtern und Limburg, es wurde aber in der ersten Sitzung des Jahrs 1817 am 13. Jan. ein ganz gleicher Beschluß darauf gefaßt. Während hierauf im Jahr 1817 keine weitern Anträge von Seiten der Standesherrn erfolgten, ausgenommen einige Entschädigungs-Gesuche wegen Verlustes auf dem linken Rhein-Ufer, die aber ebenfalls von der Hand gewiesen wurden, brachte zuerst das Präsidium in der Sitzung vom 17. Nov. 1817 (§. 388.) (Bd. IV. S. 43.) die Berathung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, jedoch vorerst noch mit Aussetzung der Frage über die ihnen zu verleihenden Curiatstimmen, in Erinnerung, und nun erklärten sich in deren Folge nach und nach, und zwar zuerst

1) Herzogthum Nassau

am 29. Jänner 1818 (Protoc. der Bundes-Versamml. Bd. IV. S. 222.) dahin:

„Da die Verhältnisse der einzelnen, dem Herzogthum Nassau unterworfenen Standesherrn höchst verschieden seyen, und mittelst Erlassung allgemeiner Vorschriften dem Art. 14. der Bundes-Acte nicht nachzukommen sey, indem manche der zugestandenen Rechte denselben von gar keinem Werth, andere nicht zugestandene dagegen von Werth seyen, so habe man den Weg der gütlichen Beilegung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Mediatisirten eingeschlagen, und auf diese Weise auch bereits sich mit den Fürsten von Wied-Runkel und Wied-Neuwied, so wie dem Grafen von Leiningen-Westerburg und Bassenheim vereinigt, mit dem Besitzer der Herrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzapfel werde so eben noch unterhandelt und ohne Zweifel sich auch mit diesem zur Zufriedenheit vereinigt werden."

„Mit den Familien reichs-ritterschaftlicher Besitzungen sey sich ebenfalls gütlich vereinigt und ihnen die Rechte aus Art. 14. eingeräumt worden."

„Uebrigens könne und dürfe Einzelnen der Rekurs an die Bundes-Versammlung wegen Nichtgewährung der Rechte aus Art. 14. nicht abgeschnitten werden, während dagegen allgemeine Reclamationen immer aus dem Gesichtspunct der Individualität zu beurtheilen und

dahin zurückzuführen seyen, weil überall die zu treffenden Bestimmungen den Landes-Gesetzen angepaßt werden müßten."

Wie man sich herzogl. Nassauischer Seits gütlich auseinandergesetzt, erfahren wir daher hier abermals nicht.

§. 65.

2) Königreich Würtemberg.

Am 2. März oder in der 13ten Sitzung von 1818 (V. S. 47.) gab sodann Würtemberg folgende Erklärung zu Protocoll: „Se. Maj. der König habe durch das neue Adels-Statut (Beilage der Constitution von 1817) und mehrere dasselbe vervollständigende Entscheidungen die Rechte der Standesherrn in einem Umfange festgesetzt, welcher die Bestimmungen des Art. 14. nicht nur erschöpfe, sondern in mehreren Puncten noch erweitere. So sey, z. B. durch den §. 44. dieses Statuts, bis zur Rectification des Steuer-Systems, die gänzliche Befreiung der Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierey-Gebäude, von der ordentlichen Besteurung, in Ansehung der übrigen Güter aber, bei den Lehngütern der Abzug eines $\frac{1}{3}$, bei den Allodial-Gütern der Abzug eines $\frac{1}{8}$ des Steuer-Anschlags ausgesprochen worden, obgleich der Art. 14. der Bundes-Acte die Mediatisirten in Ansehung der Besteurung nur in die privilegirteste Classe setze,

eine solche in dieser Beziehung aber im Königreich Würtemberg überhaupt gar nicht bestehe, folglich dieselben nach dem Inhalt der Bundes-Acte sich die Anziehung ihrer Besitzungen mit dem vollen Steuer-Anschlage hätten gefallen lassen müssen (189)."

„Wesentliche Begünstigungen enthielten weiter der Art. 40. des Adels-Statuts, welcher die Mediatisirten auf ihren Gütern von der Wohnsteuer, und der Art. 74, welcher sie von der Natural-Leistung der Quartiers- und Vorspanns-Last befreie, obgleich über alles dieses die Bundes-Acte schweige."

„Se. Maj. der König sey bei Bestimmung des Rechts-Zustandes der Standesherrn und Reichs-Angehörigen (Reichs-Ritterschaft) von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Ansehung der ersten

(189) Der Art. 14. setzt sie keineswegs in die privilegirteste Classe, sondern erhebt sie zur privilegirtesten Classe. Sie sollen daher auch da, wo es bisher gar keine privilegirteste Classe mehr gab, eine solche neuerdings bilden, namentlich in der Besteurung. Würtemberg sieht es hier dagegen als eine Begünstigung seinerseits an, daß es 1/3 und 1/8 der ordentlichen Steuer nachgelassen habe. Es unterscheidet sich aber in dieser Beziehung Art. 14. der teutschen Bundes-Acte wesentlich vom Art. 27. der Rheinbundes-Acte. Bei diesem konnte wohl eine restringirende Interpretation sagen: wo sich eine solche privilegirteste Classe nicht vorfindet, findet auch keine Gleichstellung statt. Nach Art. 14. bilden sie dagegen jedenfalls eine.

1) der Art. 14. der Bundes-Acte den Umfang der Rechte derselben bestimme;

2) daß nach dem wörtlichen Inhalt derselben die dadurch eingeräumten Befugnisse mit den Vorschriften der Landes-Gesetze in Uebereinstimmung gebracht werden sollten;

3) daß die königl. baiersche Verordnung vom 19. März 1817 den Leitfaden für eine analoge und subsidiarische Vollziehung des Art. 14. abzugeben bestimmt sey."

„Der erste und zweite Satz folge aus dem Wort-Inhalte des Art. 14, der dritte ergebe sich aus dem zweiten und aus der Natur der Sache selbst, die, wenn man die angeführte königl. baiersche Verordnung schlechtweg als eine in allen ihren Bestimmungen unverändert anzunehmende Norm ansehen wollte, hieraus folgen würde, daß sämmtliche teutsche Bundes-Staaten mit standesherrlichen Besitzungen, die in dem Königreich Baiern bestehende innere Verfassung anzunehmen genöthigt seyen, eine Folgerung, welche sogar die sie bedingende Voraussetzung als unhaltbar zeige; es ergebe sich endlich aus einzelnen Bestimmungen des Art. 14. Nur wo dieser schweige und eine Lücke lasse, trete die baiersche Verordnung subsidiarisch ein. So z. B. sey im Art. 14. die Polizei-Gewalt auf die Orts-Polizei beschränkt, während die baiersche Verordnung eine Districts-Polizei einräume."

„In Ansehung des ehemaligen Reichs-Adels (Reichs-Ritterschaft) falle selbst der Anspruch auf eine analoge Anwendung der königl. baierschen Verordnung weg, da seine Rechts-Verhältnisse im Art. 14. der Bundes-Acte ohne Beziehung auf die ihn betreffenden königl. baierschen Verordnungen festgesetzt worden seyen (190).“

„Von diesen an die Natur der Sache und in den normirenden gesetzlichen Bestimmungen liegenden Grundsätzen ausgehend, sey es ein leichtes, nachzuweisen, daß die in dem Königreich Würtemberg für die Verhältnisse der Standesherrn und Reichs-Ritter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den denselben zugesicherten Rechts-Zustand nicht nur erschöpften, sondern sogar erweiterten, und es hänge nur lediglich von der Erklärung der Mediatisirten ab, sich in den wirklichen Besitz dieses Rechts-Zustandes zu versetzen.“

„Schließlich trete er (der Gesandte) nach der vom nassauischen Herrn Gesandten in der 6ten Sitzung entwickelten Ansicht vollkommen bei, daß einzelnen nicht befriedigten vormals Unmittelbaren die Berufung an diese hohe Bundes-Versammlung nicht abgeschnitten werden dürfe, so wie daß allgemeine Reclamationen lediglich aus dem Gesichtspunct der individuellen innern Verhält-

(190) Aus diesen Grundsätzen ersieht man, wie Würtemberg sich lediglich an die historische Auslegung hält. M. s. oben Note 178.

nisse eines jeden Staats zu beurtheilen und auf denselben zurückzuführen seyen (191)."

Um die Uebersicht alles dessen, was einen jeden einzelnen Bundes-Staat für sich betrifft, durch Mittheilung der Bundestags-Verhandlungen in rein chronologischer Ordnung nicht zu erschweren, werde ich das, was einen und denselben Staat betrifft, jedesmal zusammenziehen. Ich fahre also fort, von den spätern würtembergischen Vorträgen und Erklärungen das Nöthige hier mitzutheilen.

Als nämlich das Präsidium die Angelegenheit der Standesherrn und ihre endliche Regulirung am 1. Oct. 1818 (VI. S. 183. 49. Sitzung) sehr dringend wieder in Anregung brachte, und den Vorschlag that, eine Commission zu wählen, welche

1) die bereits angebrachten oder sich etwa weiter noch ergebenden einzelnen Beschwerden und Vorstellungen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag darüber zu erstatten habe, und

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur

---

(191) Da diesem Vortrage das darin erwähnte Normal-Adels-Statut von 1817 nicht als Beilage, wie später von anderen geschehen, beigefügt ist, so sehe ich mich veranlaßt, es sammt dem, was darin die ehemalige Reichs-Ritterschaft betrifft, in der Beilage XI. größtentheils abdrucken zu lassen. Ich entlehne es aus der Zeitschrift: die Zeiten, 1819. Heft 9. S. 331.

befriedigenden Erfüllung des Art. 14. der Bundes-Acte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst, angemessen erachte,

dieser Vorschlag auch zum Beschluß erhoben wurde (192), erklärte der königl. würtembergische Gesandte noch in derselben Sitzung (VI. S. 187.):

„Er nehme keinen Anstand, den beiden verehrlichen Anträgen der kais. kön. österreich. Gesandschaft beizustimmen, müsse jedoch bemerken, daß, wie es ihm scheine, die Bundes-Acte und die königl. baiersche Declaration vom Jahr 1807, worauf in jener Acte Bezug genommen sey, die einzige Quelle sey, aus welcher die etwa weiter erforderlichen Bestimmungen über das Rechts-Verhältniß der Standesherrn geschöpft werden dürften.“

„Auch müsse er daran erinnern, daß, nach der Erklärung, welche er früher in die Protocolle der Bundes-Versammlung niederzulegen gehabt, Se. Maj. der König nicht blos in dem, dem Verfassungs-Entwurfe angehängten Adels-Statute, sondern auch in mehreren spätern, dasselbe vervollständigenden Entscheidungen, den Forderungen des Art. 14. rechtlich entsprochen habe.“

„Es sey auch in den spätern Verhandlungen mit den Standesherrn, namentlich mit den Fürsten von

---

(192) Wovon weiter unten das Nähere.

Hohenlohe, alles geschehen, was geeignet seyn könnte, dieselben zu einem befriedigenden Resultate zu führen."

„Er könne bei dieser Gelegenheit die neuerlich erhobene Beschwerde des Herrn Fürsten von Taxis nicht ganz unberührt lassen."

„Sie zerfalle in zwei Theile, von denen der eine die angeblich unterbliebene Gewährung der durch den Art. 14. der Bundes-Acte den Standesherrn zugesicherten Rechte und Befugnisse zum Gegenstand habe, der andere Theil aber gegen die gesetzlich erklärte Ablößbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und gegen die Aufhebung des Falllehn-Verbandes gerichtet sey."

„Was den ersten Theil dieser Beschwerde betreffe, so ergebe sich aus einer Vergleichung der in der Beil. B. der Beschwerde-Schrift einzeln aufgeführten Wünsche des Herrn Fürsten mit den in der Beilage C. derselben enummerirten Zugeständnissen der Regierung, welche ohnehin eine weitere Verhandlung nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Beschwerde-Puncte längst schon wirklich erledigt gewesen, und nur noch über wenige eine Verschiedenheit obwalte."

„Es werde nämlich außerdem, was bereits zugestanden sey, von Seiten Taxis noch gewünscht:

1) die Beibehaltung der Reichs-Standschaft, auch in dem Falle, wo der Fürst die Ausübung des vollen Staats-Bürgerrechts in einem andern Staate

dem vollen Staats-Bürgerrecht in Würtemberg vorziehen sollte;

2) eine Begünstigung in Ansehung der Besteurung;

3) eine Erleichterung in den Bedingungen, unter welchen Gerichte zweiter Instanz errichtet werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Besetzung der Gerichte (193);

4) Gerichtsbarkeit auch über solche Unterthanen, welche nicht Grundholden des Gerichtsherrn sind, mit Rücksicht auf deren Umfang vom 12. Juli 1806."

Indem der königl. würtembergische Gesandte diese Ansprüche, und zwar Nro. 1. 3 u. 4. allerdings, einseitig genommen, richtig widerlegte, muß ich nur abermals bemerken, daß seine Ausrede ad 2) wie schon oben geschehen, der Bundes-Acte zuwider ist. Zwar ist es freilich lächerlich und unstatthaft, daß Personen das Recht der Steuer-Bewilligung haben sollen, ohne selbst welche zu zahlen; allein hierauf kommt es bei den Standesherrn überall nicht an, ihr Anspruch auf Begünstigung bei den Steuern ist in der Bundes-Acte unbedingt ausgesprochen, ihre Land- oder Reichs-Standschaft aber nicht. (M. s. oben S. 539.) Auch gehören sie zur ersten Stände-

(193) Nach würtembergischer Verwaltungs-Ordnung erfordert nämlich ein Gericht zweiter Instanz einen Director und sechs Räthe. Dies ist den Standesherrn zu kostspielig.

Kammer in Würtemberg, von der die Steuer-Bewilligungen nicht ausgehen.

In Hinsicht der zweiten Beschwerde (der Ablösbarkeit ꝛc.) bemerkte der Gesandte noch: „Man werde sie nicht erhoben haben, wenn man an die Nothwendigkeit einer Capitulation der Privilegirten mit dem Geiste der Zeit, und wenn man daran gedacht hätte, daß die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse ganzer Classen von Staats-Angehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, nicht blos ein in der Staats-Gewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht sey, welche zu allen Zeiten ausgeübt worden und werden müssen. Nur darin, daß jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt und in dem rechten Maaße geübt würden, liege das durchgreifende Mittel, den großen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hätte."

Nur übersah er dabei wieder, daß die Standesherrn ganz wider ihren Willen jetzt privilegirte Staats-Bürger genannt werden; daß mit Rücksicht auf ihren Zustand vor 1806 sie vielmehr die Verfolgten und Unterdrückten, mithin nichts weniger als Privilegirte sind.

Der Reiche ist im Verhältniß zum Armen ein vom Glück Privilegirter. Nimmt man ihm auch einen großen Theil seines Reichthums, so bleibt er doch noch immer ein Privilegirter gegen den ganz Armen.

So und nur in diesem Sinn sind auch die Standesherrn noch Privilegirte, sonst wahrlich nicht. Ungezweifelt droht dem Adel, und insonderheit den Standesherrn, gerade so, wie einst die Intestat-Erbfolge des römischen Rechts, so jetzt die Ablößbarkeit grundherrlicher Rechte und Gefälle, den staatsrechtlichen Untergang. Als das römische Recht und dessen Intestat-Erbfolge im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert sich Eingang verschaffte, der Adel aber eben in der Untheilbarkeit seiner Besitzungen das einzige Erhaltungs-Mittel seines Namens und Glanzes erblickte, erwählte er die Familien-Fideicommisse und Stammguts-Verträge zu seiner Erhaltung (194); denn, hätte er sich die Intestat-Erbfolge nach römischem Rechte, welcher zufolge auch die Weiber miterben, gefallen lassen, so wären in kurzer Zeit seine Güter zersplittert worden, und er so in seinen einzelnen Gliedern verarmt.

---

(194) Ich habe dies ausführlicher gezeigt in der Abhandlung: „Ueber die Veräußerlichkeit der Lehn- und Unveräußerlichkeit der altteutschen agnatischen Stammgüter" (M. s. vermischte Abhandlungen ꝛc. Bd. I. Nro. 2.).

Ganz dieselben Rücksichten für die Aufrechthaltung und den Glanz seiner Familien müssen ihm nun jetzt bei der gesetzlich erklärten Ablößbarkeit der grundherrlichen Gefälle Besorgnisse erregen. Gesetzt, es sollte sämmtlichen Hintersassen eines Standesherrn belieben, ihm ihre Grund-Abgaben abzukaufen, dessen er sich nicht weigern dürfte, so würden diese Hintersassen dadurch aufhören, seine Hintersassen oder Guts-Unterthanen zu bleiben, er mithin auch, consequenterweise, mit dem Wegfallen des Grundes auch das Recht der Jurisdiction und Polizei rc. verlieren, worin doch nur noch allein der Reflex jenes alten Glanzes und Ansehens zu bemerken ist.

Doch dieses ist noch nicht der alleinige Grund, warum ihnen jene Ablößbarkeit zuwider seyn muß, sondern, wie ich glaube, droht ihnen aus dem Gesichtspunct ein noch weit größerer Nachtheil, daß, nach Ablößung jener Grund-Abgaben mit Geld, wollten sie dies auch auf Capitalien ausleihen oder es mit Stammguts-Eigenschaft belegen, ihr Adel und Glanz dann nur noch ein Geld-Adel, ein Metall-Glanz seyn würde, den sie alsdann mit jedem geadelten reichen Juden gemein haben würden. Eben auf der Nicht-Ablößbarkeit jener Grund-Gefälle beruht daher ihre Fortdauer und die Aufrechthaltung so wie das Andenken an ihre ehemalige Größe. Ich unterscheide aber auch hier wieder die Standesherrn von dem gewöhnlichen niedern Reichs- und landsässigen Adel.

Auch letzterer hat zwar dasselbe Interesse, aber nicht dieselben Ansprüche aus der Bundes-Acte, denn er ist en toute souveraineté an die Staaten abgetreten worden. Ja es kommt noch das hinzu: daß, will die Bundes-Acte, daß die Standesherrn zum hohen Adel gehören sollen, sie auch die Mittel wollen muß, diesen zu behaupten, und endlich ist nie zu übersehen, daß die standesherrlichen Gebiete keinesweges mit Proprietät an die betreffenden Staaten überkommen sind, mithin auch auf ihre Bezirke Regierungs-Verfügungen nicht anzuwenden stehen, die nur für Proprietäts-Lande zulässig sind (195).

Bei dieser und der am 24. Mai 1819 wiederholten Erklärung des königl. würtembergischen Gesandten blieb es bis zum Jahr 1821, wo zuerst der königl. sächs. Gesandte am 1. März (XI. S. 90.), Namens des Ausschusses, folgenden Vortrag über die Beschwerden des Grafen v. Bassenheim, als Bevollmächtigten vieler

---

(195) Daß ich hier von der Wohlfahrt der Mediat-Unterthanen ganz absehe, brauche ich kaum zu erinnern. Denn für diese armen Menschen giebt es nur ein Heil, das auf zweierlei Weise zu realisiren stände, nämlich entweder durch gänzliche Wiederherstellung der Standesherrn als unabhängige Landesherrn, oder durch eine solche Stellung, wie sie sie in Preußen erhalten haben, oder endlich daß man ihnen ihre Regierungs-Rechte abkaufte, insofern man dem, was in seinem Ursprung nichts weniger als pragmatisch war, jetzt einen pragmatischen Character geben wollte.

Standesherrn, die Verhältnisse derselben im Königreich Würtemberg betreffend, hielt:

„Der Graf von Bassenheim habe, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger teutscher Reichsstände, unterm 13. vorigen Monats eine Denkschrift am Bundestage eingereicht, welche die dermaligen Verhältnisse der Mediatisirten im Königreich Würtemberg betreffe. In dieser Denkschrift geschehe, unter Beziehung auf den wegen Erfüllung des 14. Artikels der Bundes-Acte in der 49ten Sitzung der Bundes-Versammlung am 24. Mai 1819 gefaßten Beschluß (ich werde diesen selbst noch mittheilen) von den in dessen Verfolg zu Stuttgart zwischen königl. Commissarien und vorgedachtem Bevollmächtigten mehrfach, aber fruchtlos, statt gefundenen Unterhandlungen, und hiernächst davon Anzeige, daß die königl. Commissarien unterm 17. Oct. 1820 dem Bevollmächtigten eine Zusammenstellung desjenigen, was Se. Kön. Majestät von Würtemberg ihnen zu bewilligen gesonnen seyen, mit dem Verlangen einer, innerhalb 6 Wochen zu erklärenden, unbedingten Annahme, vorgelegt, und zugleich die königl. Absicht erklärt hätten, die staatsrechtlichen Verhältnisse derjenigen Standesherrn, deren unbedingte Annahme binnen gedachter Frist nicht erfolgen würde, durch eine anderweite, einzig auf die im Art. 14. der Bundes-Acte rechtlich begründeten Ansprüche sich beschränkende Anordnung zu

bestimmen; daß jedoch weder die vorerwähnte Zusammenstellung dem Art. 14. entsprochen habe, noch das Angekündigte königl. Edict erschienen sey."

„Man stelle ferner in dieser Denkschrift vor: die Erfüllung des erwähnten Artikels sey noch immer unterblieben; alle Beschwerden, wie solche in den früheren Eingaben der Fürsten von Hohenlohe und des Grafen von Waldeck verzeichnet worden, lägen noch sämmtlich vor; noch immer könnten sie sich weder einer Rückerstattung der ihnen entzogenen Jurisdiction erfreuen, noch seyen sie in den Besitz der Polizei-Gerechtsame gesetzt worden (196); für die ihnen entzogenen Gefälle entbehrten sie noch jetzt die Entschädigung, und es sey sogar die im 14. Artikel den Standesherrn namentlich zugesagte Orts-Polizei, mit mehreren andern Gerechtsamen, seitdem erst an die Gemeinden vergeben worden."

„Bei dieser Lage der Sache sprächen die hier reclamirenden vormaligen Reichsstände die Ueberzeugung aus: daß ohne die Vermittelung der Bundes-Versammlung eine gütliche Ausgleichung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu erzielen sey; und der Bevollmächtigte sehe mit Vertrauen den Vorkehrungen entgegen, welche

(196) Beides wurde ihnen nämlich durch Verordnung vom 10. Mai 1809 gänzlich entzogen.

die Bundes-Versammlung am geeignetsten finden werde, um jenen grundgesetzlich verkündeten, gleichförmigen, dauerhaften Rechts-Zustand im Königreich Würtemberg für seine Committenten und ihn selbst zu bewirken, dessen Vereinbarlichkeit mit ihren verfassungsmäßigen Grundsätzen Ihre Majestät der höchstseelige König von Würtemberg bereits am 1. Sept. 1815 in Ihrer unbedingten und vollkommenen Beipflichtung zu sämmtlichen Artikeln der teutschen Bundes-Acte im Voraus versprochen habe."

Der Referent trug hierauf im Namen der Commission darauf an:

„die königl. würtemberg. Regierung durch ihren Gesandten zu veranlassen, sowohl über diese Beschwerden, als auch über die Anstände zur Erfüllung des Art. 14. eine baldige Erklärung abgeben zu lassen."

Der königl. würtembergische Gesandte erklärte hierauf: „wie er in diesem Augenblick auf das Materielle dieser Beschwerden nicht eingehen könne, da er ohne Instruction sey. Indem er solche also noch einholen werde, müßte er blos in formeller Hinsicht bemerken: daß der Bevollmächtigte selbst, wie seine Darstellung zeige, die Unterhandlung abgebrochen habe, es scheine mithin, als wolle er deren Zweck durch diese Beschwerden nur vereiteln, denn es habe derselbe Ende Nov. selbst den königl. Commissarien seine Vorschläge übergeben, mittlerweile aber

und ohne die königl. Entschließung darauf abzuwarten, die Sache abermals an die Bundes-Versammlung gebracht, was um so unerwarteter erscheinen müsse, als er jene Entschließung nicht einmal bei den Ministern oder dem königl. Commissar sollicitirt habe. Die Hemmung im Fortgange der Unterhandlungen habe also lediglich ihren Grund in dem Benehmen der Standesherrn selbst."

Auf diese Erklärung wurde nun der obige commissarische Antrag zum Beschluß erhoben.

Am 16. Sept. 1819 (VIII. S. 257.) hatte jedoch der Fürst v. Thurn und Taxis der Bundes-Versammlung bereits angezeigt, daß seine Verhältnisse zum Königreich Würtemberg, wie es scheint, zu seiner Zufriedenheit, geordnet und bestimmt seyen. Das Wie ist nicht angegeben und wir erfahren es leider auch später nicht. Ueber seine frühern Beschwerden wird aber weiter unten das Nöthige noch vorkommen.

Am 12. April 1821 beschloß der Bundestag eine Erinnerung wegen jener zu gebenden Erklärung, allein erst am 31. Januar 1822 in der 4ten Sitzung (XIII. S. 63.) erfolgte dieselbe nachstehendermaßen:

„Die königl. Gesandschaft habe von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung in Folge des von ihr in der Sitzung vom 1. März v. J. gefaßten Beschlusses, von den Einleitungen, welche bis dahin zur Vollziehung des Art. 14. in Be-

ziehung auf die, der Hoheit der Krone Würtemberg unterworfenen vormaligen Reichsstände von der königl. Regierung getroffen worden seyen, und von dem Standpuncte, auf dem sich gegenwärtig diese Angelegenheit befinde, vollständig in Kenntniß zu setzen."

„Se. Maj. der König von Würtemberg, von dem Wunsche geleitet, die weitere Begründung und Feststellung des, den vormaligen Reichsständen durch den Art. 14. der Bundes-Acte zugesicherten Rechts-Zustandes, durch eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten, als der vorzüglichsten Bedingung eines allseitig befriedigenden Erfolgs, herbeizuführen, hätten bereits im Jahr 1818 mit mehreren derselben Verhandlungen in dieser Absicht eröffnen lassen."

„Diese seyen im Jahr 1819 fortgesetzt worden und hätten zu der durch die königl. Declaration vom 8. Aug. 1819 bekannt gemachten Vereinbarung mit dem fürstl. Hause Thurn und Taxis geführt, welcher bald darauf auch Vereinbarungen mit den gräflichen Häusern Waldeck-Pyrmont und Isenburg-Meerholz gefolgt seyen, die durch königl. Declarationen vom 23. Aug. und 21. Nov. 1819 ihre Vollziehung erhalten hätten."

„Gleichzeitig seyen auch Verhandlungen mit dem Grafen v. Bassenheim, als Bevollmächtigten der Mehrzahl der in Würtemberg begüterten vormaligen Reichsstände, und zwar auf die Grundlage der mit dem

fürstl. Hause Thurn und Taxis getroffenen Vereinbarung, eröffnet worden."

„Die königl. Regierung habe geglaubt, indem sie diese Grundlage gewählt, um so mehr den erwünschten Erfolg voraussetzen zu dürfen, als jene Vereinbarung das Resultat langwieriger Verhandlungen mit einem, durch einen sehr bedeutenden Güterbesitz ausgezeichneten, vormals reichsständischen Hause gewesen sey."

„Die mit dem Grafen von Bassenheim gepflogenen Verhandlungen seyen am 12. Juli 1819 in einem gemeinschaftlich aufgenommenen Protocoll zusammengestellt worden, und da ein allseitiges Einverständniß noch nicht hätte bewirkt werden können, im Monat Dec. und Jan. 1820 mit dem inzwischen von dem Grafen von Bassenheim substituirten Fürsten von Oettingen-Wallerstein, fortgesetzt und am 9. Januar auf gleiche Weise protocollarisch aufgenommen worden."

„Auch bei dieser Verhandlung hätten sich die königl. Commissarien und der standesherrliche Bevollmächtigte, ihren Instructionen gemäß, über mehrere Puncte nicht vereinigen können, welche deshalb noch einer weitern Besprechung über die zu ihrer Erledigung sich noch darbietenden Mittel, auf eine definitive Erklärung des standesherrlichen Bevollmächtigten ausgesetzt worden seyen."

„Diese sey am 22. März 1820 von dem inzwischen substituirten Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg

dahin erfolgt: daß es seinen Committenten bei der Unbestimmtheit, welche die bisherigen Verhandlungen noch über manche Puncte übrig ließen, unmöglich sey, eine definitive Erklärung abzugeben, ehe eine allerhöchste königl. Entschließung sie darüber in Kenntniß gesetzt hätte,

„auf was sie zum Behuf der Beendigung der angefangenen Unterhandlungen fest bauen könnten?"

„Sie glaubten daher der beiderseitigen Absicht auf die baldige Beendigung ihres bisherigen Zustandes vollkommen zu entsprechen, wenn sie S. K. Maj. ehrerbietig anheim stellten:

1) auszusprechen, welche Entschließung Allerhöchstsie auf die zur Sprache gekommenen, aber noch unerledigten Gegenstände, zu fassen geruhen würden, und

2) ihnen frei zu lassen, diese allerhöchste Entschließung entweder anzunehmen, oder aber die ihnen etwa noch übrig bleibenden Wünsche vortragen zu dürfen."

„Nachdem Se. Maj. der König hierauf alle bisherigen Verhandlungen einer sorgfältigen Prüfung durch ihr geheimes Raths-Collegium hätten unterwerfen lassen, wobei insbesondere diejenigen Puncte, hinsichtlich derer bis dahin eine Vereinbarung nicht hätte erzielt werden können, und die sich darauf beziehenden Anträge der Standesherrn in reifliche Erwägung gezogen worden seyen,

hätten sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden, dem ersten Theile des erwähnten Antrages durch eine letzte Entschließung auf die bisherigen Verhandlungen zu entsprechen, indem der zweite Theil jenes Antrags sich von selbst, als unvereinbar mit der Stellung der königl. Regierung, und mit dem Zwecke, diese Angelegenheit endlich auf einen festen und entscheidenden Punct zu führen, habe ergeben müssen."

„Diese Entschließung S. M. des Königs, in der noch mehrere Anträge des standesherrlichen Bevollmächtigten eine Berücksichtigung erhalten hätten, sey am 17. Oct. 1820 durch die königl. Commission dem standesherrlichen Bevollmächtigten in der beifolgenden Zusammenstellung des, den Standesherrn im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden, gesammten Rechts-Zustandes mitgetheilt und damit die Eröffnung verbunden worden:

„daß alle diejenigen Standesherrn, welche binnen „6 Wochen die unbedingte Annahme erklären wür„den, unverweilt in den Genuß jenes Rechts-Zu„standes würden gesetzt werden; dieser werde sich „dagegen auf diejenigen Standesherrn nicht erstrecken, „von denen binnen dieser Frist die Annahme nicht erfolge, „indem man gegen diese nur die im Art. 14. recht„lich begründeten Ansprüche anerkenne (197)."

(197) Es könnte hiernach fast scheinen, als sollten die Standesherrn die fraglichen Ansprüche allererst noch rechtlich

„In Folge dieser Eröffnung habe der Graf von Bassenheim gegen das Ende des Monats November 1820, bei seiner persönlichen Anwesenheit in Stuttgart, ein, an die königl. Commissarien gerichtetes verschlossenes Schreiben übergeben, welches, seiner Außerung gemäß, die Namens seiner Committenten abgegebene Erklärung enthalten: daß dieselben in den ihnen unter dem 17. Oct. gemachten Anerbietungen eine befriedigende Erfüllung des Art. 14. nach *seinem ganzen Umfange* nicht zu finden vermöchten (198)."

„Mit dieser Aeußerung habe der standesherrliche Bevollmächtigte den Wunsch verbunden, daß, nachdem durch die endliche königl. Entschließung eine weitere förmliche Verhandlung ausgeschlossen sey, ihnen eine Gelegenheit eröffnet werden möchte, in unverbindlichen Besprechungen seine Ansicht über die sich zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse einer Vereinbarung noch darbietenden Auswege zu entwickeln."

---

begründen, die ihnen Art. 14. unbedingt zuspricht. Indeß liegt ein anderer Sinn unter, den ich oben schon andeutete.

(198) Die Besteurung und die Ablößbarkeit der Grund-Renten abgerechnet, worauf auch die unterstrichenen Worte deuten mögen, copirt die hier in Frage seyende Zusammenstellung fast ganz die baiersche Declaration, und deshalb muß ich gestehen, daß ich vielem, was die Standesherrn demohngeachtet noch daran auszusetzen haben, nicht beitreten kann. Man vergleiche die Beilagen XII bis XVI.

„Auch hierauf einzugehen, habe man keinen Anstand genommen, und einer der bei den bisherigen Verhandlungen thätig gewesenen Commissarien sey zu der angetragenen Rücksprache beauftragt worden.“

„Das Resultat sey die, nach den mündlichen Besprechungen aufgenommene beifolgende Zusammenstellung der weitern Anträge und Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtigten, und die genommene Abrede gewesen, daß diesem die hierauf zu erwartende königl. Entschließung demnächst schriftlich mitgetheilt werden werde, und daß, falls seine Committenten sich dadurch für befriedigt hielten, die die Schluß-Erklärung vom 17. Oct. 1820 ablehnende Erklärung als nicht übergeben angesehen und an deren Stelle eine andere treten solle, worin mit der Annahme der mehrerwähnten Schluß-Erklärung der Regierung diejenigen, den Standesherrn übrig bleibenden Wünsche in Verbindung zu setzen seyen, deren Berücksichtigung ihnen zum Voraus würde zugesichert worden seyn.“

„Obgleich der standesherrliche Bevollmächtigte der ihm zugesagten Mittheilung durch eine erneuerte Beschwerde am Bundestage zuvorgekommen sey, wie dies bekannt sey; so habe S. M. der König nichts desto weniger befohlen, demselben die, nach einer nochmaligen Prüfung dieser Angelegenheit auf die mündlich gemachten Anträge genommene allerhöchste Entschließung mitzutheilen.“

„Dieses sey durch das beifolgende Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (199) an den Grafen v. Bassenheim vom 14. Mai v. J. geschehen."

„Es sey darin den Standesherrn die nachträgliche Verwilligung der, in der Anlage des Schreibens enthaltenen weitern Zugeständnisse, zugesichert worden, wenn sie binnen 4 Wochen

1) auf ihre Beschwerde bei der Bundes-Versammlung Verzicht leisten;

2) die verschlossen übergebene Erklärung zurücknehmen, und dagegen eine solche einreichen würden, in der sie die Schluß-Erklärung vom 17. Oct. 1820 förmlich annähmen."

„Hiermit sey jedoch die Erklärung verbunden worden, daß dieses Anerbieten der letzte Versuch zu gütlicher Beendigung der Sache sey und weitern Verhandlungen nicht statt gegeben werden könne."

„Wenn daher die Erklärung der Standesherrn nicht in jener Frist und in der erwarteten Art erfolge, so würden S. M. der König nicht nur der Bundes-Versammlung den ganzen Gang der bisherigen Verhand-

(199) Wie kommt es, daß Baiern, Würtemberg ꝛc. diese Angelegenheiten durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten besorgen lassen, da sie die Standesherrn doch keineswegs wie Auswärtige betrachten und behandeln?

[illegible]ungen mittheilen, sondern auch erklären lassen, wie Höchstsie, nachdem die Standesherrn durch die Verweigerung der Annahme die Sache auf diesen Standpunct geführt hätten, denselben nichts weiter zuzugestehen vermöchten, als was sie nach dem Art. 14. der Bundes-Acte streng rechtlich ansprechen könnten, Sich aber alle in der Schluß-Erklärung enthaltenen Zugeständnisse, welche über die Bestimmungen der Bundes-Acte hinaus giengen, und welche früher nur zu Bewirkung einer Beilegung der Sache durch Einverständniß gemacht worden seyen, eben so wenig, als an die hiermit bedingungsweise zugesicherten weitern Zugeständnisse, für gebunden hielten."

„Dem Bisherigen zufolge bilde mithin die Schluß-Erklärung vom 17. Oct. 1820 in Verbindung mit denen, in dem oben gedachten Schreiben vom 14. Mai v. J. bedingungsweise zugesicherten weitern Zugeständnissen, den Inbegriff desjenigen Rechts-Zustandes, in dessen Genuß die königl. Regierung die Standesherren als Erfüllung des Art. 14. im Wege einer gütlichen Vereinbarung zu setzen willens gewesen sey."

„Nachdem die zur Abgabe der Erklärung der Standesherrn gesetzte Frist von 4 Wochen auf Ansuchen ihres Bevollmächtigten bis zum 1. Oct. 1821 erstreckt worden sey, sey an diesem Tage eine, vom 28. Sept. datirte, schriftliche Erklärung desselben eingegangen, der zufolge

seine Committenten bei der im Oct. 1820 übergebenen ablehnenden Erklärung beharrten."

„Wenn hiermit jede Aussicht zu einer Erledigung dieser Angelegenheit auf dem bisher mit der beharrlichsten Ausdauer von der königl. Regierung verfolgten Wege verschwunden sey; so sey derselben nichts übrig geblieben, als diese hohe Versammlung von dem Gange der bisherigen Verhandlungen und von den Hindernissen, welche die von der Regierung aufrichtig gewollte Erfüllung des Art. 14. im Königreich Würtemberg gefunden habe, in Kenntniß zu setzen."

„Die königl. Regierung habe die beruhigende Ueberzeugung, zur Erreichung des von ihr anhaltend verfolgten Zwecks, jede, mit anderen, nicht minderwichtigen und heiligen Verpflichtungen, vereinbare Rücksicht auf die Wünsche der Standesherrn genommen, und ihnen als Erfüllung des Art. 14. einen Rechts-Zustand angeboten zu haben, der, weit entfernt, sich auf eine wörtliche und streng rechtlich anzusprechende Vollziehung zu beschränken, vielmehr den Bestimmungen der Bundes-Acte eine Ausdehnung und Anwendung gebe, welche die wohlwollenden Ansichten S. M. des Königs bei Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn unverkennbar beurkunde."

„Indem die königl. Gesandschaft die ihr von ihrem allerhöchsten Hofe aufgegebene Darstellung des bisherigen

Ganges dieser Angelegenheit im Königreich Würtemberg schließe, verbinde sie damit das Anerbieten, jede etwa noch vermißt werdende Erläuterung und Aufklärung auf Erfordern aufs vollständigste zu ertheilen."

„Zugleich sey sie aber ausdrücklich beauftragt, die dem standesherrlichen Bevollmächtigten wiederholt gegebene Erklärung auch hier zu wiederholen:

„daß — da der von der königl. Regierung angebo=
„tene Rechts=Zustand, wie er aus den vorgelegten
„Actenstücken, nämlich der Schluß=Erklärung vom
„17. Oct. 1820 und der Anlage des Ministerial=
„Schreibens vom 14. Mai v. J. in ihrer Verbindung
„hervorgehe, seiner ganzen Ausdehnung
„nach, nur das Ergebniß einer Verhandlung ge=
„wesen sey, welche, im Zwecke und der Voraus=
„setzung einer gütlichen Vereinbarung geführt, sich
„über die Grenzen der auf den Art. 14. streng=
„rechtlich zu begründenden Ansprüche ausgedehnt
„habe — die königl. Regierung sich an ihre Zuge=
„ständnisse, insofern sie jene Grenzlinie überschritten,
„gegenwärtig nicht weiter für gebunden achte und
„sich lediglich auf die Anerkennung der nach dem
„Gesichtspunct des strengen Rechts eintretenden
„und zu rechtfertigenden Ansprüche der Standes=
„herrn beschränke."

Die fünf Anlagen wurden dem Protocoll beigefügt, und beschlossen: dieselben der betreffenden Commission zuzustellen.

Also ist nun blos noch vom Bundestage die Bestimmung der Verhältnisse zu erwarten, wie sie der größte Theil der würtembergischen Standesherrn nach Art. 14. in Anspruch nehmen kann. Noch, Ende August 1823, ist sie nicht erfolgt. Obige fünf Anlagen sind in den Beilagen sub Nro. XII — XVI. abgedruckt.

§. 66.

3) Großherzogthum Hessen.

Dem Vorgange Nassaus und Würtembergs folgte das Großherzogthum Hessen, dessen Gesandter in der 14ten Sitzung oder am 5. März 1818 (V. S. 71.) Folgendes zu Protocoll erklärte:

„Der Gegenstand des 14. Art. der teutschen Bundes-Acte „das Rechts-Verhältniß der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen" sey für das Großherzogthum Hessen insofern von Wichtigkeit, weil beinahe der vierte Theil des ganzen Staats-Gebietes aus standesherrlichen und patrimonial-gerichtsherrlichen Bezirken bestehe."

„Eben dieses bedeutende Verhältniß habe aber auch zur natürlichen Folge gehabt, daß S. K. H. der Großherzog sämmtliche Rechts-Beziehungen der Standesherrn

durch eine, bereits am 1. Aug. 1807 erlassene Erklärung, sammt Nachtrag vom 20. Juni 1808 (200), und die der ehemaligen Reichs-Ritter unterm 1. Dec. 1807, umfassend und auf eine solche Weise ausgesprochen hätten, wie sie von jener Zeit an bis zum heutigen Tage im Großherzogthum beständen."

„Es seyen dabei alle, den Standesherrn gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichs-Ritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden."

„Hiervon liege klar und offen der Beweis darin vor, daß sich die Standesherrn des Großherzogthums, im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befänden, welche später die teutsche Bundes-Acte, gleichmäßig mit der Wiener Congreß-Acte, für sie festgesetzt hätten: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahr 1814 nicht geglaubt habe, das Rechts-Verhältniß für die Standesherrn und die Patrimonial-Gerichtsherrn günstiger bestimmen zu können, als dasjenige sey, welches sie seit 1807 in Hessen genossen."

„Eine kurzgefaßte Vergleichung dessen, was im Großherzogthum wirklich bestehe, mit den einzelnen Bestimmungen des 14. Art. der teutschen Bundes-Acte, werde dies zur Genüge bewähren."

(200) M. s. beides oben sammt dem zweiten Nachtrage vom 12. Mai 1809 und allen weiter erfolgten Modificationen.

„Das Recht der Ebenbürtigkeit sey den Standesherrn stets anerkannt worden (201). Sie bildeten die privilegirteste Classe in Ansehung der Besteurung, da sie die gewöhnliche Grundsteuer nur zu $\frac{2}{3}$ zahlten, während kein anderes Grundsteuer-Privileg irgend einer Art existire. Die Freiheit, ihren Aufenthalt zu nehmen, sey niemals beschränkt worden (202). Die Familien-Verträge seyen, gleich ihrer Familien-Autonomie, aufrecht erhalten worden (203). Privilegirten Gerichtsstand besäßen sie in allen Beziehungen; bei persönlichen Klagen und in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Ober-Appellations-Gericht, gleich den Mitgliedern der großherzogl. Familie; in Realsachen bei den Hof-Gerichten;

---

(201) Ausdrücklich findet sich darüber nirgends etwas, aber auch keine gegentheilige Erklärung (M. s. oben §. 39.). Uebrigens liefert diese Erklärung einen Beleg für meine Behauptung, daß die Standesherrn blos ferner ebenbürtig bleiben sollen und man etwas mehreres in Art. 14. lit. a. nicht findet.

(202) Zum Eintritt in die Kriegsdienste selbst eines Bundes-Fürsten bedurfte es allerdings der Erlaubniß des Großherzogs.

(203) Es war sich aber die Bestätigung vorbehalten worden, und das war allerdings eine Beschränkung, wenn anders nicht dadurch das Ganze aufhörte, Autonomie zu seyn; denn Bestimmungen, die erst durch die Genehmigung des Landesherrn verbindlich werden, sind keine autonomischen mehr.

bei etwaigen Criminal-Fällen vor Austrägen; und in Polizeisachen ständen sie nur unter der Regierung oder dem Ministerium. Von der Militairpflichtigkeit wären sie stets mit ihren Familien befreit gewesen; die bürgerliche und peinliche Gerichtspflege werde von ihnen in erster und zweiter Instanz, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen, ausgeübt. Die Forst-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, so wie überhaupt die ganze niedere Polizei, auch die Ernennung der Aerzte und Chirurgen, sey ihnen überlassen. Die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, sey ihnen mit der Präsentation zu allen Pfarrei- und Schulstellen im standesherrlichen Bezirk, und mit dem Recht übertragen (!) (203 a) eigene Consistorien zu errichten."

„Die ehemaligen Reichs-Ritter besäßen, gleich den andern adelichen Gerichtsherrn, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat- und privilegirten Gerichtsstand, worüber man jede nähere Erläuterung erforderlichenfalls geben könne."

„Auf jeden Fall gebe nun die bisherige Erörterung folgendes Resultat:

„Das Großherzogthum Hessen befinde sich nicht in der Lage derjenigen teutschen Staaten, welche zuerst seit

---

(203 a) M. s. oben S. 542 rc.

den Zeiten des Wiener Congresses standesherrliche Besitzungen erhalten hätten, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse hätten ausführen können; eben so wenig befinde es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche die teutsche Bundes-Acte für die Standesherrn vorläufig (!) wieder anerkannt habe. Sondern man habe in Hessen die sämmtlichen Verhältnisse der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn (schon) im Jahr 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der teutschen Bundes-Acte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt seyen (204). Obgleich hiernach die neuen politischen Verhältnisse eine Aenderung dessen, was rücksichtlich der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn im Großherzogthum bestehe, gar nicht veranlassen könnten; so sey man dennoch daselbst mit der Vorbereitung mehrerer Modificationen beschäftigt. Eine zehnjährige Erfahrung habe ein, vorher nicht gekanntes Verhältniß, näher prüfen lehren. Wie überall durch die Erfahrung zum Bessern geschritten werde, so möge dies auch hier anwendbar seyn. Manche nicht unbillige Wün-

---

(204) Nach dem oben §. 38 u. 39. Vorgetragenen kann man auch in der That nicht umhin, zu gestehen, daß dies wahr ist.

sche könnten jetzt vielleicht eher als früher berücksichtigt werden. Darum, und um Verschiedenheit der Ansichten, wo sie noch statt finde, zu beseitigen, vielleicht auch manche Verhältnisse der Unterthanen standesherrlicher Bezirke in mehr Gleichheit mit den andern zu setzen, habe man im verflossenen Jahre (1817) Gelegenheit zu mündlichen Berathungen genommen, deren Resultat, ohne wesentliche Bestimmungen aufzuheben, mithin ohne dem vorhin angeführten zu widersprechen, dasjenige, was etwa in dieser Beziehung zu wünschen stehe, erfüllen werde. Es liege in der bekannten Gesinnung S. K. H. des Großherzogs, dem Zutrauen aller und jeder Staatsgehörigen gern entgegen zu kommen."

Dieser Vortrag hatte weiter keine Aeußerung der Bundes-Versammlung zur Folge.

§. 67.

Zum Verständniß der jetzt noch mitzutheilenden letzten Erklärung des großherzogl. hessischen Gesandten muß jetzt erst eines Commissions-Vortrags und des darauf gefaßten Bundes-Beschlusses vom 24. Mai 1819 (19te Sitzung (VIII. S. 7. Beil. XVII. dieses Versuchs) Erwähnung geschehen, dessen Mittheilung hier um so nothwendiger ist, als sich einestheils die nächsten Erklärungen von Preußen und Baden darauf beziehen, anderntheils Würtemberg sich schon darauf bezogen hat, und endlich

die Beilagen zu demselben einen Ueberblick des Ganzen, besonders mit Bezug auf die Beschwerde-Puncte, geben.

Wenn daraus, daß von diesem Vortrag schon hier Nachricht gegeben wird, ehe noch die Erklärungen Hannovers, Badens, Preußens und Baierns mitgetheilt sind, eine Unbequemlichkeit der Uebersicht, eine Art von Anachronismus entsteht, so war diese nicht zu vermeiden, wenn anders durch eine schlechthin chronologische Extrahirung der Bundestags-Protocolle der Zusammenhang dessen, was jeden einzelnen Staat anlangt, nicht zerrissen und dadurch die Uebersicht noch mehr erschwert werden sollte. Ich widme ihm daher einen eigenen Zwischen-Paragraphen.

Der präsidirende k. k. östreichische Gesandte, als Mitglied der in der 49ten Sitzung am 1. Oct. 1818 erwählten Commission, verlas also am 24. Mai 1819 (19te Sitzung) den commissarischen Vortrag und das Gutachten, die Vollziehung des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte von Seiten der betheiligten Regierungen betreffend, worin, nach Anleitung eben erwähnten Beschlusses, der gegenwärtige Stand der an die hohe Bundes-Versammlung gebrachten und noch vorliegenden Beschwerden bezeichnet und erörtert, so wie auch diejenigen Ansichten aufgestellt wurden, nach welchen die Commission glaubte, daß sowohl in der Form, als in der Sache weiter zu verfahren wäre, um den betreffenden Art. 14. zu

einer befriedigenden Erfüllung zu bringen, und zugleich den gehörigen Betrieb in den einmal betretenen Weg der unmittelbaren Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen zu legen.

Mit diesem Berichte wurden verlesen:

1) Prüfung der Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis über die würtembergische Regierung, die Herstellung eines der teutschen Bundes-Acte gemäßen Rechts-Zustandes betreffend;

2) Prüfung der Beschwerde des Fürsten von Thurn u. Taxis über die würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehn-Verbandes und die Ablösbarkeit der Grund-Renten betreffend;

3) eine summarische Uebersicht der von dem Grafen von Waldeck, Namens der Mediatisirten geführten Beschwerden, über die würtembergische Regierung; in specie das Adels-Statut; endlich

4) eine vergleichende Darstellung des Rechts-Verhältnisses der Mediatisirten nach der teutschen Bundes-Acte, der königl. baierschen Declaration vom 19. März 1807, der königl. würtembergischen Darstellung, dem großherzogl. badischen Edict vom 16. April 1819, nach der großherzogl. hess. Erklärung, nach dem neuesten baierschen Edicte vom 26. Mai 1818 und der Rheinischen Bundes-Acte von 1806.

Der Vortrag mit diesen Anlagen wurde dem Protocoll unter Nro. 20. 21. 22. 23 u. 24. beigelegt, und ich lasse sie unter Nro. XVII — XXI. hier unter den Beilagen abdrucken.

Würtemberg erklärte hierauf, und zwar mit Bezug auf seine Erklärungen vom 2. März und 1. Oct. 1818, wiederholt Folgendes, und zwar: daß

„1) so viel die allgemeinen Angelegenheiten der ehemaligen teutschen Reichsstände betreffe

a) die Bundes-Acte und die königl. baiersche Declaration, in ihrer analogen Anwendung, als die einzigen Grundlagen des Rechts-Verhältnisses derselben betrachtet werden könnten;

b) daß die Vorschriften des Art. 14. nur in Uebereinstimmung mit den Landes-Gesetzen zur Anwendung zu bringen seyen; und daß

„2) so viel die Reclamationen derselben gegen die ausgesprochene Ablösbarkeit der Feudal-Abgaben, welche diese Classe von Staats-Bürgern vor andern königl. Unterthanen beziehe, betreffe, diese niemals Gegenstand einer bundestäglichen Entscheidung werden könnten (205). Es sey die Sicher-

(205). Sie sind dies allerdings, denn diese Ablösung ist ein indirectes Mittel, die Standesherrn ihrer Jurisdiction

heit des Eigenthum der nächste Anspruch, den der Bürger, sey er in andern Dingen privilegirt oder nicht, an den Staat zu machen habe. Dennoch sey kein Eigenthum im Staate, dessen Opfer nicht zum Wohle des Staats von jenem verlangt werden könne. Gesetze und Landes-Gerichte hätten zu wachen, daß von diesem eben so nothwendigen als gefährlichen Rechte kein Mißbrauch gemacht werde. Ob ein solcher Mißbrauch in Würtemberg statt finde, könne, nach der Ansicht des Gesandten, nicht eher zur Entscheidung der Bundes-Versammlung gebracht werden, als bis es erwiesen sey, daß die Mittel dagegen im Lande verweigert oder verzögert würden. Dies sey das jus eminens, von welchem der Gesandte, an der Hand der östreichischen Gesetzgebung, bei einer andern Gelegenheit, ohne Widerspruch zu erfahren, den geeigneten Gebrauch gemacht habe. Wenn es aber schon allgemein angenommener Grundsatz sey, daß Privilegien nur stricte zu interpretiren seyen; so könne doch wohl dann, wenn auch von einer ausdehnenden Erklärung einmal gegebener Privilegien die Rede seyn könnte, von dieser wohl am aller-

---

und ihres Ansehns gänzlich zu berauben, und dagegen schützt die Bundes-Acte so wie die später erfolgte Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 Art. 63.

wenigsten auf eine Beschränkung des juris eminentis eines souverainen Staates, als dem singulärsten aller Rechte, eine Anwendung gestattet seyn."

Nach Genehmigung der Vorschläge der Commission wurde nun, mit Widerspruch Würtembergs, beschlossen:

„1) daß die Bundes-Versammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichs-Adel Beschwerden angebracht seyen und noch vorlägen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuförderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechts-Zustand angedeihen zu lassen, wie die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 14. zugleich mit der königl. baierschen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angäben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundes-Staaten, welche hiermit in Widerspruch ständen oder nicht ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen seyn; daß ferner

2) die Regierungen über alle solche Puncte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt würden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigentlichen Beschaffenheit der Bundes-Staaten gewünscht

werde, zwar noch die Unterhandlungen mit ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichs-Adel ungesäumt fortsetzen und betreiben möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch, wären innerhalb kurzester Zeitfrist diejenigen Puncte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben seyen, nur, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen, und nach der von demselben im Sinne der Bundes-Acte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; daß

3) zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren untergeordneten vormaligen Reichsständen und dem Reichs-Adel noch nicht berichtigt hätten, oder gegen welche noch Beschwerden über die Erfüllung des 14. Art. der Bundes-Acte vorhanden seyen, eingeladen würden, den Bundestag, sobald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was hierüber von ihnen geschehen und befolgt sey, damit die Bundes-Versammlung nach diesem äußersten

Zeitpuncte die etwa noch erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande sey (206)."

Ich habe diesen Beschluß ganz und wörtlich mitgetheilt, indem es hiernach schien, als sey es jetzt der Bundes-Versammlung oder den Bundes-Staaten ernstlicher Wille, den Beschwerden der Standesherrn baldigst abzuhelfen. Es ist mir erfreulich gewesen, in dem Gutachten der Commission Grundsätze ausgesprochen zu finden, die ich, z. B. nur hinsichtlich der Ablösbarkeit der Grund-Renten, oben schon zur Anwendung brachte, ohne diese Gutachten schon gelesen zu haben. Vor allen Dingen muß ich daher bitten, die Beilagen XVII — XXI. nicht ungelesen zu lassen. Ueber den Character der darin entwickelten Grundsätze wird weiter unten ausführlicher die Rede seyn. Welchen Erfolg aber der vorstehende Beschluß bis jetzt gehabt habe, mit welchem Nachdrucke man Seitens des Bundestages zu dessen Vollziehung thätig gewesen, soll das Folgende sogleich lehren.

§. 68.

Ich fahre also in Gemäßheit des Eingangs zum vorigen §. fort, die weitern Erklärungen großherzoglich hessischer Seits vorerst noch mitzutheilen.

---

(206) M. s. den Art. 63. der in der vorigen Note gedachten Schluß-Acte.

In der 23ten Sitzung von 1819 am 28. Juni (VIII. S. 109.), also bald nach Fassung obigen Beschlusses, erklärte der großherzoglich hessische Gesandte: „Er sey beauftragt, bezüglich auf den in der 19ten Sitzung gefaßten Beschluß, Folgendes zu erklären: In dem, diesem Beschlusse zum Grund liegenden Commissions-Berichte vom 24. Mai 1819 sey ganz im Allgemeinen erwähnt, daß Beschwerden von Standesherrn auch gegen das Großherzogthum Hessen vorgetragen worden seyen, und der erste Artikel des gedachten Beschlusses rede von allen Regierungen, gegen welche Beschwerden vorgebracht seyen."

„Damit es nun nicht das Ansehen habe, als ob hierunter auch das Großherzogthum Hessen verstanden, als ob auch dieses aufgefordert werden könne, den Standesherrn zuvörderst alle Befugnisse angedeihen zu lassen, wie sie die teutsche Bundes-Acte und die königl. baiersche Verordnung von 1807 bestimme; so müsse er, zu Vermeidung von Mißverständnissen, vor allem daran erinnern, was er in seiner Abstimmung vom 5. März 1818 zu Protocoll gebracht habe."

„Damals sey bemerklich gemacht worden, wie der Gegenstand des 14. Art. der teutschen Bundes-Acte für das Großherzogthum um so mehr von Wichtigkeit sey, als fast der 4te Theil des ganzen Staats-Gebiets aus standesherrlichen und patrimonial-gerichtsherrlichen Be-

zirken bestehe; wie eben dies bedeutende Verhältniß zur natürlichen Folge gehabt habe, daß S. K. H. der Großherzog sämmtliche Rechtsbeziehungen der Standesherrn durch eine schon am 1. Aug. 1807 erlassene Erklärung (sammt Nachtrag vom 20. Juni 1808) und die der ehemaligen Reichs-Ritter, unter dem 1. Dec. 1807, umfassend und auf eine solche Weise ausgesprochen hätten, wie sie von jener Zeit an, bis jetzt, im Großherzogthum bestanden."

„Es seyen dabei alle, den Standesherrn gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichs-Ritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden ꝛc. ꝛc."

„Er sehe sich daher verpflichtet, überhaupt jene Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hier zu wiederholen:

„Von neuern Beschwerden hessischer Standesherrn, bei dem Bundestage vorgebracht, sey der großherzogl. Staats-Regierung nichts bekannt; eben so wenig von Beschwerden der Patrimonial-Gerichtsherrn. Sie sey den Standesherrn mit Zutrauen und Offenheit entgegen gekommen, und müsse das feste Vertrauen zu ihnen haben, daß sie die Beseitigung von etwa vorhandenen Beschwerden zuerst auf anderem Wege versucht haben würden."

„Zur Beseitigung von Mißverständnissen, zur Hebung vermeintlicher oder wirklicher Beschwerden, zur Befrie-

digung billiger Wünsche, würden die in der frühreren Erklärung angeführten Berathungen und Verhandlungen seit länger als einem halben Jahre zu Darmstadt fortgesetzt, und durch einen beinahe ausschließlich damit beschäftigten Staats-Beamten mit den Abgeordneten aller derjenigen Standesherrn gepflogen, welche daran Theil zu nehmen gewünscht hätten. Es habe dies bereits angenehme und befriedigende Resultate erzeugt, und die Regierung hoffe sehr bald in dem Stand zu seyn, sich, so viel es möglich, im Einverständniß mit den Standesherrn, noch einmal umfassend über dasjenige auszusprechen, was sie aus billigen Rücksichten etwa noch den Standesherrn bewilligen könne; wobei jedoch auch dasjenige berücksichtigt werden müsse, was die Unterthanen mit Recht an denjenigen forderten, welche bei der Ausübung von staatsrechtlichen Befugnissen concurrirten."

„Er behalte sich hierüber eine baldige weitere Mittheilung vor, und habe den Auftrag erhalten, diese Erklärung nur zur Vermeidung von Mißverständnissen abzulegen, keineswegs um gegen den gefaßten Beschluß aufzutreten."

„Zugleich müsse er der verehrten Versammlung noch zwei Bemerkungen vorlegen, und um deren geneigte Erwägung bei den ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand ersuchen."

„1) Die Standesherrn seyen sicherlich zu alle demjenigen berechtigt, was die teutsche Bundes-Acte in Verbindung mit der königl. baierschen Declaration von 1807 für sie erklärt habe. Hiermit scheine jedoch der Kreis der eigenthümlichen standesherrlichen Verhältnisse, mithin die Competenz des Bundestages, so weit sie auf dem 14. Art. beruhet, geschlossen. Man führe dies darum an, weil bereits bemerkt worden sey, daß man — ohne Zweifel gegen den Sinn der hohen Bundes-Versammlung — versucht habe, den Art. 2. des neuesten Beschlusses anders, nämlich auch von solchen Rechts-Verhältnissen zu verstehen, welche, ohne den Standesherrn eigenthümlich zu seyn, bei ihnen ebenfalls eintreten könnten."

„2) Der Commissions-Bericht vom 24. Mai scheine die Auslegung zuzulassen, als halte man die Standesherrn in allen und jeden Rechts-Verhältnissen, welche bei ihnen eintreten könnten, für unabhängig von jeder künftigen Gesetzgebung. Sollte dies wirklich also verstanden worden seyn, so könne die großherzogl. Regierung vorläufig nur der königl. würtembergischen Abstimmung (ohne auf die dortigen einzelnen Fälle einzugehen) darin im Allgemeinen beistimmen, daß die sämmtlichen Rechts-Verhältnisse der Standesherrn dem Rechte der

Gesetzgebung keineswegës entzogen seyn könnten."

„Schon die Rheinische Bundes-Acte, auf welche sich der Commissions-Vortrag mehrmals ausdrücklich beziehe, habe die standesherrlichen Befugnisse für Privat-Eigenthum, mithin dem Recht der Gesetzgebung unterworfen erklärt; und die teutsche Bundes-Acte wiederhole dies, indem sie im Art. 14. unter 4. gerade die standesherrlichen Regierungs-Rechte der Vorschrift der Landes-Gesetze unterordne. Außerdem dürfte auch der Regent für die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken verpflichtet seyn, so viel als möglich, ohne Verletzung erworbener Rechte, denselben Zustand ihrer rechtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse herbeizuführen, welcher in den andern Bezirken statt findet. Wenn man auf neuerliche Ereignisse in landständischen Versammlungen aufmerksam sey, werde es klar, daß eine Entziehung der, auch den Standesherrn zustehenden Befugnisse, von dem Einflusse aller künftigen Gesetzgebung, viele Staaten Teutschlands und ihre landständischen Versammlungen, z. B. in völliger Aufhebung der Leibeigenschaft, in Ablösung der Frohnden, in Verwandlung der Natural-Zehnten, in Veränderung der Bannrechte, mithin gerade in dem wohlthätigsten und vom Geist der Zeit am meisten geforderten Verbesserungen der Gesetzgebung hemmen würde."

Beschluß war hierauf: „daß diese Erklärung der Commission zu übergeben sey, die Bundes-Versammlung aber der versprochenen Erklärung innerhalb der gesetzten Frist bundesbeschlußmäßig entgegen sehe."

Diese versprochene Erklärung finde ich jedoch nirgends in den Protocollen, vielmehr kam am 19ten Juli 1821 in der 28ten Sitzung eine Beschwerde des Grafen zu Erbach wegen der von Hessen getroffenen Maasregeln vor, aus der ich zugleich allererst ersehen habe, daß unter dem 17. Febr. 1820 ein großherzogliches Edict erschienen, welches langwierige Verhandlungen beendigt habe, deren in den Erklärungen des großherzogl. hessischen Gesandten einigemal erwähnt worden. Die Commission erstattete über diese Beschwerde folgenden Vertrag:

„Der Graf führe an, daß, auf den Grund des Art. 14. und ein von ihm mit mehreren Standes-Genossen im Jahr 1818 bei S. K. H. dem Großherzog eingereichtes Gesuch, über die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse in Darmstadt langwierige Verhandlungen statt gefunden hätten, selbige zuletzt durch ein großherzol. Edict vom 17. Febr. 1820 beendigt worden seyen, dieses Edict aber nicht nur seinen gerechten Hoffnungen nicht entsprochen, sondern vielmehr seinen öffentlichen Rechts-Zustand, statt ihn zu verbessern, merklich verschlimmert habe. Ihm sey nicht gelungen, die Anerkennung seiner Ansprüche bei der großherzogl. Regierung zu bewirken,

und daher habe er nunmehr, mit deren ausdrücklichen Genehmigung, die noch unerledigten Puncte verfassungsmäßig der hohen Bundes-Versammlung vorzulegen."

„Diese Puncte seyen:

1) daß das erwähnte Edict von 1820 die standesherrlichen Beamten für ganz unabhängig von den sie besoldenden Standesherrn erkläre, und letzteren nur in sechs genau bezeichneten Fällen (welche aber durchaus keine Einwirkung in die Polizei-Verwaltung möglich machten) erlaube, ihren Beamten Befehle und Instructionen zu ertheilen;

2) daß die standesherrlichen Consistorien einer andern Mittelbehörde, dem Provinzial-Kirchen- u. Schulrathe, zum Nachtheil der Sache untergeordnet worden seyen, auch von dem Souverain diesen Consistorien, welche ganz von den Standesherrn unterhalten würden, das einzige geistliche Mitglied beigesetzt und selbigem, unter der Benennung: geistliche Inspection, ein Theil der dem Consistorium zustehenden Verwaltung und Aufsicht übertragen werde;

3) daß den Standesherrn viele nutzbare Rechte, welche auf dem Privat-Eigenthum, nicht auf der Staats-Gewalt, beruhten, entzogen würden, namentlich der Grafschaft Erbach die Erhebung des Ohmgeldes, des Beisaß-, Erbschutz- und Einzugsgeldes, des

Pachtgeldes für das Lumpensammeln, das Schornsteinfegen und die Wasenmeistereien, der ständigen Abgaben von Mühlen- u. Wasserwerken, selbst an den der Herrschaft eigenthümlichen Bächen, ingleichem der Concessions-Gelder vom Aschenhandel und Pottaschen-Zehnten, theils gegen eine ganz unzureichende, meist aber ohne alle Entschädigung entzogen worden seyn;

4) daß die Regierung den Standesherrn die fast allein mögliche Benutzung ihres Bergwerks-Regals durch Verleihung an Andere untersagt habe;

5) daß er, der Herr Graf, in Rücksicht der Besteuerung nicht nur kein Vorzugs-Recht genieße, sondern vielmehr gegen andere Staats-Angehörige prägravirt werde;

6) daß, obschon die Regierung in den Standesherrschaften die Steuern und einen bedeutenden Theil der standesherrlichen Patrimonial- und Privat-Einkünfte an sich gezogen habe, selbige doch den Aufwand der öffentlichen Verwaltung daselbst meist den Standesherrn zuschiebe, und selbst die Oberhoheits-Geschäfte den von den Standesherrn nach einem vorgeschriebenen Verhältnisse zu besoldenden Beamten auftrage;

7) daß ihm, dem Herrn Grafen, sein ganz unbestrittener Antheil an der Gerichtsbarkeit zu Brensbach,

ein Patrimonial-Eigenthum, entzogen worden sey, und diese factische Besitz-Entsetzung wieder zum Vorwande gebraucht werde, ihm auch noch seine jura ecclesiastica in der von seinen Vorfahren fundirten Pfarrei Brensbach zu entziehen."

„Der Herr Graf bemerke noch, daß durch den 14. Art. der teutschen Bundes-Acte den supprimirten vormaligen Reichsständen in allen Bundes-Staaten ein gleichförmiger, bleibender, übereinstimmender Rechts-Zustand verheißen worden, diese Hauptbedingung ihrer Existenz aber nur durchzuführen sey, wenn sie nicht durch fortwährende Landes-Organisationen, particulare Gesetzgebungen und Administrativ-Verfügungen allmählig verlieren sollten, was ihnen so feierlich und öffentlich zugesichert und garantirt worden. Obige sämmtliche Puncte seyen sowohl vor als nach der Erscheinung des Edicts von 1820 Gegenstand der Verhandlung gewesen, und von der Regierung — mit Ausnahme des völlig unbeachtet gelassenen siebenten — bestimmt und wiederholt verworfen worden, sonach sey die jetzige Competenz außer Zweifel, um so mehr, da die Regierung bei Entwerfung jenes Edicts den Vorbehalt der Standesherrn: daß ihnen alle günstigen Resultate, welche die Folge einer Reclamation bei dem Bundestage von Seiten ihrer Standes-Genossen in Teutschland seyn möchten, gleich den Reclamirenden zu Theil werden solle — anerkannt und genehmigt habe."

„Der Beschwerde-Schrift seyen fünf Beilagen beigefügt, welche zu deren Begründung dienten."

Auf den Antrag der Commission war Beschluß: „daß die großherzogl. hess. Regierung durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen sey, vollständige Auskunft über die in der vorliegenden Denkschrift vom 12. Juni 1821 enthaltenen Angaben und Beschwerden des Herrn Grafen Franz zu Erbach zu ertheilen."

Von einer solchen vollständigen Auskunft Seitens der großherzogl. hess. Regierung findet sich aber weder in den Protocollen von 1821 noch denen von 1822 eine Spur. Es normirt mithin bis auf Weiteres das Edict vom 17. Febr. 1820 im Großherzogthum Hessen den Rechts-Zustand der Standesherrn (206a).

§. 69.

4) Großherzogthum Baden.

Baden hat sich vor seinen übrigen ehemaligen Rheinbundes-Genossen dadurch seit der Errichtung des teutschen Bundes ausgezeichnet, daß es, obgleich es unter dem 23. April 1818 und 16. April 1819 bereits zwei Edicte, ersteres noch vom Großherzog Karl Friedrich, letzteres von seinem Nachfolger, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn erlassen hat, es demohn-

(206a) Dieses Edict ist unter Beilage XXVII. noch mitgetheilt und das Weitere darüber s. m. unten §. 76.

geachtet am 7. Dec. 1821 durch seinen Gesandten dem Bundestag erklären lies, wie es sich mit einem dritten beschäftige, zum Beweis, daß Baden ernstlich darauf bedacht sey, den Art. 14. ins Leben zu rufen (207). Die erste Verordnung vom 23. Apr. 1818 wurde der Bundes-Versammlung in der 22ten Sitzung vom 4. Mai 1818 (V. S. 220.) mit folgender Erklärung übergeben:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hätten hierdurch dem Art. 14. der teutschen Bundes-Acte auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichs-Unmittelbaren möglichst zu vereinigen vermöge."

„Der in der Bundes-Acte selbst angegebene Gesichtspunct der gegenwärtigen Verhältnisse habe bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren, als unvermeidlichen Einflüsse der in solchen herrschenden politischen Grundsätze auf dessen Einwohner, nie außer Augen verloren werden dürfen. (!)"

„Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundes-Acte sey hierin nicht voll-

(207) Eben so thätig war es auch zur Zeit des Rheinbundes, wo ebenfalls drei Edicte nach und nach erschienen.

ständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sey; so bleibe ihm unbenommen, seine Beschwerde beim Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erklärung zu ertheilen nicht ermangeln werde."

Die Bundes-Versammlung beschloß hierauf nichts. Wiewohl die hiermit übergebene Verordnung durch die nachfolgende vom 16. April 1819 antiquirt worden ist, so ist sie für meinen Zweck doch zu wichtig, als daß ich sie nicht in der Beilage Nro. XXII. abdrucken lassen sollte. Es erfolgten ganz natürlich von allen Seiten gegen diese Verordnung bittere Beschwerden am Bundestage, und nach dem Tode des Großherzogs Karl Friedrich fand sich der neue Regent auch bewogen, unter dem 16. Apr. 1819 ein neues Edict zu erlassen, welches mit nachstehender Bemerkung am 20. Apr. 1819 in der 15ten Sitzung (VII. S. 181.) der Bundes-Versammlung übergeben wurde:

„In Gemäßheit des in der 49ten Sitzung vom 1. Oct. 1818 gefaßten Beschlusses, dem zufolge bestimmt worden sey

eine Commission zu ernennen, um die bereits angebrachten oder noch weiter sich ergebenden Beschwerden der subjicirten ehemaligen Reichsstände und Reichs-Ritterschaft zu erörtern und deren befriedigende Erledigung nach dem Sinne des Art. 14. einzuleiten,

sehe sich nun die großherzogl. Gesandschaft durch Uebergabe des höchsten Edicts vom 16. April d. J. in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß S. K. H. der Großherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent einem jeden seiner Staats-Angehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundes-Fürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, Sich bewogen gefunden hätten, dem Resultate jenes Beschlusses zuvor kommend, denen ehemaligen Reichs-Unmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigungen zuzugestehen, welche dem Sinne des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte angemessen seyen."

Und hierauf beschloß die Bundes-Versammlung:

„Indem man den hierdurch gegebenen Beweis der rein patriotischen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen S. K. Hoheit mit Dank erkenne, so hege man dabei gern im Voraus die Erwartung, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundestag eingelegten Beschwerden durch die gegenwärtige weitere Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigung in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundes-Acte im Art. 14. in Erfüllung zu bringen. Es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten hier am Bundestage entgegen zu sehen;

und sey inzwischen diese erfolgte Mittheilung der zu dem Betreff ernannten Commission zu überweisen."

Ich lasse dieses, die Bundes-Versammlung selbst befriedigende Edict in der Beilage sub Nro. XXIII. abdrucken. Die Standesherrn Badens fanden sich jedoch dadurch überall noch nicht befriedigt, und es erstattete der Ausschuß in der 32ten Sitzung am 17. Oct. 1820 (X. S. 180.) über die eingegangenen Beschwerden ausführlichen Vortrag, von dem ich jedoch diesmal nur das Wesentliche mittheile.

Die erste Beschwerde (mit 5 Beilagen) betrifft die von dem Fürsten von Löwenstein-Freudenberg reclamirt werdenden Wasser- und Landzölle, und stellt die Bitte an die Bundes-Versammlung:

„dieselbe wolle gerechtest bewirken, daß, aus den angeführten und beurkundeten Gründen dem fürstl. Hause Löwenstein, außer andern entzogenen eigentlichen Kammeral-Gefällen auch alle seine, seit Georgi 1807 von der großherzogl. badischen Regierung weggenommenen sehr bedeutenden Wasser- und Landzölle in seinen unter badische Souverainetät gekommenen Besitzungen, ohne weitern Zeit-Verlust restituirt, oder volle Entschädigung dafür, nach dem Durchschnitts-Ertrag der letzteren 10 Jahre, in Domainen, ganz nach dem Vorgange von Seiten der Krone Baiern, gegeben werden möge, und zwar

mit gehöriger Vergütung für den Zoll-Verlust seit 1807, insoweit derselbe durch übernommene Schulden noch nicht ausgeglichen seyn sollte.“

Die zweite Beschwerde (mit 7 Beilagen) rührt von dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg her und betrifft das gesammte gegenwärtige Verhältniß der Standesherrn im Großherzogthum Baden, legt die Reclamationen vor, die unmittelbar bei der badischen Regierung dieserhalb wiederholt unter dem 30. April und 4. Juni 1819 eingereicht worden, jedoch ohne Resolution, ohne Unterhandlung und Erfolg oder Abänderung des Edicts vom 16. April 1819 geblieben seyen. Weil der großherzogl. Commissarius in der Sitzung der ersten Kammer der Stände-Versammlung vom 24ten Juli 1819 erklärt habe, daß alle weitere Fragen über Erfüllung des Art. 14. an den Bundestag gebracht und von diesem entschieden werden sollten, so wende sich der Fürst nun an die Bundes-Versammlung und überreiche eine Zusammenstellung der in Folge des Edicts vom 16. April 1819 sich ergebenden Differenz-Puncte, und bitte um die Entscheidung der Bundes-Versammlung.

Die dritte Beschwerde, die des Fürsten von Leiningen, schließt sich der vorhergehenden an.

Der Ausschuß bemerkte, unter Bezugnahme und wörtlicher Wiederholung der Beschlüsse vom 24. Mai 1819, „daß in dieser ganzen Zwischenzeit, also auch im Laufe

der Sitzungen von 1820, über die Angelegenheit der Standesherrn nichts verhandelt, mithin jenen Beschlüssen nicht nachgekommen worden sey. Man habe Seitens der Commission geglaubt, daß inzwischen Unterhandlungen statt fänden, und diese daher durch eine frühere Anrege nicht unterbrechen wollen. Jene beschwerenden Anzeigen zeugten indeß vom Gegentheil, und die Bundes-Versammlung müsse jetzt vor Allem ihre Aufmerksamkeit auf den Gang der Sache richten, um so mehr, als der Art. 63. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 hinzugekommen sey."

Man trug daher darauf an, und die Versammlung beschloß:

„1) daß die großherzogl. badische Gesandschaft zu veranlassen sey, innerhalb 6 bis 8 Wochen die Instruction ihres Hofes einzuholen, um über den Grund der vorliegenden Reclamationen und über die zur Erfüllung des Art. 14. darin noch angeregten streitigen Puncte die erforderliche Erklärung zu geben, um die vorbehaltene Entscheidung des Bundestages zu bewirken, auch besonders auf die mit angebrachte Beschwerde wegen der entzogenen Zölle zugleich jene Erklärung auszudehnen; inzwischen aber

2) die großherzogl. badische Regierung zu ersuchen, die reclamirenden vormaligen Reichsstände in die

Ausübung und in den Genuß aller der in dem letzten Edict vom 16. April 1819 ihnen unbestritten zugestandenen Gerechtsame und Vorzüge, ohne längern Anstand setzen zu wollen."

Als am 25. Januar 1821 in Folge dieses Beschlusses noch gar nichts geschehen war, die Löwensteinischen Häuser aber wiederholte Sollicitationen mit neuen Beschwerde-Puncten eingereicht hatten, hielt ein Mitglied der Commission abermals folgenden Vortrag:

„Da die, nach dem gedachten Beschlusse zu erwartende Erklärung der badischen Regierung bis jetzt noch nicht eingegangen sey, so würde die Commission schon in dem seit jener Aufforderung abgelaufenen, mehr als 14wöchentlichen Zeitraum, verbunden mit der wichtigen Rücksicht, zu Beseitigung der annoch vorwaltenden Irrungen, die Bestimmungen der Bundes-Acte baldigst erfüllt zu sehen, sich zu Anregung dieser Angelegenheit verpflichtet fühlen, wenn sie auch nicht hierzu noch überdies durch zwei ganz neuerlich eingereichte, der Commission zugestellte Eingaben besonders veranlaßt würde (nämlich von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Rosenberg)."

Der Vortragende theilte hierauf das Wesenliche der beiden Beschwerden mit, welches sich dahin zurückführen läßt, daß es a) die entzogenen Zölle und b) ein auch in Baden am 5. Oct. 1820 ergangenes Gesetz, die Ablösung

der Leibeigenschafts-Rechte, betrifft, und trug alsdann auf Folgendes, auch wirklich Beschlossene, an:

„1) daß die großherzogl. badische Regierung durch ihren Gesandten aufzufordern sey, in Folge Beschlusses vom 17. Oct. 1820 die rückständige Erklärung über die darin erwähnten Gegenstände bei der Bundes-Versammlung nunmehr nächstens abgeben zu lassen, und diese Erklärung auch auf den Inhalt der so eben vorgetragenen neuen Eingaben mit auszudehnen;

2) dem übrigen Inhalt des gedachten Beschlusses nachzukommen, oder die Hindernisse, welche hierbei vorwalten, und die unerläßliche Vollziehung des Art. 14. vor der Hand noch aufhalten, zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen, damit die letztere alsdann

3) nach erlangter vollständiger Kenntniß über die Lage der Sache, diejenigen weitern Einleitungen und Verfügungen treffe, zu welchen der Art. 14. der Bundes-Acte, der Art. 63. der Wiener Schluß-Acte und die auf den Grund dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse, sie eben so unzweifelhaft berechtige als verpflichte.“

Der Gesandte versprach hierauf Instructions-Einholung, sowohl über diese neueren als älteren Beschwerden,

und gab demgemäß am 15. Febr. 1821 in der 6ten Sitzung nachstehende Erklärung zu Protocoll:

„S. K. Hoheit der Großherzog hätten Höchstsich die strengste Erfüllung Ihrer gegen den Bund übernommenen Verbindlichkeiten zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. Höchstdieselben seyen unablässig bemüht, den Vorschriften der Bundes-Acte, so weit es von Ihnen abhänge, die bundesgesetzmäßige Anwendung zu sichern. — Insbesondere sey es der hohen Bundes-Versammlung bekannt, daß von S. K. H. wiederholte Versuche gemacht worden seyen, um den 14. Art. der Bundes-Acte in Höchst-Ihren Staaten zum Vollzug zu bringen. Hiervon lieferten zwei successiv erlassene Edicte vom 23. Apr. 1818 und 16. Apr. 1819 den unzweideutigsten Beweis."

„Wenn es S. K. H. demohngeachtet nicht gelungen sey, die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände und Reichs-Angehörigen in dem Großherzogthum Baden der Bundes-Acte gemäß zu reguliren, so hegten Höchstdieselben die Ueberzeugung, daß die hohe Bundes-Versammlung bei so klar vorliegenden Beweisen des Gegentheils keineswegs in der großherzogl. Regierung die Ursache der von Ihrer Seite noch nicht erfolgten Erfüllung des 14. Art. suchen werde."

„Die Gründe, weshalb jene Edicte nicht hätten zum Vollzug gebracht werden können, seyen zur Publicität gelangt, und bedürften hier um so weniger einer Wie-

derholung, als die hohe Bundes-Versammlung lediglich den Art. 14. als die Richtschnur ihres Verfahrens in dieser Angelegenheit kenne. Da indessen in dem Bundestags-Beschlusse vom 17. Oct. 1820 des einen dieser Edicte vom 16. Apr. 1819 ausdrücklich Erwähnung geschehen sey, so werde hier dennoch zu bemerken seyn, daß der Vollzug desselben durch die von den mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichs-Angehörigen dagegen bei der hohen Bundes-Versammlung selbst angebrachten Beschwerden unmöglich gemacht worden sey."

„S. K. Hoheit hätten damals die Hoffnung gehegt, daß durch die Aufstellung allgemein bindender Normen für die gleichmäßige Vollziehung des Art. 14. in allen Bundes-Staaten, in welchen sich Gebiete von Mediatisirten befinden, Vorsorge getroffen werden könne, und nur unter dieser Voraussetzung hätten Höchstsie unter dem 24. Juli 1819 Ihren Landständen die von den Reclamanten zur Begründung ihrer Beschwerden angeführte Erklärung zugehen lassen."

„Nachdem nunmehr aber S. K. H. Höchst-Sich in dieser Erwartung getäuscht sähen, und da eine theilweise, von der hohen Bundes-Versammlung dem unter dem 17. Oct. gefaßten Beschluß zufolge, beabsichtigte Vollziehung des so tief in alle Zweige der Staats-Verwaltung eingreifenden Edicts von 1819, in welchem beinahe jeder Artikel durch den andern bedingt sey, zu den

Unmöglichkeiten gehöre; so bleibe Höchst-Ihnen nichts anders übrig, als den bereits früher betretenen Weg der Unterhandlung mit den subjicirten ehemaligen Reichsständen ꝛc. nochmals einzuschlagen, und zu versuchen, ob es möglich sey, zu einer, alle hierbei zur Sprache kommenden Verhältnisse ausgleichenden Uebereinkunft zu gelangen, welche als eine getreue und über jede Anfechtung erhabene Erfüllung des Art. 14. allgemein anerkannt werden müsse."

„Zu dem Ende hätten S. K. Hoheit bereits eine Commission niedergesetzt, welche sich mit den nöthigen Vorarbeiten unablässig beschäftige, und beschlossen, gleich nach Beendigung dieser, die sämmtlichen ehemaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen des Großherzogthums zur Unterhandlung mit Höchst-Ihrem Bevollmächtigten einzuladen."

„Hierbei würden Höchst-Sie es Sich zum angelegentlichen Geschäft machen, sowohl die früher, als die erst neuerdings von den Reclamanten bei der hohen Bundes-Versammlung eingereichten Beschwerden einer getreuen und unpartheiischen Prüfung und Berücksichtigung unterwerfen zu lassen."

„S. K. Hoheit der Großherzog behielten Sich vor, der hohen Bundes-Versammlung von dem Erfolge dieser Verhandlungen zu seiner Zeit die geeignete Anzeige machen zu lassen."

„Uebrigens hofften Höchst-Sie auf diesem Wege den eben so gerechten als weißen Absichten des hohen Bundestags um so sicherer zu entsprechen, als derselbe sich die höchste Achtung und genaueste Wahrung aller durch die Bundes-Acte garantirten Rechts-Verhältnisse zur unabweichlichen Richtschnur seines Verfahrens gemacht habe, und deshalb die Beschwerden der ehemaligen Reichsstände des Großherzogthums nicht einer endlichen Prüfung werde unterwerfen wollen, ohne der großherzogl. Regierung gleichmäßig die Möglichkeit belassen zu haben, die im Innern ihres Landes sich erhobenen Anstände zu beseitigen."

„S. K. Hoheit erachteten, daß Höchst-Sie Sich in dieser Erwartung um so weniger getäuscht sehen würden, als dieselbe durch Nro. 4. des Art. 14. der Bundes-Acte und den Bundes-Zweck im Allgemeinen, welcher auf die Erhaltung und mithin auch auf die Consolidirung der einzelnen Bundes-Staaten gerichtet sey, hinreichend begründet scheine."

Oestreichs Gesandter erwiederte hierauf: „er könne in Gemäßheit der über diesen Gegenstand vorliegenden Beschlüsse nicht bergen, daß man allerdings eine frühere definitive Erledigung desselben sehnlichst gewünscht nnd auch zuverlässig gehoft habe, erkenne übrigens die so eben abgegebene Erklärung insofern als ganz entsprechend,

als sie der ehethunlichsten Beendigung der verheißenen Unterhandlungen mit Vertrauen entgegen sehen lasse."

Sämmtliche Gesandschaften erklärten sich mit dieser Aeußerung vollkommen einverstanden.

Am 7. December 1821 gab hierauf Baden zu Protocoll:

„Die Gesandschaft sey zu der Erklärung beauftragt, daß die Grundlagen für eine erneute Unterhandlung mit den Standes- und Grundherrn ausgearbeitet und geprüft worden seyen, und die erfreuliche Hoffnung begründeten, auch in dieser Hinsicht im Großherzogthum einen regelmäßigen und festen Zustand verschaffen und zugleich einen weitern Beweis liefern zu können, wie sehr die großh. Regierung bemüht sey, die Bundes-Acte, so weit es nur immer von ihr abhänge, ins Leben zu rufen."

„S. K. Hoheit hätten zu dem gedachten Zwecke bereits eine Unterhandlungs-Commission ernannt und würden die Interessenten unverzüglich zu einem baldigen Zusammentritt förmlich auffordern lassen."

„Indem der Gesandte dieses der hohen Bundes-Versammlung zu eröffnen die Ehre habe, behalte er sich vor, von dem ferneren Gange dieser Angelegenheit zu seiner Zeit die weitere geziemende Kenntniß zu geben."

Die bis zum 23. Mai 1822 gedruckt erschienenen Bundestags-Protocolle enthalten etwas weiteres darüber noch nicht, und so läßt sich daher in diesem Augenblick

auch nicht einmal das Edict vom 16. Apr. 1819 als provisorische Rechts-Norm betrachten.

§. 70.

5) Königreich Baiern.

Während Baierns Declaration vom 19. März 1807 unerwartet der Ehre theilhaftig wurde, vom Wiener Congreß als subsidiarische Basis und Norm für den neuesten Rechts-Zustand der Standesherrn adoptirt zu werden, hätte die baiersche Regierung in der That das größte Recht gehabt, es auch für die Zukunft lediglich dabei zu belassen, um so mehr, da von keiner Seite Beschwerden oder neue Forderungen standesherrlicher Häuser bis auf den heutigen Tag bei der Bundes-Versammlung angebracht und aufgestellt worden sind, wie z. B. im Großherzogthum Hessen, dessen Declaration vom 1. Aug. 1807 doch wirklich so vieles mit ihr gemein hat und in mancher Beziehung bei der Ausführung noch günstiger ausgefallen ist; so erlies demohngeachtet Baiern unter dem 26. Mai 1818 ein neues Edict, modificirt nach Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und seiner neuen Verfassungs-Urkunde, der es auch als Beilage IV. zu T. V. §. 2. dient. Es wurde dasselbe in Folge des Bundes-Beschlusses vom 17. Nov. 1817 am 1. Juni 1818 (VI. S. 9.) dem Bundestag überreicht, und ich lasse es unter Beilage XXIV. hier abdrucken.

Wegen einer Reclamation der vorhinnigen Reichs-Ritterschaft in Baiern, deren Verhältniß so sehr durch Art. 14. verbessert worden ist, so wie überhaupt über den Geist der bisher mitgetheilten neuesten Edicte vormaliger Rheinbundes-Genossen, weiter unten.

§. 71.

6) Königreich Hannover.

Ich komme jetzt zu denjenigen beiden Bundes-Staaten, welche erst in Folge der Wiener Congreß-Acte Oberherrn ehemaliger teutscher Reichsstände geworden sind, nämlich Hannover und Preußen. Wiewohl sie keineswegs die letzten gewesen sind, die sich beim Bundestag wegen Erfüllung des Art. 14. ausgewiesen haben, so rede ich deshalb jetzt erst von ihnen, weil die von ihnen ausgegangenen oder noch ausgehenden Bestimmungen des staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn in ihren Staaten nothwendig anderer Art seyn müssen, wie in denjenigen fünf Staaten, die früher zum Rheinbunde gehörten; denn es fehlt hier ganz und gar an jenem Bestreben, die aus der Zeit des Rheinbundes schon vorhandenen Bestimmungen nur nach Art. 14. der teutschen Bundes-Acte zu modificiren. Es ist mit einem Wort ein anderer Geist, der hier und der dort vorwaltet, besonders wenn man sich noch einmal daran erinnern will, daß besonders Preußen auf dem Wiener Congreß es

war, welches das Schicksal der Standesherrn möglichst zu verbessern suchte und gewissermaßen mit noch einigen andern Staaten die Opposition gegen jene fünf Staaten bildete.

Zunächst also von Hannover. Der Gesandte dieses Staates erklärte am 20. Apr. 1818 in der 19ten Sitzung (V. 198.) Folgendes:

„Die hannöversche Gesandschaft habe nicht verfehlt, auf den Grund dessen, was in der 49ten und 50ten vorjährigen Sitzung, wegen Vorbereitung der Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des Reichs-Adels, in den einzelnen teutschen Bundes-Staaten verabredet worden, sich eine nähere Belehrung über die Lage, in welcher sich diese Angelegenheit in dem Königreich Hannover befinde, zu verschaffen, und sey jetzt in den Stand gesetzt worden, Folgendes darüber mitzutheilen:"

„Es sey bekannt, welchen Antheil der Prinz Regent bei Entwerfung der Bundes-Acte besonders mit an der Fürsorge genommen habe, daß die Mediatisirten auf jede thunliche Weise in allem denjenigen ungestört erhalten würden, was mit den Rechten des Souverains, dem sie untergeordnet worden, nur immer vereinbarlich sey (207a). So wie Sie daher alles dasjenige gern genehmigt hätten,

---

(207a) In den Conferenz-Protocollen findet sich eine solche Fürsorge Hannovers nicht ausgesprochen.

was zum Vortheil der Mediatisirten in die Bundes-Acte aufgenommen, oder durch dieselbe auf nähere Bestimmung verstellt (verschoben) worden, um dadurch einen in allen teutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechts-Zustand derselben zu bewirken, so seyen Sie überzeugt worden, daß die Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks sich weit ehender durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durch allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lasse, deren Anwendung doch allemal, oft selbst zum eigenen Besten der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Localitäten entspringenden nothwendigen Modificationen unterliege; daß ferner, wenn gleich alle Mediatisirten ein gleichförmiges Loos des Verlustes, nicht der Souverainetät, die sie niemals besessen hätten, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte betroffen habe, welcher jetzt auf den Souverain übergegangen sey, dem sie untergeordnet worden, und sie insofern ein gleiches Interesse hätten, dennoch kein Grund vorhanden sey, sie noch jetzt als eine eigene für sich bestehende moralische Person zu betrachten, deren Mitglieder eins das andere zu vertreten hätte, und mit dem nur gemeinsam unterhandelt und abgeschlossen werden könne, daß vielmehr ein jeder derselben sich damit begnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverain, dem er angehört, diejenigen Rechte wirklich zugestanden würden, welche entweder in

der Bundes-Acte speciell angedeutet worden, oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit der Ausübung der Souverainetäts-Rechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich seyen."

„Ihre K. H. der Prinz Regent hätten daher Ihrerseits die größte Bereitwilligkeit bezeigt, um durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den einzelnen wenigen, in dem Königreich befindlichen, mediatisirten Standesherrn den Bestimmungen der Bundes-Acte zu genügen."

„Es seyen deren im Königreich überall nur drei:

der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des Kreises Emsbühren,

der Herzog von Aremberg, wegen des Kreises Meppen,

der Graf, jetzt Fürst von Bentheim, wegen der Grafschaft Bentheim.

„Der erstere, der in Rheina wohne, und, nach der großen Mehrheit seiner Besitzungen, in dem vormaligen Fürstenthum Rheina-Wolbeck preußischer Unterthan sey, habe, als Besitzer von Emsbühren, bis jetzt keinen Schritt gethan, um mit seinem Landesherrn eine Vereinbarung zu erwirken (208). Dagegen habe das

(208) Meiner Meinung nach sind die Standesherrn keineswegs verbunden, zuerst entgegen zu kommen, sondern, da-

Gouvernement, als er seine Kammeral-Güter zu den Beiträgen für die Münsterischen Pensionaire verweigert habe, ihn aufgefordert, einen Commissarius anhero (wahrscheinlich nach Hannover) zu senden, mit welchen dieser Gegenstand sowohl, wie die übrigen Verhältnisse, regulirt werden könnten. Es sey dies aber nie von ihm geschehen, und hätten daher durch seine Schuld diese Angelegenheiten bisher unerledigt bleiben müssen (209)."

„Die Domainen in Emsbühren würden jedoch nicht besteuert, sondern die Beiträge von solchen zu den vorerwähnten Pensionen nur annotirt. Die Domainen seyen aber außerdem nur unbedeutend und daher das Object selbst von geringer Erheblichkeit."

„Die Unterhandlungen mit dem Herzoge v. Aremberg seyen anfänglich mit vieler Wärme betrieben worden, und würden zum Schluß gekommen seyn, wenn sie

---

rechtigt, zu verlangen, daß man ihnen vor Allem erst gewähre, was die Bundes-Acte ihnen unbedingt bereits zugesprochen hat. Insonderheit die niederteutschen. Erst wenn sie sich hierbei für verkürzt halten, ist gütliche Ausgleichung an der Zeit und an ihrem Ort. Art. 14. der Bundes-Acte sowohl, wie Art. 63. der Wiener Schluß-Acte sprechen dies deutlich aus.

(209) Nicht seine Schuld, sondern die des Gouvernements ist es, wenn es ihm der Art. 14. noch nicht gewährt haben sollte. Schweigt indeß der Herzog von Looz-Corswaren, was bis zur Stunde beim Bundestage wenigstens der Fall gewesen ist, so sehe ich wieder nicht ein, was hier eigentlich Gegenstand einer Beschwerde oder Schuld seyn soll.

nicht der Herzog selbst ganz abgebrochen hätte. Er habe nämlich eine jährliche Rente von 134,207 Franks, welche Buonaparte ihm 1810 für den Verlust seiner Hoheits-Rechte bei der Einverleibung des Landes zugesagt, aber nie bezahlt hätte, mit in diese Unterhandlung einzumischen gesucht, und als dieses habe abgelehnt werden müssen, und man von Seiten des Gouvernements angefangen, über die Regulirung seiner Verhältnisse als Mediatisirter mit dessen Mandatarius zu Frankfurt, dem Geh. Rath v. Schmaus, zu unterhandeln, habe derselbe sich nie darauf einlassen, nicht einmal Anträge machen, noch jemals die verlangten Notitzen und Nachweisungen über die Domainen seines Committenten beibringen können, und sey von ihm zuletzt ganz ohne Instruction gelassen worden. Der Herzog habe sich dagegen im Jahr 1816 nach Paris gewandt, um dort die Angelegenheit wegen seiner Rente zu betreiben, und späterhin deshalb bei dem Prinz Regenten persönlich sollicitirt, worauf seine S. K. Hoheit ihm zu erkennen gegeben, daß, so viel die Rente anlange, Sie keine Verbindlichkeit anerkennen könnten, indem sie Meppen ohne alle Entschädigungs-Verpflichtung bekommen hätten, Höchst-Sie aber mit Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung über die übrigen Verhältnisse die Hände bieten würden (210). Der Herzog

(210) Hiernach hört aller Zweifel auf, ob die durch die Wiener Congreß-Acte ausgesprochene Subjection der nieder-

habe hierauf erklärt, einen Commissarius nach Hannover abschicken zu wollen, statt dessen aber nur aufs Neue das Object der Rente aufgenommen, und sich bei den Gesandten der vier Mächte zu Paris, jedoch ohne Erfolg, über die von Hannover und Preußen verweigerte Anerkennung seiner Renten-Forderung beschwert. Ueber seine mediatisirten Verhältnisse (!) beobachte er fortdauernd ein völliges Stillschweigen; man habe bisher immer, sowohl einem Arembergischen Antrage, als einem Commissarius entgegen gesehen, und sich daher in der Unmöglichkeit befunden, die wohlwollenden Absichten des Prinz Regenten zur Ausführung zu bringen (211)."

---

teutschen Landesherrn eine bloße Belassung Napoleonischer Verfügungen oder ein neuer Unterwerfungs-Act sey; denn wäre jenes der Fall, so könnte ein Jurist wenigstens nicht schwanken, ob dem Herzog von Aremberg die Rente gebühre oder nicht, denn ihre Bewilligung vertrat bei Occupation seines Landes die Stelle dessen, was den oberteutschen Standesherrn in der Rheinbundes-Acte zugesichert oder belassen worden war, und das wollte ihnen Art. 14. nicht wieder entziehen.

(211) Fordern, wie hier geschieht, daß die neuen Standesherrn selbst erst noch darauf antragen sollen, ihr für sie hartes Verhältniß zu reguliren, heißt unstreitig ihnen zumuthen, die Ruthe herbeizubringen, womit sie Streiche erhalten sollen. Ich finde es daher vollkommen natürlich und consequent, daß sie lieber schweigen und dulden, als daß sie gleichsam selbst auf ihre Subjection antragen sollten.

Uebrigens geht daraus, daß die Bundes-Versammlung auf diesen Vortrag nichts beschloß, auch seitdem bis zur Stunde weder von Hannover noch von der Commission der

„Was die Verhältnisse mit Bentheim anlange, so seyen vom November 1815 bis März 1816 darüber commissarische Unterhandlungen in Hannover gepflogen worden, um solche in ihren verschiedenen Verhältnissen (!) zu reguliren."

„Von Seiten des Gouvernements sey man dabei dem Fürsten von Bentheim mit größter Liberalität entgegen gekommen, diese sey aber von seiner Seite so wenig erwiedert worden (212), daß die jenseitigen übertriebenen Forderungen (giengen sie über den 14. Art. hinaus?), ohne Beeinträchtigung der Rechte der Unterthanen, wie der ersten Souverainetäts-Rechte, gar nicht zugegeben werden könnten. Während der Unterhandlungen sey der Bentheimische Commissarius plötzlich abgereist, wodurch solche daher ins Stocken gerathen, ohne daß man von Seiten des Fürsten die geringste Neigung zu deren Anknüpfung geäußert hätte, und nachdem die gemachten Anträge nicht angenommen worden, könne auch von dem

---

Verhältnisse der hannöverischen Standesherrn auch nur mit einer Silbe wieder gedacht worden ist, hervor, daß die Bundes-Versammlung, auch ehe noch Art. 63. der Wiener Schluß-Acte erschienen war, nicht gesonnen war, ohne angebrachte Beschwerden aus eigener Bewegung für Vollziehung des Art. 14. thätig zu seyn.

(212) Auch das heißt noch viel zumuthen. Soll ein Standesherr, und zwar ein niederteutscher, noch mehr hingeben, als er schon verloren hat?

nicht weiter die Rede seyn, wozu das Gouvernement sich mit Liberalität bereitwillig erklärt gehabt, sondern nur noch von dem, was nach der Bundes-Acte gefordert werden könne."

„Um die Bereitwilligkeit zu beweisen, mit welcher man, unter Zugrundlegung der Bundes-Acte, eine billige Erledigung dieser Angelegenheit zu erreichen gewünscht habe, werde hinreichen, zu bemerken, daß man nicht nur alles eingeräumt gehabt habe, was zu dem äußern Glanz des Bentheimischen Hauses beitragen könne, sondern in allem nachgegeben habe, was in Beziehung auf das Privilegium fori, die Beibehaltung Bentheimischer Civil-Gerichte in erster und zweiter Instanz, wie die peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz,

die Ausübung der Polizei-, Jagd u. Bergwerks-Rechte, die Aufsicht über Kirchen und Schulen, so wie über milde Stiftungen, sogar die Errichtung eines Unter-Consistoriums, wie einer Lehn-Kammer ꝛc. ꝛc.

nur immer habe bewilligt werden können."

„Außerdem sey dem fürstl. Hause nicht nur die Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit, nebst Beibehaltung der Domainial-Gerechtsamen, sondern auch Steuer-Befreiung von allen Personalsteuern, von der Grundsteuer für die Domainen, sofern sie als ordinaire Steuer erhoben werde, und Entschädigung für die gezahlten indirecten Steuern zugestanden und dagegen nur eine noch

auszumittelnde Summe ad statum militiae gefordert worden (213)."

„S. K. H. der Prinz Regent, welche kein Bedenken trügen, diese Lage der Sache mit Offenheit zur Kenntniß der Bundes-Versammlung bringen zu lassen, könnten es nur wahrhaft bedauren, daß durch die Zögerungen und den üblen Willen, welchen man Ihnen hierunter in den Weg gelegt habe, es bis jetzt unmöglich geworden sey, dieser Angelegenheit im Königreich Hannover die völlige Erledigung zu verschaffen. Höchst-Sie seyen und blieben dazu jederzeit bereit, würden es aber gern sehen, wenn die gesammelten Notitzen über die Lage der Sache in den einzelnen Bundes-Staaten, welchen Mediatisirte zu Theil geworden, und über die Hindernisse, welche auf der einen oder andern Seite der vollständigen Erfüllung des Art. 14. entgegen gesetzt worden, Anlaß geben könnten, um, ohne dadurch dem zu nahe zu treten, was bereits in einzelnen Ländern durch Vergleiche gütlich festgesetzt worden, durch nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des 14. Art. (214)

(213) Wenn alles dieses angeboten wurde, so sehe ich freilich auf der andern Seite wieder nicht ein, warum man es nicht annahm, denn mehr räumt die Bundes-Acte nicht ein.

(214) Man war also damals sehr zweifelhaft über den wahren Sinn des Art. 14.

auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuß der Rechte mehr zu sichern, welche sie in Anspruch nehmen können, auf der andern aber, ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, welche wenigstens eine mitwirkende Ursache zu seyn schienen, warum die von ihnen selbst gewünschte und gewiß gegenseitig wünschenswerthe Feststellung ihres Rechts-Verhältnisses in mehreren Ländern noch nicht zu Stande gekommen sey."

Demnach scheint es also, als wolle die königl. hannöv. Regierung mit Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse noch so lange warten, bis sich der Bund selbst durch einen Ausspruch (wie er z. B. jetzt für Würtemberg zu erwarten ist) über Sinn und Umfang des Art. 14. noch näher erklärt habe, als es seitdem bereits durch das Commiss. Gutachten vom 24. Mai 1819 geschehen ist; denn weder vor noch nach diesem Gutachten ist bis jetzt von Seiten ihrer etwas zu den Bundestags-Protocollen gegeben worden.

Uebrigens finde ich mich dabei noch zu folgenden Bemerkungen bewogen:

1) Fragt man, nach diesem Vortrage wohl und zwar deshalb mit Recht, weil seit ihm nichts weiter in den Bundes-Protocollen vorkommt, welches ist der gegenwärtige Stand der Dinge in Hannover? Steht noch alles auf dem Fuß von 1813 oder 1814? Wie es scheint, allerdings, denn die Verhandlungen wurden abgebrochen und ein hiernach

nun allerdings nothwendig gewordenes Edict ist nicht erlassen worden.

2) Warum ergieng in Hannover nicht ein solches Edict, wie deren die übrigen Staaten sogar mehrere erlassen haben?

In diesen letzteren nahm diese Angelegenheit formell einen ganz natürlichen Gang. Die Regierungen zeigten durch ihre Edicte zuerst, was und wie sie das Versprochene zu geben geneigt seyen. Als hiergegen Beschwerden erhoben und diese beim Bundestage gehört wurden, fieng man nun an zu unterhandeln, und wo diese Unterhandlungen zu keiner Vereinigung geführt haben, hat man die Entscheidung dem Bundestag anheim gestellt.

Hannover hat aber weder öffentlich kund gethan, was es den drei Standesherrn zu bewilligen geneigt sey, noch die Beschwerde-Puncte dem Bundestag mitgetheilt, noch ihm die Entscheidung anheim gestellt. Es ist also nicht abzusehen, wie man hier zum Ende kommen will, wenn die Standesherrn keine Beschwerde erheben sollten. Gleichwohl besagt aber Art. 63. der Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, daß die Feststellung und Aufrechthaltung des Art. 14. eine Pflicht gegen den Bund ist, womit sich also eigentlich die Bundes-Versammlung ex officio befassen müßte, sobald, einerlei, von welcher Seite, ihr kund würde, daß eine Feststellung noch ermangelt. . .

§. 72.

7) Königreich Preußen.

Seinen Aeußerungen, seinem ersten Project vom 13. Sept. 1814 auf dem Wiener Congresse getreu, so wie auch prompt und schnell nachkommend, hat Sich nun unstreitig Se. Maj. der König von Preußen gegen die unter Ihre Hoheit gekommenen ober- und niederteutschen Standesherrn bewiesen. Schon am 21. Juni 1815, also nur wenige Tage nach Unterzeichnung der teutschen Bundes-Acte, erfolgte ein Edict, das unter allen bisher und später erschienenen das günstigste und liberalste ist. Der königl. preuß. Gesandte übergab es am 3. Sept. 1818 (VI. S. 141.) dem Bundestag mit folgender Erklärung:

„Kaum seyen durch die Schluß-Acte des Wiener Congresses 27 vormalige teutsche reichsunmittelbare Landesherrn nebst ihren Besitzungen der preußischen Staats-Hoheit als Standesherrn untergeordnet worden, so hätten S. M. der König Sich angelegen seyn lassen, den Rechts-Zustand derselben in Gemäßheit des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte bleibend festzusetzen. Durch ein Edict vom 21. Juni 1815, welches der hohen Bundes-Versammlung hiermit überreicht werde, seyen ihnen alle Rechte, welche die Bundes-Acte verheißen gehabt, ohne Ausnahme zugesichert worden; es seyen sogar neue hinzugefügt worden, wie weder sie, noch einer

ihres Gleichen, seit ihrer Unterordnung je genossen habe. Der König habe, nachdem die Macht der Ereignisse sie von früheren Verhältnissen unwiederruflich getrennt gehabt, jede Fürsorge, jede Erleichterung ihnen gewähren wollen, welche das Wohl des Ganzen und die Lage des Staates zugelassen hätten. Nähere Bestimmungen, welche die Bundes-Acte vorbehalten hätte, seyen bei dem Drange der großen Ereignisse, unter welchen das Edict erschienen, der Folgezeit vorbehalten worden."

„Seitdem seyen Staats-Behörden unausgesetzt beschäftigt gewesen, theils diese näheren Bestimmungen vorzubereiten, theils die schon bestehenden in einzelnen Standesherrschaften zur Ausführung zu bringen. Bei dieser Ausführung hätten sich große, zum Theil unerwartete Schwierigkeiten gezeigt. Zwei Drittel der neuen preußischen Standesherrn hätten Entschädigung für eine lange Reihe von grundherrlichen und andern Abgaben und Diensten gesucht, die ihnen von drei fremden Regierungen (215), unter welchen sie gestanden, entzogen worden seyen, und die fast alle schon darum nicht hätten zurückgegeben werden können, weil sie vorlängst aufgehoben worden, und nach der jetzigen Lage der Sache nicht mehr wieder herzustellen seyen (216). Auch dem

(215) Frankreich, Berg und Westphalen.

(216) Demnach erkannte Preußen die Ansprüche selbst an, sah sich aber zur Gewährung außer Stand.

obrigkeitlichen und grundherrlichen Finanz-Zustande fast aller übrigen Standesherrn seyen unter der vorigen Oberherrschaft, als Folge eines neuen Abgabe-Systems oder anderer Maasregeln, mannigfaltige Veränderungen widerfahren, welche theils noch nicht ausgeglichen gewesen, theils auf Vergütung abzweckende Nachforderungen veranlaßt hätten. Größtentheils von der Erörterung und Feststellung dieser verwickelten Finanz-Verhältnisse sey die Einrichtung und Einsetzung der standesherrlichen obrigkeitlichen Behörden abhängig gewesen (217)."

„Es sey noch manches Andere zur Erörterung gekommen, in Beziehung auf persönliche, auf Eigenthums- und Lehns-Verhältnisse der Standesherrn. Versuche zu Erörterung dieser zahlreichen, vielseitigen, meist sehr verwickelten Gegenstände seyen zunächst durch Staats-Behörden gemacht worden, welche den einzelnen Standesherrschaften sich am nächsten befunden hätten. Der Erfolg habe jedoch ergeben, daß Gleichheit der Grundsätze, Folgerichtigkeit und Einförmigkeit in ihrer Anwendung nur dann sich erreichen ließen, wenn die Bearbeitung dieses Geschäfts so viel als möglich in eine Hand vereinigt werde."

(217) Sofortiger Eintritt in den Genuß aller zugesicherten Rechte hatte nicht, sondern erst nach dem Erscheinen der Instruction vom 30. Mai 1820 statt. Ja selbst diese konnte nicht augenblicklich vollzogen werden.

„S. M. hätten sich daher bewogen gefunden, das ganze vorbereitende Geschäft in die Hände eines ihrer Staatsdiener zu legen, welcher demselben, in den verschiedenen Provinzen, wo Standesherrschaften seyen, sich zu widmen hätte.“

„Von diesem seyen die vorbereitenden, allgemeinen und besondern Verhandlungen mit den fürstlichen Häusern Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Wied-Runkel, Wied-Neuwied, Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein ihrem Ende nahe gebracht. — Man sey dabei mit Offenheit und Vertrauen den Standesherrn entgegen gekommen, und diese hätten die Erwartungen, welche man als Folge dieses Verfahrens von ihnen gehegt habe, nicht getäuscht.“

„Es begännen nun ungesäumt die Verhandlungen auch mit den übrigen Standesherrn, nach deren Beendigung die ganze Angelegenheit, nach Anhörung der obersten Staats-Behörden ihre vollständige und bleibende Erledigung von S. M. dem Könige zu erwarten habe.“

Das Edict vom 21. Juni 1815 wurde dem Protocoll beigefügt und ich lasse es sub Nro. XXV. der Beilagen abdrucken.

Der sicherste Beweis, daß die Standesherrn in Preußen mit ihrem Schicksale zufrieden sind, daß sie sich Glück wünschen, vor ihren Schicksals-Genossen wirklich sehr viel

voraus wieder erhalten zu haben, liegt wohl zunächst darin, daß keiner von ihnen allen eine Beschwerde beim Bundestage angebracht hat.

Wir haben jetzt noch blos zu vernehmen, wie jene noch unerledigten Anstände gehoben und alle Standesherrn in den wirklichen und endlichen Genuß der ihnen durch besagtes Edict zugesagten Rechte getreten sind. Der königl. preuß. Bundestags-Gesandte referirte hierüber am 20. Juli 1820 dem Bundestage wie folgt:

„In der 45ten Sitzung der hohen Bundes-Versammlung vom Jahre 1818 (3. Sept.) habe die preuß. Gesandschaft eine nähere Erklärung darüber abgegeben, was von ihrer Regierung bis dahin wegen Ausführung des 14. Art. der teutschen Bundes-Acte theils gesetzlich angeordnet, theils einer weitern Verhandlung mit den, ihrem Gebiete einverleibten, vormals unmittelbaren Reichsständen vorbehalten worden sey."

„Diese Verhandlung habe seitdem ununterbrochen fortgedauert; um der mancherlei Schwierigkeiten willen, welche in der Natur des Geschäfts gelegen und in der früheren Erklärung schon angedeutet seyen, habe sie aber nicht früher als erst vor Kurzem zu einem solchen Resultate gedeihen können, daß sich S. M. der König in dem Stande gesehen, dasjenige, was der 14. Art. der Bundes-Acte und das königl. Edict vom 21. Juni 1815, mit Erweiterung der durch jene begründeten Rechte, in

allgemeinen Grundzügen enthielten, durch eine vollständige Entwickelung ins Leben zu führen. Es sey diese in einer von S. M. vollzogenen Instruction vom 30. Mai d. J. enthalten, welche hiermit der hohen Bundes-Versammlung vorgelegt werde."

„Bei der Abfassung derselben habe keine andere Ansicht vorgewaltet, als alles ganz und ohne Deutung zu erfüllen, was den vormaligen Reichsständen von der preußischen Regierung versprochen worden. Das Wohlwollen gegen dieselben habe keine andere Grenze gekannt, als wo andere, wohl begründete, unverletzbare Privat-Rechte berührt worden seyen."

„Gegenwärtig seyen die Behörden mit der Ausführung der königl. Instruction beschäftigt, und es könnten sich nun ohne weitern Verzug die zum preußischen Staate gehörigen Standesherrn des Genusses aller der Rechte erfreuen, auf welche ihnen der Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und das Edict vom 21. Juni 1815 den Anspruch gebe."

Obige Instruction lasse ich unter Nro. XXVI. der Beilagen abdrucken.

Es zeichnet sich, wie schon gesagt, diese Instruction so wie das Edict vom 21. Juni 1815 so sehr vor allen übrigen in Teutschlands Staaten, sowohl vor als nach der teutschen Bundes-Acte erschienenen Verordnungen über

das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn, aus, daß ich mir vorbehalte, hiervon weiter unten nochmals und schließlich zu reden (218).

---

(218) Ich bemerke hier nur zu allem Ueberfluß noch, daß, so wie dieser Versuch überhaupt blos von den teutschen Standesherrn handelt, die bis 1806 Reichsstände waren, eben so auch hier bei Preußen blos von denjenigen die Rede ist, welche §. 1. der königl. Instruction vom 30. Mai 1820 ausdrücklich genannt sind, mithin folgende bei Hassel (Statistik der europäischen Staaten. 1822. S. 111 u. 112.) genannte Häuser nicht hierher gehören, deshalb aber auch, wie ich glaube, ganz irrig von ihm ebenfalls teutsche Standesherrn genannt werden, nämlich:

I. 1) der Großherzog von Hessen wegen Broich-Styrum, 2) der Landgraf von Hessen-Rothenburg wegen Treffurt, 3) die Grafen v. Stollberg-Wernigerode, 4) der Freiherr von Grote; ferner nicht

II. die schlesischen Standesherrn, als 1) die Herzoge von Anhalt-Plesse, 2) von Braunschweig, wegen Oels, 3) Kurland-Sagan, 4) der Fürst Bischoff von Breslau, 5) die Fürsten von Lichtenstein, 6) der Fürst von Hatzfeld u. Schönaich, 7) der Prinz von Kurland-Wartenberg, 8) die Grafen von Reichenbach-Goschütz, 9) Henkel von Donnersmark, 10) Schlaberndorf-Reichenbach-Neuschloß, 12) Strachwitz, und 12) der Freiherr v. Teichmann; so wenig wie

III. die Lausitzer Standesherrn, als die Grafen 1) von Pückler, 2) Einsiedel, 3) Lynar, 4) Brühl, 5) Schönaich, 6) Schulenburg, 7) von der Horst, und 8) der Freiherr von Houwald, und

IV. die sächsischen Standesherrn: 1) der Herzog von Anhalt-Dessau wegen Walternienburg, 2) die Grafen von Stollberg-Stollberg, und 3) Stollberg Roßla, 4) von Solms wegen Baruth-Sonnewald.

§. 73.

8) Kurhessen.

Bekanntlich trat die großherzogl. Regierung von Hessen, an welche sämmtliche Besitzungen der Fürsten und Grafen von Isenburg nach dem Wiener Congreß durch Ausgleichung gelangt waren, in einem Ausgleichungs-Vertrage vom 29. Juni 1816 einen Theil davon an Kurhessen ab, und zwar die Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, so wie den Ort Wolfenborn (219). Es trat also dadurch auch Kur-

Und noch weniger

V. die Donationen der Fürsten v. Hardenberg u. Blücher, so wie

VI. die Inhaber der ost-preußischen Erb-Aemter: Grafen Dohna-Schlodien, Finkenstein, Schlieben und Kayserlingk.

Alle diese standen schon vor 1806 unter königlich preußischer Hoheit. Warum aber die Instruction den Grafen von Walmoden und den Grafen von Limburg-Styrum nicht als Standesherrn aufführt, weingstens erstern in der Instruction vom 30. Mai 1820 nicht wieder nennt, nachdem seiner doch im Edict vom 21. Juni 1815 gedacht worden, weiß ich nicht. Beide wurden durch die Rheinbundes-Acte zuerst mediatisirt und kamen unter bergische Souverainetät, und ersteren nennt auch Art. 43. der Wiener Congreß-Acte ausdrücklich. Ich habe sie daher mit in das Verzeichniß (Beilage X.) aufgenommen. Kaunitz und Stollberg kamen de facto unter westphäl. Souverainetät, nur ersterer wird aber in der Instruction als Standesherr aufgeführt.

(219) In der gleich anzuführenden kurhessischen Verordnung vom 31. Dec. 1816 werden diese Gebiete folgendergestalt näher bezeichnet:

hessen noch in die Reihe derjenigen teutschen Staaten, welche standesherrliche Gebiete unter ihre Oberhoheit erhalten haben.

Dieser Erwerb von eigentlich vier standesherrlichen Besitzungen hat in Kurhessen nicht ein den gesammten

---

1) die fürstlich Isenburg-Birsteinschen Aemter Langenselbold und Birstein;
2) das gräflich Isenburg-Meerholzische Amt Meerholz;
3) das gräflich Isenburg-Wächtersbachsche Amt Wächtersbach;
4) der den fürstlich Isenburg-Birsteinschen und den gräflich Isenburg-Meerholzischen-Büdingischen und Wächtersbachschen Häusern gemeinschaftlich gehörige Ort Rückingen.

Zugleich ist noch zu bemerken, daß Kurhessen durch Vertrag von demselben Tage auch Praunheim erhielt, woselbst der Graf v. Solms-Rödelheim jedoch blos die Mitgerichtsbarkeit hat, und daß dem Grafen von Degenfeld-Schönburg (vormals zur Reichs-Ritterschaft gehörig) in dem Gerichte Ramholz die Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit zusteht. Der Graf von Solms-Rödelheim ist deshalb ebenwohl kurhessischer Standesherr. Ganz irrig zählt aber Hassel (Statistik S. 218.) auch die abgefundenen Linien Hessen-Rothenburg und Philippsthal hierher; denn beide nennen sich Regenten, führen das Prädicat: „von Gottes Gnaden" und Rothenburg erhielt 1627 bei der Theilung Niederhessens unter des Landgrafen Moritz Söhne zweiter Ehe den vierten Theil von ganz Niederhessen, seitdem auch die Rothenburger Quart genannt, mit so vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit, daß, nach Eichhorns Bemerkung (§. 543.) ihm blos noch eine Reichs- und Kreistagsstimme und der Name des juris territorii zur völligen Landeshoheit fehlte.

Rechts-Zustand der Standesherrn umfassendes Edict, nach dem Beispiele anderer Staaten, sondern eine Reihe von Verordnungen und desfallsiger Bestimmungen zur Folge gehabt, deren hier, um keine Lücke in Darstellung des in ganz Teutschland statt habenden Rechts-Zustandes der Standesherrn zu lassen, noch ausführliche Erwähnung geschehen muß, um so mehr, als dieser Standesherrschaften auf dem Bundestage bis jetzt noch mit keiner Silbe Erwähnung geschehen ist, weder von Seiten der Standesherrn selbst, noch vom Bundestag, noch von dem kurhessischen Gesandten, was ebenfalls wohl ein untrügliches Zeichen seyn dürfte, wie sie mit der ihnen zu Theil gewordenen Behandlung zufrieden sind; was sich aber auch nach dem, was der kurhessische Gesandte auf dem Wiener Congresse zu Gunsten der Standesherrn überhaupt äußerte, nicht anders erwarten lies.

Ich will zunächst chronologisch die Verordnungen aufzählen, wodurch successiv die einzelnen Rechts-Verhältnisse regulirt worden sind, und dann eine systematische Darstellnng ihres Inhaltes versuchen.

1816, Juli 2. 1) Kurfürstl. Patent vom 2. Juli 1816, wodurch von den genannten Gebieten Besitz ergriffen wird;

1816, Dec. 31. 2) Verordnung vom 31. Dec. 1816, die Gerichts-Verfassung betreffend;

1816, Dec. 31. 3) Verfügung d. eod. dato, die Aufnahme des Titels „Fürst von Isenburg" in die kurfürstliche Titulatur;

1817, Jan. 17. 4) Verfügung vom 17. Jan. 1817, daß obige Gebiete zwei Hoheits-Aemter zum Zweck der Polizei-, Finanz- und Militair-Verwaltung mit zwei Hoheits-Beamten, so wie in jeder Gemeinde mit einem Hoheits-Schultheißen neben dem standesherrlichen oder Orts-Schultheißen, bilden sollen;

1817, Jan. 13. 5) Ausschreiben der zur vorläufigen Verwaltung obiger Gebiete einstweilen verordneten Commission, vom 13. Jan. 1817, daß den Standesherrn das Recht der Ertheilung des Bürger-, Nachbar- u. Beisassen-Rechts, so wie des Juden-Schutzes belassen bleibe, daß aber kurhessische Unterthanen nur mit Erlaubniß ihrer betreffenden Regierung ꝛc. in solche standesherrliche Gebiete sollen überziehen dürfen;

1817, Jan. 18. 6) Ausschreiben derselben Commission vom 18. Januar 1818, daß den Standesherrn kein Dispensations-Recht zustehe;

1817, Apr. 14. 7) Ausschreiben dieser Commission vom 14. Apr. 1817, daß Anstandsbriefen, von den Standes-

herrn ertheilt, keine Folge geleistet werden soll;

1817, Nov. 7. 7) Verordnung vom 7. Nov. 1817, die Rechte der Standesherrn, rücksichtlich der in ihren Standesherrschaften befindlichen Forste, Jagden und Fischereien betreffend;

1818, Mai 1. 9) Verordnung vom 1. Mai 1818, den Gerichtsstand der Standesherrn betreffend;

1818, Oct. 6. 10) Verordnung vom 6. Oct. 1818, die Competenz der standesherrlichen Justiz-Canzlei in Ehe- und Schwängerungs-Sachen betreffend;

1819, Jan. 18. 11) Verordnung vom 18. Jan. 1819, den Gerichtsstand der Hof-Offizianten, Livree- u. sonstigen Dienerschaft der Standesherrn betr.;

1821, Feb. 6. 12) Verordnung vom 6. Febr. 1821, den Gerichtsstand der Standesherrn, welche ihren Wohnsitz sowohl in dem Kurfürstenthum als Großherzogthum Hessen haben, betr.;

1821, März 23. 13) Verordnung vom 23. März 1821 die Prüfung der Gemeinde-Rechnungen aus den standesherrlichen Bezirken betr.;

1821, Apr. 11. 14) Verordnung vom 11. Apr. 1821, das Auftreten der standesherrlichen Verwaltungs-Behörden vor Gericht betr.

1821, Juni 29. 15) Aus dem neuen Organisations-Edict vom 29. Juni 1821 gehören hierher die §. 39. 48. 119, so wie gewissermaßen die neue Gebiets-Eintheilung vom 30. Aug. 1821, 1821, Aug. 30. dann von der Verordnung über die neuen Polizei-Commissionen vom 12. Jan. 1822 der §. 20;

1822, März 27. 16) Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, vom 27. März 1822, daß die standesherrlichen Aemter auch die Civil-Gerichtsbarkeit über Militair-Personen haben sollen;

1822, Apr. 4. 17) Verordnung vom 4. Apr. 1822, die neue Gerichts-Verfassung der standesherrlichen Gerichte betr.;

1823, Mai 24. 18) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24. Mai 1823, die Strafgerichtsbarkeit wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Souverain und dessen Hoheits-Rechte in den Standesherrschaften betr.

So weit bis jetzt die Bestimmungen, welche unmittelbar auf dem Umfang der den Fürsten und Grafen v. Isenburg 2c. gelassenen Rechte und Befugnisse Bezug haben, also den Complexus ihres Rechts-Zustandes in Kurhessen bilden.

Eine zweite Reihe oder Folge von Bestimmungen hat sodann allgemeine privatrechtliche auch polizeiliche

und administrative Verfügungen, zunächst die Unterthanen jener Gebiete betreffend, zum Gegenstand.

Es sind folgende:

1817, Jan. 2. 1) Commissions-Ausschreiben vom 2. Jan. 1817, das Heuraths-Alter betreffend;

1817, Juli 16. 2) desgleichen vom 16. Juli 1817, die Abschaffung der durch die fürstl. Isenburgische Verordnung vom 10. Jan. 1812 auf den Ankauf der Wolle von Inländern gelegten Abgabe betreffend;

1818, Febr. 11. 3) Commissions-Ausschreiben vom 11. Febr. 1818, wodurch den Hoheits-Beamten die Ertheilung und Visirung der Pässe übertragen wird;

1818, Mai 30. 4) Commissions-Ausschreiben vom 30. Mai 1818, wodurch eine Reihe von 34 kurhessischen, seit dem 1. Sept. 1815 ergangenen Verordnungen, größtentheils aber polizeilichen, militairischen und processualischen Inhalts, in den Standesherrschaften so wie für Praunheim eingeführt werden;

1818, Oct. 6. 5) Verordnung vom 6. Oct. 1818, wodurch die, die Hanauische Proceß-Ordnung betreffenden Gesetze, unter einigen namentlichen Beschränkungen für die Hoheits-Aem-

ter Merholz und Wächtersbach, so wie Praunheim und Ramholz eingeführt werden;

1819, Febr. 22. 6) Commissions-Ausschreiben vom 22. Febr. 1819, wodurch der Universitäts-Zwang auf die standesherrl. Gebiete ausgedehnt wird;

1819, Juni 7. 7) Commissions-Ausschreiben vom 7. Juni 1819, die Anweisung der aus den Amts- oder Gemeinde-Cassen zu zahlenden Tagegelder in den Hoheits-Aemtern betr.;

eod. 8) desgleichen vom 7. Juni 1819, die Bestellung der amtlichen Schreiben der Hoheits-Schultheißen und die den Gemeinde-Dienern obliegende Vollziehung ihrer Befehle betr.;

1820, Febr. 18. 9) Ausschreiben der Regierung zu Hanau (zu deren Bezirk die standesherrlichen Besitzungen von jetzt an gegeben sind) vom 18. Febr. 1820, die Einholung der Erlaubniß zu Anstellung von Klagen Seitens der Gemeinden betr.

Zu weitläuftig würde es werden, wollte ich auch der Verordnungen hier noch erwähnen, welche für sämmtliche kurhessische Lande seitdem ergangen sind und daher in den standesherrlichen Gebieten ebenfalls Gesetzeskraft haben. Bemerken muß ich jedoch, daß, wie dies in Kurhessen überhaupt und besonders bis zum Jahr 1821 der Fall war, auch sehr viele Verordnungen allgemeinen In-

halts erfolgt sind, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie sich über die standesherrlichen Gebiete nicht erstrecken (220), ja daß insonderheit das neue Organisations-Edict wegen Umbildung der Staats-Verwaltung vom 29. Juni 1821 so wie die neue Provinzial-, Kreis- und Aemter-Eintheilung nichts zum Präjudiz der Standesherrn enthält, sondern vielmehr die Abgeschiedenheit des Fürstenthums Isenburg in mehrfacher Beziehung deutlich anerkennt.

Nach dieser chronologischen Uebersicht gehe ich zu der versprochenen systematischen über, und lege dabei das System der baierschen Declaration vom 19. März 1807 deshalb noch einmal zum Grunde, weil Kurhessen auf letztere ganz besondere Rücksicht genommen hat.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten des Fürsten und der Grafen von Isenburg.

Ueber folgende Puncte:

1) welchen Rang als Fürsten rc. rc. sie im kurhessischen Staate einnehmen sollen;

2) welchen Titel und welche Wappen sie fortführen dürfen;

3) was für ein Canzlei-Ceremoniel gegen sie und von ihnen beobachtet werden soll;

---

(220) So erstrecken sich z. B. die neuen Verordnungen über die bei Zwangs-Versteigerungen von Grundstücken zu beobachtende Procedur und das neue Hypotheken-Wesen nicht auf das Fürstenthum Isenburg; jedoch soll dies auf localen Umständen beruhen.

4) ob ihrer im Kirchen-Gebete mit erwähnt werden darf;

5) über die Freiheit der Wahl ihres Wohnsitzes;

6) ob sie ihre Familien-Verträge zur Bestätigung Sr. K. H. des Kurfürsten vorzulegen haben;

7) ob der Chef der Familie Verlassenschafts-Verhandlungen über seine Familien-Glieder vornehmen kann, und

8) ob sie einen Huldigungs-Eid zu leisten haben,

schweigen die so eben namhaft gemachten kurhessischen Verordnungen zwar gänzlich; es ist aber, theils zufolge eingezogener, so gut wie authentischer Nachrichten, theils durch nicht allgemein bekannt gemachte Verfügungen

ad 1 u. 2) lediglich bei Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und der baierschen Declaration belassen worden;

ad 3) ist durch Verfügung des kurfürstlichen Staats-Ministeriums vom 1. Aug. 1821 bestimmt, daß die kurfürstl. Collegien und Behörden sich in ihren Erlassen an die Standesherrn der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst," „Erlauchtig Hochgeborner Herr Graf" und im Context der Ausdrücke: „Ew. Durchlaucht, Ew. Erlaucht" bedienen, die Standesherrn aber dagegen in ihren Schreiben und Vorstellungen die nemliche Anrede und Schluß-Formel wie andere Schriftsässige gebrauchen sollen;

ad 4) soll zufolge Auszugs aus dem Geh. Raths-Pro-

tocoll vom 17. Aug. 1816 „in allen standesherrlichen Orten für die Standesherrn gebetet werden.“ Auch haben sie zufolge Auszugs aus dem Geh. Raths-Protocoll vom 25. Febr. 1818 das Trauer-Geläut, und zwar 1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin 6 Wochen, 2) für den präsumtiven Nachfolger desselben 3 Wochen, 3) für die übrigen Familien-Glieder 14 Tage, während welcher Zeit auch Musik und Tanz in den Standesherrschaften wegfallen sollen;

ad 5) ist es bei Art. 14. belassen worden;

ad 6) desgleichen;

ad 7) ist gar nichts bestimmt, die Frage aber im Zweifel zu bejahen, da sie eine eigene Justiz-Canzlei haben.

ad 8) Bei ihrer ersten Gelangung unter kurhessische Hoheit haben sie keinen Eid geleistet, es ist auch darüber im Allgemeinen nichts ausdrücklich bestimmt. Bei der allgemeinen Huldigung im März 1821 ließ man aber die Häupter der standesherrlichen Häuser eine schriftliche Urkunde folgenden Inhalts ausstellen:

„Ich — verspreche hierdurch, des jetzt regierenden Kurfürsten Königl. Hoheit treu und gehorsam zu seyn, auch alles dasjenige thun und abwenden zu wollen, wozu ich als getreuer und gehorsamer Unterthan Allerhöchstdemselben und Allerhöchst-

desselben rechtmäßigen Nachfolger, als meinem allergnädigsten Souverain verpflichtet bin." (*)

Ferner sind aber folgende Puncte nachstehendermaßen gesetzlich in obigen Verordnungen bestimmt:

9) In allen Real- und Personal-Klagen haben die Häupter und Mitglieder der standesherrlichen Familien bei dem Obergericht zu Hanau in erster und bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in zweiter Instanz ihren Gerichtsstand.

Gegen die standesherrlichen Verwaltungs-Behörden als solche findet keine Klage statt, sondern diese müssen immer gegen den Standesherrn selbst gerichtet werden.

(Verordnung vom 1. Mai 1818.)

10) In allen Vormundschafts- und Curatelsachen der standesherrlichen Familien sind eben diese beiden Gerichtshöfe competent. (Ebendas.)

11) In Criminal-Fällen sind die Häupter und Glieder der standesherrlichen Häuser unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts untergeben. (Ebendas.)

Von einem Judicio parium ist hiernach nicht die Rede, würde aber freilich auch seine Schwierigkeiten

(*) Die Seite 53 meiner Abhandlung über die Frage: Giebt es noch einen teutschen hohen Adel? mitgetheilte Formel beruht auf einer Verwechselung; so wie denn auch das, was ich dort weiter für eine von Seiten des Kurheß. Staats anerkannt seyn sollende Unterlandesherrlichkeit rc. der Standesherrn aus dieser Formel gefolgert habe, auf Irrthum beruht, und nach diesem Paragraphen überhaupt zu berichtigen ist.

haben, da es an noch andern Standesherrn zur Zusammensetzung eines solchen fehlt.

B. Auswärtige Verhältnisse.

Dieserhalb ist es bei der baierschen Declaration belassen; außerdem möchte blos das allenfalls noch hierher gehören, daß die Isenburgischen Gebiete als ein separates Fürstenthum, namentlich im Org. Edict vom 21. Juni 1821, genannt werden.

C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Ober-Aufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung über die standesherrlichen Gebiete, ist durch die eben genannten Verordnungen deutlich ausgesprochen und geübt worden. Behufs der Aufsicht über Beobachtung und Vollziehung der Gesetze wurden anfangs außer den kurfürstl. Ober-Behörden der Provinz Hanau eigene Hoheits-Beamten und Hoheits-Schultheißen an Ort und Stelle nach dem in Kurhessen schon längst bekannten Muster der Reservaten-Commissarien in der Rothenburger Quart bestellt.

(Verfügung vom 17. Jan. 1817.)

Durch das Organisations-Edict vom 1821 sind jedoch die Functionen dieser Hoheits-Beamten den Kreisräthen übertragen worden.

2) Ausdrücklich ist zwar darüber nichts bestimmt, ob die Standesherrn auch befugt sind, Reglements und Verfügungen für ihre Verwaltungs-Behörden zu erlassen; da aber der letzteren häufig und im Gegensatz der Hoheits-Beamten gedacht und erwähnt wird, so versteht es sich von selbst, daß sie diesen auch Vorschriften ertheilen können; sonstige allgemeine Dienst-Vorschriften ertheilen die kurfürstlichen Collegien.

3) Das Recht, Privilegien, Dispensationen und Anstands-Briefe zu ertheilen, hat sich S. K. H. der Kurfürst vorbehalten.

(C. A. vom 18. Jan. u. 14. Apr. 1817.)

4) Außer den für die standesherrlichen Gebiete für anwendbar erklärten und eingeführten kurhessischen Gesetzen sind die bisherigen, diesen nicht widersprechenden Isenburgischen Gesetze und Gewohnheiten in Kraft geblieben.

(Verordnnng vom 31. Dec. 1817 §. 17.)

5) Die Formen der öffentlichen Verwaltung, insofern dahin der Proceß, die Polizei, das Gemeinde-Wesen rc. gehören, sind durch mehrere oben angeführte Verordnungen den kurhessischen gleich gestellt worden.

6) Die kurhessische Sammlung der Gesetze ist auch in den standesherrlichen Gebieten eingeführt.

(C. A. vom 30. Mai 1818.)

D. Staats- und Justiz-Gewalt.

1) Die Standesherrn haben die Civil-Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz.

(Verordnung vom 31. Dec. 1816.)

Sie haben solche, in Folge des Organisations-Edicts vom 29. Juni 1821 und früherer Bestimmungen vom 23. Apr. 1821, wodurch der bisherige besondere Militair-Gerichtsstand aufgehoben worden ist, auch über Militair-Personen.

(A. des J. M. vom 27. März 1822.)

Sie haben auch die Straf-Gerichtsbarkeit, sowohl wegen wirklicher Verbrechen als wegen Vergehen. In den Fällen jedoch, wo in Kurhessen selbst Straf-Erkenntnisse die allerhöchste Bestätigung bedürfen, bedürfen auch die Erkenntnisse der standesherrlichen Justiz-Canzlei derselben.

(Verordnung vom 31. Dec. 1816.)

Blos die Mitglieder des standesherrlichen Obergerichts (Justiz-Canzlei), die kurhessischen schriftsässigen Hoheits-Beamten und die Mitglieder anderer standesherrlichen Familien stehen nicht unter dieser Justiz-Canzlei, sondern unter dem Obergericht zu Hanau.

(Verordnung vom 31. Dec. 1816.)

Verbrechen und Vergehen gegen den Souverain, dessen Familie, den Staat und dessen Beamten als solche, so wie alle Defraudationen der Hoheits-Gefälle ꝛc. werden ausschliesslich von den kurfürstl. Gerichts-Be-

hörden am Hauptorte des Kreises untersucht und bestraft.

(Ausschr. d. St. Minist. vom 24. Mai 1823.)

2) Das standesherrliche gemeinschaftliche Obergericht führt den Namen einer Justiz-Canzlei, und deren Personal hat sich bei dem Obergericht zu Hanau auszuweisen, bedarf auch, die Subalternen ausgenommen, der landesherrlichen Bestätigung. Sie führt den Namen: „kurfürstlich hessische fürstlich und gräflich Isenburgische gemeinschaftliche Justiz-Canzlei," hat ihren Sitz zu Meerholz und ist auch für Ehe- und Schwängerungs-Sachen competent.

(Verordnung vom 6. Oct. 1818.)

Sie sowohl, wie die Justiz-Beamten, leisten ihren Dienst-Eid S. K. H. dem Kurfürsten, nicht auch, wie in Baiern, den Standesherrn.

(Verordnung vom 4. Apr. 1822.)

Nach §. 11. der früheren Verordnung vom 31. Dec. 1816 blieb es den Standesherrn noch unbenommen, sich ebenfalls einen Dienst-Eid leisten zu lassen.

Dritte Instanz ist das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel. Das Obergericht zu Hanau ist blos Revisions-Instanz, hat aber die Disciplinar-Aufsicht über die Justiz-Canzlei und Beamten (221).

(Verordnung vom 31. Dec. 1816.)

(" " " 4. Apr. 1822.)

(221) In dieser Beziehung genießt daher auch die Isenburgische

3) Die Standesherrn üben die ihnen zuständige Forst-Gerichtsbarkeit durch ihre Forst-Gerichte aus.

(Verordnung vom 7. Nov. 1817.)

4) Die Standesherrn beziehen die Gerichts-Sporteln rc., sind aber dagegen auch verbunden, die Gerichts-Behörden fix zu besolden.

(Verordnung vom 4. Apr. 1822.)

5) Das Begnadigungs-Recht steht ausschließlich S. K. H. dem Kurfürsten zu.

(Verordn. v. 31. Dec. 1816.)

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die Ober-Polizei steht S. K. H. dem Kurfürsten zu.

(M. s. die zweite Abtheil. der Verordnungen.)

Die Handhabung geschieht zunächst durch die kurhessischen Hoheits-Behörden, jetzt Kreisräthe und Polizei-Commissionen.

(Verordnung vom 17. Jan. 1817.)

Justiz-Canzlei sogar einen Vorzug vor der fürstl. Rothenburgischen zu Rothenburg, insofern letztere bei Appellationen von den Aemtern übergangen und die Berufung sofort (per saltum) bei dem Obergericht zu Cassel angebracht, Appellationen von ihr selbst dagegen zunächst an das gedachte Obergericht und dann erst an das Ober-Apellationsgericht den Zug haben. Mit zwei Worten: die Isenburgische Justiz-Canzlei steht in dieser Beziehung neben dem Obergericht zu Hanau, die Rothenburgische dagegen unter dem Obergericht zu Cassel.

2) Die gewöhnliche untere Polizei steht den Standesherrn zu, mit Ausnahme der Ertheilung der Pässe.

(Verordnung vom 17. Jan. 1817.)
(= = = 29. Juni 1821 §. 88.)
(= = = 12. Jar. 1822.)

3) Den Standesherrn verbleibt die Auf- und Annahme von Bürgern, Nachbarn, Beisassen und Juden nach Vorschrift der Gesetze.

(Commiss. Ausschreiben vom 13. Jan. 1817.)

4) Ob sie auch Dimissorialien ertheilen können, ist nicht bestimmt. Nach eingezogener Erkundigung dürfen sie es nicht.

5) Da unter den, der Regierung zu Hanau und den besonders bestellten Hoheits-Beamten (Kreisräthen) zugewiesenen Verwaltungs-Gegenständen die Leitung und Aufsicht über die Schulen nicht mitbegriffen ist, so scheint diese den Standesherrn um so mehr gelassen zu seyn, als Art. 14. der teutschen Bundes-Acte ihnen solche ausdrücklich zusagt. M. s. auch unten.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden durch die standesherrlichen Justiz-Beamten und die Justiz-Canzlei geleitet und besorgt. Die Ober-Aufsicht hat der Souverain.

7) Wo die standesherrlichen Behörden in Polizei-Sachen, in Beziehung auf Personen und gewisse Arten der Uebertretungen (deren nähere Angabe jedoch fehlt),

nicht competent sind, ist die kurfürstl. Polizei-Commission am Hauptorte des Kreises die competente Behörde.

(Verordnung vom 12. Jan. 1822 §. 20.)

8) Die Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse ꝛc. steht der desfallsigen kurfürstl. Behörde zu.

(Verfügung vom 17. Jan. 1817.)

9) Ueber das Recht zu Ertheilung von Handels-Concessionen, die Leitung des Zunftwesens ꝛc., ist nichts bestimmt. Man richtet sich indeß nach der baierschen Declaration. Die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung ist implicite dem Souverain vorbehalten, da er die Grund-, Gewerb-, Consumtions-, Zoll-, Chaussee- und sonstige indirecte Abgaben, auch das Salz-Monopol, sich vorbehalten hat.

(Verfügung vom 17. Jan. 1817.)

(Verordnung vom 14. Nov. 1817.)

10) Die Standesherrn behalten die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die schon erwähnte Forst-Gerichtsbarkeit. Sie müssen dazu eigene Forst-Aemter anordnen, deren Zusammensetzung vorgeschrieben ist. Sie stehen unter der Provinzial-Forst-Behörde zu Hanau, ihre Competenz dehnt sich aber auch über nicht eigene, namentlich über die Gemeinde-Waldungen aus.

Es bleiben die bisherigen Isenburgischen Forstgesetze bestehen und ist die forstmäßige Benutzung der Wälder nicht beschränkt.

(Verfügung vom 7. Nov. 1817.)

11) Das Medizinal-Wesen ist Reservat des Souverains, die Standesherrn haben jedoch den Vorschlag zu Aerzten und Chirurgen; auch sind bei der neuen Eintheilung der Physicats-Bezirke die Gerichte Meerholz, Langenselbold, Wächtersbach und Birstein als vier Physicate belassen worden.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die Staats-Kirchen-Gewalt steht dem Souverain zu.
(Verfügung vom 17. Jan. 1817.)

2) Von einem eigenen Consistorio der Standesherrn ist nirgends die Rede. Als der Fürst von Isenburg und der Graf von Wächtersbach ein solches gemeinschaftlich errichten wollten, wurde ihnen dies abgeschlagen, aber erklärt, daß eine Kirchen- und Schul-Inspection gestattet werden würde.

Eben so wenig findet sich eine Bestimmung über

3) das Patronat-Recht der Standesherrn; man richtet sich aber nach der baierschen Declaration. Die Präsentation zu Schullehrer-Stellen haben sie.

G. Militair-Gewalt.

1) Alle Militairsachen werden durch die kurfürstl. Hoheits-Beamten (Kreisräthe) besorgt.
(Verfügung vom 17. Jan. 1817.)

2) Ob die Standesherrn Ehren- oder Polizei-Soldaten halten dürfen, ist nicht gesagt. Factisch halten sie keine.

H. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den Standesherrn verbleibenden Gefälle.

1) Im Auszug Geh. Raths-Protocolls vom 17. Jan. 1817, wodurch zwei Hoheits-Aemter aus den standesherrlichen Gebieten gebildet wurden, wird den Hoheits-Beamten schlechthin die Erhebung und Berechnung der Grund-, Gewerb- und Consumtions-Steuer und überhaupt aller dem Souverain vorbehaltenen Einkünfte zugewiesen, ohne daß jedoch ein Ausscheidungs-Princip darüber aufgestellt ist. Indeß dürfte um so weniger daran zu zweifeln seyn, daß den Standesherrn alle Eigenthums- und Grundherrlichkeits-Gefälle gelassen worden sind, als ihrer Kammer-Behörden in den Verordnungen vom 7. Nov. 1817 und 11. Apr. 1821 Erwähnung geschieht, und die letztere Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß es zu Beitreibung von Leistungen jeder Art an die Standesherrn, die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhen, und wo es einer förmlichen Klage nicht bedarf, jede standesherrliche Verwaltungs-Behörde selbst oder durch einen Bevollmächtigten die gerichtliche Hülfe anrufen könne, sie also bedeutende Revenüen behalten haben müssen, um noch eigene Kammer-Behörden unterhalten zu können.

2) Gänzliches Schweigen herrscht über die wichtigste aller

Fragen, nämlich die Steuer-Freiheit der standesherrl. Güter, und es ist darüber bis zur Stunde noch nichts entschieden. Factisch sind sie also noch ganz steuerfrei. (*) Als er noch Souverain war, zahlten dem Fürsten von Isenburg die Grafen eine jährliche Aversional-Summe.

3) Sie genießen die Freiheit von Zoll-, Chaussee- und Consumtions-Steuern für Gegenstände ihrer Hofhaltung.

I. Ausscheidung der Schulden und Diener.

Die Isenburgische Dienerschaft ist fast ganz geblieben, d. h. zu den neuen standesherrlichen Stellen verwendet worden. Nur wenige sind in den Dienst des Souverains übergetreten.

Die Schulden des Fürstenthums Isenburg hat das Großherzogthum Hessen ganz und allein übernommen.

K. Lehns-Verband.

S. K. H. der Kurfürst hat sich durch eine ausdrückliche Verordnung noch nicht für den Ober-Lehnsherrn der Isenburgischen Reichs-Lehne erklärt, man beschäftigt sich aber dermalen mit Regulirung der Isenburgischen Lehns-Verhältnisse überhaupt.

(*) Nachtrag. So eben bestimmt eine Verordnung vom 10. Dec. 1823, daß das standesherrliche Grundeigenthum die Hälfte der im Fürstenthume Hanau üblichen Grundsteuer vom 1. Jan. 1824 an entrichten soll.

§. 74.

Abgesehen davon, daß Kurhessen freilich manche Verhältnisse nicht so günstig bestimmt hat, wie in Preußen geschehen, möchte sich doch aus dem Mitgetheilten ungezweifelt ergeben, daß in vielen andern Puncten ihr Verhältniß sich am meisten dem in Preußen statthabenden annähere und somit die Gesetzgebung des Kurstaates Hessen ebenfalls eine rühmliche Hervorhebung und Auszeichnung verdienen, schon deshalb allein, weil gezeigtermaßen das Verhältniß der Fürsten und Grafen von Isenburg zum Kurstaate in der That in mehreren Puncten materiell vortheilhafter gestellt ist, als das des, dem Kurhause so nahe verwandten Hauses Rothenburg, welches aber gleichwohl keine Standesherrschaft genannt werden darf. M. s. Note 219. am Ende.

§. 75.

9) Rechts-Zustand der vormaligen Reichs-Ritterschaft.

Die vorhinnige Reichs-Ritterschaft betreffend, oder wie sie bei der Bundes-Versammlung jetzt genannt wird, der vorhinnige Reichs-Adel, so ist beim Bundestage ihrer größtentheils fast stets neben den Standesherrn mit gedacht worden, um so mehr, als sie mit in den Art. 14. aufgenommen, den Standesherrn wirklich in den wesent-

lichsten Puncten gleichgesetzt und „die Vollziehung dieses Art. 14.“ zu einer stehenden Rubrick in den Bundestags-Protocollen gemacht worden ist.

Ausschließlichen Bezug auf sie hatten die beiden Vorträge vom 5. Oct. 1820. (Bd. X. 29te Sitzung) und 13. Dec. 1821 (Bd. XII. 33te Sitzung). Ersterer betraf Reclamationen der Reichs-Ritterschaft in Baiern, Würtemberg und Baden; mit letzterem übergab Würtemberg eine Verordnung vom 8ten Dec. 1821, „den bleibenden Rechts-Zustand für die Mehrzahl des in Würtemberg begüterten, vormals unmittelbaren reichs-ritterschaftlichen Adels betreffend.“

§. 76.

10) Resultate aus dem Bisherigen.

So hätten wir denn das Resultat dessen vor uns liegen, was von Seiten der teutschen Bundes-Staaten, dort eng und streng nach den Worten des Art. 14, hier liberal und ohne Deutung des Art. 14, zu Ausführung und Gewährung eines bleibenden Rechts-Zustandes der Standesherrn bis jetzt geschehen und nicht geschehen ist. Von Gleichförmigkeit konnte hiernach keine Rede mehr seyn; auch hat die Bundes-Versammlung selbst deren Nicht-Ausführbarkeit eingeräumt.

Der bisher befolgten Methode getreu bleibend, müßte ich nunmehr für jeden einzelnen Staat, so weit es noch nicht

geschehen, eine Zusammenstellung dessen liefern, was dermalen den Rechts-Zustand seiner Standesherrschaften bilde.

Indeß wissen wir

1) von Nassau durchaus nicht, wie es sich überall (selbst schon nach Abschließung des Rheinbundes) mit den ihm untergeordneten Standesherrn gütlich vereinigt hat. Es läßt sich also nur die günstige Vermuthung auch dermalen wiederholen, daß letztere mit dem zufrieden seyn dürften, was ihnen die herzoglich Nassauische Regierung eingeräumt hat, weil weder zur Zeit des Rheinbundes, noch jetzt beim Bundestag, freilich aber auf dem Wiener Congreß, von Seiten nassauischer Standesherrn Beschwerden kund geworden und angebracht worden sind; ein für mich wenigstens stets untrüglicher Barometer.

2) In Betreff des Königreichs Würtemberg haben wir oben den gegenwärtigen Stand der Dinge zur Genüge kennen lernen.

Die Acten über den Streit zwischen der Mehrzahl der ihm untergeordnet gebliebenen Standesherrn und der Regierung liegen der Bundes-Versammlung zur Entscheidung vor. Es würde ein zweck- und nutzloses Beginnen seyn, hier schon im Voraus darüber Vermuthungen aufstellen zu wollen, wie allenfalls der Bundestag diesen Streit schlichten dürfte; die Grundsätze und Grund-Ansichten der Bundes-Versammlung über das

staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn im Allgemeinen werden wir zwar sogleich näher kennen lernen, da aber die Bundes-Versammlung sich zugleich auch darüber bereits erklärt hat, daß sie es gern sehe, ja sogar wünsche, daß sich jeder einzelne Staat so gut wie möglich mit seinen Standesherrn vereinige, so daß sie sich darauf beschränken könne, jene Einigungen blos kund zu machen; daß sie mithin die im Art. 14. gewollte Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in allen Bundes-Staaten aufgegeben hat; so werden jedenfalls die bereits gepflogenen Unterhandlungen in Würtemberg bei Schlichtung jenes Streites zur Grundlage genommen werden, und dürften um so sicherer Bestätigung erhalten, als in der That, die beiden Puncte wegen der Besteurung und Ablösbarkeit der Renten abgerechnet, welche aber auch bereits von der Bundes-Versammlung zu Gunsten der Standesherrn entschieden sind, die Zusammenstellung in Beilage Nro. XIII. meiner Meinung nach keine weitere Ausstellungen verdient. Ich bedaure es dabei nochmals, ohne alle Kunde über die Einigungen zu seyn, die bereits mit Thurn und Taxis, Waldeck-Pyrmont und Isenburg-Meerholz zu Stande gekommen sind. Nach der Aeußerung des königl. würtembergischen Bundestags-Gesandten sollen sie auf die Basis gedachter Zusammenstellung abgeschlossen worden seyn.

Auf den großen Unterschied zwischen jetzt und der Rheinbundes-Periode braucht aber wohl der Leser nicht erst noch aufmerksam gemacht zu werden.

Was

3) das Großherzogthum Hessen anlangt, so glaubte dies anfangs, wie wir gesehen haben, es lediglich bei seiner Declaration vom 1. Aug. 1807 und den sich darauf beziehenden emendirenden spätern Verfügungen belassen zu können, indem sie alles dasjenige bereits gewähre, was Art. 14. zusichere, und, in der That, muß ich dem beistimmen, denn ich zeigte oben, daß dieser Staat das Verhältniß seiner Standesherrschaften wirklich sogar noch günstiger bestimmt und ausgeführt habe, als dies durch die baiersche Declaration geschehen. Diejenigen Modificationen, welche man dermalen, nach mehrjähriger Erfahrung und in Gemäßheit des Art. 14. hat eintreten lassen, konnten daher von keinem großen Belang seyn, und ich darf mich sonach lediglich auf meine obige Darstellung §. 37 — 39. berufen.

Nachdem ich jedoch mittlerweile eine Abschrift des neuen Edicts vom 17. Febr. 1820 erhalten habe, theile ich es noch unter Beilage XXVII. mit. Die Differenzen, wodurch sich dasselbe vor der Declaration vom 1. Aug. 1807 und deren Nachträgen auszeichnet, sind folgende:

§. 1. ist der Unterthanen Qualität die standesherrliche bei- und vorangesetzt, und die persönliche Huldigung selbst nicht zur Regel gemacht;

§. 2. ist der hohe teutsche Adel der Standesherrn anerkannt.

Hierbei fragt es sich blos, gehören die Grafen v. Schlitz und die Freiherrn v. Riedesel auch dazu? Ersterer gehörte bekanntlich früher ebenfalls zur Reichs-Ritterschaft, wurde aber vor Auflösung des Reichs noch zum Reichs-Grafen und 1808 zum Standesherrn erhoben, und die letzteren sind factisch dadurch zu Standesherrn erhoben, daß sie Mitglieder der ersten Stände-Kammer im Großherzogthum Hessen sind. Dies hat mich bewogen, ersteren zwar allerdings mit in die Verzeichnisse IX. u. X. aufzunehmen. Letztere mußten aber jedenfalls wegbleiben.

§. 6. bestimmt das Canzlei-Ceremoniel, wie es in Kurhessen vorgeschrieben ist;

§. 10. macht die Bestätigung der Familien-Verträge nicht zum Erforderniß, und nun sind sie wieder autonomische (M. s. Note 203.);

§. 11. gestattet die Errichtung einer Ehrenwache, wie Preußen rc.;

§. 14. ordnet die Vormundschafts-Angelegenheiten auf eine weit günstigere Weise an, als seither der Fall war;

§. 22. erkennt die Unverletzlichkeit der standesherrlichen Rechte (nicht Privilegien genannt) durch neue Verwaltungs-Einrichtungen an;

§. 23. desgleichen wegen ihrer Eigenthums-Rechte;

§. 24 u. 25. beschränkt dagegen die Gerichtsbarkeits-Rechte auf die simple Ausübung ohne allen persönlichen Einfluß und macht die standesherrlichen Justiz-Behörden ganz unabhängig von den Standesherrn. Doch läßt sich dies auch als Folge allgemeiner Justiz-Unabhängigkeit von Cabinets-Befehlen deuten; der Graf von Erbach fand sich jedoch dadurch sehr beschwert. M. s. oben §. 68.

§. 37. räumt zwar blos die Local-Polizei ein, es scheint aber, daß es doch objectiv Districts-Polizei sey, indem zugleich dieser §. die Hoheits-Beamten aufhebt, an deren Stelle in Folge des §. 41. die Landräthe treten, die aber von den Standesherrn ernannt werden.

§. 65. Die Standesherrn zahlen nur $\frac{7}{8}$ der ordentlichen Grundsteuer, welche ihnen nach

§. 75. noch außerdem insofern wieder zu gut kommen, als ihr Betrag denjenigen Einkünften zugerechnet werden soll, nach deren Verhältniß das Großherzogthum Hessen seinen Antheil an den standesherrlichen Kammeral-Schulden übernimmt ꝛc.

Sonach ist in der That nicht abzusehen, worüber sich die Standesherrn des Großherzogthums, bei Zugrundlegung des Art. 14. und der baierschen Declaration, noch beschweren mögen. Man sehe aber auch noch den Nachtrag zu diesem Edict in der Beilage, welchem zufolge ein großer Theil der großherzogl. hess. Standesherrn dieses Edict angenommen hat.

4) In Hinsicht auf das Großherzogthum Baden bemerkte ich bereits, wie sich dieser Staat zwar insofern auszeichne, daß er seit Errichtung des teutschen Bundes nun schon zwei Edicte erlassen und am 7. Dec. 1821 ein drittes versprochen habe, daß aber eben wegen dieser Zusage selbst das letzte Edict vom 16. Apr. 1819 nicht einmal als provisorische Norm zu betrachten sey. Wäre es in Baden bei der Declaration vom 22. Juli 1807 geblieben, hätte die Verordnung vom 14. Mai 1813 den Standesherrn nicht alles entrissen, worauf sie so gerechte Ansprüche hatten, so würde neuerdings in Baden nicht ein ähnlicher Streit entstanden seyn, wie in Würtemberg. Der Stand der Dinge ist daher in Baden fast derselbe, wie in Würtemberg, beide Regierungen wollen einige Steuerfreiheit nicht gestatten und beharren bei ihren Verordnungen über die Ablösbarkeit der Grund-Renten u. standesherrlicher Häuser; es läßt sich also vor dem Erscheinen jenes versprochenen dritten Edicts kein bestimmtes Urtheil fällen.

Endlich

5) Baiern betreffend, dessen erneutes Edict vom 26. Mai 1818 in der Beilage XXIV. mitgetheilt worden ist, so bedarf es bei diesem um so weniger einer neuen Darstellung des dermaligen staatsrechtlichen Verhältnisses der Standesherrn, als dieses Edict fast lediglich die Declaration vom 19. März 1807 wiederholt, nur

wenig modificirt nach Art. 14., wohin hauptsächlich gehören dürfte, daß 1) das Judicium parium (jetzt Standes-Gericht genannt) eine andere Gestalt erhalten hat; 2) daß die Standesherrn sich eine Ehren-Wache auf ihren Schlössern aus Eingebornen halten dürfen; 3) daß der Wirkungskreis ihrer Polizei-Gewalt §. 26. erweitert worden ist, und sie demzufolge eine Regierungs-Canzlei bilden dürfen, d. h. eine zweite Instanz für Polizei-Gegenstände; 4) daß sie nunmehr blos ⅔ der ordentlichen Steuer zahlen sollen; 5) daß, gerade wie auch bei Baden, der Ober-Lehnsherrlichkeit nicht weiter gedacht wird.

Ich beschränke mich daher in Betreff des neuesten Rechts-Zustandes der Standesherrn in diesen vier ehemaligen Rheinbundes-Staaten, blos noch auf folgende allgemeine Bemerkungen, und zwar darüber, welche Ansichten gerade ihnen über das neueste persönliche Verhältniß der Standesherrn eigen sind; denn, wie auch demnächst der Umfang ihres reellen Rechts-Verhältnisses in Würtemberg, Baden und Hessen endlich bestimmt werden mag, so wird der persönliche Rang und Stand der Standesherrn in den einzelnen Staaten doch der seyn und bleiben, wie er schon dermalen bestimmt ist, weil jene Wiederherstellung der Ebenbürtigkeit und des ehemaligen hohen Adelstandes durch Art. 14. der teutschen Bundes-Acte der Natur der Sache nach an

Grund-Bedingungen geknüpft ist, die wir sowohl im Art. 14. selbst, als noch mehr in den seither erschienenen Gesetzgebungen vermissen.

Ueberblickt man in dieser Beziehung das bisher Mitgetheilte, so geht daraus klar hervor, daß die königl. baiersche und würtembergische, die großherzogl. badische und hessische Regierungen keineswegs der Meinung sind, als hätten ihre Souverainetäts-Verhältnisse zu ihren Standesherrn seit dem Wiener Congreß eine wesentliche Veränderung erlitten, und Art. 14. giebt auch in der That nichts dazu an Hand. Ueberall sind die Standesherrn Unterthanen und Staatsbürger genannt und geblieben, überall betrachtet man ihre Rechte mit einem gewissen Nachdrucke als Privat-Rechte, die der Gesetzgebung nach wie vor unterworfen seyen, und Würtemberg und Baden haben durch ihre Ablösungs-Gesetze standesherrlicher Gefälle und Lehne deutlich zu erkennen gegeben, daß sie die Unterthanen der standesherrlichen Gebiete schlechthin wie unmittelbare Unterthanen betrachten.

Diesem Streben, allem, was unter die Cathegorie standesherrlicher Rechte gehört, den Character des blos privatrechtlichen beizulegen, es nur als Privat-Eigenthum zu betrachten, wozu freilich der Art. 14. die deutlichste Anleitung giebt und weßhalb eben dieser Art. einestheils äußerst wenig giebt und anderntheils wieder mit sich selbst im Widerspruch steht, daß er nämlich die

Inhaber dieser Privat-Rechte wiederum zum hohen teutschen Adel erhebt ꝛc.; ich sage, diesem Streben ist man in den neuesten Edicten dieser Staaten in der Art auch völlig consequent geblieben, daß man die Bestimmungen des Art. 14, hinsichtlich der Wiedereinsetzung der Standesherrn in den ehemaligen hohen teutschen Adelsstand und Rang, entweder geradezu aufgehoben, oder nur auf eine Art erwähnt hat, der zufolge man wohl sieht, es steht nur da, um dem Art. 14. nicht geradezu zu widersprechen. Denn

1) Baden in seinem Edict vom 23. April 1818 erwähnt des hohen Adelstandes der Standesherrn gar nicht, wogegen in dem Edict vom 16. Apr. 1819 schlechhin gesagt wird, sie gehörten zum hohen Adel von Teutschland.

2) Würtemberg und 3) Baiern lassen den so wichtigen Zusatz: von Teutschland weg. Ersteres sagt §. 1. der in der Beilage Nro. XIII. mitgetheilten Zusammenstellung: „die fürstl. und gräfl. Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehören zum hohen Adel (222);“

---

(222) Indem sie im Adels-Statut (M. s. Beilage XI.) schlechthin zum Adel Würtembergs gezählt werden, kann dies also auch nur so verstanden werden, daß sie zum hohen Adel Würtembergs gehören.

letzteres bedient sich in seinem neuen Edicte vom 26. Mai 1818 §. 1. ganz derselben Worte (223).

Beide Staaten erkennen also in den Standesherrn keine allenfallsige Bundes-Angehörigen, keine Classe von Personen, die allenfalls für sich in ganz Teutschland einen neuen hohen Adel bildeten, noch weniger, daß sie sich selbst solchen gleichstellen, d. h. sich noch für einen hohen Adel erkennen und jene als dazu gehörig anerkennen sollten, sondern erwähnen nur der Ebenbürtigkeit dieser Staatsbürger, die blos in jedem einzelnen Staate einen hohen, mithin blos landsässigen, Adel bilden.

4) Hessen sagt in seiner Protocoll-Erklärung vom 5. März 1818: „die Ebenbürtigkeit der Standesherrn sey von ihm stets anerkannt worden." Gleiches geschieht in §. 2. des neuen Edicts vom 17. Febr. 1820, worin es auch zugleich heißt: „daß sie, ihrer Unter-

---

(223) Nach dieses Staats neuestem Adels-Statut, von gleichem Dato mit dem Edict vom 26. Mai 1818, gehören sie zum ersten Grad des baierschen Adels, indem dieser überhaupt folgendergestalt abgestuft ist: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche von. Die Vorrechte des Adels bestehen in: a) der Führung eines Wappens, b) eines Siegels, c) in privilegirtem Gerichtsstand, d) seine Söhne sollen, wenn sie das Loos zum Militair-Dienst trifft, als Kadetten aufgenommen werden, e) sie dürfen Fideicommisse errichten, f) sie behalten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, g) sie haben Antheil an der Reichsstandschaft.

ordnung ungeachtet, zum hohen Adel Teutschlands gehörten."

Gleiches Resultat gewährt die Vergleichung der einzelnen Bestimmungen hinsichtlich der **Huldigung** der Standesherrn.

1) **Würtemberg** schreibt in gedachter Zusammenstellung §. 1. den Huldigungs-Eid dahin vor:

> daß sie dem Könige wegen ihrer sämmtlichen, der **königlichen Souverainetät** untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werden, wozu dieselben als getreue und **gehorsame Unterthanen** dem Könige und dessen Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind.

2) **Baiern** schreibt zwar in seinem neuen Edict von 1818 keinen neuen Huldigungs-Eid vor, verweißt aber §. 65. wegen aller nicht abgeänderten Bestimmungen auf seine Declaration vom 19. März 1807, und da lautet sub A. Nro. 15. der Eid so:

> Dem Könige, als **Besitzer** des seiner Souverainetät untergebenen Fürstenthums 2c., getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft als **getreue und gehorsame Unterthanen** ihm und seinen

Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind (224).

3) Das badische Edict vom 23. Apr. 1818 übergeht den Punct der Huldigung ganz, das vom 16. Apr. 1819 verweißt dagegen §. 2. dieserhalb auf den §. 1. des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Juli 1807, worin es heißt: „die Standesherrn sind als Staatsbürger zu „betrachten, sie haben statt förmlicher Huldigung Uns „und Unsern Nachfolgern in der Regierung ihre und „ihrer Familien-Glieder Unterwerfung schriftlich „zu bezeugen."

Die Formel ist:

> Uns als dem souverainen Landes-Fürsten und dereinst unsern Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns ꝛc. verpflichtet sind.

4) Hessen allein hat die Regel der persönlichen Huldigung aufgehoben und die schriftliche Formel wesentlich durch die Voransetzung der standesherrlichen Qualität geändert.

Es ist demnach nicht nöthig, diese Vergleichung noch weiter fortzusetzen, da schon die Bestimmungen über diese

---

(224) Wobei es mich wundert, wie die würtembergischen Standesherrn diese Huldigungs-Formel der würtembergischen vorziehen mögen.

beiden Hauptpuncte sattsam zeigen, von welchem Stand=puncte aus die Standesherrn in diesen Staaten betrachtet werden, indem einzelne Phrasen in der Hauptsache nichts ändern dürften, z. B. daß es im badischen Edict vom 16. April 1819 §. 10. heißt:

„Wir gestatten den standesherrlichen Familien=Häup=„tern sich in allen Fertigungen und Schriften, die „nicht an Uns oder Unsere Behörden gehen, des „Prädicats: „Regierender Fürst und Stan=„desherr (!) in erster Person der vielfachen Zahl, „nämlich Wir, Uns, Unser ꝛc. zu bedienen"

so wie daß §. 39. daselbst die standesherrlichen Lande unmittelbare genannt werden ꝛc., denn mit Namen und Phrasen kann den Standesherrn nichts gedient seyn, wenn alle übrigen Bestimmungen vom materiellen Gegen=theile handeln, gerade so, wie ihnen überhaupt mit der Bestimmung sub lit. a. des Art. 14. nichts gedient seyn kann, da der ganze Artikel nichts von dem enthält, was zur Begründung jener Bestimmung führen könnte.

Jedenfalls habe ich durch wörtliche Mittheilung der neuern Edicte und Erklärungen auf dem Bundestag den Leser in den Stand gesetzt, eine Vergleichung aller Puncte selbst vorzunehmen, um sich von meiner Behauptung zu überzeugen, daß in den Augen der mehrgedachten Re=gierungen das standesherrliche Verhältniß noch ganz eben so staats=privatrechtlich nur sicherer basirt ist,

wie es zur Zeit des Rheinbundes von ihnen bestimmt worden war.

§. 77.

Weil Hannover und Preußen (225) weder zum Rheinbund gehört noch bis zum Jahr 1814 standesherrliche Gebiete unter ihrer Oberhoheit gehabt hatten, glaubte ich sie oben mit denjenigen Staaten, wo beides der Fall ist, nicht vermischen oder in eine Classe setzen zu dürfen. Muß nun auch diese historische Trennung und Classification fortbestehen, so habe ich aber in Beziehung auf Hannover leider bereits meinen Irrthum und meine Täuschung hinsichtlich der von ihm erwarteten Grundsätze gestehen müssen. Denn, liest man den Vortrag des königl. hannöv. Bundes-Gesandten vom 20. April 1818, und, unter anderem, Ansichten wie die:

„daß kein Grund vorhanden sey, die Standesherrn „(also insonderheit auch die niederteutschen) noch „jetzt als eine eigene für sich bestehende „moralische Person zu betrachten,"

Ferner

„daß ein jeder derselben sich damit begnügen „müsse, wenn ihm von seinem Souverain diejenigen Rechte zugestanden würden, welche entweder in der Bundes-Acte speziell angedeutet

---

(225) Von Kurhessen habe ich schon ausführlich geredet.

„worden, oder sonst nach der Verfassung eines „jeden Landes mit der Ausübung der Souverainetäts-„Rechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich seyen" welche letztere Bedingung man schlechterdings nicht einräumen kann, da der den Standesherrn Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und Art. 63. der Wiener Schluß-Acte zugesicherte Rechts-Zustand keineswegs durch die Verfassung der einzelnen Staaten bedingt ist, sondern sie jene Rechte und Befugnisse nur nach Vorschrift der Gesetze ausüben sollen, auch, wäre die Verfassung der einzelnen Staaten wirklich ein Bedingniß, ein gleichförmiger Rechts-Zustand schlechterdings unmöglich seyn würde, ja sogar überhaupt die Gewährung desselben höchst precair seyn, und jede Beschwerde der Standesherrn sich dadurch beseitigen lassen würde, daß man sagte: die Verfügung, welche Gegenstand der Beschwerde sey, sey verfassungsmäßig, mithin inappellabel; so muß man, sage ich, bei solchen Ansichten offen bekennen, daß selbst von ehemaligen Rheinbundes-Genossen (deren Lage und Eigenschaft als solche man, und zwar aus triftigen Gründen, nie übersehen darf) solche Grundsätze nicht ausgesprochen worden sind (225a); und dann liefert die königl. Regierung von Hannover noch das seltene

---

(225a) M. s. weiter unten § 79 u. 80. das Gutachten der Bundes-Versammlung.

und einzige Beispiel, daß sie mit Bestimmung der standesherrlichen Verhältnisse warten will, bis der Bundestag seine Ansicht über den Art. 14. ausgesprochen haben wird, mithin, nachdem bereits 7 Jahre abgelaufen sind, ohne daß ihre Standesherrn wenigstens im Allgemeinen diejenigen niedern Regierungs-Rechte zurück erhalten zu haben scheinen, die ihnen die Bundes-Acte zuspricht, noch eben so viele ablaufen können, ehe der Bundestag einen *solchen* Beschluß, wie ihn die königl. hannöversche Regierung abwarten will, faßt, ja es sich noch fragt, ob er je *einen solchen* fassen wird, sobald sich ja nur und zunächst Würtemberg mit seinen Standesherrn abfindet, da die Bundes-Versammlung bereits erklärt hat, sie wünsche lieber als Verkünderin der getroffenen Einrichtungen, denn als Richterin aufzutreten. Alle übrigen Staaten haben wenigstens, und wie schon gesagt, nach mißlungenen Unterhandlungen das publicirt, was sie zu geben oder zu erfüllen bereit seyn, und insonderheit erklärte wieder Würtemberg am Bundestag: es hänge nunmehr nur noch von den Standesherrn ab, sich in den Genuß des Zugestandenen zu setzen.

Etwas dem Aehnliches ist aber von Seiten der kön. hannöv. Regierung nicht erfolgt, sie scheint, nichts aus sich hieraus als Pflicht-Erfüllung thun, sondern alles von außen her, sey es nun vom Bundestage oder ihren Standesherrn erwarten zu wollen und daran die Abwe-

fenheit des Landes-Regenten mit schuld zu seyn. — Ferner sprach sich Hannover auf dem Wiener Congresse vorzugsweise gegen jede absolute Souverainetät aus; scheint aber nach obigem Vortrage mehr als irgend ein Staat wegen seiner Souverainetäts-Rechte über die Standesherrn eifersüchtig zu seyn, gerade da, wo deren so wenige zur Ausübung kommen sollen und können.

Bei so bewandten Umständen läßt sich also obige Frage: welche Grund-Ansicht man Seitens der königl. hannöverschen Regierung dem Art. 14. unterlege, welchen characteristischen Namen sie dem dermaligen Verhältnisse der Standesherrn zu sich gebe, mit Bestimmtheit dahin beantworten: daß sie in ihnen weiter nichts als unterthänige Staatsbürger erkennt, die ihr Schicksal von der Bestimmung der Regierung zu gewärtigen haben.

Demnach sind es also Preußen und Kurhessen allein, welche, und zwar ersteres durch sein Edict vom 21. Juni 1815 und Instruction vom 30. Mai 1820, letzteres aber durch jene Reihe von Verordnungen rc., das Verhältniß der ihnen zugeordneten Standesherrn sammt ihren Gebieten so geordnet haben, daß man sagen darf und muß: sie haben es nicht bei dem kargen Inhalt des Art. 14. bewenden lassen, sondern das von freien Stücken liberal erfüllt und gegeben, wozu sie sich schon auf dem Wiener Congreß eben so liberal bereit erklärten. Es harmonirt in beiden Staaten der dingliche

Rechts-Zustand mit dem persönlichen, als dessen Grundbedingung, und beider Staaten Standesherrn lassen sich daher mit denen in den übrigen Staaten nicht in Parallele stellen. Wiewohl sich dieses Resultat, in Beziehung auf Preußen, jedem aufmerksamen Leser obigen Edicts und gedachter Instruction von selbst darbieten dürfte, so will ich doch auf die Haupt-Momente noch besonders aufmerksam machen, welche zu einem solchen Resultate führen.

Vorerst sind in jenen beiden Verordnungen die Standesherrn weder als simple Unterthanen genannt, noch als solche behandelt. Es heißt blos: daß ihnen die Pflichten obliegen, welche aus ihrer Unterwerfung unter die preußische Hoheit entspringen. Sie sollen zwar bei Regierungs-Wechseln und ihrer Succession in die Standes-Herrschaften ebenfalls einen Huldigungs-Eid leisten, es ist dieser aber vorgeschriebenermaßen von den oben mitgetheilten Huldigungs-Formeln wesentlich verschieden, er wird in der Eigenschaft eines Standesherrn, nicht eines simplen Unterthans, geleistet.

2) Es gedenkt der §. 4. der Instruction mit keiner Silbe einer ähnlichen Erneurung des vorhinnigen Reichs-Lehns-Nexus, wie ihn früher sämmtliche Rheinbundes-Genossen erneuerten und sich für die nunmehrigen Ober-Lehnsherrn erklärten, sondern §. 22. erklärt ihn für aufgehoben.

3) Sodann sind sie durch wörtliche Wiederholung des Art. 14. für zum hohen Adel von Teutschland gehörig erklärt und anerkannt, was hier n. b., wie mir dünken will, keine leeren Worten sind, wie das Folgende zeigt.

4) Ein weiteres Merkmal ihres mehr bundesrechtlichen als blos staatsrechtlichen Standespunctes im Königreiche Preußen dürfte seyn, daß ihnen §. 11. der Instruction frei läßt, Ehren-Wachen zu unterhalten (auch Würtemberg, Baiern und Hessen wollen ihnen jedoch jetzt dergleichen ebenfalls gestatten), ohne daß die Zahl bestimmt ist. Baden bewilligte ihnen dergleichen in seinem Edict vom 22. Juli 1807 ebenfalls, aber nur 25 — 30 Mann.

5) Die Art und Weise wie §. 17. das Judicium parium anordnet, mögte am meisten dem Begriffe sich nähern, den man früher mit einem sogenannten Fürsten-Recht verband.

Wichtig und ohne Beispiel ist sodann 6) daß ihnen Art. 4. des Edicts und §. 24. der Instruction völlige Steuerfreiheit ihrer Domainen und Gefälle zusichert und Art. 3. des Edicts und §. 27. der Instruction sogar die Erhebung und Verwendung der directen Steuern läßt. In dieser letzteren Bewilligung liegt außer allem Zweifel das Anerkenntniß einer ihrem vorhinnigen Verhältnisse zum teutschen Reiche nahe kommenden Territorial-Selbständigkeit, denn selbst diejenigen abgesonderten Häuser und Seiten-

Linien teutscher Regenten-Häuser, denen man zur Zeit des Rheinbundes die Standesherrn gleichgesetzt zu sehen wünschte, z. B. Hessen-Rothenburg, haben die Erhebung der directen Steuern, so wie die Erlaubniß, eigene Ehren-Wachen zu halten, nie gehabt. Nichts ist zwar gerechter und billiger, ja natürlicher, als daß derjenige, welcher die Lasten der Justiz- und Polizei-Verwaltung, der Aufsicht über Kirchen und Schulen trägt, auch die Mittel behalte, diese Lasten zu bestreiten, da nur ein ganz Unwissender behaupten könnte, es möchten sich diese Behörden durch die Sporteln schon von selbst bezahlt, um so mehr, da auch ungezweifelt in neuern Zeiten die ordinairen directen Steuern nicht etwa blos zur Unterhaltung des Militairs, sondern überhaupt zu Bestreitung des Staats-Haushaltes erhoben werden; gleichwohl hat aber keiner der übrigen Staaten den Standesherrn diese Erhebung bewilligen wollen — weil die Bundes-Acte davon schweigt.

Günstig und billig ist 7) die Bestimmung des §. 28. daß, wenn über die Natur einer Abgabe, ob sie Steuer oder Grund-Rente sey, Streit entstehen sollte, im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn entschieden werden soll.

Nicht weniger übereinstimmend damit ist 8) auch §. 30, demzufolge die Standesherrn auch die Concessions- und Dispensations-Gelder beziehen, insoweit ihre Polizei-

und Consistorial=Behörden Concessionen und Dispensationen zu ertheilen befugt sind.

Auch beziehen sie 9) die Brücken=, Wege=, Pflaster= und Chaussee=Gelder und ähnliche Abgaben, wenn sie solche hergebracht haben; was größtentheils der Fall seyn dürfte, da sie ja früher Landesherrn waren.

Die Standesherrn können ferner 10) von ihren Untersassen den Untersassen=Eid sich leisten lassen.

Von §. 38. der Instruction an beginnt sodann 11) die Aufzählung und nähere Bestimmung der Regierungs=Rechte der Standesherrn, die sie jedoch nach den Landes=Gesetzen ausüben zu lassen haben. Bemerkt muß dabei werden, daß keiner der übrigen Staaten diese Rechte Regierungs=Rechte nennt, sondern sie sind überall a) in einem beschränkteren Umfange, und b) blos als Ausflüsse des Eigenthums oder der Grundherrlichkeit eingeräumt.

Zu jenen Regierungs=Rechten werden hier gerechnet:

A. Gerichtsbarkeit, bürgerliche und peinliche, streitige und nicht streitige, polizeiliche und Forstgerichtsbarkeit in erster, zweiter, und, wenn mehrere verwandte standesherrliche Häuser ein gemeinschaftliches Appellations=Gericht errichten wollen, auch in dritter Instanz (So scheint wenigstens §. 40. verstanden werden zu können, während freilich darin und im Eingang nur von der zweiten Instanz die Rede ist, auch §. 42. die zweite Instanz ausdrücklich Appellat. Gericht nennt);

B. Polizei-Verwaltung. Sie steht den Standesherrn nicht blos als Orts-Polizei, sondern über den ganzen Umfang ihrer standesherrlichen Gebiete zu, auch über eximirte Personen, ganz wie sie von den königl. Landräthen verwaltet wird. Sie stellen deshalb Unter- und Ober-Behörden an. Sie ernennen auch die Medicinal-Behörden.

Eben so üben sie die Forst-Polizei über ihre ganzen Gebiete aus, auch über nicht eigenthümliche Waldungen.

Die standesherrliche Polizei-Behörde steht neben, nicht unter dem königl. Landrath. Letzterer hat ohngefähr die Eigenschaft eines Reservaten-Commissarius, wie deren z. B. in der Hessen-Rothenburger Quart angestellt waren, um die landesherrlichen Gerechtsamen (Reservate) zu wahren (§. 50. der Instruction.)

C. Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Die Standesherrn bestellen die Pfarrer und Schullehrer und üben die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen durch geistliche und Schul-Inspectoren aus. Sie können auch zu diesem Behuf ein Consistorium bilden.

Besonders erläuternd und wichtig ist hierbey noch der §. 55. Die standesherrlichen Gebiete werden darin als eigene Bezirke und für sich bestehende Territorien

erklärt und der Wirkungskreis der königl. Landräthe als wirklicher Reservaten- oder Hoheits-Beamten noch näher bezeichnet, indem sie insonderheit, wie auch in der Rothenburger Quart der Fall ist, die Militair-Aushebung zu besorgen und die in die Erhebung der indirecten Steuern einschlagenden Geschäfte zu besorgen haben.

Die standesherrlichen Beamten (§. 57.) sind, wie ebenfalls in der Rothenburger Quart, zugleich Staatsdiener, leisten zugleich dem König den Amts- und Dienst-Eid und genießen überall dieselben Rechte wie die königl. Beamten.

Scharf sondert zuletzt 12) die mehrgedachte Instruction §. 62 u. 63. die Eigenthums- oder Grundherrlichkeits-Rechte der Standesherrn von ihren Regierungs-Rechten, hier Standesherrlichkeit genannt, bei Gelegenheit der Bestimmungen über die Veräußerlichkeit derselben, ab.

Die Veräußerung jener Eigenthums-Rechte steht ihnen, ohne den Verkauf dem Könige anbieten zu müssen, nach ihrer Familien-Verfassung völlig frei. Nur fällt, wenn der neue Erwerber kein ebenbürtiges Mitglied der Familie ist, die Steuerfreiheit weg.

Die Standesherrlichkeit (die man hier wohl mit Fug Unter-Landesherrlichkeit nennen darf, eben weil ihre Bestandtheile und Ausflüsse in dieser Instruction Regierungs-Rechte genannt sind) kann

aber nur an ebenbürtige Glieder standesherrlicher Familien statt finden, und erfordert in gewissen Fällen die königl. Zustimmung. Durch das Schweigen über die Veräußerlichkeit der Standesherrlichkeit an einen Nicht-Standesherrn dürfte wohl die Unveräußerlichkeit an einen solchen gesetzt und allerdings vollkommen zu billigen seyn.

Endlich erscheint 13) die §. 64. getroffene Bestimmung über Ausscheidung der Schulden gerecht, billig und dem Sach-Verhältniß vollkommen angemessen (226).

§. 78.

Konnte Preußens Monarch, der schon vor dem Jahr 1806 verfassungsmäßig Souverainetäts-Rechte be-

---

(226) Es läßt sich nach alle diesem in der That behaupten, daß in Preußen das standesherrliche Verhältniß sehr dem vorhinnigen, jedoch früheren, zu Kaiser und Reich, und zwar ehe die Landesherrn souverain geworden waren, assimilirt worden ist, besonders nämlich aus dem Grunde, daß den Standesherrn hier die directen Steuern gelassen worden sind und der Souverain sich blos die indirecten vorbehalten hat, denn auch diese waren ursprünglich unter dem Namen der Zölle dem Kaiser zuständig und später Reservat, das er aber noch später auch wieder verlieh; und dem teutschen Staats-Rechte gemäß, sollten des teutschen Reichs Stände ebenwohl ihren Landständen Rechenschaft über die, erst spät gesetzlich erlaubten ordinairen (directen) Steuern ablegen, wie es jetzt die preußischen Standesherrn dem Könige thun müssen. Nur versteht sich von selbst, daß der König nicht bloßer Suzerain, sondern Souverain ist.

saß, wie sie keiner der Rheinbundes-Genossen je besessen hatte, ein Edict wie das vom 21. Juni 1815 und eine Vollziehungs-Instruction wie die vom 30. Mai 1820 in Beziehung auf die Standesherrn erlassen, und im eigentlichen Sinn damit als Beispiel und Muster vorangehen (denn alle übrige Staaten haben erst weit später Schritte gethan und mußten gleichsam erst vom Bundestag dazu aufgefordert werden), so, glaube ich, konnten es auch die übrigen Staaten. Mögen sie freilich für sich zur Entschuldigung anführen können: daß Art. 14. solche Zugeständnisse nicht enthalte; und es auch wahr seyn, daß man in Preußen fast ganz im Geiste der seinerseits bereits zu Anfang des Wiener Congresses vorgelegten Entwürfe die standesherrlichen Verhältnisse regulirt habe, ohne Rücksicht auf den Wort-Inhalt des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte; so läßt sich aber doch auch nicht leugnen, daß der Wiener Congreß durch Art. 14. die Verhältnisse der Standesherrn keineswegs für definitiv erledigt betrachtete, sondern wegen der Eile, Hast und der fast unvereinbaren Meinungen und Widersprüche in den Berathungen über die teutschen Angelegenheiten nur das gab und als Project hinwarf, was als gemeinschaftlicher Wille allenfalls zu betrachten und damit keineswegs ausgesprochen war, daß es nun den Staaten verboten sey, günstigere und liberalere Anordnungen zu treffen. Will man indeß noch hierauf keine

Rücksicht nehmen, so möchte sich wenigstens hier von neuem die Wahrheit bestätigen: Un grand monarque, souverain d'un peuple nombreux, peut se contenter de régler les seuls objets intimément liés à l'intérêt *général* de son peuple (227).

§. 79.

bb) Was hat die Bundes-Versammlung zu näherer Bestimmung und Ausführung des Art. 6 u. 14. gethan? Authentische Interpretation des Art. 14.

Bisher (§. 63 — 78.) lieferte ich blos das Resultat der Erklärungen und Mittheilungen an die teutsche Bundes-Versammlung, welche von denjenigen Staaten und Bundes-Genossen (Kurhessen ausgenommen) gemacht wurden, die standesherrliche Gebiete ihren Staaten zugetheilt er- und behielten.

Ich wende mich schließlich zu dem, was dem teutschen Bundestage ausschließlich angehört, oder zu den Grundsätzen, die er in seiner Gesammtheit als authentischer Interpret über das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn ausgesprochen hat.

Zweierlei wurde ihm in der Bundes-Acte zur Pflicht gemacht:

---

(227) *Meyer* l. c. L. V. S. 65.

1) sollte er zufolge Art. 6. in Berathung nehmen; „ob „den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch „einige Curiatstimmen im Pleno der Bundes-Ver-„sammlung zugestanden werden mögten,“

2) und soll er bei der näheren Bestimmung, Begründung und Feststellung eines durchgängig übereinstimmenden Rechts-Zustandes der Standesherrn die baiersche Declaration vom 19. März 1807 sich als Basis und Norm dienen lassen;

besonders ist aber jetzt hier in Betreff der Art und Weise, wie und wann er thätig seyn soll, des Art. 63. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 vollständig zu gedenken. Er lautet folgendermaßen:

„Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf „die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Be-„stimmungen zu achten, welche der 14. Art. der Bun-„des-Acte in Betreff der mittelbar gewordenen ehe-„maligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren „Reichs-Adels enthält. Diejenigen Bundes-Glieder, „deren Ländern die Besitzungen derselben einver-„leibt worden, bleiben gegen den Bund zur un-„verrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmun-„gen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflich-„tet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in „Gemäßheit des 14. Art. der Bundes-Acte erlassenen „Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden

„Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten
„Behörden des Bundes-Staates, in welchem die Be-
„sitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und
„Herrn gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden
„müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verwei-
„gerten, gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Rechtshülfe,
„oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil
„erfolgten legislativen Erklärung der durch
„die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Re-
„curs an die Bundes-Versammlung vorbehalten; und
„diese ist in einem solchen Fall verpflichtet, wenn sie die
„Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe
„zu bewirken."

Es ist also von hoher Bedeutung, und ja nicht zu übersehen, daß die Bundes-Versammlung, unaufgefordert, unangerufen, nicht verbunden seyn soll, wegen Vollziehung des Art. 14. einzuschreiten; sondern den Bundes-Staaten ist es zunächst zur Pflicht gegen den Bund gemacht, den Art. 14. vollständig zu gewähren, und nur dann erst, wenn dies nicht geschieht ꝛc., soll sie als Schieds-Richterin auf Anrufen des Verletzten nach dem Inhalt des Art. 14. entscheiden, während den Wiener Conferenz-Protocollen zufolge stillschweigend gerade dieses Geschäft an die Bundes-Versammlung verwiesen zu seyn schien (indem es damals an Zeit gebrach, dem Art. 14. die erforderliche und als nothwendig gefühlte Ausführlich-

heit zu geben), und auch wirklich die Bundes-Versammlung selbst bis zum 15. Mai 1820, wie sich gleich zeigen wird, des letzteren Glaubens war.

Also soll die Bundes-Versammlung in Zukunft nur, wenn sie angerufen wird, in letzter Instanz Schieds-Richterin über die von den einzelnen Staaten zu bewirkende Vollziehung des Art. 14. seyn. Ueber die zu bewilligenden Curiatstimmen im Pleno schweigt die Wiener Schluß-Acte gänzlich, ich glaube jedoch, daß der Art. 6. darauf zu beziehen ist, indem es nämlich daselbst heißt:

„Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden „Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mit-„gliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit „der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhält-„nissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen ange-„messen findet.“

Was hieraus für die Standesherrn zu folgern seyn dürfte, davon bald mehr.

Hören wir also zunächst, wie sich die Bundes-Versammlung bis zum 15. Mai 1820 selbstthätig bewiesen hat, oder wie sie sich bis dahin über den Character des Art. 14. ausgesprochen hat. Ihre bisherige schiedsrichterliche oder mehr leitende Thätigkeit lernten wir schon aus dem bereits mitgetheilten kennen; sie beschränkte sich auf Erinnerungen und Anmahnungen an die einzelnen

Staaten, den Beschwerden abzuhelfen, welche von Seiten der Standesherrn angebracht worden waren. Jetzt wollen wir dagegen vernehmen, welche Grundsätze der Bundes-Versammlung eigen sind, um daraus zu ersehen, wie sie allenfalls, sowohl die ihr bereits zur Entscheidung vorgelegten, als auch die noch vorgelegt werden könnenden Streitigkeiten schlichten und entscheiden dürfte. Der Punct über die Curiatstimmen soll, wie gesagt, dann besonders in Betrachtung gezogen werden.

Es gehört hierher zunächst einiges aus dem, nach feierlicher Eröffnung der Bundes-Versammlung, gehaltenen ersten Präsidial-Vortrag vom 11. Nov. 1816 (Bd. I.), worin es nämlich heißt:

„Als Haupt-Anhalt, und gewissermaßen als leitende Norm unserer Berathungen, glaube ich vor Allem drei Grundsätze vorausschicken zu müssen:

I. (daß der teutsche Bund weder ein Bundes-Staat, noch ein bloßes Schutz- und Trutz-Bündniß, sondern ein Staaten-Bund ist ꝛc.)

II. Außer dem, was uns im Anhalte des so angegebenen Characters des teutschen Bundes nach Anleitung der Urkunde selbst zu entwickeln obliegen wird, hat die Versammlung der teutschen Gesandten im Jahr 1815 aber auch für mehrere einzelne Classen oder Personen im teutschen Vaterlande die Spuren und Folgen der Zerstörung ver-

gangener Zeit so dringend erkannt, daß man auch in dieser Hinsicht die Sorge der Bundes-Versammlung ausdrücklich in Anspruch nahm.

III. Der Bundestag kann auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strom der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird ꝛc. ꝛc."

Zu II.

„Wer möchte nicht gern so manche Epoche von den verflossenen 25 Jahren aus der Geschichte streichen können. Allein die Gegenwart im öffentlichen Staatenleben ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft vom freien Willen der Menschen, der größten Staatsmänner. Ewig denkwürdig und von fortwährenden Folgen wird daher der ganze Zeit-Abschnitt vom Lüneviller bis zum neuesten Pariser Frieden für ganz Teutschland bleiben, wenn gleich dieser manches Uebel, so wie die ganze Schmach des Zwischenraums vertilgte."

„Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichs-Deputations-Hauptschluß, selbst die Rheinbundes-Acte, sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirrt haben würde. Es gehört zum großen Loos der

Menschheit, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet. Die teutschen Gesandten beim Wiener Congreß erkannten diese große Wahrheit; zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, so wie es teutschen Regenten-Sinnes würdig ist, hoben sie aus den öffentlichen Verhältnissen, so wie aus den Staats-Urkunden jener Zeit (228) dasjenige namentlich aus, worüber ihnen, nach Eröffnung des Bundestages, weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen."

„Hierhin gehören:

1) der Art. 14. Er verfügt, daß wegen der im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen nach den gegenwärtigen Verhältnissen ein gleichförmig bleibender Rechts-Zustand festgesetzt werden solle."

„Dieser Gegenstand verdient aber um so mehr eine reife Berathung, da hierbei heilige Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souverainen Fürsten und Staaten zu berücksichtigen seyn werden. In Verbindung hiermit steht zugleich die Berichtigung

(228) Und darunter sind unstreitig nicht die Rheinbundes-Acte, sondern die einzelnen Particular-Declarationen zu verstehen.

der im Art. 6. der Bundes-Acte vorbehaltenen Anordnung wegen der den mediatisirten vormaligen Reichsständen *etwa* (!) zu verleihenden Curiatstimmen im Pleno. Dieses alles wird sich sehr füglich in einer einigen *pragmatischen Sanction* zusammen fassen lassen; wobei wir eben so sehr die *unbedingte Annäherung an die früheren Verhältnisse der Zeit*, *als aber auch die gleich verwerfliche, rücksichtslose Behandlung der Opfer jenes allgemeinen Zwangs-Zustandes zu vermeiden haben werden.*"

Also war es selbst die Meinung Oestreichs, daß die Bundes-Versammlung allererst noch eine pragmatische Sanction aufstellen und es bei den bloßen Grundzügen und Andeutungen des Art. 14. sein Bewenden nicht haben sollte oder könnte.

Hierauf *erinnerte* das Präsidium am 17. Nov. 1817 die Berathung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, *jedoch vorerst noch mit Aussetzung der Frage über die ihnen zu verleihenden Curiatstimmen*, was alle jene Erklärungen zur Folge hatte, die oben mitgetheilt worden sind.

Dieser Erinnerung folgte sodann der oben schon erwähnte östreichische Vor- und Antrag vom 1. Oct. 1818 (VI. S. 185.) dessen jetzt hier ausführlichere Erwähnung zu thun ist.

Oestreich trug vor:

„Der Art. 14. der teutschen Bundes=Acte gebe und „sichere den ehemaligen teutschen Reichsständen und „Reichs=Angehörigen den Anspruch auf einen gleichför= „mig bleibenden Rechts=Zustand; zugleich enthalte die „Bundes=Acte die ersten Andeutungen derjenigen „rechtlichen Bestimmungen, welche bei Festsetzung deren „staats= und privatrechtlichen Verhältnisse zur Richtschnur „dienen sollten (229)."

„Die seit dem Abschluß der Bundes=Acte in dieser „Hinsicht erschienenen Gesetzgebungen und Anordnungen „gewährten die Ueberzeugung, daß man sich in den ein= „zelnen Bundes=Staaten mit der Entwickelung und „Ausführung jenes Art. 14. oder wenigstens mit den „vorläufig dazu nöthig erachteten Vorbereitungen be= „schäftige. Es könne jedoch nicht unerwartet seyn, daß „über den Umfang der gegenseitigen, in der Bundes= „Acte gegründeten Rechte und Verpflichtungen

(229) Oestreich scheint jedoch nur erste Andeutungen im Art. 14. zu erblicken, denn das Folgende wird sogleich zeigen, daß es unverletzbare Directiv=Normen darin findet; ferner scheint es blos, als deute der Ausdruck „staats= und privat= rechtliche Verhältnisse" auf den Unterschied hin, den die preußi= sche Instruction so sehr richtig und zweckmäßig durch Stan= desherrlichkeit und Eigenthum bezeichnet hat; denn das Folgende wird sogleich zeigen, daß Oestreich nur simple Unterthanen in den Standesherrn erblickt.

„eine Verschiedenheit der Ansichten statt finde, „da einestheils die Bundes-Acte, in Ansehung der staats- „und privatrechtlichen Verhältnisse jener zahlreichen Classe „ehemaliger Reichsstände und Reichs-Angehörigen, nur „die ersten Grundzüge andeute, anderntheils der „Standpunct, von welchem die Regierungen „dabei ausgegangen seyen, nicht überall „derselbe sey."

„Die seit der Eröffnung des Bundestages bei dieser „Versammlung übergebenen Beschwerden und Vorstellun- „gen, welche theils nur im Allgemeinen die Bestimmun- „gen eines der Bundes-Acte gemäßen Rechts-Zustandes „ansprächen, theils aber auch gegen einzelne bestimmte „Regierungs-Anordnungen gerichtet seyen, hätten die „Aufmerksamkeit S. M. des Kaisers auf sich gezogen."

„Schon bei Darstellung des allgemeinen Geschäfts- „Umfanges dieser hohen Versammlung, in der Sitzung „vom 11. Nov. 1816, sey die kaiserl. östreichische Ge- „sandschaft zu der Erklärung beauftragt gewesen, daß, „nach der Meinung Sr. Majestät, in dieser Angelegen- „heit eben so sehr die Rechte unglücklicher Opfer „der vergangenen Zeit, als die begründeten öffentlichen „Verhältnisse der souverainen Fürsten und Regierungen „berücksichtigt werden müßten; S. M. hätten schon da- „mals ihre Ueberzeugung aussprechen zu sollen geglaubt, „daß eine unbedingte Annäherung an die Verhältnisse

„der Vorzeit (230) eben so, wie eine rücksichtslose „Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der teutschen Regierungen, der dermaligen Lage der Dinge und „jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite. — In näherer Würdigung dieser Angelegenheit „glaubten S. M., daß demnächst von folgenden Haupt-„Grundsätzen auszugehen wäre:

„1) die Bestimmungen des Art. 14. der Bundes-Acte „sind als unverletzbare Directiv-Normen, sowohl für die Regierungen, als für die betreffenden Classen der Unterthanen zu betrachten (231).

„2) Jede Abweichung von den Bestimmungen der „Bundes-Acte, hinsichtlich der gegenseitigen Berechtigungen, jede Modification des darin gegründeten Rechts-Zustandes, welche entweder dem Interesse der Staaten, oder den individuellen Verhältnissen angemessen erachtet wird, kann eben „daher auch nur auf einer freien Vereinigung „beruhen, wozu allerdings eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung der einzelnen An-

(230) Ungezweifelt soll hier der Zustand vor 1806 gemeint seyn.

(231) M. s. Note 229.

„sprüche; Verlangen und Ansichten den Weg „bahnen und führen dürfte (232).

„3) Die Bundes-Acte enthält zwar nur die ersten „Grundzüge der staats- und privatrechtlichen „Verhältnisse der ehemals Unmittelbaren; allein, „theils die, vorzüglich bei allen auf die frühe- „ren Zeiten rückgreifenden publicisti- „schen Beziehungen und überhaupt bei allen „Rechts-Verhältnissen in Teutschland wichtige „Rechts-Analogie, theils das Grund-Princip „der vorläufigen Ausscheidung zwischen wesentlichen „Staats- und Privat-Gerechtsamen, und die „eben so sorgsame mögliche Beachtung der letzteren „als die der Bundes-Acte entspre- „chende Berücksichtigung der ersteren „dürfte am sichersten zu umfassenden und aller- „seits befriedigenden Resultaten führen."

„Selbst die Rheinbundes-Acte, obgleich ein Denk- „mal der unglücklichsten neuern Zeit unseres teutschen „Vaterlandes, und keine Quelle verbindlicher Anordnun- „gen (!?) kann als ein Hülfsmittel zur richtigen Wür- „digung des gegenwärtigen Rechts-Zustandes dienen (233).

(232) Oestreich verzichtete also schon auf einen gleichförmi- gen Rechts-Zustand.

(233) Sollte hierin kein Widerspruch liegen, besonders mit Rücksicht auf den spätern Commissions-Vortrag?

„4) S. M. erkennen in der von dem königl. preuß.
„Hofe in der Sitzung vom 3ten v. M. zur Kennt-
„niß der hohen Versammlung gebrachten Form
„und Art der Verhandlung mit den betreffenden
„Standesherrn über diesen wichtigen und vielsei-
„tigen Gegenstand die geeigneteste Weise der Ge-
„schäftsführung, um diese umfassende, in Staats-
„und Privat-Verhältnisse eingreifende Angelegen-
„heit zum allseitigen befriedigenden Resultate zu
„führen (234)."

„S. M. seyen überzeugt, daß eine vorgängige ge-
„genseitige Verhandlung den mehrfachen Vortheil ge-
„währen würde, nicht fortwährend neue Erwartun-
„gen zu erzeugen, zugleich alle schwankenden Be-
„sorgnisse zu beseitigen, und einen bestimmten Rechts-
„Zustand auch in der bleibenden Ausführung zu sichern."

„Nur auf solche Art schienen auch die, den verschie-
„denen örtlichen Beziehungen anzupassenden Bestimmun-
„gen und Andeutungen der Bundes-Acte mit den indi-
„viduellen Verhältnissen der einzelnen Länder-
„Verfassungen, so wie selbst mit den mannigfaltigen
„Personal-Rücksichten in angemessener Art vereint wer-
„den zu können, und nur so werde es ausführbar

---

(234) Sehr erwünscht würde eine beifällige Aeußerung über das preußische Edict vom 21. Juni 1815 selbst, seinem Inhalte nach, hier gewesen seyn.

„seyn, die individuellen rechtlichen Interessen mit jenen „des Ganzen im gegenseitigen Vertrauen auszugleichen, „und eine, auf Abwägung der gewiß vereinbarlichen „beiderseitigen wohlverstandenen Interessen beruhende An„ordnung zu erreichen (235).“

„Dieses seyen die Grundsätze, welche die kaiserl. „östreich. Regierung als Haupt-Anhalts-Puncte bei der „näheren Ausführung des Art. 14. so wie bei Beurthei„lung aller denselben betreffenden Anordnungen betrachte, „und welche die östreich. Bundes-Gesandschaft als solche „hier öffentlich anzuerkennen beauftragt sey.“

„Es sey der Beruf dieser hohen Versammlung, „darauf zu achten, daß die im Art. 14. der Bundes„Acte festgesetzten öffentlichen Verhältnisse in Er„füllung übergehen, so wie dieses auch zum Ueberfluß „noch in der 34ten Sitzung vom 12. Juni v. J. (bei „Gelegenheit der Competenz-Bestimmung des Bundes„tages) bestimmt ausgesprochen worden sey; eben des„halb seyen auch in der 49ten Sitzung vom 17. Nov. „v. J. diese Puncte der Erörterung unter die nächstens „vorzunehmenden Gegenstände der Berathung aufgenom„men worden. Wenn es gleich daher, nach den oben

---

(235) Ob die einzelnen Länder-Verfassungen eine Bedingung für den standesherrlichen Rechts-Zustand seyn dürfen, darüber sehe man das bereits oben Gesagte und den spätern Commissions-Vortrag S. 735.

„als Directiv=Normen vorausgesetzten Grundsätzen, vor „Allem den einzelnen Regierungen obliege, sich „über die der Bundes=Acte entsprechenden Bestimmungen „mit den Betheiligten zu einigen und die angemesse= „nen Anordnungen bekannt zu machen (236), „so sey es jedoch zugleich nothwendig, auch von Seiten „des Bundestages sich sowohl über die Form „der Verhandlung dieses mehrseitigen Ge= „genstandes, als über die jene Verhältnisse selbst be= „treffenden Grundsätze in gutachtlichen An= „sichten zu vereinigen. In dieser Hinsicht sey die „kaiserl. östr. Bundes=Gesandtschaft angewiesen, darauf „anzutragen, daß eine Commission gewählt werde, welche „ehethunlichst zusammentrete, um

„1) die in dieser Beziehung bereits angebrachten oder „sich etwa weiter noch ergebenden Beschwerden und „Vorstellungen zu erörtern und gutachtlichen Vor= „trag zu deren Erledigung zu erstatten.

„2) Sodann habe jene zu wählende Commission eine „Zusammenstellung und Anwendung derjenigen „Grundsätze zu begutachten, welche man zur „befriedigenden Erfüllung des Art. 14, sowohl in „Hinsicht der Form der Behandlung, als in An= „sehung der Sache selbst, angemessen erachte."

---

(236) Bestätigung meiner Behauptung bei Hannover.

„Die kaiserl. östreich. Regierung beabsichtige durch
„diesen Antrag, einen eben so für die Regierungen, als
„für so viele einzelne Betheiligte wichtigen Gegenstand
„des Staats- und Privat-Wohls festen Bestimmungen
„zuzuführen, und halte eine nähere Vereinigung,
„hinsichtlich der bei dem Bundestag, sowohl über die
„Form der Behandlung, als über die Sache selbst
„aufzustellenden Grundsätze, auch schon deshalb
„nützlich und wichtig, um von keiner Seite ungeregelte
„Erwartungen oder ungegründete Besorgnisse, zum Nach-
„theil des Geschäfts selbst, und zur Verzögerung dessen
„Berichtigung und Ausgleichung, zu veranlassen. Allein
„S. M. der Kaiser glaubten sich hierauf noch nicht be-
„schränken zu dürfen. Sie hielten auch dafür, daß, da
„aus den bei der Bundes-Versammlung zur Kenntniß
„gekommenen Eingaben und Anzeigen sich ergebe, daß
„einzelne vormalige Reichsstände, so wie auch neuerdings
„die Bevollmächtigten der vormaligen Reichs-Ritterschaft,
„sich an ihre betreffende Regierungen zur Befriedigung
„eines der Bundes-Acte entsprechenden Rechts-Zustan-
„des gewendet hätten, es zweckbeförderlich und dem gegen-
„seitigen, im Bunde unerläßlichen Vertrauen, angemessen
„seyn werde, diese Vorstellungen den betreffenden Re-
„gierungen im Allgemeinen durch einen zu fassenden Par-
„ticular-Beschluß zur geneigten Würdigung mit der
„Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme

„Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes,
„nämlich die Berathung über den Art. 14.
„werde von Seiten des Bundestages als=
„dann mehr in der Verkündigung des bereits
„vollzogenen Art. 14. als in der nähern Er=
„örterung desselben bestehen können."

„Die kaiserl. östr. Gesandschaft solle daher eine solche
„Empfehlung zur Würdigung bei dieser hohen Versamm=
„lung ausdrücklich noch in Antrag bringen, und schmei=
„chele sich um so mehr, auch hierin die allseitige Bei=
„stimmung zu haben, als dadurch nur noch die selbst
„eigene Behandlung und zugleich eine befördernde
„Berichtigung bezweckt werde."

Preußen, Baiern, Sachsen und Hannover traten dem Antrage bei. Würtemberg zwar auch, hielt aber noch den oben S. 584. mitgetheilten ausweichenden Vortrag, worauf alle übrige Stimmen sich mit dem östreichischen Antrag vereinten und zu der vorgeschlagenen Commission der östreichische, mecklenburgische und herzogl. sächsische Gesandte erwählt wurden.

Im Namen dieser Commission erstattete hierauf am 24. Mai 1819 der kaiserl. östreich. Gesandte den oben §. 67. schon erwähnten (bis jetzt alleinigen) Commissions=Vortrag, in Verbindung mit einer Prüfung der damals noch unerledigten doppelten Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis, welche Actenstücke sich

unter den Beilagen, mit Nro. XVII. XVIII u. XIX. bezeichnet, finden.

Es bilden unstreitig die so eben mitgetheilten Vorträge Oestreichs, in Verbindung mit den gedachten Commissions-Vorträgen und dem oben §. 67. schon ausgehobenen Bundes-Beschlusse darauf, den Complexus derjenigen Grundsätze und Ansichten, welche, wenn nicht der ganzen Bundes-Versammlung, doch der Mehrzahl seiner Glieder oder wenigstens der, aus Gesandten nicht betheiligter Staaten zusammengesetzten Commission, eigen sind, oder mit andern Worten: eine authentische Auslegung des Art. 14.; und ich erlaube mir nunmehr eine kurze Beurtheilung des Characters dieser Grundsätze und Ansichten.

Wir müssen diese hier ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten als den gemeinsamen Willen aller Bundes-Genossen betrachten, um so gewichtvoller für uns, als sie von nun an gleichsam das Gesetz sind, wonach die Bundes-Versammlung hinführo, und zwar seitdem mittlerweile der Art. 63. der Wiener Schluß-Acte noch ins Mittel und hinzu getreten ist, die Streitfragen zu schlichten haben wird, welche ihr theils schon vorliegen, theils noch vorgelegt werden dürften.

Ich mache den Anfang mit einer Betrachtung über das, was Oestreich vor dem gedachten Gutachten äußerte. Nach Haltung des ersten Präsidial-Vortrags

vom 11. Nov. 1816 durften nämlich vorerst die Standesherrn erwarten, daß nicht allein jene pragmatische Sanction noch vor Ablauf von 6 Jahren erscheinen werde, und 2) daß der Bundestag sich diesem Vortrag gemäß baldigst damit beschäftigen werde, sondern auch 3) daß, wenn ihre jetzigen Verhältnisse auch nicht unbedingt an ihre früheren, vor 1806 bestandenen, anzunähern seyn sollten, sie es doch bedingt oder modificirt werden würden, besonders wenn eine so rücksichtslose Behandlung wegfallen solle, wie sie während des Rheinbundes mitunter statt hatte und geübt wurde.

Dem widersprach aber schon der Präsidial-Antrag vom 17. Nov. 1817 insofern, als er die Berathung über die zu bewilligenden Curiatstimmen aussetzte, und zwar auch bis zur Stunde nicht einmal wieder zur Sprache, viel weniger denn zur Entscheidung gekommen ist. Läßt sich allenfalls auch behaupten, daß sowohl jener Präsidial-Vortrag vom 11. Nov. 1816, wie der östreichische Vortrag vom 1. Oct. 1818, nicht als gemeinsame Ansicht der Versammlung, sondern als individuelle Aeußerungen Oestreichs zu betrachten seyen, indem nicht die im Vortrag entwickelten Ansichten, sondern blos die Anträge der k. k. Gesandschaft von der Versammlung adoptirt wurden, so sind doch selbst die bloßen Ansichten der Präsidial-Macht von zu großem Gewicht und Einfluß, als daß ich nicht einen Augenblick, haupt-

sächlich bei dem letzteren Vortrage, verweilen sollte, ehe ich zu dem eigentlichen Sitz der Bundes-Ansicht, nämlich zu jenem Commissions-Vortrage, übergehe.

Es heißt zunächst dort: die Bundes-Acte enthalte blos die ersten Andeutungen — die Grundzüge der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, und gegen das Ende des Vortrags werden diese Verhältnisse öffentliche genannt, ja unter den aufgestellten Haupt-Grundsätzen wird die Berücksichtigung der früheren publicistischen Beziehungen und die Ausscheidung der wesentlichen Staats-Gerechtsamen der Bundes-Acte gemäß besonders empfohlen.

Man durfte demnach glauben, Oestreichs Absichten giengen dahin, den Standesherrn im Bunde einen, ihrem früheren Verhältnisse zum teutschen Reiche analogen Standpunct anzuweisen.

Allein dem ist so nicht. Zwar rügt Ostreich die Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang der Verpflichtungen und Rechte, so wie des Standpunctes, von welchem einige Regierungen bis dahin ausgegangen seyen, ohne jedoch die keinesweges günstigen Ansichten selbst zu tadeln, sondern glaubt nur, daß bei dieser Angelegenheit von den angegebenen vier Haupt-Grundsätzen auszugehen sey, die aber, wie mir scheinen will, selbst den Ansichten vorhinniger Rheinbundes-Genossen im Allgemeinen nicht entgegen gesetzt sind; denn

ad 1) nennt man die Standesherrn hier Unterthanen, denen, wenn ihnen nur Art. 14. nackt gewährt wird, sehr wenig gewährt ist;

ad 2) versteht es sich zu sehr von selbst, daß von dem wenigen, was Art. 14. gewährt, nicht noch abgeschnitten werden darf;

ad 3) ist es eben die Rheinbundes-Acte, die man, jedoch nur insoweit, als die nach ihr erschienenen Declarationen darauf Bezug nehmen, von Seiten der ehemaligen Rheinbundes-Genossen gern ganz und unverändert zur fortdauernden Grundlage beibehalten mögte, und Oestreich verfällt hier offenbar in einen Widerspruch, wenn es dieselbe erst als keine Quelle verbindlicher Anordnungen darstellt, und dann doch als Hülfsmittel zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Rechts-Zustandes empfiehlt. Ist die Rheinbundes-Acte „ein Denkmal der unglücklichsten neuern Zeit und dermalen überall keine „Quelle verbindlicher Anordnungen," so kann sie logischer und juristischerweise auch keine Analogien darbieten. Soll sie dies aber, so muß das erstere Urtheil wegfallen.

ad 4) aber setzt Oestreich indirect die Absicht des Art. 14. in den Hintergrund, den Standesherrn einen in ganz Teutschland übereinstimmenden Rechts-Zustand zu verschaffen, womit doch wenigstens so viel gesagt

seyn sollte: daß ihnen kein Staat weniger einräumen könne, als der Art. 14, mit Hinweisung auf das baiersche Edict von 1807, ihnen bereits bewilligt hat; denn es billigt ganz die Unterhandlungs-Weise mit jedem Einzelnen, ohne darauf zu bestehen, daß wenigstens vor allen Dingen das gewährt werde, was Art. 14. schon bewilligt hat, ja es giebt nach, daß die individuellen Verhältnisse der einzelnen Länder-Verfassungen dabei zu berücksichtigen seyen; ein Grundsatz, der, wie schon oben angedeutet worden ist, ohne alle Einschränkung genommen, unzulässig ist, soll anders im teutschen Bunde nicht dieselbe Unsicherheit, nicht dieselbe Unbeständigkeit wieder Platz und Raum nehmen, wie sie zur Zeit des Rheinbundes ebenfalls unter dem Vorwande, daß die Verfassung es so erheische, statt hatte.

Der standesherrliche Rechts-Zustand darf, wie ich glaube, überall durch die Verfassungen der Staaten, denen sie zugetheilt sind, nicht bedingt werden. Es können diese heute ganz neue Formen annehmen und sie morgen gegen andere vertauschen, ohne den Rechts-Zustand jener im mindesten zu alteriren. Selbst die Verwaltungs-Formen der einzelnen Staaten dürfen sie nichts kümmern, wenn ihre ehemaligen Territorien separate Mediat-Gebiete bilden sollen (237), und die Stan-

(237) Zwei Grundsätze, die Preußen und Hessen (Darmstadt) in ihrer weitesten Bedeutung anerkannt haben.

desherrn nicht verpflichtet seyn sollen, eben so oft ihren (bleibend und gleichförmig seyn sollenden) Rechts-Zustand, sey es auch nur formell, verändert zu sehen, wie die Verwaltungs-Formen des Hauptstaats sich ändern könnten und dürften. (Es ist dies auch eine der Beschwerden des Grafen von Erbach gegen das neueste großherzogl. hessische Edict). Gerade dieser häufige Wechsel der Verwaltungs-Formen war es z. B. auch in Würtemberg und Baden, der ihnen alle ihre Gerechtsame nahm, weil die Belassung als ein Verwaltungs-Hinderniß behauptet wurde, und, wie ich gern zugeben will, auch wirklich war und noch zur Stunde ist (238).

---

(238) Zur Zeit des Rheinbundes mochte die Subjection der Standesherrn allerdings den Souverain-Staaten positiven Gewinn an Einkünften und militairischer Macht bringen. Seit der Errichtung der teutschen Bundes-Acte ist dies in jenem Maaße ungezweifelt nicht mehr der Fall. Aus diesem Gesichtspunct genommen äußerte daher auch noch jüngsthin ein Stände-Deputirter eines mir benachbarten Staates wohl sehr richtig gegen mich: er gäbe viel darum, wenn sein Staat keine Standesherrn habe. Dies dürfte denn auch meine oben Note 195. gemachte Bemerkung bestätigen, daß zu Herstellung eines, sowohl den Souverain-Staaten die Verwaltung erleichternden Verhältnisses, als auch einer den Unterthanen der Standesherrn noththuenden Ein- oder Allein-Herrschaft, so wie endlich den Standesherrn besser zusagenden und ihre Ansprüche befriedigenden Zustandes, wenigstens denen, die Gebiete von 30 bis zu 80,000 Seelen besitzen, wenn nicht gänzliche Wiederherstellung, doch eine solche Stellung zu geben sey, wie sie sie im Königreiche Preußen erhalten haben.

Einen großen Fehler haben meiner Meinung nach die Standesherrn in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau dadurch begangen, daß sie die ihnen angebotene Land- oder Reichs-Standschaft angenommen haben, denn sie haben sich dadurch den Verfassungen dieser Staaten unterworfen, während sie hiervon unabhängig waren (239).

Oestreich trug nun darauf an: „daß sich die Bundes-Versammlung über die, die standesherrliche Verhältnisse selbst betreffenden Grundsätze in gutachtlichen Ansichten vereinigen und zu diesem Behuf eine Commission erwählt werden möge, um von keiner Seite ungeregelte Erwartungen oder ungegründete Besorgnisse zu veranlassen, äußerte aber zugleich auf der andern Seite den hiermit sowohl als mit seinen früheren Aeußerungen über eine zu erlassende pragmatische Sanction wiederum nicht vereinbarlich scheinenden Wunsch, daß die Berathung über den Art. 14. von Seiten des teutschen Bundes mehr in einer Verkündigung des bereits vollzogenen Art. 14. als in der näheren Erörterung desselben bestehen möge."

Ich will darüber nicht aburtheilen, ob den östreichischen Vor- und Anträgen eine strenge Consequenz zum Grunde

(239) Man vergleiche hiermit noch die preußischen Entwürfe auf dem Wiener Congresse und Klüber's Acten Bd. I. H. 1. S. 46. u. Bd. II. S. 35 u. 60.

liege, sondern gehe zu der Untersuchung über, wie viel deren in dem Commissions-Gutachten anzutreffen sey.

Einer möglichen Partheilichkeit beugte man bei der Wahl der Commission dadurch hinlänglich vor, daß sie auf Gesandten fiel, deren Staaten überall bei der Sache nicht direct interessirt sind.

Ich übergehe sodann daraus vorerst das, was die vorgebrachten Beschwerden betrifft, indem ich davon nachher sprechen werde, und gehe sogleich

ad B) zu den aufgestellten Ansichten über.

Im Allgemeinen und zum leichteren Verständniß ist hier voraus zu bemerken, daß 1) die Commission vorzugsweise den Moment ins Auge gefaßt hat, daß das, was Art. 14. den Standesherrn ausdrücklich und beziehungsweise gewähre, auch unbedingt schon gewährt sey, und nicht allererst noch der Zustimmung der einzelnen Staaten bedürfe, und ferner 2) daß eben in dieser Gewährleistung jene Verbesserung des standesherrlichen Rechts-Zustandes liege und bezweckt sey, um die es sich dermalen handele. Dies mögte es zugleich auch seyn, was in diesem Vortrage der Sinn, die Tendenz, der Bundes-Acte genannt wird.

Dem gemäß heißt es nun:

sub 1. a) „der Rechts-Zustand der Standesherrn beruht auf der Bundes-Acte in der Art, daß die „darin ausgesprochenen Gerechtsamen schon er-

„theilt oder beibehalten und von den Regierun-
„gen der einzelnen Bundes-Staaten nur zur
„Ausführung zu bringen, nicht aber erst zuzu-
„gestehen sind."

Ganz so verhielt es sich auch mit den Bestimmungen der Rheinbundes-Acte, es fehlte aber an einem Garanten derselben; eine unbeschränkte Gesetzgebungs-Befugniß vernichtete das Gewährte, seine Garantie.

b) Durch den teutschen Bund hat diese schrankenlose Gesetzgebung ihre Grenzen gefunden, „denn, heißt „es weiter, eben die besondern Landes-Gesetze, „Verfassungen und Einrichtungen, welche bei „Gewährung des Art. 14. Schwierigkeiten in den „Weg legen könnten, können selbst, wenn sie schon „bei Schließung des Bundes vorhanden gewesen „seyn sollten, die Ausführung weder hindern, noch „ohne Beistimmung anderweit ändern, weil diese „ganze frühere Legislation und Verfassung die „Mediatisirten nichts angeht, vielmehr „sie, selbst zuerst nach der Acte des Rhei-„nischen Bundes nur auf bedingte und „beschränkte Weise untergeordnet, erst „solchergestalt integrirende Theile jener Staaten „geworden sind."

Die Commission bestätigt hier, was ich schon oben ausführte, daß selbst nach der Rheinbundes-Acte durch-

aus keine unbedingte Unterwerfung ausgesprochen war; mithin eine solche um so weniger durch Art. 14. beabsichtigt seyn könne. Es muß jedoch gerade diese letztere Folgerung deshalb als eine sehr günstige Auslegung oder Ansicht erscheinen, als oben, auf den Grund der Wiener Conferenzen, also auf historischem Wege, eine solche Auslegung unstatthaft war. Auf diese Conferenz-Protocolle nimmt daher auch die Commission gar keinen Bezug.

c) Eben so wahr und richtig ist es, wenn die Commission hier leugnet, daß die Standesherrn Privilegirte seyen, „weil es sich noch frage: auf welcher „Seite die meisten Vortheile von jener Unterord„nung seyen? und ob das im Drange der Zeiten „erlittene Unrecht in dem Zustande von Ordnung „und Recht nicht möglichst gemildert werden sollte? „Die sogenannten Privilegien und Vorzüge der „Mediatisirten mögten dann billig nur wie Ge„rechtsame erscheinen, die ihnen nicht genommen „wären, sondern bestimmt verbleiben sollten."

Weil aber dem so ist, so, heißt es

d) weiter, „können auch Gesetzgebungen und Einrich„tungen der einzelnen Staaten seit Abschluß „der Bundes-Acte oder in der Folge den mittelst „derselben als gleichförmig und bleibend „festgestellten Rechts-Zustand der Mediatisirten nicht „anders bestimmen oder verschieden in Anwendung „bringen."

Es ist hier zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber doch vollkommen deutlich gesagt: der seitherigen Souverainetät und Gesetzgebung der Bundes-Genossen sind, in Beziehung auf die Standesherrn, in Art. 14. diejenigen nothwendigen Schranken gesetzt, ohne welche ein Rechts-Zustand nicht möglich ist, denn, sagt die Commission weiter: „es ist zu einleuchtend, daß, wenn jener „Rechts-Zustand noch weiter von künftigen einzelnen „Gesetzgebungen abhängig und wandelbar gelassen wäre, „die Standesherrn schwerlich darin eine zureichende Sicherstellung finden dürften," und darin besteht die Verbesserung des standesherrlichen Rechts-Zustandes, ja ich mögte sagen, dessen Auf- und Herstellung. Bei solcher Garantie und Unverletzlichkeit ihrer Gerechtsamen bilden sie nun allererst in gewisser Maaße eine selbstständige Körperschaft im Bunde sowohl, wie den Staaten gegenüber, denen sie untergeordnet sind. Es bleibt aber demnach eine Inconsequenz, wenn die Commission dennoch hinzufügt: „daß sie in jedem Staate als eine „privilegirte Classe erschienen," denn sie selbst sagt kurz vorher: „daß jene sogenannten Privilegien bloße „Gerechtsame seyen," und setzt jetzt noch hinzu: „daß sie „nur auf den Grund dieser Gerechtsamen zu den Staaten „des Bundes gehörten, mithin dieselben die conditio „sine qua non des ganzen Subjections-Verhältnisses „seyen." Sind sie aber dies, so sind weder ihre Gerecht-

samen Privilegien noch sie selbst eine privilegirte Classe, sondern sie sind, wie gesagt, eine Körperschaft, die mehr im Bunde als in den einzelnen Staaten desselben existirt. Hätte sich hier die Commission über die Bestimmung des Art. 14. sub a. verbreiten wollen, so würde sie solche vielleicht noch mit dem Bisherigen in Einklang haben bringen können.

Es folgt nun

e) die weitere Erläuterung, „daß keineswegs alle „Bestimmungen des Art. 14. an die Bedingungen „der verschiedenen Landes-Gesetze geknüpft seyen, „sondern es gelte dies nur von der Ausübung der „unter Nro. 4. namhaft gemachten einzelnen Rechte.“

wobei es erfreulich ist, zu hören, daß die Commission wünscht und erwartet, daß man den Standesherrn auch die Mittel zu Ausübung jener Befugnisse ehender erleichtern als erschweren möge. Es dürfte sich dies insonderheit darauf beziehen, daß neuerdings von Würtemberg zu einer standesherrlichen Justiz-Canzlei sechs Räthe und ein Director erforderlich gemacht worden sind, während man sich in andern Staaten mit zwei Räthen und einem Director begnügt hat.

Von nicht minderem Werthe und Gewicht sind sodann die Erklärungen der Commission

sub 2) hinsichtlich der königl. baierschen Declaration vom 19. März 1807.

Sie sagt wegen derselben:

„Es sey hierdurch auf ein schon Gegebenes zur voll„ständigen Ausführung eines Rechts-Zustandes der Me„diatisirten, eine solche Beziehung genommen, welche „keine weitern Zweifel übrig lassen könne, daß sowohl „die vorangeführten Befugnisse in ihrer Ausübung „diejenige nähere Bestimmung, welche nicht weiter aus„gedrückt sey, in jener Verordnung fänden, als daß „auch für die übrigen Puncte dieselbe eine Norm „und Leitung abgeben solle. Die Commission hege „daher die Ueberzeugung, daß, um den Art. 14. zu voll„ziehen, in allen Bundes-Staaten gleichmäßig und „als Grundsatz von gedachter Verordnung ausgegangen „werden müsse."

So wohlmeinend diese Ueberzeugung seyn mag, so glaube ich doch, daß die Commission hier wieder in einen Selbst-Widerspruch verfallen ist, denn sub 1. redete sie blos von den Bestimmungen des Art. 14. sub lit. a. b. c. u. Nro. 1. 2. 3 u. 4. und erklärte: „es normire hier der „Buchstabe des Artikels, und blos gegenseitige Uebereinkunft könne Modificationen herbeiführen. Von diesem „Grundsatz sey im Allgemeinen auszugehen," und hier sub 2) erhebt sie die Normirung der baierschen Declaration ebenfalls zu einem gleichmäßig zu beobachtenden Grundsatz.

Meiner Meinung nach sind das aber zwei ganz verschiedene Grundsätze, und man muß nothwendig einen, wenn nicht aufgeben, doch in den Hintergrund stellen, will man den andern befolgen. Soll aber dennoch eine Verschmelzung, ein Einklang hergestellt werden, so muß man so sagen: Art. 14. setzt sub a. b. c. u. Nro. 1. 2. 3 u. 4. das absolute Minimum dessen fest, was den Standesherrn schlechthin unter allen Umständen verbleiben soll, und der Inhalt der baierschen Declaration bezeichnet blos das Maximum, worauf sie ebenfalls ein Recht, aber kein so absolutes haben, wie auf jene Befugnisse; und dies ist nicht allein die Meinung der königl. würtembergischen Regierung (m. s. oben S. 579 ꝛc.), sondern scheint auch fast die Meinung der Commission zu seyn, wenn sie zum Beschluß sagt:

„Der erste Titel zur Unterordnung der vormaligen „Reichsstände war die bekannte Rheinbundes-Acte. „Was sie in Ansehung der Mediatisirungen vorschreibt, „ist den Souverainen geblieben; sie bleibt ebenwohl das „Fundament der Subjection für den andern Theil. Es „ist solches in keiner der nachherigen Verhandlungen, zu „Wien oder sonst, verändert. Die Absicht des teutschen „Bundes wollte und konnte es nicht seyn, in selbigem „die Lage der Mediatisirten ungewisser oder schlechter, „wie im Rheinischen Bund zu stellen. Die Vor„schriften desselben aber lauteten auch für alle Staaten „gemein; nur waren sie nicht allenthalben

„gehörig befolgt. Es kam also darauf an, eine „Landes-Gesetzgebung zu finden, wo dieses am meisten „geschehen war und wobei die Mediatisirten selbst sich „noch eher beruhigt zeigten; und es ist in dieser Hin„sicht, daß die gedachte baiersche Verordnung von 1807 „als normirend aufgestellt ward; weshalb auch die unmit„telbare Beziehung auf die Rheinbundes-Acte unter„bleiben konnte."

Daß übrigens diese Ansicht, so vortheilhaft sie auch ist, durchaus neu sey, und dies, wie ich glaube, keinesweges die ursprüngliche Absicht des Wiener Congresses war, geht aus der oben vorgetragenen historischen Erläuterung des Art. 14. mit ziemlicher Evidenz hervor.

Der Wiener Congreß beabsichtigte Anfangs allerdings, wie es scheint und die Projecte von Preußen zeigen, eine absolute Verbesserung des politischen Standpunctes der Standesherrn, sah aber schon dabei ganz und gar von dem Inhalte der Rheinbundes-Acte ab.

Es sollte ihr Zustand in der Art verbessert werden, daß er besser oder politisch ehrenvoller war, als die Rheinbundes-Staaten ihn festgestellt hatten.

Diese Absicht scheiterte jedoch an dem Widerstande der Haupt-Interessenten, und man sah sich sehr frühzeitig Seitens der dirigirenden Mächte genöthigt, sich **auf eine blos relative Verbesserung des facti-**

schen Zustandes der Standesherrn beschränken zu müssen.

Das Resultat der Unterhandlungen darüber war Art. 14, ehe es noch dem königl. baierschen Congreß-Bevollmächtigten in den Sinn kam, die Declaration vom 19. März 1807, lediglich um die Discussionen zu Ende zu bringen, als subsidiarische Norm vorzuschlagen, und ehe noch die betreffende Stelle aufgenommen wurde. Man sehe nur den Art. 11. des Entwurfs vom 23. Mai 1815, welcher bis zur 7ten Conferenz Gegenstand des Streites war.

Dem Wiener Congresse war also, den Acten gemäß, gerade das ganz fremd, was ihm hier von der Commission als Plan unterlegt wird, wenigstens war von der Rheinbundes-Acte überall keine Rede (m. s. oben §. 58.), sondern Oestreich erklärte: „daß man die Lage der Standes„herrn nur so weit verbessern könne, als es die derma„ligen Umstände gestatteten," und während der sämmtlichen Conferenzen geschah auch mit keiner Sylbe der Rheinbundes-Acte in den Protocollen, außer von dem kurhessischen Gesandten, Erwähnung, so wenig wie davon, daß die Verbesserung der Lage der Standesherrn darin bestehen sollte, daß ihnen im teutschen Bunde der Inhalt der Rheinbundes-Acte gewährt werde, sondern es galt, um es nochmals zu wiederholen, nur und allein darum, sie der Willkühr zu entziehen, ihnen

ein Minimum zu versichern, das hinführo außer aller Anfechtung stehe und unantastbar sey.

Es kam demnach und ferner auch keinesweges darauf an, eine Landes-Gesetzgebung zu finden, welche die Vorschriften der Rheinbundes-Acte am getreuesten vollzogen und befolgt hatte; es kam den Bevollmächtigten, welche den Conferenzen beiwohnten, etwas der Art überall nicht in den Sinn, sondern der königl. baiersche Congreß-Bevollmächtigte, den meisten Widersprnch gegen die Verweisung der Fragen über die Curiatstimmen und die Bestimmung der Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte an die Bundes-Versammlung einlegend, schlug in der 6ten Conferenz „an die Stelle der letzteren vor, daß, da „Baiern den Mediatisirten schon im Jahr 1807 durch „ein eigenes Gesetz eben so viel, und wohl mehr einge„räumt habe, als jetzt für sie begehrt werde, eine Com„mission niedergesetzt werden möge, um dieses Gesetz zu „prüfen, und auf den Grund desselben Vorschläge zu „thun, wie die Regierungs-Rechte der Mediati„sirten schon jetzt in der Bundes-Acte festzu„setzen seyen."

Der baiersche Congreß-Bevollmächtigte führte also 1) selbst an, daß Art. 11. (später 14.) noch nicht einmal so viel verspreche, als die baiersche Declaration eingeräumt habe, beabsichtigte aber 2) außerdem durch



seinen Vorschlag eigentlich weiter gar nichts, als daß man aus ihr blos diejenigen Bestimmungen für die teutsche Bundes-Acte entlehnen möge, wodurch die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte bestimmt würden (indem nämlich diese Declaration die Rechte der Standesherrn so abhandelt, daß sie bestimmt, was ihnen, jeder einzelnen Staats-Gewalt gegenüber, verbleiben soll, dadurch aber die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte am deutlichsten bestimmt sind).

Statt dessen schlug nun aber die erwählte Commission einen Weg ein und eine Redaction vor, wodurch etwas herbeigeführt wurde, woran selbst der baiersche Bevollmächtigte nicht gedacht hatte, viel weniger also die teutsche Comité, nämlich jener Passus im Art. 14, von dem hier die Rede ist. Sie entfernte sich ganz und gar von dem Zweck ihrer Wahl und Prüfung, nämlich der Bestimmung der Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte, und statt allenfalls in ihrer Redaction zu sagen: Es sollen die Grenzen der höchsten Regierungs-Rechte in den teutschen Bundes-Staaten so bestimmt werden, wie sie es in dieser Declaration sind, gab sie dieser eine Zweck-Bestimmung, an die Tags vorher wahrscheinlich noch kein Mitglied der Comité auch nur gedacht hatte.

Also, und nur dies sollte hiermit nochmals bewiesen werden, die Comité gieng keineswegs darüber aus, eine Landes-Gesetzgebung aufzufinden, welche die Rhein-

bundes=Acte am getreuesten gewährt habe, deshalb schon nicht, weil es überhaupt gar nicht ihre Aufgabe war, lediglich die Rheinbundes=Acte in die Wirklichkeit zu versetzen, sondern es bestand jene Aufgabe darin, die factische Lage der Standesherrn nur in so weit zu verbessern, als es die so eben eingetretenen außerordentlichen Umstände gestatteten ꝛc., worüber oben bereits das Nähere gesagt worden ist.

Freilich war es anfänglich nicht die Absicht des Wiener Congresses (der teutsche Bund existirte noch nicht), die Lage der Standesherrn im künftigen Bunde ungewisser oder schlechter, wie im Rheinischen Bunde zu stellen. Aber es übersieht und übergeht hier die Commission ganz den Gang der Verhandlungen; sie unterscheidet zwar ebenfalls den Soll=Zustand in Gemäßheit der Rheinbundes=Acte von dem factischen Zustande in den Rheinbundes=Staaten. Nur letzteren wollte man aber nicht noch ungewisser, noch schlechter machen, als er hier und da schon war, jenen Soll=Zustand erwähnte dagegen der Congreß überall nicht, ja er mochte deshalb keine Rücksicht auf ihn nehmen, weil er ihn vielleicht für schlechter hielt, als er war, oder aber und hauptsächlich, weil man ihn für etwas Napoleonisches hielt.

Endlich ist es zwar allerdings nicht zu leugnen, daß die Rheinbundes=Acte der erste Titel zur Unterord=

nung der Standesherrn ist. Aber daß das, was sie in Ansehung der Mediatisirungen vorschreibt, den Souverainen geblieben und eben sowohl das Fundament der Subjection für die Standesherrn bleibe, ist deshalb, weil die Congreß-Verhandlungen darüber schweigen, noch gar nicht gesagt, und scheint mir vor allen Dingen mit dem Art. 13. im Widerspruch zu stehen. Es widerspricht dies auch sogar dem eigenen Anführen der Commission sub 1., wo sie zunächst fragt: „ob nicht das im Drange „der Zeiten erlittene Unrecht im Zustande von Ord„nung und Recht möglichst gemildert werden solle?" und dann zeigt, daß den Souverains keinesweges dermalen noch jene absolute Souverainetät und Gesetzgebung zustehe, wie zur Zeit des Rheinbundes.

Ja ich frage zuletzt, wie paßt die Bestimmung des Art. 14. sub a. zum Inhalt der Rheinbundes-Acte? Diese Bestimmung ist doch wohl unstreitig eine characteristische Eigenthümlichkeit der teutschen Bundes-Acte vor der rheinischen. Ferner frage ich, wo findet sich der Titel zur Unterordnung der Fürsten von der Leyen und Isenburg, wo der Titel zur Unterordnung der niederteutschen Fürsten und Grafen unter preußische und hannöverische Hoheit, denn von alle diesen weiß die Rheinbundes-Acte nichts. Letzteren nahm Napoleon ihre Länder, ohne sie an den Vortheilen der Rheinbundes-Acte Theil nehmen zu lassen oder sie ihnen zu gewäh-

ren, und erstere reducirte der Wiener Congreß selbst allererst. Für alle diese kann doch unstreitig nur Art. 14. normiren, nicht die Rheinbundes-Acte, denn diese Acte ist weder für Preußen, noch Hannover, noch Kurhessen bindend.

Doch genug hiervon. Die Standesherrn müssen es der Commission Dank wissen, daß sie einer historischen Auslegung des Art. 14. vorstehende authentische vorgezogen hat, denn ich glaube oben nachgewiesen zu haben, daß die Rheinbundes-Acte ihren Rechts-Zustand reell und materiell weit befriedigender bestimmt hatte, als Art. 14. der teutschen Bundes-Acte und als irgend eine der spätern Declarationen. Sie wurde aber nirgends vollständig und größtentheils nicht in einem solchen liberalen Sinn vollzogen, wie man wohl hätte erwarten dürfen. Also nur Schade, daß man statt ihrer die baiersche Declaration zur Norm und Basis genommen hat, denn daß auch diese jene noch nicht vollständig gewährt, noch vieles enthält, was der Rheinbundes-Acte zuwider ist, z. B. nur, daß der König sich als Besitzer der standesherrlichen Gebiete betrachtet, daß die Standesherrn als simple Unterthanen und Staatsbürger behandelt werden, daß ihnen die Steuerfreiheit gänzlich entzogen ist, daß ihre Gebiete von neuem in den Lehns-Nexus gezogen worden sind rc. rc., habe ich oben schon nachgewiesen, und die Commission selbst räumt dies auch ein. Den Standesherrn

wird also trotz dieser authentischen günstigen Auslegung die Rheinbundes-Acte dennoch nicht vollständig gewährt, sondern höchstens nur so, wie es bereits in Baiern geschehen.

Wäre sodann ad 3) auch nicht ein Jahr nachher der Art. 63. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 gefolgt, wodurch ausgesprochen ist, daß die Bundes-Versammlung nur Schieds-Richterin, nicht unmittelbare Vollzieherin des Art. 14. seyn soll, so würde sich dieses auch ohne das nunmehr von selbst verstanden haben; denn handelt es sich nach diesem Commissions-Gutachten lediglich um Vollziehung der sehr ausführlichen baierschen Declaration, so ist in der That nicht abzusehen, für welche Puncte es noch einer näheren Bestimmung von Seiten der Bundes-Versammlung bedürfen sollte. Ihr Wirkungskreis ist also nunmehr ipso facto auf das Schiedsrichter-Amt beschränkt.

Ist dem aber so, so ist es um so erklärlicher, warum die Commission in diesem Gutachten von den allenfalls zu bewilligenden Curiatstimmen gänzlich schweigt, denn Unterthanen und Staatsbürger (und dies sind sie auch zufolge der baierschen Declaration) können keinen Antheil an den Berathungen des souverainen Bundestages nehmen. Eben so schweigt sie über Sinn und Bedeutung der Bestimmung sub a. im Art. 14., auch wohl, weil es ein Widerspruch ist, daß Unterthanen und Staatsbürger einen hohen, den Souverains gleichstehen-

den teutschen Adel bilden sollen; so versetzt ja auch die baiersche Declaration die Standesherrn schlechthin unter den baierschen Land-Adel, und die Commission billigt die neueste baiersche Declaration vom 26. Mai 1818, worin diese Bestimmung unverändert wiederholt wird, so sehr, daß über ihre Ansicht kein Zweifel mehr aufsteigen kann.

§. 80.

So weit von diesem Commissions-Gutachten. Wir wollen nun noch zusehen, welche Grundsätze die Commission bei Prüfung der Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis gegen Würtemberg, hier, wo sie Namens der Bundes-Versammlung bereits als Schiedsrichterin aufgetreten ist, entwickelt hat; daß diese Beschwerden seitdem bereits erledigt sind, kommt hier nicht in Betracht.

Es ist dabei blos das voraus anzumerken, daß sich diese Beschwerden größtentheils auf Weigerungen dessen beziehen, was Art. 14. zugesichert hat, wovon aber so wenig die Rheinbundes-Acte wie die baiersche Declaration ausdrücklich reden, so daß also gerade hier aus den Meinungen der Commission der Sinn und Geist aufzufassen seyn wird, den sie dem Art. 14, insoweit er selbstständig dasteht, beilegt, und welchem sie auch ferner getreu bleiben dürfte. Da die erste Beschwerde als schon damals erledigt dargestellt wird, so übergehe auch ich sie.

Die zweite Beschwerde betraf die Ausübung der Standesherrlichkeit in mehreren Staaten zu gleicher Zeit, und die Commission entscheidet dahin, daß ihr nichts im Wege stehe, besonders aus dem sehr billigen Grunde: „weil es nicht freie Wahl des Fürsten von Taxis sey, „nicht einem, sondern mehreren Souverains unterworfen „zu seyn."

Die dritte Beschwerde, die Begünstigung in der Besteurung betreffend, so habe ich oben schon Veranlassung genommen, die würtembergischen Argumentationen zu widerlegen. Die Rheinbundes-Acte bewilligte den Standesherrn, den Worten nach, nur unter der Bedingung, daß schon eine privilegirte Classe existire, die Gleichstellung mit dieser, ohne zugleich den Souverains die Mittel zu nehmen, die Existenz dieser Bedingung zu vernichten. Die teutsche Bundes-Acte erhebt dagegen die Standesherrn unbedingt zur privilegirtesten Classe hinsichtlich der Besteurung, und die Commission unterscheidet und interpretirt daher auch ganz so, wie oben von mir geschehen, mit Verwerfung der würtembergischen Argumentation.

Nur muß man jedoch leider hier deutlich bemerken, wie die Commission 1) dieses von ihr selbst sogenannte Privileg keineswegs zu rechtfertigen gesonnen ist, und dann 2) einen, wie mir scheinen will, durchaus hier nicht unterliegenden Grund dafür heranzieht. Nicht als großen adlichen

Gutsbesitzern hat ihnen nämlich der Congreß jene theilweise Steuer-Befreiung zugesprochen, sondern als eine Schadloshaltung, und weil diese Steuer-Befreiung eine der Bedingungen war, unter denen sie 1806 subjicirt wurden, ihnen aber nicht eingehalten wurde, und weil überhaupt der Congreß ihren factischen Zustand verbessern wollte. Merkwürdig ist es sodann, daß die Commission hier sogar auch noch die franz. Einweisungs-Protocolle vom Jahr 1806 als Rechts-Quellen allegirt und ihnen zufolge den Standesherrn einen Anspruch auf Steuer-Befreiung abspricht, während einestheils (so weit jene Protocolle gedruckt erschienen sind) dieselben über diesen einzelnen Punct gänzlich schweigen und schlechthin auf die Rheinbundes-Acte verweisen (M. s. Beilage V.), anderntheils aber hier offenbar Art. 14. der teutschen Bundes-Acte ganz allein normirt, und der rheinischen Bundes-Acte gegenüber eine Begünstigung unbedingt ausspricht und zusichert, die jene nur bedingt, den Worten nach, gewollt hat. Eben weil Würtemberg, Baden, Baiern rc. jene Steuer-Befreiung gegen die Rheinbundes-Acte, den Standesherrn factisch versagten, erhob der Congreß dieselbe von neuem zur Zwangs-Pflicht, und schon deshalb dürfte die baiersche Declaration doctrinell nicht als alleinige Basis gelten können, weil sie auch diese Steuer-Befreiung nicht anerkennt. Ich habe daher gegen die Entscheidung nichts zu erinnern, bin aber

mit den Entscheidungs-Gründen durchaus nicht einverstanden.

Die vierte Beschwerde wegen Beengung der Jurisdictions-Bezirke und Besetzung der Canzleien ist wieder in einem liberalen Sinne behandelt, jedoch nur, weil die baiersche Declaration schon im Voraus so darüber bestimmt hatte.

Bei der fünften Beschwerde ist die Entscheidung der Commission deshalb von Interesse, weil hier die Frage zu beantworten war: ob den Standesherrn blos das Minimum der Bundes-Acte (die blaße Orts-Polizei), oder das Maximum der baierschen Declaration (Districts-Polizei) zuzusprechen sey.

Sie spricht ihnen die letztere zu, „weil sich aus den „Congreß-Acten nachweisen lasse, daß es die Absicht „der Stifter des Bundes gewesen sey, nähere Be„stimmungen zu Gunsten der Mediatisirten und eine „genauere Ausscheidung der den Souverains und den „Mediatisirten zustehenden Rechte eintreten zu lassen.“ — Ich meinestheils kann freilich in den mitgetheilten Conferenz-Protocollen auch diese Absicht nicht herausfinden, und beziehe mich auf das schon darüber gesagte. Es muß aber um so erfreulicher seyn, hier insonderheit zu bemerken, wie die Bundes-Versammlung nicht eng, streng und wörtlich, sondern weit, liberal und den früheren Absichten des Congresses gemäß den Art. 14.

zu Gunsten der Standesherrn zu interpretiren, die Absicht an den Tag gelegt hat.

Dasselbe gilt auch noch von der sechsten Beschwerde, die ebenfalls ganz zu Gunsten der Standesherrn entschieden ist, ja sogar durchschimmern läßt, als betrachte die Commission die Stellung der Standesherrn keinesweges so untergeordnet und tief, so rein patrimonial, als nach ihren obigen Wortfassungen anzunehmen stehen müßte.

Die zweite und separate Prüfung der Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis über die königl. würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehn-Verbandes und die Ablösbarkeit der Grund-Renten betreffend, stellt zu meiner Satisfaction ganz die Grundsätze auf, welche ich oben über diesen Gegenstand nur kürzlich angedeutet habe.

Es heißt in der Beschwerdeschrift sehr wahr: „Diese „Verordnung greife die Existenz der Mediat-Herrschaften „an der Wurzel an und müsse sie in der Folge ganz „auflösen; denn sie entziehe den Mediatisirten die „Objecte, welche die Grundlage einer dauernden, auf „guts- und grundherrliche Ertragnisse radicirten Exi„stenz bildeten,“ und die Commission bemerkt in ihrem Gutachten: „daß Geld-Capitalien überhaupt „nicht geeignet seyn mögten, den Adel für sichere

„Grund-Renten und für sein Grund-Eigenthum voll-
„ständig zu entschädigen, indem unablößbare Grund-
„Renten auf eigenthümlichen Boden radicirt, unver-
„kennbar eine weit sichrere Grundlage eines bleibenden
„dauerhaften Vermögensstandes, als bloße Geld-Capi-
„talien abgäben. Auf der Grundherrlichkeit des
„Adels beruhe vorzüglich die Fixität seines ökono-
„mischen Zustandes (ich glaube noch weit mehr,
„seine ganze Existenz als solcher, sein äußerer Glanz)
„sein Ansehen bei dem Bauer, und der Werth der ihm
„in der Bundes-Acte überlassenen (gelassenen) Juris-
„dictions- und Polizei-Gewalt." Nur ist wieder zu be-
merken, daß die Commission hier die Standesherrn ganz
und gar wie gewöhnliche adeliche Patrimonialherrn ins
Auge gefaßt hat, ohne zugleich auch darauf Rücksicht
zu nehmen, daß sie, als vorhinnige Reichsstände und
jetzt zum (hohen) ebenbürtigen Adel gezählt, noch ein
weit größeres Recht, und nicht bloße Ansprüche (wie
sie der niedere Adel macht) darauf haben, ihre Existenz
als solche nicht in der Wurzel angegriffen zu sehen.
Dagegen hat jedoch die Commission wiederum sehr wahr
unterschieden zwischen der Freiheit der Gesetzgebung
solcher Staaten, denen keine standesherrlichen Gebiete
zugeordnet sind, und der Beschränkung solcher, denen
welche zugetheilt sind. Da die standesherrlichen Gebiete
nicht unmittelbare Eigenthums-Districte der Haupt-

Staaten sind; so ist auf sie auch nicht jede für den Haupt-Staat ergehende Verfügung anwendbar, weil hier Rechte dritter zu berücksichtigen sind und die Gesetzgebung in solchen Staaten durch die Bundes-Acte sich selbst Grenzen gesteckt hat, die sie ohne Verletzung ihrer völkerrechtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten gegen den Bund nicht überschreiten darf.

§. 81.

So wäre es denn nun ausgesprochen, was die Standesherrn haben und was sie hinführo seyn sollen, vorausgesetzt, daß die Bundes-Versammlung alle schon angebrachten und noch vor sie und zu ihrer Entscheidung gebracht werden mögenden Streitfragen nach den so eben vorgetragenen *Grundsätzen* entscheiden und schlichten wird. Auf eine *Erweiterung* ihrer Rechte und Vorzüge im Verhältniß zur Rheinbundes-*Acte* haben die Standesherrn wohl schon seit dem 8. Juni 1815 resignirt, denn dazu benahmen ihnen Art. 14. und die desfallsigen Wiener Congreß-Verhandlungen wohl ungezweifelt alle Hoffnung. Ich konnte diesen Artikel nur seiner Entstehung und historischen Grundlage nach auffassen und auslegen, der zufolge er dinglich weit weniger giebt und läßt, als die Rheinbundes-Acte, dieses Minus aber sicherstellt und gewährleistet, und nur eben dadurch und insofern den schwankenden Zustand der Standesherrn ver-

bessert hat. Die Bundes-Versammlung dagegen, berufen und ermächtigt, ihm eine nähere Bestimmung und Ausführlichkeit zu geben, konnte es daher auch nur allein über sich nehmen, der historischen Auslegung eine günstigere authentische zu substituiren, denn dies ist sie, insofern darin von den Discussionen ganz abgesehen ist, welche über den Art. 11. (jetzt 14.) statt hatten, und dieser lediglich so aufgefaßt ist, wie er nackt in der Bundes-Acte steht; sie ist dies ferner, insoweit es der Bundes-Versammlung zur Pflicht gemacht worden war, den Art. 14. näher zu bestimmen, festzustellen und zu begründen und sie zugleich die inappellabele Schiedsrichterin über alle die Streitfragen ist, welche über Vollziehung desselben schon entstanden sind und noch entstehen können. Das Gesammt-Resultat dieser authentischen Interpretation ist aber dies:

Die Standesherrn werden, ihr persönliches Verhältniß betreffend, in thesi nicht als Unter-Landesherrn anerkannt; —

sondern sie sind und bleiben, wozu sie die baiersche Declaration von 1807 gemacht hat — Unterthanen und Staats-Bürger der Staaten, denen sie mit ihren Gebieten untergeordnet worden sind; —

die Bundes-Versammlung hat über die hiermit nicht vereinbare Qualität der Ebenbürtigkeit und des vorhinnigen teutschen hohen Adelstandes ein be-

denkliches Stillschweigen beobachtet, so daß diese erste und Eingangs-Bestimmung des Art. 14. als gänzlich bei Seite gestellt erscheint (240); —

sie hat ferner die gleichmäßig hiermit in Widerspruch tretende Bestimmung des Art. 6. über die noch zu erörternde Frage: ob den Standesherrn einige Curiatstimmen im Pleno der Bundes-Versammlung zuzubilligen seyen? geflissentlich bis zur Stunde ausgesetzt und mit Stillschweigen übergangen, mithin deutlich genug zu verstehen gegeben, daß diese Frage nie bejaht werden wird, insofern sie seitdem nicht bereits cathegorisch durch die Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 Art. 6. verneint anzusehen seyn sollte.

Dagegen hat sie jedoch kund gethan, daß den Standesherrn fortan der Art. 14. in Beziehung auf ihre dinglichen Rechte unbedingt gewährt und vollzogen werden soll; —

daß es fortan der Willkühr nicht mehr überlassen seyn soll, mit diesen Rechten beliebig zu schalten und zu walten, weil es der Bund ist, der ihnen den Art. 14. zugesichert hat, und daß dieser darüber wachen wird, daß er auch vollständig gewährt und geleistet werde.

---

(240) Hassel (Statistik) zählt daher auch die Standesherrn aller teutschen Staaten zu deren hohem Adel.

So hat sich der factische Zustand der Standesherrn unter der Herrschaft rheinbundesmäßiger Souverainetät in einen Rechts-Zustand im teutschen Bunde verwandelt. Möchte er nun auch recht bald in allen den Staaten zu endlicher Vollziehung kommen, von Seiten derer zum Theil mehr Widerstand erfolgt ist, als sich bei der Beschränktheit des Art. 14. erwarten lies. Preußens Standesherrn bilden übrigens ausnahmsweise unter den teutschen Standesherrn eine so ausgezeichnete Classe, daß ihr Verhältniß zu diesem Staate überall nicht zu verwechseln ist mit dem, worin sich ihre Genossen zu andern Staaten befinden.

Beilagen



